4° Bar
103m/1864

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlich Preußischen Regierung zu Minden.

Jahrgang 1864.

Abgegeben v. d.
Bibliothek d.
Auswärtigen Amte.

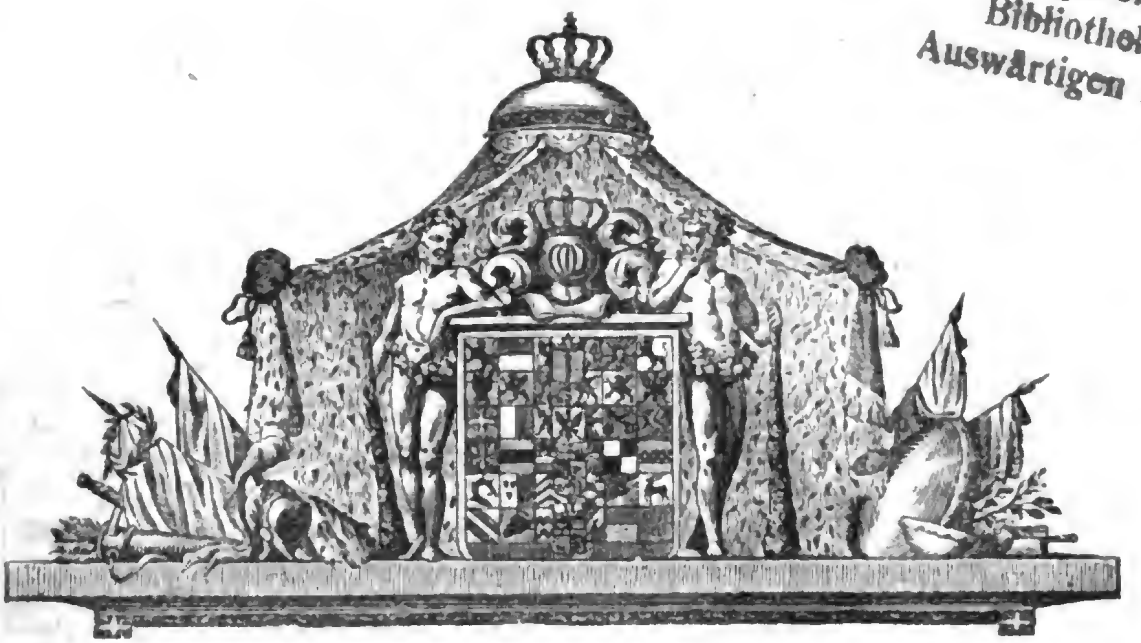

Minden.
Gedruckt bei J. C. C. Bruns.

Digitized by Google

Bayerische
Staats-
bibliothek
München

Digitized by Google

Chronologisches Inhalts-Verzeichniß*)

der in dem Amts-Blatte der Königlichen Regierung zu Minden

vom Jahre 1864

enthaltenen Verordnungen, Bekanntmachungen ꝛc.

Jahr und Datum.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stückes.	Nr. der Verord.	Seiten.
1863	**I. Ministerien.**			
14. Decbr.	Bekanntmachung des Ministers des Innern, betr. das Verbot der Verbreitung der Zeitschrift „die Gartenlaube"	1	1	1
21. Decbr.	— des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, betr. die Vorschriften über die Befähigung zu den technischen Aemtern der Berg-, Hütten- und Salinen-Verwaltung	15	174	75
28. Decbr.	— des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, betr. die Versendung von Waarenproben und Mustern mit der Briefpost . . .	1	2	1
31. Decbr.	— des Kriegs- und Marine-Ministers und des Ministers des Innern, betr. das einstweilige Nichterlöschen der, den zum einjährigen freiwilligen Militairdienste Berechtigten ertheilten, Ausstandsbewilligungen	3	13	11
1864				
25. Januar	— des Präsidenten des Staats-Ministeriums, betr. den Schluß der Sitzung des Landtags der Monarchie	6	60	27
26. Februar	— des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, betr. die Behandlung der von den gewerblichen Repräsentanten oder Grubenvorständen zur Beförderung gegen Insinuationsscheine eingelieferten Schreiben . . .	16	184	85
28. Februar	— des Ministers des Innern, betr. die Außerkraftsetzung der Zuchtstier-Kör-Ordnung für die Provinz Westphalen	20	230	101
7. März	— des Ministers des Innern, betr. die polizeiliche Legitimation der das Jadegebiet besuchenden Reisenden	13	147	65
7. März	— des Kriegs-Ministeriums, betr. die Meldung zum freiwilligen Eintritt in einem auf dem Kriegsschauplatze befindlichen Truppentheil	13	148	65
29. März	— des Ministers des Innern, betr. das Verbot der Verbreitung der Zeitschrift „die Frist"	16	183	85
4. April	— des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, betr. die Aufnahme in das evangelische Gouvernanten-Institut zu Droyßig	19	223	97
4. April	— des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, betr. die Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig .	19	224	99
18. April	Aufruf, betr. die Kronprinz-Stiftung zur Sorge für unbemittelte Hinterbliebene der im Kriege gegen Dänemark Gefallenen und für erwerbsunfähig Gewordene	19	222	97
18. April	Bekanntmachung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, betr. das bestimmte Maaß der Kenntniß in der deutschen Sprache für die Aufnahme in die Provinzial-Gewerbeschule	20	231	101
30. Juni	— des Finanz-Ministers, betr. das Verbot der Ausfuhr von Schießpulver und anderer Kriegs-Munition aus den Preußischen Seehäfen	28	370	139

*) Anmerkung. Die in dem chronologischen Inhalts-Verzeichniß bei den verschiedenen Behörden übergangenen transitorischen Verfügungen und Bekanntmachungen, als Aufrufe, Concessionen, Belobungen, Verlegung von Märkten, Personal-Nachrichten u. s. w. finden sich in den betreffenden Artikeln des Sach-Registers.

Digitized by Google

Jahr und Datum.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stückes.	Nr. der Verord.	Seiten.
1864				
23. Juli	Bekanntmachung des Ministers des Innern, betr. das Verbot der Verbreitung der Zeitung für Norddeutschland	31	411	151
9. August	— des Finanz-Ministers, betr. das Verbot der Ausfuhr von Waffen und Munitions-Gegenständen über die Preußische Grenze nach Galicien	34	456	161
31. August	— des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, betr. den Nachtrag zu dem Reglement für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein	38	490	177
16. Septbr.	Allerhöchste Kabinets-Ordre, betr. die Abänderung der bezüglichen Bestimmungen wegen Aufnahme von Knaben in das Kadetten-Corps	44	581	202
18. Septbr.	Bek. des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, betr. die Berathung über die Abänderung der Schlußbestimmung im §. 6 der Bankordnung, den Zinsfuß für Lombard-Darlehne betreffend	40	537	189
18. Novbr.	— desselben, enthaltend einen Nachtrag zu den Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache widmen	55	752	251
23. Novbr.	— des Ministers des Innern, betr. das Verbot der Verbreitung der Zeitschrift „L'Europe" im Preußischen Staate	51	671	229
30. Novbr.	— desselben, betr. das Verbot der Verbreitung der in Leipzig erscheinenden „Deutschen Allgemeinen Zeitung" im Preußischen Staate	53	707	237
1. Decbr.	— des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, betr. die Anlage von Dampfkesseln, Nachtrag zu dem Regulativ vom 31. August 1861	54	727	244
7. Decbr.	— desselben, betr. die Abänderungen des Reglements vom 21. Decbr. 1860 zum Gesetz über das Postwesen vom 5. Juni 1856	53	708	237
10. Decbr.	— desselben, betr. die Vermittelung von Zahlungen unter und bis zu 50 Thlr. mittelst Post-Anweisungen innerhalb des Preußischen Postgebiets	54	728	244
24. Decbr.	— des Finanz-Ministers, betr. das Verbot der Ausfuhr von Waffen und Munitions-Gegenständen über die Preußische Grenze nach Galicien	55	751	251
1864	**II. Ober-Präsidium.**			
8. Januar	Bekanntmachung, betr. die Provinzial-Pflege-Anstalt zu Gesecke, die Verpflegung der Kranken und die Aufnahme in dieselbe	3	14	11
10. März	— betr. die Prüfung der im Hufbeschlage ausgebildeten Lehrlinge und Gesellen, und die denselben zuerkannten Prämien	13	151	66
27. Mai	— betr. den Zustand und die Wirksamkeit der Taubstummen-Anstalten der Provinz und den Ertrag der Collecte des Jahres 1863	26	334	128
4. Juni	— betr. die Verrechnung der Geldstrafen wegen Salz-Einschwärzung	24	302	119
10. Juni	— betr. die Verabfolgung eines Pflichtexemplars von jedem Verlags-Artikel an die Königliche Bibliothek und an die Pauliniſche Bibliothek in Berlin Seitens der Verleger	26	333	128
30. Juni	— betr. den Verkehr auf dem Wollmarkte zu Paderborn im Jahre 1864	28	372	140
1. Juli	— betr. die Wiederherstellung der katholischen Pfarre zu Haarbrück im Kreise Höxter	28	371	139
6. Juli	Uebersicht des Kranken-Bestandes in der Provinzial-Pflege-Anstalt zu Gesecke pro 1863	31	413	152
19. Juli	Bek., betr. die Förderung der Fortentwickelung der Taubstummen-Anstalten der Provinz	30	394	147
27. Juli	— betr. das Ergebniß der Straf-Anstalten zu Münster und Herford	33	445	159
8. August	— betr. die Prüfung der im Hufbeschlage ausgebildeten Lehrlinge und Gesellen und die Theilnahme derselben an die Prämienbewerbung	34	457	161

Digitized by Google

Jahr und Datum.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stücks.	Nr. der Verord.	Seite.
1864				
16. Septbr.	Bekanntmachung betr. die Einberufung und Eröffnung des Provinzial-Landtages der Provinz Westphalen	40	522	185
2. October	— des Allerhöchst vollzogenen Propositions-Decrets zur Berathung und Erledigung Seitens des Provinzial-Landtags	43	559	197
7. October	Uebersicht der wirthschaftlichen Verwaltung des Landarmen- und Arbeitshauses zu Benninghausen pro 1863	47	629	213
20. October	Bek., betr. die Westphälische Provinzial-Hülfskasse	46	618	209
25. October	— betr. die Erhöhung des Pflegegeldsatzes bei der Provinzial-Pflege-Anstalt zu Gescke	47	630	216
26. October	— betr. die Einsendung der Pflicht-Exemplare von Verlags-Artikeln an die Paulinische Bibliothek zu Münster	47	631	216
22. Novbr.	— betr. die Provinzial-Irren-Anstalt zu Lengerich, die Aufnahme von Geisteskranken in dieselbe	52	689	234
17. Decbr.	— betr. die Prüfung der im Hufbeschlage ausgebildeten Lehrlinge und Gesellen und die Theilnahme an der Prämien-Bewerbung	55	754	252
1862	**III. Regierung.**			
14. Novbr.	Bekanntmachung, betr. den Umtausch der Sachsen-Gothaischen Kassen-Anweisungen			
1863	gegen baare Zahlungen	6	67	29
31. Decbr.	— betr. die Anweisung zur Ausführung der unter den Staaten des Zollvereins getroffenen Verabredungen wegen Ausfertigung von Gewerbe-Legitimations-Karten zum Suchen von Waarenbestellungen und zu Waaren-Einkäufen im Umherziehen	2	12	6
31. Decbr.	— betr. die Grundsteuer-Veranlagung pro 1864	6	74	33
1864				
4. Januar	— betr. die Vorsichtsmaßregeln gegen die Uebertragung der Trichinen-Krankheit auf Menschen	5	52	22
8. Januar	— betr. die Zulassung des Vertriebs von Loosen zur Lotterie von Kunstwerken in Dresden	4	37	15
15. Januar	— betr. die neue Auflage der Arznei-Taxe	4	36	15
15. Januar	— betr. die im December 1863 stattgehabten Landesverweisungen	4	41	16
26. Januar	— betr. die Erhaltung der Kunst-Denkmäler	7	74	33
6. Februar	— betr. das Verbot der Verbreitung der Zeitschrift „der Volksgarten"	8	85	48
10. Februar			87	49
16. Februar	Nachweisung der im Monat Januar 1864 stattgehabten Landesverweisungen	8	84	48
16. Februar	Bek., betr. die neuen allgemeinen Bestimmungen über die Ausbildung und Prüfung für den Königlichen Forst-Verwaltungsdienst	9	97	52
4. März	— betr. die Anerkennung der jüdischen Schule in Bielefeld als öffentliche Elementarschule für die jüdischen Kinder	12	141	62
15. März	Nachweisung der im Monat Februar 1864 stattgehabten Landesverweisungen	12	140	62
15. März	Bek., betr. den Firma-Stempel, mit welchem die Bielefelder Actien-Gesellschaft für mechanische Weberei ihre Leinenwaaren, welche sie auf Bestellung ꝛc. weben läßt, wird versehen lassen	13	160	68
17. März	Verordnung, nach welcher keine außeramtliche Zeitschrift im Regierungsbezirk Minden den Titel „Kreisblatt" führen darf	13	155	67
22. März	— welche das Schießen, Fangen und Tödten der darin bezeichneten Vögel, und das Zerstören der Brut derselben verbietet	15	180	84

Digitized by Google

Jahr und Datum.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stückes.	Nr. der Verord.	Seiten.
1864				
23. März	Bekanntmachung, betr. den Zustand des Grundsteuer-Deckungs-Fonds am Schlusse des Jahres 1863	13	154	67
24. März	— betr. die Versicherung der mit Domainen-Amortisations-Renten belasteten Gebäude gegen Feuersgefahr	14	169	73
4. April	— betr. die Geschäftsthätigkeit der Schiedsmänner im Jahre 1863	17	206	91
6. April	— betr. die National-Dank-Stiftung für Veteranen, die Resultate derselben und deren fernere Unterstützung	18	212	94
14. April	— betr. die der Klein-Kinder-Bewahr-Anstalt in Bielefeld Allerhöchst ertheilten Rechte einer juristischen Person	18	213	95
15. April	Nachweisung der im Monat März 1864 stattgehabten Landesverweisungen	17	204	90
16. April	Bek., betr. die Eröffnung des Weserhafens und die Verbindungs-Eisenbahn zwischen demselben und dem Bahnhofe bei Minden	17	205	90
28. April	— betr. die Einrichtung von jährlich zwei Kram- und Viehmärkten in der Stadt Oeynhausen	20	241	102
28. April	— betr. die Einführung und Anwendung einer Proportional-Getreide-Waage	20	246	103
30. April	— betr. die gesetzliche Vorschrift nach welcher Militairpflichtige durch Verheirathung oder Ansässigmachung der Verpflichtung zum Diensteintritt nicht überhoben werden	20	242	102
7. Mai	— betr. die Vereinigung der Aemter Herford und Hiddenhausen zu einem Amtsbezirke Herford-Hiddenhausen	21	253	106
13. Mai	— betr. das Bahnpolizei-Reglement für die Verbindungs-Eisenbahn zwischen dem Weserhafen und dem Bahnhofe bei Minden	22	275	112
13. Mai	— betr. den Firma-Stempel, mit welchem die Handlung H. A. Delius zu Bielefeld ihre Leinenwaaren, welche sie auf Bestellung ꝛc. weben läßt, wird versehen lassen	22	277	112
18. Mai	Nachweisung der in den Monaten April und Mai 1864 stattgehabten Landesverweisungen	22	273	110
4. Juni	Bek., betr. die dem Verwaltungs-Ausschusse des Kölner Central-Dombau-Vereins gestattete Veranstaltung einer Lotterie	25	316	122
4. Juni	Verordnung, betr. die Ausscheidung der evangelischen Glaubensgenossen mehrerer Gemeinden aus der evangelischen Kirchengemeinde Brakel, und Bildung derselben zu einer selbstständigen Kirchen-Gemeinde Marienmünster-Nieheim-Steinheim	27	345	133
10. Juni	Bek., betr. die Abänderung des Artikels 4 der Concessions-Urkunde für die Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Land-Transport in Dresden, Beilage zum Amtsblatt, Stück 52 de 1861	27	348	134
15. Juni	Nachweisung der im Monate Mai 1864 stattgehabten Landesverweisungen	25	315	122
15. Juni	Bek., betr. die Verabfolgung von Weiden aus den Fiskalischen Pflanzungen an der Weser an die Uferbaupflichtigen	26	336	131
16. Juni	Zusatz zu dem §. 7 des Eisenbahn-Polizei-Reglements vom 12. November 1855	27	347	134
30. Juni	Bek., betr. die Anmeldung zum Eintritt in die Königliche Central-Turn-Anstalt in Berlin	28	376	141
8. Juli	— betr. die Supscription auf ein neues Inhalts-Register zum Regierungs-Amtsblatt der Jahrgänge 1816 bis 1863 incl.	29	386	143
8. Juli	Nachweisung der Collecten-Gelder, welche im Regierungs-Bezirke Minden im Jahre 1863 aufgekommen sind	30	409	150
15. Juli	— der im Monat Juni 1864 stattgehabten Landesverweisungen	30	400	148

Digitized by Google

Jahr und Datum.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stücks.	Nr. der Verord.	Seiten.
1864				
15. August	Nachweisung der im Monat Juli 1864 stattgehabten Landesverweisungen . .	34	459	162
19. August	Bek., betr. die Einrichtung der Gemeinde-Verfassung in den städtischen Gemeinden Hausberge, Petershagen, Oeynhausen ꝛc.	38	492	180
25. August	Reglement über die Lehr- und Servirzeit sowie über die Prüfung der Apotheker-Lehrlinge und Gehülfen	38	491	177
29. August	Bek., betr. die Unterstützung der Militair-Familien während des Kriegszustandes	39	511	183
1. Septbr.	— betr. das Verbot der Benutzung von Strohdocken zur Bedachung . . .	39	512	183
20. Septbr.	— betr. die bewirkte Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 und die Erhebung der Kapitalien der früher verlooseten und gekündigten Serien	41	535	187
15. Septbr.	Nachweisung der im Monat August 1864 stattgehabten Landesverweisungen . .	41	538	188
15. Septbr.	Bek. des Nachtrages zum Statut der Sparkasse zu Oeynhausen	42	549	193
20. Septbr.	— betr. die bewirkte Verloosung von Schuldverschreibungen der Jahre 1848, 1854, 1855 A, 1857 und 1859, deren Kündigung und die Erhebung der Kapitalbeträge	41	536	187
21. Septbr.	— betr. das sanitätspolizeiliche Verfahren der Aerzte und Wundärzte bei ansteckenden Krankheiten	42	548	193
22. Septbr.	— nach welcher das für die westphälische Eisenbahn erlassene Bahn-Polizei-Reglement auch für die Eisenbahnstrecke von Altenbeken bis zur Landesgrenze bei Holzminden für anwendbar erklärt worden	43	561	198
29. Septbr.	— betr. die dem geselligen Verein „Erholung" in Gütersloh verliehenen Rechte einer juristischen Person	44	582	202
6. October	— betr. die der Gesellschaft „Harmonie" in Paderborn verliehenen Rechte einer juristischen Person	44	587	203
15. October	Nachweisung der im Monat September 1864 stattgehabten Landesverweisungen .	45	608	206
15. October	Bek., betr. die Vorsichtsmaßregeln gegen die Trichinen-Krankheit	46	625	210
16. October	Polizei-Reglement für den Nethe-Fluß von Nieseu bis zu seiner Mündung in die Weser	47	633	216
24. October	Bek., betr. die Chausseegeld-Erhebung an der Barriere auf der Ender Höhe. ,	47	634	218
25. October	— betr. den Firma-Stempel, mit welchem die Leinenfabrik von Wilhelm Bieler zu Bielefeld ihre Leinenwaaren, welche sie auf Bestellung weben läßt, versehen wird	48	642	219
2. Novbr.	— betr. die Volkszählung, Behufs Theilung der gemeinschaftlichen Einnahmen des Zollvereins	48	641	219
5. Novbr.	— betr. das Aufsuchen von Waarenbestellungen	49	657	224
7. Novbr.	— betr. die von den Geburtshelfern bei Entbindungen zu beachtende Vorsicht und Fürsorge	49	659	224
10. Novbr.	— betr. die Volkszählung	49	654	223
15. Novbr.	Nachweisung der im Monat October stattgehabten Landesverweisungen . . .	49	656	224
30. Novbr.	Bek., betr. die Anstalten für Bereitung künstlicher Mineralwässer	52	693	234
3. Decbr.	— betr. das Verfahren bei Eintragung der auf Grund von Dimissorialien verrichteten geistlichen Amtshandlungen in das Kirchenbuch	53	710	238
15. Decbr.	Nachweisung der im Monat November stattgehabten Landesverweisungen . . .	54	738	246
19. Decbr.	Bek., betr. die Erneuerung der Bestellung des Regierungs-Amtsblattes pro 1865 Seitens der freiwilligen Abonnenten	55	765	253
20. Decbr.	— betr. die Zahlung der Gebäudesteuer in den veranlagten Beträgen, auch da, wo das Reklamationsverfahren etwa noch schwebt oder Rekurse angemeldet sind	54	737	245

Digitized by Google

Jahr und Datum.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stücks.	Nr. der Sammlg.	Seiten.
	IV. Provinzial-Steuer-Direction.			
1863 22. Decbr.	Bekanntmachung, betr. das Muster zu den Anmeldungen des gegen Steuervergütung auszuführenden Branntweins	1	7	2
1864 19. Mai	— betr. die Besteuerung des inländischen Tabacksbaues	22	279	112
4. Juni	— betr. den Preis des Viehsalzes auf der Saline Salzkotten	24	306	119
12. Septbr.	— betr. die Aufhebung der Uebergangsstelle in Büttlar und die Uebergehung deren Amtsverrichtungen auf die Steuer-Receptur in Geisa	40	531	186
	V. Appellations-Gericht.			
1864 8. Februar	Bekanntmachung, betr. die Zahlung in die gerichtlichen oder vormundschaftlichen Depositorien	8	88	49
14. März	Verzeichniß der in den Monaten December 1863, Januar und Februar 1864 zu Zuchthausstrafe verurtheilten Personen	12	143	63
25. Mai	Bek., betr. die Vereinigung der Gemeinden Gohfeld und Bischofshagen zu einem Gesammt-Schiedsmannsbezirk	23	293	115
8. Juni	— betr. die Erndteferien bei dem Appellationsgerichte und bei sämmtlichen Gerichtsbehörden des Departements	25	326	124
13. Juni	Verzeichniß der in den Monaten März, April und Mai 1864 zu Zuchthausstrafe verurtheilten Personen	27	361	135
17. Septbr.	— der in den Monaten Juni, Juli und August 1864 zu Zuchthausstrafe verurtheilten Personen	43	573	199
14. Decbr.	— der in den Monaten September, October und November 1864 zu Zuchtstrafe verurtheilten Personen	54	743	247
	VI. Andere Behörden.			
1862 9. Juni	Bekanntmachung des Ober-Post-Directors Braune, betr. die Angabe des Geld- oder Werth-Inhalts auf der Adresse der zur Post gegebenen Briefe . . Nr. 134. 227. 365. 502. 642.	3	28	13
1863 12. October	— der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden, betr. die Ausreichung neuer Zins-Coupons, Serie VII. nebst Talon zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen	5	44	20
5. Novbr.	— der Direction der Rentenbank zu Münster, betr. die stattgehabte Ausloosung von Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungskasse . . . . . Nr. 161/13.	10	117	56
13. Novbr.	— der Chausseebau-Commission zu Brilon, betr. die stattgehabte Ausloosung von Kreis-Obligationen und Erhebung deren Kapitalbeträge	10	118	56
28. Novbr.	— der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, betr. die Ausreichung neuer Zins-Coupons, Serie III. zu den Schuld-Verschreibungen der Staats-Anleihe von 1856 . . . . . Nr. 57	5	43	19
1864 16. Januar	— derselben, betr. die Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe v. J. 1855 .	5	45	21
16. Januar	— des Provinzial-Schul-Collegiums, betr. die Nachprüfung katholischer Elementarlehrer und Lehrerinnen	5	46	21
16. Januar	— desselben, die Aufnahme-Prüfungen für die katholischen Lehrer- und Lehrerinnen-Seminarien	5	47	21
18. Januar	— des Haupt-Bank-Directoriums, betr. die Eintragung der Bankantheils-Eigner in die Stammbücher	5	56	25

Digitized by Google

Jahr und Datum.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stückes.	Nr. der Verord.	Seiten.
1864				
19. Januar	Bekanntmachung des Provinzial-Schul-Collegiums, betr. die Aufnahme-Prüfungen für die evangelischen Lehrer-Seminarien	6	62	28
22. Januar	— des Haupt-Bank-Directoriums, betr. die Einreichung der alten Banknoten à 10 und 25 Thlr.	6	69	29
20. Februar	— des Directors der Königlichen Bau-Akademie, betr. die Meldung zum Eintritt in die Bau-Akademie	10	116	55
24. Februar	— des Haupt-Bank-Directoriums, betr. die Einreichung der alten Banknoten à 50 Thlr. . . . . Nr 66/13. 185/16.	10	109	55
14. März	— der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, betr. die Verloosung von Staatsschuldverschreibungen der Staats-Anleihe aus dem Jahre 1848, die Kündigung und Erhebung der Kapitalbeträge derselben, und die Erhebung der Kapitalbeträge der Schuldverschreibungen der Anleihen aus den Jahren 1850. 1852. 1853. 1854. 1855, A. 1857 und 1859	13	149	65
17. März	— der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, nach welcher auf den Inhaber lautende Staatsschuld-Verschreibungen, die mit einer Namensaufschrift versehen, deshalb nicht unkursfähig sind	15	173	75
24. März	— der Direction der Westphälischen Eisenbahn, betr. bestimmte Vorschriften des Betriebs-Reglements für die Preußischen Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen	15	181	84
2. April	— des Provinzial-Schul-Collegiums, betr. die Termine zu den Prüfungen für das Lehramt an katholischen Elementar- und Rectoratschulen . . .	18	211	93
5. April	— des General-Post-Amts, betr. die Geldsendungen nach den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika	16	197	87
18. April	— des Landraths Grasso, betr. den Geschäftsbetrieb und die Resultate der Sparkasse in Paderborn pro 1863	19	226	100
21. April	— der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, betr. die Einreichung der präkludirten Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine von 1848 zur Ersatzleistung . . . . . Nr. 672/51.	21	251	105
22. April	— der Telegraphen-Direction in Berlin, betr. die Eröffnung einer Telegraphen-Station zu Beverungen	19	228	100
2. Mai	— des General-Post-Amts, betr. die Sendungen unter Kreuz- oder Streifband nach Frankreich und Algerien	21	263	166
3. Mai	— der Direction der Rentenbank zu Münster, betr. die Ausloosung von Rentenbriefen . . . . . Nr. 294. 327. 340. 425.	21	265	107
3. Mai	— der Direction der Rentenbank zu Münster, betr. die Ausloosung von Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungskasse	22	280	112
3. Mai	— derselben, betr. die eingelöseten und vernichteten Rentenbriefe.	22	281	113
9. Mai	— der Direction der Köln-Mindener Eisenbahn, betr. die dem Betriebe übergebene Verbindungsbahn zwischen dem Bahnhofe zu Minden und dem Mindener Weserhafen	23	296	117
10. Mai	— des Provinzial-Schul-Collegiums, betr. die Termine zu den Prüfungen in den evangelischen Seminarien	21	252	105
14. Juni	— des Haupt-Bank-Directoriums, betr. den Beginn der Wirksamkeit und die zu betreibenden Geschäfte der Bank-Commandite in Essen	26	332	128

Digitized by Google

Jahr und Datum.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stücks.	Nr. der Verord.	Seiten.
1864				
15. Juni	Bek. der Verwaltungs-Commission der Schullehrer-Wittwen und Waisen-Unterstützungs-Anstalt, betr. die Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben dieser Anstalt pro 1858/61	29	388	143
18. Juni	— der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, betr. die bewirkte Verloosung von Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen aus den Jahren 1856 und 1859 und die Erhebung der Kapitalbeträge derselben	26	331	127
25. Juni	— des General-Post-Amts, betr. die Erhöhung des Porto für Briefe nach und aus den Australischen Colonien, Victoria, Neu-Süd-Wales ꝛc. . .	28	382	142
27. Juni	— der Direction der Westphälischen Eisenbahn zu Münster, betr. die Zusatzbestimmung zu §. 5 des Local-Tarifs	27	366	137
27. Juni	— des General-Post-Amts, betr. die Beförderung von Feldpost-Briefen an Preußische Militairs in Jütland, Schleswig und Holstein	28	383	142
29. Juni	— desselben, betr. den Postverkehr mit Spanien und Portugal	29	389	144
14. Juli	— des Ober-Post-Directors Braune, betr. die Bestellung der für Einwohner von Blotho mit den Posten eingehenden Packete ohne Werthsdeclaration .	30	407	149
22. Juli	— des General-Post-Amts, betr. die Beförderung der Feldpost-Briefe an Preußische Militairs in Jütland, Schleswig und Holstein	31	426	154
5. August	— der Direction der Rentenbank zu Münster, betr. die Ausreichung neuer Zins-Coupons der Serie VIII. . . . . Nr. 554/42. 647/48.	34	463	165
6. August	— des Ober-Berg-Amts zu Dortmund, betr. den Beschluß, durch welchen die Soolquelle Julius bei Heepen als in das landesherrliche Frei zurückgefallen erklärt worden	34	461	162
13. August	— der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, betr. die Ausreichung neuer Zins-Coupons zu den Schuld-Verschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1848 . . . . . Nr. 679/44. 665/50.	37	474	173
17. August	— der Direction der Westphälischen Eisenbahn, betr. die veränderte Fassung einiger Bestimmungen des Betriebs-Reglements vom 17. Februar 1862 .	37	484	175
25. August	— des Directors der Königlichen Bau-Akademie, betr. die Meldung zur Aufnahme in die Königliche Bau-Akademie	37	483	175
2. Septbr.	— der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, betr. die Erhebung der fälligen Zinsen von Staatsschuldverschreibungen	39	508	183
27. Septbr.	— der Direction der Westphälischen Eisenbahn, betr. den Fahrplan für die Personen-Beförderung auf der Eisenbahnstrecke von Altenbeken bis Höxter	43	576	200
10. October	— der Telegraphen-Direction in Berlin, betr. die Eröffnung einer Telegraphen-Station zu Herford	44	596	203
12. October	— des General-Post-Amts, betr. die Geldsendungen nach Polen	45	614	208
30. October	— der Telegraphen-Direction in Berlin, betr. die Eröffnung einer Telegraphen-Station zu Warburg	47	639	218
17. Novbr.	— der Direction der Rentenbank zu Münster, betr. die Auslosung von Rentenbriefen und die Empfangnahme der Kapitalbeträge derselben . . Nr. 721/53. 768/55.	50	668	228
17. Novbr.	— derselben, betr. die Vernichtung der ausgelooseten und ausgezahlten Rheinisch-Westphälischen Rentenbriefe	51	680	231
17. Novbr.	— derselben, betr. die Auslosung von Schuldverschreibungen der mit der Rentenbank zu Münster vereinigten Paderborner Tilgungskasse	51	681	232

Digitized by Google

Jahr und Datum.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stückes.	Nr. der Verord.	Seiten.
1864				
22. Novbr.	Bek. der Chaussee-Bau-Commission zu Brilon, betr. die stattgehabte Ausloosung von Briloner Kreis-Obligationen	51	682	232
1. Decbr.	— der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, betr. die Empfangnahme der gekündigten Staats-Schuldverschreibungen von 1856 und 1859	52	686	233
1. Decbr.	— derselben, betr. die Empfangnahme der fälligen Zinsen von den Staatsschuldscheinen von 1856 und 1859 und den Neumärkischen Schuldverschreibungen	52	687	233
5. Decbr.	— der Direction der Westphälischen Provinzial-Hülfskasse zu Münster, betr. die unveränderte Beibehaltung der seitherigen Zins- und Amortisationssätze für das nächste Jahr	53	723	242
9. Decbr.	— der Direction der Westphälischen Eisenbahn, betr. die Erhebung der am 2. Januar 1865 fällig werdenden Zinsen der Stamm-Actien und Prioritäts-Obligationen der früheren Münster-Hammer Eisenbahn gegen Einreichung der Coupons	54	747	249
10. Decbr.	— des General-Post-Amts, betr. die Portofreiheiten und Porto-Ermäßigungen für Postsendungen der zur Ablösung der mobilen Truppen nach den Elbherzogthümern bestimmten Preußischen Truppentheile nach und aus der Heimath	54	744	248
12. Decbr.	— des General-Post-Amts, betr. den Austausch von Sendungen mit Waarenproben oder Mustern zwischen Preußen und dem Vereinigten Königreiche Großbritannien und Irland auf dem Wege über Ostende mit der Briefpost Nr. 769/55.	54	746	249
14. Decbr.	— der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, betr. die Verloosung der Staats-Anleihen von 1856 und 1859	54	725	243
15. Decbr.	— des General-Post-Amts, betr. die genaue Bezeichnung des Adressaten nach Straße und Hausnummer bei Postsendungen nach größeren Städten	54	745	249
19. Decbr.	— der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, betr. die Realisirung der zur Auszahlung gekündigten Danziger Stadt-Obligationen und Schuld-Anerkenntnisse	55	753	252

Digitized by Google

Alphabetisches Namen- und Sach-Register

des

Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Minden

vom Jahre 1864.

I. Namen-Register.

Seite

A.

Adriani, Pfarrer zu Grimberg 147
Ahlemann, Auskultator 104
Alemann, Kreis-Gerichts-Secret. zu Lübbecke 141
Alpert, Intendantur-Secretair 25
Altenbäumer, Schullehrer zu Nieheim 115
Arndts, Kreisrichter zu Delbrück 59

B.

Baake, Schullehrer zu Menninghüffen 55
Baeck, Gymnasiallehrer 115
Barner, Amtmann zu Heepen 228. 245
Barre, Auskultator 203
Bartels, Kreisrichter zu Bielefeld 141
Baxmann, Boniteur zu Nieheim 176
Becher, Amtmann zu Spenge 84
Becker, Pfarrer zu Asseln 223
Becker, Pfarrverweser zu Rietberg 12
Beckhaus, Pfarrer und Superintendent 51
Beckmann, Post-Expedient 13
Berghauer, Pfarrverweser zu Beverungen 231
Bergmann, Lehrerin zu Willabadessen 184
Berlage, Post-Expediteur zu Haaren 204
Berlage, Schullehrerin zu Bühne 115
Birkenfeld, Gefangenwärter zu Minden 220
Blancke, Amtmann zu Herford 102
Blumenau, Lehrer an der jüdischen Schule zu Bielefeld 62
Bode, Dr. Gymnasial-Director 209
Bödeker, Post-Secretair zu Minden 126
Bodelschwingh, von, Pfarrer zu Dellwig 11
Bohde, Pfarrer zu Petershagen 223
Bömelburg, Schullehrer zu Brockhagen 205
Bonat, Post-Büreaudiener zu Bielefeld 226
Bonnegut, Kassirer der Westfälischen Provinzial-Hülfs-Kasse 253
Bonorde, Post-Expedient zu Oeynhausen 159
Böttner, Pfarrer und Schulinspector 48
Böttrich, Staatsanwalts-Gehülfe zu Rössel 104
Breme, Amtmann zu Herzebrock 83
Bröker, Post-Expedient zu Rheda 34

Seite

Bruch, Pfarr- und Kreisvikar 245
Brüggemann, Schullehrer zu Mastholte 245
Brünger, Pfarrer zu Marienmünster 185
Brunnstein, Amtmann zu Fürstenberg 58
Bruns, Pfarr- und Kreis-Vikar 110
Buchholz, Regierungs-Rath 162
Budde, Gefangenwärter zu Minden 87
Bues, Gerichts-Assessor 203
Burger, Gerichts-Assessor 203
Burkhardt, Proviant-Amts-Kontroleur 25
Büscher, Pfarr- und Schul-Inspector 58
Büsching, Schullehrer zu Eldagsen 253
Busse, Schullehrer zu Hartum 181
Büttler, Schullehrer zu Sundern 199

C.

Caspari, Kreisrichter zu Wesel 220
Charbon, Schullehrer zu Kirchborchen 29
Cordemann, Pfarrer, Scriba zu Brakel 52
Cousbruch, Staatsanwalt zu Iserlohn 239
Cramer, Pfarrdechant, Schul-Inspector, Numerar-Canonikus 131
Cramer, Schullehrer zu Wehrendorf 167
Cramer, Schullehrer zu Jakobsberge 228
Cremer, Hülfsgeistler zu Netphen 102
Cunitz, Oeconomie-Kommissions-Rath 182
Czernicki, Amtmann zu Rahden 238

D.

Dahlmeyer, Schullehrer zu Sandebeck 203
Danneil, Regierungs-Referendarius 12
Delius, Kommerzien-Rath zu Bielefeld 234
Denso, Auskultator 203
Detten, Auskultator 203
Detten, von, Geheimer-Justizrath 59
Disse, Kreisrichter zu Salzkotten 12
Disse, Dr., Kreis-Wund-Arzt zu Höxter 102
Dissen, Geistlicher, Lehrer zu Elsen 87
Dörks, Reserve-Magazins-Rendant 25
Dreps, Schullehrerin zu Borgentreich 131
Drühe, Gerichts-Assessor zu Arnsberg 159. 239
Dücker, von, Oberförster zu Hausberge 131

Digitized by Google

Seite

E.

Ebbers, Schullehrer zu Meerhof 58
Elmendorff, von Appellationsgerichts-Rath 120
Ergenzinger, Schullehrer zu Oeynhausen 185
Ernst, Schullehrer in Minden 134
Ernst, Schullehrer zu Istrup 235
Espinol, von, Ober-Post-Secretair zu Minden 203

F.

Fabricius, Intendantur-Registrator 120
Ferlemann, Referendarius 120
Ferrari, Dr., Impf-Arzt zu Fürstenberg 88
Fiege, Förster zu Meerhof 95
Fiene, Schullehrerin zu Klarholz 209
Fischer, Kreis-Gerichts-Secretair zu Warburg 59
Fischer, Schullehrer zu Germete 239
Fluhme, Pfarrer zu Dortmund 147
Förster, Schullehrer zu Paderborn 203
Forstmann, Kreisrichter zu Warburg 203
Freitag, Schullehrerin zu Steinheim 185
Freitag, Briefträger zu Büren 204
Freitag, Schullehrer zu Ilse 219
Führer, Schullehrer zu Fürstenau 231

G.

Gadow, Oberförster, Polizei-Anwalt 66
Gehrken, Post-Conducteur zu Minden 204
Geiseler, Regierungs-Assessor 87
Gerdes, Rechts-Anwalt zu Lüdenscheid 220
Gerke, Post-Expediteur zu Landau 88
Gerstein, Rechts-Anwalt zu Herford 120
Gerstein, Kreis-Richter zu Rheda 141
Gipperich, Kaplan und Schullehrer 122
Gotthold, Amtmann zu Hüllhorst 102
Grasso, Amtmann zu Beverungen 86
Grewelding, Proviant-Amts-Assistent 206
Groskopf, Förster zu Neuenheerse 141

H.

Haehling von Lanzenauer, Steuer-Rath 247
Hacke, Schullehrerin zu Haaren 202
Hammerschmidt, Pfarrer zu Enneperstraße 205
Hartog, Rechts-Anwalt zu Bielefeld 120
Hasse, Seminar-Director zu Soest 198
Heidsieck, Pfarrverweser zu Heepen 55
Heidsiek, Schullehrer zu Borgholzhausen 181
Heine, commissar. Post-Director zu Bielefeld 107
Held, Post-Expedient zu Corbach 88
Hempel, Proviant-Amts-Controleur 208
Henke, Schullehrer zu Hausberge 235
Henke, Schullehrer zu Lichtenau 253
Henneberg, Depot-Magazin-Verwalter 120
Heraeus, Dr., Oberlehrer zu Hamm 47
Hermbecker, Briefträger zu Bielefeld 242
Hermsen, Post-Büreaudiener zu Oeynhausen 181
Hetzler, Post-Secretair zu Merseburg 126
Hillemeyer, Post-Expedient zu Brakel 204
Hillenkamp, Kreisrichter 159
Hindenberg, Intendantur-Registrator 120
Hoffmann, Post-Büreaudiener zu Bielefeld 107
Hohmann, Förster zu Altbödeken 193
Hörling, Schullehrerin zu Lüchtringen 95
Horlohe, Pfarr-Adjunkt zu Enger 93
Hormann, Schullehrer zu Brakel 246
Holzberg, Schullehrer zu Hahlen 22
Huchzermeyer, Gerichts-Auskultator 141
Huning, Schullehrer zu Sandforth-Patthorst 143
Huschol, Schullehrer zu Heepen 61
Huth, Förster zu Altenheerse 141
Huxhol, Schullehrer zu Ilvese 198

J.

Jerxsen, Pfarrer zu Medebach 147
Johanning, Schullehrer zu Büren 58
Jsing, Schullehrer zu Paderborn 205

K.

Kahlfeuer, Proviant-Amts-Assistent 25
Kellerhoff, Kreisrichter zu Bielefeld 141
Kersting, Schullehrer zu Calenberg-Dalheim 122
Kessels, Schullehrer zu Minden 55
Kevekordes, Schullehrerin zu Rietberg 52
Kinkel, Rechts-Anwalt zu Hagen 141
Kirchrath, Proviant-Amts-Assistent 25
Klausmeyer, Schullehrer zu Ratingen 52
Klausmeyer, Schullehrer zu Menne 148
Kleine, Schullehrer zu Ratingen 148
Kleingünther, Kreis-Vikar 245
Klewitz, Regierungs-Rath 12
Knauft, Lazareth-Inspector zu Wesel 25
Knothe, Förster zu Rehberg 209
Koch, Referendarius 104
Koch, Revierförster zu Rahden 106
Koch, Schullehrer zu Paderborn 239
König, Pfarr-Adjunct zu Witten 102
Korff, interim. Schullehrer zu Halden 223
Koschwald, Intendantur-Registrator 120
Kriwet, Post-Expedient zu Warburg 225
Krupp, Pfarr-Adjunct zu Methlen 102
Kuhlmann, Briefträger 146

Digitized by Google

Seite

L.

Lange, Kreisgerichtsbote und Executor 13
Lange, Kreis-Gerichts-Bureau-Assistent 159
Lange, Staats-Anwalt zu Bielefeld 184
Lauffotter, Schullehrerin zu Borgentreich 122
Lemke, Pfarrer und Schul-Inspector 159
Lenz, Markscheider zu Witten 13
Lenz, Markscheider zu Hattingen 73
Lentze, Rechts-Anwalt, Justitiar zu Soest 89
Liekweg, Briefträger zu Lübbecke 242
Lübeck, Post-Büreaudiener zu Minden 13
Luigs, Kreisrichter zu Warendorf 181
Lutterbeck, Gerichts-Assessor 220

M.

Mackrodt, Depot-Magazin-Verwalter 120
Maj, Montirungs-Depot-Assistent 25
Malkowsky, Post-Expediteur zu Schlüsselburg 242
Mantell, Rechts-Anwalt zu Paderborn 120
Mathias, Ober-Post-Secretair zu Minden 203. 242
Melies, Kreis-Richter zu Höxter 203
Menne, Schullehrer zu Hohenwepel, 134
Merkel, Förster zu Blankenrode 95
Mertens, Schullehrer zu Lippentrup 5
Mette, Gymnasiallehrer zu Dortmund 245
Meyer, Kreisrichter zu Magdeburg 13
Meyer, Wirklicher Geheimer Kriegsrath 120
Meyer, Schullehrer zu Lever-Mehnen 198
Meyer, Briefträger zu Herford 242
Meyerpeter, Schullehrer zu Mastholte 245
Mittrup, Auskultator zu Paderborn 120
Möller, von, Polizei-Anwalt zu Schlüsselburg 216
Muess, Kreisgerichts-Büreau-Assistent 159

N.

Naumann, Pfarrer zu Heimsen 55
Neuhaus, Kreis-Gerichts-Büreau-Assistent 141
Niedermeyer, Schullehrer zu Deppendorf 198
Niemann, Kreis-Gerichts-Büreau-Assistent 141
Niemeyer, Pfarrer zu Bielefeld 52
Niggemann, Post-Briefträger 13
Noel, von, Director der Westfälischen Provinzial-Feuer-Societät 231
Noot, Schullehrerin zu Minden 95

O.

Offenberg, Gerichts-Assessor 220
Ohmke, Intend. Secretariats-Assistent 25
Orth, Oberlehrer zu Burgsteinfurt 86
Orthmann, Schullehrer zu Lerbeck 185
Orthmann, Schullehrer zu Gehfeld 255
Ortmeyer, Post-Expediteur 160
Otte, Schullehrer zu Ikenhausen 12

P.

Pape, Regierungs-Assessor 59
Pareusen, Schullehrer zu Steinheim 185
Peus, Referendarius 181
Pitsch, Regierungs-Assessor ꝛc. 115
Plagge, Gymnasiallehrer 115
Pleuske, Intendantur-Secret.-Assistent 25
Pohlandt, Regierungs-Rath zu Minden 102
Pohlmann, Schullehrer zu Oldendorf 199
Poll, Schullehrer zu Espeln 253
Pöttgen, Post-Expediteur zu Wünnenberg 182
Priester, Pfarr-Adjunkt zu Lübbecke 223
Prüssen, Kreisgerichts-Secretair zu Höxter 104
Püning, Oberlehrer zu Recklinghausen 115

R.

Radebold, Gymnasiallehrer zu Dortmund 245
Reck, Schullehrer zu Bödexen 209
Reckeweg, Schullehrer zu Driburg 181
Rehling, Schullehrer ꝛc. zu Lerbeck 235
Reidt, Dr., Gymnasiallehrer zu Hamm 47
Reinking, Schullehrer zu Schnathorst 174
Reinstädter, Schullehrer zu Attelu 67
Rempe, Kreisrichter zu Pillkallen 12
Reuter, Auskultator 203
Rheinen, Rechnungs-Rath zu Münster 236
Richter, Dr., Gymnasiallehrer 115
Richters, Schullehrer zu Siebenstern 52
Riedel, Post-Büreaudiener zu Bielefeld 88
Ringsdorf, Pfarrer zu Isselhorst 55
Ritter, Schullehrer zu Südfelde 253
Röckemann, Schullehrer zu Rehme 180
Rohden, Amtmann zu Berl 83
Rohde, Förster zu Pombsen 106
Rolf, Post-Expediteur zu Brockhagen 107
Rören, Gymnasial-Director zu Brilon 223
Rosen, v., Frh., Proviant-Amts-Controleur zu Minden 208
Rottmann, Pfarrer zu Wellinghofen 110

S.

Sachse, Pfarradjunkt zu Blotho 122
Saher, v., Post-Expedient zu Bonenburg 34
Sarrazin, Schullehrer zu Etteln 12
Sasse, Pfarrer zu Volmerdingsen 93
Schaaf, Schullehrer zu Peckelsheim 2
Schaefer, Oberförster, Polizei-Anwalt 67

Digitized by Google

Seite

Schimmel, Pfarrvikar 245
Schlett, Pfarrer zu Brechten 102
Schmidt, interim. Lazareth-Inspector 25
Schmidt, Lazareth-Inspector 120
Schmidt, Schullehrer zu Menninghüffen 198
Schmidt, Dr., Gymnasial-Director 231
Schmidt, Reserve-Magazin-Rendant 208
Schnelle, Dr., Oberlehrer zu Hamm 47
Schneider, Pfarrer zu Lippspringe 102
Schneider, Post-Büreaudiener zu Bielefeld 242
Schönaich-Carolath, Prinz, Berg-Hauptmann und Oberbergamts-Director 141
Schrader, Förster zu Schwaney 119
Schröder, Pfarrer und Schul-Inspector 134
Schröder, Wagenmeister zu Paderborn 226
Schröder, Pfarrer zu Rödinghausen 185
Schulte, Pfarrer zu Zur Straße 123
Schulte, Auskultator 203
Schulz, Post-Expedient zu Gütersloh 204
Schultze, Proviant-Amts-Assistent 208
Schwerter, Schullehrer zu Buke 184
Schwier, Schullehrer zu Ilserheide 253
Seiffert, Post-Expedient zu Bielefeld 88
Seiler, Dr., Kreis-Wundarzt zu Warburg 253
Seippel, Förster zu Wehdem 193
Smend, Pfarrer zu Recke 147
Spiegel, v., Auskultator 104
Sprenger, Schullehrer zu Wulfhorst 181
Süssick, Post-Expedient zu Bielefeld 34
Stalpe, Steuer-Empfänger, Forst-Unter-Receptor zu Rahden 61
Stelkens, Gymnasiallehrer 115
Stock, Post-Büreaudiener zu Rheda 204
Strauß, Dr., Kreisphysikus zu Halle 115
Stordeur, Forstaufseher zu Henglarn 15
Stordeur, Förster zu Henglarn 193
Stüwer, Schullehrer zu Haaren 15

T.

Thiemann, Post-Expedient zu Münster 34
Thöne, Post-Expediteur 159
Thönie, Förster zu Bremerberg 106. 239
Thym, Ober-Postsecretair zu Berlin 13
Tiekenbrock, Geistlicher, Lehrer zu Salzkotten 123
Tiemann, Intendantur-Rath 120
Tilly, Kreisgerichts-Secretair zu Minden 33
Trilling, Vicar zu Lügde 193
Turnau, Kreisrichter zu Lübbecke 141

U.

Uedinck, Oberlehrer zu Recklinghausen 115
Uffeln, Kreisrichter zu Hagen 203
Ulrich, Kreisgerichtsbote in Minden 59
Ulrich, Kreisgerichtsbote zu Höxter 220

V.

Vahle, Amtmann zu Steinheim 83
Velhagen, Kreisrichter zu Minden 141
Voigt, Postbürcaudiener zu Minden 13
Voigt, Steuer-Rath zu Lemgo 247
Volkmann, Förster zu Herstelle 193
Vonderbeck, Förster zu Torfbruch 193

W.

Wächter, Post-Commissarius 146
Walkenhorst, Kreisgerichtsbote und Executor 120
Walter, Oberförster zu Wünnenberg 122
Wasmuth, Geistlicher, Schullehrer 122
Weber, Schullehrer zu Niesen 148
Wegener, Förster zu Wittekindstein 115
Wegener, Schullehrer zu Löwendorf 185
Wehrmann, Förster zu Ravensberg 141
Wenk, Intendantur-Registratur-Assistent 120
Wennekamp, Seminar-Lehrer zu Büren 2
Werfel, Post-Conducteur 204
Wernecke, Postbüreaudiener zu Minden 13
Wewer, Wagenmeister zu Minden 181
Wewelmeier, Schullehrer zu Babenhausen 199
Wewer, Schullehrer zu Dalhausen 185
Wewer, Briefträger ꝛc. zu Minden 204
Wex, Justizrath zu Gütersloh 235. 239
Wex, Gymnasiallehrer zu Dortmund 245
Wiegen, Schullehrer zu Welda 103
Wilcke, Schullehrer zu Kutenhausen 12
Wilmanns, Kreisrichter zu Neuwied 33
Wittkopp, Schullehrerin zu Kleinenberg 203
Wix, Schullehrer zu Herford 152
Wortmann, Kreisger.-Secretair ꝛc. zu Lübbecke 203
Wöstendieck, Kreisgerichtsbote 33
Wrede, v., Oberförster ꝛc. zu Hardehausen 131. 152
Wulfert, Dr. Gymnasial-Director 209
Wüstenberg, Appellationsgerichts Secretair 33

Z.

Zengerling, Briefträger zu Altenbeken 225
Ziebeck, Förster zu Boneburg 106
Zittlow, Amtmann ꝛc. zu Brackwede 140. 155

Digitized by Google

II. Sach-Register.

Seite

A.

Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer, zur Ausübung der Civilpraxis berechtigte 166. 134
— Wohnorts-Veränderung derselben 134. 219. 234
Amtsbezirk Herford-Hiddenhausen 106
Amtsblatts-Abonnenten, freiwillige, Erneuerung der Bestellung des Amtsblatts pro 1865 253
Amtsblatts-Inhalts-Register der Jahrgänge 1816 bis 1863 incl., Subscription auf dasselbe 143
Anstellungen als Kasernen- oder Krankenwärter 104. 106. 114
Apotheker, als Administrator bestellte 100. 174
— concessionirte 134. 155
Apotheker-Gehülfen und Lehrlinge, Reglement über die Lehr- und Servirzeit, sowie über die Prüfung derselben 177
Arznei-Taxe 15
Ausfuhr von Waffen und Munitionsgegenständen über die Preußische Grenze nach Gallicien, Verbot derselben 251
Ausstellung religiöser Kunst-Gegenstände in Mecheln, Zollfreiheit beim Wiedereingange derselben 169
Auswanderungs-Beförderungs-Geschäft, Agentur für dasselbe 73

B.

Bank-Angelegenheit, Versammlung der Meistbetheiligten 51. 189
Bankantheils-Eigner, Eintragung derselben in die Stammbücher 26
Bank-Commandite in Essen, Geschäfte derselben 128
Banknoten zu 5 und 25 Thlr., alte, Einreichung derselben 29
— zu 50 Thlr., desgleichen 55. 66. 86
Bau-Akademie in Berlin, Meldung zum Eintritt in dieselbe 55. 175
Baufach-Kandidaten, Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung derselben 251
Baugewerkschule als Privat-Anstalt, Erlaubniß zur Anlegung einer solchen 202
Bauhandwerker, als Meister concessionirte 33. 52. 86. 95. 102. 106. 148. 152. 153. 155. 156. 159. 174. 190. 203. 205. 206. 218. 235. 239. 254.
Baumeister, Bauführer und Feldmesser, die Einreichung ihrer Personal-Nachweisungen 218
Belobungen 92. 141
Buchhändler und Buchdrucker, Prüfungs-Commission 119

Seite

Berg-, Hütten- und Salinen-Verwaltung, Befähigung zu den technischen Aemtern derselben 75
Beschäler, Privat-, Termine zur Körung derselben 174
— Resultate der durch die Commission zur Aukörung derselben vollzogenen Besichtigungen der vorgeführten Hengste 254
Beschälstationen 30. 104
Blattern-Impfung 26. 111
Blutegel, Taxpreis derselben 67. 193
Brückenbau über den Leck 73

C.

Cautionen, Anmeldung etwaiger Ansprüche an dieselben 62
Chausseegeld-Erhebung bei Südhemmern 2
— bei Bielefeld 52
— in der Gemeinde Peckeloh 52
— zu Haaren 112
— auf der Emder Höhe 218
Collecten-Gelder, welche im Jahre 1863 aufgekommen sind 150
Collecte, Haus- — zum Neubau einer katholischen Kapelle in Dreislar 58
— für die Rettungs-Anstalten Düsselthal u. Overdyck 147
— zum Neubau einer katholischen Kirche zu Senden 235
— zur Fortsetzung des Dombaues in Cöln 239
Collecte, Kirchen- und Haus- — für die Taubstummen-Anstalten der Provinz Westphalen 128. 147
Collecte für die Diakonissen-Anstalt zu Kaiserswerth 184

D.

Dampfkessel-Anlage 244
Darlehns-Kassenscheine, präkludirte 105
Desertion 120
Domainen im Kreise Graudenz, welche auf 18 Jahre meistbietend verpachtet werden sollen 190. 195

E.

Ehrenzeichen, das Allgemeine, verliehene 89
Eisenbahn, westphälische, Vorschriften des Betriebs-Reglements für dieselbe 84. 137. 175
Eisenbahn, westphälische, von Altenbeken bis Höxter 200
Eisenbahn zwischen dem Weserhafen und dem Bahnhofe bei Minden 90. 112. 117
Eisenbahnen von Emden über Rheine und Osnabrück nach Löhne und von Minden nach Hannover, Zusatz zu dem Bahnpolizei-Reglement 134
Entbindungs-Angelegenheit 224

Digitized by Google

Seite

F.

Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Royal“ in Liverpool, Statuten derselben 60
— Nord-Britische und Mercantile zu Edinburg und London, Statuten derselben 92
Feuer-Versicherung von Gebäuden, auf welchen zu amortisirende Renten für den Domainen-Fiskus haften 73
Forst-Verwaltungsdienst, Ausbildung und Prüfung für denselben 52

G.

Gebäudesteuer, deren Zahlung 245
Geld- und Werth-Sendungen mit der Post, Angabe derselben auf der Adresse des Briefes 60. 100. 137. 181. 226
Geldsendungen nach Polen 208
Geldstrafen wegen Salz-Einschwärzung 119
Gemeinde-Verfassung, deren Einrichtung in den städtischen Gemeinden Hausberge, Petershagen ꝛc. 180
Gerichtsferien 124
Gerichtliches Depositorium, Zahlungen in dasselbe 49
Gesellschaften „Erholung“ zu Gütersloh und „Harmonie“ zu Paderborn, Rechte einer juristischen Person derselben 202. 203
Gesetz-Sammlung, Haupt-Inhalts-Register, die Jahrgänge von 1806—1863 incl. umfassend 113. 200
Gesetz-Sammlung de 1843, Stück **43**, 44, Seite 5. Stück **1**, **2**, S. 47. Stück **3**, S. 51. Stück **4**, S. 58. Stück **5**, **6**, S. 61. Stück **7**, S. 75. Stück **8**, S. 85. Stück **9**, **10**, S. 89. Stück **11**, S. 93. Stück **12**, **13**, S. 101. Stück **14**, **15**, S. 109. Stück **16**, S. 119. Stück **17**, **18**, **19**, S. 121. Stück **20**, **21**, S. 127. Stück **22**, S. 133. Stück **23**, **24**, S. 139. Stück **25**, **26**, S. 151. Stück **27**, **28**, **29**, S. 155. Stück **30**, S. 161. Stück **31**, S. 167. Stück **32**, **33**, S. 174. Stück **34**, S. 177. Stück **35**, S. 197. Stück **36**, **37**, S. 202. Stück **38**, S. 205. Stück **39**, S. 209. Stück **40**, S. 213. Stück **41**, S. 219. Stück **42**, S. 229. Stück **43**, **44**, S. 233. Stück **45**, S. 243. Stück **46**, **47**, S. 251
— Haupt-Register zu derselben für die Jahre 1806 bis 1863 113
Gewerbescheine, verlorene 135. 149. 161. 169. 224. 239
Gewerbeschulen, Provinzial- — das für die Aufnahme in dieselben bestimmte Maaß der Kenntniß in der deutschen Sprache 101
Gewerbeschule, Provinzial- — zu Bielefeld, Lehr-Cursus derselben 71

Seite

Gewerbesteuer, Wahl der Einschätzungs-Commission 183
Gouvernanten-Institut zu Droyßig, Aufnahme in dasselbe 97
Grundsteuer-Deckungs-Fonds, Zustand desselben am Schlusse des Jahres 1863 67
Grundsteuer-Veranlagung pro 1864 33
Gymnasien, Termine zur Maturitäts-Prüfung 12. 253

H.

Hagel-Versicherungs-Actien-Gesellschaft, Statut derselben 226
Handelskammer zu Bielefeld, Ersatzwahl von Mitgliedern 28
— zu Minden, desgleichen 143. 151. 183.
Hauslehrerstelle, Erlaubniß zur Uebernahme einer solchen 28. 112. 202
Hebammen, geprüfte und approbirte 87. 135
Hengste, s. Beschäler.
Hufbeschlag, Prüfung der darin ausgebildeten Lehrlinge und Gesellen 66. 161. 252
Hülfskasse, Provinzial- — Westphälische, Mitglieder der Direction 209
Hütten-Verwaltung, s. Berg ꝛc.

J.

Jadegebiet, Legitimation der in dasselbe eintretenden Reisenden 65
Jagderöffnungs-Termine 167
Jagdschluß-Termine 12
Impfarzt, als solche angestellte 88
Irren-Anstalt zu Lengerich, Aufnahme von Geisteskranken in dieselbe 234

K.

Kadetten-Corps, Aufnahme von Knaben und Pensionaire in dasselbe 202
Kassen-Anweisungen, Sachsen-Gothaische, Umtausch derselben gegen baare Zahlung 29
Kassen-Anweisungen von 1835, präkludirte 105. 229
Kinder-Bewahr-Anstalt — Klein- — in Bielefeld 95
Kirchenbuch, Eintragung von Amtshandlungen in dasselbe 238
Kirchengemeinden, evangelische, Bildung derselben 133
Kirchenglocken, welche durch Kunst und Alterthum merkwürdig sind; deren Erhaltung als Kunstdenkmäler 33
Kranken-Pflege-Anstalt — Provinzial- — zu Gesecke, Aufnahme in dieselbe ꝛc. 11
Uebersicht des Kranken-Bestandes 152
Kreisblatt, diesen Titel darf keine außeramtliche Zeitschrift führen 67
Kreis-Ersatz-Commission des Kreises Wiedenbrück 2
— des Kreises Halle 12

Digitized by Google

Seite

Kreis, s. Obligationen.
Kronprinz-Stiftung, zur Hülfsleistung für mittellose Hinterbliebene im dänischen Kriege Gefallener ꝛc. 97

L.

Landarmen- und Arbeitshaus zu Benninghausen, wirthschaftliche Verwaltung desselben 213
Landtag der Monarchie, Schluß der Sitzung desselben 27
— der Provinz Westphalen, Einberufung und Eröffnung desselben 185. 197
Landesverweisungen, stattgefunde 16. 48. 62. 90. 110. 122. 123. 148. 162. 188. 206. 224. 246
— nicht zur Ausführung gekommene 184
Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Royal" in Liverpool, Statuten derselben 60
— Nord-Britische und Mercantile zu Edinburg und London 92
Leggezwang, Ausschließung von denselben 68. 112. 219
Lehrer, s. Seminarien.
Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig, evangelisches, Aufnahme in dasselbe 99
Lehrerinstelle, Privat-, Erlaubniß zur Uebernahme einer solchen 119. 199
Leiche, im Rheine bei Niedercassel gelandete 154
Lieferung, s. Militair-Magazin-Bedarf, Verdingung.
Lotterie von Kunstwerken in Dresden 15
Lotterie des Verwaltungs-Ausschusses des Kölner Dombau-Vereins 122

M.

Märkte, Kram- und Vieh-, Einrichtung, Abhaltung und Verlegung derselben 102. 169. 180. 190. 199
Marktpreise, Durchschnitts-, Martini-, für Weizen, Roggen, Gerste und Hafer 235
Markscheider, Wohnortsveränderung 149. 221
Maturitäts-Prüfung, s. Gymnasien, Prüfungen.
Medizinal-Polizei 224
Militair-Aushebung 29. 47
Militairdienst, Zurückstellung der Studirenden der Theologie 230
Militair-Familien, deren Unterstützung während des Kriegszustandes 183
Militair-Freiwillige, zum einjährigen Dienst 11. 15
— Termine zur Prüfung derselben 16. 136. 156. 240
Militair-Magazin-Bedarf an Roggen, Hafer und Stroh, Lieferung desselben 211
Militair, Meldung zum freiwilligen Eintritt bei einem auf dem Kriegsschauplatze befindlichen Truppentheile 65
Militairpflichtige werden durch Verheirathung oder Ansäßigmachung der Verpflichtung zum Dienst-Eintritt nicht überhoben 102

Seite

Mineralwasser-Bereitung, künstlicher 234
Mühlenbaumeister, Berechtigung zur selbstständigen Ausübung dieses Gewerbes 135
Munitions-Gegenstände, Verbot deren Ausfuhr über die Preußische Grenze nach Gallicien 161

N.

National-Dank-Stiftung für Veteranen, Jahresbericht pro 1862 94
Nethe-Fluß, Polizei-Reglement für denselben 216

O.

Obligationen, Briloner Kreis-, ausgelooſete, Erhebung deren Kapitalbeträge 13. 56. 232
Obstbaumzucht, deren Förderung 148
Orden, verliehene 13. 141

P.

Packete ohne Werthsdeclaration, welche für Einwohner von Blotho mit den Posten eingehen, deren Beförderung 149
Päſſe, verlorene 174
Patent-Anzeigen 4. 14. 26. 32. 50. 54. 64. 88. 92. 96. 104. 114. 118. 126. 132. 138. 142. 146. 158. 160. 176. 182. 186. 193. 200. 204. 208. 226. 228. 232. 236. 250. 256
Personal-Chronik 2. 5. 11. 12. 13. 15. 22. 24. 25. 26. 28. 29. 33. 34. 47. 48. 51. 52. 55. 58. 59. 61. 62. 66. 67. 73. 83. 84. 86. 87. 88. 89. 93. 95. 102. 103. 104. 106. 107. 110. 115. 119. 120. 122. 123. 126. 131. 134. 135. 140. 141. 146. 147. 148. 149. 152. 155. 159. 162. 167. 169. 174. 176. 180. 181. 182. 184. 185. 193. 198. 199. 200. 202. 203. 204. 205. 208. 209. 216. 218. 219. 220. 221. 223. 225. 228. 231. 234. 235. 238. 239. 242. 245. 246. 247. 253
Pfarrei, katholische, zu Haarbrück, deren Wiederherstellung 139
Pflege-Anstalt, Provinzial- — zu Gescke, Erhöhung des Pflegegeldsatzes 216
Plomben zum Verschlusse der Salzsäcke bei den Salinen, Lieferung derselben 185
Porto für Waarenproben und Muster 1
Porto für Briefe nach und aus den Australischen Colonien, Victoria ꝛc. 142
Post-Angelegenheit, Feldpost-Briefe an Preußische Militairs in Jütland ꝛc., deren Beförderung 142. 154. 248
Post-Anstalten, bei denselben eingezahlte Beträge zur Auszahlung in den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika 87

Digitized by Google

Seite

Post-Anstalten in den Orten des Preußischen Postgebiets 237. 244
Post-Insinuationsscheine 85
Post-Reglement, Abänderungen desselben 237
Postsendungen unter Kreuzband nach Frankreich und Algerien 106
Postsendungen nach größeren Städten, die genaue Bezeichnung der Wohnung des Adressaten nach Straße und Hausnummer 249
Postsendungen von Waarenproben und Mustern zwischen Preußen und dem Vereinigten Königreiche Großbritannien und Irland 249. 255
Post-Sendungen, s. Geld-Sendungen.
Prüfungen, Maturitäts-, bei einem Gymnasium oder einer Realschule, Anmeldung zu denselben 102. 253
Postverkehr mit Spanien und Portugal 145
Prämien, bewilligte 66. 148
Privatschule zu Versmold 12
— zu Rahden 141
— jüdische zu Werther 218
Proportional-Waage, deren Einführung beim Getreidehandel 103
Provinzial-Hülfskasse zu Münster, Einlagen und Darlehne 242
Publikationen des statistischen Büreaus, als Zeitschrift, Jahrbuch und in zwanglosen Heften 24

Q.

Quittungen über eingezahlte Domainen- und Forst-Veräußerungs- und Ablösungs-Kapitalien 22. 117. 134. 184. 209
— Löschungs- — über abgelöste Rentenbank-Renten 242

R.

Rentenbriefe, ausgelooste 107. 116. 125. 228. 241. 254
— eingelöste und vernichtete 113. 231
Rettung aus Todesgefahr 115
Ritterguts-Matrikel 109. 234

S.

Salinen-Verwaltung, s. Berg ꝛc.
Sanitätspolizeiliche Verfahren der Aerzte und Wundärzte bei ansteckenden Krankheiten 193
Salz, Viehsalz, Preis desselben auf der Saline zu Salzkotten 119
Schenkungen und Vermächtnisse an milde, fromme und gemeinnützige Stiftungen, zu wohlthätigen, gemeinnützigen Anstalten ꝛc. 22. 184. 199
Schiedsmänner, welche als solche bestellt und verpflichtet worden 24. 59. 73. 136. 156. 175. 199. 203

Seite

Schiedsmänner, Uebersicht ihrer Geschäftsthätigkeit im Jahre 1863 91
Schiedsmannsbezirke 115
Schießpulver und andere Kriegs-Munition, aus Preußischen Seehäfen auszuführen, ist verboten 139
Schriften, empfohlene 95. 115. 175
Schulamts-Kandidaten, wählbare zum Elementar-Schulamte 180
Schuld-Anerkenntnisse und Stadt-Obligationen, Danziger, wiederholte Aufforderung an die Besitzer derselben zur Realisation 252
Schuldverschreibungen, der mit der Rentenbank zu Münster vereinigten Paderborner Tilgungskasse, ausgelooste, Erhebung deren Kapitalbeträge 56. 68. 112. 131. 153. 232
Schuldverschreibungen der Anleihen aus den Jahren 1848. 1850. 1852. 1853. 1854. 1855. A. 1857 und 1859 ausgelooste, Erhebung der Kapitalbeträge derselben 65. 187
— der Anleihen aus den Jahren 1856 und 1859 desgleichen 127. 233. 243
— Empfangnahme der fälligen Zinsen 233
Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt, Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben derselben für die Jahre 1858/61 143
Schule für jüdische Kinder in Bielefeld 62
Schulunterricht an evangelische Kinder 12. 22
Seminarien für katholische Lehrer und Lehrerinnen, Prüfungen bei denselben 21. 93
— für evangelische Lehrer, desgleichen 28. 105
Soolquelle Julius bei Heepen, Zurückfall derselben in das landesherrliche Freie 162
Sparkasse, Kreis-, zu Warburg 15
— zu Gütersloh 26
— zu Minden 184. 253
— zu Halle 29
— zu Wiedenbrück 231
— zu Oeynhausen 29. 193
— zu Bielefeld 67
— zu Paderborn 100
— zu Lübbecke 122
Staats-Papiere, amortisirte 33
Staats-Prämien-Anleihe von 1855, Verloosung derselben 21. 187
Staatsschuld-Verschreibungen, welche mit einer Namensaufschrift versehen, sind deshalb nicht unkursfähig 75
Statistisches Büreau, s. Publikationen.
Steuervergütung für auszuführenden Branntwein 3
Straf-Anstalten zu Münster und Herford, Ergebniß derselben 159
Strohdocken, Verbot deren Benutzung zur Bedachung 183

Digitized by Google

Seite

T.

Tabacksbau, inländischer, Besteuerung desselben 112
Taubstummen-Anstalten, deren Förderung 147
Telegraphen-Kabel, welches an der Fährstelle bei Beverungen durch die Weser gelegt, Sicherung desselben 14
Telegraphen-Station zu Beverungen 100
— zu Herford 203
— zu Warburg 218
Telegraphen-Verein, Deutsch-Oesterreichischer 177
Titel, verliehene 234. 236. 247
Töchterschule, höhere, Privat-, zu Oeynhausen 199
Transport-Versicherungs-Gesellschaft zu Dresden, Abänderung der Concessions-Urkunde 134
Transport-Versicherungs-Gesellschaft, Schweizerischer Lloyd in Winterthur, Concession zum Geschäftsbetriebe in den Preußischen Staaten, Beilage 150
Trichinen-Krankheit, Vorsichtsmaßregeln gegen dieselbe 22. 210
Turn-Anstalt, Central-, in Berlin, Beginn eines sechsmonatlichen Cursus für Civil-Eleven 141

U.

Uebergangs-Stelle zu Buttlar ist aufgehoben und gehen deren Amtsverrichtungen auf die Steuer-Receptur Geisa über 186
Universität zu Bonn, Meldung zu den Vorlesungen, Honorar-Stundung u. Verleihung v. Stipendien 68. 190
— Meldung zur Immatrikulation 69. 190

V.

Verein, geselliger, „Erholung" zu Gütersloh, demselben verliehene Rechte einer juristischen Person 202
Verdingung des Bedarfs an Rüböl und Stearinlichten für die Geschäftslocalien der Regierung 181
— an Materialien und Utensilien für die Steinkohlen-Bergwerke zu Ibbenbüren 222
Verlags-Artikel, Pflichtexemplare derselben, welche an die Königliche Bibliothek und an die Paulinische Bibliothek in Berlin einzusenden 128
Verlags-Artikel, Einsendung der Pflichtexemplare von denselben an die Pauliniſche Bibliothek in Münster 216
Vermächtnisse, s. Schenkungen.
Versicherungs-Gesellschaft, Nord-Britische und Mercantile zu Edinburg und London, Beilage 92
Vögel, insectenfressende, zu schießen, zu fangen, zu tödten ist für bestimmte Monate verboten 84

Seite

Volkszählung in Beziehung auf den Zollverein 219. 223
Vorlesungen an der landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf 30. 157
— zu Proskau 31. 162
— zu Elvena 59. 169
— zu Waldau 53
— auf der Universität zu Bonn 69. 170

W.

Waagen, s. Proportionalwaagen.
Waarenbestellungen ꝛc. im Umherziehen, Gewerbe-Legitimations-Karten 6. 224
Waffen, Verbot deren Ausfuhr über die Preußische Grenze nach Gallicien 161
Weiden, deren Verabfolgung aus den fiskalischen Pflanzungen an der Weser an die Uferbaupflichtigen 131
Weserbefahrung 106
Weserhafen bei Minden, dessen Eröffnung für den öffentlichen Verkehr 90
Wollmarkt zu Arolsen, Verlegung desselben 73
— zu Paderborn, Verkehr auf demselben 140
Wundarztstelle — Kreis- — offene 52

Z.

Zeitungsberichte, Auszug aus denselben 52. 95. 123. 167. 206. 246
Zeitschriften, verbotene 1. 48. 49. 85. 151. 229. 237
Zins-Coupons von Stamm-Actien und Prioritäts-Obligationen der früheren Münster-Hammer-Eisenbahn, deren Einreichung zur Auszahlung 4. 249
— neue zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1856, Ausreichung derselben 19. 57
— neue zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen, desgleichen 20
— zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihen von 1856 und 1859 und neumärkischen Schuld-Verschreibungen, deren Einreichung bei den betreffenden Zahlstellen 121
— neue zu den Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungskasse, Ausreichung derselben 165. 194. 220
— neue, zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1848, desgleichen 173. 201. 227
Zinszahlung von Staatsschuldverschreibungen 183
Zuchthausstrafe, dazu rechtskräftig verurtheilte Personen 63. 135. 199. 247
Zuchtstier-Kör-Ordnung, Außerkraftsetzung derselben 101

Digitized by Google

Bayerische Staats-Bibliothek München

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 1.

Minden, den 1. Januar 1864.

Bekanntmachung des Königlichen Ministers des Innern.

1. Nachdem gegen die in Leipzig erscheinende Zeitschrift „Die Gartenlaube“ auf Grund des §. 50. des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 gerichtlich auf Vernichtung erkannt worden ist, wird die fernere Verbreitung dieser Zeitschrift im Preußischen Staate hiermit auf Grund des §. 52. desselben Gesetzes unter Hinweisung auf die im §. 53. daselbst angedrohten Strafen verboten.

Berlin, den 14. December 1863. Der Minister des Innern. gez. Graf Eulenburg.

Bekanntmachung des Königlichen Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

2. Zur Erleichterung der Versendung von Waarenproben und Mustern mit der Briefpost werden auf Grund des §. 50. des Gesetzes über das Postwesen vom 5. Juni 1852 nachstehende Festsetzungen getroffen, welche vom 1. Januar 1864 ab in Anwendung kommen und sich auf Sendungen von einem Preußischen Post-Orte nach einem andern Preußischen Post-Orte beziehen.

1) Das Porto für Waarenproben und Muster soll ohne Unterschied der Entfernung für je $2\frac{1}{2}$ Loth, oder einen Bruchtheil davon, vier Pfennige betragen, mithin

bis $2\frac{1}{2}$ Loth einschließlich 4 Pfennige,
über $2\frac{1}{2}$ bis 5 Loth einschließlich 8 Pfennige,
über 5 bis $7\frac{1}{2}$ Loth einschließlich 12 Pfennige,
über $7\frac{1}{2}$ bis 10 Loth einschließlich 16 Pfennige.

2) Das höchste Gewicht der einzelnen Sendung, welche aus mehreren zusammengefügten Waarenproben und Mustern bestehen kann, wird vorläufig auf 10 Loth bestimmt, bis die Erfahrung eine Erweiterung gestattet.

3) Für jenes ermäßigte Porto dürfen nur wirkliche Waarenproben und Muster zugelassen werden, die an sich keinen eigenen Kaufwerth haben. Versendungs-Gegenstände, die im Handelsverkehr bereits einen Kaufwerth haben, gehören zur Fahrpost als Packete.

4) Flüssigkeiten, Glassachen, scharfe Instrumente und dergl. sind zur Versendung als Waarenproben und Muster bei der Briefpost nicht geeignet.

5) Hinsichts der Verpackung gilt als Bedingung, daß der Inhalt der Sendungen als in Waarenproben und Mustern bestehend leicht erkannt werden kann.

In der Regel wird zwischen der Verpackung unter Band (Kreuz- oder Streifband) z. B. für Leinen-, Tuch-, Tapeten- ꝛc. Proben und der Verpackung in Säckchen z. B. für Getreide-, Kaffee-, Sämerei- und ähnliche Proben zu wählen sein. Die Säckchen müssen zugebunden oder zugeschnürt, dürfen aber weder zugeklebt, noch mittelst der Umschnürung versiegelt sein. Bei Anwendung solcher Säckchen oder ähnlicher Behälter muß die Adresse — auf festem Papier oder anderem geeigneten Stoffe von zweckentsprechender Größe — gehörig haltbar angehängt sein.

6) Die Adresse muß außer dem Namen des Empfängers und des Bestimmungsorts den Vermerk: „Muster“ oder „Proben“ enthalten.

Die Adresse darf außerdem enthalten:
den Namen oder die Firma des Absenders,
die Fabrik- oder Handelszeichen,
die Nummern und die Preise.

Digitized by Google

So weit die Versendung unter Band geschieht, dürfen die eben bezeichneten vier Angaben statt auf der Adresse bei oder an jeder Probe für sich, angebracht sein.

7) Es ist nicht gestattet, unter einen Band anderweite, besondere Sendungen unter Band, die wiederum für sich förmlich adressirt sind, zu vereinigen.

8) Ueberhaupt dürfen die Sendungen außer der vorstehend sub 6 bezeichneten Angaben keine handschriftlichen oder durch Druck oder sonst hergestellte Mittheilungen oder Vermerke irgend welcher Art enthalten.

9) Die Recommandation ist zulässig; es tritt dafür eine Gebühr von 2 Sgr. hinzu. Postvorschuß ist nicht anwendbar.

10) Die Sendungen müssen, um das ermäßigte Porto darauf anzuwenden, frankirt werden, thunlichst unter Verwendung von Post-Freimarken.

Sendungen mit Waarenproben oder Mustern, welche den vorstehenden Anforderungen nicht entsprechen, sonst aber zur Mitsendung mit der Briefpost sich noch eignen, unterliegen dem vollen tarifmäßigen Briefporto, auf welches die etwa verwendeten Post-Freimarken indeß in Anrechnung kommen.

Hinsichts der Bedingungen und Gebühren für Sendungen mit Waarenproben und Mustern nach und von andern Bezirken des Deutschen Postvereins oder anderen fremden Postgebieten bleiben die bisherigen Verhältnisse bis auf Weiteres bestehen.

Berlin, den 28. December 1863.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Graf von Itzenplitz.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

3. Der bisherige Hülfslehrer an dem Schullehrer-Seminar zu Büren, Wennekamp, ist zum ordentlichen Lehrer an dem genannten Seminar ernannt.

Münster, den 17. December 1863. Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

4. Von den Ständen des Kreises Wiedenbrück sind gewählt und von uns bestätigt worden für die Jahre $18^{64}/_{65}$ zu Civil-Mitgliedern der Kreis-Ersatz-Commission:

1) Kaufmann Friedrich Zumwinkel zu Gütersloh, 2) Gastwirth Christoph Heising zu Wiedenbrück, 3) Meier Geweckenhorst zu Geweckenhorst, 4) Meier Ostberg, genannt Darming zu Varensell;

und zu deren Stellvertreter:

1) Kaufmann Gustav Niemöller zu Gütersloh, 2) Rentner Hermann Schnittler zu Rheda, 3) Colon Piepenbrock zu Blankenhagen, 4) Meier Allerbeck zu Allerbeck.

Minden, den 18. December 1863.

5. Auf der Kreisstraße von Minden nach Hille wird vom 1. Januar k. J. ab an der neu errichteten Barriere bei Südhemmern das Chausseegeld für eine Meile erhoben werden.

Minden, den 24. December 1863.

6. Wir haben die durch Versetzung des Lehrers Jerrentrup erledigte Lehrer-, Organisten- und Vorsängerstelle an der evangelischen Schule zu Peckelsheim dem Schulamts Candidaten Schaaf aus Korfskamp-Oberlübbe einstweilen übertragen. Minden, den 28. December 1863.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

7. Höheren Orts ist es für zweckmäßig erachtet, an Stelle des durch die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 18. April 1852 zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Musters zu den Anmeldungen des gegen Steuervergütung auszuführenden Branntweins ein anderes Muster, welches in der Anlage mitgetheilt wird, zur Anwendung zu bringen. Diesem Muster ist für die Declaration des Versenders noch eine Spalte (Nro. 5) hinzugefügt, in welcher derselbe für den Fall, daß einzelne Gebinde mit Rollbänden versehen sind, die Zahl der letzteren bei jedem Gebinde anzugeben hat. Die Frist zur allgemeinen Einführung dieses Musters wird auf den 1. April k. J. bestimmt, damit den Gewerbtreibenden die Gelegenheit zum Verbrauche der etwa noch vorräthigen alten Muster geboten bleibt.

Münster, den 22. December 1863. Der Provinzial-Steuer-Director Göring.

Digitized by Google

Muster zu einer Branntwein-Ausfuhr Anmeldung.

Die unterzeichneten Kaufleute Gebrüder N. melden hiermit dem Königlichen Steueramte zu N. , im Bezirke des Königlichen Haupt-Steueramts zu N. , daß sie beabsichtigen, den nach Gebindezahl, Menge und Alkoholgehalt nachstehend näher declarirten inländischen Branntwein innerhalb der nächsten drei Tage über das Haupt-Zoll-Amt zu N. nach N. auszuführen und tragen darauf an, ihnen nach erfolgter Ausfuhr und auf Grund der diesfälligen Bescheinigungen die angeordnete Steuer-Vergütung zu gewähren.

Angabe des Versenders						Revisions-Befund									
der einzelnen Gebinde.		des in jedem Gebinde befindlichen Branntweins.									des Branntweins				
Laufende Nummer.	Marke und Nummer.	Menge in Quarten.	Alkohol-Gehalt in Prozenten nach Tralles.	Zahl der Rollbände an jedem Gebinde.	Eingebrannte Tara der einzelnen Gebinde. Or. | M.	Brutto-Gewicht der einzelnen Gebinde, insoweit diese mit Rollbänden, welche nicht abgenommen werden, versehen sind. Or. | M.	für die Rollbände kommt (1½ Pfd. für jedes) in Abzug also; M.	Brutto-Gewicht der Gebinde ohne Rollbände (event. nach Abnahme der Rollbände, oder nach Abzug des in Spalte 8 angegebenen Gewichts derselben.) Or. | M.	eingebrannte Tara jedes Gebindes Or. | M.	Netto-Gewicht nach Abrechnung der eingebrannten Tara Or. | M.	scheinbare Alkoholstärke in Prozenten nach Tralles.	Temperaturgrade nach Reaumur über oder unter Null.	wahre Alkoholstärke in Prozenten nach Tralles.	Menge in Quarten.	Bemerkungen, namentlich über Abnahme der Rollbände, sowie über Ermittelung der Quartzahl durch den Längen- und Höhenmesser.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.
													zusammen		(in Buchstaben.)

N. , den ten
(Unterschrift des Versenders.)
Gesehen N. , den ten
(Firma der Steuerstelle.)
Stempel. Unterschrift.

Die Richtigkeit vorstehender Ermittelungen bescheinigen.
N. , den ten
Die Revisions-Beamten
(Unterschriften.)
Die Ausbegleitung über die Grenze bescheinigen.
N. , den ten (Unterschriften.)

Daß die oben bezeichneten vier Gebinde, welche unter Nr. XXIII. des Ausfuhr-Registers nachgewiesen werden, über die Grenze ausgeführt worden sind, wird hiermit bescheinigt. N. , den ten
Königliches Haupt-Zoll-Amt.
(Stempel.) (Unterschriften.)

Digitized by Google

8. Die Zinsen von Stamm-Actien und Prioritäts-Obligationen der früheren Münster-Hammer Eisenbahn pro 2. Januar 1864 sind von da ab, gegen Einreichung der Coupons, bei folgenden Zahlstellen zu erheben:

a. bei unserer Hauptkasse in Münster in den Vormittagsstunden von 9 bis 12½ Uhr,
b. bei unserer Stations-Kasse in Hamm,
c. bei dem Banquier A. Paderstein in Berlin.

Mehrere zur Einlösung präsentirte Coupons sind mit einem Verzeichnisse nach der Nummernfolge geordnet einzureichen.

Münster, den 8. December 1863. Königl. Direction der Westfälischen Eisenbahn.

Patente betr.

9. Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 14. December 1863 ein Patent auf eine Vorrichtung zum Pressen von Gegenständen aus Porzellan- oder Thonmasse, soweit dieselbe nach der vorgelegten Beschreibung und Zeichnung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ohne Andere in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 295.)

Minden, den 18. December 1863.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 2.

Minden, den 8. Januar 1864.

Allgemeine Gesetzsammlung.

10. Das 43. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nr. 5792. Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen Preußen und den übrigen Staaten des deutschen Zollvereins einerseits, und der Republik Chili andererseits. Vom 1. Februar 1862.

Nr. 5793. Allerhöchster Erlaß vom 16. November 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Altenkirchen nach Schürd, bei Flammersfeld an der Rheinstraße, im Regierungsbezirke Coblenz, an die betreffenden Gemeinden.

Nr. 5794. Allerhöchster Erlaß vom 16. November 1863, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung eines Chausseegeldes auf der Strecke von Tönnisstein bis Oberzissen als Fortsetzung der Brohl-Tönnisteiner Chaussee, an die Gemeinden Burgbrohl, Nieder- und Oberweiler und Nieder- und Oberzissen.

Nr. 5795. Allerhöchster Erlaß vom 16. November 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Zweig-Chaussee von Emden bis zur Alvensleben-Brumbyer Chaussee, im Kreise Neuhaldensleben, Regierungsbezirks Magdeburg, an die Unternehmer, den Besitzer des Ritterguts Emden und die Gemeinde Emden.

Nr. 5796. Allerhöchster Erlaß vom 30. November 1863, betreffend die Aufhebung des in der Polizei-Ordnung für den Hafen und die Binnengewässer von Danzig vom 30. Januar 1821 enthaltenen Verbots des Feueranmachens auf den Schiffen und des Kochens außerhalb der Privathäuser und Kochhäuser.

Nr. 5797. Allerhöchster Erlaß vom 30. November 1863, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Stadt Swinemünde einschließlich des fiskalischen Hafengrundes im Kreise Usedom-Wollin des Regierungsbezirks Stettin.

Nr. 5798. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderung des Statuts des Märkisch-Westphälischen Bergwerks-Vereins zu Iserlohn vom 5. Juli und 4. August 1854. Vom 3. December 1863.

Nr. 5799. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Aachen-Höngener Bergwerks-Actiengesellschaft“ mit dem Sitze zu Aachen errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 10. December 1863.

Das 44. Stück enthält:

Nr. 5800. Bestätigungs-Urkunde eines Nachtrages zu den Statuten der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft, betreffend die Anlage einer Zweigbahn von Neustadt-Eberswalde nach Wriezen und die Erhöhung des Stamm-Actien-Kapitals der Gesellschaft um 3,176,000 Thlr. Vom 7. December 1863.

Nr. 5801. Statut der Wiesengenossenschaft zu Leimbach und Nieder-Avenau, Kreis Avenau. Vom 7. December 1863.

Nr. 5802. Statut des Verbandes zur Regulirung des Nemitz-Baches im Kreise Cammin. Vom 7. December 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

11. Die einstweilige Verwaltung der katholischen Schulstelle zu Lippentrup, im Kreise Wiedenbrück, haben wir der Schulamts-Candidatin Anna Mertens aus Verne übertragen.

Minden, den 28. December 1863.

Digitized by Google

12. Anweisung

zur Ausführung der unter den Staaten des Zollvereins getroffenen Verabredungen wegen Ausfertigung von Gewerbelegitimations-Karten zum Suchen von Waarenbestellungen und zu Waaren-Einkäufen im Umherziehen.

Nach den bisherigen Verabredungen der Regierungen der Zollvereinsstaaten haben diejenigen Handels-Reisenden, welche auf Grund des dritten Absatzes im Artikel 18 des Vertrages vom 4. April 1853 (Gesetzsamml. S. 406) abgabenfrei zum Suchen von Waarenbestellungen oder zum Aufkauf frachtweise zu befördernder Waaren zugelassen zu werden verlangen, unter Vorlegung eines Zeugnisses der betreffenden Behörde des Staates, welchem sie angehören, über die Entrichtung der gesetzlichen Abgaben in jedem Vereinsstaate, in welchem sie Geschäfte machen wollen, eine Gewerbelegitimation (steuerfreien Gewerbeschein, Handelspatent u. s. w.) nachzusuchen. Die Formulare zu den gedachten Zeugnissen und der Gewerbelegitimation (steuerfreien Gewerbeschein) sind der das Verfahren in Preußen regelnden Circular-Verfügung vom 2. September 1834 unter A. und B., beziehungsweise C. beigefügt.

Zur Erleichterung des Verkehrs der betreffenden Reisenden sind die Regierungen der Zollvereinsstaaten neuerdings über die folgenden Aenderungen des bisherigen Verfahrens übereingekommen.

I. Vom 1. Januar 1864 ab sollen diejenigen Gewerbtreibenden, welche auf Grund der Verabredungen im Art. 18 des Vertrages vom 4. April 1853 in andern Zollvereinsstaaten ohne Abgabenentrichtung Waaren-Ankäufe machen, oder Waaren-Bestellungen suchen wollen, dazu in diesen Zollvereinsstaaten auf Grund von Gewerbe-Legitimations-Karten zugelassen werden, welche von den Behörden des Heimaths-Landes ausgefertigt sind.

a. Diese Karten sind von denjenigen Behörden auszufertigen, welchen konventionsmäßig die Ertheilung von Paßkarten zusteht.

b. Zur Vermeidung von Verwechselungen und Verfälschungen sollen die — für alle Vereinsstaaten gleichmäßig herzustellenden — Karten nach Format und Farbe von den Paßkarten sich unterscheiden, in jedem Jahre eine verschiedene Farbe tragen, in einem Format hergestellt werden, welches die bequeme Mitführung in der Tasche möglich macht, und in der Ueberschrift in gleicher Weise, wie die Paßkarten, mit einem Stempel versehen werden, welcher das Wappen und den Namen des Staates, in welchem die Ausfertigung erfolgt, ersichtlich macht.

II. Jedem Gewerbtreibenden, welchem eine Gewerbelegitimations-Karte ertheilt wird, soll von der betreffenden Behörde der Abdruck einer Zusammenstellung derjenigen Vorschriften ausgehändigt werden, welche von den betheiligten Gewerbtreibenden außer den in Bezug auf den An- und Verkauf einzelner Waaren-Artikel etwa bestehenden Beschränkungen in den verschiedenen Zollvereinsstaaten zu beachten sind.

Zur Ausführung der vorstehenden Verabredungen wird folgende Anweisung ertheilt:

A. In Betreff der dem Preußischen Staate angehörigen Gewerbtreibenden.

1) Hinsichtlich der Berechtigung der dem Preußischen Staate angehörigen Gewerbtreibenden zum Suchen von Waaren-Bestellungen und zum Ankauf von Waaren im Umherziehen innerhalb des Preußischen Gebietes bewendet es lediglich bei den bestehenden Vorschriften. Namentlich ist, in Betreff der Ausfertigung steuerfreier Gewerbescheine für inländische Kaufleute, Fabrikanten und die ausschließlich in deren Diensten stehenden Gehülfen auch ferner nach den Bestimmungen im §. 20. des Gesetzes vom 19. Juli 1861 (Ges.-S. S. 697) und unter Nr. VI. der Anweisung vom 12. September 1861 zu verfahren.

2) Die Gewerbelegitimationskarten treten vom 1. Januar 1864 ab an die Stelle der bisher den Preußischen Gewerbtreibenden nach den der Circular-Verfügung vom 2. September 1834 unter A. und B. beigefügten Formularen ertheilten Legitimationen. In den Fällen, in welchen bisher eine Legitimation nach der letzterwähnten Circular-Verfügung an Preußische Gewerbtreibende ertheilt wurde, und unter denselben Voraussetzungen erfolgt fortan die Ausstellung der Gewerbelegitimations-Karten. Der Inhaber der letzteren wird dadurch berechtigt, in allen übrigen Zollvereinsstaaten (außer Preußen) die in der Karte bezeichneten Geschäfte auszuführen, ohne zur Entrichtung einer Abgabe hierfür, oder zur Lösung einer von der Behörde eines der übrigen Vereinsstaaten auszustellender Gewerbelegitimation (Handelspatent u. s. w) verpflichtet zu sein.

3) Die Gewerbelegitimations-Karten werden nach dem beigefügten, mit Probeeintragungen (in lateinischer Schrift) versehenen Muster von den zur Ausfertigung von Paßkarten befugten Behörden ausgestellt. Die Probeeintragung zu 1 bezieht sich auf den Fall, daß der Inhaber der Karte für eigene Rechnung Geschäfte macht; die Probeeintragung zu 2 setzt voraus, daß der Empfänger im Auftrage eines Handlungs-

Digitized by Google

(Fabrik-) Hauses, in dessen Dienst er ausschließlich steht, Geschäfte macht. Letzteren Falles ist der Name des Prinzipals, dessen Wohnort und Geschäft in der Karte anzugeben.

4) Die ausfertigenden Behörden erhalten die Karten und die den Empfängern unentgeltlich zu behändigende, oben zu II. erwähnte Zusammenstellung von den Königlichen Regierungen in der erforderlichen Anzahl.

5) Die Ausfertigung der Gewerbelegitimationskarten erfolgt gebührenfrei.

6) Ueber die Ausstellung der Karten wird von der ausfertigenden Behörde für jedes Kalenderjahr eine Nachweisung geführt, welche, außer der (fortlaufenden) Nummer der Karte, das Datum der Ausstellung, den Namen und Wohnort des Empfängers, dessen Personalbeschreibung, wie sie auf der Rückseite der Karte eingetragen ist, und die Angabe enthält, ob der Empfänger für eigene Rechnung oder für wessen Rechnung er Geschäfte macht. Nach Bedürfniß kann die Nachweisung in 2 Abtheilungen — für die nach der Probeeintragung zu 1 und zu 2 ausgefertigten Karten — geführt werden.

B. In Betreff der einem der übrigen Staaten des Zollvereins angehörigen Gewerbetreibenden.

7) Die einem der übrigen Zollvereinsstaaten (außer Preußen) angehörenden Gewerbetreibenden und die in deren Dienste stehenden Reisenden, welche nach Art. 18 dritter Absatz des Vertrages vom 4. April 1853 zum Suchen von Waarenbestellungen und zum Ankauf frachtweise zu befördernder Waaren im Umherziehen in Preußen ohne Entrichtung einer Abgabe hiefür zu verstatten sind, sind vom 1. Januar 1864 ab von der Verpflichtung, einen steuerfreien Gewerbeschein nach dem der Circular-Verfügung vom 2. September 1834 unter C. beigefügten Formulare zu lösen, dann befreit, wenn sie sich im Besitze einer für sie für das betreffende Kalenderjahr von ihrer Heimathsbehörde ausgefertigten für Preußen gültigen Gewerbelegitimations-Karte befinden. (vergl. zu 8 und 10.)

Es muß jedoch für dieselben auf Verlangen der steuerfreie Gewerbeschein ausgefertigt werden, wenn sie über ihre Berechtigung zu dem bezeichneten Geschäftsbetriebe in der durch die Circular-Verfügung vom 2. September 1834 vorgeschriebenen Art durch Vorlegung der Gewerbelegitimations-Karte sich ausweisen.

8) Die Ausstellung der Karten in den übrigen Zollvereinsstaaten erfolgt in gleicher Weise, wie unter A. 3 oben bestimmt ist. Es werden daher auch in diesen die Karten, wie oben für Preußen vorgeschrieben worden ist: „Behufs der Gewerbslegitimation bei den Behörden der übrigen Zollvereinsstaaten“ ertheilt, und es ist eine Legitimationskarte, welche z. B. von einer Königlich Sächsischen Behörde für einen Angehörigen des Königreichs Sachsen in dieser Art ausgefertigt worden ist, auch für Preußen gültig (vergl. zu 7).

9) Zur Ausfertigung der Karten sind dieselben Behöreen der Zollvereinsstaaten berechtigt, welche mit Ausstellung der Paßkarten in dem Staate, welchem der Gewerbetreibende angehört, beauftragt sind.

10) In mehreren Vereinsstaaten werden künftig auch solche Karten ausgestellt werden, welche den Inhaber zum Aufsuchen von Bestellungen beziehungsweise zum Waaren-Ankauf für Rechnung mehrerer Häuser, (die in der Karte genannt werden) berechtigen. Die in solcher Art ausgefertigten Karten, sollen nach der getroffenen Verabredung am Rande mit dem Vermerke:

„Nicht gültig für Preußen“

versehen sein, und haben in Preußen keine Gültigkeit (vergl. zu 7).

Der Inhaber solcher Karten bedarf vielmehr zu dem darin bezeichneten Geschäftsbetriebe im Umherziehen (für mehrere Häuser) in Preußen eines steuerpflichtigen Gewerbescheins.

Berlin, den 25. December 1863.

Der Finanz-Minister.	Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.	Der Minister des Innern.
v. Bodelschwingh.	v. Itzenplitz.	Im Auftrage: v. Klützow.

I.

Gewerbe-Legitimations-Karte

gültig für das Jahr (Stempel mit dem Preussischen Wappen und Namen.) 1800 vier und sechszig.

Dem N., welcher in N. N. wonhnhaft ist, und für Rechnung

1) seiner eigenen Drogueriewaarenhandlung daselbst,

Digitized by Google

2) der Drogueriewaarenhandlung N. N. daselbst, bei welcher er als Handlungscommis im Dienste steht, im Gebiete des Zollvereins Waarenbestellungen aufzusuchen und Waaren-Einkäufe zu machen beabsichtigt, wird hierdurch, behufs seiner Gewerbelegitimation bei den Behörden der übrigen Zollvereinsstaaten, bescheinigt, daß für den Gewerbebetrieb des vorgedachten Geschäftshauses im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten sind.

Derselbe darf von den Waaren, auf welche er Bestellungen suchen will, nur Proben, aufgekaufte Waaren dagegen gar nicht mit sich herumführen, letztere muß er vielmehr frachtweise an ihren Bestimmungsort befördern lassen.

Nicht minder ist ihm verboten, Commissionen für Rechnung anderer als des genannten Geschäftshauses aufzusuchen.

Bei dem Aufsuchen von Bestellungen oder bei den Waarenankäufen hat er die in jedem Vereinsstaate gültigen Vorschriften zu beachten.

(Ort, Datum, Unterschrift und Stempel der ausstellenden Behörde.)

Personalbeschreibung und Unterschrift der Reisenden.

II.

Zur Gewerbelegitimations-Karte
Nr. . . . . vom
Jahre 18 . . gehörig.

Zusammenstellung

der

Anordnungen, welche Handelsreisende außer den in Bezug auf den An- und Verkauf einzelner Waaren-Artikel bestehenden Beschränkungen in den Zollvereinsstaaten zu beachten haben.

Fabrikanten und Gewerbtreibende, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, sollen, nach den unter den Zollvereinsstaaten bestehenden Verabredungen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbsbetriebe in dem Vereinsstaate, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienste solcher inländischen Gewerbtreibenden oder Kaufleute stehen, in den anderen Staaten keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet sein.

Bei dem mit der vorgedachten Erleichterung ausgeübten Gewerbsbetriebe haben diejenigen, welche dazu mit der vorgeschriebenen Bescheinigung versehen sind, die dieserhalb in den einzelnen Zollvereinsstaaten bestehenden Gesetze und administrativen Anordnungen zu beachten. Zur leichteren Uebersicht wird bemerkt, daß, außer den in Bezug auf den An- und Verkauf einzelner Waaren-Artikel etwa bestehenden Beschränkungen, folgende, bis jetzt bekannt gewordene Anordnungen in den nachbenannten Vereinsstaaten zu beachten sind:

I. In Preußen.

1) Waarenbestellungen dürfen nur bei Gewerbtreibenden gesucht werden, und zwar bei Handeltreibenden ohne Beschränkung, bei anderen Gewerbtreibenden nur auf solche Sachen, welche zu dem von ihnen ausgeübten Gewerbe als Fabrikmaterialien, Werkzeuge, oder nach ihrer sonstigen Beschaffenheit in Beziehung stehen.

Bestellungen auf Wein können auch bei anderen Personen als Gewerbtreibenden gesucht werden.

Bestellungen auf Druckschriften dürfen nur bei Buchhändlern gesucht werden.

2) Verboten ist das Aufsuchen von Bestellungen

a. auf Gegenstände, deren Einfuhr verboten ist,

b. auf Edelstein und edle Fossilien, als Achate, Karneole u. s. w., so wie auf Quincaillerie-Waaren, deren Hauptwerth in solchen Steinen besteht.

II. In Baiern.

Den Handelsreisenden wie den Handelsleuten ist das Aufsuchen von Bestellungen mit oder ohne Muster nur gestattet:

a. bei berechtigten Kaufleuten, und zwar bei diesen unbedingt,

b. bei berechtigten Fabrikanten und Gewerbsleuten bezüglich der für ihre Fabrikation oder ihr Gewerbe erforderlichen Stoffe und Werkzeuge,

bei allen anderen Personen aber unbedingt verboten.

Digitized by Google

Von diesem Verbote sind ausgenommen: Wein-, Kunst- und Schreibmaterialienhändler, Reisende und Agenten von solchen; denselben ist das Suchen von Bestellungen ohne Beschränkung gestattet.

III. In Sachsen.

Das Sammeln von Subscriptionen auf Preßerzeugnisse ist nur mit besonderer polizeilicher Genehmigung gestattet.

IV. In Hannover.

Umherreisende Agenten von Handlungshäusern und Fabriken dürfen bei Kaufleuten und Gewerbtreibenden auf deren Gewerbewaaren Bestellungen nach Proben oder Waaren-Verzeichnissen zwar suchen, bei Anderen jedoch nur mit landdrosteilicher, nur ausnahmsweise zu ertheilender Erlaubniß.

V. In Württemberg.

1) Bestellungen auf solche Arzneimittel, welche nur auf ärztliche Verordnung zum Gebrauch abgegeben werden, sowie auf Gifte, dürfen nur bei den zum Handel damit berechtigten Personen aufgesucht werden, wofern nicht der Reisende zuvor die zum Verkauf an andere Personen erforderlichen ortspolizeilichen Scheine beigebracht hat.

Das Aufsuchen von Bestellungen auf Conditorei- und Kinderspielwaaren, welche durch Farben gesundheitsgefährlich wurden, so wie auf gemeingefährliche verborgene Waffen, wie Windbüchsen oder Stockflinten, ist verboten.

2) Das Aufsuchen von Bestellungen auf Gegenstände des Buch- und Kunsthandels ist nur solchen vereinsländischen Personen gestattet, welche die besondere Ermächtigung zu diesem Gewerbe von ihren Regierungen erlangt haben.

VI. In Baden.

Bestellungen dürfen bei anderen Personen als Gewerbtreibenden nicht gesucht werden.

Nur für Wein ist das Aufsuchen von Bestellungen auch bei Privaten gestattet.

VII. In Kurhessen.

Das Aufsuchen von Waarenbestellungen durch Handelsreisende ist nur zulässig:

1) bei Kaufleuten und Krämern in Ansehung derjenigen Waaren, womit dieselben einen offenkundigen und erlaubten Handel treiben,

2) bei Fabrikanten und Gewerbtreibenden rücksichtlich solcher Gegenstände, deren dieselben zu ihrem Gewerbsbetriebe bedürfen.

In Fällen, wo zur Beförderung des Absatzes der Produzenten, oder zur Befriedigung des Bedürfnisses der Consumenten die Zulassung des Sammelns von Bestellungen bei anderen Personen in Ansehung des einen oder anderen Waaren-Artikels sich als nothwendig, oder als besonders zweckmäßig darstellen sollte, können ausnahmsweise die betreffenden Behörden vom Ministerium des Innern zur Ausstellung von Erlaubnißscheinen ermächtigt werden.

VIII. Im Großherzogthum Hessen.

1) Den Handelsreisenden ist nur gestattet, auf Proben oder Muster, welche sie bei sich führen, Bestellungen zu suchen und Geschäfte zu machen:

a. bei Kauf- und Handelsleuten in Ansehung derjenigen Waaren, womit dieselben einen offenkundigen und erlaubten Handel treiben,

b. bei Fabrikanten und Gewerbtreibenden in Beziehung auf diejenigen Gegenstände, deren diese zu ihrem Geschäftsbetriebe bedürfen.

2) Dagegen ist den Handelsreisenden das Aufsuchen von Waarenbestellungen bei anderen Personen, als den zu 1 genannten gänzlich verboten.

Unter dieses Verbot fällt das Vorlegen von Proben und Mustern zum Behuf der Erlangung von Waarenbestellungen bei anderen, als den zu 1. genannten Personen auch dann, wenn solches auf vorgängige Aufforderung dieser Personen stattfindet. Sollte indessen ausnahmsweise zu irgend einer Zeit und in irgend einem Orte ein unabweisliches Bedürfniß hierzu vorliegen, so ist das betreffende Kreisamt, zu dessen Bezirke jener Ort gehört, befugt, einem Handelsreisenden für den speziellen Fall und auf Nachweisung der wirklich erfolgten Aufforderung dazu zu gestatten, seine Proben oder Muster solchen nicht zu 1. genannten Personen, von welchen die Aufforderung nachgewiesen worden ist, zum Zweck der Waarenbestellung vorzulegen; die Erlaubniß muß aber vorher abgeholt werden und gilt nur für den Tag, für welchen sie ertheilt worden ist.

Diese Bestimmungen gelten auch von denjenigen Reisenden, welche mittelst Herumgehens von Haus zu Haus Subscriptionen oder Pränumerationen auf Bücher und sonstige Druckschriften einsammeln.

3. Eine Ausnahme findet nur in Ansehung der Bestellungen auf Wein statt, welche ohne Beschränkung auf gewisse Personen gesucht werden dürfen.

Digitized by Google

IX. In dem Großherzogthum Sachsen, in den Herzogthümern Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Koburg-Gotha, in den Fürstenthümern Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß ältere und Reuß jüngere Linie.

I. Das Sammeln von Bestellungen ist nur bei solchen Personen gestattet, welche mit der fraglichen Waarengattung Handel treiben oder sie zu ihrem Gewerbe bedürfen, mit Ausnahme von Bestellungen auf Wein, welche auch bei den Consumenten selbst gesucht werden dürfen.

In dem Großherzogthum Sachsen, in den Herzogthümern Sachsen-Meiningen und Sachsen-Coburg-Gotha, sowie in den Fürstenthümern Reuß älterer und jüngerer Linie wird solchen Handelsreisenden, in deren Heimath gleiche Vergünstigung für die Handelsreisenden jener Staaten besteht, das Suchen von Bestellungen ohne die vorgedachte Beschränkung, also auch bei Consumenten, gestattet.

II. Verboten ist:

1) das Suchen von Bestellungen (Subscriptionen) auf Preßerzeugnisse, dafern nicht besondere Concession dazu im einzelnen Falle ertheilt ist; nur in dem Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen besteht ein solches Verbot nicht;

2) das Suchen von Bestellungen auf Gegenstände, welche dem freien Verkehr entzogen sind, nämlich:

a. auf dem Salzverkaufs-Regal unterliegende salinische Producte,

b. auf Spielkarten, mit Ausnahme des Herzogthums Sachsen-Meiningen, in welchem der Verkehr mit Spielkarten frei ist, und des Herzogthums Sachsen-Altenburg, in welchem nur die Mitführung ungestempelter Proben verboten ist.

Außerdem ist

3) im Großherzogthum Sachsen das Suchen von Bestellungen auf Arzneiwaaren aller Art — mit Einschluß der Droguen und Gifte — unbedingt nur bei solchen Personen gestattet, welche damit Handel treiben oder sie zu ihrem Gewerbe bedürfen;

4) im Herzogthum Sachsen-Altenburg das Suchen von Bestellungen auf Gifte, Arzneimittel und Droguen bei solchen Personen, welche zum Handel mit denselben nicht concessionirt sind, verboten, und

5) im Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt das Suchen von Bestellungen auf Droguen, Gifte und Arzneimittel nur bei Apothekern und Laboranten und rücksichtlich solcher Droguen, deren Führung den Kaufleuten nach der Apotheker-Ordnung gestattet ist, auch bei diesen erlaubt.

X. In Braunschweig.

Den reisenden Kaufleuten und Fabrikanten und deren Commis oder Agenten ist das Ausbieten von Waaren jeder Art, nur bei solchen inländischen Kauf- und Handelsleuten, welche zu dem Handel mit den auszubietenden Waaren berechtigt sind, und bei Fabrikanten, welche die ausgebotenen Waaren in ihren Fabriken verarbeiten, gestattet. Jedoch darf auf den Messen in der Stadt Braunschweig kein Handel nach Proben betrieben werden.

Ausländischen Weinhändlern ist gestattet, Wein, Weinessig, Rum und Arrac auch bei den Consumenten anzubieten.

Das Aufsuchen von Bestellungen auf Salz und Spielkarten ist verboten.

XI. In Oldenburg.

Es dürfen Bestellungen nur bei Gewerbtreibenden auf deren Gewerbewaaren nachgesucht werden. Das Sammeln von Subscriptionen auf Druckschriften, Kupferstiche und dergleichen darf, soweit es nicht von Buchdruckern oder Buchhändlern an ihrem Wohnorte ausgeübt wird, ohne besondere Erlaubniß der Regierung nicht Statt finden.

XII. In Nassau.

Bestellungen dürfen nur bei Fabrikanten, Gewerbtreibenden, Kaufleuten und Detaillisten, nicht aber bei Privaten und Consumenten gesucht werden.

Bei Reisenden für Weinhandlungen findet diese Beschränkung keine Anwendung.

Indem wir verstehende Anweisung bekannt machen, bemerken wir, daß ihre Bestimmungen sich auch auf alle diejenigen Personen, welche für das Jahr 1864 nach Vorschrift des Circulars vom 2. September 1834 bereits Gewerbe-Legitimations-Atteste erhalten haben, erstrecken, die Inhaber solcher Atteste mithin verpflichtet sind, sich sofort nach den neuern Bestimmungen zu achten.

Sämmtliche Unterbehörden unseres Verwaltungsbezirks werden gleichzeitig hierdurch angewiesen, den Gewerbebetrieb der Handeltreibenden und Reisenden zu überwachen und Uebertretungsfälle zur Anzeige zu bringen. In Betreff des Hausirhandels verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

Minden, den 31. Dezember 1863.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 3.

Minden, den 15. Januar 1864.

Bekanntmachung.

Das einstweilige Nichterlöschen der, den zum einjährigen freiwilligen Militairdienste Berechtigten ertheilten, Ausstandsbewilligungen betreffend.

13. In Folge der mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 1. und 15. d. M. befohlenen Mobilmachung der 6. und 13. Division sehen wir uns zu der ausdrücklichen Bestimmung veranlaßt, daß für jetzt und bis auf Weiteres die den zum einjährigen freiwilligen Dienst berechtigten jungen Leuten ertheilten Ausstandsbewilligungen als erloschen nicht zu erachten sind.

Dies schließt jedoch den sofortigen freiwilligen Eintritt in diejenigen Ersatz-Truppentheile nicht aus, welche soeben formirt werden. Berlin, den 31. December 1863.

Der Kriegs- und Marine-Minister.
Im Auftrage:
gez. von Glisczinski.

Der Minister des Innern.
gez. Graf zu Eulenburg.

Vorstehendes bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Münster, den 7. Januar 1864.

Der kommandirende General.
v. Herwarth.

Der Ober-Präsident von Westphalen.
v. Düesberg.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

14. Bei der Provinzial-Pflege-Anstalt zu Geseke wird die Normal-Verpflegung zum Satze
a. von 60 Thaler für zahlungsfähige,
b. von 40 Thaler für unvermögende Kranke, für welche die Zahlung aus Armen-, Gemeinde- oder anderen öffentlichen Kassen erfolgen muß,

bestehen bleiben.

Dagegen ist die Einrichtung getroffen, daß vom 1. Januar d. J. ab, solchen Kranken, für welche es gewünscht wird, eine bessere Pflege nebst einem besonderen Zimmer, vorläufig zum Satze von 120 Thlr. jährlich, gewährt werden soll. In diesen Satz ist die Vergütung für Wäsche, Licht, Heizung, ärztliche Behandlung und Arznei eingeschlossen. Die Kranken der letztgedachten Klasse haben aber ihr eigenes Bett, welches ihr Eigenthum bleibt, mitzubringen und ihre gesammte Bekleidung nebst Leibwäsche selbst zu beschaffen, während die Anstalt Bettgestell, Bettleinen und sonstige Zimmer-Möbel hergiebt.

Den weiteren Anträgen auf Aufnahme zahlungsfähiger Kranken in die Provinzial-Pflege-Anstalt ist nunmehr jedesmal die bestimmte Erklärung darüber beizufügen, ob die Normal-Verpflegung oder die bessere Pflege in Anspruch genommen werde.

Münster, den 8. Januar 1864. Der Ober-Präsident von Westfalen. v. Düesberg.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

15. Der von der Gemeinde-Vertretung zu Dellwig, Diöcese Unna, zum zweiten Pfarrer an der dortigen Gemeinde erwählte und berufene Pastor Friedrich von Bodelschwingh, bisher zu Pardé, ist von uns in ersterer Eigenschaft heute landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 30. November 1863. Königl. Consistorium.

16. An die Stelle des als Pfarrer nach Tröchtelborn, Regierungsbezirks Erfurt, abgegangenen bis-

Digitized by Google

herigen evangelischen Pfarrverwesers zu Rietberg, ist der Pfarramts-Candidat Christoph Heinrich Becker aus Isselhorst als Pfarrverweser daselbst angeordnet worden.

Münster, den 12. December 1863. Königl. Consistorium.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

17. Diejenigen Jünglinge, welche sich im nächsten Frühjahrs-Termin bei einem Gymnasium oder einer Realschule der Provinz Westphalen der Maturitäts-Prüfung unterziehen wollen, werden hierdurch angewiesen, sich bis zum 25. Januar d. J., unter Einreichung ihres Lebenslaufs und der erforderlichen Atteste über ihre wissenschaftliche Bildung und sittliche Führung, sowie des Einwilligungsscheines ihrer Eltern oder Vormünder bei uns anzumelden. Münster, den 2. Januar 1864.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

18. Der Herr Regierungs-Rath Julius Klewitz, seither bei der Königlichen Regierung zu Posen, ist von dort an die hiesige Königliche Regierung versetzt und heute in das Collegium eingeführt worden.

Minden, den 7. Januar 1864. Der Regierungs-Präsident v. Bardeleben.

19. Der seitherige Appellationsgerichts-Auscultator Herr Hermann Danneil aus Naumburg ist auf Grund bestandener Prüfung als Referendarius bei der hiesigen Königlichen Regierung angenommen und am heutigen Tage in sein neues Dienstverhältniß eingeführt worden. Minden, den 7. Januar 1864.

Der Regierungs-Präsident von Bardeleben.

20. Dem Candidaten der Theologie, Carl Heller aus Wattenscheid ist gestattet worden, die zu Versmold errichtete Privatschule, in welcher Knaben und Mädchen vom 9. Jahre an, bis zur Confirmation unterrichtet, erstere auch zur Aufnahme in die Tertia eines Gymnasii vorbereitet werden, fortzuführen.

Minden, den 24. December 1863.

21. Von den Ständen des Kreises Halle sind zu Civil-Mitgliedern der Kreis-Ersatz-Commission und deren Stellvertretern für die Periode von $18^{64}/_{66}$ gewählt und von uns bestätigt worden:

zu Mitgliedern:

a. Graf von Schmising-Kerßenbrock zu Brinke, b. Gutsbesitzer Anton Heinrich Delius zu Versmold, c. Kaufmann Jörgens zu Werther, d. Müller Meyer zu Oesterweg;

zu Stellvertretern:

a. Graf von Korff-Schmising zu Steinhausen, b. Kaufmann Julius Kisker zu Halle, c. Kaufmann Justus Holstein daselbst, d. Colon Bohle zu Hesseln.

Minden, den 29. December 1863.

22. Wir haben die erledigte katholische Schulstelle zu Ikenhausen und Engar, im Kreise Warburg, dem Schulamts-Candidaten Wilhelm Otte aus Jacobsberge einstweilen übertragen.

Minden, den 22. December 1863.

23. Die von dem Lehrer Conrad Sarrazin bisher provisorisch verwaltete zweite Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Etteln haben wir demselben nunmehr definitiv verliehen.

Minden, den 22. December 1863.

24. Wir haben die erledigte evangelische Schulstelle zu Kutenhausen dem bisherigen zweiten Lehrer Friedrich Heinrich Wilcke in Hahlen einstweilen übertragen.

Minden, den 30. December 1863.

25. Unter Bezugnahme auf die Bestimmung im §. 18. des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März 1850 und die Bekanntmachung vom 3. Januar 1836 (Amtsblatt pro 1836, Seite 17), setzen wir den Termin für den Schluß der durch unsere Bekanntmachung vom 20. August v. J. eröffneten Jagd auf den 31. d. M. hiermit fest. Minden, den 8. Januar 1864.

Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts.

26. Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Paderborn für den Monat December 1863.

Versetzt sind: der Kreisrichter Rempe in Salzkotten an das Kreisgericht in Pillkallen und der Kreisrichter Disse in Delbrück an die Kreisgerichts-Commission in Salzkotten.

Digitized by Google

Ernannt sind: der Gerichts-Assessor Friedrich Meyer zum Stadt- und Kreisrichter bei dem Stadt- und Kreisgerichte zu Magdeburg mit der Function bei der Gerichts-Deputation in Wolmirstedt; und der bisherige Hülfsbote, invalide Gefreite Lange, zum Kreisgerichtsboten und Exekutor bei dem Kreisgerichte in Herford.

Verliehen ist: dem Kreisgerichtssecretair Kanzleirath Joedemann der rothe Adlerorden 4. Klasse mit dem Abzeichen für 50jährige Dienste.

Gestorben ist: der Appellationsgerichts-Secretair Kanzleirath Muermann hierselbst.

Paderborn, den 2. Januar 1864. Königl. Appellationsgericht.

Bekanntmachung der Königlichen Ober-Staats-Anwaltschaft zu Paderborn.

27. Nachdem ich Allerhöchst zum Ober-Staatsanwalt bei dem Königlichen Appellationsgericht zu Paderborn ernannt worden, habe ich am 1. d. M. die Geschäfte meines Amtes übernommen.

Paderborn, den 2. Januar 1864. Der Königliche Ober-Staats-Anwalt Mager.

Bekanntmachungen.

Aufforderung zum Declariren von Geld- und Werth-Sendungen.

28. Für die zur Post gegebenen Briefe mit Geld- oder Werthinhalt, deren Werth auf der Adresse nicht angegeben ist, wird im Falle ihres Verlustes oder der Beschädigung ihres Inhalts den gesetzlichen Bestimmungen zufolge kein Schadenersatz geleistet; hat dagegen die Angabe des Werthes auf der Adresse stattgefunden, so ersetzt die Postverwaltung den Schaden nach Maßgabe der Declaration. Im Interesse der Absender solcher Briefe liegt es daher, den Werth des Inhalts auf der Adresse der Briefe anzugeben und wird für diese Werths-Declaration nur eine im Verhältniß geringe, dem gewöhnlichen Portosatze hinzutretende Gebühr Seitens der Post erhoben. Diese Gebühr beträgt bei Sendungen bis 50 Thlr. an Werth, sofern dieselben den Preußischen Postbezirk nicht überschreiten,

für Entfernungen bis 10 Meilen . . . . . ½ Sgr.
" Entfernungen über 10 bis 50 Meilen . . 1 "
" größere Entfernungen . . . . . 2 "

Da solche Briefe indeß noch häufig ohne Werthsangabe zur Post geliefert werden, so wird das Publikum auf die vorstehenden Bestimmungen hiermit wiederholt aufmerksam gemacht.

Minden, den 9. Juni 1862. Der Ober-Post-Director Braune.

29. Nachdem der Markscheider-Zögling Wilhelm Lenz unter'm 4. Juli d. J. die Bestallung als concessionirter Markscheider erhalten hat, wird demselben unter Anweisung seines Wohnorts zu Witten an der Ruhr, die Berechtigung ertheilt, von jetzt an im Bezirk des unterzeichneten Oberbergamts die Markscheiderpraxis nach Anleitung der Instruction vom 1. März 1858 auszuüben.

Dortmund, den 21. December 1863. Königl. Oberbergamt.

30. Bei der am 29. v. M. stattgefundenen Ausloosung von Briloner Kreis-Obligationen sind folgende Nummern gezogen:

a. I. Emission. Litt. B. Nr. 111, 116, 139, 166, 264. Litt. C. Nr. 382, 399, 444, 460, 480, 578, 619, 632, 656. Litt. D. Nr. 900, 1033, 1142, 1278, 1356, 1405, 1465, 1611, 1615, 1649, 1666, 1744, 1789.

b. II. Emission. Litt. A. Nr. 11. Litt. B. Nr. 134. Litt. C. Nr. 362.

Die Besitzer dieser Obligationen werden aufgefordert, die Kapitalbeträge ad a. am 1. April, ad b. am 1. Juli k. J. bei uns gegen Rückgabe der Obligationen und der nicht fälligen Zins-Coupons in Empfang zu nehmen. Mit den gedachten Tagen hört die Verzinsung auf.

Brilon, den 13. November 1863. Die Chaussee-Bau-Commission des Kreises Brilon.

31. Personal-Veränderungen
im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction in Minden.

Der Ober-Postsecretair Thym ist von Minden nach Berlin versetzt worden.

Angestellt sind: der Post-Expeditions-Gehülfe Beckmann in Bünde als Post-Expedient, der invalide Postillon Niggemann als Briefträger bei dem Postamte in Bielefeld, die invaliden Sergeanten Voigt und Wernecke, sowie der invalide Unteroffizier Lübeck als Büreaudiener bei dem Postamte in Minden.

Der Briefträger Heppner in Minden ist in den Ruhestand versetzt worden.

Der Packmeister Wernecke in Minden ist gestorben.

Minden, den 3. Januar 1864. Der Ober-Post-Director Braune.

Digitized by Google

32. Polizei-Verordnung

zur Sicherung des an der Fährstelle bei Beverungen durch die Weser gelegten Telegraphen-Kabels.

Auf den Grund der §§. 5. und 6. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsammlung Seite 265) wird hiermit Seitens der unterzeichneten Orts-Polizeibehörde nachstehende Verordnung erlassen:

§. 1. Bis zu 12 Ruthen oberhalb und 12 Ruthen unterhalb des Seils der hiesigen Fähre, in dessen Richtung das Telegraphen-Kabel versenkt worden, ist das Ankerwerfen und Ankerschleppen verboten.

§. 2. Zuwiderhandlungen werden mit einer Geldstrafe von 1 bis 3 Thalern, welcher im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe substituirt wird, gerügt.

Beverungen, am 10. December 1863.

Die Orts-Polizei-Behörde. gez. Grasso, Bürgermeister.

Patente betr.

33. Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 18. December 1863 ein Patent auf einen Pflug zur Bearbeitung des Bodens in den Weinbergen, so weit derselbe nach der beigebrachten Beschreibung und Zeichnung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 299.)

Minden, den 28. December 1863.

Patente betreffend.

34. Dem Maschinenbauer Ernst Köhler in Guben ist unter dem 2. Januar 1864 ein Patent auf eine, nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich anerkannte Anordnung von mehrtheiligen Schützenkasten für mechanische Webestühle auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 4.)

Minden, den 7. Januar 1864.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 4.

Minden, den 22. Januar 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

35. Da das diesjährige Departements-Ersatz-Geschäft bereits im Monat März c. stattfindet, so würden diejenigen zum einjährigen freiwilligen Militairdienste berechtigten Heerespflichtigen, welche im Laufe dieses Jahres das 23. Lebensjahr vollenden und bei ihrer am 1. April resp. 1. Juli und 1. October d. J. erfolgenden Anmeldung zum Dienst beim Truppentheil wegen Dienstunbrauchbarkeit zurückgewiesen werden, nicht mehr die definitive Entscheidung der Departements-Ersatz-Commission über ihr Militairverhältniß erlangen können und sich dadurch möglicherweise Nachtheilen aussetzen.

Höherem Auftrage zufolge machen wir die Betreffenden hierauf aufmerksam, mit der Aufforderung, sich schon jetzt recht bald bei einem Truppentheile Behufs ihrer Untersuchung und damit sie von demselben entweder als untauglich zurückgewiesen werden oder event. die Zusicherung der Einstellung in dem desfallsigen diesjährigen Termine erlangen, zu melden. Minden, den 20. Januar 1864.

36. Unter Berücksichtigung der eingetretenen Veränderungen in den Einkaufspreisen mehrerer Droguen und der dadurch nothwendig gewordenen Aenderung in den Taxpreisen der betreffenden Arzneimittel, habe ich eine neue Auflage der Arznei-Taxe ausarbeiten lassen, welche mit dem 1. Januar 1864 in Kraft tritt.

Berlin, den 19. December 1864.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

gez. von Mühler.

Vorstehendes Publikandum bringen wir mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die neue Auflage der Arznei-Taxe pro 1864 durch alle inländischen Buchhandlungen zu dem Preise von 10 Sgr. zu beziehen ist. Minden, den 15. Januar 1864.

37. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 14. v. M. das Königliche Ministerium des Innern zu ermächtigen geruht, zu der von der Bau-Commission für ein in Dresden zu gründendes Künstlerhaus nachgesuchten Zulassung des Vertriebs von Loosen à 1 Thlr. für die Behufs Beschaffung des erforderlichen Baufonds daselbst beabsichtigte Lotterie von Kunstwerken innerhalb der Preußischen Monarchie die staatliche Erlaubniß zu ertheilen.

Indem wir die Eingesessenen des diesseitigen Regierungsbezirks hiervon in Kenntniß setzen, weisen wir die Polizeibehörden an, dafür zu sorgen, daß dem Absatz und Vertrieb der Loose zu dem vorgedachten Unternehmen überall kein Hinderniß in den Weg gelegt werde. Minden, den 8. Januar 1864.

38. Die Seitens der Stände des Kreises Warburg erfolgte Wahl:

1) des Bürgermeisters Fischer zu Warburg zum Director, 2) des Amtmanns Rüter und Kämmerei-Rendanten Uffeln daselbst zu Beisitzern, 3) des Gerichtsraths Meyer zum ersten Stellvertreter und zugleich zum Vertreter des Directors, 4) des Rathsherrn Böttrich und Cataster-Controleurs Berges daselbst zu Stellvertretern der Beisitzer

des Curatoriums der Kreissparkasse zu Warburg für das Jahr 1864 ist von uns genehmigt worden.

Minden, den 9. Januar 1864.

39. Der forstversorgungsberechtigte Jäger Stordeur ist zum Königliche Forstaufseher ernannt und ihm die bisher auf Probe verwaltete Forstschutzbeamtenstelle Henglarn in der Oberförsterei Bödeken definitiv verliehen worden. Minden, den 8. Januar 1864.

40. Die von dem Lehrer Caspar Stüwer bisher provisorisch verwaltete 2. Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Haaren, haben wir demselben definitiv verliehen.

Minden, den 7. Januar 1864.

Digitized by Google

41. **Nach** der im Regierungs-Bezirk Minden im Monat December

Laufende №	Der Landesverwiesenen: Vor- und Zunamen.	Stand.	Wohnort.	Behörde, welche die Landesverweisung verfügt hat.	Sig: Religion.	Alter. Jahre.	Größe: Fuß.	Größe: Zoll.	Haare.	Stirn.
1	Müller, Dorothea	Dienstmagd	Bremen	Polizeibehörde zu Herford	reform.	33	5	—	braun	hoch
2	Westweber, Conrad	Weber	Enschede, Königreichs der Niederlande	Königliches Kreisgericht zu Ahaus	evangel.	29	5	3	„	rund
3	Feith, Anna Magdalene	Näherin	Dornberg in Kurhessen	Polizeibehörde in Bielefeld	„	26	4	10	schwarzbraun	niedrig
4	Decker, Friedrich Ludwig Christoph	Böttchergesell	Hölzum in Braunschweig	„	„	18	5	5 ½	blond	frei
5	Kurze, Wilhelm	Schuhmachergesell	Neudorf im Waldeckschen	„	„	35	5	¼	braun	flach
6	Reinecke, Friedrich Wilhelm	Müllergesell	Horn im Lippischen	„	„	32	5	5	dunkel	gewölbt
7	Krutsch, Georg	Sattlergesell	Spangenberg in Kurhessen	Königl. Kreisgericht zu Höxter	„	38	5	5	schwarz	niedrig
8	Tölle, Friedrich	Handarbeiter	Schieder, Fürstenthums Lippe	Bürgermeister zu Rheda	„	25	5	4	blond	frei

Minden, den 15. Januar 1864.

Bekanntmachungen.

Termin zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste.

42. Diejenigen jungen Leute, welche ihrer Militairpflicht durch einjährigen freiwilligen Militairdienst zu genügen beabsichtigen, haben die Berechtigung dazu, mit Aufgabe des Rechts, an der Loosung theilzunehmen, bei der unterzeichneten Commission nachzusuchen. Die Anmeldung hierzu darf frühestens im Laufe desjenigen Monats erfolgen, in welchem das 17. Lebensjahr zurückgelegt wird und muß spätestens bis zum 1. Februar desjenigen Kalenderjahres stattfinden, in dem die in der Provinz Westfalen geborenen Aspiranten das 21. die den übrigen Provinzen des Staates angehörigen, im desfallsigen Bezirke sich aufhaltenden Militairpflichtigen aber das 20. Lebensjahr vollenden.

Bis zum 1. April des letztgedachten Jahres muß der Nachweis der Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste, bei Verlust des Anspruchs darauf, durch Vorlegung von Schulzeugnissen, oder durch die besondere Prüfung geführt werden.

In Bezug auf die Abgangs-Zeugnisse für die nach dem ersten halben Jahre aus der Sekunda eines Gymnasiums oder einer Realschule 1. Ordnung Abgehenden machen wir darauf aufmerksam, daß solche, von der Lehrer-Conferenz festgestellt, ausdrücklich ergeben müssen, ob der betreffende Schüler sich das bezügliche Pensum der Sekunda gut angeeignet und sich gut betragen habe und daß Abgangs-Zeugnisse, welche sich über den Stand der erworbenen Kenntnisse, so wie über Fleiß und Betragen ungünstig aussprechen, nicht als genügend werden angesehen werden, deren Inhaber vielmehr der wissenschaftlichen Prüfung sich zu unterwerfen haben.

In letzterer Beziehung bemerken wir, daß die Examinanden den nachfolgenden Anforderungen genügen müssen.

Digitized by Google

weisung
1863 vorgekommenen Landesverweisungen.

nalement.

Augenbrauen.	Augen.	Nase.	Mund.	Zähne.	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.
blond	braun	gewöhnlich	gewöhnlich	gut	—	rund	rund	gesund	schlank	—
braun	blau	gerade	klein	„	blond	länglich	länglich	„	mittler	—
schwarzbraun	braun	gewöhnlich	gewöhnlich	„	—	gewölbt	oval	„	klein	—
blond	blau	gewöhnlich	groß	„	—	rund	rund	„	schlank	hat nur ein Auge.
braun	„	gewöhnlich	gewöhnlich	„	blond	oval	oval	blaß	klein	am linken Handgelenk einen Auswuchs.
blond	grau	gewöhnlich	gewöhnlich	„	„	breit	rund	gesund	gesetzt	—
braun	braun	gewöhnlich	gewöhnlich	„	schwarz	rund	rund	„	mittler	Schnittnarbe im Nagel am rechten Daumen.
blond	grau	spitz	gewöhnlich	„	rasirt	rund	oval	„	kräftig	—

a. Lateinische Sprache. In derselben muß Kenntniß der Formenlehre und elementaren Syntax, sowie die Fähigkeit, einen leichteren Historiker, z. B. Cäsar, ins Deutsche zu übertragen, als Minimum gefordert werden.

b. Griechische oder englische Sprache. Mit Rücksicht auf Gymnasial- und Realschulbildung ist es dem Examinanden freigestellt, in welcher von diesen beiden Sprachen er sich der Prüfung unterwerfen will.

Er hat in einer von beiden die Bekanntschaft mit der gesammten Formenlehre und den gangbarsten syntaktischen Regeln nachzuweisen; auch muß er im Stande sein, leichtere historische Prosa zu übersetzen.

c. Französische Sprache. Es hat der Examinandus nachzuweisen, daß er in der Formenlehre und in den gewöhnlichen Erscheinungen der Syntax sicher, sowie in der Uebersetzung historischer Prosa hinlänglich geübt ist.

d. Geschichte. Die Prüfung erstreckt sich vorzugsweise auf griechische, römische, deutsche und preußische Geschichte.

e. Geographie. Außer der politischen Geographie, namentlich von Europa, Deutschland u. Preußen, sind aus der mathematischen Geographie nur die Fundamentalsätze, sowie die topische Geographie, Gegenstand der Prüfung.

f. Mathematik. Die Planimetrie, die Buchstabenrechnung, die Lehre von den Potenzen und Wurzeln müssen dem Examinanden theoretisch und praktisch geläufig sein.

g. Deutsche Sprache. Die hinreichende Fertigkeit im Gebrauche derselben ist durch schriftliche Clausurarbeiten nachzuweisen.

Die unterzeichnete Commission, welche für den am 1. April k. J. bevorstehenden Einstellungs-Termin am **Montag, den 7. März k. J.**, Morgens 9 Uhr, im hiesigen Regierungsgebäude zusammentritt, fordert

Digitized by Google

diejenigen, welche die Vergünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes nachsuchen wollen, oder die Eltern oder Vormünder derselben, hierdurch auf, die desfallsigen Gesuche bis spätestens den 20. Februar k. J. bei uns einzureichen.

Dieselben müssen mit folgenden Zeugnissen belegt sein:

1) dem Geburtsschein;

2) der Bescheinigung der Ortsbehörde über die Eigenschaft als Preußischer Staatsangehöriger;

3) der Erlaubniß des Vaters oder Vormundes zum einjährigen freiwilligen Dienst;

4) dem Schulzeugnisse;

5) einem obrigkeitlichen Atteste über die moralische Qualification zum einjährigen freiwilligen Dienste, welches in Ansehung der Zöglinge an höhern Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höhern Bürgerschulen) nicht von den Polizeibehörden, sondern von den Directoren resp. Rectoren der betreffenden Unterrichtsanstalten — entweder in dem Schulzeugnisse, oder besonders — aufzustellen ist.

6) einem obrigkeitlich aufzunehmenden, von dem Aspiranten mit Namens-Unterschrift zu vollziehenden Signalement.

Auch muß aus den Gesuchen, oder deren Beilagen, der Lebensberuf, welchem sich die Aspiranten, die keine Schule mehr besuchen, gewidmet haben, ersichtlich sein.

Auf diese Gesuche werden zu dem anberaumten Termine, Behufs Feststellung der körperlichen Diensttauglichkeit resp. wissenschaftlichen Qualification seiner Zeit besondere Vorladungen ergehen.

Später eingehende Gesuche und solche, welche nach Vorstehendem nicht gehörig belegt sind, können für diesen Termin keine Berücksichtigung finden.

Schließlich wird noch bemerkt, daß den dem Regierungsbezirke Arnsberg angehörenden und innerhalb desselben wohnhaften jungen Leuten freigestellt ist, sich beliebig bei einer der in Düsseldorf, Münster oder Minden bestehenden Königlichen Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste anzumelden.

Minden, den 28. November 1863.

Königliche Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste.

Emmich,
Oberst u. stellvertretender Bataillons-Commandeur.

Klingholz,
Regierungs- u. Militair-Departements-Rath.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 5.

Minden, den 29. Januar 1864.

43. [2] Bekanntmachung
wegen Ausreichung der neuen Zins-Coupons Serie III. zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1856.

Zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1856 werden die neuen Coupons Serie III. Nr. 1 bis 8 über die Zinsen für die vier Jahre 1864 bis 1867 nebst Talons vom 14. December d. J. ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, täglich in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der gedachten Controlle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das erstere wünscht, hat die Talons vom 6. Mai 1859 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Controlle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte, unentgeltlich zu haben sind, bei der Controlle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letztgedachten Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Controlle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die gedachten Talons an eine Regierungs-Hauptkasse befördern will, hat sie derselben mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird dann, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben, und ist demnächst bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind. Die Documente sind in diesem Falle an die Controlle der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Hauptkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkassen (nicht an die Controlle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. August k. J. portofrei, wenn auf dem Converte bemerkt ist:

„Talons (Schuldverschreibungen) zu . . . . Thlr. der Staatsanleihe von 1856 zum Empfange neuer Coupons.“

Mit dem 1. August k. J. hört die Portofreiheit auf und es werden von da ab die neuen Coupons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des Deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 28. November 1863.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Digitized by Google

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß Formulare zu den von den Besitzern der erwähnten Schuldverschreibungen der hiesigen Regierungs-Hauptkasse in duplo einzureichenden Verzeichnissen, außer bei der gedachten Hauptkasse, auch noch bei den Steuerkassen zu Herford, Bielefeld, Paderborn, Höxter und Warburg zu erhalten sind.

Minden, den 7. December 1863.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten. Paasch.

44. [2] Bekanntmachung,

wegen Ausreichung neuer Zins-Coupons Serie VII. nebst Talons zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen.

Zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen werden die neuen Zins-Coupons Serie VII., Nr. 1—8, über die Zinsen vom 1. November 1863 bis dahin 1867 nebst Talons vom 1. November d. J. ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, täglich in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der gedachten Controlle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das erstere wünscht, hat die mit der letzten Coupons-Serie ausgegebenen Talons vom 23. April 1859 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Controlle unentgeltlich zu haben sind, bei der Controlle der Staatspapiere persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letzt gedachten Falle erhalten die Einreichenden das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer schriftlichen Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Controlle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Talons zur Erlangung neuer Coupons und Talons nicht selbst oder durch einen Anderen bei der Controlle abgeben will, hat sie mit einem doppelten Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzureichen. Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird dann, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben, doch ist dasselbe demnächst bei Aushändigung der Coupons an die Regierungs-Hauptkasse wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen letzteren Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung neuer Coupons und Talons nur dann, wenn die betreffenden älteren Talons abhanden gekommen sind. Die Documente sind in diesem Falle an eine Regierungs-Hauptkasse oder an die Controlle der Staatspapiere mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder resp. der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkasse (nicht an die Controlle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Juni k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons zu .... Thlr. Kurmärkische Schuldverschreibungen (resp. Kurmärkische Schuldverschreibungen über .... Thlr.) zum Empfange neuer Coupons.“

Mit dem 1. Juni k. J. hört die Portofreiheit auf.

Es werden nach dieser Zeit die neuen Coupons nebst Talons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereins-Gebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maaßgabe der Vereins-Bestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 12. October 1863.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. gez. von Wedell. Gamet. Löwe.

Die Deputirten der Kurmark. gez. Graf Haeseler. Scharnweber.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß Formulare zu dem von den Besitzern der erwähnten Schuldverschreibungen der hiesigen Regierungs-Hauptkasse in duplo einzureichenden Verzeichnisse, außer bei der gedachten Hauptkasse, auch noch bei den Steuerkassen zu Herford, Bielefeld, Paderborn, Höxter und Warburg zu erhalten sind. Minden, den 19. October 1863.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten. Osterath.

Digitized by Google

45. **Bekanntmachung,**

die 9. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 betreffend.

In der gestern und heute öffentlich bewirkten 9. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind auf diejenigen 2000 Schuldverschreibungen, welche zu den am 15. September v. J. gezogenen 20 Serien gehören, die in der beiliegenden Liste aufgeführten Prämien gefallen.

Die Besitzer dieser Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Betrag der Prämien **vom 1. April d. J. ab** täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung, wozu Formulare daselbst unentgeltlich verabfolgt werden, und gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. II. Nr. 1 bis 8 über die Zinsen vom 1. April 1863 ab nebst Talons, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben.

Der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird vom Prämienbetrage zurückbehalten.

Auswärtige, welche die Prämien bei einer Regierungs-Hauptkasse in Empfang zu nehmen wünschen, haben dieser die Schuldverschreibungen vom 1. März d. J. ab einzureichen, und können bei derselben sodann den Betrag der Prämien vom 1. April d. J. ab gegen eine den Empfang aus der Staatsschulden-Tilgungskasse bescheinigende Quittung erheben.

In einen Schriftwechsel wegen der Prämien-Auszahlung können wir uns nicht einlassen, und es werden daher Eingaben, welche diesen Gegenstand betreffen, ohne Weiteres portopflichtig zurückgesandt, beziehungsweise unbeantwortet gelassen werden.

Aus bereits früher verloosten und gekündigten Serien, und zwar aus

Serie 1279, 1328, 1441 (1ste Verloosung für 1856).
Serie 169, 390, 722 (2te Verloosung für 1857).
Serie 162, 789 (3te Verloosung für 1858).
Serie 106, 279, 483, 547, 555 (4te Verloosung für 1859).
Serie 174, 339, 834, 837, 846 (5te Verloosung für 1860).
Serie 1, 9, 63, 100, 233, 264, 344, 362, 379, 416, 424, 444, 572, 711, 724, 848, 849, 949, 1086, 1159, 1306, 1311, 1404, 1485 (6te Verloosung für 1861).
Serie 179, 296, 442, 500, 1215, 1344, 1479 (7te Verloosung für 1862).
Serie 52, 144, 184, 203, 217, 241, 315, 394, 432, 446, 477, 502, 551, 637, 660, 676, 729, 748, 851, 858, 977, 985, 1019, 1357, 1402, 1424, 1454, 1484 (8te Verloosung für 1863)

sind viele Schuldverschreibungen bis jetzt noch nicht realisirt. Die Inhaber derselben werden zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Berlin, den 16. Januar 1864.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. v. Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Bei Veröffentlichung der vorstehenden Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, wird das betheiligte Publikum noch besonders auf die Nachtheile, welche durch die nicht rechtzeitige Einlösung der ausgelooseten Schuldverschreibungen entstehen, mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß die Verloosungslisten in den Geschäftslocalien der Landraths-Aemter, Magistrate und Steuerkassen zur Einsicht offen liegen. Minden, den 27. Januar 1864.

Königliche Regierung. Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten. Paasch.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

Die diesjährige Nachprüfung katholischer Elementarlehrer und Lehrerinnen betreffend.

46. Für die Nachprüfung katholischer Elementarlehrer und Lehrerinnen sind folgende Tage festgesetzt: 1) bei dem Lehrerinnen-Seminar zu Münster der 5. und 6. April; 2) bei dem Lehrerinnen-Seminar zu Paderborn der 5. und 6. April; 3) bei dem Lehrer-Seminar zu Büren der 15. und 16. April; 4) bei dem Lehrer-Seminar zu Langenhorst der 12. und 13. Mai.

Die zu prüfenden Lehrer und Lehrerinnen haben sich am Abende vor dem ersten Prüfungstage bei dem betreffenden Seminar-Director persönlich anzumelden.

Münster, den 16. Januar 1864. Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Die diesjährigen Aufnahmeprüfungen für die katholischen Lehrer- und Lehrerinnen-Seminarien betreffend.

47. Die Aufnahmeprüfung wird in diesem Jahre: 1) bei dem Lehrerinnenseminar zu Münster am 30. und 31. März und 1. April; 2) bei dem Lehrerinnenseminar zu Paderborn am 7., 8. und 9. April; 3) bei dem Lehrerseminar zu Büren: a. für die Aspiranten aus dem Regierungsbezirk Minden am 12. und

Digitized by Google

13. April, b. für die Aspiranten aus den Regierungsbezirken Arnsberg und Münster am 13. und 14. April; 4) bei dem Lehrerseminar zu Langenhorst am 10. und 11. Mai abgehalten werden.

Die Anmeldung zu dieser Prüfung bei dem Director der betreffenden Anstalt muß 4 Wochen vor dem Prüfungstermin, die persönliche Vorstellung zur Empfangnahme näherer Weisungen am Abende vor dem ersten Prüfungstage erfolgen, bei dieser Anmeldung sind nachstehende Zeugnisse einzureichen:

1) Taufzeugniß, 2) Zeugniß des Pfarrers über den bisherigen unbescholtenen Lebenswandel, 3) Zeugniß über die genossene Bildung überhaupt und über die Vorbereitung zum Schulamte insbesondere, 4) Zeugniß vom Kreisarzte über den Gesundheitszustand, worin auch der Kuhpocken-Impfung zu erwähnen ist, 5) beglaubigte Erklärung der Eltern resp. des Vormundes in Betreff der Tragung der Ausbildungskosten, 6) kurzer von dem Aspiranten selbst verfaßter Lebenslauf.

Diese Zeugnisse, welche nur behufs der Prüfung und zu dem Zwecke des in Folge derselben auszustellenden amtlichen Qualifications-Attestes ertheilt werden, sind stempelfrei, jedoch ist der Befreiungsgrund ausdrücklich auf dem Zeugnisse zu bemerken.

Münster, den 16. Januar 1864. Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

48. Die legalisirten Quittungen über die im 3. Quartal v. J. eingezahlten Domainen- und Forst-Veräußerungs- und Ablösungs-Kapitalien sind am 9. d. M. den Spezialkassen zur Aushändigung an die Einzahler zugefertigt. Minden, den 19. Januar 1864.

49. Der Pfarrverweser Christoph Heinrich Becker in Rietberg ist zur Ertheilung des Schulunterrichts an die evangelischen Kinder der dortigen Stadt und Umgegend von uns ermächtigt worden.

Minden, den 14. Januar 1864.

50. Der Kreis-Communal-Baumeister a. D., Herr Anton Stratmann zu Paderborn, hat dem Landeshospitale daselbst ein Geschenk von 4000 Gulden Oesterreichischer 5prozentiger Staatsschuldverschreibungen gemacht, zu dessen Annahme mittelst Allerhöchster Ordre vom 7. December pr. die landesherrliche Genehmigung ertheilt ist.

Wir bringen dieses in Anerkennung des Wohlthätigkeitssinns des Herrn ꝛc. Stratmann hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Minden, den 10. Januar 1864.

51. Wir haben die durch Versetzung des Lehrers Wilcke erledigte 2te Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Hahlen dem Schulamts-Candidaten Gustav Holzberg z. Z. in Halle i. W. einstweilen übertragen. Minden, den 8. Januar 1864.

52. Wenn auch die Trichinen-Krankheit der Schweine in unserer Provinz, und namentlich in unserem Verwaltungsbezirke, soweit glaubwürdig bekannt, bis dahin nicht vorgekommen ist, und auch bei der hier zu Lande üblichen Fütterung und Mästung nicht von auswärts eingeführter Schweine nach den bisherigen Erfahrungen kaum zu befürchten steht, so veröffentlichen wir doch zur Belehrung des Publikums, und um übertriebenen Besorgnissen vor der Uebertragung dieser Krankheit auf Menschen entgegen zu treten, und zugleich die Vorsichtsmaßregeln anzugeben, durch welche eine dergleichen Uebertragung vermieden werden kann, die nachstehende Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Erfurt vom 24. November v. J., da in derselben die bisherigen Erfahrungen über die Trichinenkrankheit in übersichtlicher Art zusammengestellt und erörtert sind, und damit zugleich eine passende Belehrung über das zur Verhütung der Krankheit zu beobachtende Verfahren verbunden ist. Minden, den 4. Januar 1864.

Das Vorkommen der Trichinen-Krankheit bei dem Menschen hat, obwohl deren Erscheinungen seit 30 Jahren durch anatomische Untersuchungen nachwiesen waren, dennoch, da sie nicht in dem Grade sich bemerkbar gemacht hatten, daß sie während des Lebens als die Ursache eines lebensgefährlichen Leidens aufgefaßt werden konnten, erst in neuester Zeit in höherem Maße die Aufmerksamkeit auf sich gezogen. Insbesondere ist dies geschehen, nachdem im Regierungsbezirk Magdeburg, im Vogtlande zu Plauen, im Regierungsbezirk Stralsund, und ganz besonders im Mansfeldischen, in Hettstedt, vorgekommene Fälle diese Krankheit als eine selbstständige dargethan. Dieselben haben zugleich aber auch in dem großen Publikum hin und wieder eine übertriebene Furcht vor derselben hervorgerufen, und so nicht nur auf die wirthschaftlichen Verhältnisse überhaupt, sondern insbesondere auf einen wichtigen Gewerbszweig einen nachtheiligen Einfluß ausgeübt.

Um diesen Nachtheilen zu begegnen, besonders aber nachzuweisen, daß Jeder gegen die Gefahren, mit welcher die Trichinen-Krankheit bedroht, sich selbst zu schützen im Stande ist, lassen wir im Nachfolgenden die nach den bisher über diese Krankheit erhobenen Thatsachen folgen.

Es kann als bekannt angenommen werden, daß der Genuß des Schweinefleisches die Trichinen-Krankheit

Digitized by Google

hervorrufen kann, wenn das Fleisch Trichinen enthält. Diese Trichinen sind kleine, faden- und spindelförmige, nur mit einem starken Vergrößerungsglase erkennbare Würmchen, welche in dem Schweinefleisch in sehr kleinen, dem 50sten Theil einer Linie in der Länge und dem 100sten Theil in der Breite gleichen kalkartigen Kapseln gefunden werden.

Wird nun solches Fleisch im rohen, oder nicht gehörig durch Kochen, Braten, Räuchern oder Einpökeln vorbereiteten Zustande genossen, so lösen sich im Magen die umhüllenden Kapseln auf, die Trichinen werden frei und pflanzen sich im Magen und Darmkanale durch das Gebären lebendiger Jungen fort, die wiederum die Magen- und Darmwände durchbohren, hiernächst das Muskelfleisch erreichen und in demselben sich, wie schon vorhin erwähnt wurde, auch beim Menschen einkapseln.

Durch diesen Vorgang werden nun beim Menschen kolikartige Leibschmerzen, Uebelkeit, Appetitlosigkeit, mitunter Durchfall, belegte Zunge, Schmerzen in den Gliedmaßen erregt, bei einem sich einstellenden Fieber entsteht ein Zustand, der einem gastrisch-rheumatischen Fieber gleicht.

Bald aber schwillt das Gesicht ganz oder theilweise an, auch die Muskeln fühlen sich geschwollen, zusammengezogen an. Die Schmerzen vermehren sich und erschweren die Bewegungen des Körpers und der Gliedmaßen in hohem Grade. Durst, nächtliche Unruhe, Brust-Beklemmung, heisere Stimme und Angstgefühl treten bei Zunahme der Krankheit ein, öfter erfolgt ein starker Schweiß. In leichteren Fällen geht die Krankheit nach 2—3 Wochen, bei noch länger bestehender allgemeiner Schwäche in Gesundheit über, während sie in schweren ein noch längeres Krankenlager herbeiführt und selbst mit dem Tode enden kann.

Das Vorkommen der Trichinen bei dem Schweine ist jedoch bei Weitem nicht so häufig, wie die übertriebene Furcht es bei Vielen wahrscheinlich macht, und anderntheils ist auch das Vorkommen der Trichinen in dem Fleisch und in den Fleischwaaren zu erkennen und deshalb der Genuß eines solchen Fleisches zu vermeiden.

Während nun aber eine ebenfalls dem Publikum hinreichend bekannte Krankheit des Schweines, die Finnen, im Fleische mit dem unbewaffneten Auge zu erkennen ist, findet dies bei den Trichinen nicht statt. Da nun aber nicht jeder Käufer des Schweinefleisches sich mit einem Vergrößerungsglase versehen, dasselbe auch oft nicht gehörig gebrauchen kann, so ist es gerathen, das Fleisch nur da zu kaufen, wo die Sicherheit geboten ist, dasselbe rein zu finden, und zu diesem Ende haben die Fleischer an mehreren Orten sich bereits erboten, diese Sicherheit dem Käufer dadurch zu gewähren, daß sie nur Fleisch verkaufen, was vorher von Sachverständigen genau untersucht und gesund befunden worden ist.

Wo man nicht die Ueberzeugung hegen kann, daß dergleichen Sicherungs-Maaßregeln vorgenommen sind, da ist die Vorsicht nothwendig, daß man überhaupt kein rohes oder auch nur solches Schweinefleisch genießt, welches nicht vollständig gar gemacht worden ist.

So wie nämlich das rohe Schweinefleisch, so ist auch dasjenige, welches durch die sogenannte Schnellräucherung mittelst Holzessig bereitet wird, und zu Schinken, Würsten, Rauchfleisch verwandt wird, nicht ohne Gefahr zu genießen. Eben so wenig sind die nicht vollständig durchgebratenen Cotelets, Carbonaten, Brat- und Rostwürstchen und Saustschen unverdächtige Nahrungsmittel. Dagegen ist das Schweinefleisch als unverdächtig zu genießen, das vollständig gar gekochte oder gebratene, vollständig durchgepökelte und gehörig geräucherte und als Pökel- oder geräucherte Waare zur Aufbewahrung geschickt ist. Da übrigens auch die Trichinen sich nur in dem Fleische des Schweines finden, so ist der Speck und das Fett desselben ohne Gefahr zu gebrauchen.

Die Furcht, daß sich auch bei andern Hausthieren, welche zum Genuß für den Menschen bestimmt sind, Trichinen finden, ist nach den bisherigen Erfahrungen als eine unbegründete zu erachten. Es darf aber nicht unberücksichtigt gelassen werden, daß in den Fleischerläden in der Regel auf einem und demselben Klotz und mit demselben Beil oder Messer die verschiedenen Fleischarten hintereinander zerlegt werden, und daß hierbei sehr leicht ebenso gut das Rindfleisch, wie das Schöpsen- und Kalbfleisch mit Trichinen aus dem Schweinefleisch verunreinigt werden kann.

Dieser Umstand fordert zu der Vorsicht auf, überall das Schweinefleisch bis dahin, wo es rein von Trichinen nachgewiesen ist, durchaus abgesondert von den andern Fleischarten auf eigenen Klötzen mit besondern Messern und Beilen und selbst von eigens dazu bestimmten Personen zu behandeln, in jedem Falle aber, wo sich wirklich ein Trichinenfleisch finden sollte, die hierzu angewandten Utensilien auf das Sorgfältigste durch Abhobeln des Klotzes, Abwaschen mit kochendem Wasser, Eintauchen der Messer und des Beils in das kochende Wasser zu reinigen, auch darf der damit beschäftigt gewesene Mensch ohne sorgfältigen Wechsel der Schürze, wiederholtes Reinigen der Hände u. s. w. sich nicht mit anderm Fleisch beschäftigen.

Digitized by Google

Ueber die Entstehung der Trichinen im Schweine sind bis jetzt noch keineswegs die Thatsachen so weit festgestellt, daß man mit Gewißheit sich darüber aussprechen kann.

Wenn aber glaubwürdigen Angaben zufolge in Thüringen die Trichinen-Krankheit nur höchst selten beobachtet, und nie bei Schweinen, welche naturgemäß gefüttert, gewartet und gemästet werden, wohl aber bei den sogenannten Treibeschweinen und denjenigen, welche ungewohntes Futter erhalten, gefunden wird, so liegt hierin wohl auch eine besondere Aufforderung für die Fleischer, ihren Schweinebedarf nur da zu entnehmen, wo sie einer ordnungsmäßigen Behandlung des Schweines gewiß sind.

Ganz besonders ist die Fütterung der Schweine mit Fleischabgängen eine verdächtige und solche Thiermästung eine verwerfliche, da erwiesenermaaßen Schweine, sowie Kaninchen und Hunde, wenn sie Trichinenfleisch als Futter erhalten, selbst von dieser Krankheit befallen werden.

Zur Feststellung der Thatsachen fordern wir noch die Thierärzte, Viehhalter, Fleischer und Alle, welche in einzelnen Fällen Wahrnehmungen über das Vorkommen von Trichinen machen sollten, auf, hiervon sofort der Polizeibehörde Anzeige zu erstatten, auch sämmtliche Medizinal-Personen, welchen die Erscheinungen der Trichinenkrankheit vorkommen, werden hierdurch angewiesen, sofort Anzeige zu erstatten, um zu ermitteln, auf welchem Wege die Krankheit herbeigeführt worden ist.

Zum Schlusse aber wenden wir uns mit der dringenden Aufforderung an Jedermann, wenn auch nicht es an der nöthigen Vorsicht ermangeln, sich doch auch nicht von einer bei der gegenwärtigen Sachlage unbegründeten Furcht einnehmen zu lassen.

Bekanntmachung des Königlichen Appellatationsgerichts.

53. Der Colon Friedrich David, Nr. 6 zu Vierde, ist zum Schiedsmann für den Bezirk Quetzen-Vierde im Kreise Minden gewählt, und als solcher für die Amtsdauer vom 21. December 1863 bis dahin 1866 bestätigt und vereidet, auch zum stellvertretenden Schiedsmann für den Bezirk Lahde-Jössen bestellt worden.

Zum stellvertretenden Schiedsmann für den Bezirk Quetzen-Vierde ist der Leibzüchter Pohlmann zu Lahde bestellt worden. Paderborn, den 15. Januar 1864. Königliches Appellations-Gericht.

Bekanntmachungen.

54. Publikationen des königlich preußischen statistischen Bureaus im Verlage der Königl. Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker) in Berlin.

Die in einer organischen Verbindung unter einander stehenden Publikationen des königlich preußischen statistischen Bureaus sind folgende:

I. die sowohl als Monatsbeilage zum Staats-Anzeiger, wie auch selbstständig erscheinende Zeitschrift des königl. statistischen Bureaus;
II. das Jahrbuch für die amtliche Statistik des preußischen Staats, und
III. die hinsichtlich der Zeit des Erscheinens zwangslosen Hefte für preußische Statistik.

Die Bestimmung der Zeitschrift ist: 1. Beschleunigte Mittheilung des neuesten statistischen Stoffs aus der ganzen Monarchie und deren einzelnen Theilen. 2. Besprechung wichtiger, das Interesse der Gegenwart berührender statistischen und staatswirthschaftlichen Fragen. 3. Vergleichung der Verhältnisse des preußischen Staats und seiner Gebietstheile unter sich selbst, sowie auch Vergleichung der preußischen Zustände; mit den entsprechenden anderer Länder. 4. Uebersichtliche Darstellung der statistischen und staatswirthschaftlichen Literatur und kritische Besprechung ihrer wichtigsten Resultate.

Diese Zeitschrift beginnt im Jahre 1864 ihren IV. Jahrgang und bildet auch ferner einen integrirenden Theil des königl. preußischen Staats-Anzeigers, dessen Abonnenten sie als Monatsbeilage empfangen. Separat vom Staats-Anzeiger bezogen, kostet sie vom Jahre 1864 ab Zwei Thaler pro Jahrgang von zwölf Nummern, in zusammen 40 Bogen Royal-Quart. Die Reichhaltigkeit und Gediegenheit ihres nur aus Originalartikeln bestehenden Inhalts findet fortwährend die rühmlichste Anerkennung der Presse aller Länder. Als eine solche darf auch der bis jetzt erzielte jährliche Absatz von 4000 Exemplaren angesehen werden. Jahrgang II und III, jeder zum Preise von 1 Thlr. 18 Sgr., sind noch zu haben; Jahrgang I ist gänzlich vergriffen.

Den königlichen und anderen Behörden des preußischen Staats wird auf Grund der Verfügung des Herrn Ministers des Innern vom 25. Februar 1863 die Zeitschrift zum ermäßigten Preise von 1 Sgr. pro Bogen, also von 1 Thlr. 10 Sgr. pro Jahrgang 1864, abgegeben. Die portofreien Bestellungen sind aber beim königlichen statistischen Bureau in Berlin so bald als möglich anzubringen, und dahin sind auch die Zahlungen portofrei zu senden.

Digitized by Google

Mit dem Jahrbuche begann das königliche statistische Bureau eine Publikationsreihe, deren Zweck es ist, alljährlich zusammengedrängte systematische Uebersichten des neuesten, auf das abgelaufene Jahr oder doch die jüngst verflossene Zeit bezüglichen statistischen und staatswirthschaftlichen Stoffs aus dem preußischen Staate zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Der Inhalt des I. Jahrgangs, nach Abschnitten gruppirt, ist folgender: 1) Das Staatsgebiet. 2) Die Staatsbehörden und die Eintheilung des Staatsgebiets. 3) Die Wohnplätze. 4) Die Bevölkerung. 5) Das Grundeigenthum. 6) Die Landwirthschaft. 7) Die Forstwirthschaft, Jagd und Fischerei. 8) Der Bergbau und das Hüttenwesen. 9) Die große und kleine Industrie. 10) Der Handel. 11) Die öffentlichen Bauten. 12) Der Verkehr. 13) Das Versicherungswesen. Anhang: Die neuesten Daten zu Abschnitt 3, 4 und 5. Während der I. Jahrgang die Grundlagen und den materiellen Culturzustand des preußischen Staats behandelt, soll der bereits in Angriff genommene II. Jahrgang vorzugsweise den sittlichen, geistigen und politischen Culturzustand desselben ins Auge fassen.

Es darf dieses durch alle Buchhandlungen zu beziehende Werk als ein Vademecum für den Staatsmann und Staatswirth, als ein unentbehrliches Hilfs- und Nachschlagebuch für Jeden, der sich für den preußischen Staat interessirt, empfohlen werden. Der Preis des I. Jahrgangs, 40 Bogen Lexikon-Octav geheftet, ist 2 Thlr. 20 Sgr.

Um den öffentlichen Behörden im preußischen Staate die Anschaffung des Jahrbuchs zu erleichtern, ist hohen Orts genehmigt worden, ihnen dasselbe, wenn sie sich wegen dessen Erlangung direct an das königl. statistische Bureau wenden, zum Preise von 1 Thlr. 24 Sgr. ab Berlin zugänglich zu machen, so weit der Vorrath an Exemplaren dies gestattet.

In den zwanglosen Heften für preußische Statistik finden die größeren Arbeiten und Tabellen des statistischen Bureaus in derjenigen Ausführlichkeit Aufnahme, für welche weder die Zeitschrift, noch das Jahrbuch den hinlänglichen Raum darbietet. Ein Heft umfaßt nur immer einen Gegenstand, verfolgt ihn aber bis in die kleinsten Details. Erschienen sind hiervon:

I. Heft. Vergleichende Uebersicht des Ganges der Industrie, des Handels und Verkehrs im preußischen Staate 1859. Nach den Berichten der Handelskammern und kaufmännischen Corporationen. 1861. 12½ Bogen Royal-4. geh. 20 Sgr.

II. Heft. Dieselbe für 1860. 1862. 13 Bogen Royal-4. geh. 20 Sgr.

III. Heft. Dieselbe für 1861. 1863. 20½ Bogen Royal-4. geh. 1 Thlr.

IV. Heft. Dieselbe für 1862. 1863. 24¾ Bogen Royal-4. geh. 1 Thlr.

V. Heft. Die Ergebnisse der Volkszählung und Volksbeschreibung im preußischen Staate Ende 1861 und Anfang 1862. c. 36 Bogen (noch unter der Presse.)

Von diesen Heften wird denjenigen königlichen und anderen öffentlichen Behörden des preußischen Staats, welche sich behufs deren Erlangung direkt an das königliche statistische Bureau wenden, der Bogen gleichfalls zum Preise von 1 Sgr. geliefert.

Berlin, Januar 1864. Königliches statistisches Bureau. Dr. Engel.

55. Personal-Veränderungen
im Bereich der Königlichen Intendantur VII. Armee-Corps.

I. Beförderungen.

Plenske, früherer Sergeant und Zahlmeister-Aspirant zum Intendantur-Secretariats-Assistenten.

Mai, früherer Zahlmeister-Aspirant, zum Montirungs-Depot-Assistenten in Düsseldorf.

Kahlfener, Vice-Wachtmeister und Zahlmeister-Aspirant, zum Proviant-Amts-Assistenten in Wesel.

II. Versetzungen.

Alpert, überzähliger Intendantur-Secretair, von der Intendantur des 7. zu der des 3. Armee-Corps.

Ohmke, Intendantur-Secretariats-Assistent, von der Intendantur des Garde- zu der des 7. Armee-Corps.

Dörks, Proviant-Amts-Controleur, von Wesel als Reserve-Magazin-Rendant nach Bonn.

Burkhardt, Proviant-Amts-Controleur, von Berlin nach Wesel.

Kirchrath, Proviant-Amts-Assistent, von Wesel als Depot-Magazin-Verwalter nach Schönebeck.

Knaust, Lazareth-Inspektor, von Minden nach Wesel.

Schmidt, interimistischer Lazareth-Inspektor, von Wesel nach Minden.

III. Todesfälle.

Otto, Kasernen-Inspektor, in Wesel gestorben.

Münster, den 15. Januar 1864. Königl. Intendantur 7. Armee-Corps.

Digitized by Google

56. Nach §. 61 der Bankordnung vom 5. October 1846 (Gesetz-Sammlung Seite 435) wird die Versammlung der Meistbetheiligten durch diejenigen Bankantheils-Eigner gebildet, welche am Tage der Einberufung der Versammlung nach den Stammbüchern der Preußischen Bank die größte Anzahl von Bankantheilen besitzen.

Auch die Wählbarkeit der Mitglieder des Central-Ausschusses der Bank, sowie der Provinzial-Ausschüsse und der Beigeordneten der Provinzial-Bank-Komtoire, ist von der Eintragung in die Stammbücher der Bank abhängig (§§. 66, 105, 109 daselbst.)

Auf diese Bestimmungen werden hierdurch diejenigen aufmerksam gemacht, welche Bankantheile erworben, die Eintragung in die Stammbücher der Bank aber noch nicht bewirkt haben.

Berlin, den 18. Januar 1864. Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

57. Zu Administratoren der hiesigen Sparkasse pro 1864 sind gewählt und von uns bestätigt:

1) Bürgermeister v. Schell, Vorsitzender. 2) Rathsherr A. Vogt. 3) Stadtverordneter H. Zumwinkel.

Stellvertreter:

1) Stadtverordneter H. Ibrügger. 2) Kaufmann H. Vogt. 3) Kaufmann Gust. Riemöller.

Unter Bezugnahme auf §. 4. des Sparkassen-Statuts wird solches hierdurch bekannt gemacht.

Gütersloh, den 23. Januar 1864. Der Magistrat.

58. Das bisher von dem Dr. Hüller in Driburg besorgte Impfgeschäft in den Gemeinden Altenbeken, Buke und Schwaney ist, nachdem jener verzogen, dem Dr. Benn in Driburg bis auf Widerruf übertragen worden. Paderborn, den 13. Januar 1864. Der Landrath Grasso.

Patente betreffend.

59. Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 7. Januar 1864 ein Patent auf eine Vorrichtung zum Reguliren der Wassermenge bei Kreiselrädern in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu behindern, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden. (cf. St. A. Nr. 8.)

Das dem Maschinen-Fabrikanten Emil Perels zu Berlin unter dem 4. September 1861 ertheilte Patent auf eine durch Beschreibung und Zeichnung erläuterte Kartoffelernte-Maschine ist aufgehoben. (cf. St.-A. Nr. 9.) Minden, den 13. Januar 1864.

Gedruckt bei J. G. C. Brunn in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 6.

Minden, den 5. Februar 1864.

60. Die diesjährige Sitzung des Landtags der Monarchie ist am 25. Januar im Auftrage Sr. Majestät des Königs durch den Präsidenten des Staats-Ministeriums Herrn von Bismark-Schönhausen mit nachstehender Rede geschlossen worden:

Erlauchte, edle und geehrte Herren von beiden Häusern des Landtages!

Seine Majestät der König haben mir den Auftrag zu ertheilen geruht, die Sitzungen der beiden Häuser des Landtages der Monarchie in Allerhöchstihrem Namen zu schließen.

Bei der Eröffnung der Sitzungs-Periode wurde von des Königs Majestät der dringende Wunsch kund gegeben, die zwischen Allerhöchstihrer Regierung und einem Theile der Landesvertretung entstandenen Zerwürfnisse ausgeglichen zu sehen. Dieser Wunsch ist nicht in Erfüllung gegangen, obwohl die Regierung Sr. Majestät es an entgegenkommenden Schritten nicht hat fehlen lassen.

Das Haus der Abgeordneten hat an demselben Standpunkte festgehalten, welcher zur Auflösung des letzten Hauses vor Ihnen führte. In angeblicher Vertheidigung verfassungsmäßiger Rechte hat es eine Reihe von Beschlüssen gefaßt, welche den unverkennbaren Stempel des Strebens an sich tragen, diese Rechte ohne Rücksicht auf die Gleichberechtigung der übrigen Staatsgewalten und ohne Rücksicht auf das Wohl und die Interessen des Landes auszuüben.

Durch Ablehnung des Gesetzentwurfes Behufs Ergänzung des Artikels 99 der Verfassungs-Urkunde hat das Abgeordnetenhaus den Versuch zurückgewiesen, der Wiederkehr eines budgetlosen Zustandes ohne Beeinträchtigung der Rechte der Krone, wie der Landesvertretung vorzubeugen.

Dasselbe Haus hat den Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1863, wenngleich ihm zur verfassungsmäßigen Prüfung und Beschlußfassung über denselben bis zum Ablaufe des verflossenen Jahres noch eine ausreichende Zeit zu Gebote stand, gar nicht in Berathung gezogen; dagegen hat es in dem Etat für das eben begonnene Jahr nicht bloß mehrere für die Bedürfnisse der Verwaltung unentbehrliche Dispositions-Fonds gestrichen, sondern es hat auch in Bezug auf den Militär-Etat diejenigen Beschlüsse des früheren Hauses erneuert, mit deren Ausführung das preußische Heer der Schwächung und Zerrüttung Preis gegeben sein würde. Es hat diese Beschlüsse gefaßt ohne Vorberathung des Gesetzentwurfs über die Verpflichtung zum Kriegsdienste, dessen Vorlegung das frühere Haus zur Vorbedingung seiner Berathung des Militär-Etats gemacht hatte.

Durch diese Beschlußnahmen ist das Herrnhaus von Neuem veranlaßt worden, in Ausübung seines verfassungsmäßigen Rechtes den ganzen Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1864, wie er aus den Berathungen des Abgeordnetenhauses hervorgegangen war, zu verwerfen.

Dem Beschlusse des Hauses der Abgeordneten wegen Aufhebung der gegen einzelne Mitglieder desselben verhängten gerichtlichen Untersuchungshaft hat die Regierung, im Hinblicke auf die betreffenden Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde, Folge gegeben.

Es kann aber nicht die Meinung der Regierung sein, daß es dem Ansehen der öffentlichen Rechtspflege und der Würde des Hauses entspreche, wenn dasselbe solchen Abgeordneten, gegen welche schon vor ihrer Wahl wegen hochverrätherischer Unternehmungen die Untersuchungshaft von dem zuständigen Gerichtshofe verfügt worden ist, die Theilnahme an den Berathungen des Hauses ermöglicht und dadurch den Schein einer Parteinahme für die gegen die äußere und innere Sicherheit des Staates gerichteten Bestrebungen der polnischen Insurrection auf sich ladet.

Zur Ausführung der vom deutschen Bunde beschlossenen Execution in Holstein und zur Wahrung der Machtstellung und Ehre Preußens in der weiteren Entwicklung dieses Streites bedurfte und bedarf die Regierung Sr. Majestät außerordentlicher Mittel für die Militär- und Marine-Verwaltung. Während das Herrenhaus in einer Adresse an des Königs Majestät seine vertrauensvolle Bereitwilligkeit zur Unterstützung der Krone in dieser ernsten Frage ausgesprochen hat, ist von dem Hause der Abgeordneten die erforderte Genehmigung zu

Digitized by Google

einer Anleihe versagt und sogar die Bewilligung desjenigen Geldbedarfs verweigert worden, welchen Preußen, als Mitglied des deutschen Bundes, beizutragen unzweifelhaft verpflichtet ist. Indem das Haus diesen Beschluß faßte, ist es um so entschiedener mit der vertrauensvollen Gesinnung in Widerspuch getreten, von welcher das preußische Volk für seine Könige jederzeit beseelt war, als des Königs Majestät, in der Allerhöchsten Antwort vom 27. v. Mts. auf die Adresse des Hauses, Seine Gesinnung und Sein Königliches Wort als Bürgschaft dafür hingestellt hatte, daß die beantragten Geldmittel zum Schutze des Rechtes und der Ehre des Landes verwandt werden würden. Der feindselige Charakter dieser Beschlüsse, in welchen sich das Bestreben ausdrückt, die auswärtige Politik der Regierung einem verfassungswidrigen Zwange zu unterwerfen, ist durch Resolutionen erhöht worden, durch welche die Mehrheit des Hauses der Abgeordneten in der von ihr willkührlich aufgestellten Voraussetzung kriegerischer Verwicklungrn zwischen Preußen und anderen deutschen Staaten im Voraus gegen das preußische Vaterland Partei nimmt.

Ein solches Auftreten des Hauses der Abgeordneten kann auf die Befestigung und Entwicklung unserer Vefassungs-Zustände nur verderblich einwirken, und es muß einstweilen auf die Hoffnung einer Verständigung verzichtet werden. Die Regierung Sr. Majestät wird sich aber unter allen Umständen für verpflichtet halten müssen, mit ganzer Kraft und in voller Ausübung der Königlichen Rechte für die Erhalung des Staates und für das Wohl und die Ehre Preußens einzustehen. Sie hält an der Ueberzeugung fest, daß sie hierbei in der patriotischen Gesinnung des Landes eine ausreichende und wachsende Unterstützung finden werde.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs erkläre ich hiermit die Sitzung der beiden Häuser des Landtages für geschlossen.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Westphhalen.

61. Bei der vorschriftsmäßig vorgenommenen Ersatzwahl von 2 Mitgliedern und 3 Stellvertretern der Handelskammer zu Bielefeld sind:

I. an Stelle der ausgeschiedenen Mitglieder Raabe und Th. Tiemann: der Kaufmann Fr. Schulze zu Herford und der Kaufmannn Th. Tiemann zu Bielefeld;

II. an Stelle der ausgeschiedenen Stellvertreter Korte und G. Krönig: der Kaufmann Edelstein zu Herford, der Kaufmann Grote daselbst und zwar in Stelle des als Mitglied gewählten Kaufmanns Schulze und der Kaufmann G. Bertelsmann zu Bielefeld

gewählt resp. wiedergewählt worden.

Münster, den 25. Januar 1864. Der Ober-Präsident von Westfalen. v. Düesberg.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

62. Die Aufnahmeprüfungen für die evangelischen Lehrer-Seminarien der Provinz und die in den letzteren abzuhaltenden Nachprüfungen der noch nicht definitiv angestellten Lehrer werden in diesem Jahre

zu Petershagen am 11. bezüglich 14. April,
zu Soest am 25. bezüglich 28. April

ihren Anfang nehmen.

Die Aspiranten für die Aufnahmeprüfung haben sich spätestens vier Wochen vor dem Prüfungs-Termine unter Einreichung ihrer Zeugnisse und Lebensläufe bei dem betreffenden Seminar-Director schriftlich, und am Nachmittage vor dem ersten Prüfungstage persönlich zu melden.

Ebenso haben sich die für den Schuldienst nachzuprüfenden Lehrer, sofern sie nicht etwa von der betreffenden Königlichen Regierung den Seminarien bereits unmittelbar überwiesen worden sind oder noch überwiesen werden, ihre Zeugnisse (darunter das früher erworbene Prüfungs-Zeugniß im Original) und Lebensläufe vier Wochen vor dem Prüfungs-Termine dem Seminar-Director einzureichen und von Letzterem am Tage vor der Prüfung die weiteren Weisungen zu erbitten. Der Zeitpunkt der mit den Abiturienten-Prüfungen verbundenen anderweiten Prüfungen wird s. Z. bekannt gemacht werden.

Münster, den 19. Januar 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

63. Nach Maßgabe der Ministerial-Instruction vom 31. December 1839 ist der Schulamts-Candidatin Adelheid Schulte aus Balve, vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs, zur Uebernahme einer Stelle als Hauslehrerin in unserm Verwaltungsbezirk die Erlaubniß ertheilt worden.

Minden, den 25. Januar 1864.

Digitized by Google

64. Dem Lehrer Joseph Charbon haben wir die von demselben seither provisorisch verwaltete Schulstelle zu Kirchborchen definitiv verliehen. Minden, den 26. Januar 1864.

65. Von den Ständen des Kreises Halle ist an Stelle der ausgeschiedenen Gerichtsräthe Bertelsmann und Velhagen:

a. der Kaufmann Carl Kisker zu Halle zum Director und b. der Justizrath Heidsiek daselbst zum Stellvertreter des Directors

des Curatoriums der Kreissparkasse daselbst bis ult. 1865 gewählt und diese Wahl von uns genehmigt worden. Minden, den 25. Januar 1864.

66. Die von der Stadtverordneten Versammlung zu Oeynhausen vorgenommene Wiederwahl der bisherigen Mitglieder des Curatoriums der dortigen Sparkasse für das Jahr 1864 ist von uns bestätigt worden. Minden, den 22. Januar 1864.

67. Nach eine Mittheilung des Herzoglich Sächsischen Staats-Ministeriums zu Gotha sollen innerhalb drei Jahren, vom 12. September 1862 an gerechnet, die sämmtlichen, auf Grund des Gesetzes vom 30. September 1847 ausgegebenen Herzoglich Sachsen-Gothaischen Kassen-Anweisungen bei der Staatskasse daselbst eingereicht und gegen baare Zahlung umgetauscht werden. Demgemäß ist durch Bekanntmachung des Herzoglichen Staats-Ministeriums vom 12. September d. J. der Schlußtermin der Außerkurssetzung der bezeichneten Kassen-Anweisungen auf den 12. September 1865 bestimmt, dergestalt, daß dieselben nach Ablauf dieses Termins, bis zu welchem sie nach wie vor bei allen öffentlichen Kassen des Herzogthums in Zahlung verwendet werden können, völlig werthlos werden und gegen deren Entwerthung auch eine Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht stattfindet.

Berlin, den 31. October 1862.

Der Finanz-Minister. Ministerium für Handel, Gewerbe ꝛc.

Im Auftrage: gez. Horn. Im Auftrage: gez.

An die Königliche Regierung zu Minden.

F. M. I. 13263. M. f. H. IV. 10292.

Vorstehendes wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Minden, den 14. November 1862.

68. Der nachstehende, für das Departements-Ersatz-Geschäfts im Bezirke der 26. Infanterie-Brigade pro 1864 festgesetzte Reise- und Geschäfts-Plan wird hierdurch in Gemäßheit des §. 74 zu 4 der Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Februar 23. Reise nach Bielefeld.
24. und 25. Aushebung in Bielefeld.
26. Reise nach Halle.
27. Aushebung in Halle.
28. Sonntag, Reise nach Wiedenbrück.
29. u. März 1. Aushebung in Wiedenbrück.
März 2. Reise nach Büren.
3. und 4. Aushebung in Büren.
5. Reise nach Paderborn.
6. Sonntag.
7. und 8. Aushebung in Paderborn.
9. Reise nach Warburg.
10. und 11 Aushebung in Warburg.
12. Reise nach Brakel.
13. Sonntag.
14. Aushebung in Brakel.
15. Reise nach Höxter.
16. und 17. Aushebung in Höxter.
18. Reise nach Herford.
19. Aushebung in Herford.
20. Sonntag.
21. Aushebung in Herford.
22. Reise nach Lübbecke.
23. und 24. Aushebung in Lübbecke.
25. Charfreitag.
26. Reise nach Minden.
27. und 28. Ostern.
29., 30. u. 31. Aushebung in Minden.

Minden, den 28. Januar 1864.

Der Regierungs- und Militair-Departements-Rath: Klingholz.

Bekanntmachungen.

69. Von den alten Banknoten à 10 Thaler und 25 Thaler ist unserer vielfachen Aufforderungen ungeachtet ein erheblicher Theil noch immer nicht eingegangen. Wir fordern deshalb zu deren schleunigen Einreichung nochmals auf, und warnen vor deren Annahme, da noch neuerdings falsche Noten der Art mehrfach zum Vorschein gekommen sind.

Berlin, den 22. Januar 1864. Königl.-Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

Digitized by Google

70. Bekanntmachung
der Königlich Westphälischen Gestüt-Verwaltung.

Für die nächste Beschälzeit werden an nachstehenden Orten Königliche Land-Beschäler aufgestellt:

Kreis.	Namen der Stationen.	Anzahl der Beschäler.	Ankunft auf den Stationen.	Abgang von den Stationen.
Halle	Hesseln	2	den 20. Februar	den 20. Juni
Herford	Enger	2	" 2. "	" 31. "
"	Haever	2	" 12. "	" 8. "
Lübbecke	Blasheim	2	" 22. "	" 18. "
"	Fiestel	2	" 23. "	" 17. "
"	Lever-Mehnen	2	" 23. "	" 17. "
"	Varl	2	" 23. "	" 17. "
Minden	Neesen	2	" 23. "	" 17. "
Höxter	Höxter	2	" 24. "	" 16. "
"	Bralel	2	" 23. "	" 17. "
"	Steinheim	2	" 23. "	" 17. "
"	Lügde	2	" 24. "	" 16. "
Warburg	Warburg	3	" 23. "	" 17. "
"	Peckelsheim	3	" 23. "	" 17. "
"	Körbecke	2	" 24. "	" 16. "
Büren	Büren	2	" 3. März	" 29. "
"	Lichtenau	2	" 22. Februar	" 18. "
Paderborn	Paderborn	2	" 22. "	" 18. "
Wiedenbrück	Batenhorst	2	" 20. "	" 20. "

Warendorf, den 10. Januar 1864.

71. Königliche Preußische landwirthschaftliche Akademie zu Poppelsdorf.

Das Sommersemester beginnt am 11. April d. J. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Der specielle Lectionsplan für das Sommerhalbjahr umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien. Vergleichende Darstellung der landwirthschaftlichen Zustände der wichtigsten europäischen Staaten, namentlich Englands, mit besonderer Rücksicht auf Deutschland. Anbau der Getreide- und Futterpflanzen: Director Dr. Hartstein. Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde. Rindviehzucht: Administrator Dr. Krämer. Aeußere Pferdekenntniß: Departements-Thierarzt Schell. Weinbau und Gemüsebau mit praktischen Demonstrationen: Garten-Inspector Sinning. Landwirthschaftliche Demonstrationen und Excursionen: Director Dr. Hartstein, Administrator Dr. Krämer und Wirthschafts-Inspectors Adams. Waldbau mit praktischen Demonstrationen: Dr. Bonhausen. Experimental-Physik (Statik und Dynamik). Organische Experimental-Chemie. Analytische Chemie mit praktischen Uebungen im Laboratorium. Agriculturchemische Literatur: Prof. Dr. Freytag. Landwirthschaftliche Botanik und Pflanzen-Krankheiten. Pflanzenphysiologische Uebungen. Naturgeschichte der wirbellosen Thiere. Botanische Excursionen: Prof. Dr. Sachs. Naturwissenschaftliche Repetitorien: der Chemiker der Versuchsstation und Dr. Bonhausen. Volkswirthschafts-Politik: Prof. Dr. Kaufmann. Agrar-Gesetzgebung: Prof. Dr. Achenbach. Acute und Seuchen-Krankheiten der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell. Praktische Geometrie und Uebungen im Feldmessen und Nivelliren. Landwirthschaftliche Baukunde. Uebungen im Zeichnen (Planzeichnen, Aufnehmen und Zeichnen landwirthschaftlicher Geräthe und Maschinen und Entwerfen landwirthschaftlicher Gebäude): Baumeister Schubert.

Die Akademie verfügt außer den für die wissenschaftlichen Vorträge erforderlichen reichen Sammlungen und Apparaten insbesondere über folgende Lehrhülfsmittel: die akademischen Güter Poppelsdorf und Annaberg, ersteres als Beispiel eines wirthschaftlichen Betriebes vor den Thoren einer größeren Stadt,

Digitized by Google

letzteres als Vorbild einer großen Gutsverwaltung, die landwirthschaftliche Versuchsstation, die Landesbaumschule, die Rebschule mit den verschiedenen Cultur-Methoden des Weinstocks, den ökonomisch-botanischen Garten und das chemische Laboratorium.

Durch die Verbindung der Akademie mit der Universität ist außerdem die Benutzung der reichhaltigen Sammlungen und Apparate der letztern (Universitäts-Bibliothek, botanischer Garten, naturhistorisches Museum ꝛc.) möglich gemacht.

Der an Poppelsdorf angrenzende ausgedehnte Königliche Kottenforst bietet die Gelegenheit zu forstwirthschaftlichen Demonstrationen. Zur praktischen Anschauung verschiedener Wirthschafts-Betriebsarten dienen Excursionen, die von Zeit zu Zeit in die Umgegend und benachbarte Länder ausgeführt werden.

Es bedarf schließlich der Erwähnung, daß durch die enge Beziehung der Universität zu der Akademie den Studirenden die Gelegenheit geboten ist, auch noch andere für die allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtige Vorlesungen zu hören.

Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie wird der Unterzeichnete gern nähere Auskunft ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn im Januar 1864.

Der Director der landwirthschaftlichen Akademie, Geheimer Regierungsrath Dr. Hartstein.

Königl. landwirthschaftliche Akademie Proskau in Schlesien.

72. Verzeichniß

der Vorlesungen, praktischen Uebungen und Erläuterungen im Sommer-Semester 1864.

Beginn am 11. April.

I. Philosophische Propädeutik, Logik: Professor Dr. Heinzel.

II. Landwirthschaftsrecht: Regierungsassessor Beutner.

III. Landwirthschaftliche Disciplinen:

A. Aus dem Gebiete der allgemeinen Wirthschafts- und Betriebslehre.

1) Landwirthschaftliche Betriebslehre: Lehrer d. Landwirthschaft Funke. 2) Güter-Abschätzungslehre: Director Settegast. 3) Praktische Uebungen im Bonitiren und Abschätzen von Landgütern: Derselbe. 4) Geschichte und Literatur der Landwirthschaft: Lehrer der Landwirthschaft Funke. 5) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen im Betriebe der Gutswirthschaft: Administrator Leisewitz. 6) Demonstrationen auf dem Versuchsfelde: Lehrer der Landwirthschaft Funke.

B. Aus dem Gebiete der Productionslehre.

7) Spezieller Pflanzenbau: Director Settegast. 8) Handelsgewächsbau: Administrator Leisewitz. 9) Trockenlegung der Grundstücke und Drainage: Baumeister Engel. 10) Obstbaumzucht mit Demonstrationen: Garten-Inspektor Hannemann. 11) Thierzüchtungskunde: Director Settegast. 12) Schafzucht und Wollkunde: Derselbe. 13) Seidenbau mit Demonstrationen: Garten-Inspektor Hannemann. 14) Bienenzucht mit Demonstrationen: Rendant Schneider.

IV. Forstwirthschaftliche Disciplin: 1) Waldbau und Forstschutz: Oberförster Wagner. 2) Forstwirthschaftliche Demonstrationen und Excursionen: Derselbe.

V. Naturwissenschaftliche Disciplinen: 1) Organische und Agrikultur-Chemie: Professor Dr. Krocker. 2) Analytische Chemie und Uebungen in chemischen Arbeiten im Laboratorium: Derselbe. 3) Gestaltlehre der Pflanzen und Systemkunde: Professor Dr. Heinzel. 4) Krankheiten der Pflanzen: Derselbe. 5) Praktische Uebungen in anatomisch-physiologischen Untersuchungen im physiologischen Laboratorium: Derselbe. 6) Demonstrationen an lebenden Pflanzen und botanische Excursionen: Derselbe.

VI. Oekonomisch-technologische Disciplin: Landwirthschaftliche Technologie: Prof. Dr. Krocker.

VII. Thierheilkunde: 1. Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere Depart.-Thierarzt Lüthens. 2. Krankheits- und Heilungslehre der landwirthschaftlichen Hausthiere: Derselbe.

VIII. Baukunst: Landwirthschaftliche Baukunde: Baumeister Engel.

IX. Mathemathische Disciplin: Praktische Geometrie und Uebungen im Feldmessen und Nivelliren Derselbe.

Reiche Sammlungen und mannigfaltige wissenschaftliche und praktische Hilfsmittel, zu welchen das chemische Laboratorium, das physiologische Laboratorium, das Versuchsfeld und die umfassende Gutsherrschaft gehören, unterstützungen den Unterricht. Junge Männer, welche die Absicht haben, sich besonders mit dem Schäfereiwesen vertraut zu machen, um später die Leitung von Schäfereien als Geschäft zu betreiben, erhalten Gelegenheit, sich für den erwählten Beruf gründlich auszubilden. Ebenso ist für die praktische Erlernung der Spiritus- und bairischen Bier-Fabrikation in besonderen Cursen Vorsorge getroffen.

Digitized by Google

Der Lehrcursus ist zweijährig. Das Studien-Honorar, welches im Falle der Bedürftigkeit des Akademikers ganz oder zur Hälfte erlassen werden kann, beträgt für zwei Jahre 100 Thaler.

Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehr-Hilfsmittel enthält die bei Wiegandt und Hempel in Berlin neu erschienene und durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau"; auch ist der unterzeichnete Director gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau im Januar 1864.

Der Director, Königliche Landes-Oekonomie-Rath Settegast.

Patente betr.

73. Den Uhrenfabrikanten Gebrüdern Guerlin in Berlin ist unter dem 9. Januar 1864 ein Patent auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Control-Uhr für öffentliche Fuhrwerke in der durch Zeichnung, Beschreibung und Modell erläuterten Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 10.)

Das dem Kaufmann C. F. Wappenhaus in Berlin unter dem 4. September 1862 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Gasmaschine ist aufgehoben. (cf. St.-A. Nr. 12.)

Minden, den 22. Januar 1864.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Beilage zum 6. Stück
des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Minden
pro 1864.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Die Grundsteuer-Veranlagung pro 1864 betreffend.

74. Gemäß der im Grundsteuer-Gesetze vom 21. Januar 1839 enthaltenen Bestimmungen bringen wir durch die Nachweisung I. und II. den Gesammt-Catastral-Ertrag aller der Besteuerung unterliegenden Grundstücke, die aufzubringende Grundsteuer-Hauptsumme, den allgemeinen Steuer-Prozentsatz und den von jedem Regierungsbezirke der Provinzen Westphalen und Rheinland aufzubringenden Grundsteuerbetrag pro 1864 zur allgemeinen Kenntniß, wie solche durch den Herrn Finanz-Minister unter'm 9. November c. festgesetzt worden sind.

Die von dem hiesigen Regierungsbezirke aufzubringende Prinzipalgrundsteuer beträgt 346517 Thlr. 7 Sgr. 1 Pf.
Hierzu 1½ Prozent zu Remissionen . . . . . 5197 " 22 " 9 "
" " ½ Prozent zu Revisionen und Erneuerungen des Catasters 1732 " 17 " 7 "

Summa der Prinzipal-Grundsteuer und der provinziellen Beischläge 353447 Thlr. 17 Sgr. 5 Pf.
Dazu noch 3 Prozent Hebegebühren . . . . . 10603 " 12 " 10 "

so daß die nach dem Cataster veranlagte Grundsteuer sich auf 364051 Thlr. — Sgr. 3 Pf. berechnet.

Außerdem werden für die im Auslande liegenden zu diesseitigen Sohlstätten gehörenden Grundstücke erhoben: an Prinzipal-Grundsteuer . . . . . 150 Thlr. 4 Sgr. 1 Pf.
1½ Prozent zu Remissionen . . . . . 2 " 7 " 8 "

152 Thlr. 11 Sgr. 9 Pf.
Dazu 3 Prozent Hebegebühren 4 " 17 " 2 "

156 Thlr. 28 Sgr. 11 Pf.

Die Nachweisung III. enthält die von jeder Catastergemeinde nach der Heberolle aufzubringende Grundsteuersumme. Zur Erleichterung der Berechnung einer Steuerquote sind die beiden Tarife IV. und V. beigefügt. Die Heberollen liegen bei den Amtmännern resp. Bürgermeistern zur Einsicht offen.

Minden, den 31. December 1863.

I. Haupt-Nachweisung
der in den rheinisch-westphälischen Provinzen für das Jahr 1864 zur Ausgleichung kommenden Grundsteuer-Contingente.

Nr.	Namen der Regierungsbezirke.	Prinzipalgrundsteuer nach den Unterver-theilungen für das Jahr 1863. Thlr.	Sgr.	Pf.	Zugang. Thlr.	Sgr.	Pf.	Abgang. Thlr.	Sgr.	Pf.	Mithin beträgt das Prinzipalgrundsteuer-Contingent für das Jahr 1864. Thlr.	Sgr.	Pf.
	A. Catastrirte Landestheile.												
1	Münster	404298	25	5	8	24	—	—	—	—	404307	19	5
2	Minden	346876	15	10	—	—	—	1	1	8	346875	14	2
3	Arnsberg	438016	16	10	—	—	—	97	10	8	437919	6	2
4	Coblenz	377058	28	6	—	—	—	417	11	10	376641	16	8
5	Düsseldorf	647782	5	11	—	—	—	10	19	6	647771	16	5
6	Cöln	393678	16	8	—	—	—	26	5	4	393652	11	4
7	Trier	296255	3	1	—	—	—	32	6	9	296222	26	4
8	Aachen	311180	13	8	—	—	—	13	4	—	311167	9	8
	Summa A.	3215147	5	11	8	24	—	597	29	9	3214558	—	2
	B. Nicht catastrirte Landestheile.							589	5	9			
1	Minden	149	29	5	—	—	—	—	—	—	149	29	5
2	Trier	26250	—	10	—	—	—	47	15	5	26202	15	5
	Summa B.	26400	—	3	—	—	—	47	15	5	26352	14	10
	Gesammt-Summe	3241547	6	2	—	—	—	636	21	2	3240910	15	—

Digitized by Google

II. Haupt-

der Grundsteuer-Contingente in den catastrirten Theilen

Nr.	Namen der Regierungs-Bezirke.	Steuerpflichtiger Catastral-Ertrag. von Ländereien. ℛ	Sgr	₰	von Gebäuden. ℛ	Sgr	₰	zusammen. ℛ	Sgr	₰	Zur Ausgleichung kommende Prinzipal-Grundsteuer-Contingente nach der Haupt-Nachweisung I. ℛ	Sgr	₰
1	Münster	3060847	2	3	509148	18	—	3569995	20	3	404307	19	5
2	Minden	2643023	11	9	419685	9	—	3062708	20	9	346875	14	2
3	Arnsberg	3288892	24	10	578585	28	—	3867478	22	10	437919	6	2
4	Coblenz	2653595	15	1	673131	—	—	3326726	15	1	376641	16	8
5	Düsseldorf	4009083	25	7	1727011	21	6	5736095	17	1	647771	16	5
6	Cöln	2460743	5	2	1019693	2	—	3480436	7	2	393652	11	4
7	Trier	2207276	20	10	407573	15	—	2614850	5	10	296222	26	4
8	Aachen	2103433	24	7	650294	26	—	2753728	20	7	311167	9	8
	Ueberhaupt	22426896	10	1	5985123	29	6	28412020	9	7	3214558	—	2

III. Nachweisung

über die Vertheilung der Grundsteuer und Beischläge auf die einzelnen Steuer-Empfangs-Bezirke und Catastral-Gemeinden des Regierungs-Bezirks Minden.

Steuer-Jahr 1864.

Bemerkung. Die Hebeprozente von der Prinzipal-Grundsteuer und den provinziellen Beischlägen sind in der Wiederholung zu ersehen.

Laufende Nr.	Steuer-Empfangs-Bezirk.	Catastral-Gemeinde.	Prinzipal-Grundsteuer. ℛ	Sgr	₰	Provinzielle Beischläge. ℛ	Sgr	₰	Hebe-Gebühren 3 % ℛ	Sgr	₰	Gesammt-Grundsteuer. ℛ	Sgr	₰
		I. Grundsteuer von catastrirten Grundstücken.												
1	Hausberge	Hausberge	580	13	10	11	8	4	17	22	10	609	25	—
		Holzhausen	2829	27	11	56	18	—	86	17	10	2973	3	9
		Holtrup	1098	7	8	21	28	11	33	18	3	1153	24	10
		Veltheim	1166	28	2	23	10	1	35	21	4	1225	29	7
		Eisbergen	2163	9	7	43	8	—	66	6	—	2272	23	7
		Kleinenbremen	1105	11	9	22	3	3	33	24	8	1161	9	8
		Nammen	737	16	1	14	22	6	22	17	—	774	25	7
		Lerbeck	1878	22	4	37	17	3	57	14	8	1973	24	3
		Summa	11560	17	4	231	6	4	353	22	7	12145	16	3
2	Minden	Minden	9028	28	3	180	17	4	276	8	7	9485	24	2
		Hille	3108	29	5	62	5	4	95	4	1	3266	8	10
		Hartum	3503	13	5	70	2	2	107	6	1	3680	21	8
		Summa	15641	11	1	312	24	10	478	18	9	16432	24	8
3	Petershagen	Petershagen	3104	24	9	62	2	11	95	—	2	3261	27	10
		Ovenstädt	1079	7	—	21	17	6	33	—	9	1133	25	3
		Friedewalde	1193	5	5	23	25	11	36	15	4	1253	16	8
		Schlüsselburg	1503	24	11	30	2	4	46	—	6	1579	27	9
		Buchholz	469	13	6	9	11	8	14	11	—	493	6	2
		Summa	7350	15	7	147	—	4	224	27	9	7722	13	8

Digitized by Google

Nachweisung.

der rheinisch-westphälischen Provinzen für das Jahr 1864.

Prinzipal-Grundsteuer nach der neuen Vertheilung.				Mithin ist wegen Veränderung der Catastral-Erträge.						Auf das linke Rheinufer treffen					
Prozente des Catastral-Ertrages.	Betrag.			mehr.			weniger.			Catastralertrag.			Prinzipalsteuer.		
	ℛ℔	Sgr	₰	ℛ℔	Sgr	₰	ℛ℔	Sgr	₰	ℛ℔	Sgr	₰	ℛ℔	Sgr	₰
11,31407525	403912	2	4	—	—	—	395	17	1	—	—	—	—	—	—
	346517	7	1	—	—	—	358	7	1	—	—	—	—	—	—
	437569	16	4	—	—	—	349	19	10	—	—	—	—	—	—
	376388	12	6	—	—	—	253	4	2	2335455	15	8	264232	29	7
	648986	9	—	1214	22	7	—	—	—	2910996	25	10	329352	13	3
	393779	7	8	126	26	4	—	—	—	2363502	7	6	267408	14	4
	295846	5	4	—	—	—	376	21	—	2614850	5	10	295846	5	4
	311558	29	11	391	20	3	—	—	—	2753728	20	7	311558	29	11
	3214558	—	2	1733	9	2	1733	9	2	12978513	15	5	1468399	2	5

Kauf. №	Steuer-Empfangs-Bezirk.	Catastral-Gemeinde.	Prinzipal-Grundsteuer.			Provinzielle Beischläge.			Hebe-Gebühren 3 %			Gesammt-Grundsteuer.		
			ℛ℔	Sgr	₰	ℛ℔	Sgr	₰	ℛ℔	Sgr	₰	ℛ℔	Sgr	₰
4	Dützen	Dützen	1273	4	10	25	13	11	38	28	9	1337	17	6
		Barkhausen	849	27	3	16	29	11	26	—	2	892	27	4
		Bolmerdingsen	3097	26	7	61	28	8	94	23	11	3254	19	2
		Lübbe	1513	8	9	30	8	—	46	9	3	1589	26	—
		Eickhorst	517	16	6	10	10	6	15	25	1	543	22	1
		Rothenuffeln	1046	10	1	20	27	11	32	—	5	1099	8	5
		Haddenhausen	865	11	—	17	9	2	26	14	6	909	4	8
		Rehme	3487	5	8	69	22	4	106	21	3	3663	19	3
		Summa	12650	20	8	253	—	5	387	3	4	13290	24	5
5	Windheim	Windheim	1906	20	—	38	4	—	58	10	3	2003	4	3
		Neuenknick	1837	20	9	36	22	8	56	7	—	1930	20	5
		Heimsen	1034	—	9	20	20	5	31	19	2	1086	10	4
		Lahde	2309	4	1	46	5	5	70	19	11	2425	29	5
		Frille	3160	7	4	63	6	2	96	21	1	3320	4	7
		Summa	10247	22	11	204	28	8	313	17	5	10766	9	—
6	Levern	Börninghausen	800	27	1	16	—	7	24	15	2	841	12	10
		Oldendorf	3079	11	10	61	17	8	94	6	10	3235	6	4
		Levern	2699	26	7	53	29	11	82	18	7	2836	15	1
		Dielingen	2331	25	2	46	19	1	71	10	8	2449	24	11
		Alswede	3254	28	11	65	3	—	99	18	—	3419	19	11
		Summa	12166	29	7	243	10	3	372	9	3	12782	19	1
7	Lübbecke	Lübbecke	2688	—	3	53	22	9	82	7	8	2824	—	8
		Gehlenbeck I.	2084	11	4	41	20	8	63	23	5	2189	25	5
		Gehlenbeck II.	1800	4	—	36	—	1	55	2	6	1891	6	7
		Blasheim	2650	26	—	53	—	7	81	3	5	2785	—	—
		Holzhausen	1221	27	1	24	13	1	37	11	9	1283	21	11
		Oberbauerschaft	891	25	3	17	25	1	27	8	10	936	29	2
		Hüllhorst	1444	24	8	28	26	11	44	6	3	1517	27	10
		Schnathorst	2132	19	7	42	19	7	65	7	10	2240	17	—
		Summa	14914	18	2	298	8	9	456	11	8	15669	8	7

Digitized by Google

Kauf. №	Steuer-Empfangs-Bezirk.	Catastral-Gemeinde.	Principal-Grundsteuer.			Provinzielle Beischläge.			Hebe-Gebühren 3 %			Gesammt-Grundsteuer.		
			ℛ	Sgr.	₰	ℛ	Sgr.	₰	ℛ	Sgr.	₰	ℛ	Sgr.	₰
8	Rahden	Wehdem	3116	27	6	62	10	1	95	11	5	3274	19	—
		Rahden I.	4427	2	9	88	16	3	135	14	2	4651	3	2
		Rahden II.	2820	15	9	56	12	4	86	9	2	2963	7	3
		Summa	10364	16	—	207	8	8	317	4	9	10888	29	5
9	Bünde	Mennighüffen	2404	26	8	48	2	11	73	17	8	2526	17	3
		Quernheim	1069	—	7	21	11	5	32	21	4	1123	3	4
		Kirchlengern	1382	5	8	27	19	4	42	8	10	1452	3	10
		Bünde	6429	26	3	128	17	11	196	22	8	6755	6	10
		Röbinghausen	3554	7	5	71	2	6	108	22	10	3734	2	9
		Summa	14840	6	7	296	24	1	454	3	4	15591	4	—
10	Enger	Wallenbrück	1730	16	7	34	18	4	52	28	8	1818	3	7
		Spenge	3443	6	7	68	25	11	105	10	11	3617	13	5
		Enger	5749	3	6	114	29	6	175	27	7	6040	—	7
		Summa	10922	26	8	218	13	9	334	7	2	11475	17	7
11	Herford	Herford	4456	23	3	89	4	1	136	11	3	4682	8	7
		Schwarzenmoor	2171	15	11	43	12	11	66	13	6	2281	12	4
		Laar	2903	13	6	58	2	1	88	25	4	3050	10	11
		Löhne	577	19	2	11	16	7	17	20	3	606	26	—
		Hiddenhausen	1836	25	3	36	22	1	56	6	3	1929	23	7
		Bermbeck	862	11	9	17	7	5	26	11	8	906	—	10
		Brake rechts der Aa	170	19	8	3	12	5	5	6	8	179	8	9
		Summa	12979	8	6	259	17	7	397	4	11	13636	1	—
12	Vlotho	Vlotho	882	19	10	17	19	7	27	—	4	927	9	9
		Exter	1532	4	1	30	19	3	46	26	7	1609	19	11
		Valldorf	2482	2	2	49	19	3	75	28	7	2607	20	—
		Gehfeld	2362	21	8	47	7	8	72	8	10	2482	8	2
		Summa	7259	17	9	145	5	9	222	4	4	7626	27	10
13	Bielefeld	Bielefeld	5251	8	—	105	—	9	160	20	9	5516	29	6
		Brackwede	3453	15	—	69	2	1	105	20	3	3628	7	4
		Isselhorst	1284	22	6	25	20	10	39	9	5	1349	22	9
		Summa	9989	15	6	199	23	8	305	20	5	10494	29	7
14	Schildesche	Dornberg	2699	4	2	53	29	6	82	17	10	2835	21	6
		Schildesche	5040	29	2	100	24	7	154	7	7	5296	1	4
		Heepen	6863	13	2	137	8	1	210	—	8	7210	21	11
		Jöllenbeck	2545	21	8	50	27	5	77	27	—	2674	16	1
		Summa	17149	8	2	342	29	7	524	23	1	18017	—	10
15	Halle	Halle	3296	19	10	65	28	—	100	26	4	3463	14	2
		Hörste	891	7	7	17	24	9	27	8	2	936	10	6
		Borgholzhausen	5233	22	7	104	20	3	160	4	7	5498	17	5
		Werther	4822	3	4	96	13	3	147	16	8	5066	3	3
		Brockhagen	1355	23	5	27	3	6	41	14	8	1424	11	7
		Steinhagen	921	20	8	18	13	—	28	6	1	968	9	9
		Summa	16521	7	5	330	12	9	505	16	6	17357	6	8

Digitized by Google

Lauf. №	Steuer-Empfangs-Bezirk.	Catastral-Gemeinde.	Prinzipal-Grundsteuer.			Provinzielle Beischläge.			Hebe-Gebühren 3 %			Gesammt-Grundsteuer.		
			ℳ	Sgr.	₰	ℳ	Sgr.	₰	ℳ	Sgr.	₰	ℳ	Sgr.	₰
16	Versmold	Versmold	5124	16	9	102	14	9	156	24	4	5383	25	10
		Bockhorst	991	13	8	19	24	10	30	10	3	1041	18	9
		Summa	6116	—	5	122	9	7	187	4	7	6425	14	7
17	Rietberg	Kattenstroth	961	25	—	19	7	2	29	12	11	1010	15	1
		Avenwedde	916	17	8	18	9	11	28	1	5	962	29	—
		Rietberg	2151	10	10	43	—	9	65	25	—	2260	6	7
		Kaunitz	1492	—	9	29	25	3	45	19	8	1567	15	8
		Neuenkirchen	2429	7	8	48	17	6	74	10	—	2552	5	2
		Mastholte	1256	1	2	25	3	8	38	13	—	1319	17	10
		Verl	2078	9	5	41	17	—	63	17	11	2183	14	4
		Summa	11285	12	6	226	21	3	345	9	11	11856	13	8
18	Wiedenbrück	Wiedenbrück	1387	5	1	27	22	4	42	13	4	1457	10	9
		Langenberg	1944	—	—	38	26	5	59	14	8	2042	11	1
		Batenhorst	1178	22	3	23	17	3	36	2	1	1238	11	7
		St. Vit	640	7	5	12	24	3	19	17	7	672	19	3
		Lintel	881	15	9	17	18	11	26	29	3	926	3	11
		Rheda	2191	15	1	43	24	11	67	1	9	2302	11	9
		Herzebrock	2929	8	—	58	17	7	89	19	1	3077	14	8
		Gütersloh	2491	25	—	49	25	1	76	7	7	2617	27	8
		Clarholz	1613	4	5	32	7	9	49	11	—	1694	23	2
		Lette	813	26	10	16	8	4	24	27	2	855	2	4
		Summa	16071	9	10	321	12	10	491	23	6	16884	16	2
19	Delbrück	Delbrück	1896	21	11	37	28	—	58	1	3	1992	21	2
		Westenholz	1276	26	11	25	16	2	39	2	2	1341	15	3
		Westerloh	1137	10	11	22	22	5	34	24	2	1194	27	6
		Ostenland	1190	23	3	23	24	6	36	13	1	1251	—	10
		Stuckenbrock	898	10	4	17	29	—	27	14	8	943	24	—
		Hövelhof	973	29	4	19	14	5	29	24	—	1023	7	9
		Summa	7374	2	8	147	14	6	225	19	4	7747	6	6
20	Lippspringe	Neuhaus	2525	20	8	50	15	4	77	8	8	2653	14	8
		Lippspringe	2441	20	5	48	25	—	74	21	6	2565	6	11
		Buke	725	10	8	14	15	3	22	5	10	762	1	9
		Schwaney	936	11	—	18	21	9	28	19	8	983	22	5
		Neuenbeken	1266	4	11	25	9	9	38	22	3	1330	6	11
		Summa	7895	7	8	157	27	1	241	17	11	8294	22	8
21	Paderborn	Paderborn	7774	11	—	155	14	7	237	26	11	8167	22	6
		Kirchborchen	1839	28	6	36	24	—	56	9	1	1933	1	7
		Eggeringsen	831	26	10	16	19	1	25	13	8	873	29	7
		Wewer	862	11	6	17	7	5	26	11	8	906	—	7
		Dahl	857	22	5	17	4	8	26	7	5	901	4	6
		Summa	12166	10	3	243	9	9	372	8	9	12781	28	9

Digitized by Google

Lauf. №	Steuer-Empfangs-Bezirk.	Cataſtral-Gemeinde.	Prinzipal-Grundſteuer.			Provinzielle Beiſchläge.			Hebe-Gebühren 3 %			Geſammt-Grundſteuer.		
			ℳ	Sgr.	₰	ℳ	Sgr.	₰	ℳ	Sgr.	₰	ℳ	Sgr.	₰
22	Büren	Büren	1486	13	6	29	21	11	45	14	7	1561	20	—
		Brenken	1656	1	4	33	3	8	50	20	2	1739	25	2
		Weiberg	1046	22	1	20	28	—	32	—	11	1099	21	—
		Siddinghauſen	471	16	6	9	12	11	14	12	11	495	12	4
		Steinhauſen	533	29	8	10	20	5	16	10	2	561	—	3
		Wewelsburg	691	1	2	13	24	8	21	4	3	726	—	1
		Hegensdorf	470	6	6	9	12	1	14	11	9	494	—	4
		Haaren	637	6	9	12	22	4	19	15	—	669	14	1
		Wünnenberg	1239	29	6	24	24	—	37	28	3	1302	21	9
		Fürſtenberg	2043	22	10	40	26	3	62	16	2	2147	5	3
		Eſſentho	277	3	9	5	16	3	8	14	5	291	4	5
		Summa	10554	3	7	211	2	6	322	28	7	11088	4	8
23	Lichtenau	Atteln	1499	15	10	29	29	10	45	26	6	1575	12	2
		Etteln	541	24	2	10	25	1	16	17	4	569	6	7
		Dalheim	575	22	2	11	15	5	17	18	6	604	26	1
		Lichtenau	1779	26	8	35	17	11	54	14	—	1869	28	7
		Aſſeln	320	10	10	6	12	3	9	24	1	336	17	2
		Iggenhauſen	1159	14	2	23	5	8	35	14	5	1218	4	3
		Kleinenberg	553	16	8	11	2	1	16	28	3	581	17	—
		Oesdorf	847	28	9	16	28	9	25	28	5	890	25	11
		Weſtheim	606	23	9	12	4	1	18	17	—	637	14	10
		Summa	7885	3	—	157	21	1	241	8	6	8284	2	7
24	Salzkotten	Salzkotten	2169	18	4	43	11	9	66	11	8	2279	11	9
		Upſprunge	555	8	5	11	3	2	16	29	9	583	11	4
		Verne	1349	—	2	26	29	5	41	8	5	1417	8	—
		Thüle	1122	22	10	22	13	8	34	10	8	1179	17	2
		Boke	2548	8	10	50	29	—	77	29	3	2677	7	1
		Hörſte	1512	2	9	30	7	3	46	8	2	1588	18	2
		Tuderf	1184	18	6	23	20	9	36	7	6	1244	16	9
		Summa	10441	19	10	208	25	—	319	15	5	10970	—	3
25	Vorgentreich	Röſebeck	1414	7	—	28	8	7	43	8	3	1485	23	10
		Daſeburg	1208	9	1	24	5	—	36	29	2	1269	13	3
		Bühne	1269	11	3	25	11	7	38	25	4	1333	18	2
		Borgholz	1597	—	1	31	28	3	48	26	—	1677	24	4
		Vorgentreich	1987	28	10	39	22	9	60	24	11	2088	16	6
		Großeneder	1261	6	8	25	6	9	38	17	9	1325	1	2
		Eiſſen	637	7	8	12	22	4	19	15	1	669	15	1
		Summa	9375	10	7	187	15	3	286	26	6	9849	22	4

Digitized by Google

Laufd. №	Steuer-Empfangs-Bezirk.	Cataſtral-Gemeinde.	Prinzipal-Grundſteuer.			Provinzielle Beiſchläge.			Hebe-Gebühren 3 %			Geſammt-Grundſteuer.		
			ℳ	Sgr	₰	ℳ	Sgr	₰	ℳ	Sgr	₰	ℳ	Sgr	₰
26	Peckelsheim	Bonenburg	233	27	—	4	20	4	7	4	8	245	22	—
		Dringenberg	801	8	7	16	—	9	24	15	7	841	24	11
		Altenherſe	223	8	7	4	14	—	6	25	1	234	17	8
		Willebadeſſen	1218	19	4	24	11	3	37	8	7	1280	9	2
		Neuenherſe	586	—	8	11	21	7	17	28	—	615	20	3
		Gehrden	1541	27	11	30	25	1	47	5	7	1619	28	7
		Frohnhauſen	453	16	11	9	2	1	13	26	5	476	15	5
		Fölſen	850	14	10	17	—	4	26	—	8	893	15	10
		Helmern	265	12	10	5	9	3	8	3	8	278	25	9
		Peckelsheim	1850	12	8	37	—	4	56	18	8	1944	1	8
		Löwen	699	19	3	13	29	9	21	12	4	735	1	4
		Borlinghauſen	256	3	9	5	3	8	7	25	1	269	2	6
		Summa	8980	22	4	179	18	5	274	24	4	9435	5	1
27	Warburg	Warburg Stadt	2935	27	11	58	21	7	89	25	2	3084	14	8
		Warburg Land	1730	15	1	34	18	4	52	28	6	1818	1	11
		Oſſendorf	1074	23	3	21	14	11	32	26	9	1129	4	11
		Scherfede	1279	21	4	25	17	10	39	4	9	1344	13	11
		Hohenwepel	1204	4	2	24	2	5	36	25	6	1265	2	1
		Summa	8225	1	9	164	15	1	251	20	8	8641	7	6
28	Brakel	Beverungen	1359	13	1	27	5	8	41	18	—	1428	6	9
		Bruchhauſen	544	19	9	10	26	9	16	20	—	572	6	6
		Dahlhauſen	184	10	2	3	20	7	5	19	3	193	20	—
		Jacobsberg	314	22	2	6	8	9	9	19	1	330	20	—
		Herſtelle	599	21	8	11	29	10	18	10	7	630	2	1
		Tielſen	339	10	2	6	23	9	10	11	4	356	15	3
		Brakel	7125	17	6	142	15	4	218	1	3	7486	4	1
		Summa	10467	24	6	209	10	8	320	9	6	10997	14	8
29	Höxter	Höxter	3119	5	—	62	11	6	95	13	4	3276	29	10
		Lüchtringen	654	10	11	13	2	8	20	—	8	687	14	3
		Godelheim	1364	25	10	27	8	11	41	22	11	1433	27	8
		Amelunxen	1890	7	3	37	24	1	57	25	4	1985	26	8
		Ovenhauſen	1160	9	11	23	6	3	35	15	2	1219	1	4
		Fürſtenau	1022	9	3	20	13	4	31	8	6	1074	1	1
		Albaxen	1464	22	11	29	8	11	44	24	8	1538	26	6
		Bödexen	604	27	5	12	2	11	18	15	4	635	15	8
		Summa	11280	28	6	225	18	7	345	5	11	11851	23	—
30	Nieheim	Saudebeck	1506	12	2	30	3	9	46	3	2	1582	19	1
		Nieheim	2188	21	10	43	23	3	66	29	2	2299	14	3
		Holzhauſen	786	4	—	15	21	8	24	1	8	825	27	4
		Driburg	1515	27	5	30	9	7	46	11	6	1592	18	6
		Pömbſen	1987	19	3	39	22	8	60	24	6	2088	6	5
		Bellerſen	1750	19	2	35	—	4	53	17	2	1839	6	8
		Iſtrup	1215	26	2	24	9	6	37	6	2	1277	11	10
		Summa	10951	10	—	219	—	9	335	3	4	11505	14	1

Digitized by Google

Laufs. №	Steuer-Empfangs-Bezirk.	Cataſtral-Gemeinde.	Prinzipal-Grundſteuer. ℳ	₰	₰	Provinzielle Beiſchläge. ℳ	₰	₰	Hebe-Gebühren 3 % ℳ	₰	₰	Geſammt-Grundſteuer. ℳ	₰	₰
31	Steinheim	Vörden I.	2104	27	7	42	3	—	64	12	3	2211	12	10
		Vörden II.	1400	2	11	28	—	1	42	25	3	1470	28	3
		Steinheim	5308	—	9	106	4	9	162	12	10	5576	18	4
		Lügde	2514	4	6	50	8	6	76	28	—	2641	11	—
		Sommerfell	1560	12	—	31	6	3	47	22	6	1639	10	9
		Summa	12887	17	9	257	22	7	394	10	10	13539	21	2
		II. Grundſteuer von nicht cataſtrirten Grundſtücken.												
	Hausberge		149	29	5	2	7	6	4	17	—	156	23	11
	Windheim		—	4	8	—	—	2	—	—	2	—	5	—

Digitized by Google

Wiederholung.

№	Steuer-Empfangs-Bezirk.	A. Für die Staatskasse.				B. Zu anderen Zwecken, nämlich:						Ueberhaupt
		Prinzipal-Grundsteuer.	Hebe-Gebühren 3 %	Summa A.	a. Zum Grundsteuer-Deckungsfonds. 1½ %	b. zur Revision und Erneuerungen des Katasters. 1½ %	Zusammen a. und b.	An Hebe-Gebühren 3 %	Summa B.	
		ℳ Sgr. ₰	ℳ Sgr. ₰	ℳ Sgr. ₰	ℳ Sgr. ₰	ℳ Sgr. ₰	ℳ Sgr. ₰	ℳ Sgr. ₰	ℳ Sgr. ₰	ℳ Sgr. ₰
1	Hausberge a. katastrirt	11500 17 4	346 24 6	11907 11 10	173 12 3	57 24 1	231 6 4	6 28 1	238 4 5	12145 16 3
	Hausberge b. nicht katastrirt	149 29 5	4 15 —	154 14 5	2 7 6	— — —	2 7 6	— 2 —	2 9 6	156 23 11
	Windheim katastrirt	— 4 8	— — 2	— 4 10	— — 2	— — —	— — 2	— — —	— — 2	— 5 —
2	Minden	15641 11 1	469 4 3	16110 18 4	234 18 7	78 6 3	312 24 10	9 11 6	322 6 4	16432 24 8
3	Petershagen	7350 15 7	220 15 6	7571 1 1	110 7 9	36 22 7	147 — 4	4 12 3	151 12 7	7722 13 8
4	Dützen	12650 20 8	379 15 7	13030 6 3	189 22 10	63 7 7	253 — 5	7 17 9	260 18 2	13290 24 5
5	Windheim	10247 22 11	307 13 —	10555 5 11	153 21 6	51 7 2	204 28 8	6 4 5	211 3 1	10766 9 —
6	Levern	12166 29 7	365 — 3	12531 29 10	182 15 2	60 25 1	243 10 3	7 9 —	250 19 3	12782 19 1
7	Lübbecke	14914 18 2	447 13 2	15362 1 4	223 21 7	74 17 2	298 8 9	8 28 6	307 7 3	15669 8 7
8	Rahden	10364 16 —	310 28 1	10675 14 1	155 14 —	51 24 8	207 8 8	6 6 8	213 15 4	10888 29 5
9	Bünde	14840 6 7	445 6 2	15285 12 9	222 18 1	74 6 —	296 24 1	8 27 2	305 21 3	15591 4 —
10	Enger	10922 26 8	327 20 7	11250 17 3	163 25 4	54 18 5	218 13 9	6 16 7	225 — 4	11475 17 7
11	Herford	12979 8 6	389 11 4	13368 19 10	194 20 8	64 26 11	259 17 7	7 23 7	267 11 2	13636 1 —
12	Vlotho	7259 17 9	217 23 8	7477 11 5	108 26 10	36 8 11	145 5 9	4 10 8	149 16 5	7626 27 10
13	Bielefeld	9989 15 6	299 20 7	10289 6 1	149 25 3	49 28 5	199 23 8	5 29 10	205 23 6	10494 29 7
14	Schildesche	17149 8 2	514 14 4	17663 22 6	257 7 2	85 22 5	342 29 7	10 8 9	353 8 4	18017 — 10
15	Halle	16521 7 5	495 19 1	17016 26 6	247 24 7	82 18 2	330 12 9	9 27 5	340 10 2	17357 6 8
16	Versmold	6116 — 5	183 14 5	6299 14 10	91 22 2	30 17 5	122 9 7	3 20 2	125 29 9	6425 14 7
17	Rietberg	11285 12 6	338 16 11	11623 29 5	169 8 6	56 12 9	225 21 3	6 23 —	232 14 3	11856 13 8
18	Wiedenbrück	16071 9 10	482 4 2	16553 14 —	241 2 1	80 10 9	321 12 10	9 19 4	331 2 2	16884 16 2
19	Delbrück	7374 2 8	221 6 8	7595 9 4	110 18 4	36 26 2	147 14 6	4 12 8	151 27 2	7747 6 6
20	Lippspringe	7895 7 8	236 25 9	8132 3 5	118 12 10	39 14 3	157 27 1	4 22 2	162 19 3	8294 22 8
21	Paderborn	12166 10 3	364 29 9	12531 10 —	182 14 10	60 24 11	243 9 9	7 9 —	250 18 9	12781 28 9
22	Büren	10554 3 7	316 18 9	10870 22 4	158 9 4	52 23 2	211 2 6	6 9 10	217 12 4	11088 4 8
23	Lichtenau	7885 3 —	236 16 7	8121 19 7	118 8 4	39 12 9	157 21 1	4 21 11	162 13 —	8284 2 7
24	Salzkotten	10441 19 10	313 7 6	10754 27 4	156 18 9	52 6 3	208 25 —	6 7 11	215 2 11	10970 — 3
25	Borgentreich	9375 10 7	281 7 10	9656 18 5	140 18 11	46 26 4	187 15 3	5 18 8	193 3 11	9849 22 4
26	Peckelsheim	8980 22 4	269 12 8	9250 5 —	134 21 4	44 27 1	179 18 5	5 11 8	185 — 1	9435 5 1
27	Warburg	8225 1 9	246 22 7	8471 24 4	123 11 4	41 3 9	164 15 1	4 28 1	169 13 2	8641 7 6
28	Brakel	10467 24 6	314 1 —	10781 25 6	157 — 6	52 10 2	209 10 8	6 8 6	215 19 2	10997 14 8
29	Höxter	11280 28 6	338 12 10	11619 11 4	169 6 5	56 12 2	225 18 7	6 23 1	232 11 8	11851 23 —
30	Nieheim	10951 10 —	328 16 2	11279 26 2	164 8 1	54 22 8	219 — 9	6 17 2	225 17 11	11505 14 1
31	Steinheim	12887 17 9	386 18 10	13274 6 7	193 9 5	64 13 2	257 22 7	7 22 —	265 14 7	13539 21 2
	Summa	346667 11 2	10400 — 8	357067 11 10	5200 — 5	1732 17 7	6932 18 —	207 29 4	7140 17 4	364207 29 —

IV. Tarif

zur Berechnung der Prinzipal-Grundsteuer für das Steuer-Jahr 1864.

Catastral-Ertrag	Steuer	Catastral-Ertrag	Steuer			Catastral-Ertrag	Steuer			Catastral-Ertrag	Steuer			Catastral-Ertrag	Steuer.		
Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Pf.		Sgr.	Sgr.	Pf.		Sgr.	Sgr.	Pf.		Sgr.	Sgr.	Pf.	
1	—,1	1	—	1,4		1	—	3	4,7	41	4	19	2	81	9	4	11,2
2	—,2	2	—	2,7		2	—	6	9,5	42	4	22	6,7	82	9	8	3,9
3	—,3	3	—	4,1		3	—	10	2,2	43	4	25	11,6	83	9	11	8,6
4	—,5	4	—	5,4		4	—	13	6,9	44	4	29	4,1	84	9	15	1,3
5	—,6	5	—	6,8		5	—	16	11,6	45	5	2	8,9	85	9	18	6,1
6	—,7	6	—	8,2		6	—	20	4,3	46	5	6	1,6	86	9	21	10,8
7	—,8	7	—	9,5		7	—	23	9,1	47	5	9	6,3	87	9	25	3,5
8	—,9	8	—	10,9		8	—	27	1,8	48	5	12	11,1	88	9	28	8,3
9	1	9	1	—,2		9	1	—	6,6	49	5	16	3,8	89	10	2	1
10	1,1	10	1	1,6		10	1	3	11,3	50	5	19	8,5	90	10	5	5,7
11	1,2	11	1	2,9		11	1	7	4	51	5	23	1,2	91	10	8	10,5
12	1,4	12	1	4,3		12	1	10	8,8	52	5	26	6	92	10	12	3,2
		13	1	5,7		13	1	14	1,5	53	5	29	10,7	93	10	15	7,9
		14	1	7		14	1	17	6,2	54	6	3	3,4	94	10	19	—,7
		15	1	8,3		15	1	20	11	55	6	6	8,2	95	10	22	5,4
		16	1	9,7		16	1	24	3,6	56	6	10	—,9	96	10	25	10,1
		17	1	11,1		17	1	27	8,4	57	6	13	5,6	97	10	29	2,8
		18	2	—,5		18	2	1	1,1	58	6	16	10,4	98	11	2	7,6
		19	2	1,8		19	2	4	5,9	59	6	20	3,1	99	11	6	—,3
		20	2	3,2		20	2	7	10,6	60	6	23	7,8	100	11	9	5,1
		21	2	4,5		21	2	11	3,3	61	6	27	—,5	200	22	18	10,1
		22	2	5,9		22	2	14	8,1	62	7	—	5,3	300	33	28	3,2
		23	2	7,3		23	2	18	—,8	63	7	3	10	400	45	7	8,3
		24	2	8,6		24	2	21	5,5	64	7	7	2,7	500	56	17	1,3
		25	2	10		25	2	24	10,3	65	7	10	7,5	600	67	26	6,4
		26	2	11,3		26	2	28	3	66	7	14	—,2	700	79	5	11,5
		27	3	—,7		27	3	1	7,7	67	7	17	4,9	800	90	15	4,5
		28	3	2,1		28	3	5	—,4	68	7	20	9,7	900	101	24	9,6
		29	3	3,4		29	3	8	5,2	69	7	24	2,4	1000	113	4	2,7
		30	3	4,7		30	3	11	9,9	70	7	27	7,1	2000	226	8	5,4
						31	3	15	2,6	71	8	—	11,9	3000	339	12	8
						32	3	18	7,4	72	8	4	4,6	4000	452	16	10,7
						33	3	22	—,1	73	8	7	0,3	5000	565	21	1,4
						34	3	25	4,8	74	8	11	2	6000	678	25	4,1
						35	3	28	9,6	75	8	14	6,8	7000	791	29	6,8
						36	4	2	2,3	76	8	17	11,5	8000	905	3	9,5
						37	4	5	7	77	8	21	4,2	9000	1018	8	—,1
						38	4	8	11,7	78	8	24	9	10000	1131	12	2,8
						39	4	12	4,5	79	8	28	1,7	20000	2262	24	5,6
						40	4	15	9,2	80	9	1	6,4	30000	3394	6	8,4

Digitized by Google

Fortsetzung.

Catastral-Ertrag	Steuer			Catastral-Ertrag	Steuer.			Catastral-Ertrag	Steuer.		
℔	℔	Sgr	₰	℔	℔	Sgr	₰	℔	℔	Sgr	₰
40000	4525	18	11,2	100000	11314	2	3,9	700000	79198	16	3,4
50000	5657	1	2	200000	22628	4	7,8	800000	90512	18	7,3
60000	6788	13	4,7	300000	33942	6	11,7	900000	101826	20	11,2
70000	7919	25	7,5	400000	45256	9	3,6	1000000	113140	23	3,1
80000	9051	7	10,3	500000	56570	11	7,5	2000000	226281	16	6,1
90000	10182	20	1,1	600000	67884	13	11,5	3000000	339422	9	9,2

V. Tarif

zur Berechnung der Gesammt-Grundsteuer für das Steuer-Jahr 1864.

Catastral-Ertrag	Steuer	Catastral-Ertrag	Steuer		Catastral-Ertrag	Steuer		Catastral-Ertrag	Steuer			Catastral-Ertrag	Steuer		
℔	℔	Sgr	Sgr	₰	Sgr	Sgr	₰	℔	℔	Sgr	₰	℔	℔	Sgr	₰
1	—,1	1	—	1,4	16	1	10,9	1	—	3	6,8	16	1	27	—,7
2	—,2	2	—	2,8	17	2	—,4	2	—	7	1,6	17	2	—	7,4
3	—,4	3	—	4,2	18	2	1,8	3	—	10	8,4	18	2	4	2,2
4	—,5	4	—	5,7	19	2	3,2	4	—	14	3,2	19	2	7	9
5	—,6	5	—	7,1	20	2	4,5	5	—	17	10	20	2	11	3,8
6	—,7	6	—	8,5	21	2	5,9	6	—	21	4,7	21	2	14	10,6
7	—,8	7	—	9,9	22	2	7,3	7	—	24	11,5	22	2	18	5,4
8	1	8	—	11,4	23	2	8,7	8	—	28	6,3	23	2	22	—,2
9	1,1	9	1	—,9	24	2	10,1	9	1	2	1,1	24	2	25	7
10	1,2	10	1	2,3	25	2	11,5	10	1	5	7,9	25	2	29	1,8
11	1,3	11	1	3,7	26	3	—,9	11	1	9	2,7	26	3	2	8,5
12	1,4	12	1	5,1	27	3	2,3	12	1	12	9,5	27	3	6	3,4
		13	1	6,5	28	3	3,8	13	1	16	4,3	28	3	9	10,1
		14	1	7,9	29	3	5,3	14	1	19	11,1	29	3	13	4,9
		15	1	9,4	30	3	6,8	15	1	23	5,9	30	3	16	11,7

Digitized by Google

Fortsetzung.

Catastral-Ertrag	Steuer			Catastral-Ertrag	Steuer			Catastral-Ertrag	Steuer			Catastral-Ertrag	Steuer		
℔	℔	ß	₰	℔	℔	ß	₰	℔	℔	ß	₰	℔	℔	ß	₰
31	3	20	6,5	61	7	7	6,3	91	10	24	6	40000	4754	18	10
32	3	24	1,3	62	7	11	1,1	92	10	28	—,8	50000	5943	8	6,6
33	3	27	8,1	63	7	14	7,9	93	11	1	7,6	60000	7131	28	3,1
34	4	1	2,9	64	7	18	2,7	94	11	5	2,4	70000	8320	17	11,6
35	4	4	9,7	65	7	21	9,4	95	11	8	9,2	80000	9509	7	8,1
36	4	8	4,5	66	7	25	4,2	96	11	12	4	90000	10697	27	4,6
37	4	11	11,3	67	7	28	11	97	11	15	10,8	100000	11886	17	1,1
38	4	15	6,1	68	8	2	5,8	98	11	19	5,6	200000	23773	4	2,3
39	4	19	—,9	69	8	6	—,6	99	11	23	—,4	300000	35659	21	3,4
40	4	22	7,7	70	8	9	7,4	100	11	26	7,2	400000	47546	8	4,6
41	4	26	2,5	71	8	13	1,2	200	23	23	2,3	500000	59432	25	5,7
42	4	29	9,2	72	8	16	9	300	35	19	9,5	600000	71319	12	6,9
43	5	3	4	73	8	20	3,8	400	47	16	4,7	700000	83205	29	8,1
44	5	6	10,8	74	8	23	10,6	500	59	12	11,8	800000	95092	16	9,2
45	5	10	5,6	75	8	27	5,4	600	71	9	7	900000	106979	3	10,4
46	5	14	—,4	76	9	1	—,2	700	83	6	2,1	1000000	118865	20	11,5
47	5	17	7,2	77	9	4	6,9	800	95	2	9,3	2000000	237731	11	10,9
48	5	21	2	78	9	8	1,7	900	106	29	4,5	3000000	356597	2	10,4
49	5	24	8,8	79	9	11	8,5	1000	118	25	11,7				
50	5	28	3,6	80	9	15	3,3	2000	237	21	11,3				
51	6	1	10,4	81	9	18	10,1	3000	356	17	11				
52	6	5	5,2	82	9	22	4,9	4000	475	13	10,6				
53	6	9	—	83	9	25	11,7	5000	594	9	10,2				
54	6	12	6,7	84	9	29	6,5	6000	713	5	9,9				
55	6	16	1,5	85	10	3	1,3	7000	832	1	9,5				
56	6	19	8,3	86	10	6	8,1	8000	950	27	9,2				
57	6	23	3,1	87	10	10	2,9	9000	1069	23	8,8				
58	6	26	9,9	88	10	13	9,6	10000	1188	19	8,5				
59	7	—	4,6	89	10	17	4,4	20000	2377	9	5				
60	7	3	11,5	90	10	20	11,2	30000	3565	29	1,5				

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 7.

Minden, den 12. Februar 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

74. Nach einer von dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten uns gewordenen Mittheilung ist der Fall vorgekommen, daß eine durch Kunst und Alterthum merkwürdige Kirchenglocke, hat umgegossen werden sollen, ohne daß solche zersprungen oder sonst unbrauchbar geworden ist. Dieser Fall hat den gedachten Herrn Minister Veranlassung gegeben, darauf hinzuweisen, daß auch die Kirchenglocken zu denjenigen Monumenten gehören, deren möglichste Erhaltung wünschenswerth ist und daß daher den Kirchenbehörden dringend zu empfehlen sei, bei einem etwa unumgänglich nothwendig werdenden Umguß aller Glocken darauf Bedacht zu nehmen, daß die neuen Glocken soviel als möglich in der früheren Form mit den nöthigen historischen Zusätzen angefertigt, oder doch wenigstens Zeichnungen und Abschriften der auf der alten Glocke etwa befindlichen Inschriften ꝛc. als historische Documente aufbewahrt werden; namentlich gilt dies von älteren Glocken aus der Zeit vor dem 30jährigen Kriege. —

Wir vertrauen, daß die betreffenden Kirchenbehörden dieser Mahnung nachkommen werden. —

Die Herren Landräthe und Superintendenten beauftragen wir, dieserhalb eintretenden Falls belehrend einzuwirken und uns sofern es erforderlich erscheint, zur weiteren Veranlassung Anzeige zu machen. Schließlich verweisen wir noch auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 11. April 1844, Amtsblatt Seite 130, die Erhaltung der Kunstdenkmäler betreffend. Minden, den 26. Januar 1864.

75. Dem bisherigen Schiefer- und Ziegeldeckergesellen Max Wüste aus Hamm ist nach bestandener Prüfung die Meister-Konzession ertheilt worden. Minden, den 26. Januar 1864.

76. Dem bisherigen Zimmergesellen Johann Heinrich Brockmann aus Versmold, Regierungsbezirks Minden, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 29. Januar 1864.

Bekanntmachungen des Königlichen Appellationsgerichts.

77.

Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Paderborn für den Monat Januar 1864.

Ernannt sind: der Gerichts-Assessor Wilmanns zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Neuwied; der Kreisgerichtssecretair, Kanzleirath Wüstenberg bei dem Kreisgerichte zu Minden, zum Secretair bei dem hiesigen Appellationsgerichte, so wie der Sergeant und bisherige Hülfsbote Wöstendieck zum Kreisgerichtsboten und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Herford mit der Function bei der Gerichts-Commission zu Bünde.

Versetzt ist: der Kreis-Gerichtssecretair Tilly zu Dringenberg in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Minden.

Paderborn, den 1. Februar 1864. Königl. Appellationsgericht.

Bekanntmachung.

78.

Liste

der aufgerufenen und der Königlichen Controlle der Staatspapiere im Rechnungs-Jahre 1863 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere.

I. Staatsschuldscheine.

Lit. A. à 1000 Thlr. Nr. 31,004, 61,619, 62,352, 68,920, 68,921.
Lit. B. à 500 Thlr. Nr. 10,388.
Lit. C. à 400 Thlr. Nr. 2165, 4855.

Digitized by Google

Lit. D. à 300 Thlr. Nr. 1202.
Lit. E. à 200 Thlr. Nr. 5210, 13,168.
Lit. F. à 100 Thlr. Nr. 17,704, 61,146, 83,314, 140,267, 148,219, 154,651, 162,244, 165,509, 176,125, 182,805, 182,806, 203,596, 215,523, 218,617, 220,258, 221,035.
Lit. G. à 50 Thlr. Nr. 6520.
Lit. H. à 25 Thlr. Nr. 5192, 10,821, 47,505.

II. Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848:
Lit. C. à 100 Thlr. Nr. 17,055, 22,225, 24,469.
Lit. D. à 50 Thlr. Nr. 10,106, 10,239, 10,384, 14,327, 16,372, 19,744.
Lit. E. à 20 Thlr. Nr. 5591.

III. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1850:
Lit. B. à 500 Thlr. Nr. 4641.
Lit. D. à 100 Thlr. Nr. 3883, 17,187.

IV. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1852:
Lit. B. à 500 Thlr. Nr. 9520.
Lit. C. à 200 Thlr. Nr. 143.
Lit. D. à 100 Thlr. Nr. 9472, 9473, 9474.

V. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1854:
Lit. C. à 200 Thlr. Nr. 1199.
Lit. D. à 100 Thlr. Nr. 4136, 12,317 12,910.

VI. Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855:
Ser. 198 Nr. 19,783 über 100 Thlr. Ser. 811 Nr. 81,070 über 100 Thlr. Ser. 997 Nr. 99,630 über 100 Thlr.

VII. Stamm-Actien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn:
Nr. 71,551 über 100 Thlr.

VIII. Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn:
Ser. I. Nr. 442 über 100 Thlr. Ser. IV. Nr. 986 über 100 Thlr.

Berlin, den 9. Januar 1864.

Königliche Kontrolle der Staats-Papiere. Dehnicke. Erbrich. Kerstan.

79. Personal-Veränderungen
im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction in Minden.

Versetzt sind: der Post-Expedient Bröker von Bonenburg nach Rheda, der Post-Expedient von Saher nach Bonenburg und der Post-Expedient Thiemann von Büren nach Münster.

Der Post-Expeditions-Gehülfe Sussiek in Bielefeld ist als Post-Expedient angestellt worden.

Minden, den 5. Februar 1864. Der Ober-Post-Director Braune.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 8.

Minden, den 19. Februar 1864.

Allgemeine Gesetzsammlung.

81. Das 1. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nr. 5803. Allerhöchster Erlaß vom 11. Januar 1864, betreffend die Berichtigung des größeren und die Vereinfachung des mittleren Königlichen Wappens.

Das 2. Stück enthält:

Nr. 5804. Allerhöchster Erlaß vom 7. December 1863, betreffend die Genehmigung zu der von der Gewerkschaft der Steinkohlenzeche „Vereinigte Rosenblumendelle“ beabsichtigten Anlage einer für Locomotivbetrieb einzurichtenden Eisenbahn.

Nr. 5805. Bekanntmachung, einige Abänderungen des Statuts der Lebensversicherungs-Actien-Gesellschaft „Germania“ zu Stettin vom 26. Januar 1857 betreffend. Vom 19. December 1863.

Nr. 5806. Statut des Meliorations-Verbandes für das Rhedathal oberhalb Worle im Kreise Neustadt in Westpreußen. Vom 11. Januar 1864.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

82. Am evangelischen Gymnasium zu Hamm ist der 3. Oberlehrer Dr. Schnelle in die 2., der erste ordentliche Lehrer Dr. Heraeus in die 3. Oberlehrerstelle eingerückt und der 3. ordentliche Lehrer Dr. Reidt in die 1. ordentliche Lehrerstelle befördert worden.

Münster, den 4. Februar 1864. Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Bekanntmachung.

83. Der im 6. Stück des diesjährigen Amtsblatts der hiesigen Königlichen Regierung veröffentlichte Reise- und Geschäfts-Plan für das Departements-Ersatz-Geschäft im Bezirke der 26. Infanterie-Brigade pro 1864 hat eine Abänderung erlitten und tritt an dessen Stelle der nachstehende, anderweit aufgestellte Plan:

März 13. Sonntag, Reise nach Wiedenbrück.
14. u. 15. Aushebung daselbst.
16. Reise nach Halle.
17. und 18. Aushebung daselbst.
19. Reise nach Bielefeld.
20. Sonntag.
21. Aushebung daselbst.
22. Königs Geburtstag.
23. Aushebung in Bielefeld u. Reise nach Herford.
24. Aushebung in Herford.
25. Charfreitag.
26. Aushebung in Herford.
27. und 28. Ostern.
29. Reise nach Minden.
30., 31. u. 1. April Aushebung daselbst.
2. Reise nach Lübbecke.
3. Sonntag.
4. und 5. Aushebung in Lübbecke.
6., 7. Reise nach Büren.
8., 9. Aushebung daselbst.
10. Sonntag. Reise nach Paderborn.
11., 12. Aushebung daselbst,
13. Reise nach Warburg.
14. Aushebung daselbst.
15. Noch Aushebung und Reise nach Brakel.
16. Aushebung in Brakel.
17. Sonntag. Reise nach Höxter.
18. und 19. Aushebung in Höxter.
20., 21. Rückreise.

Minden, den 16. Februar 1864.

Der Regierungs- und Militair-Departements-Rath: Klingholz.

Digitized by Google

84. Nach der im Regierungs-Bezirk Minden im Monat Januar

Laufende №	Der Landesverwiesenen: Vor- und Zunamen.	Stand.	Wohnort.	Behörde, welche die Landesverweisung verfügt hat.	Signalement: Religion.	Alter. Jahre.	Größe: Fuß.	Größe: Zoll.	Haare.	Stirn.
1	Joh. Conrad	Handarbeiter	Gelnhausen in Kurhessen	Königliche Regierung in Minden.	evangel.	28	5	—	blond	rund
2	Sippel, Johann Heinrich Wilhelm	Cigarrenarbeiter	Lichtenau in Kurhessen	"	reform.	25	5	3	"	frei
3	Klusmann, Georg Wilhelm	Müllergesell	Sachsenhagen in Kurhessen	Polizeibehörde zu Minden	evangel.	52	4	2 1/2	"	frei
4	Oeterding, Johann Ernst Friedr.	Kellner	Stadthagen, Fürstenthums Schaumburg-Lippe	"	"	29	5	5	dunkelblond	frei
5	Herbst, Elise	unverehelicht	Ziegenhain in Kurhessen	Königliches Kreisgericht zu Dortmund	"	33	5	—	schwarz	flach
6	Weide, Johann Heinrich	Tagelöhner	Ehlen in Kurhessen	Polizeibehörde in Bielefeld	reform.	29	5	3	braun	hoch, gewölbt
7	Briede, Marie	unverehelicht	Schöneberg in Kurhessen	"	evangel.	17	4	8	blond	rund
8	Dahlmeyer, Friedrich	Schmiedegesell	Brake im Lippischen	"	"	37	5	1 1/2	braun	hoch
9	Hermann, Georg Carl	Bergmann	Floh, in Kurhessen	"	reform.	23	5	8	dunkelbraun	"
10	Heide, Peter	Arbeiter	Ellerode in Kurhessen	"	evangel.	23	5	5	hellblond	niedrig

Minden, den 16. Februar 1864.

85. Eine angestellte Vergleichung hat ergeben, daß die angeblich in Berlin erscheinende Wochenschrift „Der Volksgarten“ mit der Zeitschrift „Die Gartenlaube“, deren Verbreitung im Preußischen Staate durch Bekanntmachung des Herrn Ministers des Innern vom 14. Dezember pr. verboten worden, im Wesentlichen identisch ist.

Die Nr. 1 des Volksgartens ist wegen Verletzung der §§. 7 und 24 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 mit Beschlag belegt und ist diese Beschlagnahme durch Beschluß der Rathskammer des Königlichen Stadt-Gerichts in Berlin vom 9. Januar c. bestätigt worden, was wir unter Hinweis auf die Strafbestimmung im §. 43 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Minden, den 6. Februar 1864.

86. Wir haben den Superintendenten, Pfarrer Baumann zu Paderborn, auf seinen Antrag von dem Amte der Schulinspection für den Paderborner Inspectionsbezirk, welcher die Oeffentlichen und die Privat-Schulen in den evangelischen Kirchengemeinden Paderborn, Lichtenau, Büren, Lippspringe, Fürstenberg begreift, entbunden, und dasselbe dem Pfarren Böttner zu Paderborn übertragen.

Minden, den 6. Februar 1864.

Digitized by Google

der Königlichen Regierung.

weisung
1864 vorgekommenen Landesverweisungen.

Augenbrauen.	Augen.	Nase.	Mund.	Zähne.	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.
blond	blau	etwas stark	gewöhnlich	gut	rasirt	spitz	länglich schmal	gesund	klein u. schwächlich	—
„	grau-blau	gewöhnlich	gewöhnlich	„	röthlich	rund	rund	„	mittler	eine kleine Narbe an der rechten Seite der Stirn u. eine große Narbe unterhalb d. linken Auges.
„	blau	gewöhnlich	gewöhnlich	mangelhaft	blond	„	oval	blaß	„	—
„	grau	gewöhnlich	gewöhnlich	gut	rasirt	breit gegrübt	rund	gesund	schlank	—
schwarz	grau	gewöhnlich	gewöhnlich	„	—	rund	„	„	untersetzt	—
braun	blaugrau	stumpf	gewöhnlich	„	blond	oval	breit	„	mittler	vor der Stirn und unter dem rechten Ohre eine Narbe; recht. Arm steif.
blond	blau	gewöhnlich	klein	„	—	gegrübt	oval	„	klein	—
braun	„	gewöhnlich	gewöhnlich	„	roth	oval	oval	„	mittler	—
braun	braun	gewöhnlich	gewöhnlich	„	—	spitz	länglich	bleich	schlank	—
blond	blau	gewöhnlich	gewöhnlich	„	—	spitz	länglich	gesund	schlank	kleine Narbe am linken Daumen.

87. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 6. d. Mts. wird hirdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auch die Nr. 2 und 3 des Volsgartens mit Beschlag belegt und auch diese Beschlagnahme von der Rathskammer des Königlichen Stadtgerichts zu Berlin bestätigt worden sind.

Minden, den 10. Februar 1864.

Bekanntmachungen des Königlichen Appellationsgerichts.

88. Zur Vermeidung der für die Gerichtseingesessenen und sonstigen Interessenten möglicher Weise entstehenden Gefahr und Nachtheile, wenn sie die zu den gerichtlichen oder vormundschaftlichen Depositorien abzuliefernden Gelder nicht unmittelbar in das gerichtliche Depositorium, sondern einer einzelnen Gerichtsperson zahlen, wird unter Bezugnahme auf unsere bereits früher deshalb erlassene Bekanntmachung vom 9. November 1824 hiermit Folgendes wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

§. 1. Alle Diejenigen Personen, welche zum gerichtlichen Depositorio gehörige Gelder abzuliefern haben, können solche niemals einer einzelnen Gerichtsperson mit Sicherheit zahlen, sondern jede Zahlung dieser Art muß, wenn die Zahlungspflichtigen von ihrer Verbindlichkeit befreien soll, in Gegenwart derjenigen 3

Digitized by Google

Personen, die von dem Gerichte als Verwalter des Depositorii bekannt gemacht sind, erfolgen. Auch muß von diesen 3 Personen die Quittung über die geleistete Zahlung ausgestellt werden.

Die Namen dieser 3 Personen sind bei jedem Gerichte öffentlich durch einen beständig am schwarzen Brette befindlichen Aushang bekannt gemacht, so daß diese Namen ein jeder Interessent zu jeder Zeit daselbst finden kann.

§. 2. Sämmtlichen Untergerichten unsers Bezirks wird die im §. 2 unserer früheren Bekanntmachung enthaltenen Bestimmung in Erinnerung gebracht, wonach jede Veränderung in der Person der Depositarien durch Aushang am schwarzen Brette bekannt gemacht, dieser Aushang beständig dort befindlich sein und uns jedesmal Abschrift desselben eingereicht werden muß, und werden diejenigen Gerichte, bei denen eine solche Veränderung erfolgt, die Abschrift des Aushanges uns aber noch nicht mitgetheilt ist, zu deren unverzüglicher Einsendung aufgefordert.

Paderborn, den 8. Februar 1864. Königl. Appellationsgericht.

Bekanntmachungen.

Patente betr.

89. Dem Ingenieur und Lehrer an dem Königlichen Gewerbe-Institut Robert Rudolph Werner zu Berlin ist unter dem 29. Januar 1864 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Dampfturbine, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 27.)

Minden, den 4. Februar 1864.

90. Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 30. Januar 1864 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene mechanische Verrichtung bei Bildung der Garnköpfe an selbstthätigen Feinspinnmaschinen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 29.)

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 31. Januar 1864 ein Patent auf eine mechanische Vorrichtung zum Poliren oder Schleifen von Feilen und ähnlich geformten Gegenständen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 30.)

Dem Schmiede- und Schlossermeister Mathias Schön zu Malstadt bei Saarbrück ist unter dem 3. Februar 1864 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte mechanische Vorrichtung zum Biegen und Falzen von Blechen zu Ofenröhren, ohne Andere in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 31.)

Minden, den 6. Februar 1864.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Berichtigung.

Stück 7 ist die Seitenzahl 45, 46, und nicht, wie irrthümlich gesetzt worden, 33, 34. Eben so müssen die Nummern der Insertionen von 75 bis 80 einschließlich, statt 74 bis 79, fortlaufen.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 9.

Minden, den 26. Februar 1864.

Allgemeine Gesetzsammlung.

91. Das 3. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nr. 5807. Allerhöchster Erlaß vom 28. December 1863, betreffend die Genehmigung des demselben anliegenden Tarifs, nach welchem das Ufergeld in der Stadt Tilsit zu entrichten ist.

Nr. 5808. Allerhöchster Erlaß vom 28. December 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Stadt Dt. Eylau und den Kreis Löbau für die von denselben zu erbauenden Chausseen: 1) von Dt. Eylau, im Kreise Rosenberg, bis zur Löbauer Kreisgrenze bei Rodzonne, 2) von Löbau bis zur Straßburger Kreisgrenze in der Richtung auf Lautenburg.

Nr. 5809. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Löbau im Betrage von 30,500 Thlr., II. Emission. Vom 28. December 1863.

Nr. 5810. Allerhöchster Erlaß vom 22. December 1862, betreffend die Ertheilung des fünfjährigen Preises an das beste Werk über Deutsche Geschichte.

Nr. 5811. Allerhöchster Erlaß vom 11. Januar 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Stadt Biesenthal nach dem Bahnhofe der Berlin-Stettiner Eisenbahn bei Biesenthal.

Nr. 5812. Allerhöchster Erlaß vom 11. Januar 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Pleschen für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Neustadt über Chocicza und Boguszyn bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Xions.

Nr. 5813. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderungen des Statuts der Actien-Gesellschaft der Aachener Spiegel-Manufactur zu Aachen. Vom 1. Februar 1864.

Nr. 5814. Allerhöchster Erlaß vom 4. Februar 1864, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 24. September 1862 zum Bau einer Eisenbahn von Kohlfurt und Görlitz über Lauban, Greiffenberg und Hirschberg nach Waldenburg, sowie einer directen Eisenbahn von Cüstrin nach Berlin aufzunehmende Staats-Anleihe von siebenzehn Millionen Thaler.

Bekanntmachung.

92. Die diesjährige ordentliche Generalversammlung der Meistbetheiligten der Preußischen Bank wird auf **Mittwoch, den 23. März d. J.**, Nachmittags 5½ Uhr, hierdurch einberufen, um für das Jahr 1863 den Verwaltungs-Bericht und den Jahres-Abschluß nebst der Nachricht über die Dividende zu empfangen und die für den Central-Ausschuß nöthigen Wahlen vorzunehmen (Bank-Ordnung vom 5. October 1846 §§. 62, 65, 67, 68, 97 und Gesetzsammlung 1857, S. 240).

Die Versammlung findet im hiesigen Bankgebäude statt. Die Meistbetheiligten werden zu derselben durch besondere, der Post zu übergebende Anschreiben eingeladen.

Berlin, den 14. Februar 1864.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Chef der Preußischen Bank.
Graf von Itzenplitz.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

93. Die von der Kreis-Synode Paderborn in ihrer Versammlung am 16. September v. J. vollzogene Wiederwahl des bisherigen Superintendenten, Pfarrers Beckhaus zu Höxter, auf den abermaligen

Digitized by Google

kirchenordnungsmäßigen sechsjährigen Zeitraum zum Superintendenten der Diöcese ist höheren Orts bestätigt worden. Ebenso haben wir auch die Wiederwahl des Pfarrers Cordemann zu Brakel zum Scriba der Synode bestätigt. Münster, den 11. Januar 1864. Königl. Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

94. Auf Grund des §. 71. der Landgemeinde-Ordnung vom 19. März 1856 sind der Vorsteher Klinke aus Fürstenberg zum ersten, und der Rentmeister Wichen zum zweiten Beigeordneten für das Amt Wünnenberg ernannt.

Minden, den 22. Februar 1864. Der Regierungs-Präsident v. Bardeleben.

95. Die Barriere auf der Communal-Chaussee von Bielefeld über Heepen bis zur Lippischen Grenze ist von Nummerstein 0,70 nach Station Nr. 0,20 in der Richtung nach Bielefeld zu verlegt worden.

Minden, den 16. Februar 1864.

96. Auf der Kreisstraße von der Warendorfer Kreisgrenze bis Versmold, im Kreise Halle, wird in der Gemeinde Peckeloh bei dem Nummersteine 505/6 Chausseegeld für eine Meile erhoben.

Minden, den 23. Februar 1864.

97. Von dem Herrn Finanz-Minister sind unter'm 7. Februar d. J. neue allgemeine Bestimmungen über die Ausbildung und Prüfung für den Königlichen Forst-Verwaltungsdienst erlassen worden, welche demnächst bei jedem Königlichen Oberförster eingesehen werden können.

Indem wir alle Forst-Eleven, Forst-Candidaten und Oberförster-Candidaten auf jene allgemeinen Bestimmungen hinweisen, setzen wir diejenigen, welche die Laufbahn für den Königlichen Forst-Verwaltungs- (Oberförster-) Dienst zu ergreifen beabsichtigen, resp. deren Eltern, Vormünder ꝛc. hierdurch noch besonders davon in Kenntniß, daß vom Beginn des Jahres 1865 ab für die Zulassung zu jener Laufbahn und demgemäß auch für die Meldungen zum Eintritt in das reitende Feldjäger-Corps die Beibringung entweder des Zeugnisses der Reife zur Universität von einem Preußischen Gymnasio oder das Abgangs-Zeugniß der Reife von einer Preußischen Realschule erster Ordnung unerläßliche Bedingungung ist, die Reife-Zeugnisse von Realschulen zweiter Ordnung also nicht mehr genügen. Minden, den 16. Februar 1864.

98. Durch den am 2. Februar c. erfolgten Tod des Wundarztes I. Klasse Köster in Beverungen, ist die Kreiswundarztstelle des Kreises Höxter erledigt.

Etwaige qualifizirte Bewerber werden hierdurch aufgefordert ihre desfallsigen Gesuche binnen 6 Wochen an uns einzureichen. Minden, den 11. Februar 1864.

99. Dem bisherigen Zimmergesellen Heinrich Brusis aus Brockhausen, Regierungsbezirks Arnsberg, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 13. Februar 1864.

100. Dem bisherigen Zimmergesellen Ferdinand Schütte aus Minden, Regierungsbezirks Minden, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 13. Februar 1864.

101. Die Leitung der 2. Bürgerschule und der Feldmärkerschule zu Bielefeld, welche der Rector Göppner, unter Beibehaltung des Rectorats der 1. Bürgerschule, niedergelegt hat, ist dem Pfarrer Niemeyer daselbst interimistisch übertragen worden.

Minden, den 12. Februar 1864.

102. Die durch den Lehrer Johann Richters bisher provisorisch verwaltete Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Siebenstern haben wir demselben definitiv verliehen.

Minden, den 10. Februar 1864.

103. Die von dem Lehrer Joseph Klausmeyer bisher provisorisch verwaltete Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Natingen haben wir demselben definitiv verliehen.

Minden, den 10. Februar 1864.

104. Die durch den Tod der Lehrerin Pfannkuch erledigte Lehrerinnenstelle zu Rietberg haben wir der Schulamts-Candidatin Gertrud Kevekordes aus Nieheim einstweilen übertragen.

Minden, den 12. Februar 1864.

105. Vermischte Nachrichten

aus dem Regierungsbezirke Minden für die Monate December 1863 und Januar 1864.

1) Witterung.

Im Monat December 1863 war die Witterung mit Ausnahme weniger Tage trübe, stürmisch und regnerisch. Am 30. December trat jedoch Frostwetter ein, welches bei meist heiterem Himmel bis zum 19. Ja-

Digitized by Google

nuar c. anhielt. Dann folgte Thauwetter, trübe Luft und Regen und am 29. ejusdem wieder gelinder Frost. Die vorherrschende Luftströmung kam aus westlicher, südwestlicher, östlicher und südöstlicher Richtung.

Das Barometer stand am höchsten:
im December am 18. = 28" 1,1‴, im Januar am 7. = 28" 3,6‴;
am niedrigsten:
im December am 3. = 26" 10,8‴, im Januar am 28. = 27" 5,9‴.

Das Thermometer hatte den höchsten Stand:
im December am 8. + 8°
im Januar am 23. + 7° } Mittags 1 Uhr;
den niedrigsten:
im December am 31. — 5° Abends 9 Uhr,
im Januar am 14. — 10½° Morgens 7 Uhr.

2) Gesundheits-Zustand und Mortalität.

Die Unbeständigkeit der Witterung ist dem allgemeinen Gesundheitszustande nicht förderlich gewesen, indem die Anzahl der Kranken, sowie die Sterblichkeit, nicht unbedeutend war. Die herrschende Krankheits-Constitution war catarrhalisch, so daß meistens Krankheiten der Respirations-Organe, Magen- und Darm-Catarrhe zur ärztlichen Behandlung kamen.

Außerdem hat das unter den Kindern herrschende Scharlachfieber viele Opfer gefordert.

Unter den Zöglingen des Schullehrer-Seminars zu Büren ist eine ansteckende Augenkrankheit aufgetreten. Von den Zöglingen sind 26 an der granulösen Augenentzündung erkrankt und bei 15 Schülern hat sich mehr oder weniger eine Röthung und Schwellung der innern Augenlieder vorgefunden. Die Krankheit trägt bis jetzt noch einen gelinden Character. Dem Medizinalrath unsers Collegiums ist Veranlassung gegeben, an Ort und Stelle den Umfang des Uebels zu untersuchen, und sind in Folge dessen entsprechende Anordnungen wegen thunlichster Verhütung weiterer Ausdehnung getroffen worden

3) Schädliche Naturereignisse und Unglücksfälle.

Durch Brandunglück sind 35 Gebäude betroffen, von denen 28 gänzlich eingeäschert und 7 partiell zerstört wurden.

Menschen sind dabei nicht umgekommen.

Eines unnatürlichen Todes starben 19 Personen, von welchen 3 ertranken und 16 durch verschiedene unglückliche Zufälle ihr Leben einbüßten.

4) Landes-Cultur.

Der Stand der Saaten ist zufriedenstellend und hat der bis jetzt stattgefundene trockene Frost anscheinend einen nachtheiligen Einfluß auf dieselbe nicht ausgeübt.

8) Wohlthätigkeit und Menschenliebe.

Die Eheleute Baumeister Stratmann zu Paderborn haben dem dortigen Landes-Hospitale 4000 Gulden in Oesterreichischen fünfprozentigen Obligationen geschenkt.

9) Verbrechen.

Außer einigen Diebstählen sind Verbrechen nicht vorgekommen.

Minden, den 12. Februar 1864.

Bekanntmachungen.

106. **Waldau.**

Königlich Preußische landwirthschaftliche Akademie bei Königsberg i. Pr.

Das Sommer-Semester beginnt am 11. April.

Vorlesungen an der Akademie: Schafzucht, spezieller Pflanzenbau, Wiesenbau: Director, Oekonomierath Wagener. Bodenkunde und Gütertaxation, Geräthekunde: Administrator Freiherr Dr. v. d. Goltz. Landwirthschaftliche Fütterungslehre, Düngerlehre I. Theil: Dr. Heiden (privatim). Schweinezucht, Handelsgewächsbau: Versuchsfeld-Dirigent Pietrusky, Gemüsebau: Institutsgärtner Strauß. Krankheiten der Hausthiere, Pferdekenntniß, Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere: Thierarzt Neumann. Krankheiten der landwirthschaftlichen Culturgewächse, land- und forstwirthschaftliche Insektenkunde, Systematische Botanik mit besonderer Berücksichtigung der norddeutschen Flora und der Culturgewächse: Professor

Digitized by Google

Dr. Koernicke. Organische Chemie, Physik I. Theil und Meteorologie, landwirthschaftlich-technische Gewerbe: Professor Dr. Ritthausen. Waldbau u. Forstschutz: Oberförster Gebauer. Praktische Uebungen und Erläuterungen, landwirthschaftliche Demonstrationen u. Excursionen: Administrator Frhr. Dr. v. d. Goltz. Demonstrationen auf den Versuchsfeldern: Versuchsfeld-Dirigent Pietrusky. Botanische Excursionen: Professor Dr. Koernicke. Forstwirthschaftliche Excursionen: Oberförster Gebauer. Uebungen im chemischen Laboratorium: Professor Dr. Ritthausen. Mikroskopische Uebungen im physiologischen Laboratorium: Professor Dr. Koernicke. Anleitung zum Planzeichnen, Uebungen im Feldmessen und Nivelliren: Baumeister Kinzel. Demonstrationen im Obstbau: Institutsgärtner Strauß.

Ueber die Verhältnisse der Akademie und deren Hülfsmittel enthält der Mentzel v. Lengerke'sche landwirthschaftliche Kalender nähere Nachrichten; auch ist der unterzeichnete Director gern bereit, darüber auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Waldau, im Februar 1864. Der Director, Königl. Oeconomierath L. Wagener.

Patente betr.

107. Dem Zuckerfabrikanten Heinrich Frickenhaus zu Friedens-Au bei Ludwigshafen ist unter dem 8. Februar 1864 ein Patent auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Verfahren zur Scheidung der Zuckerrübensäfte, auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 35.)

Minden, den 12. Februar 1864.

Patente betreffend.

108. Dem Kaufmann L. J. Levinstein zu Berlin ist unter dem 8. Februar 1864 ein Patent auf ein Verfahren zur Herstellung von Anilingrün, auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 36.)

Minden, den 15. Februar 1864.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 10.

Minden, den 4. März 1864.

Bekanntmachung des Königl. Haupt-Bank-Directoriums.

109. [1] Die alten Banknoten à 50 Thlr. auf gelbem Grunde mit blauen Randzeichnungen vom 31. Juli 1846 sind bereits seit mehreren Jahren aufgerufen, um sie außer Circulation zu setzen. Nichts destoweniger befindet sich noch ein beträchtlicher Theil im Umlaufe und fordern wir daher zur schleunigen Einreichung derselben an die Bankkassen auf, da aus der weiteren Zurückhaltung dem Inhaber Weiterungen und Nachtheile drohen. Berlin, den 24. Februar 1864.

Königlich Preußisches Haupt-Bank-Directorium.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

110. Der seitherige Pfarramts-Candidat Georg August Heidsieck aus Heepen, ist, bei Erledigung der zweiten Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde daselbst, einstweilen zum Hülfsprediger und Pfarrverweser für diese Gemeinde, jedoch mit der Anwartschaft auf die vorgenannte zweite Pfarrstelle für den Zeitpunkt, zu welchem dieselbe in ihrem Einkommen wieder vollständig hergestellt sein wird, von uns ernannt worden. Münster, den 14. Januar 1864.

111. Der seitherige Anstalts-Geistliche Friedrich Ringsdorf auf dem Sparenberge bei Bielefeld, ist von uns zum Pfarrer an der evangelischen Gemeinde zu Isselhorst, Diöcese Bielefeld, landesherrlich ernannt und berufen worden. Münster, den 18. Januar 1864.

112. Die durch Versetzung des Pfarrers Heidsieck erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Heimsen, Diöcese Minden, ist dem seitherigen Pfarrer zu Volmerdingsen, Theodor Heinrich Naumann, von uns landesherrlich verliehen worden. Münster, den 27. Januar 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

113. Die durch das Ableben des Lehrers und Cantors Kreft erledigte erste Lehrer-, Cantor- rc. Stelle zu Mennighüffen haben wir in Gemeinschaft mit dem Königlichen Consistorium zu Münster, vom 1. März c. ab, dem bisherigen Lehrer und Cantor Carl Baake zu Schnathorst definitiv verliehen.

Minden, den 25. Januar 1864.

114. Wir haben die einstweilige Verwaltung der zweiten Lehrerstelle an der ersten Klasse der hiesigen Domknabenschule dem Schulamts-Candidaten August Kessels aus Altenbeken übertragen.

Minden, den 24. Februar 1864.

Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts.

115. An Stelle des verzogenen Rentmeisters Tyrell ist der Rentmeister Heidfeld zu Tatenhausen zum Schiedsmann der Gemeinde Bockel im Kreise Halle gewählt, als solcher für die Amtsdauer vom 16. Februar 1864 bis dahin 1867 bestätigt und vereidigt, auch zum stellvertretenden Schiedsmann für die Gemeinde Hörste bestellt worden.

Paderborn, den 24. Februar 1864. Königliches Appellations-Gericht.

Bekanntmachungen.

116. Nach §. 11. der Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie vom 18. März 1855 können Studirende des Baufaches, welche die Prüfungen für den Preußischen Staatsdienst nicht ablegen wollen, auch zu Ostern in die Bau-Akademie eintreten. Die desfallsige Meldung muß bis zum 1. April schriftlich

Digitized by Google

bei dem Unterzeichneten erfolgen, derselben auch Zeugnisse und Zeichnungen, aus denen hervorgeht, daß der Aufzunehmende hinreichende Kenntnisse und Uebung besitzt, um den Unterricht mit Erfolg benutzen zu können, beigefügt werden. Von Baugewerksmeistern wird nur die Vorlegung ihres Meister-Attestes gefordert.

Die Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie vom 18. März 1855 sind im Secretariat der Anstalt käuflich zu haben.

Berlin, den 20. Februar 1864.

Der Geheime Ober-Bau-Rath und Director der Königlichen Bau-Akademie. Busse.

Ausloosung von Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungskasse betreffend.

117. [2] In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Ausloosung von Schuld-Verschreibungen der mit der hiesigen Rentenbank vereinigten Paderborner Tilgungskasse, sind folgende Nummern gezogen worden:

1) Achtzehn Stück über Fünfhundert Thaler jede, sub Nro. 1401, 1658, 1683, 2995, 3099, 3111, 3453, 3998, 4294, 4307, 5784, 5864, 6090, 6142, 6794, 6799, 8148, 9150.
2) Vierzehn Stück über Vierhundert Thaler jede, sub Nro. 961, 2049, 2115, 2774, 3197 3546, 4145, 4227, 4237, 6017, 6303, 8099, 8334, 8495.
3) Zwölf Stück über Dreihundert Thaler jede, sub Nro. 3919, 4081, 4351, 4353, 4362, 4616, 4719, 5200, 5301, 8079, 8497, 8679.
4) Vierzehn Stück über Zweihundert Thaler jede, sub Nro. 1208, 2036, 3473, 3637, 3960, 4979, 5306, 5380, 6418, 6426, 6875, 6899, 7866, 8558.
5) Zwei und zwanzig Stück über Hundert Thaler jede, sub Nro. 252, 1843, 2444, 2573, 2766, 2871, 3413, 4913, 4942, 5086, 5670, 5924, 6432, 6756, 6905, 6917, 6939, 7185, 7305, 8354, 8439, 8606.
6) Drei Stück über Fünfzig Thaler jede, sub Nro. 578, 6676, 8810.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli 1864 ab in Empfang zu nehmen und zwar nach ihrer Wahl

a. bei der Rentenbankkasse hierselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr sofort gegen Aushändigung der Schuldverschreibungen in coursmäßigem Zustande, oder

b. bei der Königlichen Steuerkasse Paderborn, innerhalb 10 Tagen nach der Einreichung der Schuldverschreibungen im coursfähigen Zustande gegen Rückgabe der von jener Kasse einstweilen darüber ausgefertigten Empfangsbescheinigung.

In beiden Fällen muß über die erhaltene Kapital-Valuta eine besondere Quittung ertheilt werden, wozu die Formulare bei den genannten Kassen zu erhalten sind.

Mit dem 30. Juni 1864 hört die Verzinsung der eben bezeichneten Schuldverschreibungen auf und muß daher mit denselben der nicht mehr zahlbare Zins-Coupon Serie VII., Nr. 4, zurückgegeben werden, widrigenfalls der Geldbetrag vom Kapital gekürzt wird.

Die Zinsen pro 1. Semester 1864 werden besonders vergütet.

Münster, den 5. November 1863. Königl. Direction der Rentenbank. v. Hartmann.

118. Bei der am 29. v. M. stattgefundenen Ausloosung von Briloner Kreis-Obligationen sind folgende Nummern gezogen:

a. I. Emission. Litt. B. Nr. 111, 116, 139, 166, 264. Litt. C. Nr. 382, 399, 444, 460, 480, 578, 619, 632, 656. Litt. D. Nr. 900, 1033, 1142, 1278, 1356, 1405, 1465, 1611, 1615, 1649, 1666, 1744, 1789.
b. II. Emission. Litt. A. Nr. 11. Litt. B. Nr. 134. Litt. C. Nr. 362.

Die Besitzer dieser Obligationen werden aufgefordert, die Kapitalbeträge ad a. am 1. April, ad b. am 1. Juli k. J. bei uns gegen Rückgabe der Obligationen und der nicht fälligen Zins-Coupons in Empfang zu nehmen. Mit den gedachten Tagen hört die Verzinsung auf.

Brilon, den 13. November 1863. Die Chaussee-Bau-Commission des Kreises Brilon.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 11.

Minden, den 11. März 1864.

119. [3] Bekanntmachung
wegen Ausreichung der neuen Zins-Coupons Serie III. zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1856.

Zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1856 werden die neuen Coupons Serie III. Nr. 1 bis 8 über die Zinsen für die vier Jahre 1864 bis 1867 nebst Talons vom 14. December d. J. ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, täglich in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der gedachten Controlle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das erstere wünscht, hat die Talons vom 6. Mai 1859 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Controlle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte, unentgeltlich zu haben sind, bei der Controlle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letztgedachten Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Controlle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die gedachten Talons an eine Regierungs-Hauptkasse befördern will, hat sie derselben mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird dann, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben, und ist demnächst bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind. Die Documente sind in diesem Falle an die Controlle der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Hauptkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkassen (nicht an die Controlle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. August k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (Schuldverschreibungen) zu . . . . Thlr. der Staatsanleihe von 1856 zum Empfange neuer Coupons.“

Mit dem 1. August k. J. hört die Portofreiheit auf und es werden von da ab die neuen Coupons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des Deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 28. November 1863.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß Formulare zu den von den

Digitized by Google

Besitzern der erwähnten Schuldverschreibungen der hiesigen Regierungs-Hauptkasse in duplo einzureichenden Verzeichnissen, außer bei der gedachten Hauptkasse, auch noch bei den Steuerkassen zu Herford, Bielefeld, Paderborn, Höxter und Warburg zu erhalten sind.

Minden, den 7. December 1863.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten. Paasch.

Allgemeine Gesetzsammlung.

120. Das 4. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nr. 5815. Gesetz, wegen Aufhebung der Lex Anastasiana in den Landestheilen des gemeinen Rechts. Vom 1. Februar 1864.

Nr. 5816. Gesetz zur Verbesserung des Contracten- und Hypothekenwesens im Bezirke des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein. Vom 2. Februar 1864.

Nr. 5817. Gesetz, betreffend die Einführung der Concurs-Ordnung vom 8. Mai 1855 (Gesetz-Sammlung S. 321) und des Gesetzes über die Befugniß der Gläubiger zur Anfechtung der Rechtshandlungen zahlungsunfähiger Schuldner außerhalb des Concurses, vom 9. Mai 1855 (Gesetzsamml. S. 429) in dem Bezirke des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein. Vom 3. Februar 1864.

Nr. 5818. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 29. Januar 1864, betreffend die Erweiterung des am 12./20. September 1827 zwischen der Fürstlich Hohenzollern-Sigmaringenschen Regierung einerseits und der Großherzoglich Badischen Regierung andererseits geschlossenen Vertrages über die gegenseitigen Jurisdictions-Verhältnisse. Vom 14. Februar 1864.

Nr. 5819. Allerhöchster Erlaß vom 8. Februar 1864, betreffend die Aufhebung des §. 41. des revidirten Reglements der Feuer-Societät für das platte Land des Herzogthums Sachsen vom 21. August 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

121. Der bisherige Beigeordnete Vorsteher Schlingmann zu Dorfbauerschaft ist fernerweit zum Beigeordneten für das Amt Delbrück ernannt.

Minden, den 29. Februar 1864.

Der Regierungs-Präsident von Bardeleben.

122. Der Amtmann Brunnstein zu Fürstenberg, dessen durch die frühere Wahl begründete zwölfjährige Dienstzeit abgelaufen war, ist auf Grund des §. 71. der Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Westphalen vom 19. März 1856 anderweit zum Amtmann für das Amt Wünnenberg definitiv ernannt.

Minden, den 6. März 1864. Der Regierungs-Präsident v. Bardeleben.

123. Die von dem Lehrer, Cantor und Organisten Johann Friedrich Carl Johanning bisher provisorisch verwaltete Lehrer- und Cantor- ꝛc. Stelle an der evangelischen Schule zu Büren haben wir in Gemeinschaft mit dem Königlichen Consistorium zu Münster demselben nunmehr definitiv verliehen.

Minden, den 30. Januar 1864.

124. Die von dem Lehrer Friedrich Ebbers bisher provisorisch verwaltete zweite Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Meerhof, haben wir demselben nunmehr definitiv verliehen.

Minden, den 18. Februar 1864.

125. Die von dem Lehrer Ferdinand Schlüter bisher provisorisch verwaltete Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Bleiwäsche haben wir demselben nunmehr definitiv verliehen.

Minden, den 18. Februar 1864.

126. Die Verwaltung der Schul-Inspection Delbrück, bestehend aus den katholischen Schulen der Pfarreien Delbrück und Westenholz ist dem Pfarrer Heinrich Büscher zu Delbrück übertragen.

Minden, den 3. März 1864.

127. Bei dem Eichamte zu Höxter ist an Stelle des verstorbenen Kupferschmiedemeisters Herdtmann der Klempnermeister Doerschock daselbst zum Eichmeister ernannt und diese Ernennung von uns bestätigt worden. Minden, den 24. Februar 1864.

128. Die Kapelle der katholischen Gemeinde Dreislar im Kreise Brilon ist derart baufällig, daß dieselbe einzustürzen droht und kaum noch benutzt werden kann. Eine Reparatur dieser Kapelle ist nicht ausführbar und da der Ort Dreislar 1½ Stunde von der nächsten katholischen Kirchen entfernt liegt, so ist der Neubau einer Kapelle daselbst Bedürfniß.

Die Baukosten betragen nach dem Kostenanschlage 2500 Thlr. Hierzu sind als disponibel zu betrachten

Digitized by Google

400 Thaler, welche die Einwohner gezeichnet haben, sowie der muthmaßliche Erlös für die alte Kapelle von 100 Thaler, mithin bleiben noch zu decken 2000 Thaler.

Die Gemeinde Dreislar, ohne jeden Verkehr nach Außen und auf den Ertrag eines höchst sterilen Bodens angewiesen, ist eine der ärmsten im Kreise Brilon. Dieselbe zählt außer einer evangelischen Familie 268 katholische Einwohner, welche nur 124 Thlr. Grund-, 76 Thlr. 15 Sgr. Klassen- und 7 Thlr. Gewerbesteuer zahlen und ist der Grundbesitz zum größeren Theile mit erheblichen Schulden belastet.

Unter diesen Umständen kann von der Kapellengemeinde ein weiterer Beitrag, ohne dieselbe zu überbürden, nicht aufgebracht werden und hat der Herr Oberpräsident der Provinz Westphalen der armen Gemeinde eine durch Deputirte bei den katholischen Eingesessenen der Kreise Paderborn, Büren Warburg und Höxter, während der Monate März und April d. J. abzuhaltende Hauskollecte bewilligt, welche wir dem Wohlthätigkeitssinne der katholischen Bewohner der obigen Kreise empfehlen. Minden, den 29. Februar 1864.

Bekanntmachung des Königlichen Appellatationsgerichts.

129. Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Paderborn für den Monat Februar 1864.

Verliehen ist: dem Appellationsgerichtsrath von Detten hierselbst der Charakter als Geheimer Justizrath.
Versetzt ist: der Kreisrichter Arndts in Fürstenberg an die Kreisgerichts-Commission zu Delbrück.
Ernannt ist: der Referendarius Fischer zum Kreisgerichtssecretair bei dem Kreisgerichte zu Warburg mit der Function bei der Kreisgerichts-Commission in Dringenberg, so wie der bisherige Gefangenwärter Ulrich in Minden zum Kreisgerichtsboten und Exekutor bei dem Kreisgerichte daselbst.
Gestorben sind: die Kreisgerichtsboten und Exekutoren Dessin in Halle i. W. und Schmidt in Herford.

Paderborn, den 1. März 1864. Königliches Appellations-Gericht.

130. a. Der Colon Wippermann Nr. 4 zu Westerenger ist für die Amtsdauer vom 27. Februar 1864 bis dahin 1867 zum Schiedsmann für den Bezirk Westerenger im Kreise Herford gewählt, als solcher bestätigt und vereidet, auch zum stellvertretenden Schiedsmann für den Bezirk Dreien-Siele bestellt worden.

b. Der Colon Lefhalm Nr. 7 zu Steinbeck ist für die Amtsdauer vom 29. Februar 1864 bis dahin 1867 zum Schiedsmann für den Bezirk Besenkamp-Belke-Steinbeck im Kreise Herford gewählt, als solcher bestätigt und vereidet, auch zum stellvertretenden Schiedsmann für den Bezirk Enger bestellt worden.

Paderborn, den 2. März 1864. Königliches Appellations-Gericht.

131. Nachdem die seitherigen Schiedsmänner für die Stadt Oeynhausen und die Gemeinde Haeverstaedt im Kreise Minden auf ihren Antrag von ihren Aemtern entbunden worden sind, ist:

a. für Oeynhausen der Dr. juris Wüstenfeld daselbst zum Schiedsmann gewählt, als solcher bestätigt und vereidet, auch zum stellvertretenden Schiedsmann für die Gemeinden Rehme und Niederbexen bestellt;

b. für Haeverstaedt der Lehrer Busse daselbst zum Schiedsmann gewählt, als solcher bestätigt und vereidet, auch zum stellvertretenden Schiedsmann für die Gemeinde Dützen bestellt worden. Die Amtsdauer läuft bei beiden genannten Schiedsmännern vom 22. Februar 1864 bis dahin 1867.

Paderborn, den 4. März 1864. Königliches Appellationsgericht.

Bekanntmachungen.

132. Der Regierungs-Assessor Pape, bisher Mitglied der Königlichen Eisenbahn-Direction zu Saarbrücken, ist zur hiesigen Königlichen Direction versetzt und heute in das Collegium eingeführt worden.

Münster, den 4. März 1864. Königl. Direction der Westphälischen Eisenbahn.

133. Lectionsplan

der Königlich Preußischen staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena bei Greifswald für das Sommersemester 1864.

Die Vorlesungen an der hiesigen Königlichen Akademie beginnen im nächsten Sommersemester am 11. April und werden sich auf die nachbenannten Unterrichtsgegenstände beziehen:

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium; 2) Staatswirthschaftslehre, Director, Professor Dr. Baumstark. 3) Landwirthschaftsrecht: Professor Dr. Haeberlin. 4) Geschichte der Landwirthschaft, 5) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, 6) Praktische Uebungen im Bonitiren des Bodens: Professor Dr. Segnitz. 7) Besonderer Acker- und Pflanzenbau, 8) Wiesenbau, 9) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen: Oeconomierath Dr. Rohde. 10) Obstbaumzucht mit Demonstrationen und Uebungen: akademi-

Digitized by Google

scher Gärtner Zarnack. 11) Allgemeine Thier- und Pferdezucht, 12) Pferdekenntniß und Hufbeschlag, 13) Lehre von den äußeren Krankheiten der Hausſäugethiere: Departements-Thierazt Dr. Fürſtenberg. 14) Forſtwirthſchaftliche Productionslehre, 15) Forſtwirthſchaftliche Excurſionen: Forſtmeiſter Wieſe. 16) Bodenkunde, 17) Organiſche Experimental-Chemie, 18) Uebungen im chemiſchen Laboratorium, 19) Phyſik: Profeſſor Dr. Trommer. 20) Pflanzenſyſtematik u. Anleitung zum Beſtimmen der Pflanzen, 21) Pflanzenphyſiologie, 22) Botaniſche Excurſionen: Dr. Jeſſen. 23) Feldmeſſen und Nivelliren: Profeſſor Dr. Grunert. 24) Landwirthſchaftliche Baukunſt II. Theil, 25) Wege- und Waſſerbau: Akademiſcher Baumeiſter Müller. 26) Düngerlehre, 27) Mineralogie und Geſteinslehre, 28) Analytiſche Chemie, 29) Repetitorium der anorganiſchen Chemie: Dr. Scholz.

Gedruckte Nachrichten über die Akademie ſind von dem Unterzeichneten zu beziehen.

Eldena, im Februar 1864.

Der Geheime Regierungsrath und Director der Königl. ſtaats- und landwirthſchaftlichen Akademie
Dr. E. Baumſtark.

Aufforderung zum Declariren von Geld- und Werth-Sendungen.

134. Für die zur Poſt gegebenen Briefe mit Geld- oder Werthinhalt, deren Werth auf der Adreſſe nicht angegeben iſt, wird im Falle ihres Verluſtes oder der Beſchädigung ihres Inhalts den geſetzlichen Beſtimmungen zufolge kein Schadenerſatz geleiſtet; hat dagegen die Angabe des Werthes auf der Adreſſe ſtattgefunden, ſo erſetzt die Poſtverwaltung den Schaden nach Maßgabe der Declaration. Im Intereſſe der Abſender ſolcher Briefe liegt es daher, den Werth des Inhalts auf der Adreſſe der Briefe anzugeben und wird für dieſe Werths-Declaration nur eine im Verhältniß geringe, dem gewöhnlichen Portoſatze hinzutretende Gebühr Seitens der Poſt erhoben. Dieſe Gebühr beträgt bei Sendungen bis 50 Thlr. an Werth, ſofern dieſelben den Preußiſchen Poſtbezirk nicht überſchreiten,

für Entfernungen bis 10 Meilen . . . . . ½ Sgr.
" Entfernungen über 10 bis 50 Meilen . . 1 "
" größere Entfernungen . . . . . 2 "

Da ſolche Briefe indeß noch häufig ohne Werthsangabe zur Poſt geliefert werden, ſo wird das Publikum auf die vorſtehenden Beſtimmungen hiermit wiederholt aufmerkſam gemacht.

Minden, den 9. Juni 1862. Der Ober-Poſt-Director Braune.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Hierzu eine Beilage,
die Conceſſion zum Geſchäftsbetriebe in den Königlich Preußiſchen Staaten für die Feuer- und Lebens-Verſicherungs-Geſellſchaft „Royal“ in Liverpool und die Statuten dieſer Geſellſchaft enthaltend.

Digitized by Google

Beilage

zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Minden.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Royal“ in Liverpool.

Der unter der Firma: „Royal“ in Liverpool domicilirten Feuer- und Lebensversicherungs-Gesellschaft, welche auf Grund des Gesellschafts-Vertrages vom 31. Mai 1845 und des Nachtrags vom 6. August 1858 besteht, wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1. Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.

   Die Verschmelzung mit einer anderen Versicherungs-Gesellschaft oder der Ankauf der Gesammt-Geschäfte einer anderen Versicherungs-Gesellschaft bedarf ebenfalls der Genehmigung der Preußischen Staatsregierung.

2. Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3. Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäfts-Locale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.

   Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

   In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

   Die Bilanz und die Uebersicht sind alljährlich durch den Staats-Anzeiger auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen.

   Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. zur Einsicht vorlegen.

4. Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

   Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen.

   Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmannes, Preußische Unterthanen sein.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Uebrigens ist durch diese Concession die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nicht gegeben, sondern dazu bedarf es in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 26. November 1863.

(L. S.)

Der Minister des Innern.
Graf Eulenburg.

I. A. 9498.

Digitized by Google

Von dem Königlichen Ministerium des Innern genehmigter

Auszug

aus den

Statuten der Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Royal“ in Liverpool vom 31. Mai 1845 und Nachtrag zu denselben vom 6. August 1858.

Gegenwärtige Urkunde wurde am einunddreißigsten Mai anno Domini Ein Tausend Acht Hundert und fünf und vierzig abgeschlossen zwischen den Herren **Josias Booker, Hugh James Sanderson** und **Charles Turner**, Alle domicilirt in Liverpool in der Grafschaft Lancaster, und den verschiedenen anderen Personen, deren Namen und Siegel gegenwärtiger Urkunde beigefügt sind oder werden sollen, Ersterseits, und den Herren **John Shaw Leigh von Childwall Hall** in genannter Grafschaft, und **Richard Benson Blundell Hollingshead Blundell von Weysbrook** in genannter Grafschaft (als Curatoren zu den unten näher angegebenen Zwecken) Andererseits.

Der Name der Gesellschaft.

§ 1. Die verschiedenen Personen, welche von Zeit zu Zeit Actien der Gesellschaft besitzen und welche hiernach Actionaire genannt werden, sollen eine Actien-Gesellschaft sein und bilden unter dem Namen »The Royal Insurance Company« mit der Berechtigung eines Directoriums, zu beliebiger Zeit den Namen der Gesellschaft zu wechseln oder zu ändern.

Das Geschäft derselben.

§ 2. Das Geschäft oder der Zweck der Gesellschaft soll sein, Versicherungen zu effectuiren auf Grundstücke oder Wohnhäuser, Mühlen, Fabriken, Theater, Lagerhäuser, Schuppen und andere Gebäulichkeiten irgend welcher Art (ohne Ausnahme), auf Schiffe, Lichter, Boote und alle Fahrzeuge irgend welcher Art in irgend einem Dock oder Hafen, Kanal oder Flusse, und auf die Ladungen oder Güter, oder an Bord solcher Schiffe, Lichter, Boote oder anderer Fahrzeuge, auf Güter und Waaren, Hausgeräthschaften und Möbel, Viehstand und Producte des Ackerbaues, Geräthschaften, Werkzeuge und alle Art von Habe und Gut gegen das Risico des Verlustes oder der Beschädigung durch Feuer, Sturm oder andere Unfälle, ferner Versicherungen von Leben oder von Anwartschaften der vereinigten Dauer von zwei oder von mehreren Lebensfristen, oder auf die Dauer einer oder mehrerer Lebensfristen, für irgend einen Zeitraum von Jahren absolut oder zufällig mit solcher Lebensfrist oder -fristen endend, und alle andern Assuranzen, ob in Verbindung mit dem Leben oder nicht, wie solche gesetzlich effectuirt werden dürfen, incl. von Vermächtnissen für Wittwen, Kinder und andere Personen, ferner Leibrenten für Lebenszeiten oder eine Reihe von Jahren zu kaufen und zu verkaufen, und auf Ueberlebungsfälle, entweder augenblickliche, aufgeschobene, anwartschaftliche oder zufällige, und auf lebensanwartschaftliche und andere Besitzungen und Zugehörigkeiten, real und persönlich; ferner Geld vorzuschießen und auszuleihen, wie das Directorium es von Zeit zu Zeit für angemessen hält; überhaupt Geschäfte zu führen, wie sie unter der Benennung Feuer- und Lebens-Versicherung bekannt sind und begriffen werden, und Alles, was damit irgend wie zusammenhängt im vollsten Sinne und in der vollsten Bedeutung und bis zu der vollen Ausdehnung, die das Gesetz gestattet, und sollen solche Versicherungen, Käufe, Verkäufe, Anlehen, Geschäfte und geschäftliche Handlungen nicht auf Personen und Eigenthum im vereinigten Königreiche von Großbrittanien und Irland beschränkt werden, sondern sollen oder können auch nach dem Gutdünken der Directoren mit Bezug auf Personen wohnend oder auf Eigenthum belegen, in irgend einem andern Theile der Welt abgeschlossen werden.

Ihr Kapital.

§ 3. Das Kapital der Gesellschaft soll aus Zwei Millionen Pfund Sterling bestehen, die auf Hunderttausend Actien von je zwanzig Pfund Werth ertheilt sind, mit der Berechtigung dasselbe zu vermehren oder zu vermindern, wie es sub § 21 näher angegeben ist.

Geschäftliche Verwaltung ist den Directoren überlassen.

§ 4. Die Leitung der Angelegenheiten und Geschäfte der Gesellschaft soll gänzlich den Directoren derselben anvertraut werden, und soll die Zahl derselben weder fünfundzwanzig überschreiten, noch weniger als fünf sein.

Die Beamten der Gesellschaft.

§ 5. Die Beamten der Gesellschaft sollen sein: zwei General-Curatoren und ein oder mehrere Rechnungsrevisoren; ferner ein Secretair, ein Actuarius, ein Notar, ein Arzt, ein Wundarzt und ein oder mehrere Besichtiger.

Büreau.

§ 6. Die Gesellschaft hat ihr Geschäftslocal in der Stadt Liverpool mit oder ohne Filialen oder Agenten an irgend einem Orte innerhalb oder außerhalb des vereinigten Königreiches, wie weiter unten ausgeführt.

Abhaltung von Generalversammlungen. Außerordentliche Versammlungen von den Directoren oder auf Ersuchen der Actionaire zu berufen. Wenn von Actionairen berufen, gewisse Einzelheiten in öffentlicher Anzeige zu geben.

§ 7. Die Actionaire sollen sich wenigstens einmal im Jahre im Hauptbüreau der Gesellschaft oder an irgend einem andern geeigneten Orte innerhalb einer Meile von dem Rathhause von Liverpool versammeln, nämlich im Jahre Ein Tausend Acht Hundert sechsundvierzig und in jedem folgenden Jahre am letzten Freitage des Monats Juli, und zu jeder andern, in vorgeschriebener Weise

Digitized by Google

anberaumten Zeit, und es soll jede solche Versammlung eine Generalversammlung, oder wenn zu irgend einer andern Zeit zusammenberufen, eine außerordentliche Versammlung genannt werden. Außerordentliche Versammlungen können zu jeder Zeit zu irgend einem demselben gutdünkenden Zwecke zusammenberufen werden, und jede solche Versammlung soll von den Directoren zusammenberufen werden (ausgenommen in Fällen, in welchen laut gegenwärtigen Paragraphen andere Personen zur Zusammenberufung von Versammlungen berechtigt sind), nämlich: Erstens, eine Majorität von Directoren kann zu jeder Zeit eine außerordentliche Versammlung zusammenberufen. Zweitens: Wenn zu irgend welcher Zeit durch Zufall oder irgend eine unvorhergesehene Ursache keine genügende Anzahl von Directoren vorhanden ist, um ein Directorium zu bilden, können acht oder mehrere Actionaire, die zusammen achthundert oder mehr Actien repräsentiren, die Generalversammlung zusammenberufen; und Drittens: Jede zwanzig oder mehr Actionaire (nicht Directoren), die zusammen viertausend oder mehr Actien repräsentiren, von denen Jeder (die Original-Actionaire ausgenommen) wenigstens zwölf Monate Actionair gewesen sein muß, können jederzeit durch eigenhändige Eingabe (die Unterschrift jedes Actionairs durch einen Notar oder Anwalt gehörig beglaubigt) das Directorium auffordern, eine außerordentliche Versammlung zusammenzurufen, zu irgend einem Zwecke, der auf Angelegenheiten und Geschäfte der Gesellschaft Bezug hat, vorausgesetzt, daß diese Aufforderung auf dem Hauptbüreau niedergelegt wird und genau ausdrückt, zu welchem Zwecke die außerordentliche Versammlung berufen werden soll; widrigenfalls die Directoren nicht gebunden sind, Notiz davon zu nehmen. Wenn aber eine legale Aufforderung abgegeben worden ist, und das Directorium eine solche Versammlung nicht innerhalb von achtundzwanzig Tagen nach Abgabe der Aufforderung anberaumt hat, dann haben die Actionaire, welche die Aufforderung zeichneten, oder eine competente Anzahl derselben Vollmacht, die gewünschte außerordentliche Versammlung zu beliebiger Zeit, jedoch nicht später als zwölf Tage nach Ablauf der genannten achtundzwanzig Tage, zusammenzurufen, mit der Bedingung, daß in jedem Falle, in dem laut gegenwärtigen Abschnittes eine außerordentliche Versammlung von Actionairen, die nicht Directoren sind, zusammenberufen wird, die Anzeige angiebt, je nach Umständen und mit Hinzufügung der in § 9 geforderten Einzelheiten, entweder das Nichtvorhandensein eines Directoriums, oder die Abgabe einer Requisition an das Directorium, wie vorhin gesagt, und daß in Folge derselben die Versammlung nicht berufen wurde; und in letzterem Falle sollen auf der Anzeige die Namen derjenigen Actionaire beigefügt werden, welche die Aufforderung zeichneten, oder wenigstens solche Anzahl derselben, wie zur Gültigkeit der Aufforderung erforderlich ist. Ferner mit der Bedingung, daß wenn das Directorium findet, daß der oben für die jährliche Generalversammlung anberaumte Tag in irgend einem Jahre Schwierigkeit oder Unannehmlichkeit bietet, solche Generalversammlung an irgend einem andern Tage (Sonntage ausgenommen), über den sich die Directoren einigen und den sie bestimmen, im Monat Juli oder August abgehalten werden soll.

Bekanntmachung und Anzeige von Versammlungen.

§ 9. Jede Generalversammlung und außerordentliche Versammlung, incl. deren Vertagungen resp. soll wenigstens zehn Tage und nicht mehr als einundzwanzig Tage vor dem zur Abhaltung derselben bestimmten Tage, von den Beamten der Gesellschaft durch Bekanntmachung in zwei oder mehreren in Liverpool veröffentlichten Zeitungen und durch Rundschreiben angezeigt werden. Und jede solche Bekanntmachung und jedes Rundschreiben soll Tag, Stunde und Ort der dadurch angekündigten Versammlung angeben, und wenn die Versammlung eine außerordentliche ist, so soll die Bekanntmachung oder das Rundschreiben auch den Zweck derselben angeben.

Geschäfte der General-, außerordentlichen und vertagten Versammlungen.

§ 10. Die zu verhandelnden Geschäfte einer Generalversammlung im Jahre Ein Tausend Acht Hundert sechsundvierzig, und in jedem folgenden Jahre, sollen bestehen aus der Ernennung von Directoren und Rechnungsrevisoren durch die Actionaire in weiter unten angegebener Weise; aus der Prüfung und Erwägung der Rechnungen, Berichte, Angelegenheiten und anderer geschäftlicher Handlungen der Gesellschaft während des vorhergehenden Jahres, und aus solchen andern gewöhnlichen Geschäfts-Angelegenheiten, Stoffen und Gegenständen, welche der Versammlung vorgelegt werden mögen; aber vor eine außerordentliche Versammlung sollen keine andere Angelegenheiten gebracht werden, als diejenigen, für welche selbige speciell zusammenberufen wurde, und bei einer vertagten Versammlung sollen keine andern Angelegenheiten zur Verhandlung gebracht werden, als solche, welche bei der Versammlung, in der die Vertagung stattfand, unerledigt blieben.

Protocoll der Verhandlungen bei Versammlungen von Actionairen.

§ 15. Ueber die Verhandlungen einer jeden Versammlung von Actionairen soll ein Protocoll geführt, in ein Buch eingetragen und aufbewahrt werden, gezeichnet von dem ordentlichen Vorsitzenden der Versammlung und von ihm mit dem Siegel der Gesellschaft besiegelt.

Entschädigung der Directoren und Revisoren.

§ 16. Jede Generalversammlung ist befugt, anzuordnen, daß solche Summen, wie die Actionaire festzusetzen für gut finden, aus den Fonds der Gesellschaft an die Directoren im Allgemeinen oder an irgend ein Directorium, an einen Ausschuß oder Sub-Ausschuß und an den Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden des Directoriums, an irgend einen Curator oder Beamten der Gesellschaft ausgezahlt werden, als Anerkennung für geleistete Dienste in treuer und sorgfältiger Ausführung ihrer betreffenden Amtspflichten und ebenso an irgend einen von den Actionairen ernannten Rechnungsrevisor für seine Mühe, die Rechnungen der Gesellschaft zu prüfen und für sonstige Erfüllung der Pflichten dieses Amtes, in Uebereinstimmung mit und wie vorgeschrieben in genannter Parlamentsacte; ebenso an irgend einen andern Rechnungsrevisor, der von den Directoren ernannt ist. Und ferner sind die bei irgend einer Generalversammlung anwesenden Actionaire befugt, den Belauf der gegenwärtigen Entschädigung von Directoren zu vermehren oder zu vermindern, wie es von Zeit zu Zeit vom Directorium anempfohlen wird; auch auf ähnliche Empfehlung hin, die Zahl der Directoren zu ändern, ohne indeß die weiter unten angeführten Beschränkungen zu verletzen.

Entlassung der Curatoren.

§ 17. Irgend eine General-Versammlung kann einen General-Curator der Gesellschaft entlassen, oder ihn seines Amtes entsetzen.

Digitized by Google

Suspendiren der Gesetze unter gewissen Umständen.

§ 18. Irgend eine außerordentliche Versammlung, die von andern Personen als von den Directoren zusammenberufen wird, weil keine genügende Anzahl von Directoren vorhanden ist, ein Directorium zu bilden, soll volle Gewalt haben, alle bestehenden Gesetze, Statuten und Regulationen pro tempore zu suspendiren oder zu ändern, durch welche solche Versammlung abgehalten oder verhindert würde, unmittelbar Directoren, Rechnungsrevisoren und andere Beamte der Gesellschaft zu ernennen, deren Stellen dann eben vacant sind; und darauf hin all und jede Vacanz in den Büreaux der Directoren, Rechnungsrevisoren oder andern höheren Beamten zu besetzen.

Absetzung der Directoren und Revisoren.

§ 19. Irgend eine außerordentliche Versammlung kann irgend einen Director oder Rechnungsrevisor wegen Nachlässigkeit, schlechter Führung oder aus irgend einem andern hinreichenden Grunde seines Amtes entsetzen.

Neue Gesetze und Regulationen.

§ 20. Zwei aufeinanderfolgende außerordentliche Versammlungen oder die General-Versammlung nebst einer außerordentlichen Versammlung sollen Vollmacht haben, durch ihre übereinstimmenden Entscheidungen jedes Gesetz und jede Verordnung und Bestimmung für die Gesellschaft zu erlassen, wenngleich dieselben mit allen oder irgend einem bis dahin bestandenen Gesetz oder allen oder irgend einer Verordnung oder Bestimmung der Gesellschaft in Widerspruch stehen, oder auf die Aufhebung aller oder irgend eines der bis dahin bestandenen Gesetze oder aller oder irgend einer Verordnung oder Bestimmung der Gesellschaft gegründet sind, unter der Voraussetzung jedoch, daß diese neuen Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen sich nicht bis auf die Abänderung der Zwecke der Gesellschaft erstrecken oder darauf hinausgehen, irgend welche der Actionaire von ihren Verbindlichkeiten in Betreff der von denselben für jede Actie des Kapitals der Gesellschaft zu zahlenden vollen Summe, oder von den ihnen duech die gegenwärtige Urkunde oder duech irgend eine zu derselben gehörende Ergänzungs-Urkunde aufgelegten Pflichten zu befreien, resp. diese Verbindlichkeiten zu ermäßigen und sofern diese neuen Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen nicht die Bestimmungen über den zu veranschlagendeu verhältnißmäßigen Antheil der Actionaire an dem Gewinn und Verlust der Gesellschaft bewähren, oder gegen dieselben gerichtet sind oder die hier weiter unten für die Auflösung der Gesellschaft im Falle eintretender Verluste an Capital aufgeführten Verordnungen zu berühren oder abzuändern, und unter dem ferneren Vorbehalt, daß im Falle bei solchen Versammlungen resp. bei einer derselben die Ballotage verlangt wird, mindestens drei Viertel der Stimmen der bei jeder der Ballotagen oder bei der einzigen Ballotage mitstimmenden Actionaire für einen Beschluß zu Gunsten des Erlassens irgend welcher Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen erforderlich sein sollen.

Das Kapital kann vermehet oder vermindert werden.

§ 21. Zwei aufeinanderfolgende außerordentliche Versammlungen oder die General-Versammlung und eine außerordentliche Veesammlung sollen volle Gewalt haben, durch übereinstimmende Beschlüsse bei denselben, das Kapital der Gesellschaft zu vermindern durch Verkleinerung des Betrages sämmtlicher Actien desselben in gleicher Rate oder Proportion, oder durch Beschränkung der Zahl der Actien, oder in anderer zu vereinbarender Weise. Ebenso das Kapital der Gesellschaft zu irgend einem, Fünf Millionen nicht übersteigenden Betrage zu erhöhen, und das so vermehrte Kapital durch Creirung einer ferneren Anzahl von Actien zu erheben, die von den Directoren in einer weiter unten angegebenen Weise vertheilt und zugetheilt werden sollen, oder durch Erhöhung des Betrages der gegenwäetigen Actien, mit der Bedingung, daß weun bei solchen letztgenannten Versammlungen oder einer derselben eine Ballotage verlangt, wird wenigstens Deei Viertel der Stimmen, der bei solchen Ballotagen oder der einzigen Ballotage stimmenden Actionaire erforderlich sind zu einem Beschlusse zu Gunsten solcher Verminderung oder Vermehrung des Kapitals. Aber das Kapital der Gesellschaft soll weder durch Verwandlung irgend welcher Anleihen in Kapital, noch auf irgend eine andere, als die hierin angegebene Weise vermehrt werden.

Eine Art der Auflösung der Gesellschaft.

§ 22. Zwei aufeinanderfolgende äußeroedentliche Versammlungen sollen volle Gewalt haben, durch ihre übereinstimmenden Beschlüsse die Gesellschaft aufzulösen, vorausgesetzt, daß eine solche Auflösung vorher vorgeschlagen oder gutgeheißen und empfohleu wurde von Drei Viertel der derzeitigen Directoren, welche bei einer zu dem Zwecke speciell zusammenberufenen Sitzung gegenwärtig sind; unter der Bedingung, daß wenn bei solchen außerordentlichen Versammlungen oder einer derselben eine Ballotage verlangt wird, wenigstens drei Viertel der Stimmen bei jeder Ballotage oder der einzigen Ballotage stimmenden Actionaire zu einem Beschlusse zu Gunsten der Auflösung der Gesellschaft erforderlich sind.

Ausschuß und Subausschuß von Directoren.

§ 25. Das Directorium kann sofort und von Zeit zu Zeit wenigstens drei aus seiner Mitte ernennen, um einen Ausschuß zu bilden, und als solcher zur besseren Ueberwachung und Leitung der gewöhnlichen Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft zu handeln, und solcher anderen Geschäfte, wie demselben vom Directorium, das die Pflichten und die Art eines Sub-Ausschusses regulirt, übertragen werden.

Vorsitzender des Subausschusses.

§ 26. Der Sub-Ausschuß kann von Zeit zu Zeit einen aus seiner Mitte zum Vorsitzenden erwählen, und alle Fragen sollen im Sub-Ausschusse durch Abstimmung erledigt werden, bei der jedes Mitglied eine Stimme und der Vorsitzende noch eine entscheidende Stimme hat, und je drei Mitglieder eines Subausschusses sollen zur Erledigung von Geschäften competent sein.

Special-Ausschuß.

§ 27. Das Directorium hat die Macht, Einen oder Mehrere der Directoren zum Special-Ausschusse oder zu Special-Ausschüssen zu constituiren, um solche Angelegenheiten und Geschäfte, die ihm oder ihnen speciell übertragen wurden, zu untersuchen, darüber zu beschließen und zu handeln; und all und jede im Directorium ruhende Macht kann in jedem dazu ernannten Ausschusse nie-

Digitized by Google

dergelegt, ihm übertragen und anvertraut werden, ausgenommen das Recht, die Actionaire zu Geldeinzahlungen aufzufordern, und wie anderweitig in obengenannter Parlaments-Acte und gegenwärtiger Urkunde verboten und eingeschränkt ist; und alle von solchen Ausschüssen resp. zur Erfüllung der Zwecke ihrer Ernennung, und nicht anders gefaßte Beschlüsse und Handlungen (mit erwähnter Ausnahme) sollen dieselbe Kraft und Wirkung haben, als wenn sie von dem Directorium ausgingen, und die Ernennung solcher verschiedenen Ausschüsse soll zu irgend einer Zeit ganz oder theilweise von dem Directorium widerrufen werden können, sowohl was dieselben bildenden Personen, als den Zweck der Ernennung anbetrifft; und solche Ausschüsse sollen in jeder Beziehung der Controlle und der Leitung des Directoriums unterworfen sein; und die Sitzungen und Verhandlungen selbiger Ausschüsse sollen nach den in Gegenwärtigem für die Sitzungen und Verhandlungen des Directoriums enthaltenen Vorschriften geleitet werden, insofern sich diese Vorschriften auf die so gebildeten Ausschüsse anwenden lassen und nicht ausdrücklich durch den Wortlaut ihrer Ernennung umgestoßen werden.

Verhandlungen aufzunehmen und Protocoll zu bewahren.

§ 29. Das Directorium soll die Verhandlungen bei jeder Sitzung des Directoriums schriftlich aufnehmen lassen, und das Protocoll der Verhandlungen soll aufbewahrt und in ein Buch eingetragen werden, gezeichnet von dem Vorsitzenden und mit dem Siegel der Gesellschaft besiegelt.

Macht der Directoren, Geld auf Hypotheken-Obligationen zu borgen.

§ 31. Das Directorium hat das Recht, zu irgend einer Zeit oder von Zeit zu Zeit irgend eine Summe oder Summen Geldes zu borgen oder auf Zins aufzunehmen, und für solche Perioden und zu solchen Bedingungen, wie es für gut findet, auf Hypothekarische Sicherheit irgend welcher Ländereien, Pachtungen oder Erbbesitzungen der Gesellschaft, auf die Verschreibung der Gesellschaft und auf Wechsel oder Handbriefe der Directoren, worüber unten nähere Bestimmungen und Autorisation folgen, solche Namens der Gesellschaft auszustellen, auszugeben, zu ziehen, zu acceptiren und zu indossiren, vorausgesetzt, daß die auf solche Weise von Zeit zu Zeit geborgten Gelder für die Zahlung und Berichtigung von Forderungen und Verbindlichkeiten oder andere geschäftliche Zwecke der Gesellschaft nöthig sind, und daß der Totalbetrag der zu erborgenden Summen nie Einmal Hunderttausend Pfund übersteige; mit der Bestimmung, daß die solche Summe oder Summen vorstreckende Person nicht gebunden ist, über die näheren Umstände Erkundigung einzuziehen, ob solche Gelder erforderlich sind, und zu allen oder einem der oben angeführten Zwecke verwendet werden, noch irgend wie für die Nichtanwendung oder verkehrte Anwendung derselben verantwortlich ist.

Wechsel zu ziehen.

§ 32. Das Directorium oder je zwei oder mehrere der Directoren (die das Directorium von Zeit zu Zeit durch eine Resolution dazu autorisirt), haben das Recht, Wechsel oder Handbriefe im Namen und für Rechnung der Gesellschaft auszugeben oder zu acceptiren (in Uebereinstimmung mit den in letzten Paragraphen getroffenen Vorkehrungen), und jeder solcher Wechsel oder Handbrief soll ausgestellt oder acceptirt werden, (je nachdem) von und im Namen zweier Directoren; und es muß ausdrücklich gesagt werden, daß die Ausstellung oder das Accept von ihnen für die Gesellschaft geschieht, und jeder so ausgestellte oder acceptirte Wechsel oder Handbrief soll von dem Secretair oder einem andern dazu ernannten Beamten der Gesellschaft gegengezeichnet werden, und jeder, wie vorhin erwähnt, ausgestellte und von oder für die Gesellschaft empfangene Wechsel kann im Namen der Gesellschaft vom Secretair oder einem andern dazu ernannten Beamten indossirt werden; mit der Bestimmung, daß Nichts von dem vorhin angeführten dafür erachtet wird, genannten Secretair oder Beamten persönlich für solchen Wechsel oder Handbrief verantwortlich zu machen, noch dafür erachtet wird, die Directoren, welche denselben ausstellen oder acceptiren, persönlich verantwortlich zu machen anders als in ihrer Stellung als Actionaire der Gesellschaft.

Macht der Directoren, Schulden zu contrahiren.

§ 33. Das Directorium soll zu aller Zeit und von Zeit zu Zeit das Recht haben, Schulden zu contrahiren und andere Verbindlichkeiten einzugehen zu dem Zwecke, die nöthigen Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft fortzuführen, zu dirigiren, und zu leiten, sowie zu solchen andern Zwecken, für die in dieser Urkunde Vorkehrungen getroffen, Assurauzen zu effectuiren, gegen Verlust oder Beschädigung durch Feuer oder andere Unfälle, auf Leben und Anwartschaften, Jahresrenten zu gewähren und zu kaufen, und in anderer Weise jeden und alle in § 2. beschriebenen und einbegriffenen Zwecke und Absichten der Gesellschaft zu vollziehen und zu erfüllen, und dadurch die Gesellschaft soweit und zu solchem Betrage zu binden, wie es das Directorium in seiner Discretion für gut hält, mit der Bestimmung, daß keine Assuranz und kein Risico auf ein einzelnes Leben je die Summe von Fünf Tausend Pfund übersteigt.

Drei Directoren oder dazu ernannte Beamte zeichnen Contracte.

§ 34. Das Directorium oder ein Sub-Ausschuß von zwei oder mehr Directoren oder — mit Unterordnung unter die genannte Parlaments-Acte — der Secretair oder anderer derzeitiger Beamter der Gesellschaft (wenn für die Zeit und soweit das Directorium durch ein Protocoll oder einen Beschluß den Secretair oder andern angestellten zu dem Zweck autorisirt), und Niemand anders soll die Macht haben, Verluste zu ordnen und zu berichtigen, Schulden, Ansprüche und Forderungen an die Gesellschaft zu bezahlen, Anweisungen auf die Banquiers der Gesellschaft auszustellen, oder zu zeichnen, Quittungen und andere Lösescheine für Geld-Fonds oder anderes Eigenthum, das für Rechnung der Gesellschaft empfangen wurde, zu geben; die Anvertrauung und Aufbewahrung selbiger Gelder, Fonds oder andern Eigenthumes zu haben, das Siegel der Gesellschaft zu gebrauchen, oder irgend einem Act oder einem Documente, das zur Ausführung der Zwecke der Gesellschaft nöthig sein mag, beizufügen. Und das Directorium soll auch volle Gewalt und Autorität haben, Contracte oder Verträge Namens der Gesellschaft einzugehen und auszuführen, sofern solche Contracte und Verträge, (ausgenommen Kaufcontracte für irgend einen Gegenstand, dessen Zahlung oder Werth fünfzig Pfund nicht übersteigt oder irgend einen Dienst, der sich nicht über einen Zeitraum von sechs Monaten ausdehnt, und dessen Werth fünfzig Pfund nicht übersteigt, und ausgenommen Wechsel und Handbriefe) schriftlich abgefaßt sind, und wenigstens von zwei Directoren der Gesellschaft, um derentwillen dieselben eingegangen wurden, unterschrieben und mit dem Siegel der Gesellschaft besiegelt sind; oder von einem Beamten der Gesellschaft, der Namens derselben durch ein Protocoll oder einen Beschluß des Directoriums, der auf den speciellen Fall Bezug hat, aus-

Digitized by Google

drücklich dazu autorisirt worden, gezeichnet wurde. Und alle Namens der Gesellschaft eingegangenen Contracte für den Ankauf von Gegenständen, deren Werth die Summe von fünfzig Pfund nicht übersteigt, oder für Dienstleistungen, die sich nicht über einen Zeitraum von sechs Monaten hinausdehnen, und deren Werth fünfzig Pfund nicht übersteigt, können von dem Secretair oder einem andern Beamten der Gesellschaft, der dazu durch eine Nebenverordnung, die später in Uebereinstimmung mit genannter Parlaments-Acte erlassen wird, autorisirt wird, eingegangen werden und jeder Actionair verzichtet hiermit ausdrücklich, und entsagt allem Rechte und Anspruche, irgend eine Police, Schein, Wechselbrief oder andere verwerthbare Caution, eine Acte oder ein Document irgend welcher Art, im Namen oder für die Gesellschaft zu zeichnen, zu vollziehen, auszustellen oder zu indossiren, oder eine Verbindlichkeit irgend welcher Art einzugehen, wodurch die Gesellschaft verpflichtet oder gebunden würde, oder wodurch es versucht würde, die Gesellschaft zu verpflichten und zu binden, er sei denn gesetzlich dazu ermächtigt. Und wird es hiermit ausdrücklich festgestellt, daß wenn irgend ein Actionair mit Wissen und Willen gegen diese Anordnung verstößt, er durch solche Handlung alle seine Actien und sein Interesse in der Gesellschaft verwirkt, ohne daß es dazu eines desfallsigen Beschlusses des Directoriums bedarf, und hat letzteres keine Gewalt, das so verwirkte zurückzuerstatten; mit dem Vorbehalte, daß Nichts in dem gegenwärtigen Paragraphen enthalten ist, das die genannte Parlaments-Acte verletzt.

Macht der Directoren in Bezug auf Assuranzen. Assuranzen werden effectuirt zu den Directoren angemessen erscheinenden Preisen.

§ 35. Alle Assuranzen, Jahres- und andere Renten, die von der Gesellschaft ertheilt und bewilligt werden, sollen zu solchen Raten und nach solchen Sätzen und Bedingungen bewilligt werden, wie das Directorium von Zeit zu Zeit in seiner absoluten Vollmacht für gut hält und angiebt, und bei Aufstellung der Tabellen von Zeit zu Zeit für Lebensversicherungen sollen bestimmte Prämienraten festgesetzt worden für Assuranzen, die mit der Gesellschaft abgeschlossen werden, für solche Fälle, wenn die Versicherten nicht wünschen an dem Gewinne des Fonds theilzunehmen, der wie weiter unten gebildet und „Lebensversicherungsfonds" genannt werden soll.

Wagliches Risico zu übernehmen.

§ 36. Es bleibt dem Directorium gänzlich überlassen, Anträge auf Assuranzen, Jahres- und andere Renten, Käufe und Darlehen anzunehmen oder zu verweigern, die von der Gesellschaft zu bewilligen sind, und Versicherungen zu solchen erhöhten Raten zu übernehmen, wie sie im Verhältnisse mit dem Extra-Risico auf das Leben von Personen, die mit chronischen Uebeln und andern Leiden behaftet sind, erscheinen, ob solche mit unmittelbarer Gefahr verknüpft sind oder nicht, und ebenso auf das Leben von Personen in andern gefährlichen Verhältnissen, oder Versicherungen zu effectuiren gegen Verlust oder Beschädigung durch Feuer, auf Gebäulichkeiten, Schiffe oder Waaren, auf welche die gewöhnlichen Assuranztabellen der Gesellschaft nicht anwendbar sind und das Directorium, in Ausübung besagter Vollmacht, ist auch berechtigt, nachdem es eine Police ertheilt hat, auf das Ansuchen der darin interessirten Theile, irgend einer Person auf deren Leben oder Ueberleben eine solche Police effectuirt ist, die Erlaubniß zu gewähren, Reisen zu unternehmen, oder außerhalb des Bezirkes zu wohnen, oder Geschäfte zu unternehmen, welche die Bedingungen übertreten, die in solchen Policen gestellt sind, wenn der zu solcher Police berechtigte Theil sich verpflichtet, eine vermehrte oder Extra-Prämie zu bezahlen, die dann zu vereinbaren ist. Es soll ferner für genanntes Directorium, in Ausübung besagter Vollmacht gesetzlich sein, auf Ersuchen des oder der dabei interessirten Theile, eine Beschränkung der Anzahl oder des Betrages späterer Prämien zu gewähren, auf irgend eine von der Gesellschaft ertheilte Police, wenn irgend ein Theil der dadurch versicherten Summe abgetreten wird, oder die ganze oder ein Theil der anwartschaftlichen Vergütigung auf solche Police, oder die Zahlungstermine irgend einer von der genannten Gesellschaft ertheilten Police zu andern, oder sich über die Prämie abzufinden, oder auf irgend eine andere Weise die Bestimmung solcher Police zu ändern, sei es in Betreff der Prämie, der Vergütigung oder des damit versicherten Geldbetrages oder wie sonst das Directorium für gut findet, nach Uebereinkunft mit den dabei interessirten Theilen; jedoch immer und nichts destoweniger mit der Bestimmung, daß die Macht und Autorität, welche dieser Paragraph ertheilt, unter solchen Nebenverordnungen und Regulativen steht, welche von Zeit zu Zeit zur Regelung der Gesellschaft in Kraft treten können.

Geldvorschüsse an den Eigner einer Police.

§ 37. Wenn irgend eine Person oder Personen, die im Besitze und berechtigt sind, zu irgend einer von der Gesellschaft gewährten Police oder zu dem Documente einer Lebensversicherung oder einer andern Versicherung auf die Sicherheit desselben oder derselben hin, Geld zu borgen wünschen, oder das Document oder die Police, oder irgend einen Theil des Vortheils derselben zu verkaufen wünschen, so hat das Directorium das Recht, aus dem Fonds und dem Besitzthum der Gesellschaft auf die Sicherheit der Police oder des Documents hin, irgend eine, den Werth der oder desselben nicht übersteigende Summe oder Summen Geldes auf Zins vorzuschießen oder zu leihen, oder jenachdem solche Police oder solches Document oder irgend einen Theil des Vortheiles derselben zu einem angemessenen Preise zu kaufen, und solche Police oder Document, oder Theil des Vortheiles derselben darauf zu annulliren, und zwar entweder durch Indossirung einer Bemerkung auf die Police oder das Document, durch welche die Bedingungen derselben für die Zukunft geändert werden, oder die Police oder das Document werden aufgegeben, und Neue an deren Statt gewährt, um das noch bleibende Interesse (wenn vorhanden) dem Versicherten zu sichern, und das Directorium kann, wenn es dieses für gut hält, in den Bedingungen, welche auf die Rückseite geschrieben, oder irgend einer Police oder einem von der Gesellschaft ausgegangenen Documente beigefügt werden, ausdrücklich zu bemerken, zu welchem Preise es dieselben oder irgend einen Theil des Vortheils derselben später zurückkaufen will.

Anwartschaftliche Vergütigungen auf Lebenspolicen zu kaufen.

§ 38. Wenn das Gesuch gestellt wird, von irgend einer Person oder Personen, welche zur Zeit desselben (zur Zufriedenheit des Directoriums) beweisen, daß sie zum Empfange der Summe berechtigt sind, welche zur Zeit des Gesuches nach der weiter unten getroffenen Bestimmung als anwartschaftliche Vergütigung oder Vergütigungen auf irgend eine von der Gesellschaft ertheilten Lebenspolice zuerkannt sein mag, wenn die Police dann erloschen wäre, und wenn solche Person oder Personen dann die Police vorzeigen, so soll das Directorium dann berechtigt sein, solcher Person oder Personen aus dem Fonds oder dem Eigenthume der Gesellschaft als Befriedigung oder Abtragung der zuerkannten Summe, solchen Betrag auszuzahlen, welcher sich nach Berechnung des Actuars oder

Digitized by Google

eines andern Beamten der Gesellschaft als gegenwärtiger Belauf der zuerkannten Summe oder Summen ergiebt, und bei Auszahlung dieser Summe soll das dieselbe leistende Directorium von der oder den Personen eine Quittung erhalten, welche bestätigt, daß selbige als Ablösung der Summe oder Summen gilt, welche zur Zeit der Ertheilung der Quittung als anwartschaftliche Vergütigung oder Vergütigungen, wie vorhin gesagt, zuerkannt war oder waren auf solche Police; und das Duplicat dieser Quittung soll von solcher Person oder Personen auf die Rückseite besagter Policen geschrieben und gezeichnet werden, und wenn diese Quittungen ertheilt sind, soll die Gesellschaft und die Actionaire der Zahlung solcher Vergütigung oder Vergütigungen entledigt sein.

Nichtzahlung von Prämie verwirkt die Police.

§ 39. Wenn die Prämie auf irgend eine von der Gesellschaft ertheilte Lebensversicherung, oder eine Abschlagszahlung der Prämien nach Ablauf von dreißig Tagen nach dem Verfalltage oder im Falle von Feuerversicherungen nach Ablauf von fünfzehn Tagen, nicht bezahlt sind, so soll solche Assuranzpolice und alle darauf gemachten Zahlungen verwirkt sein, und die versicherte Person verwirkt und geht aller Ansprüche in Bezug auf solche Police an die Gesellschaft verlustig.

Die Verwirkung kann bei Seite gesetzt werden.

§ 40. Das Directorium hat das Recht, wenn es für angemessen hält, eine von demselben ertheilte Police, die verwirkt oder nichtig wurde, resp. zu jeder Zeit, innerhalb dreier Monate, nachdem dieselbe verwirkt oder kraftlos wurde, wieder zu bestätigen oder in Kraft treten zu lassen, bei Zahlung einer Strafe von zehn Schillingen für den versicherten Betrag von je hundert Pfunden, oder zu irgend einer Zeit nach Ablauf der drei Monate, bei Zahlung solcher Strafe oder erhöhten Prämie, welche das Directorium aufzuerlegen für gut hält, wobei in jedem Falle gebührende Berücksichtigung des zeitigen Gesundheitszustandes der versicherten Partei zu nehmen ist.

Zahlung von Prämien ist gültig, wenn sie innerhalb 30 oder 15 Tagen nach Ablauf gewisser Policen gemacht wird.

§ 41. Im Falle irgend eine Person, deren Leben von der Gesellschaft auf sieben Jahre oder mehr oder für die ganze Lebensdauer versichert wurde, innerhalb 30 nächstfolgender Tage, nachdem die die Versicherung betreffende Prämie fällig wird, stirbt aber, ehe die Prämie bezahlt ist, oder falls Gebäulichkeiten oder Waaren, die von der Gesellschaft wirklich oder in prospectu gegen Verlust oder Beschädigung durch Feuer für die Dauer von sieben oder mehr Jahren versichert wurden, innerhalb fünfzehn Tagen, nachdem die die Versicherung betreffende Prämie fällig und nicht bezahlt wurde, durch Feuer zerstört oder beschädigt werden, dann soll jede solche Versicherung trotzdem gültig und in Kraft sein, vorausgesetzt, daß die betreffende Prämie auf Lebensversicherungen innerhalb dreißig, und auf Versicherung gegen Feuersgefahr innerhalb fünfzehn Tage gezahlt werde.

Zahlungstermine versicherter Summen.

§ 42. Alle und jede Summe oder Summen, die auf eine von der Gesellschaft erlassene Police hin beansprucht werden, rücksichtlich einer Lebensversicherung, der Versicherung des Ueberlebens oder anderer Zufälle, sollen (Fälle ausgenommen, in denen das Directorium laut weiter unten angegebener Autorisation die Zahlung hinausschiebt), aus den Fonds der Gesellschaft innerhalb dreier Monate gebührend bezahlt und berichtigt werden, und die Versicherung gegen Verlust oder Beschädigung durch Feuer betreffend, in solcher Weise und zu solchen Zeiten, wie dem Directorium gutdünkt, nachdem ein befriedigender Beweis des Ereignisses gegen das die Versicherung geschehen ist, (sei es Todesfall, Ueberleben oder andere Zufälle, oder Beschädigung durch Feuer) im Hauptbüreau der Gesellschaft in Liverpool abgeliefert wurde; auch ist vor der Zahlung oder Berichtigung befriedigender Beweis und Information beizubringen, daß der beanspruchende Theil zum Empfange der Zahlung berechtigt ist; und alle solche Forderungen sollen im Hauptbüreau der Gesellschaft in Liverpool zahlbar sein, wenn in den genannten Policen kein anderer Zahlort angegeben ist.

Die Directoren können versicherte Summen auszahlen, wenn auch die Police nicht vorgezeigt wird.

§ 43. Wenn beim Gesuche irgend einer Person oder von Personen, welche zur Zeit des Gesuches sich zur Zufriedenheit des Directoriums zum Empfange der in irgend einer Police der Gesellschaft versicherten und zahlbar gewordenen Summe gehörig berechtigt erweist oder erweisen, dieselben aber nicht im Stande sind, die Police vorzuzeigen oder ob solche vorgezeigt wird oder nicht, nicht im Stande sind, sich vollständig zu derselben legal berechtigt zu erweisen oder eine legale Quittung für die versicherte Summe zu ertheilen, so soll das Directorium — in allen und jedem Einzelnen der genannten Fälle, wenn dasselbe befriedigt ist, daß das Unvermögen die Police vorzuzeigen daher rührt, daß solche verloren ging oder verlegt wurde, und daß das Hinderniß, die legale Berechtigung solcher Person oder Personen oder deren Unvermögen, eine gesetzliche Quittung zu ertheilen, sich nicht auf deren wirkliches Recht auf die Police oder die Empfangsfähigkeit des Geldes erstreckt oder solche in Frage stellt — nach seinem Ermessen das Recht haben, die versicherte Summe oder Summen auszuzahlen, mit oder ohne persönliche Sicherstellung irgend einer Person oder von Personen, über deren Charakter und Ruf das genannte Directorium nach seinem Dafürhalten zufrieden gestellt ist.

Zahlung von versicherten Summen kann verschoben werden.

§ 44. Im Falle, Todesfälle durch die Pest oder irgend eine andere ansteckende Krankheit oder Epidemie oder durch Hungersnoth, feindlichen Einfall oder Bürgerkrieg, oder durch irgend ein schweres Unglück sich plötzlich mehren, und die flüssigen Fonds der Gesellschaft sich für die an sie gestellten Forderungen ungenügend erweisen, so hat das Directorium das Recht, die Zahlung der ganzen oder eines Theiles der fälligen Summe, die auf eine Police beansprucht wird, bis zu der Zeit hinauszuschieben, zu welcher die Fonds der Gesellschaft hinreichen, den an sie gestellten Forderungen gerecht zu werden.

Wenn verschoben, Zinsen auf versicherte Summen zu zahlen.

§ 45. Alle auf Policen zu beanspruchende Gelder, deren Zahlung in Uebereinstimmung mit eben zu diesem Zwecke gegebener Autorisation von dem Directorium über die Zahlungsfrist hinausgeschoben wurde, die oben für Zahlung der auf Policen reclamirten Summe festgesetzt, sollen Zinsen (wenn überhaupt) für den Zeitraum tragen, wie sie das Directorium zu gewähren für angemessen hält.

Digitized by Google

Assuranzen können mit andern Gesellschaften abgeschlossen werden.

§ 46. Wenn und so oft als das Directorium, laut der in Gegenwärtigem ertheilten Gewalt, eine Jahresrente für ein oder mehrere Leben oder eine solche für eine solche Anzahl Jahre, die beim Absterben einer oder mehrerer Personen erlischt, oder ein Interesse in einem oder mehreren Leben kauft, so ist dasselbe berechtigt, wenn es dies für zweckmäßig hält, aus dem Fonds oder Eigenthum der Gesellschaft eine oder mehrere Versicherungen auf das oder die Leben bei einer andern Gesellschaft oder Gesellschaften zu effectuiren und aufrechtzuhalten für irgend eine dem Directorium gutdünkende Summe oder Summen, die den für die gekaufte Jahresrente oder das Interesse bezahlten ganzen Betrag nicht übersteigt, und ebenso im Falle das Gesuch gestellt wird, ein oder mehrere Leben bei genannter Gesellschaft zu versichern, zu irgend einer Zeit nachher, aus dem Fonds oder dem Eigenthume der Gesellschaft bei irgend einer andern Gesellschaft oder Gesellschaften eine Versicherung oder Versicherungen auf solches oder solche Leben für den ganzen Betrag oder einen Theil des Betrages für den das Gesuch gestellt und angenommen wurde, zu effectuiren und aufrecht zu halten.

Uebertragung von Policen auf andere Personen und neue zu ertheilen.

§ 47. In irgend einem und jedem Falle, in welchem es zur Ueberzeugung des Directoriums bewiesen ist, daß die Nutznießung irgend einer bestehenden Versicherung oder Versicherungen, die früher bei der Gesellschaft von irgend einer Person oder Personen für die Dauer irgend eines Lebens effectuirt wurde, vollständig in den Besitz einer oder mehrerer anderer Personen übergegangen ist, soll das Directorium berechtigt sein, falls es nach seiner Ansicht angemessen ist, auf Gesuch der Person oder Personen, in deren Besitz die Nutznießung übergegangen ist, die Uebergabe oder Uebergaben der Police oder Policen solcher Versicherung oder Versicherungen anzunehmen und danach an deren Stelle ihm, ihr oder ihnen eine Police oder Policen zu ertheilen, jenen in jeder Hinsicht ähnlich, außer im Datum und im Namen des Empfängers, und dadurch ihn zu allem Nutzen und zu allen Vortheilen zu berechtigen, welche sich an die, wie vorhin erwähnt, aufgegebene Police oder Policen knüpfen, gerade so, als wenn die Police oder Policen für ihn ausgestellt und in Kraft erhalten wären, mit dem Vorbehalt, daß in Fällen, in welchen die durch eine Police gewährten Vortheile unter zwei oder mehrere Personen vertheilt werden sollten, das Directorium berechtigt ist, wenn es ihm gut dünkt, die Uebergabe solcher Police anzunehmen und an deren Stelle neue Policen zu ertheilen, nämlich so, daß jede, wie vorhin gesagt, interessirte Person eine Separat-Police nach Maßgabe ihres Interesses erhält.

Policen verwirkt durch Selbstmord. Die Directoren können Nachsicht haben.

§ 48. Wenn eine Person, die eine Versicherungspolice auf das eigene Leben effectuirt hat, den Tod durch eigene Hand findet, ob bei gesundem Verstande oder schwachsinnig, oder im Duell, oder durch den Arm der öffentlichen Gerechtigkeit, so soll die Police und alle so weit darauf geleisteten Zahlungen verwirkt sein, mit Ausnahme irgend eines bona fide Interesses einer andern Person in solcher Police, welches sechs Monate vor Eintritt des Todesfalles des Versicherten erlangt wurde, aber in jedem Falle solcher Verwirkung soll das Directorium die Freiheit haben, nach Gutdünken, und indem es die besonderen Umstände jedes Falles in Erwägung zieht, entweder die ganze Summe, welche in Bezug auf die Police zahlbar geworden wäre, auszuzahlen, oder einen Theil desselben, wie es für angemessen hält.

Vom Beweise des Interesses in einer Police kann Abstand genommen werden.

§ 49. In jedem Falle, in welchem die auf oder für eine Versicherungspolice fällige Prämie oder Prämien gebührend bezahlt wurde, und das durch solche Police versicherte Geld nach den Bestimmungen derselben zahlbar geworden ist, soll das Directorium das Recht haben, wenn es für gut findet, dieses auszuzahlen, ohne den Beweis zu verlangen, daß die Person oder Personen, denen die Versicherung übermacht war, oder die Person oder Personen, welche das Geld reclamiren, ein gesetzliches Interesse in dem versicherten Leben hatten, und ungeachtet irgend welcher Angabe, Anzeige oder Beweisführung, daß solche Person oder Personen resp. durchaus kein derartiges Interesse hat, und die Gesellschaft folglich rechtlich die Auszahlung solches Geldes verweigern könnte.

Policen sind von zwei Directoren zu zeichnen.

§ 50. Alle von der Gesellschaft ertheilten Policen und andere Assuranz-Documente sollen von wenigstens zwei der Directoren gezeichnet und mit dem gehörigen Siegel der Gesellschaft besiegelt werden, und die Directoren, welche eine Police oder anderes Assuranz-Document zeichnen, sollen genanntes Siegel beidrücken lassen, und solche Police oder Assuranz-Document kann von dem Secretair contrasignirt werden, und wenn und so oft als in Uebereinstimmung mit einer in Gegenwärtigem zu dem Zwecke ertheilten Macht, irgendwie Veränderungen oder Abänderungen in den Stipulationen einer von der Gesellschaft erlassenen Police oder eines Assuranz-Documentes gemacht werden, so soll das Directorium ein Memorandum solcher Veränderung oder Abänderung auf die Rückseite der Police oder des Assuranz-Documentes schreiben lassen, und soll solches wenigstens von zwei der Directoren gezeichnet und mit dem gehörigen Siegel der Gesellschaft besiegelt, oder blos von dem Secretair gezeichnet werden, und das so bezeichnete und besiegelte oder blos gezeichnete Memorandum soll als Zeugniß der Abänderung gelten und für die Gesellschaft bindend und entscheidend sein, sowie für die durch solche Police versicherte Person oder Personen, und alle und jede Person, die durch, von, unter oder in Vertretung von ihr oder ihnen Ansprüche machen.

Macht der Directoren mit Bezug auf Capitalien. Fonds der Gesellschaft sind auf Real- oder Personal-Sicherheit anzulegen.

§ 51. Das Directorium soll durch Zinses-Zins solche Fonds oder solches Eigenthum jeglicher Art der Gesellschaft, die nicht unmittelbar für die allgemeinen Zwecke und Bestimmungen der Gesellschaft erforderlich sind, vermehren und verbessern und dieselben zu dem Zwecke aus- und anlegen in Staatspapieren von Großbritannien oder in Südseerenten, in Stocks der Bank von England, der Ostindischen Compagnie oder der Südsee-Compagnie, oder in Bills für Lieferungen für die Flotte oder des Staatsschatzes oder India Bonds, oder auf Sicherheit von Land, Pachtungen oder Erbbesitzungen in irgend welcher Art des Besitzes in Großbritannien oder Irland, oder auf lebenslängliche Besitzungen oder auf Interesse in irgend welchen Real- oder Personalbesitzungen, mit der Collateralsicherheit irgend welcher Assuranz (ob von dieser oder irgend einer anderen Lebensversicherungs-Gesellschaft) des Lebens oder deren Leben, von denen solche Interessen abhängen, oder auf Sicherheit von Jahresrenten für ein oder mehrere Leben oder Jahresrenten

Digitized by Google

irgend welcher andern Art, oder auf irgend eine Lebensversicherungs-Police, oder auf Schuldscheine der Stadtgemeinde von Liverpool oder einer anderen Commune oder Curatoren der Liverpool- oder anderer Docks, oder auf die Sicherheit von Actien in irgend einer Dock-, Canal-, Eisenbahn-, Flußschifffahrts-, Wasser-, Gas- oder Brücken-Anlage, oder von Chaussee- oder Eisenbahngeldern, oder irgend welcher Communal- oder anderen Steuer auf Schiffe und Fahrzeuge, und überhaupt auf irgend eine besondere Sicherheit oder Sicherheiten, ob Real- oder Personal-, oder auf die Sicherheit oder das Depositum von Rechtsdocumenten oder Beweisstücken der Berechtigung zu Real- oder Personal-Besitzungen, zu einem Rechtsspruche, zu Schuld- oder Dockverschreibungen, Connossementen, Wechseln oder Handverschreibungen oder anderes Gut, Mobilien oder Effecten rein persönlicher Natur, die dem Directorium genügend erscheinen und welche es zu acceptiren für gut hält.

Der Ankauf von persönlichem oder Real-Gut.

§ 52. Das Directorium soll berechtigt sein, von Zeit zu Zeit irgend einen Theil der Fonds der Gesellschaft oder deren Eigenthum jeder Art anzulegen oder zu verwenden auf den Ankauf von Land, Pachtungen und Erbbesitzungen in irgend einem Theile Großbritanniens oder Irlands gelegen, ob dasselbe der Gesellschaft verpfändet ist oder nicht, oder auf den Ankauf von Actien irgend welcher Dock-, Kanal-, Eisenbahn-, Flußschifffahrts-, Wasser- oder Brücken-Anlagen, Gascompagnien, irgend einer öffentlichen Actiengesellschaft (Bankgesellschaften ausgenommen) und das genannte Directorium soll oder kann, wenn es für gut findet, sich eines derzeitigen Real- oder Personal-Besitzthums der Gesellschaft entäußern, dasselbe einziehen, verkaufen, übertragen, oder anderswie zu Geld machen lassen und das so erhaltene Geld in oben erwähnter Weise wieder aus- und anzulegen, und zwar von Zeit zu Zeit, wie es die Umstände erfordern; mit dem Vorbehalte, daß im Falle eines Ankaufes von angeführtem Realgute zunächst eine General- oder Special-Concession zu dem Zwecke von dem Ausschusse des Staatscollegiums für Handel, die laut genannter Parlamentsacte zu gewähren ist, erhalten wurde, wo eine solche Concession nöthig erscheint.

Baares Geld ist bei den Banquiers zu deponiren.

§ 53. Das Directorium soll den zeitigen Baarvorrath der Gesellschaft bei den Banquiers deponiren lassen, um dem Conto »The Royal Insurance Company« creditirt zu werden, oder wenn die derzeitigen Banquiers der Gesellschaft verweigern, ein Conto unter einem so allgemeinen Namen zu eröffnen, dann auf Rechnung von drei oder mehr derzeitigen Directoren der Gesellschaft; ferner soll das Directorium alle Exchequer oder andere Staatspapiere, India Bonds und alle andern verkäuflichen, geldwerthen Sicherheiten, die derzeitiges Eigenthum der Gesellschaft sind, bei den Banquiers der Gesellschaft für gleiche Rechnung aufbewahren lassen, oder an einem andern sichern Orte; und es soll alle Antheile der Gesellschaft an irgend welchen Staatspapieren, an Stock der Bank von England, sowie Actien der Ostindischen oder der Südsee-Compagnie, oder in irgend einer andern öffentlichen Gesellschaft auf den Namen der Gesellschaft eintragen lassen, oder auf den Namen des Curators oder der Curatoren der Gesellschaft; und alles andere Eigenthum und Sicherheiten der Gesellschaft, besonders alles Realgut, Hypotheken und andere Privatsicherheiten sollen auf den Namen der Gesellschaft lauten, oder derjenigen Person oder Personen, die das Directorium von Zeit zu Zeit und für jeden einzelnen Fall für passend hält, Curator oder Curatoren für solches Eigenthum oder solche Sicherheit für die Gesellschaft zu sein, und zwar wenn es für gut hält, ohne in den Sicherheiten, Uebertragungs- und Assuranz-Documenten, dem Curator oder Curatoren oder Einem von ihnen über das betraute Gut Aufklärung zu geben, jedoch mit der Bestimmung, daß die Berechtigungsdocumente zu solchem Eigenthume oder zu solchen Sicherheiten resp. an einem sichern Orte niedergelegt und aufbewahrt werden, unter der Controle des Directoriums, und daß sie nicht in dem Verwahrsam des einzelnen Curators oder der Curatoren gegeben werden, und das Directorium kann, wenn und so oft es ihm gut dünkt, einen speciellen Theil irgend welcher Fonds oder eines Eigenthums der Gesellschaft gänzlich von dem Curator oder deren Curatoren (ob General- oder Special-), auf dessen Namen selbe lauten, auf einen oder mehrere andere Curatoren übertragen lassen, und das Directorium soll, wann und wo es für gut findet von dem oder den Curatoren (ob General- oder Special-) Pfandverschreibungen vollziehen lassen, die auf Kosten der Gesellschaft ausgefertigt und vollzogen werden.

Bericht bei Generalversammlungen zu erstatten.

§ 55. Das Directorium soll vor jeder Generalversammlung einen Bericht, der bei solcher Generalversammlung vorzulegen ist, über die Geschäfte des verflossenen Jahres ausarbeiten lassen, welcher derselben vorgelesen werden soll, sammt der Bilanz, die laut genannter Parlamentsacte den Rechnungsrevisoren zu liefern ist, sowie der Bericht, welcher laut selbiger Acte von den Rechnungsrevisoren zu machen ist.

Jährlicher Bücherabschluß.

§ 56. Die Directoren sollen am und bis zum 31. December incl. des Jahres 1846 und am 31. December in jedem folgenden Jahre, so lange die Gesellschaft besteht, die Bücher abschließen lassen, und soll dann einen aufrichtigen getreuen und deutlichen Bericht- und Bilanzbogen machen, welcher den Belauf der ausstehenden Debet- und Creditposten der Gesellschaft zeigt, den Betrag und die Art ihres Kapitals und Eigenthumes, den Betrag oder wahrscheinlichen Werth der ausstehenden zweifelhaften Schulden, die vom Directorium annähernd und nach bestem Wissen abgeschätzt werden, Gewinn und Verlust der Gesellschaft und alles Andere, was erforderlich ist, um den Stand der Gesellschafts-Angelegenheiten völlig getreu und klar darzuthun.

Bildung eines Ueberschuß-Fonds.

§ 57. Wenn das Directorium sich nicht veranlaßt sieht, zu einem entgegengesetzten Beschlusse zu kommen, so soll für den am 31. December des Jahres 1846 endenden Zeitraum keine Dividende gegeben werden, sondern der Gewinn incl. der Zinsen vom Kapital und solcher Theil desselben, der nicht nach solchem Beschlusse anders verwendet wird, soll zurückbehalten und zur Bildung eines Fonds verwandt werden, der Ueberschuß-Fonds genannt wird, und in jedem oder in irgend einem folgenden Jahre soll das Directorium, wenn es für gut findet, den ganzen oder einen Theil des Gewinnes bei Seite setzen, um den Ueberschuß-Fonds zu solcher Höhe und Ausdehnung zu bringen, zu vermehren und zu erhalten, wie das Directorium zur Zeit für gut findet; und dieser derzeitige Fonds soll sein, und wird hiermit zu einem Kapital-Reservefonds erklärt, der dazu dienen soll, unvorhergesehenen Vorfällen, Verlusten und außer-

Digitized by Google

gewöhnlichen Forderungen an die Gesellschaft zu begegnen, und soll, so oft nach Ansicht des Directoriums Veranlassung da ist, dazu verwendet werden; ebenso zu einem Gewinn-Reservefonds dienen, um Gratificationen unter die Actionaire zu vertheilen, oder um irgend eine Zahlungsforderung oder Einzahlung auf Actien zu machen, wie weiter unten verordnet, oder um von Zeit zu Zeit irgend ein Deficit auszufüllen, das im Gewinne irgend eines Jahres eingetreten sein mag, und um, soweit es angeht, Schwankungen in den Dividenden späterer Jahre zu vermeiden. Für alle und jeden der angeführten Zwecke kann der Reserve-Fonds nach Gutdünken des Directoriums verwendet werden.

Separate Rechnung für Lebensversicherung.

§ 58. Das Directorium soll eine separate und abgesonderte Rechnung über den Ertrag der Prämien und des Nutzens führen lassen, der durch von der Gesellschaft ertheilten Policen für Versicherung von Leben und Anwartschaften oder in Bezug auf Renten erzielt wird, welcher der „Lebensversicherungs-Fonds" genannt werden soll, und es sollen diesem Fonds die Kosten und Auslagen für das Etablissement, die Einrichtung, Verwaltung und Führung des Geschäfts der Gesellschaft zur Last fallen (einschließlich der Kosten des Geschäftslocales, der Einrichtung und der Meublirung desselben), in solchem Verhältnisse und insoweit das genannte Directorium von Zeit zu Zeit für gut findet anzuordnen.

Siebenjährige oder andere periodische Berechnungen des Lebensfonds.

§ 59. Innerhalb sechs Monaten nach Ablauf der siebenjährigen Periode oder derjenigen von dem Directorium festgesetzten Periode von mehr oder weniger als sieben Jahr, von dem einunddreißigsten Tage des nächsten December an gerechnet und innerhalb sechs Monaten nach einer jeden folgenden siebenjährigen Periode, oder derjenigen sonstigen, wie vorerwähnten Periode, welche mit dem einunddreißigsten Tage des unmittelbar vorhergehenden December endet, oder sobald nachher, als es angemessen erscheint, hat das Directorium eine Berechnung des Betrages des Gewinnes aufstellen zu lassen, welcher bis zum Schluß der alsdann abgelaufenen Periode durch Anhäufung oder auf sonstige Weise dem „Lebens-Versicherungsfonds" erwachsen ist, und welcher Betrag, gemäß der vorhandenen Kenntniß der Principien und der bewährten Praxis der derzeitigen Lebens-Versicherungsgesellschaften nach der Ansicht des Registrators der Gesellschaft, oder derjenigen sonstigen Person, welche die gedachten Berechnungen aufgestellt hat, mit Sicherheit von dem genannten Fonds, ohne Nachtheil für die an denselben zu machenden Ansprüche und Forderungen, abgezweigt werden kann und es hat das genannte Directorium den Betrag, welcher nach der Bescheinigung des Registrators oder derjenigen sonstigen Person, die die Berechnung aufgestellt hat, mit Sicherheit von dem gedachten Fonds abgezweigt werden kann, einer General- oder außerordentlichen Versammlung zu dem Zwecke vorlegen zu lassen, um zu erklären, daß der bis zum Schluß der alsdann abgelaufenen Periode berechnete Betrag des Gewinns von dem genannten Fonds abzuzweigen ist.

Unter der Bedingung jedoch, daß wenn eine solche Versammlung, die, wie angegeben, aufgestellten Berechnungen und das Resultat derselben, so wie den zur Abzweigung von dem genannten Fonds vorgeschlagenen Betrag nicht genehmigen sollte, die Angelegenheit dem genannten Directorium zurückzugeben ist, um dieselbe noch einmal in Erwägung zu ziehen und erforderlichen Falls eine anderweite oder neue Berechnung des Gewinnes aufstellen zu lassen. Und das genannte Directorium hat das Resultat dieser neuen Berathung einer andern General- oder außerordentlichen Versammlung zu dem Zweck vorlegen zu lassen, um zu erklären, daß der bis zum Schluß der zur Zeit abgelaufenen Periode der gedachten Revision gemäß berechnete Betrag des Gewinns von dem genannten Fonds abzuzweigen ist. Falls diese Versammlung das erhaltene Resultat nicht genehmigt, so ist die Ueberweisung der Angelegenheit an das Directorium zur nochmaligen Berathung und die Vorlegung der gewonnenen Resultate Seitens desselben vor eine von dem Directorium, zu dem Zweck, wie oben einzuberufende Versammlung so oft zu wiederholen, bis der Betrag des abzuzweigenden Gewinns von einer zu dem Zweck, um zu erklären, daß der bis zum Schluß der zur Zeit abgelaufenen Periode berechnete Betrag des Gewinns zu der vorerwähnten Abzweigung geeignet sei, einberufenen General- oder außerordentlichen Versammlung genehmigt und die Abzweigung desselben beschlossen worden ist.

Ein verhältnißmäßiger Theil des Lebensfonds den Versicherten, den Rest der Gesellschaft zu zahlen.

§ 60. Wenn nach der genannten Periode von sieben Jahren oder einer andern Periode vom nächstkommenden 31. December an gerechnet und nach jeder folgenden Periode von sieben Jahren, oder einer andern Periode, wie oben bemerkt eine General- oder außerordentliche Versammlung, die abgehalten wird, um den auf genannten „Lebens-Versicherungsfonds" bis zum Ende der beschlossenen Periode zum Beiseitelegen, wie vorhin bemerkt, berechneten Gewinnbetrag festgestellt hat, soll das Directorium dazu schreiten, besagten Gewinn in solche Theile zu zerlegen und so zu verwenden, wie es durch irgend eine Resolution beschließt; ein Theil oder mehrere Theile sollen den Actionairen als allgemeiner Gewinn zugewandt werden und der verbleibende Theil oder die verbleibenden Theile sollen als Gratification denjenigen von der Gesellschaft ertheilten Policen und Renten zugewendet werden, welche zu solchem Gewinne berechtigt sind, und welche nicht weniger als die drei, unmittelbar solcher Periode oder einer andern, nach Gutdünken des Directoriums festgesetzten Periode vorhergehenden Jahre bestanden haben, und zwar soll die Vertheilung unter die versicherten Personen oder durch genannte Policen versichert gewesene Personen, nach einer angemessenen Berechnung vom Actuar der Gesellschaft geschehen, welche der Genehmigung des Directoriums unterworfen ist; und die so jeder solchen Police (wo die versicherte Summe zur Zeit der Vertheilung bezahlt wurde, oder zahlbar ist) zugewandte Summen sollen sofort aus dem für Vertheilung ausgesetzten Gewinn des Lebens-Versicherungsfonds zu zahlen sein ohne Zins darauf; und anstatt der als Gratification zuzutheilenden Summe soll für jede Police (deren versicherte Summe zur Zeit der Vertheilung nicht schon bezahlt oder zahlbar geworden ist) dieser Betrag dazu dienen, der durch genannte Police versicherten Summe als anwartschaftliches Interesse beigefügt zu werden, wie nach den derzeitigen Versicherungstabellen der Gesellschaft das Leben einer oder mehrerer Personen versichert wurde, auf deren Leben genannte Police effectuirt wurde, wäre der ihr (der Police) zur Zeit als eine unmittelbare Gratification zugetheilte Betrag am letzten Tage derjenigen Periode für die die Gratification erklärt wurde, angewandt von der Gesellschaft eine Versicherung auf das Leben der Personen oder Person, auf deren Leben genannte Policen effectuirt wurden, zu kaufen, und als wenn bei solchem Kaufe das Leben oder jedes einzelne der Leben zu einem Alter, das wirkliche Alter an dem Tage um fünf Jahre übersteigend, abgeschätzt worden wäre; mit dem Vorbehalte, daß wenn eine Person oder Personen, denen eine Gratification, wie oben angegeben, zuerkannt wurde, vor oder innerhalb dreier

Digitized by Google

Monate nach der Zuerkennung, beim Hauptbüreau in Liverpool schriftlich von seinem oder ihrem Wunsche, Zahlung der als unmittelbare Gratification zugetheilten Summe zu erhalten, Notiz giebt, dann das Directorium berechtigt ist, den Betrag der Gratification auszuzahlen, welcher Betrag durch den Actuarius der Gesellschaft zu ermitteln ist, aus dem, wie angegeben, ausgesetzten Gewinne des Lebens-Versicherungsfonds, aber ohne Zinsen; ferner mit dem Vorbehalte, daß wenn eine Person, der eine Gratification, wie angegeben, zuerkannt wurde, zu irgend einer Zeit nach der Zuerkennung schriftlich im Hauptbüreau der Gesellschaft in Liverpool den Wunsch zu erkennen giebt, ihre jährliche oder andere Prämie reducirt zu erhalten, oder eine Jahresrente anstatt der zuerkannten Summe wünscht, dann und in einem von beiden Fällen ist das Directorium berechtigt, entweder eine gleichwerthe Reduction im Betrage der jährlichen oder andern Prämie, die von da auf solche Police zu zahlen, eintreten zu lassen, oder entweder eine unmittelbare oder eine spätere Jahresrente, sei es für das eigene oder das Leben irgend einer andern Person, die sie für gut findet, dazu zu bestimmen, zu gewähren. Jedes solche Aequivalent wird durch Berechnung zu solcher Rate und in solcher Weise ermittelt, wie das Directorium von Zeit zu Zeit für gut hält, für den Zweck anzunehmen, und ferner soll das Directorium völlig berechtigt sein, die genannte Gratification sowohl unter die Actionaire als unter die Versicherten in solcher Weise zu vertheilen und denselben zuzuwenden, wie dasselbe von Zeit zu Zeit für gut findet. Endlich noch mit dem Vorbehalte, daß die Genehmigung, Empfangnahme oder die Zuwendung irgend einer Gratification oder andern Gewinnes der Gesellschaft durch die Versicherten in oben angeführter Weise nie als bindend erachtet oder ausgelegt wird, die Versicherten als Actionaire oder Theilhaber in der Gesellschaft verbindlich zu machen.

Anwartschaftliche Vergütigungen können wieder abgezogen werden.

§ 61. Alle aus dem Gewinne des genannten Lebensversicherungsfonds auf irgend eine Police oder Policen als Gratificationen vertheilte Summen, die in Form anwartschaftlicher Vergütigungen durch andere Summen ersetzt werden, wie oben angeführt, sollen in den Lebensversicherungsfonds zurückfließen, wenn das Directorium solches für gut findet.

Gratificationen auf Policen können verwirkt werden.

§ 62. Die Summen, welche als Gratificationen den auf Policen versicherten Summen zugefügt sind, sollen denselben Regeln und Zufälligkeiten unterworfen sein, als die Summen, denen dieselben resp. zugefügt sind, und wenn solche Policen verwirkt oder nichtig werden, in Folge Nichtzahlung der betreffenden Prämien, oder aus anderem Grunde, dann soll die als anwartschaftliche Gratification solchen Policen resp. zugefügte Summe ebenfalls verwirkt sein, und nach Gutdünken des Directoriums dem Lebensversicherungsfonds oder dem Reservefonds zugefügt werden.

Bei der nächsten Vertheilung nicht reclamirte Summen sind verwirkt.

§ 63. Wenn die Summe, welche nach jeder wie oben angeführten Periode als unmittelbare Gratification auf eine von der Gesellschaft gewährte Police, die zur Zeit der Vertheilung abläuft, zuerkannt wurde, von der zum Empfange berechtigten Person oder Personen, nicht vor dem Ende der nächsten Periode reclamirt wird, dann soll die Summe in dem Falle der Gesellschaft verwirkt sein, und nach Gutdünken des Directoriums entweder dem Lebensversicherungsfonds oder dem Reservefonds zu Gute kommen.

Dividenden aus dem Reingewinn der Gesellschaft zahlbar.

§ 64. Das Directorium soll vorbehaltlich der Genehmigung einer Generalversammlung und mit Unterordnung unter in gegenwärtiger Urkunde enthaltenen Bestimmungen, von Zeit zu Zeit solche Dividenden oder Gratificationen feststellen, und zu solchen Zeiten und in solcher Weise zahlbar erklären, wie es nach seiner Ansicht gut und angemessen ist; und soll dieselben resp. den Actionairen im Verhältniß ihrer anerkannten Actien auszahlen lassen. Es solten aber keine Dividenden oder Gratificationen aus oder von dem Kapitale der Gesellschaft oder einem Theil desselben gemacht und erklärt werden, und kein Actionair soll irgend eine Dividende, Gratification, oder Zinsen mit Bezug auf Actien, die er in dieser Gesellschaft nicht halten darf, erhalten, oder so lange irgend welche Einzahlungen oder Forderungen auf irgend welche der Actien unbezahlt oder rückständig sind.

Das Directorium kann Zinsen zu einem geeignet scheinenden Prozentsatze auf berichtigte Zahlforderungen auf Actien aus dem Fonds der Gesellschaft zahlen.

§ 65. Das Directorium darf mit Bezug auf im Gesellschafts-Kapitale derzeitig gehaltene Actien, verwirkte Actien einbegriffen, den gesetzlich dazu berechtigten Personen aus den Generalfonds der Gesellschaft zu einem ihm gutdünkenden Prozentsatze, Zinsen zahlen, auf die Einzahlungen, die zur Zeit wirklich berichtigt sind, ausschließlich desjenigen, was denselben, wie später angegeben, zugetheilt werden soll, wurde oder werden mag; mit der Bestimmung, daß solche Zinsen von der Zeit solcher Einzahlungen berechnet werden und jährlich oder halbjährlich zahlbar sind, wie es das Directorium von Zeit zu Zeit für angemessen hält.

Unverwendbares Kapital kann zurückgezahlt und wieder eingefoedert werden.

§ 66. Wenn zu irgend einer Zeit das Directorium findet, daß es das ganze eingezahlte Kapital der Gesellschaft nicht vortheilhaft verwenden kann, so ist es berechtigt, einen Theil desselben den Actionairen nach Maßgabe ihrer resp. Actien zurückzuerstatten, und indem es eine Anzeige erläßt, wie sie weiter unten für Berichtigung einer Originaltheilzahlung verlangt wird, hat es Macht, das ganze oder einen Theil des zurückgegebenen Kapitals wieder einzufordern, in der früher mit Bezug auf Originalforderungen angegebenen Weise.

Anzeige von Dividenden.

§ 69. Das Directorium soll jede von ihm erklärte Dividende oder Gratification und alle zahlbar gewordenen Zinsen im Hauptbüreau der Gesellschaft oder an einem andern von ihm anzugebenden Orte auszahlen lassen, und soll den Actionairen von der für die Zahlung bestimmten Zeit und dem Orte durch Bekanntmachung oder Circular Anzeige machen lassen.

Zahlung der Besoldung der Directoren.

§ 72. Das Directorium soll sobald als möglich nach jeder jährlichen Versammlung der nach § 16 den Directoren, einem oder mehreren derselben, oder einem Sub-Ausschusse, Curator, Rechnungsrevisor, oder andern Beamten der Gesellschaft resp. eine Summe

Digitized by Google

oder Summen als Besoldung notirt wurden, wie in genanntem Paragraphen angegeben, die so notirte Summe dem Sub-Ausschusse, Curator, Rechnungsrevisor oder andern Beamten der Gesellschaft aus den Fonds der Gesellschaft auszahlen lassen, und soll die so zur Zahlung an die Directoren, oder irgend welche denselben bestimmte Summe aus den Fonds und dem Eigenthume der Gesellschaft den dazu berechtigten Personen so widmen und so zutheilen lassen, wie es von der General-Versammlung, vor welcher die Zahlung angeordnet, beschlossen wurde, oder in Ermangelung eines solchen Beschlusses, in der Weise, wie es das Directorium anordnet.

Die Directoren können sich selbst entschädigen.

§ 73. Das Directorium soll ferner volle Gewalt haben, von Zeit zu Zeit aus den Fonds und dem Eigenthume der Gesellschaft sich für seinen Zeitaufwand und für die Mühe, die Geschäfte der Gesellschaft zu besorgen, zu entschädigen, aber in der Zutheilung solcher Entschädigung soll sowohl auf die Tüchtigkeit, wie auf die Theilnahme an den Directionssitzungen resp. gebührende Rücksicht genommen werden und bei Feststellung dieser Theilnahme von Seiten jedes Directors soll kein Director als der Sitzung beiwohnend angesehen werden, wenn er nicht nach der Uhr der Gesellschaft binnen einer Viertelstunde nach der für den Anfang der Sitzung festgesetzten Zeit anwesend gewesen und geblieben ist, bis alle für die Sitzung vorliegenden Geschäfte verhandelt sind, es sei denn, der Vorsitzende gäbe ihm Erlaubniß, sich früher zurückzuziehen; jedoch mit dem Vorbehalte, daß der Betrag solcher Entschädigung für ein Jahr im ganzen zweitausend Pfund nicht übersteigt.

Besoldung von Rechnungsrevisoren durch Directoren.

§ 74. Das Directorium soll ferner volle Gewalt und Macht haben, wenn kein gegentheiliger Beschluß einer General-Versammlung vorhanden, und wenn auch keine Vorkehrung bei solcher General-Versammlung getroffen, irgend einen Rechnungsrevisor der Gesellschaft, sei er von den Actionairen, den Directoren oder von Beiden ernannt, solche Belohnung oder Entschädigung für seine Dienste und die Erfüllung seiner Amtspflichten zu geben, wie es nach Ermessen des Directoriums nöthig erscheint.

Der Secretair, Anwalt und andere Beamte werden von den Directoren ernannt.

§ 80. Der Secretair oder Actuarius soll, und ein Anwalt, Wundarzt, Arzt, Banquiers und Besichtiger der Gesellschaft und solche, und soviel Commis, Diener und andere Beamte, wie die Geschäfte der Gesellschaft sie erheischen, mögen von dem Directorium, wie die Gelegenheit erfordert, angestellt, beschäftigt, oder nach seinem Gutdünken entlassen werden; und es wird dem Secretair und Actuarius, Anwalte, Wundarzte, Arzte, den Besichtigern, Commis und Beamten aus den Fonds oder dem Eigenthume der Gesellschaft solche Besoldung oder Entschädigung gewährt, wie es das Directorium für gut findet.

Local-Agenturen und Filiale können etablirt werden.

§ 81. Das Directorium kann von Zeit zu Zeit eine Person oder mehrere Personen separat oder eine Anzahl Personen zusammen, in irgend einer Stadt oder einem Marktflecken oder Orte Großbritanniens oder Irlands oder in irgend einer Besitzung Ihrer Majestät und irgend welchen fremden Ländern oder Staaten als Agenten oder als Local-Ausschuß oder Verwaltungsbehörde, als Filiale der Gesellschaft ernennen und etabliren, die solchen Bestimmungen und Regulativen unterworfen sind, wie sie das Directorium festzustellen für nöthig hält, und das Directorium kann nach Gefallen solchen Agenten oder solche Agenten, alle oder einzelne der Mitglieder eines Local-Ausschusses oder einer Verwaltungsbehörde jederzeit absetzen und denselben aus den Fonds oder dem Eigenthume der Gesellschaft, solche Provision, Gehalt und Entschädigung für ihre Mühe gewähren, wie dem Directorium gut dünkt.

Auflösung der Gesellschaft, wenn der Reservefonds und ein Viertel des unterzeichneten Kapitals erschöpft.

§ 92. Wenn zu irgend einer Zeit nach dem 31. December 1846 die Verluste der Gesellschaft (von drei Vierteln der bei einer, besonders für den Zweck anberaumten Sitzung anwesenden Directoren festgestellt oder veranschlagt) hinreichen, den ganzen Reserve-Ueberschußfonds und alle Prämiengelder und disponiblen Fonds zu erschöpfen, und auch ein Viertel des unterzeichneten Capitals, dann soll das Directorium eine außerordentliche Versammlung der Actionaire zusammen berufen, und dieser Versammlung eine vollständige und allgemeine Aufstellung der Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft unterbreiten, und wenn es in der Versammlung verlangt wird, die Richtigkeit dieser Aufstellung durch Vorlegung seiner Bücher, Documente und Beweisstücke darthun und beweisen, danach sollen jede zwanzig Actionaire, die nicht Directoren sind und zusammen viertausend Actien besitzen, berechtigt sein, schriftlich zu verlangen, daß die Gesellschaft aufgelöst werde, und soll die Gesellschaft darauf hin aufgelöst sein; es sei denn, daß eine solche Anzahl der in der Versammlung anwesenden Actionäre, die zusammen ein Drittel der Actien der Gesellschaft repräsentiren, den Wunsch ausdrücken, die Gesellschaft fortzuführen, und sofort schriftlich unternehmen, dieses zu thun, die Actien der anders gesinnten, bei der Versammlung anwesenden Actionaire zu dem derzeitigen Werthe zu kaufen, die anders gesinnten Actionaire für bestehende Verbindlichkeiten und alle späteren Verluste der Gesellschaft schadlos zu halten, wobei dieser Werth und die Natur der Entschädigung im Falle einer Differenz durch schiedsrichterliche Entscheidung festgestellt wird, wie weiter unten angegeben. Nachdem solche Uebernahme-Erklärung gegeben, soll die Auflösung der Gesellschaft für die nächstfolgenden dreißig Tage, oder für irgend eine Periode, über die man sich verständigt, verschoben werden, und wenn innerhalb dieser Periode der Kauf der Actien der anders gesinnten Actionaire in weiter unten angegebener Weise beendigt, so soll die Auflösung nicht stattfinden; der Ankauf letztgenannter Actien soll als für den Zweck dieser Verordnung vollendet angesehen werden, sobald die Actionäre, welche die Fortführung der Gesellschaft unternehmen den anders gesinnten Actionären schriftlich Anzeige machen, daß sie bereit sind, das Kaufgeld für deren Actien zu zahlen, wie die dazu Berechtigten sich im Hauptbureau der Gesellschaft zum Empfange melden, und in Uebereinstimmung hiermit dasselbe wirklich denjenigen ausbezahlt haben, welche darum eingekommen sind, oder im Falle einer Differenz in Betreff des Betrages des Kaufgeldes sich erboten haben, den in Frage stehenden Betrag der schiedsrichterlichen Entscheidung zu unterwerfen und zu solcher Entscheidung geschritten sind, und der Bestimmung derselben Entscheidung nachkommen, oder davon abgehalten wurden, durch Vernachlässigung oder das Versehen der Gegenparteien; und die verkleinerte oder neu constituirte Gesellschaft soll in gleicher Weise und unter denselben Regulativen der Auflösung und Nicht-Weiterführung unterworfen sein von Zeit zu Zeit.

Digitized by Google

Abwickelung der Gesellschaft nach der Auflösung.

§ 93. Wenn die Gesellschaft aufgelöst wird, soll das Directorium mit möglichster Eile die Rechnungen und Geschäfte der Gesellschaft abwickeln, ordnen und zum Abschluß bringen, und um diese Abwickelung und Ordnung wirksam zu betreiben, aber zu keinem andern Zwecke, soll die Gesellschaft die Macht des Directoriums und die Wahl neuer Directoren, um Vacanzen auszufüllen, als fortbestehend angesehen werden; und nachdem die Forderungen und Ansprüche an die Gesellschaft berichtigt sind, soll das von den Fonds noch Uebrigbleibende unter die zur Zeit der Auflösung Actionaire seienden Personen vertheilt und denselben ausgezahlt werden, im Verhältnisse ihrer darauf bestehenden Berechtigung; ferner, und um die Abwickelung und den Schluß der Angelegenheiten der Gesellschaft zu fördern, können schlechte oder zweifelhafte Schulden oder Außenstände, die nicht gleich einzuziehen sind, irgend welchen Personen, außer den Directoren, in einem oder mehreren Theilen verkauft werden, und der Betrag unreclamirter Dividenden und unreclamirter Kapital-Actien soll vom Directorium in der früher für die Anlage des Kapitals vorgeschriebenen Weise angelegt werden, und die so angelegten Gelder und die Sicherheiten, auf welche selbige angelegt wurden, und die Anhäufungen des jährlichen Einkommens von demselben, sollen von Zeit zu Zeit vom Directorium ausbezahlt und auf die Person übertragen werden, welche dieselben reclamirt und sich dazu berechtigt erweist, und alle Streitigkeiten in Betreff Anspruchs darauf, sollen durch ein Schiedsgericht in weiter unten angegebener Weise entschieden werden. Wenn aber ein Anrecht auf alle oder irgend einen Theil dieser Gelder oder Geldanlagen innerhalb sechs Jahren von der Auflösung der Gesellschaft nicht begründet ist, so sollen die Gelder und Geldanlagen, auf die kein Anrecht bewiesen ist, als Theil des Kapitals der Gesellschaft verwandt werden, zum Besten der dann anerkannten Personen, unter welche der Rest des Kapitals vertheilbar ist oder vertheilt wurde, nach oben angegebenen Anordnungen, und der Ablauf der genannten Frist von sechs Jahren soll alle Personen abhalten und ihnen das Recht nehmen, diese Gelder und Geldanlagen oder einen Theil derselben zu reclamiren, sie mögen gesetzlich unpassend oder unfähig sein oder nicht.

Macht der Directoren im Allgemeinen. Die ganze Verwaltung des Geschäfts gehört dem Directorium.

§ 94. Mit Unterordnung unter die, und ohne Benachtheiligung der im Vorhergehenden den General- und außerordentlichen Versammlungen gegebenen Macht, soll das Directorium die gänzliche Leitung und Oberaufsicht über die Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft haben, und kein Actionair oder Actionaire, er oder sie seien denn vom Directorium ernannt, soll die Befugniß haben, sich irgend wie in diese Geschäfte und Angelegenheiten zu mischen, und in allen Fällen, die in gegenwärtiger Urkunde oder irgend einer Supplementar-Urkunde derselben, oder durch eine General- oder außerordentliche Versammlung nicht vorgesehen sind, soll das Directorium berechtigt sein, so zu handeln, wie es ihm für das Wohl der Gesellschaft am Besten scheint; und es hat ferner das Recht zu seiner eigenen besseren Führung in genannter Leitung und Oberaufsicht irgend welche ihm gut dünkende Statuten und Nebenverordnungen zu erlassen, vorausgesetzt, daß dieselben mit den Bestimmungen in genannter Parlaments-Acte einig gehen und mit den derzeitig bestehenden Gesetzen der Gesellschaft nicht unverträglich sind und denselben nicht widerstreiten; endlich ist es befugt, zu jeder Zeit alle so gemachten Statuten und Regulative oder einen Theil derselben abzuändern oder zu widerrufen.

Zahl, Wahl und Befähigung der Directoren, Revisoren und Curatoren.

§ 95. Die Zahl der Directoren soll bis zur Abänderung durch Beschluß einer General-Versammlung, wie weiter unten angegeben, fünf und zwanzig sein, und nie in irgend einem Jahre fünf und zwanzig überschreiten, noch weniger als fünf sein, wie in § 4. vorgeschrieben, und im Jahre 1846 und in jedem folgenden Jahre soll ein Drittel, oder die einem Drittel am nächsten kommende Anzahl der Directoren, und jeder Rechnungsrevisor der Gesellschaft am Tage der General-Versammlung, aber erst nach Schluß oder Vertagung derselben ausscheiden.

Befähigung der Directoren.

§ 96. Niemand soll zum Director oder Revisor der Gesellschaft erwählt oder ernannt werden können, der nicht zur Zeit der Wahl oder Ernennung in seinem eigenen Namen, im Falle eines Directors, nicht weniger als 500 Actien, und im Falle eines Rechnungsrevisors nicht weniger als 50 Actien hält, und nicht in Liverpool oder innerhalb zwanzig Meilen davon wohnt.

Handlungen der Directoren oder anderer Beamten sind gültig, trotz Unregelmäßigkeit in deren Anstellung.

§ 108. Die Personen, welche derzeitig als Directoren, Rechnungsrevisoren, Curatoren, oder als andere Beamte der Gesellschaft in irgend einer besonderen Angelegenheit, oder in irgend einer die Gesellschaft betreffenden Sache handeln, sollen in jeder Hinsicht und zu jedem Zwecke, und trotz irgend welcher Unregelmäßigkeit in ihren Anstellungen erachtet und angenommen werden, zu besitzen und sollen besitzen, dieselben Privilegien, Gerechtsame und Schadloshaltungen, als wenn sie de jure die Directoren, Revisoren, Curatoren oder andere Beamte der Gesellschaft wären; und solche Personen sollen nicht gehalten sein, zu beweisen, daß sie als solche in irgend einer andern Angelegenheit oder Sache, oder einem die Gesellschaft betreffenden Gegenstande, zur Zeit in Frage stehend, gehandelt haben, und alle Handlungen, Documente, Gegenstände und Geschäfte, welcher Art sie auch seien, welche anscheinend kraft oder unter dem Scheine der in gegenwärtiger Urkunde enthaltenen Bestimmungen vollbracht, ausgeführt oder zugelassen werden, von den Personen, welche derzeitig als Directoren, Revisoren, Curatoren oder andere Beamte der Gesellschaft handeln, sollen in jeder Hinsicht gültig bindend und entscheidend für die Gesellschaft, für alle deren Actionaire und für alle Personen sein, die unter ihnen ein Recht beanspruchen und für sämmtliche andere Personen, als wenn die Person oder Personen, welche wie oben gesagt, handeln, de jure die Directoren, Curatoren, oder andere Beamte der Gesellschaft gewesen wären; und die Gesellschaft soll eine unter den Bestimmungen gegenwärtiger Urkunde bestehende Gesellschaft sein und bleiben, obgleich die wie oben gesagt handelnden Personen oder einige von ihnen, nicht de jure Directoren, Revisoren, Curatoren oder andere Beamte der Gesellschaft sind.

Eigner von Actien.

§ 110. Die Person, in deren Namen irgend welche Actien auf der Liste der Actionaire eingetragen sind, soll in jeder Hinsicht im Sinne der gegenwärtigen Urkunde gesetzlicher und billiger Weise, als absoluter, einziger und nutznießender Eigner solcher Actien

Digitized by Google

angesehen werden, und soll die einzige der Gesellschaft bekannte und von derselben anerkannte Person sein (jedoch mit Unterordnung unter das durch § 13. den darin erwähnten Personen ertheilte Privilegium). Und die Gesellschaft soll in keinem Falle gebunden sein, Rücksicht zu nehmen oder eine besondere Anzeige zu berücksichtigen, von irgend einer Betrauung (trust) oder rechtlichen Belastung (aquitable charge) oder einem gesetzlichen Anrechte (lien) auf Actien haftend, oder einer Vergebung der Actien durch Vermächtniß, bis der Legat selbst Actionair, wie später angegeben worden ist.

Namen und Adressen der Actionaire sollen in das Registerbuch eingetragen werden.

§ 113. Die Namen und Adressen aller Personen oder Körperschaften, die Actionaire der Gesellschaft sind, und die ganze Anzahl der Actien, zu welchen solche Actionaire berechtigt sind, mit Unterscheidung jeder Actie durch ihre Nummer, und ebenso der Betrag der Einzahlung auf solche Actien soll von Zeit zu Zeit in ein Buch, das „Register der Actionaire" genannt wird, eingetragen werden, und jeder Actionair, der zu irgend einer Zeit seinen Namen oder Wohnort ändert, oder wenn ein Frauenzimmer heirathet, und die Bevollmächtigten eines Actionairs, der bankerott oder insolvent wird, und die persönlichen Repräsentanten oder Legaten eines verstorbenen Actionairs, sollen sofort nach einem der genannten Ereignisse im Hauptbüreau in Liverpool davon Anzeige machen, indem er seinen, oder sie ihren oder ihre Namen oder neue Namen oder Wohnort und, wenn ein weiblicher Actionair heirathet, den Namen und Wohnort des Gatten angiebt. Und es soll dem Actionair oder der andern Person oder Personen, welche seine oder ihre Actien beanspruchen, obliegen, in allen Fällen eine schriftliche Anzeige seines oder ihres Namens oder ihrer Namen und Wohnorte, sowie von den obengenannten andern Einzelnheiten im genannten Büreau abzugeben, und seinen Namen in die gehörigen Bücher der Gesellschaft eingetragen zu sehen; und wenn ein Actionair oder andere vorgenannte Person oder Personen dieses versäumt oder versäumen, so soll es den Directoren oder andern Beamten der Gesellschaft nicht zur Last fallen, wenn eine Anzeige an einen Actionair oder an andere vorgenannte Person oder Personen, an die falsche Adresse geht, ebenso wenig alle andern daraus entstehenden Folgen.

Nach vollständiger Registration sollen die Actionaire 18 Sh. einzahlen.

§ 114. Jeder Original-Actionair dieser Gesellschaft soll außer dem schon auf jede Actie gemachten Depositum von zwei Schillingen, den Directoren sofort nach der vollständigen Registration dieser Gesellschaft eine zweite Einzahlung von Achtzehn Schillingen für jede Actie machen, welches die effectiv von ihm auf jede ihm eigne Actie eingezahlte Summe auf Ein Pfund Sterling bringt. Das Directorium soll Macht haben gerichtlich für genannte Einzahlung, als ob es eine Schuld sei, zu belangen im Namen der Gesellschaft oder des oder der derzeitigen Curatoren der in gegenwärtiger Urkunde enthaltenen Stipulationen, oder im Namen irgend einer Person, die durch eine Urkunde oder Acte des Parlaments autorisirt wird, oder wie sonst das Directorium für gut hält.

Fernere Actieneinzahlung bis zu £ 20.

§ 115. Zuschläglich der von jedem Actionair, wie vorher gesagt, zu machenden, und sich zusammen auf £ 1 per Actie belaufenden Zahlungen soll das Directorium volle Macht haben, von jedem Actionair, und zu einer ihm gutdünkenden Zeit, die fernere Zahlung von £ 19 für jede ihm eigene Actie zu verlangen und dazu aufzufordern in Raten, die £ 5 per Actie für die einmalige Zahlung nicht übersteigen, vorbehaltlich, daß Anzeige von solcher Aufforderung, worin Zeit und Ort, wann und wo die verlangte Zahlung zu machen ist, angegeben wird, und welche das Wesentliche der weiter unten getroffenen Maßregel mit Bezug auf Verwirkung von Actien bei Nichtbefolgung der Zahlungs-Forderungen enthält, jedem Actionair wenigstens zwei Monate vor der für die Zahlung festgesetzten Zeit gemacht wird; und so daß nicht mehr als eine Zahlungsforderung auf einmal gemacht wird, und das Directorium soll Macht haben, im Namen der Gesellschaft oder im Namen solcher Personen, und in solcher Weise, die ihm gut scheint, für den Betrag solcher Forderung oder Einzahlung und Zinsen darauf zu £ 5 per annum, von der für die Zahlung bestimmten Zeit an berechnet, gerichtlich zu belangen, und solche einzuziehen von jeder Person die unterläßt, dieselben zu berichtigen; ferner soll das Directorium Macht haben, wenn es für gut hält, die Verwirkung der solchen Personen eigenen Actien zu erzwingen, laut weiter unten getroffener Anordnung oder nach Gutdünken den einen oder den andern Weg einzuschlagen.

Einzahlungen innerhalb eines Monats zu berichtigen oder die Actien sind verwirkt.

§ 116. Wenn irgend ein Actionair oder die Executoren, Administratoren, Legaten oder nächsten Anverwandten eines verstorbenen Actionairs, oder die Bevollmächtigten eines Bankerotten oder insolventen Actionairs, oder das Curatel eines wahnsinnigen oder schwachsinnigen Actionairs sich weigert oder versäumt, einer Zahlungsforderung oder Einzahlung nachzukommen (die laut obiger Paragraphen erging) innerhalb eines Monats nach dem vom Directorium für die Zahlung festgesetzten Tage, so ist das Directorium berechtigt, zu erklären, daß die Actien des Actionairs, welcher oder wessen Executoren, Administratoren, Legaten oder nächsten Anverwandten, Bevollmächtigte oder Curatel sich, wie vorhin gesagt, weigern oder versäumen, und aller Nutzen und alle Vortheile derselben oder daran haftend, von da an die übrigen Actionaire verfallen, und sind diese Actien demgemäß verwirkt.

Actien können verkauft werden.

§ 118. Die Actionaire oder deren gesetzliche Stellvertreter sind berechtigt, durch gebührend gestempelte Documente alle ihre Actien oder irgend welche derselben zu verkaufen und zu übertragen, jedoch mit Unterwerfung unter die Genehmigung eines Directoriums oder Ausschusses des Directoriums, welche Genehmigung durch Indossirung des Uebertragungsdocumentes vom Secretair oder andern Beamten der Gesellschaft, der dazu vom Directorium ernannt wurde, bezeugt wird; und um die Genehmigung zu erhalten, soll der die Uebertragung wünschende Actionair dem Directorium schriftlich von der beabsichtigten Uebertragung Anzeige machen, und soll diese Anzeige Namen, Wohnort, Stand oder Gewerbe desjenigen, dem die Actie übertragen werden soll, sowie des derzeitigen Actionairs erhalten, und das Directorium soll nicht, es denke denn anders, gehalten sein, und es soll nicht von ihm verlangt werden, die Gründe anzugeben, weshalb es solche Uebertragung verweigert oder die Genehmigung vorenthält.

Digitized by Google

Wann die Verantwortlichkeit aufhört.

§ 128. Sobald Actien verwirkt oder in gehöriger Form einem neuen Actionair übertragen sind und ein Bericht darüber an das Registrationsbüreau gemacht ist, wie es die genannte Parlaments-Acte vorschreibt, dann und nicht eher soll die Verantwortlichkeit des früheren Actionairs mit Bezug auf diese Actien aufhören, und soll er allen späteren Reclamen, Forderungen und Verbindlichkeiten, und von da an aller Beachtung und Erfüllung der Klauseln, Bedingungen, Stipulationen und Verträge gegenwärtiger Urkunde mit Bezug auf solche Actien enthoben sein (ausgenommen insofern die genannte Parlaments-Acte anders vorschreibt).

Nachtrag.

Beschluß der General-Versammlung der Actionaire der Gesellschaft vom 6. August 1858, lautend:

Die General-Versammlung genehmigt die Empfehlung des Verwaltungsraths und erklärt hiermit, daß die Befähigung zu einem Director hinfort nicht auf dem Besitz von fünfhundert Actien, sondern von dreihundert Actien beruhen soll.

Digitized by Google

ROYAL

Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Liverpool.

Die Actionaire dieser Gesellschaft haften nicht nur bis zu dem Vollbetrage der von ihnen gezeichneten Actien, sondern auch mit ihrem ganzen Vermögen.

Das Grund-Capital der Gesellschaft beträgt	£	2,000,000.	— s.	— d.	= Thlr.	13,333,333.	10 Sgr.	— Pf.
Reservefonds unabhängig von obigem	£	730,849.	15	4	= Thlr.	4,872,331.	23	6
Feuer-Versicherungs-Prämien-Reserve . . .	£	148,247.	—	—	= Thlr.	988,313.	10	—
Netto-Betrag der Lebens-Versicherungs-Reserven	£	428,021.	8	9	= Thlr.	2,853,476.	7	6
Die jährliche Gesammteinnahme beläuft sich auf über	£	550,000.	—	—	= Thlr.	3,666,666.	20	—
Der Reinertrag aus dem Feuer-Versicherungs-Geschäft des Jahres 1862, exclusive desjenigen aus der Lebensbranche betrug . .	£	56,205.	7	3	= Thlr.	374,702.	12	6
An die Actionaire wurden aus dem Feuer-Versicherungs-Gewinn pro 1862 an Dividenden bezahlt	£	33,024.	5	—	= Thlr.	220,161.	20	—

Der ganze Gewinn aus der Lebens-Versicherungs-Branche wird für die nächste fünfjährige Gewinn-Vertheilung an die Versicherten reservirt.

Allein im Jahre 1862 vermehrte sich der Reservefonds um	£	104,056.	14	2	= Thlr.	693,711.	12	—
Während der 10 Jahre von 1852 bis 1861 inclusive betrug die Zunahme des Feuer-Versicherung-Reservefonds	£	107,345.	8	5	= Thlr.	715,636.	5	—
Am 1. Januar 1852 beliefen sich alle angesammelten Fonds zusammen auf	£	372,679.	7 s.	7 d.				
Ab: eingezahltes Capital und Lebens-Versicherungs-Fonds	£	306,938.	—	1				
Feuer-Reservefonds exc. des Grund-Capitals	£	65,741.	7 s.	6 d.	= Thlr.	438,275.	25	—
Am 31. December 1861 betrugen alle angesammelten Fonds zusammen	£	818,669.	15 s.	11 d.				
Ab: eingezahltes Capital und Lebens-Versicherungs-Fonds	£	645,583.	—	—				
Bleibt Feuer-Versicherungs-Reservefonds excl. Grund-Capital	£	173,086.	15 s.	11 d.	= Thlr.	1,153,912.	—	—
Am 1. Januar 1852 betrug der Lebens-Versicherungs-Fonds	£	33,923.	—	1				
und am 31. December 1861	£	362,518.	—	—				
vermehrte sich somit in den 10 Jahren um	£	328,594.	19 s.	11 d.	= Thlr.	2,190,633.	10	—

Zu General-Bevollmächtigten für die Königlich Preußischen Staaten hat die Gesellschaft die Herren **Wilhelm Renowitzky** und **Baron von Zobeltitz-Spiegelberg** in Berlin ernannt. Büreau: Friedrichs-Straße Nr. 98.

Berlin, Druck von Gustav Schade, Marienstr. 10.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 12.

Minden, den 18. März 1864.

Allgemeine Gesetzsammlung.

135. Das 5. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nr. 5820. Allerhöchster Erlaß vom 25. Januar 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Lötzen über Grabnen, Milken und Groß-Konopken bis zur Johannisburger Kreisgrenze in der Richtung auf Arys, im Regierungsbezirk Gumbinnen.

Nr. 5821. Allerhöchster Erlaß vom 1. Februar 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinde Sindorf, im Kreise Bergheim des Regierungsbezirks Cöln, zum chausseemäßigen Bau und zur Unterhaltung des Communalweges von Sindorf nach Horrem.

Nr. 5822. Statut für die Genossenschaft zur Senkung des Koppel-, Schlapkow-, Dieck- und Remerow-Sees im Neustettiner Kreise. Vom 8. Februar 1864.

Nr. 5823. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des Nachtrages zu dem Gesellschafts-Statut der unter der Firma „Massener Gesellschaft für Kohlenbergbau“ zu Dortmund bestehenden Actien-Gesellschaft wegen Erhöhung ihres Grundkapitals um 300,000 Thaler. Vom 19. Februar 1864.

Nr. 5824. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderung des Statuts der Actien-Gesellschaft „Thubalkain für Bergbau und Hüttenbetrieb“ zu Adenau. Vom 20. Februar 1864.

Das 6. Stück enthält:

Nr. 5825. Gesetz über die Actien-Gesellschaften, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens nicht in Handelsgeschäften besteht. Vom 15. Februar 1864.

Nr. 5826. Privilegium für die Stadt Düren, im Regierungsbezirk Aachen, zur Ausgabe von 90,000 Thalern Stadt-Obligationen. Vom 25. Januar 1864.

Nr. 5827. Statut der Genossenschaft für die Melioration der Grundstücke am Samica-Bache zwischen dem Retschker und Jaseritzer See im Fraustädter und Kostener Kreise. Vom 15. Februar 1864.

Nr. 5828. Allerhöchster Erlaß vom 15. Februar 1864, betreffend die zinsbare Anlegung der bei der Warthebruchs-Deichkasse eingehenden Strafgelder.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

136. Der Gastwirth Flörken zu Lichtenau ist nach Ablauf seiner Dienstzeit anderweit zum Beigeordneten für das Amt Lichtenau ernannt.

Minden, den 8. März 1864. Der Regierungs-Präsident von Bardeleben.

137. Der Commerzienrath Delius zu Versmold, dessen durch die frühere Wahl begründete Dienstzeit abgelaufen war, ist auf Grund des §. 71. der Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Westphalen vom 19. März 1856 anderweit zum Beigeordneten für das Amt Versmold ernannt.

Minden, den 13. März 1864. Der Regierungs-Präsident v. Bardeleben.

138. Die durch Versetzung des Lehrers Virgien erledigte zweite Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Heepen haben wir dem bisherigen zweiten Lehrer August Huschol zu Mennighüffen definitiv verliehen. Minden, den 11. März 1864.

139. Die im Bezirke der Königlichen Forstkasse zu Hausberge bestehende Forst-Unter-Receptur zu Rahden haben wir dem Steuer-Empfänger Stalpe daselbst vom 1. April d. J. ab übertragen.

Minden, den 4. März 1864.

Digitized by Google

140. Nach der im Regierungs-Bezirk Minden im Monat Februar

Laufende №	Der Landesverwiesenen: Vor- und Zunamen.	Stand.	Wohnort.	Behörde, welche die Landesverweisung verfügt hat.	Signalement: Religion.	Alter. Jahre.	Größe: Fuß.	Größe: Zoll.	Haare.	Stirn.
1	Weihe, Auguste	unverehelicht	Oberwöhren, Fürstenthums Schaumburg-Lippe	Polizeibehörde zu Minden	evangel.	22	5	2	blond	schmal
2	Gebauer, Johannes	Schuhmacher	Hersfeld in Kurhessen	"	reform.	43	5	2	dunkelblond	niedrig
3	Nordmeyer, Conrad Friedrich Diedrich	Zimmergesell	Nienburg, Königreichs Hannover	Polizeibehörde in Elberfeld	evangel.	25	5	6	braun	klein
4	Neupert, Christine Friederike	Arbeiterin	Spangenberg in Kurhessen	Polizeibehörde in Hausberge	"	41	4	11	hellblond	hoch
5	Offheim, Marie	unverehelicht	Oberelsungen in Kurhessen	Polizeibehörde in Bielefeld	"	27	5	—	blond	flach
6	Nollmann, Heinrich Wilhelm	Handarbeiter	Erpen, Königreichs Hannover	Königliches Kreisgericht zu Herford	"	24	5	9	"	frei
7	Dormann, Heinrich	Knecht	Altendorf, Herzogthums Braunschweig	Königliches Kreisgericht zu Höxter	"	35	5	5	dunkelblond	breit
8	Waldeck, Wilhelm	Zimmergesell	Trendelburg in Kurhessen	Bürgermeister in Beverungen	reform.	34	5	3	braun	schmal
9	Kues, Heinrich	Hufschmiedegesell	Bevern, Herzogthums Braunschweig	"	luther.	27	5	4	blond	oval

Minden, den 15. März 1864.

141. Die seither in Bielefeld bestehende jüdische Schule ist von uns als eine öffentliche Elementarschule für die jüdischen Kinder der Stadt und Feldmark Bielefeld, so wie die Kinder der in den Gemeindebezirken Brackwede, Heepen und Schildesche wohnenden Mitglieder der Synagogen-Gemeinde Bielefeld anerkannt und der seitherige Lehrer an derselben, Salomon Blumenau, von uns definitiv bestätigt.

Minden, den 4. März 1864.

142. Durch den am 25. v. M. erfolgten Tod des Kaufmanns Johann Urban jun. zu Warburg ist dessen Concession als Agent des Auswanderungs-Beförderungs-Geschäfts Lüdering & Comp. in Bremen erloschen.

Gemäß §. 14. des Reglements vom 6. September 1853, die Geschäftsführung der Auswanderungs-Agenten betreffend, werden deshalb alle Diejenigen, welche aus dem von dem ꝛc. Urban für das Geschäft des Hauses Lüdering & Comp. vermittelten Ueberfahrts-Verträgen und sonstigen hierauf bezüglichen Geschäften an die von demselben bestellte Caution ad 400 Thlr. Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, dieselben in 12 Monaten und spätestens am 10. März 1865, Vormittags 10 Uhr, bei unserem Justitiarius, Herrn Regierungs-Rath von Carow hierselbst, schriftlich anzumelden und binnen 6 Monaten, vom Tage der Anmeldung an gerechnet, bei dem Königlichen Kreisgerichte in Warburg zur Entscheidung anhängig zu machen.

Nach Ablauf des obigen Termins erfolgt, sofern kein Anspruch erhoben ist, die Rückzahlung der Caution an die Erben des ꝛc. Urban. Minden, den 29. Februar 1864.

Digitized by Google

w e i s u n g
1864 vorgekommenen Landesverweisungen.

n a l e m e n t.

Augenbrauen.	Augen.	Nase.	Mund.	Zähne.	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.
blond	blau	gewöhnlich	gewöhnlich	gut	—	rund	rund	gesund	schlank	—
blond	grau	spitz	gewöhnlich	defect	braun	bewachsen	oval	"	mittler	auf dem rechten Arm ein eingeätztes Herz mit I. G. darunter ein Stiefel.
blond	blau	dick und lang	klein	gut	rasirt	oval	"	"	schlank	über dem linken Auge eine Narbe.
hellblond	"	lang	gewöhnlich	defect	—	"	"	blaß	"	—
blond	"	gewöhnlich	gewöhnlich	gut	—	rund	"	gesund	mittler	kleine Narbe vor der Stirn.
blond	"	gewöhnlich	gewöhnlich	"	—	breit	"	"	schlank	—
dunkelblond	grau	stumpf	gewöhnlich	defect	—	"	"	blaß	"	—
dunkelbraun	blau	gewöhnlich	gewöhnlich	gut	blond	oval	"	gesund	mittler	kleine Narbe an der Stirn.
blond	"	gewöhnlich	gewöhnlich	"	—	oval	"	"	schlank	Narbe auf dem linken Daumen.

Bekanntmachungen des Königlichen Appellationsgerichts.

143. Verzeichniß

der in dem Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Paderborn in den Monaten December 1863 und Januar und Februar 1864 zu Zuchthausstrafe rechtskräftig verurtheilten Personen.

1) Brockmann, Johann Heinrich, Schmiede-Lehrling aus Liemke wegen Diebstahls zu zwei ein halb Jahr und drei Jahren Polizei-Aufsicht. 2) Boek, Friedrich Gottlieb, Handarbeiter aus Frestel wegen Diebstahls zu sechs Jahren und sechs Jahren Polizei-Aufsicht. 3) Düning, Gottlieb Diedrich, Handarbeiter aus Bielefeld wegen Diebstahls zu vier Jahren und fünf Jahren Polizei-Aufsicht. 4) Fuldan, Johann, Handarbeiter aus Melsungen wegen Bettelei und Landstreicherei, Annahme eines falschen Namens, verbotener Rückkehr in die Preußischen Staaten und Diebstahls zu vier Jahren. 5) Goldbecker, Friedrich Christoph, Schlossergesell aus Isselhorst wegen Diebstahls und Betrug zu $2^1/_2$ Jahren, 50 Thlr. event. 1 Monat Gefängniß und vier Jahren Polizei-Aufsicht. 6) Harting, Friedrich Wilhelm, Handarbeiter aus Wülpke wegen Diebstahls zu zwei Jahren und zwei Jahren Polizei-Aufsicht. 7) Heidemann, Anton Heinrich Tischlergesell aus Bielefeld wegen Diebstahls zu fünf Jahren und fünf Jahren Polizei-Aufsicht 8) Konemann, Carl, Handarbeiter aus Lohe wegen Diebstahls zu drei Jahren und drei Jahren Polizei-Aufsicht. 9) König, Johann Hermann Barthold Christoph, Handarbeiter aus Blotho wegen Diebstahls zu zwei Jahren und zwei Jahren Polizei-Aufsicht. 10) Paul, August, Handarbeiter aus Bergkirchen wegen Meineid zu zwei Jahren. 11) Pröbe, Carl, Handarbeiter aus Volmerdingsen wegen Meineid zu zwei Jahren. 12) Ruwenstroth, Carl Heinrich, Schäfer aus Muccum wegen Diebstahls zu drei Jahren und drei Jahren Polizei-Aufsicht.

Digitized by Google

13) Sander, Christian, Schweinehirt aus Rothenuffeln wegen Verbrechens gegen die Sittlichkeit zu zwei Jahren. 14) Schröder, Hermann Heinrich, Cigarrenmacher aus Enger wegen Diebstahls zu vier Jahren und vier Jahren Polizei-Aufsicht. 15) Schulze, August Ferdinand, Handarbeiter aus Nordhemmern wegen Diebstahls zu fünf Jahren und fünf Jahren Polizei-Aufsicht. 16) Stahlhut, Ferdinand, Handarbeiter aus Minden wegen Diebstahls zu sechs Jahren und sechs Jahren Polizei-Aufsicht. 17) Wolf, Wilhelm, Steiger aus Canton Bielefeld, wegen Urkundenfälschung zu drei Jahren und 150 Thlr. Geld- event. zwei Monaten Gefängnißstrafe. Paderborn, den 14. März 1864. Königl. Appellations-Gericht, Criminal-Senat.

Bekanntmachungen.

Patente betreffend.

144. Dem Königlichen Oberst-Lieutenant a. D. und Führer des 2. Aufgebots im 1. Brandenburgischen Landwehr-Regiment Nr. 8, André in Priorsberg bei Neuzelle, ist unter dem 26. Februar 1864 ein Patent auf einen Kartoffel-Auswerf-Pflug in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile, auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 51.)

Minden, den 2. März 1864.

145. Dem Bergmeister Th. Hundt zu Siegen ist unter dem 29. Februar 1864 ein Patent auf eine Erz- und Kohlensetzmaschine, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 54.)

Minden, den 5. März 1864.

146. Dem Maschinenfabrikanten Rudolph Alfred Wens in Berlin ist unter dem 4. März 1864 ein Patent auf eine Bewegungs-Uebertragung für Straßen-Locomotiven in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden. (cf. St. A. Nr. 57.)

Minden, den 9. März 1864.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 13.

Minden, den 25. März 1864.

Bekanntmachung des Königlichen Ministers des Innern.

147. Da die gegenwärtigen Verhältnisse eine sorgfältige und strenge Controle der das Preußische Jade-Gebiet betretenden Fremden erheischen, so ist die Anordnung getroffen worden, daß Reisenden der Eintritt in dieses Gebiet nur dann gestattet sein soll, wenn sie mit den vorschriftsmäßigen, den Zweck des Besuchs des Jade-Gebiets in unzweideutiger Weise bezeugenden, polizeilichen Legitimations-Documenten versehen sind.

Reisende, welche dieser Vorschrift nicht genügen, haben ihre Zurückweisung an der Grenze zu gewärtigen.

Berlin, den 7. März 1864. Der Minister des Innern. gez. Graf Eulenburg.

Bekanntmachung des Königl. Kriegs-Ministeriums.

148. Die in viele Blätter aufgenommene telegraphische Nachricht aus Altona vom 17. Februar d. J., daß der General-Feldmarschall Freiher von Wrangel Freiwillige, welche den Feldzug der alliirten Armee mitzumachen wünschen, an das Kriegs-Ministerium gewiesen habe, ist falsch. Inländern, welche später einem auf dem Kriegsschauplatz befindlichen Truppentheil überwiesen zu werden wünschen, bleibt es überlassen, sich bei dem betreffenden Ersatz-Bataillon resp. der Ersatz-Escadron, zum freiwilligen Eintritt zu melden.

Eine directe Antwort auf die vielen, dem Kriegs-Ministerium vorliegenden bezüglichen Gesuche wird nicht erfolgen. Berlin, den 7. März 1864.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement. gez. v. Gliszczinski. v. Bose.

Bekanntmachung.

149. In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½-prozentigen Staats-Anleihe aus dem Jahre 1848 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern hiermit zum 1. October d. J. mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. October d. J. ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jeden Monats, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, oder bei einer der Königlichen Regierungs-Hauptkassen gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen ohne Zinscoupons aber mit Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der Anleihe aus dem Jahre 1848 sowie der Anleihen aus den Jahren 1850, 1852, 1853, 1854, 1855 A., 1857 und 1859, welche in den bisherigen Verloosungen (mit Ausschluß der am 15. September v. J. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 15. September v. J. ausgelooften und zum 1. April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größern Kommunal-Kassen, sowie auf den Büreaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 14. März 1864.

Hauptverwaltung der Staatsschulden. von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Bei Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird noch besonders auf die gesetzlichen Nachtheile

Digitized by Google

aufmerksam gemacht, welche durch die nicht rechtzeitige Einlösung der verlooften Schuldverschreibungen entstehen und zugleich bemerkt, daß die Verloosungslisten auch in den Geschäftslokalen der Landrathsämter, Magistrate und Steuer-Kassen, sowie der Regierungs-Haupt-Kasse zur Einsicht offen liegen. Minden, den 23. März 1864.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten. Osterath.

150. [1] Die alten Banknoten à 50 Thlr. auf gelbem Grunde mit blauen Randzeichnungen vom 31. Juli 1846 sind bereits seit mehreren Jahren aufgerufen, um sie außer Circulation zu setzen. Nichts destoweniger befindet sich noch ein beträchtlicher Theil im Umlaufe und fordern wir daher zur schleunigen Einreichung derselben an die Bankkassen auf, da aus der weiteren Zurückhaltung dem Inhaber Weiterungen und Nachtheile drohen. Berlin, den 24. Februar 1864.

Königlich Preußisches Haupt-Bank-Directorium.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

Die Prüfung der im Hufbeschlage ausgebildeten Lehrlinge und Gesellen betreffend.

151. Die zufolge meiner Amtsblatts-Bekanntmachung vom 6. August pr. am 15. September ejd. zu Lüdinghausen und am 22. September ejd. zu Lippstadt abgehaltenen Prüfungen der im Hufbeschlage ausgebildeten Lehrlinge und Gesellen haben folgendes Ergebniß geliefert:

Zu Lüdinghausen hatten sich im Ganzen 10 Lehrlinge und Gesellen zur Prüfung gestellt. Von diesen haben nebst dem Fähigkeits Zeugnisse zur Ausübung des Hufbeschlags an Prämien erhalten: 1) Albert Kötterhagen zu Lüdinghausen 12 Thlr., 2) Clemens Langenkamp zu Olfen 12 Thlr., 3) Joseph Weischer zu Lüdinghausen 12 Thlr., 4) Aloysius Schmitz zu Dülmen 10 Thlr., 5) Joseph Horstmann zu Heeßen 10 Thlr., 6) Gerhard Frenzer zu Lüdinghausen 4 Thlr.

Von den Schmiedemeistern, welche sich mit der Ausbildung der Geprüften befaßt haben, sind mit Rücksicht auf das Ergebniß der Prüfung: 1) dem ꝛc. Lau zu Lüdinghausen 12 Thlr., 2) dem Thierarzt Langenkamp zu Olfen 9 Thlr., 3) dem ꝛc. Bernhard Weischer zu Lüdinghausen 9 Thlr., 4) dem ꝛc. Bernhard Schmitz zu Dülmen 5 Thlr., 5) dem ꝛc. Heinrich Horstmann zu Heeßen 5 Thlr., an Prämien zuerkannt worden.

Zu Lippstadt hatten sich im Ganzen 23 zur Prüfung gestellt. Von diesen haben nebst dem Fähigkeits-Zeugnisse zur Ausübung des Hufbeschlags an Prämien erhalten: 1) Clemens Droste zu Niederbergheim 8½ Thlr., 2) Joseph Rüther zu Miste 8½ Thlr., 3) Johann Göddecke zu Fretter 5½ Thlr., 4) Joseph Lange zu Bonnkirchen 5½ Thlr., 5) Wilhelm Riepe zu Anröchte 5½ Thlr., 6) Franz Busch zu Eikeloh 5½ Thlr., 7) Fr. Fisch zu Erwitte 5½ Thlr., 8) Franz Trockel zu Störmede 3 Thlr., 9) Philipp Bartscher zu Meschede 3 Thlr., 10) Heinrich Wolthers zu Dortmund 3 Thlr., 11) Johann Müller zu Gesecke 3 Thlr., 12) Heinrich Krebs zu Mönninghausen 3 Thlr., 13) Heinrich Busch zu Eikeloh 3 Thlr., 14) Caspar Schäfer zu Westernkotten 3 Thlr.

Außerdem hat das Fähigkeits-Zeugniß zur Ausübung des Hufbeschlags erhalten: Anton Trockel zu Lippstadt.

Der dem Regierungsbezirke Arnsberg nicht angehörende Geselle Karl Kuhle aus Höxter, welcher bei der vorstehenden Prämien Vertheilung nicht berücksichtigt worden ist, erhält ebenfalls ein Fähigkeits-Zeugniß und wird dem betreffenden landwirthschaftlichen Haupt-Vereine des Regierungsbezirks Minden zur Berücksichtigung, resp. Bewilligung einer Prämie von 3 Thlr., wie solche den ihm gleich stehenden Mitbewerbern zu Theil geworden ist, empfohlen werden.

Von den Schmiedemeistern, welche sich mit der Ausbildung der Geprüften befaßt haben, sind mit Rücksicht auf das Ergebniß der Prüfung: 1) dem Caspar Kersting zu Soest 8 Thlr. 15 Sgr., 2) dem ꝛc. Miltrup zu Lippstadt 6 Thlr., 3) dem Jos. Göddecke zu Cobbenrode 5 Thlr., 4) dem August Duhme zu Herdecke 5 Thlr., 5) dem Johann Riepe zu Anröchte 5 Thlr., 6) dem Heinrich Fisch zu Erwitte 5 Thlr., an Prämien zuerkannt worden.

Münster, den 10. März 1864. Der Ober-Präsident von Westfalen von Düesberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

152. Dem Oberförster Gadow zu Hardehausen ist die commissarische Verwaltung der Polizei-Anwaltschaft für die in den Schutzbezirken Rimbeck, Bonenburg, Hardehausen, Mittelwald und Kleinenberg verübten Holzdiebstähle und Forstpolizei-Contraventionen übertragen worden.

Minden, den 13. März 1864. Der Regierungs-Präsident von Bardeleben.

Digitized by Google

153. Dem Oberförster Schaefer zu Böddecken ist die commissarische Verwaltung der Polizei-Anwaltschaft für die am Gerichtstage in Atteln zu verfolgenden Holzdiebstähle und Forstpolizei-Contraventionen aus den zum Kreisgericht Paderborn gehörenden Schutzbezirken Blankenrode, Oesdorf, Meerhof, Dalheim, Holtheim und Husen, der Oberförsterei Hardehausen, übertragen worden.

Minden, den 13. März 1864. Der Regierungs-Präsident v. Bardeleben.

Zustand des Grundsteuer-Deckungsfonds am Schlusse des Jahres 1863.

154. Nach unserer Bekanntmachung vom 17. März v. J. (Amtsblatt Stück 15, Seite 94) verblieben am Schlusse des Rechnungsjahres 1862 zur Disposition . . . . . 17211 Thlr. 4 Sgr. 1 Pf.

Hierzu kommen im Jahre 1863:

a. an Grundsteuer-Beischlägen pro 1863	5205	"	11	"	11	"
b. an Supplement-Grundsteuer	3	"	14	"	1	"
c. die Zinsen von den bei der Provinzial-Hülfskasse in Münster zu 3⅓ % belegten 13000 Thlr. pro 1863 mit	433	"	10	"	—	"
d. desgleichen von den bei derselben vom 30. März ab bis ult. Dezember v. J. belegten 3000 Thlr. mit	75	"	—	"	—	"
Summa	22928 Thlr.		10 Sgr.		1 Pf.	

Im Jahre 1863 sind ausgegeben:

1) an Steuern von den bei der Veranlagung besteuerungsfähigen, nach derselben aber untergegangenen, oder ertragsunfähig oder steuerfrei gewordenen Grundstücken nach §. 45. zu 2 des Gesetzes vom 21. Januar 1839	76 Thlr.	29 Sgr.	11 Pf.			
2) an Steuernachlässen wegen solcher Unglücksfälle, welche durch Beschädigung der Feldfrüchte, Brand ꝛc. herbeigeführt worden nach §. 46 zu 2	1910	"	13	"	—	"
3) an außerordentlichen Unterstützungen wegen der vorerwähnten und anderen Unglücksfälle zur Erhaltung der Steuerpflichtigen im leistungsfähigen Stande nach §. 46. zu 3	3958	"	—	"	—	"
4) an unvermeidlichen Kosten zur Ermittelung des Schadens in Nachlaßfällen nach §. 46 zu 4	21	"	—	"	—	"
5) an Vergütigungen an Steuerdiener für ausgezeichnete Dienstführung und für Ausfall an Hebegebühren, nach §. 46 zu 5	250	"	—	"	—	"
				6216 Thlr.	12 Sgr.	11 Pf.
Mithin verbleiben zur Disposition				16711 Thlr.	27 Sgr.	2 Pf.
wovon bei der Provinzial-Hülfskasse belegt sind				16000 "	— "	— "
Mithin baarer Bestand am Jahresschlusse				711 Thlr.	27 Sgr.	2 Pf.

Minden, den 8. März 1864.

155. Auf Grund der §§. 6, lit. a., 11 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 ergeht für den Umfang des Regierungsbezirks Minden folgende polizeiliche Verordnung:

§. 1. Keine außeramtliche Zeitschrift darf den Titel „Kreisblatt“ führen.

§. 2. Kontravenienten verfallen in eine Geldstrafe von zehn Thalern oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe. Minden, den 17. März 1864.

156. Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. April bis ult. September d. J. auf 2 Sgr. 4 Pf. festgesetzt. Minden, den 23. März 1864.

157. Dem Steuer-Empfänger Ulrich zu Höxter ist gestattet worden, sich in Krankheits- und sonstigen dringenden Behinderungsfällen durch seinen Gehülfen Markus Stamm dienstlich vertreten zu lassen.

Minden, den 12. März 1864.

158. Die von dem Lehrer Johann Reinstädter bisher provisorisch verwaltete zweite Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Atteln haben wir demselben definitiv verliehen.

Minden, den 10. März 1864.

159. Die seitens der Stände des Kreises Bielefeld vorgenommene Wahl:

1) des Kaufmanns Brune zu Pottenau zum Vorsitzenden, 2) des Posthalters E. Wessel in Bie-

Digitized by Google

lefeld zum Stellvertreter des Vorsitzenden und ersten Beisitzer, 3) des Apothekers Upmann in Schildesche zum zweiten Beisitzer, 4) der Oeconom Meyer zu Sieker in Sieker, Meyer zu Heepen in Heepen und Meyer-Bentrup in Quelle zu Stellvertretern der Beisitzer des Curatoriums der Kreissparkasse zu Bielefeld für das Jahr 1864 ist von uns genehmigt.

Minden, den 15. März 1864.

160. Die Bielefelder Actien-Gesellschaft für mechanische Weberei wird ihre Leinenwaaren, welche sie auf Bestellung, sowie gegen Lohn und Ertheilung der Kette weben läßt und die daher dem Leggezwange nicht unterliegen, mit einem die Firma B. W. tragenden Stempel versehen.

Nach Vorschrift des §. 3 der Legge-Ordnung für die Kreise Bielefeld, Halle und Herford vom 15. März 1853 bringen wir dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Minden, den 15. März 1864.

Bekanntmachungen.

Auslooſung von Schuldverſchreibungen der Paderborner Tilgungskaſſe betreffend.

161. [3] In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Auslooſung von Schuld-Verſchreibungen der mit der hieſigen Rentenbank vereinigten Paderborner Tilgungskaſſe, ſind folgende Nummern gezogen worden:

1) Achtzehn Stück über Fünfhundert Thaler jede, sub Nro. 1401, 1658, 1683, 2995, 3099, 3111, 3453, 3998, 4294, 4307, 5784, 5864, 6090, 6142, 6794, 6799, 8148, 9150.
2) Vierzehn Stück über Vierhundert Thaler jede, sub Nro. 961, 2049, 2115, 2774, 3197 3546, 4145, 4227, 4237, 6017, 6303, 8099, 8334, 8495.
3) Zwölf Stück über Dreihundert Thaler jede, sub Nro. 3919, 4081, 4351, 4353, 4362, 4616, 4719, 5200, 5301, 8079, 8497, 8679.
4) Vierzehn Stück über Zweihundert Thaler jede, sub Nro. 1208, 2036, 3473, 3637, 3960, 4979, 5306, 5380, 6418, 6426, 6875, 6899, 7866, 8558.
5) Zwei und zwanzig Stück über Hundert Thaler jede, sub Nro. 252, 1843, 2444, 2573, 2766, 2871, 3413, 4913, 4942, 5086, 5670, 5924, 6432, 6756, 6905, 6917, 6939, 7185, 7305, 8354, 8439, 8606.
6) Drei Stück über Fünfzig Thaler jede, sub Nro. 578, 6676, 8810.

Dieſelben werden den Beſitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verſchriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli 1864 ab in Empfang zu nehmen und zwar nach ihrer Wahl

a. bei der Rentenbankkaſſe hierſelbſt in den Vormittagsſtunden von 9 bis 12 Uhr ſofort gegen Aushändigung der Schuldverſchreibungen in coursmäßigem Zuſtande, oder

b. bei der Königlichen Steuerkaſſe Paderborn, innerhalb 10 Tagen nach der Einreichung der Schuldverſchreibungen im coursfähigen Zuſtande gegen Rückgabe der von jener Kaſſe einſtweilen darüber ausgefertigten Empfangsbeſcheinigung.

In beiden Fällen muß über die erhaltene Kapital-Valuta eine beſondere Quittung ertheilt werden, wozu die Formulare bei den genannten Kaſſen zu erhalten ſind.

Mit dem 30. Juni 1864 hört die Verzinſung der eben bezeichneten Schuldverſchreibungen auf und muß daher mit denſelben der nicht mehr zahlbare Zins-Coupon Serie VII., Nr. 4, zurückgegeben werden, widrigenfalls der Geldbetrag vom Kapital gekürzt wird.

Die Zinſen pro 1. Semeſter 1864 werden beſonders vergütet.

Münſter, den 5. November 1863. Königl. Direction der Rentenbank. v. Hartmann.

162. Das bevorſtehende Studien-Semeſter unſerer Univerſität nimmt mit dem 11. April c. ſeinen geſetzlichen Anfang. Diejenigen, welche die hieſige Univerſität zu beziehen beabſichtigen, machen wir darauf aufmerkſam, daß ſie ſich pünktlich mit dem Beginne des Semeſters hier einzufinden haben, um ſich dadurch vor den Nachtheilen zu bewahren, welche ihnen durch die Verſäumung des Anfangs der Vorleſungen unausbleiblich erwachſen müſſen. Zugleich erſuchen wir hiermit die Eltern und Vormünder der betreffenden Studirenden, auch ihrerſeits zur Beobachtung dieſes wichtigen Punktes der akademiſchen Disciplin möglichſt mitzuwirken. In Anſehung derjenigen Studirenden, welche auf Grund vorſchriftsmäßiger Dürftigkeits-Atteſte die Wohlthat der Stundung des Honorars für die Vorleſungen in Anſpruch zu nehmen beabſichtigen oder um ein akademiſches Stipendium ſich bewerben wollen, bemerken wir ſchließlich, daß nach neuern geſetzlichen Vorſchriften derartige Geſuche bei Vermeidung der Nichtberückſichtigung, und zwar die Stundungs-Geſuche innerhalb der erſten Woche und die Geſuche um Verleihung eines Stipendiums innerhalb der erſten vierzehn Tage nach dem geſetzlichen Anfange des Semeſters von den Petenten in Perſon eingereicht werden müſſen, und daß von denjenigen Studirenden, welchen die Wohlthat der Stundung bereits zuerkannt worden

Digitized by Google

ist, unter dem Präjudiz des Verlustes ihrer Berechtigung von dem erhaltenen Stundungsscheine innerhalb der ersten Woche nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters bei der Quästur Gebrauch gemacht werden muß. Bonn, den 12. März 1864.

Rector und Senat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität. Bauerband.

163. Die Immatrikulation für das bevorstehende, mit dem 11. April c. beginnende Sommersemester 1864 findet von Montag, den 4. April an bis zum 19. desselben Monats statt. Später können nach den bestehenden Vorschriften nur diejenigen Studirenden noch immatrikulirt werden, welche die Verzögerung ihrer Anmeldung durch Nachweisung gültiger Verhinderungsgründe zu entschuldigen vermögen. Behufs der Immatrikulation haben

1) diejenigen Studirenden, welche die Universitätsstudien beginnen, insofern sie Inländer sind, ein vorschriftsmäßiges Schulzeugniß, und, falls sie Ausländer sind, einen Paß oder sonstige ausreichende Legitimationspapiere;
2) diejenigen, welche von einer andern Universität kommen, außer den vorstehend bezeichneten Papieren noch ein vollständiges Abgangszeugniß von jeder früher besuchten Universität

vorzulegen. Die Meldung zur Immatrikulation muß Seitens der neu ankommenden Studirenden spätestens innerhalb zweier Tage nach ihrer Ankunft auf dem Universitäts-Secretariate erfolgen, und sind dabei die obengedachten Papiere abzuliefern. Diejenigen Inländer, welche keine Maturitäts-Prüfung bestanden, beim Besuche der Universität auch nur die Absicht haben, sich eine allgemeine Bildung für die höheren Lebenskreise oder eine besondere Bildung für ein gewisses Berufsfach zu geben, ohne daß sie sich für den eigentlichen gelehrten Staats- oder Kirchendienst bestimmen, können auf Grund des §. 36. des Reglements vom 4. Juni 1834 nur nach vorgängiger, ihnen hierzu Seitens des Königlichen Universitäts-Curatoriums ertheilter Erlaubniß immatrikulirt werden. Bonn, den 12. März 1864.

Die Immatrikulations-Commission. Bauerband.

164. # Vorlesungen

auf der rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn im Sommerhalbjahr 1864.

Der Anfang der Vorlesungen fällt auf den 11. April.

Katholische Theologie.

Encyklopädie der christkatholischen Theologie: Hilgers. Bibl. Archäologie, Bibl. Hermeneutik: Reusch. Geschichte des Volks Israel; die Bücher Samuels: Dr. Kaulen. Exegetische Uebungen; Psalmen: Reusch. Historische Glaubwürdigkeit der Evangelien; Evangelium des h. Johannes: Dr. Langen. Römerbrief: Lic. Simar. Hebräerbrief: Hilgers. Urgeschichte der Kirche nach dem neuen Testament: Lic. Simar. Kirchengeschichte, II. Theil: Hilgers und Floß. Patrologie: Floß. Apologetik: Dieringer. Religionswissenschaft mit Symbolik für kathol. Studirende aller Fakultäten: Hilgers. Dogmengeschichte; Dogmatik, II. Theil: Dieringer. Moraltheologie, I. Theil: Floß. Verwaltung des Bußsacraments; Pastoraltheologie II. Theil; Katechetische Uebungen: Roth. Homiletische Uebungen: Dieringer. (Prof. Achterfeldt hält keine Vorlesungen.)

Evangelische Theologie.

Grundzüge der Hermeneutik: Lange. Einleit. in das A. T.: Kamphausen. Psalmen: Schlottmann. Hiob; Hebräische Uebungen: Kamphausen. Einleit. in das N. T.; Erster Brief des Petrus: Ritschl. Brief des Paulus an den Titus: Plitt. Brief an die Hebräer: Lic. Baxmann. Leben Jesu: Krafft. Kirchengeschichte I. Theil: Lic. Baxmann. Dieselbe II. Th.: Krafft. Kirchengeschichte von der Reformation an: Lic. Baxmann. Dogmengeschichte: Prof. Ritschl. Missionsgeschichte: Krafft. Ueber Religion und Gewissen: Schlottmann. Christliche Ethik: Lange. Homiletik und Liturgik; über Kirchenbaukunst: Plitt. Uebungen des Königl. theologischen Seminars: die Prof. Lange, Schlottmann, Krafft. Uebungen des Königl. homiletisch-katechetischen Seminars: Prof. Plitt.

Rechtswissenschaft.

Jurist. Encyklopädie: Bluhme. Rechtsphilosophie (Naturrecht): Walter. Institutionen: Böcking. Römische Rechtsgeschichte; Pandekten; Römische Lehre der dinglichen Rechte: Sell. Ausgewählte Stellen des römischen Rechts: Böcking. Römisches Erbrecht; ausgewählte auf das Erbrecht bezügliche Stellen der röm. Rechtsquellen: Dr. Karlowa. Seminaristische Uebungen im röm. Recht: Bluhme. Repetitorien über römisches Recht: Dr. Karlowa. Deutsche Rechtsgeschichte: Walter. Deutsche Rechtsgeschichte Perthes. Ausgewählte Lehren der deutschen Rechtsalterthümer: Walter. Repetitorium des deutschen Rechts mit besonderer Beziehung auf den Text des Sachsenspiegels: Dr. Schröder. Deutsches Privat-

Digitized by Google

recht; Handels- u. Wechselrecht: Achenbach. Repetitorium des deutschen Handels- u. Wechselrechts: Dr. Schröder. Lehnrecht: Achenbach. Repetitorium d. deutschen Lehnrechts: Dr. Schröder. Preußisches Landrecht: Nicolovius. Deutsches Staats- und Bundesrecht: Hälschner. Dasselbe: Hüffer. Ausgewählte Theile des öffentlichen Rechts: Perthes. Ausgewählte Theile des Preuß. Staatsrechts: Nicolovius. Strafrecht: Böcking. Uebungen im Strafrecht; Völkerrecht: Hälschner. Kirchenrecht beider Confessionen: Walter. Das Eherecht der katholischen Kirche in Vergleichung mit den bezüglichen Bestimmungen d. Rheinischen Civilgesetzbuches: Bauerband. Kirchliches Vermögensrecht mit besonderer Rücksicht auf die Verhältnisse in Preußen u. am linken Rheinufer: Hüffer. Gemeiner Civilprozeß; Geschichte des röm. Civilprozesses: Bluhme. Rheinisches Civilprozesrecht: Bauerband. Gemeiner, Rheinischer und Preuß. Criminalprozeß: Bluhme.

Heilkunde.

Osteologie u. Syndesmologie: von la Valette. Mikroskopische Anatomie mit Uebungen: Schultze u. von la Valette. Anatomie der Sinnesorgane: Schultze. Lage der Eingeweide; M. J. Weber. Ueber anencephale Mißgeburten: Mayer. Repetitorium der Anatomie; Entwickelungsgeschichte: von la Valette. Allgemeine Physiologie: Pflüger. Allgemeine populäre Physiologie: Schaaffhausen. Spezielle Physiologie I., d. h. animaler, Theil mit Einschluß der Sinnesorgane; medicinische Chemie; physiologischer Cursus: Pflüger. Allgemeine Pathologie u. Therapie mit Einschluß der allgemeinen pathologischen Anatomie; pathologisch-anatomischer Uebungscursus: O. Weber. Allgemeine u. spezielle Arzneimittellehre; Formulare: Albers. Chirurgische Krankheiten der Harnorgane: Busch. Ueber Geschwülste: O. Weber. Ueber die Functionsstörungen des Auges: Dr. Sämisch. Ueber die Knochenbrüche: Dr. Doutrelepont. Chirurgischer Operationscursus: Busch mit Dr. Doutrelepont. Diagnostischer Cursus: Albers. Gesundheitspflege; Cursus der Auscultation u. Percussion: Dr. Binz. Lehre von den Heilquellen; Pathologie u. Therapie der zymotischen u. dyskratischen Krankheiten: Naumann. Pathologie u. Therapie der psychischen Krankheiten: Dr. Finkelnburg. Krankheiten des Kehlkopfes und Laryngoskopie; Pathologie und Therapie der Hautkrankheiten: Dr. Wolff. Chirurgisch augenärztliche Klinik: Busch. Augenärztliche Klinik: Dr. Sämisch. Propädeutische u. medicinische Klinik u. Poliklinik: Naumann. Psychiatrische Klinik: Albers. Poliklinik für Kinderkrankheiten: Dr. Binz. Geburtshülfliche Klinik; Krankheiten der Wöchnerinnen; Geburtshülflicher Operationscursus: Veit. Gerichtliche Medicin: Albers. Dies.: Veit. Dieselbe: Schaffhausen. Dieselbe: Dr. Finkelnburg.

Philosophie.

Logik u. Dialektik: van Calker. Logik: Dr. Fischer. Psychologie: Neuhäuser. Metaphysik: Knoodt. Dieselbe: Neuhäuser. Naturphilosophie: van Calker. Einleit. in das Studium der Ethik: Brandis. Pädagogik: Knoodt. Allgemeine Geschichte der Philosophie: Schaarschmidt. Vergleichende Geschichte der philosophischen Systeme der alten u. christlichen Zeit: Brandis. Kritische Geschichte der griechischen Philosophie, Fortsetzung: Knoodt. Unterredungen über ausgewählte Themata der Geschichte der Philosophie u. einzelner philosophischer Disciplinen: van Calker. Philosophische Uebungen: Schaarschmidt. Philosophisches Repetitorium u. Disputatorium: Neuhäuser.

Philologie.

Orientalische Philologie.

Elemente des Sanskrit: Gildemeister. Erklärung des Rigveda: Lassen. Syrische Sprache; Neupersisch; Die Genesis; Fortsetzung der arabischen u. Sanskritcurse: Gildemeister.

Klassische Philologie.

Homerische Hymnen: Schopen. Aeschylus Prometheus im Königl. philologischen Seminar: Ritschl. Euripides' Phönissen: Heimsoeth. Aristophanes' Frösche u. Geschichte der griech. Komödie: Ritschl. Platon's Vertheidigungsrede des Sokrates: Ritter. Platon's Phädon: Prof. Heimsoeth. Horaz' Oden u. Gesch. der röm. Lyrik: Jahn. Cicero's Verrinen: Dr. Reifferscheid. Tacitus Agricola im königl. philologischen Seminar: Jahn. Tacitus' Geschichtsbücher: Ritter. Ueber Tacitus' Germania: Simrock. Aeltere christl. Inschriften Rom's: Dr. Reifferscheid. Disputirübungen des Königl. philologischen Seminars: Ritschl u. Jahn. Epigraphische Uebungen: Ritschl. Uebungen des archäologischen Seminars: Jahn. Kritische Uebung. u. Disputationen: Ritter. Uebung. der philolog. Gesellschaft: Dr. Reifferscheid u. Dr. Wachsmuth.

Neuere Philologie.

Elemente der althochdeutschen Grammatik: Diez. Deutsche Mythologie: Simrock. Ueber Shakspeare's Leben u. Kunst; Vergleichende Grammatik der romanischen Sprachen: Delius. Dante's Inferno: Diez. Geschichte des Ursprungs u. der ersten Entwickelung der französ. Litteratur: Monnard. Ueber

Digitized by Google

provenzalische Sprache u. Litteratur: Diez. Racine's ausgewählte Theaterstücke nebst Sprech- u. Schreibübungen: Monnard. Geschichte der neuern französ. Litteratur in französischer Sprache; Französisches Conversatorium mit Stilübungen, verbunden mit Erklärung französ. Schriftsteller: Lect. Nadaud.

Kunst.

Kölnische Kunstgeschichte: Springer. Geschichte der Musik, insbesondere der Kirchenmusik; Compositionslehre; Unterricht im Orgelspiel: Breidenstein. Unterricht im freien Handzeichnen, in der Linear- u. Luftperspective; Anleitung im Aquarell- u. Oelmalen; Excursionen zum Zeichnen landwirthschaftlicher Studien nach der Natur: akadem. Zeichnenlehrer Hofmaler Hohe.

Geschichte und geschichtliche Hülfswissenschaften.

Einleitung in das Studium der alten Geschichte: Dr. Wachsmuth. Geschichte Europa's von 1380 bis 1660: von Sybel. Deutsche Quellenkunde: Kampschulte. Deutsche Geschichte: Dr. Bernhardt. Geschichte des dreißigjährigen Kriegs: Dr. Maurenbrecher. Neuere Geschichte seit dem westphälischen Frieden: Kampschulte. Dieselbe: Dr. von Noorden. Geschichte Friedrichs des Großen: Dr. Bernhardt. Geschichte der Freiheitskriege von 1809 bis 1815: Dr. von Noorden. Kulturgeschichte des achtzehnten Jahrhunderts: Springer. Uebungen des Königl. historischen Seminars: von Sybel und Kampschulte. Historische Uebungen: Dr. von Noorden.

Staats- und Cameralwissenschaften.

Encyklopädie der cameralistischen u. landwirthschaftlichen Wissenschaften; Systeme der Politik, der Volks- u. Staatswissenschaft: Kaufmann. Verfassung und Verwaltung von Großbritannien; Politik: Nasse.

Mathematik.

Anwendung der höhern Rechnung auf Geometrie: Plücker. Analytische Geometrie: Dr. Gehring. Ebene u. sphärische Trigonometrie: Radicke. Differential- u. Integral-Rechnung: von Riese. Dieselbe: Dr. Gehring. Analytische Mechanik: Radicke. Mathematische Uebungen: Dr. Gehring. Elemente der Astronomie; Ueber Mikrometer; Praktisch-astronomische Uebungen: Argelander. Physik der Erde: von Riese.

Naturwissenschaften.

Specielle Experimentalphysik: Plücker. Reine u. angewandte Experimentalchemie: Bischoff. Ueber quantitative Analyse: Bergemann. Ueber qualitative Analyse; Organische Experimentalchemie: Landolt. Ausgewählte Kapitel der organischen Chemie: Bischof. Ueber die chemischen Gifte; Pharmacie; Chemisch-pharmaceutisches Praktikum: Bergemann. Chemisches Praktikum: Landolt. Mineralogie; Pharmaceutische Mineralogie: Nöggerath. Mineralogie der Edelsteine; Geognosie; Versteinerungskunde: vom Rath. Versteinerungskunde: Dr. Andrä. Ueber die besondern Lagerstätten der Fossilien: Nöggerath. Mineralogische Uebungen: Dr. Andrä. Geognostische Ausflüge: vom Rath. Lehre von Anordnung der Gewächse nach natürlichen Verwandtschaften: Treviranus. Allgemeine u. systematische Botanik: Schacht. Botanik: Dr. Hildebrand. Entwickelungsgeschichte u. Morphologie der Blüthe: Schacht. Botanische Demonstrationen u. Uebungen: Dr. Hildebrand. Botanische Excursionen: Schacht. Dieselben: Dr. Hildebrand. Allgemeine u. specielle Zoologie; Naturgeschichte der Säugethiere: Troschel. Uebungen des Königl. naturwissenschaftlichen Seminars: die Professoren Troschel, Nöggerath, Bischof, Plücker, Schacht.

Gymnastische Fertigkeiten.

Fechtkunst: akademischer Fechtmeister Ehrich.

165. Königl. Provinzial-Gewerbeschule zu Bielefeld.

Der neue Lehr-Cursus an der hiesigen Provinzial-Gewerbeschule beginnt am 5. April d. J.

Die Anstalt ist nach den gesetzlichen Bestimmungen vom 5. Juni 1850 vollständig eingerichtet und besitzt seit 1855 das Recht zu Entlassungsprüfungen.

Ihr Cursus ist zweijährig, kann aber erfahrungsmäßig nur dann in dieser kurzen Zeit absolvirt werden, wenn der Aufzunehmende sich in einem reiferen Alter befindet und eine möglichst weitreichende allgemeine Schulbildung, etwa diejenige der Prima oder Secunda einer Realschule erlangt hat. Zur Aufnahme ist mindestens erforderlich, daß der eintretende Schüler 14 Jahr alt sei und eine höhere Lehranstalt bis zur Quarta einschließlich besucht habe. Mit Lehrmitteln jeder Art als physikalischen, chemischen und mathematischen Apparaten, Modellen, Vorlegeblättern zum Zeichnen u. s. w. ist die Anstalt durch die Liberalität eines Hohen Ministeriums reichlich ausgestattet.

Zweck der Anstalt ist:

a. Theoretisch-praktische Ausbildung von künftigen Gewerbetreibenden, (Mechaniker, Maschinenbauer,

Digitized by Google

Chemiker, Mühlenbauer, Maurer- und Zimmermeister, Bleicher, Färber, Bierbrauer, Destillateure, Werkführer von Fabriken u. s. w.) b. Vorbildung junger Leute, welche sich im Königl. Gewerbe-Institut oder in anderen polytechnischen Schulen zu eigentlichen Technikern, die zur Einrichtung und Leitung von Fabrikanlagen befähigt sind, ausbilden wollen. (Eisenbahn-Techniker, Civil-Ingenieure, Constructeure, Fabrikanten u. s. w.) c. Vorbildung für solche, die sich in Bau-, und landwirthschaftlichen Akademien zu Privatbaumeistern, Hüttenleuten, Oeconomen u. s. w. ausbilden wollen.

Die Schule ist berechtigt, Zeugnisse der Reife zu ertheilen. Ein solches Zeugniß ist:

1) für den Abiturienten ein wichtiges amtliches Document über die erworbenen Kenntnisse, indem es nachweist, daß derselbe denjenigen Grad der Ausbildung erlangt hat, welcher erforderlich ist, um sich mit Erfolg der gewerblichen Laufbahn widmen zu können; 2) berechtigt dieses Zeugniß zur Aufnahme in das Königliche Gewerbe-Institut; 3) kann durch dasselbe die Berechtigung zum einjährigen Militairdienst ohne weitere Prüfung erlangt werden.

Nähere Auskunft (resp. ausführlichen Prospectus) ertheilt der Director der Anstalt, Herr Köhler, welcher auch Anmeldungen neuer Schüler in der Woche nach Ostern entgegennimmt.

Die Aufnahme-Prüfung der Neuangemeldeten findet am 4. April statt.

Bielefeld, den 19. Februar 1864.

Das Curatorium der Prov.-Gewerbeschule. v. Ditfurth.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 14.

Minden, den 1. April 1864.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Westphhalen.

166. In Verfolg der Amtsblatts-Bekanntmachung vom 20. Juli 1863, betreffend das Uebereinkommen mit der Königlich Niederländischen Regierung, wegen des Baues einer stehenden Brücke bei Kuilenburg über den Leck, wird hierdurch, im Auftrage des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Frist der Artikel 2 und 3 des bezeichneten Uebereinkommens bis zum 27. Juni 1864, diejenige des Artikels 7 aber bis zum 27. September 1864 verlängert worden ist.

Münster, den 24. März 1864. Der Ober-Präsident von Westfalen. v. Düesberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

167. Dem Kaufmann H. Horstmann in Borgholzhausen ist die Conzession zur Uebernahme einer Spezial-Agentur für das Auswanderungs-Beförderungs-Geschäft Mühlenbrock, Meyer & Comp. zu Bremen innerhalb des Kreises Halle i. W. ertheilt. Minden, den 17. März 1864.

168. Nach einer Mittheilung der Fürstlich Waldeckschen Regierung zu Arolsen ist der auf den 13. und 14. Juli anberaumt gewesene diesjährige Wollmarkt zu Arolsen auf den 21. und 22. Juni c. verlegt worden.

Wir bringen dies hiermit zur allgemeinen Kenntniß. Minden, den 26. März 1864.

169. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 14. Mai 1852 — Amtsblatt de 1852 Stück 22, Seite 187 — bestimmen wir hierdurch, daß die mit Domainen-Amortisations-Renten belasteten Gebäude entweder bei den in vorgedachter Bekanntmachung unter Nr. 1 bis 9 gedachten Feuer-Versicherungs-Gesellschaften oder bei der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia“ zu Erfurt erfolgen kann.

Minden, den 24. März 1864.

Bekanntmachung des Königlichen Appellatationsgerichts.

170. Im Kreise Höxter ist:

1) für die Gemeinde Hohehaus der Vorsteher Johann Reinecke daselbst, für die Amtsdauer vom 16. März 1864 bis dahin 1867 zum Schiedsmann gewählt, als solcher bestätigt und vereidet, auch zum stellvertretenden Schiedsmann für die Gemeinde Bremerberg bestellt;

2) für die Gemeinde Loewendorf der Vorsteher Anton Grothe daselbst, für die Amtsdauer vom 14. März 1864 bis dahin 1867 zum Schiedsmann gewählt, als solcher bestätigt und verpflichtet;

3) für die Gemeinde Münsterbrock der Gastwirth Johann Wiethaup zu Marienmünster für die Amtsdauer vom 16. März 1864 bis dahin 1867 zum Schiedsmann gewählt, als solcher bestätigt und vereidet, auch zum stellvertretenden Schiedsmann für die Gemeinde Papenhöfen bestellt worden.

Paderborn, den 23. März 1864. Königliches Appellationsgericht.

Bekanntmachung.

171. Der concessionirte Markscheider Wilhelm Lenz hat mit unserer Genehmigung seinen Wohnsitz von Witten nach Hattingen verlegt.

Dortmund, den 21. März 1864. Königl. Ober-Berg-Amt.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 15.

Minden, den 8. April 1864.

Allgemeine Gesetzsammlung.

172. Das 7. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nr. 5829. Allgemeiner Vertrag zwischen Preußen, Oesterreich, Belgien, Brasilien, Chili, Dänemark, Spanien, Frankreich, Großbritannien, Hannover, Italien, Oldenburg, Peru, Portugal, Rußland, Schweden und Norwegen, der Türkei und den freien Hanseſtädten, betreffend die Ablösung des Scheldezolles. Vom 16. Juli 1863.

Nr. 5830. Allerhöchster Erlaß vom 1. Februar 1864 nebst Tarif, nach welchem die Abgaben für die Benutzung des Erftkanals zwischen der Stadt Neuß und dem Rheine zu entrichten sind.

Nr. 5831. Statut der Wiesengenossenschaft zu Ohlweiler, Kreis Simmern. Vom 15. Februar 1864.

Bekanntmachung.

173. Es ist vielfach die Ansicht verbreitet, daß die auf den Inhaber lautenden Staatsschuld-Verschreibungen, welche mit einer Namensaufschrift versehen sind, deshalb unkursfähig seien. Um den Nachtheilen möglichst zu begegnen, welche hieraus für den Verkehr mit Staatspapieren erwachsen, und um diejenigen vor Verlusten zu bewahren, welche meinen, durch ihre Namensaufschrift das Papier dem freien Verkehr entzogen zu haben, sehen wir uns zu der Erklärung veranlaßt, daß wir die bloßen Namensaufschrift, ohne sonstigen, das Eigenthum bezeichnenden Vermerk, nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften nicht für genügend erachten, die Außerkurssetzung einer auf den Inhaber lautenden Staatsschuld-Verschreibung zu bewirken, und daß wir dem entsprechend verfahren.

Wir bemerken schließlich, daß auch die Preußische Bank und die Königliche Seehandlung, mit uns übereinstimmend, in der bloßen Namensaufschrift kein Hinderniß finden, Papiere der gedachten Art ohne vorgängige Wiederinkurssetzung oder Umschreibung zu erwerben.

Berlin, den 17. März 1864.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Bekanntmachung des Königlichen Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

174.

Vorschriften

über die Befähigung zu den technischen Aemtern der Berg-, Hütten- und Salinen-Verwaltung.

§. 1. Eine technisch-wissenschaftliche und praktische Ausbildung im Ressort der Bergwerks-, Hütten und Salinen-Verwaltung wird für die Stellen

1) der Directoren und der technischen Mitglieder der Ober-Bergämter,
2) der Revier-Bergbeamten,

erfordert.

Wer zu diesen Stellen gelangen will, muß seine Qualification durch die vorschriftsmäßigen Prüfungen nachweisen. Für die Stellen der Directoren und der technischen Beamten auf den Berg- und Hüttenwerken, sowie den Salinen des Staates, soll zwar vorzugsweise auf diejenigen Rücksicht genommen werden, welche sich nach den folgenden Vorschriften ausgebildet haben; jedoch bleibt die Anstellung auch anderer, vorzüglich befähigter Personen vorbehalten.

§. 2. Es finden drei Prüfungen — die Eleven-, die Referendariats- und die Assessor-Prüfung — statt.

Schulbildung.

§. 3. Wer zu den in §. 1 benannten Aemtern gelangen will, muß auf einem Gymnasium das Zeugniß

Digitized by Google

der Reife zur Universität erworben, oder auf einer Realschule erster Ordnung die vorschriftsmäßige Abgangs-Prüfung bestanden haben.

Das vorzulegende Abgangs-Zeugniß muß in beiden Fällen die Reife bekunden.

Meldung zum Eintritt.

§. 4. Die Meldung zum Eintritte erfolgt schriftlich bei einem Ober-Bergamte und muß die Erklärung enthalten, für welches Fach der sich Meldende zunächst praktisch beschäftigt zu sein wünscht. Beizufügen ist:

a. das Abiturienten- oder Abgangs-Zeugniß (§. 3.),

b. ein ärztliches Gesundheits-Attest,

c. ein selbst verfaßter und eigenhändig geschriebener Lebenslauf, worin Name, Alter, Ort der Geburt, Name und Stand der Eltern und die kurze Geschichte der Ausbildung auf der Schule, namentlich der Abgang von derselben und das erhaltene Zeugniß der Schule angegeben sein müssen,

d. eine von dem Vater, beziehungsweise dem Vormunde in beglaubigter Form ausgestellte Erklärung, daß dem Candidaten während seiner Ausbildungszeit und bis zur demnächstigen Anstellung die nöthigen Subsistenzmittel gewährt werden sollen, und auf Unterstützungen aus Staatsmitteln kein Anspruch gemacht werde.

Dauer und Gang der Ausbildung.

§. 5. Die Ausbildung zerfällt in: 1) die Erlernung der praktischen Handarbeiten, 2) die theoretische, und 3) die weitere technische und geschäftliche Ausbildung.

Anweisung der Arbeit.

§. 6. Das Ober-Bergamt weist den Angenommenen unter Bestimmung seines Aufenthaltes zur Erlernung der praktischen Handarbeiten an.

Auf Erwerb eines Lohnes ist bei diesen Arbeiten nicht zu rechnen.

Ein gesittetes und ordentliches Betragen, die pünktliche Befolgung der auf den Werken bestehenden Disziplinar-Vorschriften und der Gehorsam gegen die vorgesetzten Beamten werden zur Pflicht gemacht. Zuwiderhandlungen haben die Entlassung zur Folge, welche von dem Ober-Bergamte verfügt wird.

§. 7. Die Dauer der praktischen Beschäftigung beträgt mindestens ein Jahr. Nach Ablauf dieser Zeit hat der Beflissene über die betriebenen Arbeiten, über seine Anstelligkeit und Führung sich durch Atteste derjenigen Behörden und Beamten, welchen er überwiesen war, auszuweisen und anzuzeigen, in welcher Weise er die weitere Ausbildung nach Maaßgabe der folgenden Bestimmungen zu bewirken beabsichtigt.

Theoretische Ausbildung.

§. 8. Die theoretische Ausbildung haben die Beflissenen durch dreijährige Universitätsstudien zu erwerben, auf deren Dauer der Besuch der Berg-Akademie zu Berlin angerechnet wird. Auch ist den Beflissenen gestattet, innerhalb der Studienzeit bis auf die Dauer eines Jahres die Berg-Akademie zu Freiberg oder die Bergschule zu Clausthal zu besuchen.

§. 9. Eine Verpflichtung zum Hören bestimmter Vorlesungen findet nicht statt. Als Studienzeit werden indessen nur die Semester gerechnet, in welchen der Beflissene mindestens drei Privatvorlesungen über diejenigen Hülfswissenschaften oder technischen Gegenstände des Berg-, Hütten- und Salinenfaches besucht hat, deren Kenntniß in den Prüfungen nach den unten folgenden Vorschriften (§. 12.) verlangt wird. Eine zum zweiten Male gehörte Vorlesung wird hierbei nicht mitgezählt.

§. 10. Die Beflissenen haben regelmäßig zwei Mal im Jahre, und zwar Mitte Juni und Mitte December, dem Ober-Bergamte, von welchem sie angenommen sind, von ihrem Aufenthalte und ihrer Beschäftigung Anzeige zu machen.

Wer dies zwei Mal hinter einander unterläßt, wird als ausgeschieden betrachtet und sein Name wird ohne weitere Benachrichtigung in den Listen gelöscht.

Erste (Eleven-) Prüfung.

§. 11. Nach Beendigung der theoretischen Ausbildung (§. 8. und 9.) haben die Aspiranten sich der ersten Prüfung vor einer Commission zu unterwerfen, deren Mitglieder und deren Vorsitzender durch den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ernannt werden.

Die Commission tritt in Berlin, jedes Mal vier Wochen vor Schluß des Universitäts-Semesters, zusammen und fordert öffentlich zur Einreichung der Meldungen auf.

Den Meldungen müssen beigefügt sein: 1) ein Attest des betreffenden Ober-Bergamtes über die Annahme des Examinanden als Aspirant und über die Zurücklegung der einjährigen praktischen Beschäftigung, 2) die Zeugnisse über die gehörten Vorlesungen.

§. 12. Die Prüfung ist mündlich und erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

Digitized by Google

A. Wissenschaftliche Kenntnisse und zwar:

1) in der Mineralogie und der Geognosie einschließlich der Petrefactenkunde; 2) in der allgemeinen anorganischen Chemie und der chemischen Analyse; 3) in der Physik; 4) in der Mathematik, nämlich:

a. in der reinen Mathematik bis zur höheren Analysis einschließlich, mit Anwendung auf Curvenlehre, Functionen u. s. w.; b. in der angewandten Mathematik, und zwar der Statik und Mechanik fester, flüssiger und gasförmiger Körper.

(Die Prüfung beschränkt sich hier nicht auf die allgemeinen Lehrsätze, vielmehr werden auch die Fälle praktischer Anwendung zur Aufgabe gestellt, wobei Fertigkeit im Zahlen- und Buchstabenrechnen, im Gebrauch der Logarithmentafeln, auch Bekanntschaft mit den Methoden der beschreibenden Geometrie verlangt wird.)

B. Technisch-theoretische Kenntnisse, und zwar in der Bergbaukunde, Salinenkunde, der allgemeinen Hütten- und der Eisenhüttenkunde, der Markscheidekunst, der Probirkunst und der Maschinenlehre.

Außerdem werden

C. Allgemeine Kenntnisse der Encyklopädie des Rechts, der Institutionen des Römischen Rechts, des Preußischen Landrechts und des Bergrechts, so wie der Staatswissenschaften, namentlich der National-Oeconomie, der Finanzwissenschaft, der Handels- und Gewerbe-Statistik und der Technologie verlangt.

§. 13. Ueber das Ergebniß der Prüfung entscheidet die Commission nach Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit giebt das Votum des Vorsitzenden den Ausschlag.

Ist der Candidat bestanden, so wird ihm von der Commission ein Zeugniß ausgefertigt, in welchem der Ausfall der Prüfung in den einzelnen Gegenständen ersichtlich sein muß. Auf Grund dieses Zeugnisses wird der Beflissene von dem Ober-Bergamte, dessen Verwaltungsbezirk er angehört, zum „Berg-Eleven“ ernannt und vorschriftsmäßig vereidet.

§. 14. Ist der Candidat hingegen nicht bestanden, so verweist ihn die Commission zur Wiederholung der Prüfung auf den nächsten halbjährigen Termin. Besteht er auch dann nicht, so macht die Commission dem betreffenden Ober-Bergamte Mittheilung, welches den Aspiranten in der Liste löscht.

Die zur Wiederholung der Prüfung erforderliche Zeit wird auf die Dauer der Ausbildung nicht angerechnet.

§. 15. Wer nach Ablauf der §§. 7. und 8. vorgeschriebenen Ausbildungszeit binnen Jahresfrist das Zeugniß der Commission (§. 13.) nicht einreicht, auch eine fernere Frist auf sein Ansuchen von dem Ober-Bergamte nicht bewilligt erhalten hat, wird ohne besondere Benachrichtigung als ausgeschieden aus der Zahl der Aspiranten angesehen und sein Name in der Liste gelöscht.

Weitere technische und geschäftliche Ausbildung.

§. 16. Die weitere Ausbildung des Eleven zerfällt in die technische und die geschäftliche. Die technische Ausbildung erstreckt sich:

a. beim Bergfache auf alle Arbeiten und Ausführungen, welche bei dem Bergwerksbetriebe vorkommen, oder damit in Verbindung stehen, sowie auf das praktische Markscheiden.

b. beim Hüttenfache, außer den eigentlichen Hüttenarbeiten, auch auf Köhlereibetrieb, Kalksdarstellung, Förmerei, Bearbeitung der Gußstücke, Feuerbau, sowie auf die Röstung oder andere Vorbereitung der Erze und Schmelzmaterialien.

c. beim Salinenfache, außer den praktischen Arbeiten bei der Gradirung und Siedung, auch auf Tiefbohrungen, Schachtabteufen und Schachtausbau, sowie auf die Land- und Wasserbauten und Bau-Constructionen. Uebrigens kann den Eleven auch eine Beschäftigung in chemischen Fabriken, jedoch nur auf die Dauer eines Vierteljahres, als praktische Arbeitszeit angerechnet werden.

Für diesen Theil der Ausbildung wird, mit Einschluß der Zeit zum Erlernen der Handarbeiten (§§. 6. und 7.) eine Zeit von mindestens zwei Jahren bestimmt. Es sind die darüber von den betreffenden Beamten auszustellenden Zeugnisse beizubringen, sowie die Tagebücher oder Berichte über etwaige Instructionsreisen einzureichen.

§. 17. Außerdem ist behufs der geschäftlichen Ausbildung eine mindestens einjährige Beschäftigung im Büreaudienste und Rechnungswesen erforderlich, namentlich:

a. bei den Registratur- und Kanzlei-Arbeiten, sowie im Secretariat; b. bei der Geld-, Producten- und Material-Buchführung; c. bei der Rechnungs-Revision und Calculatur, sowie d. im Büreau eines Revier-Bergbeamten.

Der Eleve muß sich mit diesen Zweigen des Dienstes gründlich bekannt machen, insbesondere durch Lesen der Acten, Fertigung von Abschriften und durch ihm zu übertragende Expeditionen den Geschäftsgang kennen lernen; er hat sich hierbei einer guten und leserlichen Handschrift zu befleißigen.

Digitized by Google

Ueber solche Beschäftigungen, mit denen der Eleve nach Bestimmung des Ober-Bergamts angemessen abzuwechseln hat, sind Atteste der betreffenden Beamten, beziehungsweise der Büreau-Vorsteher beizubringen.

§. 18. Dem eigenen Ermessen der Eleven bleibt es überlassen, in welcher Reihenfolge sie die technische und geschäftliche Ausbildung (§§. 16. und 17.) betreiben wollen.

Sie sind verpflichtet, zwei Mal im Jahre, und zwar Mitte Juni und Mitte December, dem Ober-Bergamte von ihrem Aufenthalte und ihrer Beschäftigung Anzeige zu machen. Wer dies zwei Mal hinter einander unterläßt, wird als ausgeschieden betrachtet, und ohne weitere Benachrichtigung in den Listen gelöscht.

Auch auf die Eleven findet die Bestimmung im §. 84. des Gesetzes vom 21. Juli 1852, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, Anwendung.

Meldung zur zweiten (Referendariats-) Prüfung.

§. 19. Nach Beendigung des vorstehend bezeichneten Bildungsganges hat der Eleve sich bei dem Ober-Bergamte zur zweiten Prüfung zu melden.

Dieser Eingabe, welche den bis dahin verfolgten Gang der Ausbildung speziell angeben muß, sind beizufügen:

a. die Atteste über die Beschäftigung (§§. 16. und 17.), sowie bei ausgeführten Instructionsreisen auch die desfallsigen Tagebücher oder Reiseberichte;

b. die Urkunde über die Ernennung zum Eleven;

c. das Zeugniß über die Ableistung der Militair-Dienstpflicht oder über die Befreiung von derselben.

Probezeichnungen.

§. 20. Mit der Meldung (§. 19.) sind einzureichen: 1) eine Zeichnung von einer Maschine (in Linien), 2) eine Situationszeichnung von einer Bergwerks-, Hütten- oder Salinen-Anlage, 3) die Darstellung von einem Nivellement in Zeichnung und Tabellen.

Die Zeichnungen Nr. 2 und 3 können vereinigt werden.

Dieselben müssen nach eigenen Aufnahmen selbst angefertigt und von den Candidaten mit Beifügung des Datums und der Jahreszahl unterschrieben, auch in Bezug auf die eigene Ausführung von den Königlichen Beamten, in deren Dienstkreisen die dargestellten Gegenstände liegen, als richtig bescheinigt sein.

Außerdem ist:

4) die Zulage eines Grubenzuges mit einer Durchschlags-Angabe, nebst den zugehörigen Profilen und den Observationen einzureichen und über die Richtigkeit der Aufnahme und der Zeichnung, sowie der Angabe ein Attest des betreffenden Königlichen Markscheiders beizufügen.

Endlich sind auch noch

5) einige Zeichnungen, durch welche die erlangte Fertigkeit im Freihandzeichnen, im Tuschen und in der Bergeschraffur, sowie in der Planbeschreibung nachzuweisen ist, und die Zeichnung eines Gebäudes (leicht getuscht), vorzulegen.

Es können dies Nachzeichnungen nach Vorlegeblättern und solche sein, die von dem Candidaten schon vor längerer Zeit gefertigt sind.

Wenn bei der Meldung Zeichnungen nicht eingereicht sind, oder das Ober-Bergamt die eingesandten nicht genügend findet, so bestimmt dasselbe die Gegenstände, welche aufzunehmen und zu zeichnen sind. Die Einreichung dieser Zeichnungen muß alsdann innerhalb der im §. 24. bestimmten Frist erfolgen.

Ueberdies bleibt es vorbehalten, in Fällen, wo Zweifel darüber entstehen, ob der Einsender die Zeichnungen oder die Schrift auf denselben eigenhändig und ohne Hülfe eines Anderen ausgeführt hat, denselben hierin bei der nachherigen mündlichen Prüfung noch besonders und unter Clausur zu prüfen.

Schriftliche Probearbeiten.

§. 22. Das Ober-Bergamt bestimmt die Aufgaben zu den schriftlichen Probearbeiten, und zwar:

1) einen Betriebsplan für ein Bergwerk oder die Beurtheilung eines solchen Planes, mit Berechnung der Spezial- und Generalkosten der gewonnenen Mineralien;

2) entweder a. eine praktische und theoretische Darstellung von Hüttenprozessen, mit Beurtheilung des ökonomischen Resultats, oder b. eine Beschreibung von Einrichtungen einer Saline mit den ökonomischen Ergebnissen;

3) eine geognostische Beschreibung von einer Gegend oder von Mineral-Vorkommen, mit genetischer Erklärung;

4) eine Analyse von Schmelz- und anderen Materialien, Hütten-Produkten und Abgängen; oder von Soolen, Salinen-Produkten und Abfällen;

5) die Beschreibung und Berechnung einer Betriebsmaschine eines Bergwerks, oder einer Hütte oder einer Saline;

Digitized by Google

6) die Behandlung eines, die Verwaltung, die Kassen- oder Haushaltsführung eines Berg- oder eines Hüttenwerkes oder einer Saline betreffenden Gegenstandes.

Es können in allen Fächern zwei und mehrere Aufgaben in einer Arbeit verbunden werden, und zwar nicht nur aus einem und demselben Fache, sondern auch aus zwei Fächern.

Uebrigens sind die Aufgaben nicht zu umfangreich zu stellen, damit die Bearbeiter sich kurz fassen und dennoch das Thema erschöpfend behandeln können.

Bei der Beurtheilung der Arbeiten soll hierauf ein besonderes Gewicht gelegt werden.

Hat der Candidat eine größere Instruktionsreise ausgeführt und einen Bericht darüber eingereicht (§. 16.), so kann solcher an Stelle einer der Aufgaben unter Nr. 1 und 2 als Probearbeit angenommen werden, wenn er nach dem Urtheile des Ober-Bergamtes den Anforderungen entspricht.

Wenigstens eine der Arbeiten muß von dem Candidaten eigenhändig geschrieben sein.

§. 23. Bei den Probearbeiten (§. 22.) ist die Benutzung literarischer Hülfsmittel gestattet; dieselben müssen jedoch überall in Citaten angezeigt werden.

§. 24. Die Probearbeiten (§. 22.) sind, einzeln nach einander oder zusammen, innerhalb sechs Monate nach der Zustellung der Aufgaben bei dem Ober-Bergamte mit der von dem Eleven selbst geschriebenen Versicherung an Eidesstatt, daß dieselben ohne fremde Beihülfe gefertigt worden sind, einzureichen.

Diese Frist wird, Krankheitsfälle oder andere unabwendbare Hindernisse und eine mehr als vierzehntägige Einberufung zum aktiven Militairdienst ausgenommen, in der Regel nicht verlängert.

Eine Verlängerung derselben kann nur von dem Minister bewilligt werden.

§. 25. Wer nach Ablauf der §§. 16. und 17. vorgeschriebenen Ausbildungszeit sich nicht binnen Jahresfrist zur Prüfung gemeldet, auch eine weitere Meldungsfrist nicht nachgesucht und bewilligt erhalten hat, wird als ausgeschieden angesehen und sein Name ohne besondere Benachrichtigung in der Eleven-Liste gestrichen.

Dasselbe findet hinsichtlich Desjenigen statt, welcher sich zwar gemeldet, aber die Nachweise (§. 19.) nicht beigebracht oder die ihm ertheilten Aufgaben (§§. 21. 22.) innerhalb sechs Monaten bezüglich der ihm bewilligten Nachfrist (§. 24.) nicht eingereicht hat.

§. 26. Die Probearbeiten (§§. 20., 21. und 22.) werden bei dem Ober-Bergamte durch die damit beauftragten Beamten (§. 27.) sowohl dem Inhalte als auch der Form nach, insbesondere hinsichtlich der Richtigkeit der darin enthaltenen Darstellungen, Thatsachen und Berechnungen geprüft, demnächst aber von dem Ober-Bergamte nach collegialischer Berathung, ausführlich begutachtet und mit den einzelnen Censuren und den Personalakten des Candidaten dem Minister für Handel ꝛc. überreicht, welcher über die Zulassung zur mündlichen Prüfung entscheidet.

Mündliche Prüfung.

§. 27. Die mündliche Prüfung erfolgt durch eine besondere Prüfungs-Commission, deren Mitglieder, auf den Vorschlag des Berghauptmanns, bei jedem Ober-Bergamte von dem Minister für Handel ꝛc. ernannt werden.

Derselben werden die schriftlichen und bildlichen Probearbeiten nebst den Personalakten des Candidaten zugestellt.

§. 28. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

A. Technische Kenntnisse, wie solche durch die in §. 16. angegebene praktische Ausbildung erworben werden, mit Berücksichtigung der wissenschaftlichen Gründlagen derselben;

B. Kenntnisse der allgemeinen und besonderen Landesgesetze und Verordnungen, mit Bezug auf das Berg-, Hütten- und Salinenwesen.

C. Praktische Dienst- und Geschäftskenntniß nach Maaßgabe der Vorschriften im §. 17.

Die mündliche Prüfung wird nicht nur auf die erlangten Kenntnisse, sondern auch auf die Erforschung der natürlichen Fähigkeiten des Candidaten, insbesondere der Auffassungsgabe, der Uebung des Urtheils und der Fertigkeit in klarer und bündiger Darstellung gerichtet.

§ 29. Ueber die Prüfung (§. 28.) wird ein Protokoll aufgenommen, welches von dem Vorsitzenden und von den Mitgliedern der Prüfungs-Commission zu unterzeichnen ist. Dasselbe muß enthalten;

1) die Gegenstände, auf welche die Prüfung gerichtet worden ist, sowie die Ergebnisse der Prüfung, sowohl in Rücksicht auf das Maaß der Kenntnisse des Candidaten, als auch seiner dabei bewiesenen Urtheilskraft und allgemeinen wissenschaftlichen Ausbildung;

2) das Urtheil eines jeden Examinators über den Ausfall der von ihm abgehaltenen Prüfung, wobei ausschließlich die Prädikate: „ausgezeichnet“, „gut“ und „ungenügend“ zu gebrauchen sind;

Digitized by Google

3) Das gemeinsame Urtheil der Commission, und zwar nicht blos nach dem Ausfalle der mündlichen Prüfung, sondern auch mit Rücksicht auf die schriftlichen und bildlichen Probearbeiten des Candidaten, indem ausgesprochen wird:

„daß der Candidat bestanden sei", wobei demselben unter geeigneten Umständen das Prädikat: „mit Auszeichnung" beigelegt werden kann, oder: „daß er nicht bestanden sei".

Ist der Candidat nicht in jedem Fache gleichmäßig bestanden, so ist das gemeinsame Urtheil in dem Protokolle für jedes Fach besonders auszusprechen.

Sind mehrere Candidaten zusammen geprüft worden, so müssen Extracte des Prüfungs-Protokolls zu den Dienstakten eines jeden Candidaten gebracht werden.

Das Protokoll, beziehungsweise der Protokoll-Auszug wird nebst den Akten und den Probearbeiten mit einem, von dem Vorsitzenden der Commission zu unterzeichnenden Berichte dem Minister für Handel ꝛc. überreicht.

Ernennung zum Referendar.

§. 30. Hat der Candidat die Prüfung vorschriftsmäßig bestanden und sich über seine geordneten ökonomischen Verhältnisse ausgewiesen, so ernennt ihn der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten mittelst Urkunde zum Berg-Referendarius.

Wiederholung der Prüfungen.

§. 31. Wenn die schriftlichen und bildlichen Arbeiten probemäßig ausgefallen sind, der Candidat aber die mündliche Prüfung nicht bestanden hat, so kann auf seinen Antrag der Minister eine Wiederholung der mündlichen Prüfung nach Ablauf eines halben Jahres gestatten.

§. 32. Sind von den schriftlichen Arbeiten zwei oder mehrere nicht genügend, so kann auf den Antrag des Candidaten das Ober-Bergamt beauftragt werden, ihm, jedoch nicht vor Ablauf eines halben Jahres, neue Aufgaben über sämmtliche Prüfungs-Gegenstände zuzutheilen.

§. 33. Eine mehr als einmalige Wiederholung der einen oder anderen Prüfung ist nicht zulässig.

Beschäftigung der Referendarien.

§. 34. Zur Vorbereitung auf die dritte Prüfung müssen die Referendarien wenigstens zwei Jahre bei dem Ober-Bergamte und nach dessen Anordnungen bei Revier-Beamten, sowie bei Verwaltungen von Berg-, Hüttenwerken und Salinen des Staates arbeiten, um alle dabei vorkommenden Dienstgeschäfte selbstständig kennen zu lernen.

Dieselben haben den Sitzungen des Ober-Bergamtes beizuwohnen und außer den Expeditionen für die Mitglieder auch eigene Vorträge im Collegium zu übernehmen; sie müssen sich mit allen Zweigen des Geschäftsbereiches, mit dem formellen Geschäftsgange und mit dem Geschäftsbetriebe in den einzelnen Büreaus vollständig bekannt machen.

Die Directoren und Mitglieder der Ober-Bergämter sollen dahin wirken, daß den Referendarien eine umsichtige und sorgfältige Anleitung zu ihrer höheren Ausbildung gegeben werde und daß sie für den Beruf, dem sie sich gewidmet haben, eine gründliche Vorbereitung erhalten, insbesondere ist ihre Beschäftigung nach einem, den individuellen Fähigkeiten anzupassenden Plane, von den leichteren zu den schwierigeren Arbeiten fortschreitend, zu regeln und auf Gründlichkeit in der Behandlung der einzelnen Sachen und in dem Studium der dazu erforderlichen Hülfsmittel, so wie auf Sorgfalt und Correctheit in den zu liefernden Arbeiten zu halten.

§. 35. Ueber jeden Referendarius sind bei dem Ober-Bergamte Personal-Akten zu führen und zu denselben, außer den Prüfungsverhandlungen, alle, die persönlichen und dienstlichen Verhältnisse desselben betreffenden, sowie auf seine amtliche und außeramtliche Führung, den Gang seiner Ausbildung, die Art seiner Beschäftigung, seinen Fleiß, seine Leistungen u. s. w. bezüglichen besonderen Verhandlungen, Atteste und Verfügungen zu bringen.

Meldung zur dritten Prüfung.

§. 36. Wer den Bestimmungen des §. 34. genügt hat, und sich der dritten Prüfung unterziehen will, hat sich zur Zulassung in einer, seine bisherigen Arbeiten und Leistungen übersichtlich anzeigenden, schriftlichen Eingabe bei dem Ober-Bergamte zu melden. Erachtet das Ober-Bergamt auf Grund der von den einzelnen Räthen des Collegiums schriftlich abzugebenden Erklärung über die Beschäftigung des Referendars in ihren Decernaten und nach sorgfältiger Erwägung im Collegium, die Zulassung zur dritten Prüfung für unbedenklich, so hat der Director hierüber ein Zeugniß auszustellen, welches enthalten muß:

a. die Angabe der Geschäftskreise, in welchen der Referendarius gearbeitet hat;

b. die spezielle Bezeichnung der von ihm bearbeiteten wichtigeren Decernate und besonderen Dienst-Geschäftssachen;

Digitized by Google

c. die pflichtmäßige Ueberzeugung des Directors und der Mitglieder des Collegiums, daß der Candidat durch seine bisherigen Leistungen wohl vorbereitet und ausgebildet, sowie nach seinem dienstlichen und außerdienstlichen Verhalten würdig und geeignet erscheine, einer höheren Stelle als Mitglied eines Ober-Bergamts mit Nutzen vorzustehen;

und eine Ausfertigung dieses Zeugnisses nebst den Personal-Akten des Candidaten dem Minister einzureichen, auch in dem Berichte die etwaigen besonderen Bemerkungen mitzutheilen, welche auf die Beurtheilung des zu Prüfenden von Einfluß sein können.

Kann das Zeugniß nicht mit der strengsten Gewissenhaftigkeit ausgestellt werden, so muß der Referendarius in einer Resolution darüber bedeutet werden, daß und warum solches nicht statthaft ist, und was in dem Falle, wo nicht gänzlicher Mangel der nöthigen Eigenschaften, sondern nur einstweilige Unvollkommenheit in einem oder anderen Theile der erforderlichen Ausbildung obwaltet, nachzuholen sein würde.

Eine Abschrift dieser Resolution ist dem Minister für Handel ꝛc. einzureichen.

Probearbeiten.

§. 37. Die dritte (Assessor-) Prüfung zerfällt in die schriftliche und die mündliche.

Die schriftlichen Probearbeiten werden von dem Ministerium aufgegeben und zwar:

1) eine Abhandlung über einen staatswissenschaftlichen Gegenstand;
2) eine Ausarbeitung über einen technischen Gegenstand der Berg-, Hütten- und Salinen-Verwaltung;
3) eine aus den Akten zu fertigende Relation über eine verwickelte Verwaltungssache.

Glaubt der Candidat an Stelle der Aufgaben unter Nro. 2 und 3 eine oder die andere der von ihm im Dienste gelieferten Ausarbeitungen vorlegen zu können, so soll ihm dies verstattet sein. Wenigstens eine Probearbeit muß von dem Candidaten eigenhändig geschrieben sein und hinsichtlich aller bei der Einreichung von ihm die schriftliche Versicherung an Eidesstatt gegeben werden, daß er sie selbst und ohne fremde Beihülfe angefertigt habe.

Zur Anfertigung der Probearbeiten wird den Referendarien eine Zeit von einem halben Jahre, den bereits angestellten Beamten eine Zeit von einem Jahre bestimmt.

Gehen nach Ablauf dieser Zeit die Arbeiten bei dem Ministerium nicht ein, und ist auf etwaiges Ansuchen auch eine Nachfrist nicht bewilligt worden, so wird angenommen, daß der Candidat von der Prüfung abstehe. Eine spätere erneuerte Meldung, welche ebenfalls nach §. 36. geschehen muß, hat die Ertheilung neuer Aufgaben zur Folge. Bei abermaliger Versäumung der zur Einreichung bestimmten Frist ist eine weitere Meldung nicht statthaft.

§. 38. Referendarien, welche binnen einer Frist von vier Jahren, vom Tage ihrer Ernennung zum Referendarius an gerechnet, zu der dritten Prüfung sich nicht melden (§. 36.), sollen später zur Ablegung dieser Prüfung nicht mehr zugelassen werden.

Prüfungs-Commission.

§. 39. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ernennt die Examinatoren, welche, eine Commission bildend, die schriftlichen Arbeiten zu prüfen, und demnächst unter einem besonders zu bestimmenden Vorsitzenden die mündliche Prüfung abzuhalten haben.

§. 40. Die Probearbeiten circuliren unter den Mitgliedern der Commission, welche, jedes besonders, in einem schriftlichen Votum mit Bestimmtheit aussprechen müssen: ob die Arbeit des Candidaten probemäßig oder ob sie nicht probemäßig ausgefallen sei.

Dies Votum muß sich nicht nur über den Nachweis gründlicher Kenntnisse, über die Tiefe der wissenschaftlichen Auffassung, Tüchtigkeit und Schärfe der Beurtheilung, sondern auch darüber auslassen, inwiefern die Arbeit von der Fähigkeit des Verfassers zeugt, im schriftlichen Vortrage, unbeschadet der erforderlichen Gründlichkeit, die Gegenstände ohne Weitschweifigkeit und Wiederholungen mit Klarheit und mit Bestimmtheit grammatisch und logisch richtig in fließendem und gefälligem Styl darzustellen.

Werden mehr als eine der Probearbeiten nach dem übereinstimmenden Urtheile der Examinatoren oder nach der Stimmenmehrheit in der Commission ungenügend befunden, so ist solches dem Minister für Handel ꝛc. zu berichten, welcher den Candidaten über den ungenügenden Ausfall der schriftlichen Prüfung bescheidet, und die Frist bestimmt, nach deren Ablauf der Examinand die Ertheilung neuer, über sämmtliche Prüfungsgegenstände sich erstreckender schriftlicher Aufgaben beantragen kann.

Fällt die schriftliche Prüfung nochmals ungünstig aus, so ist die fernere Wiederholung nicht zulässig.

Sind dagegen die Arbeiten nach der übereinstimmenden Meinung oder doch nach Stimmenmehrheit in der Commission genügend befunden worden, so ist der Candidat zu einem Termin behufs der mündlichen

Digitized by Google

Prüfung einzuladen. Vor diesem Termine müssen die Personal-Dienstakten des zu Prüfenden bei den Mitgliedern der Commission zur Einsicht umlaufen.

Mündliche Prüfung.

§. 41. Die mündliche Prüfung soll nicht sowohl in dem Gebiete der reinen Wissenschaften, in denen der Candidat schon bei der ersten Prüfung seine Kenntnisse dargethan haben muß, sich bewegen, als vielmehr dahin gerichtet sein, möglichst vollständig zu erforschen, ob und inwieweit derselbe sich die Fähigkeiten angeeignet hat, die Lehren der Wissenschaft in den Zweigen des Dienstes praktisch anzuwenden, ob er die amtlichen Verrichtungen nicht blos empirisch erlernt, sondern in ihrer rationellen Grundlage und Tendenz nach den gesetzlichen Bestimmungen richtig aufgefaßt, sich den inneren Zusammenhang derselben unter sich und mit anderen Dienstzweigen der Staatsverwaltung klar gemacht, und dadurch eine gründliche Einsicht in die Zwecke des öffentlichen Dienstes erworben hat. Nach diesem Gesichtspunkte sind für die mündliche Prüfung aus dem Bereiche der Berg-, Hütten- und Salinen-Verwaltung einzelne Geschäftszweige auszuwählen, und zwar:

A. Im Allgemeinen:

Organische Einrichtungen der Behörden, Ressortverhältnisse, Dienstkreise der Beamten, Disciplinarvorschriften ꝛc., Etats und Oekonomie-Pläne, Kassen- und Rechnungswesen, Abnahme, Revision und Dechargirung der Rechnungen, Depositalverwaltung ꝛc.

B. In Beziehung auf die Ausübung des Bergregals und der darin enthaltenen Nutzungs- und Hoheitsrechte:

Erwerbung des Berg-Eigenthums, Schürf-, Muth-, Verleihungs- u. Concessions-Angelegenheiten ꝛc.;
Verhältnisse der Berg-Eigenthümer, der Gewerkschaften, Actienvereine ꝛc.;
Führung der Berggegen- und Hypothekenbücher ꝛc.;
staatliche Aufsicht über den Betrieb, über die Wahrung der öffentlichen Interessen über Bergpolizei ꝛc., Bergwerksbesteuerung;
Arbeiterverhältnisse, Knappschafts-Institute ꝛc.

C. In Beziehung auf den Betrieb der Berg-, Hütten- und Salinenwerke des Staats:

Allgemeine Verhältnisse in der Einrichtung und Verwaltung solcher Werke;
Betriebsleitung, Haushaltsführung ꝛc., Verwerthung der Produkte;
Kassen- und Buchführung auf den Werken, und Controle durch die betreffenden Behörden;
Vermögens-, Ertrags- und Selbstkosten-Berechnungen;
Zwecke und Ergebnisse solcher Betriebe.

Ferner kommt es bei der mündlichen Prüfung darauf an, neben dem Umfange der Kenntnisse des Candidaten auch seine natürlichen Anlagen, den Grad seiner Urtheilsfähigkeit und seine praktische Gewandtheit kennen zu lernen.

Um der Commission die Ueberzeugung zu verschaffen, ob der Candidat im Stande ist, einen wohlgeordneten, gründlichen und klaren mündlichen Vortrag zu halten, ist demselben zwei Tage vor der Prüfung eine geeignete Sache (Aktenstück) zuzustellen oder auch eine seiner schriftlichen Probearbeiten zum mündlichen Vortrage zu bestimmen.

§. 42. Ueber die Prüfung ist ein Protokoll aufzunehmen und von dem Vorsitzenden und den Mitgliedern der Commission zu unterzeichnen. Im Uebrigen finden hierauf die im §. 29. gegebenen Bestimmungen Anwendung.

Das Protokoll, beziehungsweise der Protokoll-Auszug ist mit einem, von sämmtlichen Mitgliedern der Commission zu vollziehenden Berichte, in welchem ihr Urtheil auch über die schriftlichen Probearbeiten des Candidaten ausgesprochen sein muß, dem Minister für Handel ꝛc. zur weiteren Veranlassung zu überreichen.

Ernennung zum Berg-Assessor.

§. 43. Ist der Candidat in der schriftlichen und mündlichen Prüfung vorschriftsmäßig bestanden, so wird derselbe von dem Minister zum Berg-Assessor ernannt.

Denjenigen, deren schriftliche Arbeiten probemäßig befunden worden sind, die jedoch in der mündlichen Prüfung nicht bestanden sind, kann die Wiederholung dieser Prüfung nach Ablauf eines halben Jahres gestattet werden.

Eine nochmalige Wiederholung der mündlichen Prüfung soll aber nicht stattfinden.

Für die nicht bestandenen Candidaten bleibt nur die Aussicht auf die Anstellung bei den Staatswerken, insofern sie sich hierzu durch die praktische Befähigung eignen.

Ein Gleiches gilt von denjenigen Referendarien, welche die in den §§. 37. und 38. bestimmten Fristen haben verstreichen lassen.

Digitized by Google

Prüfungs-Gebühren.

§. 44. Die Candidaten, welche sich zur Eleven (§. 11.), Referendariats- (§. 19.) oder Assessor- (§. 36.) Prüfung melden, entrichten für jede dieser Prüfungen eine Gebühr von Zehn Thalern.

Auch bei der Wiederholung einer dieser Prüfungen ist die Gebühr nochmals zu zahlen.

Transitorische Bestimmungen.

§. 45. Die gegenwärtigen Vorschriften treten an die Stelle derjenigen über die Befähigung zu den technischen Aemtern der Berg-, Hütten- und Salinen-Verwaltung vom 3. März 1856, der Nachträge vom 9. November 1859 und vom 2. Februar 1861, und aller sonstigen Vorschriften in den bezüglichen deklaratorischen Ministerial-Erlassen.

Dieselben finden bei ihrem Erscheinen auf sämmtliche noch in der Ausbildung begriffene, sowie auf die nach den Vorschriften vom 3. März 1856 bereits geprüften Referendarien und Eleven mit folgenden Maßgaben Anwendung.

§. 46. Wer noch in der Ausbildung auf der Universität begriffen ist, soll, selbst wenn er nur diejenige Schulbildung nachzuweisen vermag, die nach dem Reglement vom 3. März 1856 für die Eleven-Prüfung genügt, zu den Prüfungen (§§. 11., 19. und 36.) unter der Bedingung zugelassen werden, daß er die in §§. 8. und 9. bestimmte Studienzeit verwendet.

§. 47. Auf diejenigen Expectanten, welche die Universitätsstudien bereits beendigt haben, finden die Bestimmungen hinsichtlich der Ausbildungszeit (§§. 8., 16. und 17.) ohne Weiteres, hingegen die in den §§. 11. bis 14. nur dann Anwendung, wenn dies ausdrücklich von ihnen beantragt wird. Andernfalls geschieht die Prüfung in den wissenschaftlichen und theoretischen Kenntnissen bei der Referendariats-Prüfung.

In Ansehung des Ausfalles der Prüfung sind jedoch die Bestimmungen der §§. 30. bis 33. maßgebend.

§. 48. Expectanten, welche in der Ablegung der durch die §§. 5., 14., 16. und 18. der Vorschriften vom 3. März 1856 vorgesehenen Eleven-Prüfung für das Bergfach begriffen sind, sollen, falls sie dieselbe — zum ersten Male oder bei nochmaliger Wiederholung — bestehen, und die Qualification zur Anstellung als Revier-Bergbeamte zu erwerben wünschen, zu der dritten Prüfung zugelassen werden, insofern sie den Bestimmungen in den §§. 34. und 36. nachkommen.

§. 49. Auch diejenigen Berg-Eleven und Referendarien, deren Ernennung nach den Vorschriften vom 3. März 1856 noch nicht zwei Jahre zurückdatirt, haben, um die Qualification zu den Stellen der Revier-Bergbeamten zu erlangen, die dritte Prüfung abzulegen. Dieselben sind bei einem Ober-Bergamte (§. 34.) vor der Meldung zur Prüfung so lange zu beschäftigen, bis der Zeitraum von mindestens zwei Jahren seit ihrer Ernennung erfüllt ist.

§. 50. Melden sich die in §§. 48. und 49. bezeichneten Personen nicht innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren zu der dritten Prüfung, oder bestehen sie dieselbe nicht, so bleiben sie auf die Anstellung bei den Staatswerken beschränkt.

§. 51. Denjenigen Eleven und Referendarien, seit deren Ernennung ein Zeitraum von mehr als zwei Jahren verflossen ist, verbleibt die ihnen durch die Vorschriften vom 3. März 1856 beigelegte Anwartschaft auf Anstellung.

Berlin, den 21. December 1863.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. gez. Graf von Itzenplitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

175. Den Amtmann Bahle zu Steinheim, dessen durch die frühere Wahl begründete Dienstzeit abgelaufen war, habe ich anderweit zum Amtmann, den Vorsteher Kirchhof in Ewersen zum ersten Beigeordneten, und den Steuerempfänger Rohden in Steinheim zum zweiten Beigeordneten für das vereinigte Amt Nieheim-Steinheim ernannt.

Minden, den 26. März 1864. Der Regierungs-Präsident v. Barbeleben.

176. Der Amtmann Breme zu Herzebrock, dessen durch die frühere Wahl begründete zwölfjährige Dienstzeit abgelaufen war, ist auf Grund §. 71 der Landgemeindeordnung vom 19. März 1856 zum Amtmann für das Amt Herzebrock-Clarholz, und gleichzeitig der Meier Südhoff, genannt Huxmöller daselbst zum Beigeordneten für das gedachte Amt, in Stelle des durch Amtsniederlegung ausgeschiedenen bisherigen Beigeordneten Gildemeister ernannt.

Minden, den 30. März 1864. Der Regierungs-Präsident v. Barbeleben.

177. Der Amtmann Rohden zu Verl, dessen durch die frühere Wahl begründete zwölfjährige Dienstzeit abgelaufen war, ist auf Grund des §. 71 der Landgemeindeordnung vom 19. März 1856 anderweit

Digitized by Google

zum Amtmann für das Amt Berl, und gleichzeitig der Amts-Secretair Heinemann daselbst zum Beigeordneten für das gedachte Amt, in Stelle des durch Amtsniederlegung ausgeschiedenen bisherigen Beigeordneten Oesterschwiensterdt, ernannt.

Minden, den 30. März 1864. Der Regierungs-Präsident v. Bardeleben.

178. Der Königliche Kammerjunker Herr Freiherr von Brakel in Welda ist von mir zum Beigeordneten für das Amt Warburg ernannt.

Minden, den 26. März 1864. Der Regierungs-Präsident v. Bardeleben.

179. Der Amtmann Becher in Spenge, dessen durch die frühere Wahl begründete Dienstzeit abgelaufen war, ist auf Grund des §. 71 der Landgemeindeordnung für die Provinz Westphalen vom 19. März 1856 anderweit zum Amtmann für das Amt Spenge ernannt.

Minden, den 2. April 1864. Der Regierungs-Präsident v. Bardeleben.

180. Unter Aufhebung unserer Amtsblatts-Verordnung vom 15. April 1853 (Amtsblatt pro 1853, Stück 18, Nr. 233) betreffend das Einfangen und Halten der Nachtigallen, die Zerstörung der im Freien befindlichen Nester der Singvögel, sowie die Fortnahme der Eier und jungen Vögel aus denselben, wird auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung, zur Erhaltung der insectenfressenden Vögel nachstehende Polizeiverordnung für den ganzen Regierungsbezirk erlassen:

1) das Halten der Nachtigallen ist verboten;

2) das Schießen, Fangen und Tödten nachbenannter Vögel: Nachtigall, Blaukehlchen, Rothkehlchen, Rothschwanz, Laubvogel, Grasmücke, Steinschmätzer, Wiesenschmätzer, Bachstelze, Zaunkönig, Goldhähnchen, Meisen, Lerche, Ammer, Dompfaff, Fink, Hänfling, Zeisig, Stieglitz, Baumläufer, Wiedehopf, Schwalbe, Staar, Dohle, Mandelkrähe, Fliegenschnepper, Würger, Kuckuk, Specht, Wendehals, Eulen (mit Ausnahme des Uhus) und Bussarde (Mauser oder Mäusefalken) ist für die Monate December bis einschließlich September verboten;

3) Alle Vorbereitungen zum Fangen der genannten Vögel, namentlich das Aufstellen von Leimruthen, Vogelnetzen, Schlingen, Dohnen, Sprenkeln, Fangkäfigen ꝛc. ꝛc. sind während der ad 2 gedachten Schonzeit untersagt;

4) das Ausnehmen der Eier oder der Brut, sowie das Zerstören der Nester der ad 2 bezeichneten Vogelarten ist überhaupt verboten;

5) Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit einer Geldstrafe von Einem bis Zehn Thalern bestraft. Minden, den 22. März 1864.

Bekanntmachungen.

Westphälische Eisenbahn.

181. Nach Vorschrift des Betriebs-Reglements für die Preußischen Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen vom 17. Februar 1862 werden nachstehende, für den Bereich der Westphälischen Eisenbahn geltende Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) die Güter-Expeditions-Locale sind während der Mittagsstunden von 12 bis 2 Uhr geschlossen.

2) Eilgut wird auch an Sonn- und Festtagen zwischen 8 und 12 Uhr Vormittags, soweit nicht polizeiliche Vorschriften entgegenstehen, angenommen und ausgeliefert.

3) Die Wagen, deren Gestellung behufs eigener Beladung durch den Absender für einen bestimmten Tag nachgesucht worden ist, müssen binnen 6 Stunden nach erfolgter Ueberweisung beladen werden.

4) Güter, welche durch die Empfänger selbst auszuladen und abzuholen sind, müssen binnen 6 Stunden nach geschehener Meldung der Ankunft ausgeladen resp. abgeholt werden.

5) Die Taxe für die, dem Rollfuhr-Unternehmer in Münster zu zahlende Gebühr beträgt pro Centner für Frachtgüter 6 Pfennige und für Eilgüter 1 Sgr.

Münster, den 24. März 1864. Königl. Direction der Westphälischen Eisenbahn.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 16.

Minden, den 15. April 1864.

Allgemeine Gesetzsammlung.

182. Das 8. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nr. 5832. Gesetz wegen Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See. Vom 22. Februar 1864.

Nr. 5833. Allerhöchster Erlaß vom 15. Februar 1864 nebst Tarif, nach welchem das Brückengeld auf dem Peene-Uebergange bei Jarmen zu entrichten ist.

Nr. 5834. Allerhöchster Erlaß vom 15. Februar 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen im Kreise Zauch-Belzig des Regierungsbezirks Potsdam: a. von Belzig über Wiesenburg und Reetz bis zur Grenze des 1. Jerichowschen Kreises gegen Loburg; b. von Belzig über Dahnsdorf dicht an Niemegk vorbei nach Treuenbrietzen; c. von Brück über Claistow nach Baumgartenbrück mit einer Zweig-Chaussee von Claistow nach Lehnin.

Nr. 5835. Allerhöchster Erlaß vom 15. Februar 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Drebkau bis zur Cottbuser Kreisgrenze gegen Cottbus zum Anschluß an die Chaussee von Cottbus bis zur Calauer Kreisgrenze.

Nr. 5836. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderung des Statuts der unter der Firma „Cöln-Müsener Bergwerks-Actien-Verein“ mit dem Sitze zu Cöln bestehenden Actien-Gesellschaft. Vom 23. Februar 1864.

Nr. 5837. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 27. Februar 1864, betreffend eine Uebereinkunft zwischen der Königlich Preußischen und der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Regierung zur Beförderung des Sicherheitsdienstes im Grenzgebiete beider Staaten, und wegen gegenseitiger Hülfsleistung bei Elementar-Ereignissen. Vom 9. März 1864.

Nr. 5838. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Rheinischer Actienverein für Zuckerfabrikation“ mit dem Sitze zu Cöln errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 29. Februar 1864.

Nr. 5839. Bekanntmachung, betreffend die unterm 25. Januar 1864 erfolgte Allerhöchste Genehmigung eines Statut-Nachtrages der neuen Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft. Vom 4. März 1864.

Nr. 5840. Allerhöchster Erlaß vom 7. März 1864, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinde Linnich, Regierungsbezirk Aachen.

Bekanntmachung des Königlichen Ministers des Innern.

183. Es hat sich herausgestellt, daß die im Verlage von F. Streit in Coburg erscheinende Zeitschrift „Die Frist“ lediglich ein Abdruck der in demselben Verlage herausgegebenen durch meinen Erlaß vom 30. März v. J. für den Preußischen Staat auf Grund des §. 52. des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai 1851 verbotenen Wochenschrift des Nationalvereins ist, das für die Wochenschrift des Nationalvereins ergangene Verbot gilt demnach auch für die Zeitschrift „Die Frist“, worauf unter Hinweisung auf die Strafbestimmung in §. 53. a. a. O. aufmerksam gemacht wird. Berlin, den 29. März 1864.

Der Minister des Innern. gez. Graf zu Eulenburg.

Bekanntmachung des Königlichen Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

184. General-Verfügung.

Nach dem Gesetze über die Verhältnisse der Miteigenthümer eines Bergwerks vom 12. Mai 1851 und

Digitized by Google

der dazu ergangenen Instruction vom 6. März 1852 sind die gewerkschaftlichen Repräsentanten und Grubenvorstände öfters genöthigt, an einzelne Gewerke Mittheilungen, Vorladungen u. s. w. zu erlassen, deren Versendung in gewissen Fällen gegen Post-Insinuationsschein stattfinden soll. Mit Rücksicht auf diese Vorschrift werden die Post-Anstalten darauf aufmerksam gemacht, daß dergleichen, von den legitimirten gewerkschaftlichen Repräsentanten oder Grubenvorständen zur Beförderung gegen Insinuationsschein eingelieferte Schreiben, nach Maßgabe der Instruction über die postamtliche Insinuation außergerichtlicher Verfügungen —, Anlage 3 zu Absch. V., Abth. 1, der Postdienst-Instruction und der Dienst-Instruction für Post-Expediteure — zu behandeln sind. Insbesondere ist dabei wegen Sicherstellung der davon zu entrichtenden Beträge an Porto, Insinuations-Gebühr, Bestellgeld und Botenlohn das Erforderliche — den Bestimmungen in §. 10 der genannten Instruction entsprechend — vorzusehen.

Ihre Legitimation haben die gewerkschaftlichen Repräsentanten und Grubenvorstände durch Vorzeigung einer von dem betreffenden Ober-Bergamte ausgefertigten Legitimations-Bescheinigung zu führen.

Berlin, den 26. Februar 1864.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. gez. Graf von Itzenplitz.

Bekanntmachung des Königl. Haupt-Bank-Directoriums.

185. [1] Die alten Banknoten à 50 Thlr. auf gelbem Grunde mit blauen Randzeichnungen vom 31. Juli 1846 sind bereits seit mehreren Jahren aufgerufen, um sie außer Circulation zu setzen. Nichts destoweniger befindet sich noch ein beträchtlicher Theil im Umlaufe und fordern wir daher zur schleunigen Einreichung derselben an die Bankkassen auf, da aus der weiteren Zurückhaltung dem Inhaber Weiterungen und Nachtheile drohen. Berlin, den 24. Februar 1864.

Königlich Preußisches Haupt-Bank-Directorium.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

186. An dem evangelischen Fürstlich Bentheim'schen Gymnasium zu Burgsteinfurt und der damit verbundenen Realschule erster Ordnung ist der bisherige ordentliche Lehrer Orth zum 5. Oberlehrer ernannt worden. Münster, den 26. März 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

187. Nachdem die durch die frühere Wahl begründete Dienstzeit des Amtmanns und Beigeordneten im Amte Beverungen abgelaufen ist, habe ich den Amtmann Grasso in Beverungen anderweit zum Amtmann, und den Gutspächter Rudolph Dannhausen in Blankenau zum Beigeordneten für das Amt Beverungen ernannt.

Minden, den 26. März 1864. Der Regierungs-Präsident v. Bardeleben.

188. Der Vorsteher Albers zu Godelheim, dessen durch die frühere Wahl begründete Dienstzeit als Amtsbeigeordneter abgelaufen war, ist von mir anderweit zum ersten Beigeordneten, und an Stelle des verstorbenen Gutspächters Bennewitz, ist der Rittergutsbesitzer Freiherr von Mansberg in Lütmarsen zum zweiten Beigeordneten für das vereinigte Amt Höxter-Albaxen ernannt.

Minden, den 26. März 1864. Der Regierungs-Präsident v. Bardeleben.

189. Der Gemeindevorsteher Heinrich Stiewe in Münsterbrock, dessen durch die frühere Wahl begründete Dienstzeit als Amtsbeigeordneter abgelaufen war, ist von mir anderweit zum Beigeordneten für das Amt Vörden ernannt.

Minden, den 26. März 1864. Der Regierungs-Präsident v. Bardeleben.

190. An Stelle des Ackerwirths Menne zu Pömbsen, dessen durch die frühere Wahl begründete Dienstzeit als Amtsbeigeordneter abgelaufen war, ist der Gemeindevorsteher Ludwig Weber in Alhausen zum Beigeordneten für das Amt Driburg ernannt.

Minden, den 26. März 1864. Der Regierungs-Präsident v. Bardeleben.

191. Der Gutsbesitzer und Vorsteher Gunst zu Hembsen, dessen durch die frühere Wahl begründete Dienstzeit als Beigeordneter des Amts Brakel abgelaufen war, ist von mir anderweit zum Beigeordneten für das Amt Brakel ernannt.

Minden, den 26. März 1864. Der Regierungs-Präsident v. Bardeleben.

192. Der bisherige Maurergeselle Friedrich Tönsing aus Schildesche, hiesigen Regierungs-Bezirks, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Maurermeister ertheilt worden.

Minden, den 19. März 1864.

Digitized by Google

193. Dem Geistlichen Theodor Dissen ist die Wahrnehmung der ersten Lehrerstelle zu Elsen von uns provisorisch übertragen worden. Minden, den 2. April 1864.

194. An Stelle des von hier nach Düsseldorf versetzten Regierungs-Assessors Bossart ist dem Artikel 53 des Allerhöchsten Orts unterm 23. Februar 1863 bestätigten Statuts der Bielefelder Actien-Gesellschaft für mechanische Weberei gemäß, der Herr Regierungs-Assessor Geiseler zum Königlichen Commissarius ernannt worden. Minden, den 4. April 1864.

195. Nach genossenem Unterrichte in der Provinzial-Hebammen-Lehr-Anstalt zu Paderborn und auf Grund angestellter Prüfung haben die nachbenannten Personen die Approbation als Hebammen erhalten: 1) Unverehelichte Anna Maria Louise Freckmeier zu Börninghausen, im Kreise Lübbecke; 2) Ehefrau Christine Wilhelmine Kamp zu Hörste, im Kreise Halle; 3) Unverehelichte Margarethe Rotrige zu Westerwiehe im Kreise Wiedenbrück; 4) Ehefrau Wilhelmine Gast zu Bielefeld, im Kreise Bielefeld; 5) Ehefrau Ernestine Sentker zu Bielefeld im Kreise Bielefeld; 6) Unverehelichte Hanne Marie Louise Uppenbrinck zu Isselhorst im Kreise Bielefeld. Minden, den 26. März 1864.

Bekanntmachung des Königlichen Appellatationsgerichts.

196. Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Paderborn für den Monat März 1864.

Ernannt ist: der bisherige Kreisgerichtsbote und Exekutor Budde bei dem Kreisgerichte in Minden zum Gefangenwärter bei der Kreisgerichts-Gefangen-Anstalt daselbst.

Pensionirt ist: der Kreisgerichtsbote und Exekutor Christian Schulz in Wiedenbrück.

Gestorben sind: der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Schultze in Herford und der Kreisgerichtssecretair Kanzlei-Director Suren in Höxter.

Paderborn, den 1. April 1864. Königl. Appellationsgericht.

Bekanntmachungen.

197. Die bei Preußischen Post-Anstalten eingezahlten, zur Auszahlung in den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika bestimmten Beträge können nicht in den eingezahlten Münzsorten — wie öfters irrthümlich angenommen wird — nach den Vereinigten Staaten befördert, sondern müssen Seitens der Postverwaltung durch Abrechnung dahin überwiesen werden. Die Auszahlung an die Empfänger kann daher nur in der in den Vereinigten Staaten gangbaren Münzwährung erfolgen.

In den gedachten Staaten besteht, in Folge der daselbst zur Zeit obwaltenden politischen Verhältnisse, die gesetzliche Vorschrift, daß die von der Regierung ausgegebenen Banknoten bei allen Zahlungen an Stelle des baaren Geldes für voll angenommen werden müssen. Diese gesetzliche Vorschrift findet auch Anwendung auf die durch Vermittelung der Preußischen Post-Anstalten nach den Vereinigten Staaten überwiesenen Beträge, deren Auszahlung demgemäß weder in Preußischem Gelde, noch in Amerikanischer Gold- oder Silberwährung, sondern in Banknoten erfolgt.

Der Werth der von der Regierung der Vereinigten Staaten ausgegebenen Banknoten ist gegenwärtig erheblich geringer, als der Werth des Metall-Geldes. Zur Ausgleichung des Unterschiedes wird den Empfängern der eingezahlten Beträge eine entsprechend höhere Summe in Banknoten ausgezahlt. Beispielsweise ist in letzterer Zeit 1 Thlr. Preußisch, für welchen dem Metallwerthe nach etwas weniger, als 69½ Cents zu zahlen sein würde, mit 100 Cents berechnet und vergütet worden. Da aber das Coursverhältniß zwischen dem baaren Gelde und den Banknoten beträchtlichen, oft in ganz kurzen Zwischenräumen wiederkehrenden und vorher nicht zu berechnenden Schwankungen unterliegt, so ändert sich dem entsprechend auch häufig das Verhältniß zwischen dem Nennwerthe der in Preußen eingezahlten Beträge und der in Amerika auszuzahlenden Summe.

Nach vorstehender Erörterung des Sachverhältnisses werden diejenigen Correspondenten, welche Geldbeträge nach den Vereinigten Staaten zu versenden haben, selbst prüfen müssen, ob sie die Vermittelung der Post-Anstalten in Anspruch zu nehmen haben, oder ob es vortheilhafter erscheint, die auszuzahlenden Beträge in Wechseln oder Anweisungen zu übermitteln.

Falls der Absender von einer nach den Vereinigten Staaten bestimmten baaren Einzahlung Gebrauch macht, empfiehlt es sich, daß derselbe den Empfänger mittelst besonderen Schreibens davon benachrichtigt und ihm zugleich bemerkt, wie der zu erhebende Betrag nicht bei einer Nordamerikanischen Post-Anstalt,

Digitized by Google

sondern bei dem Königlich Preußischen General-Consul, Geheimen Commerzien-Rath Schmidt in New-York zur Zahlung gelangt.

Berlin, den 5. April 1864. General-Post-Amt. Philipsborn.

Personal-Veränderungen
im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction in Minden.

198. Es sind versetzt worden: Der Post-Expedient Held von Wildungen nach Corbach und der Post-Expedient Seiffert von Paderborn nach Bielefeld.

Der Post-Expedient Maßmann in Herford freiwillig aus dem Postdienste geschieden.

Der invalide Sergeant Riedel ist als Büreaudiener bei dem Postamte in Bielefeld angestellt worden.

Die Verwaltung der in Landau in Waldeck neu eingerichteten Post-Expedition ist dem Lehrer Gerke daselbst übertragen worden.

Minden, den 4. April 1864. Der Ober-Post-Director Braune.

199. Die durch Verlegung des Wohnsitzes des Dr. Stich von Fürstenberg nach Brilon erledigte Stelle des Impfarztes im Amte Wünnenberg ist dem Dr. Ferrari zu Fürstenberg bis auf Widerruf übertragen worden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Büren, den 23. März 1864. Der Königl. Landrath. gez. Frhr. v. Brenken.

Patente betreffend.

200. Das dem Fabrikbesitzer Dr. Gustav Clemm, früher zu Dresden, jetzt zu Staßfurth, unter dem 28. Februar 1863 ertheilte Patent auf ein durch Beschreibung erläutertes, für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, Schwefelsäure darzustellen, ist aufgehoben worden. (cf. St.-A. Nr. 73.)

Minden, den 30. März 1864.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 17.

Minden, den 22. April 1864.

Allgemeine Gesetzsammlung.

201. Das 9. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nr. 5841. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 8. Februar 1864, betreffend die Fortdauer der mit Sachsen wegen gegenseitiger Rechtshülfe geschlossenen Uebereinkunft vom 14. October und 30. November 1839. Vom 20. März 1864.

Nr. 5842. Allerhöchster Erlaß vom 22. Februar 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Krotoschin über Kobierno, Kolonie Rosenfeld nach Roszki, als Knotenpunkt, und von dort bis zur Kreisgrenze bei Glogowo in der Richtung auf Roszkow; 2) von Roszki über Kozminer, Deutsch-Hauland, Cegielna nach dem Vorwerk Magielka; 3) von der Krotoschin-Kobyliner Chaussee in Kullinow nach dem Städtchen Pogorzella und 4) von Kozmin über Hundsfeld, Skalow, Gosziejewo und Wielowies nach Kuklinow, sämmtlich im Kreise Krotoschin, Regierungsbezirk Posen.

Nr. 5843. Privilegium wegen Emission von 4½-prozentigen Prioritäts-Obligationen II. Serie der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft, zum Betrage von 2,000,000 Thalern. Vom 29. Februar 1864.

Nr. 5844. Allerhöchster Erlaß vom 7. März 1864, betreffend die Abänderung der sub Nr. I. 1. a. und b. des Tarifs vom 4. Mai 1857 gegebenen Vorschriften über die Erhebung des Hafengeldes in Stettin.

Nr. 5845. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderungen des am 24. Mai 1851 bestätigten Statuts der Wittstock-Zernitzer Chausseebau-Gesellschaft zu Wittstock. Vom 19. März 1864.

Das 10. Stück enthält:

Nr. 5846. Allerhöchster Erlaß vom 13. April 1863, betreffend die Genehmigung der Anlage einer Eisenbahn von Deutz resp. Cöln nach Soest.

Nr. 4847. Concessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Cöln-Soester Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 16. November 1863.

Nr. 5848. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Abänderungen des Statuts der unter der Firma „Bergbau-Gesellschaft Neu-Essen“ zu Essen bestehenden Actien-Gesellschaft. Vom 28. März 1864.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

202. Die bisher von dem Statsanwalt Rocholl zu Soest verwaltete und in Folge der Anstellung desselben als Rechtsanwalt in Hamm zur Erledigung gelangte Stelle des Justitiars bei der Direction des Landarmen- und Arbeitshauses zu Benninghausen, sowie des Landarmen-Wesens der Provinz Westfalen, ist vom 1. April d. J. ab, dem Rechtsanwalt Lentze zu Soest übertragen worden.

Münster, den 11. April 1864. Der Ober-Präsident von Westphalen. von Düesberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

203. Des Königs Majestät haben den Communalförstern Blanke zu Niederntudorf und Ludwig zu Lichtenau, im Kreise Büren, das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen geruht.

Minden, den 19. April 1864. Der Regierungs-Präsident v. Barbeleben.

Digitized by Google

204. Nach der im Regierungs-Bezirk Minden im Monat März

Laufende №	Der Landesverwiesenen: Vor- und Zunamen.	Stand.	Wohnort.	Behörde, welche die Landesverweisung verfügt hat.	Sig: Religion.	Alter. Jahre.	Größe: Fuß.	Größe: Zoll.	Haare.	Stirn.
1	Hupe, Ferdinand	Maurergesell	Bückeburg	Königliche Regierung zu Minden	evangel.	31	5	9	schwarzbraun	frei
2	Fricke, Carl	Handarbeiter	Latferde, Königreichs Hannover	"	"	32	5	4	"	frei, hoch
3	Olmes, Ferdinand	"	Nettelrede, Königreichs Hannover	Polizeiverwaltung zu Minden	"	55	5	4	dunkelblond	gefurcht
4	Lichte, Heinrich	Nagelschmiedegesell	Bodenwerder, Königreichs Hannover	"	"	48	5	3	"	rund
5	Lange, Heinrich Georg	Handarbeiter	Wallburg, in Kurhessen	Königliches Schwurgericht zu Paderborn	"	29	5	4	blond	"
6	Rössel, Carl Wilhelm Friedrich	Matrose	Weimer, in Kurhessen	Kgl. Kreisger.-Deputation Wiedenbrück-Rheda	"	29	5	3	"	"
7	Puls, Friedrich Wilhelm	Handarbeiter	Wissentrup, Fürstenthums Lippe-Detmold	Polizeiverwaltung in Bielefeld	"	46	5	—	dunkel	hoch
8	Mund, Louise	unverehelicht	Wilhelmshausen in Kurhessen	"	"	25	4	8	dunkelblond	rund
9	Eckstein, Elisabeth	"	Carlshafen in Kurhessen	"	"	31	4	10	blond	rund
10	Hufeisen, Bernhard	Zimmermann	Rotenburg in Kurhessen	Bürgermeister zu Rheda	"	30	5	3	blond	frei
11	Schneider, Magdalene	Handarbeiterin	Waldau, in Kurhessen	Bürgermeister zu Warburg	"	31	5	2	braun	niedrig
12	Fuchs, Anna Martha	"	Iba, in Kurhessen	Königliches Kreisgericht in Warburg	reform.	37	5	—	blond	frei
13	Mardorf, Heinrich	Handarbeiter	Römersberg in Kurhessen	"	"	29	5	—	blond	frei

Minden, den 15. April 1864.

205. Nachdem die Arbeiten am hiesigen Weserhafen im Wesentlichen beendigt sind, und die Verbindungs-Eisenbahn zwischen demselben und dem Bahnhofe hierselbst fertig gestellt ist, wird der Hafen und die Verbindungsbahn dem öffentlichen Verkehre hiermit übergeben. Den Betrieb auf der Verbindungsbahn hat die Direction der Köln-Mindener-Eisenbahn-Gesellschaft übernommen, und wird dieselbe in Betreff der Eröffnung des Betriebes und der für den Güter-Transport zu erhebenden Frachtsätze noch die nähere Bekanntmachung erlassen. Die Aufsicht über den Hafen führt die Königliche Bau-Inspection hierselbst, ein besonderer Hafenwärter wird später angestellt werden.

Minden, den 16. April 1864.

Digitized by Google

w e i s u n g
1864 vorgekommenen Landesverweisungen.

n a l e m e n t.

Augenbrauen.	Augen.	Nase.	Mund.	Zähne.	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.
blond	grau-blau	spitz	gewöhnlich	defect	braun	bewachsen	oval	gesund	groß und schlank	Warzen auf beiden Händen und Blatternarben im Gesicht.
dunkelblond	blau	gewöhnlich	gewöhnlich	„	dunkelbraun	„	„	„	schlank	kleine Narbe an der rechten Seite d. Stirn und Schnittnarbe am linken Zeigefinger.
blond	grau	spitz	gewöhnlich	„	dunkel	oval	„	„	mittler	—
blond	„	gewöhnlich	gewöhnlich	gut	blond	rund	„	„	klein	—
blond	„	stumpf	gewöhnlich	„	„	„	„	„	mittler	—
blond	„	lang	klein	defect	„	„	„	„	mittler	—
dunkel	blau	groß	gewöhnlich	gut	braun	„	„	„	gesetzt	am rechten Zeigefinger fehlt ein Glied.
blond	„	gewöhnlich	gewöhnlich	„	—	spitz	„	„	klein	—
blond	„	gewöhnlich	gewöhnlich	„	—	oval	„	„	mittler	—
braun	grau	gewöhnlich	gewöhnlich	„	braun	rund	„	„	„	—
„	„	stumpf	mittel	„	—	oval	„	„	„	—
blond	braun	gewöhnlich	gewöhnlich	„	—	länglich	länglich	„	„	schwaches Haar.
„	blau	gewöhnlich	gewöhnlich	„	blond	behaart	oval	„	klein	—

Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts.

206. Nach den von den Schiedsmännern unsers Departements eingerichteten Geschäfts-Uebersichten sind im Jahre 1863:

1) 3109 Sachen überhaupt anhängig gewesen, davon 2) 1493 durch Vergleich, 3) 702 durch Zurücktreten der Parteien definitiv beendigt. 4) 872 an die Gerichte überwiesen und 5) 42 in das Jahr 1864 herüber genommen worden.

Vertheilt man diese Zahlen auf die einzelnen Kreisgerichtsbezirke, so sind anhängig gewesen und beziehungsweise beendigt:

Digitized by Google

Lauf. Nr.	Im Kreisgerichts-Bezirke.	Zahl der anhängig gewesenen Sachen.	Davon sind beendigt			Am Schlusse des Jahres sind noch anhängig geblieben.
			durch Vergleich.	durch Zurücktreten der Parteien.	durch Ueberweisung an den Richter.	
1	Bielefeld	563	301	114	141	7
2	Herford	327	144	51	122	10
3	Höxter	428	213	100	109	6
4	Lübbecke	397	166	130	96	5
5	Minden	519	262	123	134	—
6	Paderborn	573	250	116	194	13
7	Warburg	302	157	68	76	1
	Summa	3109	1493	702	872	42

Schließlich muß noch bemerkt werden, daß unter den 427 Schiedsmännern des Departements die amtliche Thätigkeit der nachbenannten 12 Personen lobend zu erwähnen ist:

1) Apotheker Ohly zu Lübbecke, 2) Lehrer Hildebrand zu Bielefeld, 3) Auctions-Commissair Duecker zu Höxter, 4) Bürgermeister Fischer zu Warburg, 5) Kaufmann Hölscher zu Minden, 6) Stadtrath Oppermann zu Höxter, 7) Lehrer Berlage zu Haaren (Kreis Büren), 8) Lehrer Schuermann zu Meerhoff (Kreis Büren), 9) Maler Dreinhöfer zu Bielefeld, 10) Gemeinde-Verordneter Rustemeier zu Leiberg (Kreis Büren), 11) Lehrer Laufkötter zu Altenbecken (Kreis Paderborn), 12) Kaufmann Hagelücken zu Kleinenberg (Kreis Büren).

Paderborn, den 4. April 1864. Königliches Appellations-Gericht.

Bekanntmachung.

Patente betr.

207. Dem Mechaniker Hermann Adalbert Baumgärtel in Chemnitz ist unter dem 9. April 1864 ein Patent auf eine Vorrichtung an Wagenthüren zur Verhütung des Einklemmens der Kleidungsstücke, so wie der Beschädigung der Fahrenden, in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden. (cf. St. A. Nr. 87.) Minden, den 15. April 1864.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Hierzu eine Beilage

Die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Nord-Britische und mercantile Versicherungs-Gesellschaft zu Edinburg und London.

Digitized by Google

Beilage

zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Minden.

Concession

zum

Geschäftsbetriebe in den Kgl. Preuß. Staaten für die Nord-Britische und mercantile Versicherungs-Gesellschaft (North British and Mercantile Insurance Company) zu Edinburg und London.

Der unter der Firma:

„Nord-Britische und mercantile Versicherungs-Gesellschaft"

(„North British and Morantile Insurance Company")

in Edinburg und London domicilirten Actien-Gesellschaft, welche sich gründet auf die Statuten vom 2. November 1809, den Nachtrag vom 4. Mai 1824, das Königliche Privilegium vom 6. Februar 1824 und die Parlaments-Acten vom 8. Juli 1860 und 30. Juni 1862 wird die Concession zum Geschäftbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1. Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staatsregierung genehmigt werden.

   Die Verschmelzung mit einer anderen Versicherungs-Gesellschaft oder der Ankauf der Gesammt-Geschäfte einer anderen Versicherungs-Gesellschaft bedarf, ebenfalls der Genehmigung der Preußischen Staatsregierung.
2. Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten bezüglich eines vom Polizei-Präsidium hierselbst zu bestimmenden Auszugs und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.
3. Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäfts-Locale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.

   Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

   In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Aktivum von dem übrigen Aktivum gesondert aufzuführen.

   Die Bilanz und die Uebersicht sind alljährlich durch den Staats-Anzeiger auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen. Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. zur Einsicht vorlegen.
4. Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

   Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen, und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen. Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmannes, Preußische Unterthanen sein.

   Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

   Uebrigens ist durch diese Concession die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preuß. Staaten nicht gegeben, sondern dazu bedarf es in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 4. Dezember 1863. (L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten:
(gez.) **Graf v. Itzenplitz.**

Der Minister des Innern:
(gez.) **Graf zu Eulenburg.**

M. f. H. ꝛc. IV. 9797. M. d. J. I. A. 9341.

Digitized by Google

Extract

aus dem Theilnehmungs- (Gesellschafts-) Vertrag vom 3. April 1824.

Zu Edinburg am 3. April 1824, in Gegenwart der Raths- und Gerichts-Lords, erschienen Bevollmächtigte der nachbenannten und bezeichneten Parteien und reichten den unterschriebenen Theilnehmungsvertrag mit dem Wunsche ein, daß derselbe in Ihrer Lordschaft Bücher gesetzmäßig eingetragen werden möge. Die gedachten Lords fanden diesen Wunsch begründet, und verordneten, daß also mit dem Vertrage geschähe, dessen Inhalt folgender ist:

Die nachbenannten Personen haben in Anbetracht, daß Versicherungen gegen Verluste durch Feuer nützlich für das Gemeinwesen und vortheilhaft für die betreffenden Individuen sind, daß bis jetzt in Schottland keine Versicherungs-Gesellschaft auf einer breiten und volksthümlichen Grundlage gebildet worden ist, und in der Ueberzeugung, daß eine solche Gesellschaft, welche einen beträchtlichen Theil der angesehenen Gutsbesitzer, sowie Kaufleute und begüterten Leute in den verschiedenen Theilen des Landes in sich faßt, geeignet ist, durch ihr Beispiel und ihren Einfluß diese Art des Schutzes in ausgedehnterem Maaße nützlich zu machen, als dies je der Fall gewesen, demgemäß beschlossen, unter sich eine Versicherungs-Gesellschaft gegen Verluste und Schaden durch Feuer unter Festsetzung und unter den Bedingungen der unterschriebenen Artikel zu bilden.

I. Die gedachte Gesellschaft oder das Theilnehmungs-Geschäft soll unter dem Namen

„Nordbritische Versicherungs-Gesellschaft"

bekannt sein und soll ihren Anfang haben von und nach dem 11. November 1809, ohne Rücksicht auf die am Schluß enthaltenen Daten*) u. s. w.

14. Es soll in der Macht der Präsidenten und Directoren liegen, solche Nebenverordnungen, Vorschriften und Einrichtungen zu treffen, welche sie für die Führung des gedachten Geschäfts für angemessen erachten und sollen sie dieselben in die Gesellschaftsbücher eintragen, vorausgesetzt, daß solche Nebenverordnungen, Vorschriften und Einrichtungen mit den Artikeln dieses Vertrages im Einklange stehen, und dieselben behufs der Zustimmung oder Verwerfung der ersten General-Versammlung der Gesellschaft vorgelegt werden.

17. Vom Martinstag des Jahres 1809 ab und so lange die bei der gedachten Gesellschaft Versicherten die festgesetzten Prämien ihrer Versicherung an die Gesellschaft zu der, in der oder in den Policen festzusetzenden Zeit, regelrecht zahlen oder zahlen lassen und die zeitigen Präsidenten und Directoren der Gesellschaft oder die zeitige beschlußfähige Anzahl derselben diese Prämien anzunehmen geneigt sind, sollen das Grundkapital oder die Fonds der Gesellschaft verpflichtet und gehalten sein, den gedachten Versicherten, ihren Erben, Vollstreckern und Nachfolgern allen Schaden und Verlust zu vergüten, welchen sie an dem in der gedachten Police bezüglich Policen zu erwähnenden Eigenthum erleiden und der nicht die darin versicherte Summe oder Summen, welche darin nach Maßgabe der den gedachten Policen gleichzeitig beigegebenen gedruckten Bedingungen zu bezeichnen sind, übersteigt; wobei besonders bemerkt wird, daß es hierdurch ausdrücklich vereinbart und erklärt wird und daß der wahre Inhalt und die Bedeutung dieses Artikels ist, daß das Grundvermögen und die Fonds der Gesellschaft allein für die Ansprüche auf dieselben aufzukommen haben, welche auf Grund der ertheilten Versicherungspolice oder Policen, oder irgend welches Contracts oder der Contracte, welche durch die zeitigen Präsidenten und Directoren oder die beschlußfähige Anzahl derselben eingegangen sind, erhoben werden können. Kein Mitglied oder Theilnehmer der Gesellschaft soll für irgend welche Forderungen an die Gesellschaft in irgend welcher Beziehung oder irgend einem Vorwande, über seinen Antheil an dem Grundkapital oder den Fonds der Gesellschaft hinaus verbindlich sein u. s. w.

Extract

aus dem Theilnehmungs- (Gesellschafts-) Vertrag vom 4. Mai 1824.

Sämmtliche Parteien dieser Urkunde, welche in der Schluß-Klausel derselben genannt und bezeichnet sind, haben in fernerer Erwägung, daß in Folge des sehr günstigen Standes des besagten Unternehmens die Directoren nach reiflicher Ueberlegung es in den Jahren 1822 und 1823 für vortheilhaft erachteten, die Geschäfte auf Ver-

*) oder mit andern Worten: der thatsächlich schon am 11. November 1809 geschlossene Gesellschaftsvertrag wurde durch diesen Vertrag (am 3. April 1824) behufs Erlangung eines Königlichen Privilegii formell legalisirt.

Digitized by Google

ſicherungen des Lebens, Ueberlebender, Ausſtattungen und auf die Ertheilung und den Ankauf von Renten auszudehnen, wie durch den Vertrag vorgeſehen war, und demgemäß dieſe Ausdehnung den Eigenthümern anempfohlen, worauf dieſelbe denn auch in der am 25. April 1823 abgehaltenen Verſammlung, welche zuvor nach den Vorſchriften des Theilnehmungsvertrages bekannt gemacht war, auf Grund des einſtimmigen Beſchluſſes der in dieſer Verſammlung anweſenden und vertretenen Mitglieder wirklich erfolgte——————

——————genehmigt, gebilligt und beſtätigt, den vorbeſagten Theilnehmungsvertrag in allen ſeinen Beſtimmungen, Artikeln und Klauſeln; ebenſo wie auch ſämmtliche Verhandlungen und Beſchlüſſe der Directoren und Eigenthümer der beſagten Geſellſchaft und Corporation ſämmtliche Nebenverordnungen, Feſtſetzungen und Anordnungen behufs deren Ausführung, welche von Zeit zu Zeit gegeben und erlaſſen und jetzt beobachtet werden u. ſ. w.

Acte,

betreffend die Verbeſſerung und Erweiterung der Verwaltungs-Rechte der Corporation der Nordbritiſchen Verſicherungs-Geſellſchaft vom 3. Juli 1860.

Nachdem durch Theilnehmungs-Vertrag vom 2. November 1809 und folgenden Tagen, welcher in die Raths- und Seſſionsbücher unter dem 3. April 1824 von Neuem eingetragen iſt, die in demſelben genannten und beſtimmten Perſonen ſich entſchloſſen eine Geſellſchaft zu bilden, welche am 11. November 1809 unter dem Namen und der Bezeichnung:

„Die Nordbritiſche Verſicherungs-Geſellſchaft"

zur Verſicherung gegen Verluſte und Schaden durch Feuer ins Leben trat, mit der Berechtigung, ſpäter ihre Geſchäfte dahin zu erweitern, daß auch das Leben, Ueberlebende und Ausſtattungen verſichert und daß Leibrenten bewilligt und angekauft werden könnten, welches Recht demgemäß von der gedachten Geſellſchaft auch ausgeübt wurde u. ſ. w.

Da es endlich angemeſſen erſcheint, daß die Zahl und der Nominalwerth der Actien des Corporations-Capitals geändert und der Corporation das Recht zugeſtanden werde, ihre Geſchäfte nach Oſt-Indien, nach Ihrer Majeſtät Colonien, den abhängigen Staaten und anderweit außerhalb des Reichs auszudehnen und Capital-Anlagen in jenen Ländern zu machen, und daß die Rechte der Directoren, welche die Geſchäfte der Corporation verwalten und leiten, verbeſſert und erweitert werden, dieſe verſchiedenen Zwecke aber ohne die Autorität des Parlaments nicht erreicht werden können: ſo möge es aus dieſen Gründen Ew. Majeſtät gefallen dies zu beſchließen, möge es beſchloſſen werden durch der Königin erhabenſte Majeſtät durch und mit dem Rath und der Zuſtimmung der geiſtlichen und weltlichen Lords und Gemeinen, welche in dem gegenwärtigen Parlament verſammelt ſind und durch die Autorität deſſelben wie folgt:

1. Dieſe Acte ſoll für alle Zwecke bezeichnet werden:

„die Nordbritiſche Verſicherungs-Geſellſchafts-Acte von 1860."

3. Die folgenden Worte und Ausdrücke, bezeichnen die ihnen hiermit gegebenen Begriffe, wenn nicht der Gegenſtand oder der Zuſammenhang einer derartigen Auslegung etwa entgegen ſteht: das Wort „Ländereien" bezeichnet Ländereien, Häuſer, Pachtungen, erbliche Lehnsgüter jeder Art, die Ausdrücke: „Geſellſchaft" und „die Corporation" bezeichnen die Nordbritiſche Verſicherungsgeſellſchaft;

Die Ausdrücke „die Directoren" und das „Directorium" bezeichnen die zeitigen ordentlichen Directoren der Geſellſchaft zu Edinburg, die Worte „Geſchäftsführer" und „Secretair" bezeichnen den zeitigen Geſchäftsführer reſp. Secretair der Geſellſchaft zu Edinburg. Die Worte „Actionair" und „Mitglied" bezeichnen einen Actionair der Geſellſchaft und ein Mitglied der Corporation der Nordbritiſchen Verſicherungs-Geſellſchaft, zugleich auch ſeinen geſetzlichen Vertreter. Bezüglich eines ſolchen Actionairs oder Mitgliedes werden Ausdrücke, welche eigentlich nur auf eine Perſon anwendbar ſind, als auf eine Geſellſchaft und Corporation, angewendet, angeſehen werden.

4. Zweck und Geſchäft dieſer Corporation beſteht darin, Verſicherungen abzuſchließen oder zu bewirken gegen Verluſt und Schaden durch Feuer an Häuſern, Speichern und andern Gebäuden, Hausgeräthen, Gütern, kaufmänniſchen Waaren, Schiffen und Fahrzeugen, welche im Hafen oder im Dock liegend im Bau begriffen ſind oder ſchiffbare Kanäle befahren, landwirthſchaftlichen Inventarien und allem andern Grund- und beweglichen Eigenthum nach dem Gutachten der Directoren ebenſo Verſicherungen abzuſchließen oder zu bewirken auf das Leben und für Ueberlebende, zu kaufen und zu verkaufen, directe, zufällige und aufgeſchobene Jahresrenten, Leibrenten, anwartſchaftliche, zufällige und hintenangeſetzte Rechte und Intereſſen, Ausſtattungen zu bewilligen, für Wittwen zu

Digitized by Google

sorgen, Geldanlagen zu machen, Darlehne zu gewähren, kurz alle Geschäfte einer Feuer- und Lebensversicherungs-, Anwartsschafts- oder Bürgschaftsgesellschaft auszuführen.

Die Corporation ist berechtigt diese Geschäfte auf das vereinigte Königreich von Großbritannien und Irland, auf Ost-Indien, Ihrer Majestät Colonien und abhängige Staaten außerhalb des Reiches und auf fremde Länder und Staaten zu übertragen.

5. Die Directoren dürfen von Zeit zu Zeit bestimmen, in welchem Verhältniß sämmtliche Ausgaben der Corporation, den verschiedenen Abtheilungen, resp. der Lebens- und Feuerversicherungs-Geschäfte aufzuerlegen sind, und (nach Zustimmung der Actionaire in einer jährlichen oder einer außerordentlichen General-Versammlung) in welchem Verhältniß der reine Gewinn oder der Ueberschuß, welcher bei der Lebensversicherung hervortreten mag (nach Abzug der Kosten), zur Vertheilung unter diejenigen Personen zu verwenden ist, welche bei der zur Theilnahme berechtigten Abtheilung versichert sind. Auch setzen sie fest und bestimmen die Regeln, den Modus, die Bedingungen und die Perioden einer solchen Vertheilung.

18. Die Bücher der Corporation sollen zum Abschluß gebracht werden am 31. December jeden Jahres. Eine regelmäßige General-Versammlung der Mitglieder der Actionaire der Corporation soll jährlich stattfinden, dieselbe wird am ersten Montag des Monats März zu derjenigen Stunde abgehalten, welche von den zeitigen Directoren festgesetzt wird.

Dieser Versammlung ist vorzulegen ein Bericht oder Auszug über den Stand der Geschäfte der Corporation, während des Jahres, welches mit dem 31. December seine Endschaft erreicht. Dieser Bericht oder Auszug über die Geschäfte der Corporation muß vor der General Versammlung zunächst noch durch die Directoren oder deren beschlußfähige Anzahl ordnungsmäßig geprüft, festgestellt und unterzeichnet werden.

22. Dem Directorium steht gesetzlich zu, von Zeit zu Zeit eine Anzahl von Personen, oder eine bestimmte Person oder Personen zu ernennen, welche wohnen oder sich aufhalten an einem Ort oder in Orten von Großbritannien oder Irland, Ost-Indien, Ihrer Majestät Colonien oder Besitzungen außerhalb des Reiches oder in einem fremden Lande oder Staate, gleichviel ob sie Actionaire sind oder nicht, um Sub-Directionen oder Agenten für die Corporation zu bilden oder zu sein, in der Absicht alle oder einen der Gegenstände, Zwecke oder Geschäfte derselben bei oder in solchen Plätzen oder anders zu verfolgen oder zu befördern, ferner solche oder so viele Secretaire, Inspectoren, Gehülfen, andere Beamte zu ernennen, welche unter einer oder für eine solche locale Subdirection arbeiten als die Directoren es für angemessen erachten; ferner aufzustellen und zu erlassen, Vorschriften, Nebenverordnungen und Festsetzungen für die Führung und Leitung solcher Localverwaltungen, resp. für die Agenten, Secretaire, Inspectoren, Gehülfen, Beamten oder einen von ihnen ferner sie für ihre betreffenden Dienste, nach dem Maaßstabe und in der Weise zu bezahlen, wie dies den Directoren angemessen erscheint, ferner von Zeit zu Zeit zu entlassen und zu ernennen Local-Verwaltungen oder eins der Mitglieder derselben, oder Agenten, Secretaire, Inspectoren, Gehülfen und Beamte, endlich anzuvertrauen oder zu übertragen, jeder oder einer solchen Local-Verwaltung oder einem Agenten alle oder irgend eins der Rechte der Directoren mit denjenigen Einschränkungen, welche sie in diesem Falle für nöthig und rathsam halten.

23. Die zeitigen Directoren haben das Recht zu behalten oder zu ernennen einen Geschäftsführer, Secretair, Rechnungsbeamten, Kassirer und solche andere Verwaltungs-Beamte, Gehülfen, Agenten oder andere, welche ihnen für die eigene Leitung und Geschäftsführung der Corporation nothwendig erscheinen.

24. Alle Quittungen über Versicherungs-Prämien oder andere jährliche oder periodische Zahlungen an die Corporation werden unterzeichnet von zwei Verwaltungsbeamten im Namen der Corporation oder der Person oder Personen, welche besonders durch Protokoll der Directoren zur Unterzeichnung ermächtigt sind. Alle Hypotheken und andere Versicherungen von Grund- und beweglichem Vermögen und Eigenthum, alle Versicherungs-Policen, Verschreibungen, Verträge und andere Urkunden oder formelle Schriften, welche durch die Corporation zu vollziehen sind, müssen durch zwei Directoren, dem Geschäftsführer und dem Secretair unterzeichnet und vollzogen werden.

27. Die Directoren haben zu veranlassen, daß die Bücher und Rechnungen der Corporation in derjenigen Form geführt werden, welche ihnen am passendsten erscheint, um eine sorgfältige und klare Uebersicht über die Geschäfte der Corporation zu erhalten, insbesondere, daß die Fonds und Geschäfte der Corporation in den beiden bestimmten Abtheilungen der Feuer- und Lebens-Versicherung getrennt von einander geführt werden.

28. Das Capital der Corporation, soweit dasselbe nicht in Anspruch genommen wird, um die unmittelbaren Aufforderungen an die Corporation und die Ausgaben derselben zu befriedigen, kann von den Directoren ausgeliehen und angelegt werden, entweder im Namen der Corporation oder von Bevollmächtigten, welche von den Directoren für die Corporation ernannt werden, durch Ankauf von Ländereien oder Interessen an Ländereien, Lehnsabgaben, Grundzinsen und Grundrenten, durch Verleihung auf Sicherheiten oder Hypotheken von Ländereien in Großbritannien oder Irland, durch Ankauf oder Beleihung von Actien und Policen der Gesellschaft, öffentlichen oder Staatspapieren von Großbritannien oder Irland, oder irgend einer andern

Digitized by Google

erblichen oder beweglichen Grund- oder persönlichen Sicherheit, in deren Besitz oder Anwartschaft sich Jemand befindet in irgend einem Theile von Großbritannien oder Irland, wie es den Directoren recht und angemessen erscheint, oder auf Hypotheken oder Sicherheiten für irgend welche Leistungen, Abgaben und anderen Besitz, welche entstehen oder sich befinden in dem vereinigten Königreich, ferner ist anzunehmen von einer Person oder Corporation eine Hypothek von oder eine andere Sicherheit auf solche Ländereien oder solche Leistungen, Abgaben oder anderes Eigenthum als eine Sicherheit für die Rückzahlung des von Zeit zu Zeit fälligen und von der Corporation herrührenden Geldes mit der Berechtigung, für die Directoren zu leihen und vorzuschießen der Corporation gehöriges Geld auf Hypothek oder Sicherheit von Ländereien, oder Interesse von Ländereien, oder anderem Grundeigenthum in Ost-Indien oder in den britischen Colonien und abhängigen Staaten, innerhalb deren die Directoren es für geeignet erachtet haben mögen, eine Agentur oder eine Geschäftsabtheilung zu errichten, ebenso zu leihen und vorzuschießen, solches Geld auf die Sicherheit von Staatspapieren solcher Länder, in deren Besitz oder Anwartschaft sich Jemand befindet, oder auf Hypotheken, Schuldverschreibungen oder Prioritäts-Actien einer Eisenbahn-Gesellschaft des vereinigten Königreiches, welche auf ihre gewöhnlichen Actien oder ihr Kapital Dividende bezahlt, oder auf eine ostindische Eisenbahn-Gesellschaft, welche durch den Staat garantirt ist, wenn sie den zeitigen Directoren sicher und rathsam erscheint.

29. Es soll gesetzlich für die Corporation sein, von Zeit zu Zeit aus den der Corporation gehörenden Geldern Renten zu kaufen auf das Leben einer Person oder von Personen, wo es auch sei, oder auf Jahre, welche nach den Sterbefällen einer oder mehrerer Personen zu bestimmen sind, mit oder ohne Ueberlebenschaft, mit oder ohne Recht der Ablösung von Seiten des Verleihers, welche jedoch herrühren oder gesichert sein müssen durch irgend welche Ländereien innerhalb des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland in jeglicher Beschaffenheit oder Eigenschaft, sei es als einfaches freies Lehn oder als Sicherheit oder unter Anwartschaft oder für irgend ein geringeres oder anderes Vermögen.

34. Daß es mit Unzuträglichkeiten verbunden sein würde, wenn alle Uebertragungen von Actien und Ueberweisungen von Policen nach den Formen eines jeden einzelnen Landes ausgeführt werden sollten, so sollen deshalb alle Uebertragungen von Actien und alle Ueberweisungen von Policen der Corporation gültig und wirksam sein, wenn sie angefertigt und aufgestellt sind nach dem gewöhnlichen Modus der Anfertigung und Ausstellung derartiger Documente, sei es in Schottland oder in England, oder in den Landen, wo sie ausgestellt werden sollen. Jede solche Uebertragung kann in der folgenden Form geschehen.

„Ich——— zu——— übertrage hierdurch in Ansehung der Summen von———, welche mir gezahlt ist durch——— zu——— dem Genannten——— Actie (oder Actien) des incorporirten Unternehmens: „die Nordbritische Versicherungs-Gesellschaft," welche unter meinem Namen in den Büchern der Gesellschaft zum Besitz des genannten——— sowie seiner Vollstrecker, Verwalter und Bevollmächtigten unter denselben Bedingungen, unter denen ich dieselbe zur Zeit der Ausstellung dieses inne gehabt habe, und ich der genannte——— willige hierdurch ein, die genannte Actie (oder Actien) unter denselben Bedingungen zu übernehmen."

(Folgt die bescheinigende Klausel je nach der Gesetzes-Form) u. s. w.

Acte,

die Autorisation der „Nordbritischen Versicherungs-Gesellschaft" zur Vermehrung ihres Grundkapitals und andere Zwecke betreffend, vom 30. Juni 1862.

Nachdem die Nordbritische Versicherungs-Gesellschaft (in der vorliegenden Acte Corporation genannt) als eine Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft durch einen Theilnehmungs-Vertrag vom 2. November 1809 und folgenden Tagen errichtet, und unter dem Namen die „Nordbritische Versicherungs-Gesellschaft," durch Königliches Privilegium vom 6. Februar 1824 incorporirt war,

da ferner in Folge eines bedeutenden Brandes in London im Sommer des Jahres 1861 die größeren Feuer-Versicherungs-Gesellschaften gleichzeitig sich vereinigten, die Prämien für Feuers-Gefahr der Londoner Waaren auf einen hohen Betrag zu erhöhen, da ferner verschiedene Kaufleute und Andere, welche große kaufmännische Geschäfte in London betrieben, der Meinung waren, daß die Erhöhung der Prämie durch die Umstände nicht gerechtfertigt sei, und es daher für wünschenswerth hielten, daß eine neue Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in London errichtet würde, und sie demgemäß eine neue Versicherungs-Gesellschaft mit Anderen errichteten unter dem Namen „The Mercantile fire Insurance Company" (Mercantile Feuer-Versicherungs-Gesellschaft), mit einem bedeutenden gezeichneten Kapital, dessen Actien zum großen Theil von Londoner Kaufleuten übernommen wurden;

Digitized by Google

da ferner die neue Gesellschaft specielle Tarife der Feuer-Versicherungs-Prämien bei Feuersgefahr für Londoner Waaren feststellte, welche unter die durch die größeren Feuer-Versicherungs-Gesellschaften in dieser Weise gesteigerten Tarife beträchtlich heruntergingen, woraus das Publicum einen großen Vortheil zog, da ferner die Corporation und die neue Gesellschaft, als sie in Verbindung mit einander getreten waren, zu der Ueberzeugung kamen, daß insofern, als die Corporation Willens war, die durch die neue Gesellschaft festgesetzten speziellen Tarife für Gefahren bei den Londoner Kaufwaaren zu adoptiren, dann die Zwecke beider Theile besser würden, erreicht werden, wenn, anstatt, daß die neue Gesellschaft als ein besonderes Unternehmen bestehen bliebe, das Capital der Corporation verdoppelt, die Actien des neu hinzugekommenen Capitals durch die Actionaire und deren Gesellschaft übernommen und die Geschäfte der neuen Gesellschaft der Corporation übertragen werden würden;

da ferner die Corporation und die neue Gesellschaft demgemäß übereinkamen, ihre gegenseitigen Interessen zu verbinden und die neue Gesellschaft darin willigte, daß ihre Geschäfte der Corporation übertragen würden, und Anordnung zu ihrer eigenen Auflösung und Abwickelung ihrer Geschäfte und dafür traf, daß von ihr Actien der Corporation genommen wurden;

da endlich der Zweck dieser Acte ohne die Ermächtigung des Parlaments nicht erreicht werden kann, so möge es aus diesen Gründen Ew. Majestät gefallen, sie zu bestätigen, möge sie bestätigt werden durch der Königin erhabenste Majestät, durch den oder mit dem Rath und der Zustimmung der geistlichen und weltlichen Lords und der Gemeinen, welche im gegenwärtigen Parlament versammelt sind, und durch die Ermächtigung derselben wie folgt:

1. Diese Acte soll für alle Zwecke heißen: **The North British and Mercantile Insurance Company's Act 1862.** (Nordbritische und Mercantile Versicherungs-Gesellschafts-Acte 1862.)

2. Die folgenden Worte und Ausdrücke in der vorliegenden Acte haben folgende Bedeutung, wenn sie nicht durch den Gegenstand oder den Inhalt ausgeschlossen ist: der Ausdruck „Generalhof" bezeichnet die Haupt-Verwaltung oder das ganze Directorium der Corporation; der Ausdruck „Edinburger Verwaltung" bezeichnet diejenigen Directoren, deren Versammlung zum Zweck der Leitung der Corporations-Geschäfte in Edinburg, der Ausdruck „Londoner Verwaltung" diejenigen Directoren, deren Versammlung zum Zweck der Leistung der Corrations-Geschäfte in London abgehalten werden müssen.

3. An und nach dem dritten Mittwoch, nach Erlaß dieser Acte soll die Corporation statt die „Nordbritische Versicherungs-Gesellschaft" die Nordbritische und Mercantile Versicherungs-Gesellschaft heißen, auch sollen die angeführten Theilnehmungs-Verträge, das königliche Privilegium, „die Acte von 1860" und alle andern Parlaments-Acte, Königlichen Privilegien und Vorträge, alle Policen, Vergleiche, Verpflichtungen und andere Instrumente jeglicher Art, in welchem die Corporation bei oder mit ihrem ursprünglichen Namen die „Nordbritische Versicherungs-Gesellschaft" genannt oder in Bezug genommen ist, so angesehen werden und dieselbe Wirkung haben, als wäre sie darin bei oder mit ihrem durch diese Acte beigelegten Namen, die „Nordbritische und Mercantile Versicherungs-Gesellschaft" genannt und in Bezug genommen.

9. Von Erlaß dieser Acte ab und später soll das Stammcapital der Corporation 2 Millionen Pfund betragen, getheilt in 40,000 Actien zu je 50 Pfd.

10. Das Capital der Corporation, das Eigenthum daran und die Actien der Theilnehmer sind und sollen angesehen werden als persönliches oder bewegliches Eigenthum und nicht als Grund oder erbliches Vermögen, in welcher Weise dasselbe auch angelegt sein mag und ungeachtet aller Rechte auf Grundvermögen, welche die Corporation erwerben oder besitzen mag, unter der Bedingung, daß nach Erlaß dieser Acte Niemand berechtigt sein soll, eine gegenwärtige oder zukünftige Actie des Corporations-Capitals zu übertragen, wenn er nicht die Genehmigung entweder der Edinburger oder der Londoner Verwaltung zu dieser Uebertragung erhielt.

11. Die verschiedenen Personen, welche von Zeit zu Zeit die Inhaber der Actien des neuen Stammcapitals der Corporation von 2 Millionen Pfund nach Maßgabe dieser Acte sind, sollen zusammen die Actionaire der Corporation bilden, den Pflichten und Verbindlichkeiten der Actionaire der Corporation unterworfen und im Verhältniß der Beträge, welche von Zeit zu Zeit wirklich eingezahlt werden, oder nach Maßgabe dieser Acte auf ihre betreffenden Actien als eingezahlt angesehen werden sollen, zu den Rechten und Privilegien der Actionaire der Corporation berechtigt sein.

15. Die Zahl der Actien, welche die Directoren zu Gunsten der Corporation übernehmen und halten dürfen, soll 1600 Actien zu je 50 Pfd. und nicht mehr betragen.

16. Ausgenommen nur diejenigen Fälle, welche durch diese Acte anderweitig ausdrücklich angesehen sind, sollen die Corporation und der Generalhof gleiche Rechte, Machtvollkommenheiten, Befugnisse, Pflichten, Verpflichtungen und Verbindlichkeiten in Bezug auf das Stammcapital der Corporation von 2 Millionen Pfund, die Actien, die Actionaire und ihre gesetzliche Vertreter haben', welche, falls diese Acte nicht ergangen wäre, die Corporation ihre Directoren, Subdirectoren nach der Acte von 1860 in Bezug auf das Stammcapital der Corporation von 1 Million Pfund, die Actien, die Inhaber dieser Actien und ihre gesetzlichen Vertreter haben würden. Die

Digitized by Google

Bestimmungen der Abschnitte 6—9 incl. 11 und 12, 34—36 incl. und 45 gelten entsprechend für die Corporation, den Generalhof, das Stammcapital der Corporation von 2 Millionen Pfund, deren Actien, Inhaber dieser Actien und ihrer gesetzlichen Vertreter.

17. Die Zahl der Directoren der Corporation soll 24 betragen, diese sollen den Generalhof bilden, 12 von ihnen und ihre betreffenden Nachfolger sollen die Verwaltung zu Edinburg, die andern 12 von ihnen und ihre betreffenden Nachfolger die Verwaltung zu London bilden.

18. Die Eigenschaft eines Directors wird dadurch bedingt, daß er 40 Actien zu je 50 Pfd. des Stammcapital der Corporation übernimmt.

23. Der Generalhof soll die Oberaufsicht und das Recht der Controlle haben über die Vorgänge in der Londoner und Edinburger Verwaltung und soll allein das Recht haben, von Zeit zu Zeit die Hauptprincipien zu reguliren, nach welchen, und die Plätze an welchen die Geschäfte der Corporation ausgeführt werden sollen, die bestehenden Nebenverordnungen zu ändern und aufzuheben und (mit Zustimmung der Actionaire) neue zu geben und überhaupt die bestehenden Regeln für den allgemeinen Geschäftsbetrieb der Corporation zu ändern oder zu verbessern.

30. Die Edinburger und Londoner Verwaltungen sollen hinsichtlich aller Geschäfte und Gegenstände innerhalb ihres Verwaltungs-Bezirks (deren Grenzen, wo es nöthig ist, vom Generalhof zu bestimmen sind) alle Rechte der Corporation ausüben, ausgenommen diejenigen, welche den General-Versammlungen der Actionaire und dem Generalhof zustehen.

35. Von Zeit zu Zeit wird eine außerordentliche General-Versammlung der Actionaire entweder in Edinburg oder in London abgehalten werden, je nachdem dies von den Actionairen oder Directoren, welche den General-Geschäftsführer um Berufung der Versammlung ersuchen, gewünscht wird.

37. Die angeführten Theilnehmungsverträge, das königliche Privilegium und die Acte von 1860, soweit dieselben unmittelbar vor dem Erlaß dieser Acte in Kraft waren, ausgenommen nur insofern einer der Artikel, Klauseln oder Vorschriften derselben im Widerspruch oder unvereinbar mit den Vorschriften dieser Acte ist, sollen in voller Kraft und Wirkung sein und bleiben.

38. Keine der Bestimmungen dieser Acte soll die Corporation von Beachtung der Vorschriften einer allgemeinen Acte entbinden, welche während der gegenwärtigen oder einer zukünftigen Session des Parlaments ergeht, und welche sich auf Versicherungs-Gesellschaften, welche vor ihrem Erlaß schon bestanden, bezieht.

Bitte die letzte Seite zu beachten.

Digitized by Google

North British and Mercantile,

Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft

in

London und Edinburg,

gegründet im Jahre 1809,

versichert gegen **Feuerschaden** unter festen und billigen Prämien. Sie vergütet jeden Schaden, der durch Feuer, **Blitzschlag, Gasexplosion** oder beim Retten versicherter Gegenstände entstanden. Sie gewährt den **landwirthschaftlichen** und **Fabrik-Etablissements** besondere Vortheile, und stellt die Rechte der **Hypotheken-Gläubiger** auf jede Weise sicher.

Sie versichert **Kapitalien** und **Renten** mit oder ohne Gewinn-Antheil auf den **Todes-** und **Lebensfall**, so wie auf bestimmte Zeit. Sie übernimmt Versicherungen auf das Leben **dritter** Personen und endlich gehört ihre Tabelle für **Kinderversorgung** zu der billigsten.

Für die Solidität der Gesellschaft giebt deren langes Bestehen, das bedeutende Actien-Kapital und endlich der überaus große Reservefonds die sicherste Bürgschaft.

Das Actien-Kapital	beträgt	Thlr.	13,333,000,
der jährliche Umsatz	do.	„	2,816,000,
der Reservefonds	do.	„	14,152,000.

Laut vorstehender Concessionsurkunde ist die Gesellschaft zum Betrieb für das Königreich Preußen zugelassen, und hat die Verpflichtung übernommen, sich in allen Streitigkeiten dem Urtheile der Preußischen Gerichte zu unterwerfen.

Das Domizil des General-Bevollmächtigten für Preußen befindet sich in Berlin, doch sind über das ganze Königreich in jedem bedeutenderen Orte Agenten angestellt, die bereitwillig über alles Nähere Auskunft ertheilen und Versicherungsanträge vermitteln.

Von Plätzen, an welchen noch keine Agenten ernannt sind, werden Offerten zur Uebernahme der Agentur gern angenommen.

Bureau in Berlin,
Börse, Neue Friedrichsstraße, Eingang Thorweg.

Reinach,
General-Bevollmächtigter.

Druck von Gebrüder Grunert in Berlin, Zimmerstraße 91.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 18.

Minden, den 29. April 1864.

Allgemeine Gesetzsammlung.

208. Das 11. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nr. 5849. Gesetz, betreffend die Abänderung des §. 13., Zusatz 213, des Ostpreußischen Provinzialrechts. Vom 10. März 1864.

Nr. 5850. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Kempen, im Betrage von 50,000 Thlr. Vom 29. Februar 1864.

Nr. 5851. Allerhöchster Erlaß vom 14. März 1864, betreffend die Anwendbarkeit der dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840 angehängten gesetzlichen Vorschriften in Beziehung auf die Straßen von Dortmund nach Dorstfeld, und von Dortmund nach Körne.

Nr. 5852. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Actiengesellschaft Charlottenhütte“ mit dem Sitze zu Niederschelden im Kreise Siegen errichteten Aktiengesellschaft. Vom 2. April 1864.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

209. Der Pfarramts-Candidat Heinrich Horlohe aus Gesecke ist von uns zum Pfarr-Adjuncten des Pfarrers Sasse zu Enger, Diöcese Herford, mit dem Recht der Nachfolge in die zweite Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde daselbst ernannt worden.

Münster, den 25. Februar 1864. Königliches Consistorium.

210. Die durch Versetzung des Pfarrers Naumann erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Volmerdingsen, Diöcese Blotho, ist dem bisherigen Pfarr- und Kreis-Vicar der Diöcese Soest, Diedrich Ludwig Sasse von uns landesherrlich verliehen worden.

Münster, den 12. März 1864. Königliches Consistorium.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

211. Die diesjährigen Prüfungen für das Lehramt an katholischen Elementar- und Rectoratschulen werden abgehalten werden:

I. Bei dem Lehrer-Seminar zu Büren.

A. Die Entlassungs-Prüfung der Seminar-Zöglinge am 25. bis 27. Juli.

B. Die Prüfung der nicht in einem Seminar vorgebildeten Elementar-Schulamts-Aspiranten und die Prüfung in besonderen Unterrichtszweigen, pro rectoratu und pro schola am 27. bis 29. Juli.

II. Bei dem Lehrerinnen-Seminar zu Paderborn.

A. Die Entlassungs-Prüfung der Zöglinge des Lehrerinnen-Seminars am 19. und 20. Juli.

B. Die Prüfung der nicht in einem Seminar vorgebildeten Schulamts-Aspirantinnen und die Prüfung in besonderen Unterrichtszweigen, so wie für Vorsteherinnen und Lehrerinnen höherer Töchterschulen am 21. bis 23. Juli.

III. Bei dem Lehrerinnen-Seminar zu Münster.

A. Die Entlassungs-Prüfung der Zöglinge des Lehrerinnen-Seminars am 22. bis 24. August.

B. Die Prüfung der nicht in einem Seminar vorgebildeten Schulamts-Aspirantinnen und die Prüfung in besonderen Unterrichtszweigen, sowie für Vorsteherinnen und Lehrerinnen höherer Töchterschulen am 24. bis 26. August.

IV. Bei dem Lehrer-Seminar zu Langenhorst.

A. Die Entlassungs-Prüfung der Seminar-Zöglinge am 29. und 30. August.

Digitized by Google

B. Die Prüfung der nicht in einem Seminar vorgebildeten Elementar-Schulamts-Aspiranten und die Prüfung in besonderen Unterrichtszweigen, pro rectoratu und pro schola, am 31. August, 1. und 2. September.

Diejenigen, welche sich behufs Nachweisung ihrer Befähigung zum Lehramte an Rectorat- oder Stadtschulen der Prüfung pro schola unterziehen wollen, haben ihre Anmeldung, welcher Zeugnisse nebst Lebenslauf beizulegen sind, unter Angabe des Seminars, bei welchem sie geprüft zu werden wünschen, bis zum 15. Juni d. J., wenn sie ein akademisches Triennium absolvirt haben, bei uns, wenn dieses nicht der Fall ist, bei der betreffenden Königlichen Regierung einzureichen.

Die übrigen Schulamts-Bewerber und Bewerberinnen, welche sich einer der ad B. bezeichneten Prüfungen unterwerfen wollen, haben ihr Gesuch unter Beifügung der Zeugnisse nebst Lebenslauf vier Wochen vor dem Prüfungstermine dem betreffenden Seminar-Director einzusenden.

Außerdem bemerken wir noch, daß zufolge eines Erlasses des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 25. Januar c. für die Prüfungen pro rectoratu und pro schola, für Vorsteherinnen und Lehrerinnen der höheren Töchterschulen und in einzelnen technischen Gegenständen von jedem Examinanden eine Gebühr von 4 Thlr. wird erhoben werden.

Am Tage vor der Prüfung haben sich die Examinanden persönlich bei dem Seminar-Director anzumelden, der ihnen die weiteren Anweisungen ertheilen wird.

Münster, den 2. April 1864. Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

212. Jedem ich nicht verfehle hierdurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß die unter dem Allerhöchsten Protectorate Sr. Majestät des Königs stehende National-Dank-Stiftung für Veteranen ihren Jahres- und Rechenschafts-Bericht pro 1862 unterm 11. März c., erstattet und heute ausgegeben hat, erlaube ich mir zugleich hieran die ergebenste Bitte zu knüpfen, dieser Stiftung, deren Zweck es ist, den hülfsbedürftigen Veteranen aus den Kriegsjahren bis 1815, den Dank der Nation für die Hingebung und treue Anhänglichkeit zu zollen, womit sie einst in einer großen Zeit ihr Blut und Leben dem Könige und Vaterlande zum Opfer brachten. — Die bisherige liebvolle Theilnahme auch ferner zuzuwenden und die Mittel derselben durch patriotische Gaben wo möglich dergestalt zu vermehren, daß die Stiftung bald in den Stand gesetzt wird, allen in Sorgen und Noth lebenden alten Kriegern fortlaufende Unterstützungen zuwenden zu können.

Wenngleich es mit dem tiefgefühltesten Danke anzuerkennen ist, daß uns die Mittel zuflossen, im Jahre 1862 schon viel Thränen zu trocknen und manche kummervolle Noth zu mildern, so reicht dies doch noch alles nicht hin, um allen gerechten Anforderungen entsprechen zu können. Auch der durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 11. August 1852 gebildete, und durch das Gesetz vom 10. März 1863 erheblich erhöhte Staats-Fonds zur Unterstützung hülfsbedürftiger Veteranen kann allen alten Kriegern fortlaufende Unterstützungen noch nicht gewähren, weshalb die hin und wieder laut werdende Ansicht, daß nunmehr die Hülfe des National-Danks nicht mehr nöthig sei, ganz unbegründet ist.

Die National-Dank-Stiftung hat Ende 1863 mit einem Bestande von 228,361 Thlr. 29 Sgr. abgeschlossen, sie hatte sich im Jahre 1862 einer Jahres-Einnahme von 108,298 Thlr. 7 Sgr. 2 Pf. zu erfreuen, woran 77,741 Thlr. 24 Sgr. 5 Pf. zu Unterstützungen verwendet worden sind. Die letztere Summe zerfällt wieder in lebenslänglich fortlaufende Unterstützungen in jährlichen Abstufungen von 36 Thlr. bis 8 Thlr. = 28,749 Thlr. 1 Sgr. in einmalige außerordentliche Unterstützungen 46,269 Thlr. 25 Sgr. 4 Pf. und in 2722 Thlr. 28 Sgr. 1 Pf., welche zu sonstigen Unterstützungs-Zwecken, nämlich für verabreichte Naturalien, Bekleidungsstücke, Speisung der Veteranen bei festlichen Gelegenheiten, Wohnungs-Miethe, Geschenke zu goldenen Hochzeiten, für Heitzungs-Material und an Begräbniß-Kosten ausgegeben worden sind. Ende des Jahres 1842 ist mit einem Bestande von 244,168 Thlr. 16 Sgr. 11 Pf. abgeschlossen worden.

Es sind dies nun zwar Resultate wie solche andere Privat-Wohlthätigkeits-Institute schwerlich aufzuweisen haben dürften, der Umfang der Fürsorge des National-Danks hat sich aber im Jahre 1862 noch auf eine Zahl von 42,130 hülfsbedürftigen Veteranen erstreckt, woran bis jetzt nur 21,130 Mann haben bedacht werden können. Hieraus ergiebt sich also, wie viel auch zu thun übrig bleibt und meine Bitte um thatkräftige Hülfe und Unterstützung wird gewiß um so mehr nachsichtiger aufgenommen werden, als die alten Veteranen aus der Zeit bis 1815 mit dem zunehmenden Alter immer hülflosen und hinfälliger werden.

Möge der große und erhabende Gedanke des National-Danks und die hohe patriotische Bedeutung dieser Liebe-Stiftung des Preußischen Volks immer mehr und mehr erkannt werden und sich recht viel

Digitized by Google

offene Herzen und Hände finden, die dazu beitragen helfen, allen denen die Sorgen und Mühen des Lebens-Abends zu erleichtern, welche einst berufen waren, für die Ehre und den Ruhm unsers theuren Königs und des geliebten Vaterlandes zu kämpfen. Gottes reichster Segen wird solchen Gaben theilnehmender Liebe und Fürsorge gewiß in hohem Grade zu Theil werden.

Invalidenhaus Berlin, März 1864. Der Präsident des Kuratoriums des National-Danks für Veteranen. gez: von Maleszewski.

Bei Mittheilung vorstehender Bekanntmachung nehmen wir gern Veranlassung, den Eingesessehen unsers Verwaltungs-Bezirks die gedachte Stiftung, die sich die Aufgabe gestellt hat, denjenigen ergrauten vaterländischen Kriegern aus den Jahren 1806/15 welche in dürftigen Verhältnissen leben, eine möglichst sorgenfreie Existenz zu bereiten, zu fortgesetzt nachhaltiger Unterstützung angelegentlichst zu empfehlen.

Minden, 6. April 1864.

213. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 12. März c. der städtischen Klein-Kinder-Bewahr-Anstalt in Bielefeld die Rechte einer juristischen Person in Gnaden zu ertheilen geruhet.

Minden, den 14. April 1864.

214. Die an der hiesigen Domtöchterschule errichtete dritte Lehrerinnenstelle haben wir der seitherigen Lehrerin Johanna Noot in Lüchtringen einstweilen übertragen.

Minden, den 19. April 1864.

215. Die einstweilige Verwaltung der Lehrerinnenstelle an der katholischen Schule zu Lüchtringen haben wir der Schulamts-Candidatin Sophie Hörling aus Paderborn übertragen.

Minden, den 23. April 1864.

216. Zu dem im Verlage der Aug. Hirschwaldschen Buchhandlung in Berlin erschienenen Handbuch der Sanitäts-Polizei von Dr. L. Pappenheim ist soeben ein Supplementband herausgegeben.

Mit Bezug auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 4. December 1859 (Seite 440) bringen wir dies zur Kenntniß der Herren Landräthe, Medizinal-Beamten, sowie der Polizei-Behörden der größeren Städte unsers Verwaltungs-Bezirks und empfehlen das Werk zur Anschaffung Behufs gelegentlicher Benutzung. Minden, den 21. April 1864.

217. Die durch Pensionirung des Hegemeisters Fehlert erledigte Försterstelle zu Blankenrode in der Oberförsterei Hardehausen ist dem Förster Merkel zu Meerhof vom 1. Mai d. J. ab übertragen.

Minden, den 21. April 1864.

218. Die durch Versetzung des Försters Merkel zur Erledigung kommende Försterstelle zu Meerhof in der Oberförsterei Hardehausen ist dem Förster Fiege zu Rehberg vom 1. Mai c. ab übertragen.

Minden, den 22. April 1864.

219. Dem bisherigen Maurer-Gesellen Carl Kahde aus Lahde, hiesigen Regierungs-Bezirks, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 15. April 1864.

220. Vermischte Nachrichten

aus dem Regierungsbezirke Minden für die Monate Februar und März 1864.

Witterung.

Das Wetter war in den letzten beiden Monaten sehr wechselnd. Zu Anfang und Ende des Monats Februar fiel wiederholt Schnee, welcher jedoch nur kurze Zeit eine bleibende Decke bildete. In der Mitte des Monats stieg die Kälte besonders in den höher gelegenen Kreisen. Heftige und anhaltende Westwinde herrschten vor.

Die erste Hälfte des Monats März war trübe, regnerisch und stürmisch. Die überwiegende Richtung des Windes war aus Osten. Vom 7. bis 9. März wurden in verschiedenen Kreisen Gewitter beobachtet. Am 16. März hörten die Aequinoctialstürme auf und folgten klare und mitunter milde Tage nach. Der Wind kam meist aus Westen oder Norden. In den Nächten trat häufig starker Frost ein.

Der höchste Barometerstand war:
im Februar am 1. 28" 0,7"', im März am 17. 28" 0,7"';
der niedrigste:
im Februar am 10. 27" 24"', im März am 29. 26°, 9,8"'.
Das Thermometer stand am höchsten:
im Februar am 14. + 7°, im März am 26. + 11½°,
am niedrigsten:
im Februar am 21. — 5°, im März am 16. — 1½°.

Digitized by Google

2. Gesundheit und Mortalität.

Die wechselnde stürmische Witterung übte einen nachtheiligen Einfluß auf den Gesundheitszustand der Menschen. Die Zahl der Kranken war nicht gering, doch hat die Sterblichkeit nicht eben bedeutend zugenommen. Die herrschende Krankheits-Constitution war catarrhalisch, besonders leicht wurden die Athmungsorgane afficirt. Daneben zeigten sich, jedoch weniger häufig und heftig wie früher, Masern, Scharlach und an einzelnen Orten Nervenfieber. Im Kreise Höxter erkrankten in der Gemeinde Collerbeck am Scharlach 82 Personen, wovon 22 gestorben sind, und in den Gemeinden Altenbergen und Herstelle trat das Nervenfieber epidemisch, aber in milder Form auf.

3. Schädliche Naturereignisse und Unglücksfälle.

Durch Brandunglück sind 23 Gebäude betroffen, von denen 17 gänzlich und 6 partiell zerstört wurden. Die Entstehungsursache blieb meist unermittelt. In einem Falle zündete ein Blitzstrahl.

17 Personen fanden den Tod durch besondere Unglücksfälle, davon ertranken 7 und wurden übergefahren drei. Besonders zu beklagen ist der Tod eines jungen Technikers in der Stadt Minden, welcher am Ostermontag, Nachts 11 Uhr, beim Ueberfahren über das hannöversche Schienen-Geleise am hiesigen Bahnhofe durch eine Unordnung an der Barriere aufgehalten und mit Wagen und Pferd von dem von Löhne kommenden Zuge erfaßt und so schwer verletzt wurde, daß er wenige Stunden darauf verstarb.

5. Landes-Cultur.

Der Stand der Saaten ist im Allgemeinen gut. Nur der Oelsaamen und der Klee sind durch die häufigen Nachtfröste bei dem Mangel einer schützenden Schneedecke namentlich in den höher gelegenen Kreisen zum Theil gänzlich zerstört, zum Theil sehr beschädigt. Besonders die größeren Güter sind hierdurch hart getroffen.

Die Vegetation ist noch etwas zurück. Die Frühjahrs-Garten- und Acker-Bestellung hat begonnen. Die Preise der landwirthschaftlichen Producte sind ziemlich niedrig und stabil, auch wird vielfach über Mangel an Absatz geklagt. Der Gesundheitszustand der Hausthiere ist gut. Erfreulich ist es, daß bis jetzt an den Schweinen der hiesigen Zucht noch keine Trichinen beobachtet sind. Doch macht sich auch hier der Mangel an Absatz im Handel mit Schweinen sehr störend bemerkbar.

In dem durch den Buke-Holzminden Eisenbahnbau vorzüglich berührten Kreise Höxter wird mehrfach über den dadurch hervorgerufenen Mangel an Dienstboten, so wie über deren gesteigerte Prätensionen geklagt.

8. Wohlthätigkeit und Menschenliebe.

Höchst erfreulich ist der andauernde Eifer, mit welchem aus allen Kreisen der Bevölkerung für die ausgerückten Truppen und deren Angehörige gesorgt wird.

Aus Minden, Bielefeld und Höxter sind den daselbst vorher in Garnison gestandenen Truppentheilen durch besondere Deputationen Erfrischungen und baare Unterstützungen in bedeutendem Maaße überbracht worden. Nicht minder haben die Sammlungen in den andern Ortschaften und auf dem platten Lande einen überaus reichen Ertrag an Geld wie an allen zur warmen Bekleidung und zur Erfrischung dienlichen geliefert. Bleibende Vereine, sowohl zu vorgedachtem Zwecke, als auch zur Unterstützung der Verwundeten und der hülfsbedürftigen Angehörigen sind vielfach gebildet. Zur Pflege der Verwundeten sind aus Paderborn barmherzige Schwestern nach Schleswig abgegangen, welche gegenwärtig in den Lazarethen zu Kolding und Rendsburg Dienstleistungen verrichten. Minden, den 9. April 1864.

Bekanntmachung.

221. Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unterm 21. November 1862 ertheilte Patent auf eine Maschine zum Scheiden und Auswaschen von Steinkohlen und Mineralien, ist erloschen. cf. St.-A. Nr. 92. Minden, den 22. April 1864.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 19.

Minden, den 6. Mai 1864.

222. Kronprinz-Stiftung.

An den Feldmarschall Freiherrn von Wrangel.

Es ist mein Wunsch, an dem Geburtstag unseres Königs und Kriegsherrn, den ich in diesem Jahre fern von Seiner Majestät und meiner Familie, aber in der Mitte unseres Heeres im Angesicht des Feindes begehe, der dankbaren Anerkennung einen bleibenden Ausdruck zu geben, welche die freudige Hingebung unserer braven Waffengefährten verdient.

Die Kronprinzessin schließt sich diesem Gedanken von Herzen an. In unserer beider Namen ersuche ich deshalb Sie, Herr Feldmarschall, den Führer auf der Bahn der Ehre und Pflicht, die beifolgende Summe von Tausend Thalern zur Gründung einer Stiftung für die mittellosen Hinterbliebenen der in diesem Kriege gefallenen Kameraden, sowie für die erwerbsunfähig heimkehrenden zu verwenden.

Hauptquartier Kolding, den 17. März 1864.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Aufruf.

Nachdem Seine Majestät der König die von der Kronprinzessin und mir ins Leben gerufene Stiftung Allergnädigst bestätigt und derselben die Benennung

„Kronprinz-Stiftung"

beizulegen geruht haben, bringe ich deren Zweck und Plan hiermit zur allgemeinen Kenntniß.

Zweck der Kronprinz-Stiftung ist, für die Hinterbliebenen der Gefallenen und für die, welche ganz oder theilweis erwerbsunfähig aus dem Kriege heimkehren, zu sorgen, so wie es das Andenken der Todten, das Leiden der Verwundeten, die Ehre des Landes erfordert.

Zunächst durch Geld, doch nicht durch Geld allein soll dies geschehen, denn die Tapfern, die ihre Gesundheit verloren und ihr Leben wagten, sollen nicht das drückende Gefühl der Abfindung durch Almosen haben, sondern empfinden, daß ihnen eine lebendigere Theilnahme nicht fehlt.

Mein Aufruf ergeht daher nicht blos an Alle, die es können, zu geben, sondern auch an Stadt- und Landgemeinden, an Einzelne und an Körperschaften, Anstellungen anzumelden, welche sie den dazu Geeigneten verleihen wollen, oder sich bereit zu erklären, die Fürsorge für einen oder mehrere ganz Erwerbsunfähige, vielleicht gar der Pflege Bedürftige zu übernehmen.

Die Stiftung wird diese Anerbietungen prüfen, die Würdigsten und Hülfsbedürftigsten wählen, den Wünschen der Wohlthäter, die etwa auf bestimmte Personen oder Truppentheile gerichtet sind, gerecht werden und ihrerseits danach streben, möglichst Vielen Häuslichkeiten zu gründen, in denen sie den Rest ihrer dem Vaterlande geopferten Kräfte für sich selbst nutzbringend verwenden können und vor dem Müssiggang bewahrt werden.

Die Stiftung überwacht die Leistung des Versprochenen, aber auch dessen gute Anwendung; sie entzieht es dem Unwürdigen.

Das Kriegs-Ministerium führt die Verwaltung, empfängt die Beisteuer und Anmeldungen und entscheidet.

Hesselsgaard, den 18. April 1864. Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Bekanntmachung des Königlichen Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Bekanntmachung, die diesjährige Aufnahme in das evangelische Gouvernanten-Institut zu Droyßig betreffend.

223. In der unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten stehenden Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren

Staats-Bibliothek München
Digitized by Google

Töchterschulen zu Droyssig bei Zeitz, im Regierungsbezirk Merseburg beginnt im September d. J. ein neuer Cursus, zu welchem der Zutritt einer Anzahl junger Damen offen steht. Der Cursus dauert drei Jahre. Die Entlassung der Zöglinge erfolgt nach einer vor einer Königlichen Kommission bestandenen Prüfung und mit einem von der ersteren ausgestellten Qualifikationszeugniß für den Beruf als Erzieherinnen und Lehrerinnen in Familien und höheren Töchterschulen. Die Hauptaufgabe der Anstalt ist, für den höheren Lehrerinnenberuf geeignete evangelische Jungfrauen zunächst in christlicher Wahrheit und im christlichen Leben selbst so zu begründen, daß sie befähigt und geneigt werden, die ihnen später anzuvertrauenden Kinder im christlichen Glauben und in der christlichen Liebe zu erziehen. Sodann sollen sie theoretisch und practisch mit einer guten und einfachen Unterrichts- und Erziehungsmethode bekannt gemacht werden, in welcher letzteren Beziehung sie in dem mit dem Gouvernanten-Institut verbundenen Töchter-Pensionat lehrend und erziehend beschäftigt werden. Ein besonderes Gewicht wird auf die Ausbildung in der französischen und englischen Sprache, sowie in der Musik gelegt. Der Unterricht in Geschichte, Litteratur und in sonstigen zur allgemeinen Bildung gehörigen Gegenständen findet seine volle Vertretung unter vorzugsweiser Berücksichtigung der Zwecke weiblicher Bildung, weshalb jede Verflachung zu vermeiden und in die nothwendige Vertiefung des Gemüthslebens zu erzielen gesucht wird.

Die Einrichtung der Anstalt bietet zur Betheiligung an häuslichen Arbeiten, soweit diese das Gebiet auch der körperlichen Pflege und Erziehung angehen, geordnete Gelegenheit. Die Zöglinge zahlen eine in monatlichen Raten voraus zu entrichtende Pension von 105 Thalern jährlich, wofür sie den gesammten Unterricht, volle Beköstigung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie ärztliche Pflege und Medicin für vorübergehendes Unwohlsein frei haben. Für die Anstalten ist ein besonderer Arzt angenommen. Ermäßigung oder Erlaß der Pension kann nicht stattfinden.

Die Meldungen zur diesjährigen Aufnahme sind spätestens bis zum 10. Juli d. J. unmittelbar an mich einzureichen. Denselben ist beizufügen: 1) der Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Aufzunehmenden das 17. Lebensjahr erreicht haben müssen. 2) Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung; ein eben solches von dem Ortsgeistlichen und Seelsorger über das Leben der Aspirantin in der Kirche und christlichen Gemeinschaft. In demselben ist zugleich ein Urtheil über die Kenntnisse der Aspirantin in den christlichen Religionswahrheiten und in der biblischen Geschichte nach Maßgabe des Regulativs vom 2. October 1854 auszusprechen. 3) Ein Zeugniß des betreffenden Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich daß die Bewerberin nicht an Gebrechen leidet, welche sie an der Ausübung des Erziehungs- und Lehrberufs hindern werden, und daß sie in ihrer körperlichen Entwickelung genügend vorgeschritten ist, um einen dreijährigen Aufenthalt in dem Institut ohne Gefährdung für ihre Gesundheit übernehmen zu können. 4) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, oder sonst glaubhaft geführter Nachweis, daß das Pensionsgeld von 105 Thalern jährlich auf drei Jahre gezahlt werden soll. 5) Ein selbstgeschriebener Lebenslauf, aus welchem der bisherige Bildungsgang der Aspirantin zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zu dem erwählten Beruf zu schließen ist. 6) Die aus den zuletzt besuchten Schulen und Bildungs-Anstalten erhaltenen Zeugnisse. 7) Außerdem hat sich die Bewerberin bei einem von ihr zu wählenden Director oder Lehrer einer höheren öffentlichen Unterrichts-Anstalt, oder bei einem Königlichen Schulrath einer Prüfung zu unterwerfen und ein Zeugniß desselben über ihre Kenntnisse in der deutschen, englischen und französischen Sprache und Litteratur, sowie in den Realgegenständen beizubringen. Diesem Zeugniß sind die schriftlich angefertigten und censirten Prüfungsarbeiten beizufügen. Hinsichtlich der erlangten musikalischen Ausbildung genügt, wenn nicht das Zeugniß eines Musikverständigen beigebracht werden kann, die eigene Angabe über die seither betriebenen Studien. Fertigkeit in den gewöhnlichen weiblichen Handarbeiten wird vorausgesetzt.

Jungfrauen, welches es Ernst ist, in einer wohlgeordneten christlichen Gemeinschaft sich zu einem würdigen Lebensberuf vorzubereiten, werden dazu in der Bildungs-Anstalt zu Droyssig eine Gelegenheit finden, die auch weniger wohlhabenden einen lohnenden Beruf sichert.

In das mit dem Gouvernanten-Institut verbundene Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände können ebenfalls noch Zöglinge vom 10. — 16. Lebenjahre Aufnahme finden. Dieselben sind bei dem Königlichen Seminar-Director Kritzinger in Droyssig anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können. Berlin, den 4. April 1864.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. In Vertretung. gez. Lehnet.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Aufnahme in das evangelische Lehrinnen-Seminar zu Droyssig betr.

224. Zu Anfang September d. J. findet bei dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig bei Zeitz im Regierungsbezirk Merseburg, eine neue Aufnahme von Jungfrauen statt, welche sich für den Lehrerinnen-Beruf ausbilden wollen.

Das genannte Seminar nimmt Zöglinge aus allen Provinzen der Monarchie auf. Der Cursus ist zweijährig.

Das Seminar hat den Zweck, auf dem Grund des evangelischen Bekenntnisses christliche Lehrerinnen für den Dienst an Elementar- und Bürgerschulen auszubilden, wobei nicht ausgeschlossen wird, daß die in ihm vorgebildeten Lehrerinnen nach ihrem Austritt Gelegenheit erhalten, in Privatverhältnissen für christliche Erziehung und für Unterricht thätig zu werden.

Der Unterricht des Seminars und die Uebung in der mit demselben verbundenen Töchterschule erstrecken sich auf alle für diesen Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, den Unterricht in der französischen Sprache und in Handarbeiten mit eingeschlossen.

Die Zöglinge des Seminars wohnen in dem für diesen Zweck vollständig eingerichteten Anstaltsgebäude. Das Leben in der Anstalt ruht auf dem Grund des Wortes Gottes und christlicher Gemeinschaft.

Für den Unterricht, volle Beköstigung, Wohnung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie für ärztliche Pflege und Medizin wird eine in monatlichen Raten voraus zu zahlende Pension von 65 Thlr. jährlich entrichtet. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Fortzahlung der Pension.

Es sind Fonds vorhanden zur Unterstützung für würdige und bedürftige Zöglinge; eine solche kann jedoch in der Regel erst vom zweiten Jahre des Aufenthalts ab gewährt werden.

Die Zulassung zu dem Seminar erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Königlichen Regierung resp. des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums in Berlin, durch mich unter Vorbehalt einer vierteljährigen Probezeit.

Die Zulassung zu der diesjährigen Aufnahme ist bis spätestens zum 1. Juni bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Verwaltungsbezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung folgender Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen.

1) Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Bewerberin am 1. October d. J. nicht unter 17 Jhre alt sein darf.

2) Ein Zeugniß eines Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitzustand, namentlich daß die Bewerberin nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, sowie an andern die Ausübung des Lehramts behindernden Gebrechen leidet, auch in ihrer körperlichen Entwickelung soweit vorgeschritten ist, um den Aufenthalt im Seminar ohne Gefährdung ihrer Gesundheit übernehmen zu können. Zugleich ist ein Zeugniß über stattgefundene Impfung vorzulegen.

3) Ein Zeugniß der Orts-Polizeibehörde über die sittliche Führung der Aspirantin; ein eben solches von ihrem Seelsorger über ihr Leben in der Kirche und in der christlichen Gemeinschaft.

4) Ein von der Bewerberin selbst verfaßter Lebenslauf, aus welchem ihr bisheriger Lebensgang zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zum Lehrberuf zu schließen ist. Dieses Schriftstück gilt zugleich als Probe der Handschrift.

5) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, daß dieselben das Pensionsgeld von 65 Thlrn. jährlich auf zwei Jahre sich zu zahlen verpflichten.

Im Fall von der Bewerberin auf Unterstützung Anspruch gemacht wird, ist ein von der Ortsbehörde ausgestelltes Armuths-Zeugniß beizubringen, aus welchem die Vermögens-Verhältnisse der Bewerberin und ihrer Angehörigen genau zu ersehen sind.

Zur Aufnahme in das Seminar sind, mit Ausnahme der Ausbildung in der Musik, diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, wie sie in dem Regulativ vom 2. October 1854 für die Vorbildung der Seminar-Präparanden bezeichnet sind; außerdem Fertigkeit in weiblichen Handarbeiten. Ein Anfang im Verständniß der französischen Sprache, sowie im Klavierspiele, Gesang und Zeichnen sind erwünscht.

Berlin, den 4. April 1864.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
In Vertretung: gez. Lehnert.

Vorstehende Bekanntmachung wird unter Hinweisung auf die Seite 134/136 des Amtsblattes pro 1859 vollständig abgedruckten Bedingungen wegen der Meldung und Vorprüfung zur Aufnahme in das Seminar

Digitized by Google

— mit dem Bemerken hierdurch veröffentlicht, daß die Aspirantinnen bis zum 28. Mai c. bei uns sich zu melden haben und demnächst über den Termin der Vorprüfung besonders benachrichtigt werden sollen.

Minden, den 25. April 1864.

225. Der Apotheker Ewald Kiewitt ist zum Administrator der Goedekeschen Apotheke in Warburg bestellt worden. Minden, den 26. April 1864.

Bekanntmachungen.

226. Nachweisung

über den Geschäftsbetrieb und die Resultate der Sparkasse in Paderborn für das Jahr 1863.

1) Namen der Städte resp. Kreise: Kreis Paderborn.
2) Zeit der Einrichtung der Sparkasse: 1. September 1848.
3) Der Einlagen a. Minimum: 10 Sgr., b. Maximum: 200 Thlr.
4) Betrag der Einlagen am Schlusse des Jahres 1862: 700048 Thlr. 24 Sgr. 8 Pf.
5) Zuwachs während des Jahres 1863: a. durch neue Einlagen 260,654 Thlr. 23 Sgr. 10 Pf.; außerdem sind 5222 Thlr. 2 Sgr. 3 Pf. Ueberschuß de 1862 unter die Passiva aufgenommen.
   b. durch Zuschreibung von Zinsen: 14604 Thlr. 20 Sgr. 2 Pf.
6) Ausgabe im Jahre 1863 für zurückgenommene Einlagen: 247, 298 Thlr. 15 Sgr. 4 Pf.
7) Betrag der Einlagen nach dem letzten Abschlusse pro 1863: 733,231 Thlr. 25 Sgr. 7 Pf.
8) Zinsen, welche die Anstalt gewährt: $3\frac{1}{3}$ %.
9) Zinsen, welche die Anstalt für ausgeliehene Kapitalien durchschnittlich erhält: 4—5 %.
10) Bestand des Reservefonds: 41,463 Thlr. 11 Sgr. 9 Pf.
11) An Sparkassenbüchern befanden sich am Jahresschlusse im Umlauf mit einer Einlage: bis 20 Thlr. 463 Stück, von 20 Thlr. bis 50 Thlr. 768 Stück, von 50 Thlr. bis 100 Thlr. 721 Stück, von 100 Thlr. bis 200 Thlr. 663 Stück, von 200 Thlr. und darüber 960 Stück, überhaupt 3575 Stück.
12) Von dem Vermögen der Sparkasse (Kolonne 7 und 10) sind zinsbar angelegt:
   1) auf Hypothek: a. auf städtische Grundstücke 66104 Thlr. 18 Sgr. 6 Pf.; b. auf ländliche Grundstücke 92753 Thlr. 20 Sgr. 4 Pf.
   2) auf den Inhaber lautende Papiere: 238,375 Thlr.
   3) auf Schuldscheine gegen Bürgschaft: 218,766 Thlr. 13 Sgr. 1 Pf.
   4) gegen Faustpfand: 15,896 Thlr.
   5) bei öffentlichen Instituten und Corporationen: 71,794 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf.

   Ueberhaupt: 703,689 Thlr. 29 Sgr. 5 Pf.

Paderborn, den 18 April 1864. Der Landrath Grasso.

Aufforderung zum Declariren von Geld- und Werth-Sendungen.

227. Für die zur Post gegebenen Briefe mit Geld- oder Werthinhalt, deren Werth auf der Adresse nicht angegeben ist, wird im Falle ihres Verlustes oder der Beschädigung ihres Inhalts den gesetzlichen Bestimmungen zufolge kein Schadenersatz geleistet; hat dagegen die Angabe des Werthes auf der Adresse stattgefunden, so ersetzt die Postverwaltung den Schaden nach Maßgabe der Declaration. Im Interesse der Absender solcher Briefe liegt es daher, den Werth des Inhalts auf der Adresse der Briefe anzugeben und wird für diese Werths-Declaration nur eine im Verhältniß geringe, dem gewöhnlichen Portosatze hinzutretende Gebühr Seitens der Post erhoben. Diese Gebühr beträgt bei Sendungen bis 50 Thlr. an Werth, sofern dieselben den Preußischen Postbezirk nicht überschreiten,

für Entfernungen bis 10 Meilen . . . . . ½ Sgr.
" Entfernungen über 10 bis 50 Meilen . . 1 "
" größere Entfernungen . . . . . 2 "

Da solche Briefe indeß noch häufig ohne Werthsangabe zur Post geliefert werden, so wird das Publikum auf die vorstehenden Bestimmungen hiermit wiederholt aufmerksam gemacht.

Minden, den 9. Juni 1862. Der Ober-Post-Director Braune.

228. Zu Beverungen wird am 1. Mai c. eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste (cf. §. 4. des Reglements für den Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) eröffnet werden.

Berlin, den 22. April 1864. Königl. Telegraphen-Direction.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 20.

Minden, den 13. Mai 1864.

Allgemeine Gesetzsammlung.

229. Das 12. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nr. 5853. Verordnung, betreffend die Feststellung einer Endfrist für die Annahme der Oesterreichischen Zwanzig- und Zehnkreuzerstücke bei den Königlichen Kassen in den Hohenzollernschen Landen. Vom 11. April 1864.

Nr. 5854. Allerhöchster Erlaß vom 7. März 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Ichendorf an der Köln-Jülicher Staatsstraße über Hemmersbach nach Moederath an der Köln-Dürener Bezirksstraße.

Nr. 5855. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Insterburg zum Betrage von 100,000 Thlrn., Vom 12. März 1864.

Nr. 5856. Bekanntmachung, betreffend die von beiden Häusern des Landtags ertheilte Genehmigung zu der Verordnung vom 20. September 1863, wegen Abänderung des Zolltarifs. Vom 11. April 1864.

Das 13. Stück enthält:

Nr. 5857. Vertrag mit der Herzoglich Anhaltischen Regierung, wegen Erweiterung der Eisenbahnverbindung zwischen Preußen und Anhalt. Vom 30. Januar 1864.

Nr. 5858. Concessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft, betreffend verschiedene Erweiterungen ihres Unternehmens und den fünften Nachtrag zu ihrem Gesellschaftsstatut. Vom 13. April 1864.

Bekanntmachung des Königlichen Ministers des Innern.

230. Die von dem Minister des Innern auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 27. Juni 1845 unter dem 15. Juli 1845 bestätigte, durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen der Provinz Westphalen publicirte „Zuchtstier-Kör-Ordnung für die Provinz Westphalen" wird in Gemäßheit Allerhöchster Ermächtigung vom 25. Juni v. J., vorbehaltlich der Seitens der einzelnen Königlichen Regierungen genannter Provinz nach dem Bedürfniß zu emanirenden Polizei-Verordnungen außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 28. Februar 1864.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: gez. von Klutzow.

Bekanntmachung des Königlichen Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

231. Nachdem die Wahrnehmung gemacht worden ist, daß die im §. 2. des Organisations-Planes für die Provinzial-Gewerbeschulen vom 5. Juni 1850 enthaltenen Vorschriften über das für die Aufnahme in diese Schulen erforderliche Maaß der Kenntniß in der deutschen Sprache nicht überall gleichmäßig zur Anwendung gebracht werden, und nicht durchweg den, im Interesse der gewerblichen Bildung zu stellenden Anforderungen entsprechen, bestimme ich hierdurch, daß vom Schlusse des Sommersemesters d. J. ab, an die Stelle der Festsetzungen unter 2 und 3 a. a. O. die folgenden treten sollen:

2) daß er eine leserliche Handschrift schreibe;
3) daß er ein ihm vorgetragenes einfaches Thema mündlich und schriftlich ohne wesentliche Verstöße gegen die Grammatik wieder zu geben im Stande sei.

Berlin, den 18. April 1864.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. gez. Itzenplitz.

Digitized by Google

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

232. Die Wahl des seitherigen Pfarramts-Canditaten Johann Gustav Friedrich Wilhelm Krupp zu Methler zum Pfarrer-Adjunkten des Pfarrers Krupp zu Methler, Diöcese Unna, mit dem Rechte der Nachfolge in die Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde daselbst ist von uns landesherrlich bestätigt worden. Münster, den 20. März 1864. Königliches Consistorium.

233. Der seitherige Pfarrverweser Friedrich Robert Schneider zu Lippspringe, Diöcese Paderborn, ist nunmehr von uns zum Pfarrer an der evangelischen Gemeinde daselbst landesherrlich ernannt worden. Münster, den 24. März 1864. Königliches Consistorium.

234. Der Pfarramts-Candidat Friedrich August Cremer aus Brakel ist von uns zum Hülfsgeistlichen bei der evangelischen Gemeinde zu Netphen, Diöcese Siegen, ernannt und berufen worden.
Münster, den 29. März 1864. Königliches Consistorium.

235. Die Wahl des seitherigen Pfarramts-Candidaten Friedrich Wilhelm Ludwig Schlett aus Wesel zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Brechten, Diöcese Dortmund, ist von uns landesherrlich bestätigt worden. Münster, den 4. April 1864. Königliches Consistorium.

236. Die Wahl des seitherigen Rectors in Camen, Candidaten Friedrich Adolph König zum Pfarr-Adjuncten des Pfarrers Dr. König in Witten, Diöcese Bochum, mit dem Rechte der Nachfolge in eine der beiden Pfarrstellen, welche nach der Amtsniederlegung des jetzigen Superintendenten Dr. König durch Theilung der gegenwärtigen Pfarre bei der genannten Gemeinde entstehen werden, ist von uns landesherrlich bestätigt worden. Münster, den 5. April 1864. Königliches Consistorium.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

237. Diejenigen Jünglinge, welche sich im nächsten Herbsttermine bei einem Gymnasium oder einer Realschule der Provinz Westphalen der Maturitäts-Prüfung unterziehen wollen, werden hierdurch angewiesen, sich bis zum 1. Juni d. J. unter Einreichung ihres Lebenslaufes und der erforderlichen Atteste über ihre wissenschaftliche Bildung und sittliche Führung, sowie des Einwilligungsscheines ihrer Eltern oder Vormünder bei uns anzumelden.
Münster, den 30. April 1864. Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

238. Des Königs Majestät haben den bisherigen Regierungs-Assessor Pohlandt hierselbst zum Regierungs-Rath Allergnädigst zu ernennen und die darüber ausgefertigte Bestallung Allerhöchst Selbst zu vollziehen geruht.
Minden, den 11. Mai 1864. Der Regierungs-Präsident v. Bardeleben.

239. Der Amtmann Blancke zu Herford, dessen durch die frühere Wahl begründete zwölfjährige Dienstzeit bereits abgelaufen ist, ist auf Grund des §. 71 der Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Westphalen vom 19. März 1856 anderweit zum Amtmann für das Amt Herford-Hiddenhausen definitiv ernannt.
Minden, den 7. Mai 1864. Der Regierungs-Präsident v. Bardeleben.

240. Dem Amtmann Gotthold in Hüllhorst ist die commissarische Verwaltung der Polizei-Anwaltschaft für das Amt Schnathorst übertragen worden.
Minden, den 3. Mai 1864. Der Regierungs-Präsident v. Bardeleben.

241. Der Herr Ober-Präsident der Provinz Westphalen hat die Einrichtung von zweimal im Jahre abzuhaltenden Kram- und Viehmärkten in der Stadt Oeynhausen, Kreises Minden, genehmigt. Zu Markttagen ist der 12. Mai und 14. October und, falls diese Tage auf einen Sonn- oder Feiertag fallen, der nächstfolgende Werktag bestimmt worden. Minden, den 28. April 1864.

242. Auf Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 4. September 1831 wird hierdurch die gesetzliche Vorschrift in Erinnerung gebracht, daß Militairpflichtige durch Verheirathung oder Ansässigmachung der Verpflichtung zum Eintritt in das stehende Heer nicht überhoben werden.
Die Herren Geistlichen werden zugleich veranlaßt, die betreffenden Militairpflichtigen bei Nachsuchung des Aufgebots auf vorstehende Bestimmung hinzuweisen. Minden, den 30. April 1864.

243. Dem Zimmermeister Ernst Zwanzig aus Naumburg a. S., Regierungsbezirks Merseburg, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.
Minden, den 24. April 1864.

244. Die Kreis-Wundarztstelle des Kreises Höxter ist dem praktischen Arzte Dr. Disse in Brakel,

Digitized by Google

mit Belassung seines Wohnsitzes daselbst, vom Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten übertragen worden. Minden, den 23. April 1864.

245. Die von dem Lehrer Johann Wiegen bisher provisorisch verwaltete Lehrerstelle an der katholischen Knabenschule zu Welda haben wir demselben nunmehr definitiv verliehen.

Minden, den 18. April 1864.

246. Die Bequemlichkeit und Erleichterung, welche dem Handelsverkehre in Getreide aus der Anwendung der Proportional-Waagen erwachsen, hat von vielen Seiten den Wunsch veranlaßt, daß dergleichen Hülfsapparate nach Preußischem Maaße und Gewichte gefertigt und zur Eichung und Stempelung zugelassen werden möchten.

Die in Folge dessen von der Königlichen Normal-Eichungs-Commission in meinem Auftrage angestellten umfassenden Versuche zur Ermittelung des Verhältnisses, in welchem das Preußische Scheffelmaaß und das Gewicht eines Scheffels Getreide zu verjüngen seien, damit in dem Gewichte der gefüllten Kornschaale das Gewicht eines Scheffels der gewogenen Getreidesorte richtig sich repräsentirt finde, haben überzeugend dargethan, daß das Gewicht einer Menge Weizen oder Roggen, welche den Inhalt eines Gemäßes vom $^1/_{192}$ des kubischen Inhalts des Preußischen Scheffels füllt, genau den 200ten Theil des Gewichts des ganzen Scheffels der betreffenden Getreidesorte anzeigt.

Auf Grund dieser Thatsache und da auch die über die Einführung einer Preußischen Proportional-Getreidewaage vernommenen Organe des Handelsstandes das angegebene Verjüngungs-Verhältniß als zutreffend anerkannt und eine darnach construirte Wiegevorrichtung als im Getreideverkehr willkommen bezeichnet haben, ist die Königliche Normal-Eichungs-Commission beauftragt worden, dergleichen Apparate mit den zugehörigen Gewichten anzufertigen und mit dem Eichungsstempel versehen, zum Verkauf vorräthig zu halten.

Es werden demnach nunmehr dem betheiligten Publikum diese Proportial-Getreidewagen, deren Richtigkeit durch das darauf befindliche Stempelzeichen amtlich beglaubigt ist, zur Benutzung übergeben.

Hierbei wird jedoch ausdrücklich bemerkt, daß es auch fernerhin lediglich von dem freien Willen der Betheiligten abhängig bleibt, inwieweit sie bei dem Abschluß eines Handelsgeschäfts sich einer solchen Waage bedienen wollen, und daß durch die Einführung der Proportionalwaage die Befugniß zur ferneren Anwendung der noch mehrfach gebräuchlichen holländischen Getreidewaage nicht berührt wird.

In Betreff der Benutzung des Apparats wird noch Folgendes bemerkt:

1) Die Vorrichtung dient zunächst nur zum Wiegen von Roggen und Weizen, während sie für Gerste nicht ganz so sichere Resultate liefert, auf Hafer aber gar keine Anwendung findet. Die Kornschaale repräsentirt jedoch nur einen solchen Scheffel-Getreide, welcher mittelst eines flachen Streichbrettes, dessen unterer zum Abstreichen zu benutzender Rand eine Abrundung nach einem Kreisbogen von $^3/_4$ Zoll Radius hat, abgestrichen ist.

2) Der zugehörige Gewichtssatz besteht aus 10 Gewichtsstücken, die eine doppelte Bezeichnung haben. Die größeren Zahlen oberhalb der Köpfe der einzelnen Stücke repräsentiren Pfunde nach dem Verjüngungs-Verhältnisse von 1 zu 200, während die kleineren Zahlen unterhalb der Köpfe die wirkliche Schwere in Assen des Münzgewichtes ausdrücken.

3) Von den beiden Schaalen, welche, ineinandergeschoben, die Umhüllung des, in einem runden Holzkasten enthaltenen Gewichtssatzes bilden, ist die eine als verjüngter Scheffel am oberen verstärkten Rande gestempelt. Diese dient, als die eigentliche Kornschaale, zur Aufnahme des Getreides, wogegen die andere Schaale zur Aufnahme der Gewichte bestimmt ist.

4) Die Füllung der Kornschaale muß auf einmal geschehen, es muß also eine nachträgliche Zufüllung von Korn gänzlich vermieden werden. Zu dem Ende bildet man mit beiden Händen einen muldenförmigen Raum, der so viel Getreide faßt, wie zur Füllung der Schaale mit einer kleinen Anhäufung erforderlich ist, hält dieses Getreide etwa $^1/_2$ Zoll über dem obern Rande der Kornschaale und läßt es mittelst plötzlichen Oeffnens der Hände durch eine drehende Bewegung derselben hineinfallen, wobei jede Erschütterung der Kornschaale sorgfältig vermieden werden muß.

5) Das Abstreichen mittelst des runden Streichholzes, welches sich in einer Höhlung des Holzkastens befindet, erfolgt demnächst in der gewöhnlichen Weise, indem man das Streichholz, ohne Drehung desselben, über den oberen Rand der Schaale langsam in gerader Richtung fortführt.

Die Führung und Stempelung der Preußischen Proportional-Getreidewaagen ist für jetzt ausschließlich der Königlichen Normal-Eichungs-Commission vorbehalten. Letztere verabfolgt den vollständigen Apparat, welcher eine Einrichtung um ihn bequem in der Tasche tragen zu können erhalten hat, für den Preis von

Digitized by Google

5 Thlr. 20 Sgr. einschließlich der Stempelgebühren. Auf besonderes Verlangen wird dieselbe auch Getreidewaagen, welche eine stationaire Aufstellung erhalten sollen, anfertigen und verabfolgen.

Berlin, den 17. April 1864. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

An die Königl. Regierung zu Minden. III. 10943. gez. v. Itzenplitz.

Vorstehendes Ministerial-Rescript wird hiermit veröffentlicht, um das betheiligte Publikum auf die neue Einrichtung aufmerksam zu machen. Minden, den 28. April 1864.

Bekanntmachung des Königlichen Appellatationsgerichts.

247. Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Paderborn für den Monat April 1864.

Ernannt sind: der Gerichts-Assessor Böttrich zum Staatsanwalts-Gehülfen bei dem Kreisgerichte zu Rössel; der Auskultator Koch zum Referendarius, so wie der bisherige Hülfsbote, Sergeant Sigge zum Kreisgerichtsboten und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Herford.

Versetzt ist: der Kreisgerichts-Secretair Prüssen in Rahden in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Höxter.

Zugelassen sind: die Rechts-Candidaten von Spiegel und Ahlemann als Auskultatoren.

Gestorben ist: der Kreisgerichtsrath Kind in Lübbecke.

Paderborn, den 2. Mai 1864. Königliches Appellationsgericht.

Bekanntmachungen.

248. Wegen zu geringer Benutzung der zu Haever, im Kreise Herford, stationirten Königlichen-Landbeschäler, sollen dieselben diesen Stationsort den 13. Mai c. verlassen. Die Nachsprünge für die in Haever bis dahin gedeckten Stuten, werden unentgeltlich von den Königlichen Landbeschälern in Enger bis zum 28. Mai c., gegen Vorzeigung der in Haever erhaltenen Deckscheine geleistet, was hiermit zur Kenntniß der Züchter gebracht wird.

Warendorf, den 30. April 1864. Königl. Westphälische Landgestüt-Verwaltung.

249. Aufforderung.

Diejenigen versorgungsberechtigten Invaliden und Militairpersonen, welche als Kasernen- oder Krankenwärter im Bereiche des 7. Armee-Corps angestellt zu werden wünschen, werden hierdurch aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Militairpapiere und sonstigen Führungs-Atteste bei der unterzeichneten Intendantur schriftlich zu melden.

Die Wärterstellen sind mit einem Monatslohne von 8 Thlr., welches successive bis auf 12 Thlr. erhöht werden kann, freier Wohnung und einem jährlichen Deputate von 3 Klaftern Weichholz oder Surrogat dafür und 15 Pfund 29 Loth Oel dotirt.

Münster, den 4. Mai 1864. Königl. Intendantur 7. Armee-Corps.

Patente betreffend.

250. Dem Ingenieur Victor Rack in Erdmannsdorf ist unter dem 23. April d. J. ein Patent auf eine Vorrichtung zum Auflockern und Reinigen von Werg, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 99.)

Minden, den 30. April 1864.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 21.

Minden, den 20. Mai 1864.

251. Bekanntmachung,
betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassenanweisungen von 1835 und von Darlehnskassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Controle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92, oder an eine der Königlichen Regierungs-Hauptkassen einzureichen.

Da dessen ungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1. Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präklusiv-Termins an uns, die Controle der Staatspapiere, oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokalkassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Controle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungshauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 21. April 1863.

Hauptverwaltung der Staatsschulden. von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

252. Von den diesjährigen Sommerprüfungen in den evangelischen Seminarien der Provinz werden stattfinden:

A. Zu Petershagen:

a. die Abgangsprüfung am 6.—9. Juli;

b. die Prüfung der etwa vorhandenen, nicht in einem Seminar vorgebildeten evangelischen und jüdischen Schulamts-Candidaten resp. Candidatinnen, die Prüfung pro Schola und für höhere Töchterschulen, sowie für die bis dahin gar nicht oder nicht genügend für den Orgeldienst vorgebildeten Lehrer am 11. Juli und den folgenden Tagen.

B. Zu Soest:

die Prüfung wie A. a. am 10.—13. August, die Prüfung wie A. b. am 15. August und den folgenden Tagen.

Die Anmeldung derjenigen, welche sich zum Nachweise ihrer Befähigung für Rector- oder Stadtschulen der Prüfung pro schola zu unterziehen haben, ist mit Zeugnissen und Lebensläufen, unter Angabe des Seminars, bei welchem sie geprüft zu werden wünschen, bis zum 10. Juni, und zwar, wenn die Candidaten Literaten sind, bei uns, andernfalls bei der betreffenden Königlichen Regierung, Meldungen zur Prüfung für höhere Töchterschulen stets bei uns einzureichen.

Die persönliche Anmeldung bei dem Seminar-Director wird am Tage vor dem anberaumten Prüfungs-Termine erwartet.

Die den übrigen oben bezeichneten Kategorien angehörigen Schulamts-Bewerber einschließlich derjenigen, welche nur in einzelnen Unterrichts-Gegenständen geprüft zu werden wünschen, haben ihre Zeugnisse und Lebensläufe vier Wochen vor dem Prüfungstermine dem Seminar-Director einzusenden, und von demselben gleichfalls am Tage vor der Prüfung die weiteren Anweisungen zu erbitten.

Endlich wird noch bemerkt, daß nach Bestimmung des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 26. Januar d. J. für die Prüfungen pro schola, zum Vorsteherinnen- und Lehramt an höheren Töchterschulen, und in einzelnen technischen Gegenständen von jedem Examinanden eine Prüfungsgebühr von vier

Digitized by Google

Thalern zu entrichten, und nebst dem Betrage des Stempels für das Prüfungs-Zeugniß ad 15 Sgr. sogleich bei der persönlichen Anmeldung an den Seminar-Director zu erlegen ist.

Münster, den 10. Mai 1864. Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

253. Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten von Westphalen, Excellenz, sind die bei Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 provisorisch zu einem Amtsbezirke vereinigten Aemter Herford und Hiddenhausen auf Grund des §. 7. der Landgemeinde-Ordnung vom 19. März 1856 für die Folge endgültig zu Einem Amtsbezirke Herford-Hiddenhausen vereinigt worden.

Minden, den 7. Mai 1864.

254. Behufs Anbringung etwaiger Gesuche und Anträge bringen wir hierdurch zur Kenntniß der Ufer-Interessenten, daß die Weserbefahrung in diesem Frühjahr an folgenden Tagen stattfinden wird:

a. im Baukreise Höxter

am 3. Juni d. J., Morgens 10 Uhr, von Carlshafen bis Höxter, am 4. Juni d. J., Morgens 10 Uhr, von Höxter bis zur Hannoverschen Landesgrenze bei Forst.

b. im Baukreise Minden

am 7. Juni c., Morgens 8 Uhr, von Rinteln bis Minden, am 8. Juni c., Morgens 9 Uhr, von Minden bis Stolzenau. Minden, den 2. Mai 1864.

255. Die erledigte Revierförsterstelle zu Rahden, in der Oberförsterei Hausberge, haben wir vom 1. Juni c. ab dem interimistischen Revierförster Koch übertragen. Minden, den 29. April 1864.

256. Der forstversorgungsberechtigte Oberjäger Zirbeck zu Forsthaus Regentenhöhe ist zum Königlichen Förster ernannt, und ihm die bisher interimistisch verwaltete Forstschutzbeamtenstelle Bonenburg, in der Oberförsterei Hardehausen, definitiv verliehen worden. Minden, den 28. April 1864.

257. Dem forstversorgungsberechtigten Jäger, Communal-Förster Thönies zu Willebadessen, ist die Forstschutzbeamtenstelle Bremerberg in der Oberförsterei Altenbeken, vom 1. Juni d. J. ab auf Probe übertragen worden. Minden, den 29. April 1864.

258. Die durch Versetzung des interimistischen Revierförsters Koch zur Erledigung kommende Forstschutzbeamtenstelle Pömbsen, in der Oberförsterei Altenbeken, ist dem Förster Rohde zu Bremerberg vom 1. Juni d. J. ab übertragen. Minden, den 29. April 1864.

259. Der vom 1. Mai c. ab bei dem Füsilier-Bataillon des 7. Westphälischen Infanterie-Regiments Nro. 56 in Paderborn als einjähriger freiwilliger Arzt eingetretene Dr. Kottmann aus Delbrück ist zur Ausübung der Civilpraxis als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer berechtigt.

Minden, den 30. April 1864.

260. Dem bisherigen Mühlenbauer-Gesellen Friedrich Brandt aus Neinstedt, Regierungs-Bezirks Magdeburg, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 30. April 1864.

261. Dem bisherigen Maurergesellen August Hindermann aus Herford ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden. Minden, den 20. April 1864.

Bekanntmachungen.

262. Aufforderung.

Diejenigen versorgungsberechtigten Invaliden und Militairpersonen, welche als Kasernen- oder Krankenwärter im Bereiche des 7. Armee-Corps angestellt zu werden wünschen, werden hierdurch aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Militairpapiere und sonstigen Führungs-Atteste bei der unterzeichneten Intendantur schriftlich zu melden.

Die Wärterstellen sind mit einem Monatslohne von 8 Thlr, welches successive bis auf 12 Thlr. erhöht werden kann, freier Wohnung und einem jährlichen Deputate von 3 Klaftern Weichholz oder Surrogat dafür und 15 Pfund 29 Loth Oel dotirt.

Münster, den 4. Mai 1864. Königl. Intendantur 7. Armee-Corps.

263. Sendungen unter Kreuz- oder Streifband nach Frankreich und Algerien können von jetzt ab bis zum Gewichte von 3 Pfund zur Beförderung mit der Briefpost aufgeliefert werden.

Der Inhalt der Sendungen kann bestehen in Zeitungen, Journalen, periodischen Werken, Brochüren, Musikalien, Katalogen, Prospecten, Ankündigungen und Anzeigen jeder Art, gleichviel ob sie gedruckt, gestochen, lithographirt oder autographirt sind.

Digitized by Google

Die Sendungen müssen, wenn die ermäßigte Taxe Anwendung finden soll, bei der Aufgabe bis zum Bestimmungsorte frankirt werden, und dürfen außer der Adresse, der Unterschrift des Absenders und dem Datum nichts Geschriebenes — weder eine Zahl noch sonst ein Handzeichen — enthalten.

Das Preußische und fremde Porto zusammen beträgt:

bis $2^4/_{10}$ Loth incl. $^3/_4$ Sgr., über $2^4/_{10}$ bis $4^8/_{10}$ Loth incl. $1^1/_2$ Sgr., über $4^8/_{10}$ bis $7^2/_{10}$ Loth incl. $2^1/_4$ Sgr., über $7^2/_{10}$ bis $9^6/_{10}$ Loth incl. 3 Sgr., über $9^6/_{10}$ bis 12 Loth incl. $3^3/_4$ Sgr.

und so fort für jede $2^4/_{10}$ Loth Mehrgewicht $^3/_4$ Sgr. mehr.

Berlin, den 2. Mai 1864. General-Post-Amt.

Personal-Veränderungen
im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction in Minden.

264. Der Post-Director Schumann in Bielefeld ist mit Pension in den Ruhestand getreten. Die Verwaltung des Postamts in Bielefeld ist dem Postmeister Heine aus Deutz vorerst commissarisch übertragen worden.

Der invalide Sergeant Hoffmann ist als Büreaudiener bei dem Postamte in Bielefeld angestellt worden.

Die Verwaltung der Post-Expedition in Brockhagen ist nach dem Ausscheiden des Post-Expediteurs Marten dem Färber Rolf daselbst übertragen worden.

Minden, den 4. Mai 1864. Der Ober-Post-Director Braune.

Auslooosung von Rentenbriefen.

265. [1] Bei der heute stattgehabten öffentlichen Auslooosung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse (a.) aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden.

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgelos'ten Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapital-Betrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Kupons Ser. II., Nr. 13 bis 16: vom 1. October dieses Jahres ab bei der Rentenbank-Kasse Münster in Empfang zu nehmen.

Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte, über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden, und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Vom 1. October d. J. ab, hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt.

Zugleich sind in dem Verzeichnisse (b.) die Nummern der seit zwei Jahren noch rückständigen nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe abgedruckt, und es werden die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zins-Verlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

a. Verzeichniß der am 3. Mai 1864 ausgelooosten, am 1. October 1864 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz:

28. Stück Lit. A. von 1000 Thalern.

Nr. 52, 86, 212, 326, 501, 559, 640, 765, 777, 893, 897, 1109, 1308, 1510, 2510, 2579, 2788, 2900, 2978, 3075, 3124, 3239, 3275, 3583, 3658, 3739, 3817, 4618,

10 Stück Lit. B. von 500 Thalern.

Nr. 181, 191, 214, 229, 427, 719, 1531, 1567, 1916, 1920.

60 Stück Lit. C. von 100 Thalern.

Nr. 22, 73, 89, 361, 399, 535, 545, 1318, 1828, 1840, 2038, 2448, 2458, 2556, 2652, 2715, 2779, 3105, 3232, 3256, 3272, 3423, 3876, 4008, 4317, 4404, 4778, 5078, 5151, 5606, 5812, 5837, 6223, 6375, 6393, 6547, 7047, 7048, 7503, 7701, 8050, 8183, 8911, 9180, 9181, 9218, 9268, 9447, 9612, 10316, 10321, 11138, 11139, 11435, 11436, 11702, 11769, 11830, 11919, 12034.

114 Stück Lit. D von 25 Thalern.

Nr. 58, 59, 73, 151, 207, 213, 225, 246, 330, 423, 440, 522, 558, 616, 672, 730, 741, 758, 782, 786, 840, 859, 919, 1013, 1044, 1056, 1248, 1309, 1348, 1386, 1396, 1414, 1424, 1448, 1478, 1491, 1534, 1535, 1572, 1627, 1629, 1869, 2170, 2388, 2878, 3036, 3099, 3105, 3214, 3231, 3371, 3476, 3519, 3537, 3544, 3606, 3620, 3776, 3787, 3790, 4009, 4123, 4183, 4305, 4321, 4394, 4493, 4580, 4692, 4772, 4890, 4993, 5041, 5059, 5132, 5142, 5223, 5351, 5375, 5424, 5454, 5590, 5733, 5828, 5923, 5929, 6127, 6147, 6209, 6283, 6307, 6329, 6460, 6554, 6960, 7115, 7324, 7624, 7792,

Digitized by Google

7857, 7867, 7972, 7986, 7992, 8214, 8215, 9147, 9148, 9252, 9771, 9954, 10232, 10275, 10441,

44 Stück Lit. E. von 10 Thalern.

Nr. 13379 bis 13422 incl.

b. Verzeichniß der bereits früher ausgelooſ'ten und ſeit zwei Jahren rückſtändigen Rentenbriefe der Provinz Weſtphalen und der Rheinprovinz und zwar aus den Fälligkeits-Terminen:

1. October 1857.

5 Stück Lit. E. Nr. 6089, 7704, 7832, 8273, 9790,

1. October 1858.

1 Stück Lit. E. Nr. 8104.

1. April 1859.

1 Stück Litt. B. Nr. 1552. 1 Stück Litt. D. Nr. 8575. 15 Stück Litt. E. Nr. 1010, 3571, 6086, 6087, 6193, 6194, 7871, 7890, 8092, 9943, 9944, 10548, 10578, 11078, 11079.

1. October 1859.

2 Stück Litt. C. Nr. 3893, 4268. 2 Stück Litt. D. Nr. 8122, 8773. 26 Stück Litt. E. Nr. 117, 686, 1098, 1487, 2246, 2486, 2487, 3360, 3935, 4870, 5792, 6121, 6302, 7917, 7918, 8113, 8134, 9043, 9574, 9734, 9942, 10116, 10207, 10577, 10581, 11525.

1. April 1860.

4 Stück Lit. C. Nr. 1462, 3683, 3684, 9967. 3 Stück Lit. D. Nr. 5527, 7495, 7717. 21 Stück Lit. E. Nr. 1101, 1452, 3365, 3729, 5095, 5176, 6056, 6057, 6076, 6546, 7941, 8478, 8743, 9527, 9571, 10115, 10361, 10864, 10865, 11019, 11697,

1. October 1860.

2 Stück Litt. C., Nr. 6953, 10485. 4 Stück Litt. D., Nr. 999, 4758, 7718, 8939. 38 Stück Litt. E., Nr. 282, 671, 1040, 1880, 2223, 2992, 3484, 3617, 4115, 4155, 4253, 4414, 4568, 4726, 6531, 6568, 6577, 8114, 8621, 8911, 9093, 9399, 9680, 9758, 9769, 9792, 9905, 11335, 11340, 11438, 11722, 11797, 11798, 11799, 11863, 11904, 12069, 12105.

1. April 1861.

4 Stück Litt. C., Nr. 5909, 6335, 6731, 6976. 3 Stück Litt. D., Nr. 5309, 6154, 6155, 30 Stück Litt. E., Nr. 937, 2664, 3215, 3395, 3832, 3923, 4157, 4410, 4539, 4674, 5083, 5084, 5478, 5819, 6073, 6075, 6303, 6464, 6642, 6677, 8373, 9120, 9288, 9308, 9794, 10227, 11328, 12024, 12049, 12167.

1. October 1861.

6 Stück Litt. C., N. 5914, 6418, 6419, 8997, 9497, 10655. 2 Stück Lit. D., Nr. 5065, 7957. 53 Stück Lit. E., Nr. 132, 602, 685, 1249, 1338, 2921, 3159, 3445, 3855, 4032, 4203, 4243, 4278, 4392, 5085, 5246, 6088, 6196, 6299, 6983, 7053, 7248, 7249, 7746, 7916, 8103, 8476, 8563, 8680, 9014, 9095, 9383, 10114, 10240, 10443, 10720, 10930, 11023, 11265, 11565, 11645, 11731, 11753, 11800, 11816, 11840, 11841, 11876, 11887, 12331, 12366, 12367, 12516.

1. April 1862.

2 Stück Lit. C. Nr. 2612, 9644. 1 Stück Lit. D. Nr 6447. 49 Stück Lit. E. Nr. 1481, 1717, 2194, 3836, 3852, 4056, 4112, 4400, 4557, 5000, 5244, 5245, 5362, 5383, 5935, 6105, 6120, 6216, 6305, 6356, 6459, 6753, 7023, 7024, 7184, 7307, 7383, 7624, 7625, 7812, 7929, 7948, 8416, 8561, 8635, 10113, 10237, 10632, 10793, 10794, 10936, 11573, 11613, 11732, 11734, 12104, 12561, 12622, 12771,

Münſter, den 3. Mai 1864.

Königliche Direction der Rentenbank für Weſtphalen und die Rheinprovinz. v. Hartmann.

266. Dem Gräflichſtolberg'ſchen Maſchinenfabrik-Director Eduard Hänel in Magdeburg iſt unter dem 28. April d. J. ein Patent auf einen Schützenzug für Kreiſelräder, ſoweit derſelbe nach vorgelegter Zeichnung und Beſchreibung als neu und eigenthümlich erkannt iſt, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staates ertheilt worden. (cf. St. A. Nr. 101.)

Minden, den 3. Mai 1864.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 22.

Minden, den 27. Mai 1864.

Allgemeine Gesetzsammlung.

267. Das 14. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nr. 5859. Allerhöchster Erlaß vom 21. März 1864, betreffend die Ausdehnung der von dem Usedom-Wollliner Kreise durch den Erlaß vom 16. Februar 1857, für den Chausseebau vom Golmberge nach Usedom und bis zur Peene bei Carnin bewilligten Rechte auf die an Stelle der letzteren Chaussee genehmigte Chausseestrecke von Usedom bis zur Peene bei Zecherin.

Nr. 5860. Statut für den Verband zur Regulirung des Obrzycko- oder faulen Obraflusses in den Kreisen Grünberg, Bomst und Züllichau-Schwiebus. Vom 4. April 1864.

Nr. 5861. Bekanntmachung, der Ministerial-Erklärung vom 3. December 1862, betreffend die mit der Großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenachischen und der Herzoglich Sachsen-Coburg und Gothaischen Regierung vereinbarte Modification der wegen Verwendung der Abgabe von der Thüringischen Eisenbahn in dem Staatsvertrag vom 19. April 1844 enthaltenen Bestimmungen. Vom 27. April 1864.

Nr. 5862. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 22. Januar 1864, betreffend die mit der Fürstlich Reuß-Plauischen Regierung vereinbarte Modification der wegen Verwendung der Abgabe von der Weißenfels-Geraer Eisenbahn in dem Staatsvertrage vom 2. April 1857 enthaltenen Bestimmungen. Vom 27. April 1864.

Das 15. Stück enthält:

Nr. 5863. Verordnung, betreffend die zeitweise Herabsetzung der Hafenabgaben für ausländische Schiffe. Vom 25. April 1864.

Nr. 5864. Allerhöchster Erlaß vom 25. April 1864, betreffend die zeitweise Ermäßigung der von ausländischen Schiffen in Preußischen Häfen zu entrichtenden Hafenabgaben.

Nr. 5865. Allerhöchster Erlaß vom 21. März 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Neu-Vorpommerschen Communal-Landtag in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Chausseen im Greifswalder Kreise 1) von Lassan über Lentschow und Murchin nach Relzow zum Anschluß an die Anklam-Greifswalder Staatsstraße, und 2) von Schwemmort über Johannishof und Liebenow nach Murchin zum Anschluß an die Chaussee zu 1.

Nr. 5866. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Greifswalder Kreises im Betrage von 70,000 Thalern. Vom 21. März 1864.

Nr. 5867. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Graudenzer Stadt-Obligationen zum Betrage von 85,000 Thalern. Vom 26. März 1864.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Westphhalen.

268. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 7. Mai d. J. zu genehmigen geruht, daß das im Kreise Soest belegene von Ledebursche Rittergut Düssern fortan den ihm historisch zukommenden Namen »Ostinghausen« erhalte, und die Ritterguts-Matrikel demgemäß berichtigt werde.

Münster, den 23. Mai 1864. Der Ober-Präsident von Westfalen. v. Düesberg.

Digitized by Google

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

269. Anstatt des einem anderweiten Rufe folgenden Kreisvikars Sasse ist der bisherige Pfarrer Eduard Bruns zu Medebach auf seinen Wunsch zum Pfarr- und Kreis-Vikar der Diöcese Soest von uns ernannt worden. Münster, den 11. April 1864.

270. Die Wahl des Pfarramts-Candidaten Peter Friedrich Ludwig Georg Rottmann aus Lohne zum Pfarrer an der größeren evangelischen Gemeinde zu Wellinghofen, Diöcese Dortmund, ist von uns landesherrlich bestätigt worden. Münster, den 6. Mai 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

271. Der Beigeordnete Hollenbeck zu Selhorst, dessen durch die frühere Wahl begründete 6jährige Dienstzeit abgelaufen war, ist auf Grund des §. 71. der Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Westphalen vom 19. März 1856 anderweit zum Beigeordneten für das Amt Reckenberg ernannt.

Minden, den 17. Mai 1864. Der Regierungs-Präsident v. Bardeleben.

272. Der Kassengehülfe Heinrich Aldehoff zu Rietberg, welcher zufolge diesseitiger Verfügung vom 22. Mai 1862 (Amtsblatt S. 180) berechtigt war, den Steuer- und Gemeinde-Empfänger Ohly daselbst in Krankheits- und Behinderungsfällen zu vertreten, ist aus seiner bisherigen Stellung freiwillig ausgeschieden, weshalb jene Verfügung hierdurch außer Kraft erklärt wird. Minden, den 14. Mai 1864.

273. **Nach** der im Regierungs-Bezirk Minden in den Monaten April und Mai

Laufende №	Der Landesverwiesenen: Vor- und Zunamen.	Stand.	Wohnort.	Behörde, welche die Landesverweisung verfügt hat.	Signalement: Religion.	Alter. Jahre.	Größe: Fuß.	Größe: Zoll.	Haare.	Stirn.
1	Gerlein, Charlotte	unverehelicht	Bückeburg	Polizeibehörde zu Minden	reform.	23	5	2	dunkelbraun	frei
2	Dohmeyer oder Nordmann, Friedrich Ludwig	Kunstreiter	Hannover	Königliche Regierung zu Minden und Polizeibehörde in Levern	kathol.	50	5	5	blond	frei
3	Levy, Meyer	Schirmmacher	Neudorf, Herzogthums Anhalt-Bernburg	Königliche Regierung zu Minden	mos.	25	5	3	dunkelblond	rund
4	Hunecke, Elisabeth Auguste	Dienstmagd	Salzuflen im Lippischen	Königliches Kreisgericht zu Herford	reform.	23	5	—	dunkel	frei
5	Bindemann, Faustine	unverehelicht	Vollmarshausen in Kurhessen	Polizeibehörde in Bielefeld	evangel.	23	5	—	braun	flach
6	Holzhauer, Wilhelm	Tagelöhner	Seifertshausen in Kurhessen	"	reform.	30	5	3 1/2	"	"
7	Rehme, Wilhelm	Schuhmachergesell	Steenberg, Fürstenthums Lippe	Polizeibehörde in Lippspringe	evangel.	28	5	5	"	frei
8	Thiele, Louise	Tagelöhnerin	Detmold	"	reform.	32	5	—	blond	rund
9	Fuchs, Christian Friedrich	Handarbeiter	Fürfeld in Würtemberg	Königliches Kreisgericht zu Höxter	evangel.	33	5	2	schwarzbraun	breit

Minden, den 18. Mai 1864.

Digitized by Google

274. Von den Impflingen des Jahres 1863, bestehend aus den Neugeborenen und den von der Impfung pro 1862 übernommenen, sowie den noch nicht vaccinirten Kindern neu anziehender Personen, wurden 13,895 mit Erfolg geimpft. — Von den übrigen sind 16 zum dritten Male und 249 zum ersten Male ohne Erfolg geimpft, dagegen 1375 aus besonderen Ursachen, namentlich wegen Hautkrankheiten der Kinder von der Impfung ausgeschlossen. Oeffentlich fand die Impfung an 13865, privatim an 295, im Ganzen an 14160 Kindern statt, welche auf die einzelnen Kreise des Regierungsbezirks sich wie folgt vertheilen:

1)	Kreis Minden.	2239.
2)	" Lübbecke	1435.
3)	" Herford	1982.
4)	" Bielefeld	1561.
5)	" Halle	857.
6)	" Wiedenbrück	1375.
7)	" Paderborn	1058.
8)	" Büren	1116.
9)	" Warburg	994.
10)	" Höxter	1543.
	Summa	14160.

Minden, den 18. Mai 1864.

w e i s u n g
1864 vorgekommenen Landesverweisungen.

n a l e m e n t.

Augenbrauen.	Augen.	Nase.	Mund.	Zähne.	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.
blond	braun	dick	gewöhnlich	gut	—	rund u. gespalten	oval	gesund	schlank	Schnittnarbe am linken Handgelenk
"	braun	gewöhnlich	gewöhnlich	defect	blond	oval	oval	"	schlank	—
rechts: dunkelblond links: hellblond	grau	dick	gewöhnlich	gut	braun	bewachsen	länglich	"	"	mehrere von Geschwüren herrührende kleinere Narben im Gesicht.
dunkel	braun	gewöhnlich	gewöhnlich	"	—	rund	rund	"	mittler	—
braun	grau	lang	aufgeworfen	"	—	oval	länglich	"	"	—
blond	braun	gewöhnlich	gewöhnlich	"	blond	breit	"	"	"	rechte Schulter ausgewachsen.
braun	"	gewöhnlich	gewöhnlich	"	rasirt	rund	oval	"	schlank	schwerhörig
blond	grau	spitz	gewöhnlich	"	—	rund	rund	"	mittler	—
braun	"	gewöhnlich	gewöhnlich	"	—	oval	oval	"	schlank	stottert.

Digitized by Google

275. In Verfolg der durch das Amtsblatt vom 22. April c., Seite 90, veröffentlichten Bekanntmachung vom 16. April c. über die Fertigstellung der Verbindungs-Eisenbahn zwischen dem Weserhafen und dem Bahnhofe hierselbst wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für diese Bahn die Bestimmungen des Bahnpolizei-Reglements für die unter der Verwaltung der Direction der Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft stehenden Eisenbahnen vom 21. Juni 1861 (Amtsblatt pro 1861, S. 271 ff.) gleichfalls in Geltung treten. Minden, den 13. Mai 1864.

276. Nach Maaßgabe der Ministerial-Instruction vom 31. December 1839 ist dem Schulamts-Candidaten Theodor Kredel aus Kirch-Brombach, im Großherzogthum Hessen, vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs, zur Uebernahme einer Stelle als Hauslehrer in unserem Verwaltungsbezirke die Erlaubniß ertheilt worden. Minden, den 13. Mai 1864.

277. Die Handlung von H. A. Delius zu Bielefeld wird ihre Leinenwaaren, welche sie auf Bestellung, sowie gegen Lohn und Ertheilung der Kette weben läßt und die daher dem Leggezwange nicht unterliegen, mit einem die Firma H. A. D. tragenden Stempel versehen.

Nach Vorschrift des §. 3 der Legge-Ordnung für die Kreise Bielefeld Halle und Herford vom 15. März 1853 bringen wir dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Minden, den 13. Mai 1864.

278. Für die im Kreise Büren liegende Strecke der Kreisstraße von Haaren auf Paderborn wird an der Hebestelle zu Haaren für eine Meile Chausseegeld erhoben. Minden, den 17. Mai 1864.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

279. Nach §. 5. der durch die Amtsblätter seiner Zeit bekannt gemachten Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 29. März 1828 ist jeder Inhaber einer mit Taback bepflanzten Grundfläche von 6 und mehr Quadratruthen verbunden, vor Ablauf des Monats Juli der betreffenden Steuerstelle seines Bezirks die von ihm mit Taback bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe in Morgen und Quadrat-Ruthen Preußisch genau und wahrhaft anzugeben, worüber ihm dann eine Bescheinigung ertheilt werden wird.

Die Tabacksbauer werden an diese gesetzliche Verpflichtung unter der Verwarnung hiermit erinnert, daß derjenige, welcher eine mit Taback bepflanzte Bodenfläche unrichtig angiebt, oder ganz verschweigt, sich einer Steuer-Defraudation schuldig macht, und deshalb, wenn das verschwiegene Maaß über den zwanzigsten Theil des ganzen, mit Taback bepflanzten Bodens, und 6 Quadratruthen oder mehr beträgt, nach den Bestimmungen der §§. 60. u. f. der Steuerordnung vom 8. Februar 1819 bestraft werden wird.

Zur Vermeidung unangenehmer Folgen empfehle ich den Tabacksbauern für den Fall, daß ihnen etwa die Größe ihres mit Taback bepflanzten Landes nicht genau bekannt sein sollte, sich vor der Anmeldung, zu welcher die Gemeindebehörden mit Formularen versehen sind, hierüber Gewißheit zu verschaffen.

Münster, den 19. Mai 1864. Der Provinzial-Steuer-Director.

In Vertretung: Der Ober-Regierungsrath Conradi.

Bekanntmachungen.

Ausloosung von Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungskasse betreffend.

280. [1] In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Ausloosung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Rentenbank vereinigten Paderborner Tilgungskasse sind folgende Nummern gezogen worden:

1. Achtzehn Stück über Fünfhundert Thaler jede:

sub Nr. 769, 773, 811, 832, 1122, 1310, 1410, 1618, 1644, 4867, 5148, 5427, 5513, 5763, 6365, 7599, 8537 und 9154.

2. Dreizehn Stück über Vierhundert Thaler jede:

sub Nr. 413, 1111, 1726, 1761, 1863, 2008, 2111, 2636, 4319, 6002, 7418, 8096 und 8844.

3. Zwölf Stück über Dreihundert Thaler jede:

sub Nr. 301, 3023, 3449, 4027, 4688, 5740, 6020, 6838, 8161, 8169, 8795 und 8990.

4. Fünfzehn Stück über Zweihundert Thaler jede:

sub Nr. 562, 1783, 1824, 2193, 2199, 2556, 3765, 4413, 5226, 6746, 6895, 7295, 8080, 8344 u. 9005.

5. Siebenzehn Stück über Einhundert Thaler jede:

sub Nr. 47, 59, 4193, 4601, 4916, 5135, 5264, 5368, 5456, 5636, 5683, 6715, 7137, 7164, 7570, 7721 und 8507.

6. Dreißig Stück über Fünfzig Thaler jede:

sub Nr. 1464, 2003, 2323, 2331, 2623, 2704, 3033, 3046, 3833, 3873, 4019, 4136, 4818, 5139,

Digitized by Google

5270, 5672, 6057, 6677, 6692, 6693, 6978, 7344, 7486, 7500, 7655, 7928, 8385, 8821, 8967 und 9086.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Kapitalbeträge vom 2. Januar 1865 ab in Empfang zu nehmen und zwar nach ihrer Wahl:

a. bei der Rentenbank-Kasse hierselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, sofort gegen Aushändigung der Schuldverschreibungen in coursmäßigem Zustande oder

b. bei der Königlichen Steuer-Kasse Paderborn innerhalb 10 Tagen nach der Einreichung der Schuldverschreibungen in coursfähigem Zustande gegen Rückgabe der von jener Kasse einstweilen darüber ausgefertigten Empfangsbescheinigung.

In beiden Fällen muß über die erhaltene Kapital-Valuta eine besondere Quittung ertheilt werden, wozu die Formulare bei den genannnten Kassen zu erhalten sind.

Mit dem 31. December d. J. hört die Verzinsung der obenbezeichneten Schuldverschreibungen auf.

Nachstehende Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungskasse sind durch die früheren Verloosungen gekündigt, bis jetzt aber nicht realisirt:

I. Aus dem Verloosungstermine vom 8. November 1860:

Nr. 932, 945 und 1060 à 500 Thlr. jede. Nr. 6255 über 400 Thlr. Nr. 3058 über 300 Thlr. Nr. 1828 über 200 Thlr. Nr. 5506 über 100 Thlr. Nr. 7345 über 50 Thlr.

II. Aus dem Verloosungstermine vom 7. Mai 1861:

Nr. 4026 über 400 Thlr. Nr. 2934, 4512, 4568, 7230 à 50 Thlr. jede.

III. Aus dem Verloosungstermine vom 12. November 1861:

Nr. 8066 über 500 Thlr. Nr. 4507 und 4605 über 100 Thlr. jede.

IV. Aus dem Verloosungstermine vom 8. Mai 1862:

Nr. 918 über 500 Thlr. Nr. 2218, 2335, 5431 über 400 Thlr. jede. Nr. 590 über 300 Thlr. Nr. 4696, 5228, 8221 über 100 Thlr. jede. Nr. 2141, 2448, 8590 über 50 Thlr. jede.

Die Inhaber dieser nicht mehr verzinslichen Schuld-Verschreibungen werden zur Vermeidung weiterer Zinsverluste an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Münster, den 3. Mai 1864. Königl. Direction der Rentenbank. v. Hartmann.

281. Nachstehende Verhandlung: Verhandelt, Münster, den 3. Mai 1864.

Anwesend:

I. die Abgeordneten der Provinz Westphalen: 1) Herr Commerzienrath Niedieck von hier, 2) Herr Schulze Eickrodt aus Roxel.

II. Namens der Rentenbank: 1) Director, Ober-Regierungsrath v. Hartmann, 2) Provinzial-Rentmeister, Domainenrath Filbry.

III. der Notar, Herr Justizrath Crone von hier.

Die in der beigefügten bescheinigten Nachweisung aufgeführten ausgelooften und von der Rentenbankkasse baar ausgezahlten Rheinisch-Westphälischen Rentenbriefe, als:

23	Stück	Lit.	A.	zu	1000	Thlr.,	zusammen	über	23000 Thlr.
8	"	"	B.	"	500	"	"	"	4000 "
56	"	"	C.	"	100	"	"	"	5600 "
58	"	"	D.	"	25	"	"	"	1450 "
188	"	"	E.	"	10	"	"	"	1880 "
Summa 333 Stück, im Ganzen über									35930 Thlr.

„Fünf und dreißig Tausend, Neunhundert und dreißig Thaler" mit den dazu gehörigen in der Nachweisung näher angegebenen 2188 Stück, „Zweitausend einhundert acht und achtzig Stück" Zins-Coupons wurden vorgelegt, nachgesehen und richtig befunden, darauf in Gegenwart der Unterzeichneten verbrannt.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

gez. Niedieck. gez. Eickrodt. gez. v. Hartmann. gez. Filbry. gez. Crone.

Vorstehendes wird hiermit veröffentlicht.

Münster, den 3. Mai 1864. Königl. Direction der Rentenbank. v. Hartmann.

282. Zur Preußischen Gesetzsammlung ist ein sehr übersichtliches Haupt-Register, welches die Jahrgänge von 1806 bis einschließlich 1863 gemeinsam umfaßt, erschienen. Dasselbe wird zum Preise von Einem Thaler 10 Sgr. pro Exemplar ohne jede Nebenkosten durch die Königlichen Post-Anstalten innerhalb des gesammten Preußischen Postbezirks auf Bestellung geliefert.

Berlin, den 24. Mai 1864. Debits-Comtoir der Gesetzsammlung.

Digitized by Google

283. **Aufforderung.**

Diejenigen versorgungsberechtigten Invaliden und Militairpersonen, welche als Kasernen- oder Krankenwärter im Bereiche des 7. Armee-Corps angestellt zu werden wünschen, werden hierdurch aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Militairpapiere und sonstigen Führungs-Atteste bei der unterzeichneten Intendantur schriftlich zu melden.

Die Wärterstellen sind mit einem Monatslohne von 8 Thlr., welches successive bis auf 12 Thlr. erhöht werden kann, freier Wohnung und einem jährlichen Deputate von 3 Klaftern Weichholz oder Surrogat dafür und 15 Pfund 29 Loth Oel dotirt.

Münster, den 4. Mai 1864. Königl. Intendantur 7. Armee-Corps.

Patente betreffend.

284. Dem Maschinenfabrikbesitzer Wilhelm Schmidt in Berlin ist unter dem 9. Mai 1864 ein Patent auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Jaquard-Maschine in ihrer ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 110.)

Minden, den 14. Mai 1864.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 23.

Minden, den 3. Juni 1864.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

285. An dem Gymnasium zu Recklinghausen sind: der bisherige 3. Oberlehrer Püning in die zweite, der bisherige erste ordentliche Lehrer Uedinck in die dritte Oberlehrerstelle, sowie der Lehrer Stellens in die erste, der Lehrer Baeck in die zweite, der Lehrer Dr. Richter in die dritte ordentliche Lehrerstelle eingerückt.

Die hierdurch zur Erledigung gekommene vierte ordentliche Lehrerstelle ist dem bisherigen provisorischen Lehrer Plagge übertragen.

Münster, den 21. Mai 1864. Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

286. Während der Beurlaubung des Herrn Landraths von Borries zu Herford ist von uns der Herr Regierungs-Assessor Pitsch hierselbst zum Ausführungs-Commissarius für die Veranlagung der Gebäudesteuer im Kreise Herford bestimmt worden, was hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Minden, den 28. Mai 1864.

287. Dem praktischen Arzt ꝛc. Dr. Strauß zu Brilon ist die durch das Ableben des Kreisphysikus Sanitäts-Raths Dr. Gieseler erledigte Physikatsstelle des Kreises Halle vom Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten verliehen worden. Minden, den 20. Mai 1864.

288. Wir haben die durch Versetzung des Lehrers Bpllens erledigte evangelische Schulstelle zu Nieheim dem bisherigen zweiten Lehrer Hermann Heinrich Altenbäumer zu Heepen einstweilen übertragen.

Minden, den 24. Mai 1864.

289. Die von der Lehrerin Margarethe Berlage zu Bühne seither provisorisch verwaltete Lehrerinnenstelle ist derselben von uns definitiv verliehen worden. Minden, den 24. Mai 1864.

290. Die durch Pensionirung des Försters Stege erledigte Försterstelle zu Wittekindstein in der Oberförsterei Hausberge ist dem Förster Wegener zu Schwaney vom 1. Juli c. ab übertragen.

Minden, den 18. Mai 1864.

291. Unter dem Titel: „Die Grafschaft Ravensberg und die Stadt und vormalige Abtei Herford, für Schule und Haus dargestellt, Leipzig, Verlag von A. Hoffmann 1864“, hat der Königliche Seminar-Director, Herr Vormbaum zu Petershagen eine Schrift nebst Karte der Grafschaft Ravensberg, zusammen zum Preise von 6 Sgr. herausgegeben, welche wir als einen sehr anerkennenswerthen Beitrag zur Belebung und Verbreitung der Heimathskunde hierdurch gern empfehlen.

Minden, den 24. Mai 1864.

292. Das etwa 5 Jahre alte Kind des Maurers Saarmann zu Herford, stürzte am 12. März c. in die durch vorhergegangene Regengüsse angeschwollenen Fluthen der Aa.

Auf den Hülferuf umstehender Personen eilte der Hausvater der dortigen Strafanstalt, Felsch, herbei und warf sich, obschon selbst noch an den Folgen eines gastrischen Fiebers leidend, in das kalte, scharf strömende Wasser.

Es gelang ihm, das bereits von den Fluthen fortgeführte Kind glücklich zu retten, welche rühmliche That wir hiermit gern zur öffentlichen Kenntniß bringen. Minden, den 22. Mai 1864.

Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts.

293. Die früher vereinigt gewesenen, aber 1861 in zwei Schiedsmannsbezirke aufgelösten Gemeinden Gohfeld und Bischofshagen, im Kreise Herford, sollen vom 19. Juli d. J. ab wieder zu einem Gesammt-

Digitized by Google

bezirk vereinigt werden. Für diesen Bezirk Gohfeld-Bischofshagen, sowie für den Bezirk Löhne ist der Amtmann Schumann zu Gohfeld für die Amtsdauer vom 19. Juli 1864 bis dahin 1867 zum Schiedsmann gewählt, als solcher bestätigt und verpflichtet und gleichzeitig zum stellvertretenden Schiedsmann für den aus Gemeinde Obernbeck und die Güter Beck und Uhlenburg gebildeten Bezirk bestellt worden.

Paderborn, den 25. Mai 1864. Königliches Appellationsgericht.

Bekanntmachungen.

Auslosung von Rentenbriefen.

294. [2] Bei der heute stattgehabten öffentlichen Auslosung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse (a.) aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden.

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgelos'ten Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapital-Betrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Kupons Ser. II., Nr. 13 bis 16: vom 1. October dieses Jahres ab bei der Rentenbank-Kasse Münster in Empfang zu nehmen.

Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte, über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden, und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Vom 1. October d. J. ab, hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt.

Zugleich sind in dem Verzeichnisse (b.) die Nummern der seit zwei Jahren noch rückständigen nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe abgedruckt, und es werden die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zins-Verlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

a. Verzeichniß der am 3. Mai 1864 ausgelooften, am 1. October 1864 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz:

28 Stück Lit. A. von 1000 Thalern.

Nr. 52, 86, 212, 326, 501, 559, 640, 765, 777, 893, 897, 1109, 1308, 1510, 2510, 2579, 2788, 2900, 2978, 3075, 3124, 3239, 3275, 3583, 3658, 3739, 3817, 4618,

10 Stück Lit. B. von 500 Thalern.

Nr. 181, 191, 214, 229, 427, 719, 1531, 1567, 1916, 1920.

60 Stück Lit. C. von 100 Thalern.

Nr. 22, 73, 89, 361, 399, 535, 545, 1318, 1828, 1840, 2038, 2448, 2458, 2556, 2662, 2715, 2779, 3105, 3232, 3256, 3272, 3423, 3876, 4008, 4317, 4404, 4778, 5078, 5151, 5606, 5812, 5837, 6223, 6375, 6393, 6547, 7047, 7048, 7503, 7701, 8050, 8183, 8911, 9180, 9181, 9218, 9268, 9447, 9612, 10316, 10321, 11138, 11139, 11435, 11436, 11702, 11769, 11830, 11919, 12034.

114 Stück Lit. D. von 25 Thalern.

Nr. 58, 59, 73, 151, 207, 213, 225, 246, 330, 423, 440, 522, 558, 616, 672, 730, 741, 758, 782, 786, 840, 859, 919, 1013, 1044, 1056, 1248, 1309, 1348, 1386, 1396, 1414, 1424, 1448, 1478, 1491, 1534, 1535, 1572, 1627, 1629, 1869, 2170, 2388, 2878, 3036, 3099, 3105, 3214, 3231, 3371, 3476, 3519, 3537, 3544, 3606, 3620, 3776, 3787, 3790, 4009, 4123, 4183, 4305, 4321, 4394, 4493, 4580, 4692, 4772, 4890, 4993, 5041, 5059, 5132, 5142, 5223, 5351, 5375, 5424, 5454, 5690, 5738, 5828, 5923, 5929, 6127, 6147, 6209, 6283, 6307, 6329, 6460, 6554, 6960, 7115, 7324, 7624, 7792, 7857, 7867, 7972, 7986, 7992, 8214, 8215, 9147, 9148, 9252, 9771, 9954, 10232, 10275, 10341,

44 Stück Lit. E. von 10 Thalern.

Nr. 13379 bis 13422 incl.

b. Verzeichniß der bereits früher ausgelooften und seit zwei Jahren rückständigen Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz und zwar aus den Fälligkeits-Terminen:

1. October 1857.

5 Stück Lit. E. Nr. 6089, 7704, 7832, 8273, 9790.

1. October 1858.

1 Stück Lit. B. Nr. 8104.

Digitized by Google

1. April 1859.

1 Stück Litt. B. Nr. 1552. 1 Stück Litt. D. Nr. 8575. 15 Stück Litt. E. Nr. 1010, 3571, 6086, 6087, 6193, 6194, 7871, 7890, 8092, 9943, 9944, 10548, 10578, 11078, 11079.

1. October 1859.

2 Stück Litt. C. Nr. 3893, 4268. 2 Stück Litt. D. Nr. 8122, 8773. 26 Stück Litt. E. Nr. 117, 686, 1088, 1487, 2246, 2486, 2487, 3360, 3935, 4870, 5792, 6121, 6302, 7917, 7918, 8113, 8134, 9043, 9574, 9784, 9942, 10116, 10207, 10577, 10581, 11525.

1. April 1860.

4 Stück Lit. C. Nr. 1462, 3683, 3684, 9967. 3 Stück Lit. D. Nr. 5527, 7495, 7717. 21 Stück Lit. E. Nr. 1101, 1452, 3365, 3729, 5095, 5176, 6056, 6057, 6076, 6546, 7941, 8478, 8743, 9527, 9571, 10115, 10361, 10864, 10865, 11019, 11697.

1. October 1860.

2 Stück Litt. C., Nr. 6953, 10485. 4 Stück Litt. D., Nr. 999, 4758, 7718, 8939. 38 Stück Litt. E., Nr. 282, 671, 1040, 1880, 2223, 2992, 3484, 3617, 4115, 4155, 4253, 4414, 4568, 4726, 6531, 6568, 6577, 8114, 8621, 8911, 9093, 9399, 9680, 9758, 9769, 9792, 9905, 11335, 11340, 11438, 11722, 11797, 11798, 11799, 11863, 11904, 12069, 12105.

1. April 1861.

4 Stück Litt. C., Nr. 5909, 6335, 6731, 6976. 3 Stück Litt. D., Nr. 5309, 6154, 6155, 30 Stück Litt. E., Nr. 937, 2664, 3215, 3395, 3832, 3923, 4157, 4410, 4539, 4674, 5083, 5084, 5478, 5819, 6073, 6075, 6303, 6464, 6642, 6677, 8373, 9120, 9288, 9308, 9704, 10227, 11328, 12024, 12049, 12167.

1. October 1861.

6 Stück Litt. C., N. 5914, 6418, 6419, 8997, 9497, 10655. 2 Stück Lit. D., Nr. 5065, 7957. 53 Stück Lit. E., Nr. 132, 602, 685, 1249, 1338, 2921, 3159, 3445, 3855, 4032, 4203, 4243, 4278, 4392, 5085, 5246, 6088, 6196, 6299, 6983, 7053, 7248, 7249, 7746, 7916, 8103, 8476, 8563, 8680, 9014, 9095, 9383, 10114, 10240, 10443, 10720, 10930, 11023, 11265, 11565, 11645, 11731, 11753, 11800, 11816, 11840, 11841, 11876, 11887, 12331, 12366, 12367, 12516.

1. April 1862.

2 Stück Lit. C. Nr. 2612, 9644. 1 Stück Lit. D. Nr. 6447. 49 Stück Lit. E. Nr. 1481, 1717, 2194, 3836, 3852, 4056, 4112, 4400, 4557, 5000, 5244, 5245, 5362, 5383, 5935, 6105, 6120, 6216, 6305, 6356, 6459, 6753, 7023, 7024, 7184, 7307, 7383, 7624, 7625, 7812, 7929, 7948, 8416, 8561, 8635, 10113, 10237, 10632, 10793, 10794, 10936, 11573, 11613, 11732, 11734, 12104, 12561, 12622, 12771. Münster, den 3. Mai 1864.

Königliche Direction der Rentenbank für Westphalen und die Rheinprovinz. v. Hartmann.

295. Die Löschungs-Quittungen über die pro termino den 1. April 1864 eingezahlten Ablösungskapitalien sind behufs Auswechselung mit den Interims-Quittungen den betreffenden Königlichen Steuerkassen zugestellt. Münster, den 24. Mai 1864.

Königliche Direction der Rentenbank. von Hartmann.

296. Köln-Mindener Eisenbahn.

Mit dem 15. d. M. wird die Verbindungsbahn zwischen dem Bahnhofe zu Minden und dem Mindener Hafen dem Betriebe übergeben, und findet von diesem Tage an zwischen dem Mindener Hafen und sämmtlichen Stationen der unter unserer Verwaltung stehenden Eisenbahnen (excl. Station Minden) die Beförderung von Gütern der I. Klasse (Frachtgut) und der Klasse II. (Fahrgut) Abth. A. bis D. unseres Binnengüter-Tarifs vom 1. August 1863, so wie des Ausnahme-Tarifs C. (Roheisen, Rohstahleisen und Luppen) Statt.

Mit demselben Tage tritt ein Spezialtarif mit ermäßigten Frachtsätzen für solche Steinkohlen-, Coakes- und Briquet-Sendungen von Oberhausen, Berge-Borbeck, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Dortmund und Courl nach dem Mindener Hafen in Kraft, welche nachweislich in letzterem in Weserschiffe zur Weiterbeförderung (weserabwärts) verladen werden.

Das Nähere besagen der Tarif-Nachtrag, sowie der vorerwähnte Spezial-Tarif, von welchen ersterer bei unseren sämmtlichen Güter-Expeditionen zum Preise von 1 Sgr. und letzterer bei den Güter-Expeditionen zu Minden und den genannten Kohlenstationen zum Preise von 6 Pf. pro Stück käuflich zu haben sind.

Köln, den 9. Mai 1864. Die Direction.

Digitized by Google

297. Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unter dem 3. December 1862 ertheilte Patent auf eine Sengemaschine für Zeugwaaren ist erloschen. (cf. St.-A. Nr. 114.)

Minden, den 20. Mai 1864.

298. Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 20. Mai 1864 ein Patent auf Vorrichtungen an Flechtmaschinen zur Erzielung reiner Kanten, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden. (cf. St. A. Nr. 117.)

Minden, den 24. Mai 1864.

299. Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 20. Mai 1864 ein Patent auf einen Mechanismus zum Reguliren von Uhrwerken, soweit derselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 118.)

Minden, den 25. Mai 1864.

300. Dem Königlichen Commerzienrath Borsig in Berlin ist unter dem 21. Mai 1864 ein Patent auf eine Blaserohr-Einrichtung für Eisenbahn- und Straßen-Locomotiven, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St. Nr. 120.)

Minden, den 27. Mai 1864.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 24.

Minden, den 10. Juni 1864.

Allgemeine Gesetzsammlung.

301. Das 16. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nr. 5868. Statut für den Deichverband der Alten Binnen-Nehrung. Vom 18. April 1864.

Nr. 5869. Statut für den Deichverband der Neuen Binnen-Nehrung. Vom 18. April 1864.

Nr. 5870. Allerhöchster Erlaß vom 18. April 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen im Kreise Gumbinnen: 1) von Gumbinnen über Walterkehmen bis zur Goldaper Kreisgrenze in der Richtung auf Goldap, 2) von Gumbinnen über Nemmersdorf bis zur Darkehmer Kreisgrenze in der Richtung auf die Kraupischkehmen-Darkehmer Staatsstraße, 3) von dem Dorfe Cannepinnen an der Tilsit-Gumbinner Staats-Chaussee über Brackupönen und Mingstimmen bis zur Pillkaller Kreisgrenze in der Richtung auf die Pillkaller-Tilsiter Staatsstraße.

Nr. 5871. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Gumbinner Kreises, im Betrage von 80,000 Thalern. Vom 18. April 1864.

Nr. 5872. Allerhöchster Erlaß vom 16. Mai 1864, betreffend die einstweilige Ermäßigung des Hafengeldes in Pillau und des Pregelmündungsgeldes.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

302. Mit Genehmigung des Herrn Finanz-Ministers wird die im Art. 10. der Amtsblattsbekanntmachung des Ober-Präsidiums vom 13. Januar 1830, Steuerung der Salz-Einschwärzung betreffend, enthaltene Bestimmung, wonach die auf Grund dieses Artikels zu verhängenden Geldstrafen zur Ortsarmenkasse fließen, dahin abgeändert, daß diese Geldstrafen fernerhin nicht mehr der Ortsarmenkasse, sondern der Steuer-Kasse zufallen. Münster, den 4. Juni 1864.

Der Ober-Präsident von Westphalen. von Düesberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

303. Mit Bezug auf die Bekanntmachung der Königlichen Regierung hierselbst vom 27. December 1856 (Amtsbl. pro 1857, Seite 9) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Stelle des an die Königliche Regierung zu Posen versetzten Regierungs-Raths Schück der Herr Regierungs-Rath von Carow hierselbst von mir zum Vorsitzenden der Prüfungs-Commission für Buchhändler und Buchdrucker im hiesigen Regierungsbezirk ernannt worden ist.

Minden, den 6. Juni 1864. Der Regierungs-Präsident v. Bardeleben.

304. Die durch Versetzung des Försters Wetzener nach Wittekindstein zur Erledigung kommende Försterstelle zu Schwanei, in der Oberförsterei Neuenheerse, ist dem Förster Schrader zu Asseln vom 1. Juli c. ab übertragen. Minden, den 3. Juni 1864.

305. Nach Maaßgabe der Ministerial-Instruction vom 31. December 1839 ist der Privatlehrerin Dora Teichmann aus Celle, jetzt in Natzungen wohnhaft, vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs, zur Uebernahme einer Stelle als Privatlehrerin in unserm Verwaltungsbezirke, die Erlaubniß ertheilt worden.

Minden, den 31. Mai 1864.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

306. Der Preis des Viehsalzes auf der Saline zu Salzkotten wird vom 1. Juli d. J. ab nur

Digitized by Google

2 Thlr. 5 Sgr. für die Tonne von 378$^{8}/_{10}$ Pfund Landesgewicht in losem Zustande und 2 Thlr. 20 Sgr. in verpacktem Zustande betragen, was hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Münster, den 4. Juni 1864. Der Provinzial-Steuer-Director Göring.

Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts.

307. Zufolge Rescripts des Herrn Justiz-Ministers vom 27. d. M. sind:

1) der Kreisrichter Hartog zu Rahden zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgerichte zu Bielefeld mit Anweisung seines Wohnsitzes in Bielefeld,
2) der Kreisrichter Mantell zu Lübbecke zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgerichte zu Paderborn mit Anweisung seines Wohnsitzes in Paderborn,
3) der Kreisrichter Gerstein zu Rheda zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgerichte zu Herford mit Anweisung seines Wohnsitzes in Herford,

und sämmtlich zu Notaren im Bezirke des unterzeichneten Appellationsgerichts vom 1. Juli d. J. ab, mit der Bestimmung ernannt worden, daß sie als Rechtsanwalte bei dem Auftreten vor Gerichten außerhalb ihres Wohnorts Reisekosten und Diäten den Partheien nicht in Rechnung stellen dürfen.

Paderborn, den 30. Mai 1864. Königl. Appellations-Gericht.

308. Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Paderborn für den Monat Mai 1864.

Ernannt sind: der Kreisrichter Hartog in Rahden zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgerichte in Bielefeld mit Anweisung seines Wohnsitzes in Bielefeld; der Kreisrichter Mantell in Lübbecke zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgerichte in Paderborn mit Anweisung seines Wohnsitzes in Paderborn; der Kreisrichter Gerstein in Rheda zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgerichte in Herford mit Anweisung seines Wohnsitzes in Herford, und alle drei zugleich zu Notarien im Departement des hiesigen Appellationsgerichts. Der Kreisgerichtsrath von Elmendorff in Minden zum Rath bei dem Appellationsgericht in Hamm und der Auskultator Ferlemann zum Referendarius.

Versetzt sind: der Auskultator Mittrup aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Münster in das hiesige Departement, und der Kreisgerichtsbote und Exekutor Walkenhorst in Rietberg in gleicher Eigenschaft an die Kreisgerichts-Commission in Wiedenbrück.

Gestorben ist: der Büreau-Assistent Dapping in Höxter.

Paderborn, den 1. Juni 1864. Königl. Appellationsgericht.

Bekanntmachungen.

309. Personal-Veränderungen

im Bereich der Königlichen Intendantur VII. Armee-Corps.

1) Beförderungen. Meyer, Militair-Intendant des 7. Armee-Corps zum Wirklichen Geheimen Kriegsrath und Rath 2. Klasse ernannt. Tiemann, Intendantur-Assessor und Vorstand der Intendantur der 13. Division, zum Intendantur-Rath. Schmidt, interimistischer Lazareth-Inspector in Minden zum Lazareth-Inspector. 2) Versetzungen. Fabricius, Intendantur-Registrator, von der Intendantur des 7. Armee-Corps zu der des Garde-Corps. Koschwald, Intendantur-Registrator, von der Intendantur des 7. zu der des 6. Armee-Corps. Hindenberg, Intendantur-Registrator, von der Intendantur des Garde-Corps zu der des 7. Armee-Corps. Wenk, Registratur-Assistent, von der Intendantur des 2. zu der des 7. Armee-Corps. Henneberg, Depot-Magazin-Verwalter von Hamm nach Pr. Stargardt. Mackrodt, Proviantamts-Assistent, von Erfurt als Depot-Magazin-Verwalter nach Hamm.

Münster, den 3. Juni 1864. Königl. Intendantur 7. Armee-Corps.

310. Gegen den Musketier Heinrich Wilhelm Horstmann, 6. Compagnie, 2. Westphälischen Infanterie-Regiments Nr. 15 (Prinz Friedrich der Niederlande) ist der Desertionsprozeß eingeleitet worden. Der ꝛc. Horstmann wird aufgefordert, sich spätestens in dem auf den 24. September 1864, Vormittags 12 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht auf hiesiger Hauptwache anberaumten Termine zu gestellen, widrigenfalls die Untersuchung geschlossen, er in contumaciam für einen Deserteur erklärt und in eine Geldbuße von 50 bis 1000 Thlr. verurtheilt werden wird.

Minden, den 4. Juni 1864. Königl. Kommandanturgericht.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 25.

Minden, den 17. Juni 1864.

Allgemeine Gesetzsammlung.

311. Das 17. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nr. 5873. Allerhöchster Erlaß vom 2. Mai 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee im Kreise Ostprignitz des Regierungsbezirks Potsdam, von Wittstock über Freienstein nach Meyenburg, an die Stadt Wittstock.

Nr. 5874. Allerhöchster Erlaß vom 2. Mai 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Zülz nach Krappitz im Neustädter und Oppelner Kreise, Regierungsbezirk Oppeln, an die Bau-Unternehmer, den Kreis Neustadt und den Kammerherrn Grafen v. Scherr-Thoß auf Dobrau, und zwar an jeden für die von ihm zu erbauende Strecke.

Nr. 5875. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, betreffend die Etappen-Convention mit dem Großherzogthum Oldenburg. Vom 15. Mai 1864.

Nr. 5876. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 5. März 1864, betreffend die Erweiterung des zwischen Preußen, Hannover und Braunschweig am 9. Juli 1859 über die Regulirung der Aller und Ohre (Gesetzsamml. für 1860, S. 33) abgeschlossenen Vertrages. Vom 17. Mai 1864.

Das 18. Stück enthält:

Nr. 5877. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Hypothekenbriefe der Ersten Preußischen Hypotheken-Actien-Gesellschaft. Vom 2. Mai 1864.

Nr. 5878. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma »Erste Preußische Hypotheken-Actien-Gesellschaft« mit dem Sitze zu Berlin errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 14. Mai 1864.

Nr. 5879. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Erhöhung des Grundkapitals der Actien-Gesellschaft »Flora« zu Cöln. Vom 21. Mai 1864.

Nr. 5880. Genehmigungs-Urkunde, betreffend eine Abänderung der Statuten der Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 23. Mai 1864.

Das 19. Stück enthält:

Nr. 5881. Statut für den Verband zur Melioration des südlichen Randow- und unteren Welsethales. Vom 18. Mai 1864.

Bekanntmachung.

312. Die am 1. Juli d. J. fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine, der Staatsanleihen von 1856 und 1859 und der neumärkischen Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94 unten links, schon vom 16. d. M. ab in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr Vormittags, mit Ausschluß der drei letzten Werktage jedes Monats, gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen werden diese Coupons vom 20. d. M. ab, an jedem Wochentage mit Ausnahme der Tage vom 15. bis 19. jedes Monats, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 1. Juni 1864.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Digitized by Google

313. Der seitherige Pfarramts-Candidat Eugen Sachse ist zum Pfarradjuncten des Pfarrers Reeder an der St. Johannis-Gemeinde zu Blethe, Diöcese Blothe, mit dem Rechte der Nachfolge in die Pfarrstelle an der bezeichneten Gemeinde ernannt worden.

Münster, den 17. Mai 1864. Königliches Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen

315. Nach der im Regierungs-Bezirk Minden im Monat Mai

Laufende No.	Der Landesverwiesenen: Vor- und Zunamen.	Stand.	Wohnort.	Behörde, welche die Landesverweisung verfügt hat.	Sig: Religion.	Alter Jahre	Größe: Fuß.	Größe: Zoll.	Haare.	Stirn.
1	Geißler, Friedrich	Handarbeiter	Schöningen, Herzogthums Braunschweig	Königliches Schwurgericht zu Münster	evangel.	22	5	2	blond	rund
2	Leßmann, Bernhard	"	Mackenbruch, Fürstenthums Lippe.	Königliche Regierung zu Minden.	evangel.	54	5	4	dunkel	frei
3	v. Vogt, Carl Wilhelm Ulrich Anton	Fabrikarbeiter	Spangenberg in Kurhessen	Bürgermeister in Bielefeld	evangel.	36	5	8	braun	frei
4	Hinder, Simon	Spinner	Vahlhausen bei Detmold	Königl. Kreisgericht zu Hamm	evangel.	40	5	1	dunkelbraun	niedrig

Minden den 15. Juni 1864.

316. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 26. März c. dem Verwaltungs-Ausschusse des Kölner Central-Dombau-Vereins die Genehmigung zur Veranstaltung einer mit Geldtreffern verbundenen Lotterie zur Beschaffung reichlicherer Mittel für den Ausbau der Thürme des Doms in Cöln nach einem Plane, zufolge dessen 500,000 Loose à 1 Thaler ausgegeben werden sollen, zu ertheilen geruht, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Minden, den 4. Juni 1864.

317. Von den Ständen des Kreises Lübbecke sind: 1) der Erbmarschall Freiherr von der Reck zu Obernfelde zum Vorsitzenden; 2) der Rechts-Anwalt Becker zu Lübbecke zum ersten Beisitzer; 3) der Kaufmann Coesfeld daselbst zum zweiten Beisitzer des Curatoriums der Kreissparkasse zu Lübbecke, ferner 4) der Lohgerber Frese, der Posthalter Gerlach und der Buchdrucker Werneburg daselbst zu Stellvertretern der Vorstehenden für die nächsten drei Jahre gewählt und diese Wahlen sind von uns bestätigt worden.

Minden, den 4. Juni 1864.

318. Das mit der Caplanei zu Laugenberg verbundene katholische Schulamt haben wir dem Caplan Friedrich Gipperich provisorisch übertragen. Minden, den 8. Juni 1864.

319. Die durch Versetzung des Oberförsters Witte zur Erledigung kommende Oberförsterstelle zu Wünnenberg ist von des Herrn Finanzministers Excellenz dem Oberförster Walter vom 1. Juli d. J. ab übertragen. Minden, den 2. Juni 1864.

320. Dem zum Caplan in Stockkämpen ernannten Geistlichen Johann Wasmuth ist das mit der Stelle verbundene Schulamt von uns provisorisch übertragen worden.

Minden, den 6. Juni 1864.

321. Die von dem Lehrer Eduard Kersting bisher provisorisch verwaltete Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Calenberg-Dalheim haben wir demselben nunmehr definitiv verliehen.

Minden, den 8. Juni 1864.

322. Die von der Lehrerin Elisabeth Laufkötter bisher provisorisch verwaltete erste Lehrerinnenstelle an der katholischen Mädchenschule zu Borgentreich haben wir derselben definitiv verliehen.

Minden, den 8. Juni 1864.

Digitized by Google

Königlichen Consistoriums.

314. Die Wahl des Pfarramts-Candidaten Friedrich Heinrich Ludwig Schulte zum Pfarrer an der evangelischen Gemeinde Zur Straße, Diöcese Hagen, ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 23. Mai 1864.

der Königlichen Regierung.

weisung

1864 vorgekommenen Landesverweisungen.

n a t e m e n t.										
Augenbrauen.	Augen.	Nase.	Mund.	Zähne.	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.
blond	grau	gerade	gewöhnlich	defect	blond	rund	oval	gesund	mittler	—
dunkel	„	gewöhnlich	gewöhnlich	gut	rasirt	„	„	„	gesetzt	das rechte Bein etwas ausgebogen.
braun	braun	gebogen	gewöhnlich	„	röthlich-braun	„	„	„	schlank	—
dunkelbraun	grau	spitz	gewöhnlich	„	rasirt	oval	breit	„	unter-setzt	—

323. Die im diesjährigen Amtblatte, Stück 4, Nr. 41, publicirte Landesverweisung des Handarbeiters Friedrich Tölle aus Schieder, Fürstenthums Lippe, wird als irrthümlich erlassen hiermit zurückgenommen.

Minden, den 3. Juni 1864.

324. Dem Geistlichen Christoph Tiekenbrock haben wir die erste Lehrerstelle zu Salzkotten provisorisch übertragen. Minden, den 8. Juni 1864.

325. Vermischte Nachrichten

aus dem Regierungsbezirke Minden für die Monate April und Mai 1864.

1. Witterung.

In den Monaten April und Mai c. war die Witterung bei vorherrschender nördlicher und nordwestlicher Luftströmung mit Ausnahme einiger warmer Tage kalt und trocken.

Regen erfolgte nur selten, dagegen aber stellten sich häufig Nachtfröste ein, ohne jedoch den jungen Saaten und den Obstbäumen erheblich zu schaden.

Der Stand des Barometers war am höchsten:

im April am 8. 28" 2,2"' Morgens 7 Uhr, im Mai am 17. 28" 0,1"' Morgens 6 Uhr;

am niedrigsten:

im April am 2. 27" 4,6"' Morgens 7 Uhr, im Mai am 2. 27" 3,8"' Abends 9 Uhr.

Das Thermometer hatte den höchsten Stand:

im April am 25. + 19,2° } Mittags 1 Uhr;
im Mai am 18. + 22,0° }

den niedrigsten: im April am 8. — 3,2° } Morgens 7 Uhr.
im Mai am 4. — 1,0° }

2. Gesundheitszustand und Mortalität.

Die Witterung übte auf den allgemeinen Gesundheitszustand der Menschen in beiden Monaten einen nachtheiligen Einfluß nicht aus, indem die Anzahl der Kranken mäßig war und die Sterblichkeit das gewöhnliche Maaß nicht überschritt.

Die herrschende Krankheitsform war im April catarrhalisch, zu welcher im Mai die rheumatische hinzu-

Digitized by Google

trat. Die hierdurch bedingten Krankheiten befielen vorzüglich die Schleimhaut der Respirationswerkzeuge und demnächst die der Verdauungs-Organe, so daß die Erkrankungen dieser beiden Schleimhäute entweder allein oder miteinander verbunden vorkamen.

In der Gemeinde Brakel, Kreises Höxter, trat das Nervenfieber epidemisch auf und sind an dessen Folgen 25 Personen gestorben.

Dieselbe Krankheit war seit Monaten in Herstelle, Kreises Höxter, vorherrschend, ist gegenwärtig aber im Abnehmen begriffen. Außerdem trat in verschiedenen Kreisen das Scharlachfieber und die Blatternkrankheit sporadisch auf, ohne jedoch weitere Verbreitung zu finden.

3. Schädliche Naturereignisse und Unglücksfälle.

Durch Brandunglück sind 40 Gebäude betroffen, von denen 37 gänzlich eingeäschert und 3 partiell zerstört wurden; Menschen sind dabei nicht umgekommen. Dagegen aber sind bei einem in Quetzen, Kreises Minden, stattgefundenen Brande 4 Stück Rindvieh, zwei Schafe und ein Schwein ein Raub der Flammen geworden.

Eines unnatürlichen Todes starben 13 Personen, von welchen 5 ertranken und die übrigen durch verschiedene unglückliche Zufälle ihr Leben einbüßten.

4. Landes-Cultur.

Die Wintersaaten haben durch das kalte und trockene Wetter sehr gelitten und steht der Roggen und Weizen durchschnittlich recht dünn, weshalb die Aussicht auf eine ergiebige Erndte fast überall geschwunden ist. Die Sommer- und Gartenfrüchte, so wie der Graswuchs sind im Wachsthum ungewöhnlich zurückgeblieben und machte sich in Folge dessen der Futtermangel außerordentlich fühlbar, zumal der Klee während des Winters zum großen Theil erfroren ist.

5. Wohlthätigkeit und Menschenliebe.

Der Kreis Wiedenbrück hat zu der Kronprinz-Stiftung zur Unterstützung hülfsbedürftiger Krieger einen aus der Kreis-Communal-Kasse zahlbaren Zuschuß von jährlich 100 Thaler bewilligt.

6. Verbrechen und Selbstmord.

Außer einigen Diebstählen und 5 Selbstmorden sind Verbrechen nicht vorgekommen.

Minden, den 9. Juni 1864.

Bekanntmachung des Königlichen Appellatationsgerichts.

326. Auf den Grund der Ferien-Ordnung vom 16. April 1850, §. 10. Justiz-Ministerial-Blatt, S. 129, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei dem unterzeichneten Appellationsgerichte und sämmtlichen Gerichtsbehörden des Departements Erndteferien auf 6 Wochen, vom 21. Juli bis 1. September d. J., eintreten.

Während dieser Zeit ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen, sowohl in Bezug auf die Abfassung der Erkenntnisse, als auf die Dekretur und die Abhaltung der Termine. Die Parteien und Rechtsanwälte haben sich daher während der Ferien in dergleichen Sachen aller Anträge und Gesuche zu enthalten und dieselben auf diejenigen Angelegenheiten zu beschränken, welche einer Beschleunigung bedürfen. Schleunige Gesuche müssen als solche begründet, und als „Feriensache“ bezeichnet werden. Gehen andere Gesuche ein, so werden sie zwar präsentirt und in das Journal eingetragen, die Gerichte sind jedoch nicht verpflichtet, dieselben während der Ferien zu erledigen.

In Betreff der Exekutions-Verfügungen behält es bei der Vorschrift des §. 84 der Verordnung über die Exekutionen in Civilsachen vom 4. März 1834 (Gesetzsammlung vom Jahre 1834, Seite 32) sein Bewenden.

Im Einverständniß mit der Königlichen Regierung zu Minden sind die exekutionsfreien Saat- und Erndte-Zeiten ein für allemal in folgender Art regulirt worden:

1) In den Kreisen Minden, Lübbecke, Herford, Bielefeld, Halle, Wiedenbrück, Paderborn und in den Aemtern Salzkotten — mit der Stadt Salzkotten — und Boke des Kreises Büren, beginnt

a. die Frühlings-Saatzeit am 1. Mai und endigt am 14. desselben Monats;
b. die Herbst-Saatzeit beginnt am 1. October und endigt am 14. desselben Monats;
c. die Erndtezeit beginnt am 1. August und endigt am 28. desselben Monats.

2) In den Kreisen Büren mit Ausschluß der Stadt und des Amts Salzkotten und des Amts Boke, sowie ferner in den Kreisen Warburg und Höxter beginnt

a. die Frühlings-Saatzeit am 15. Mai und endigt am 28. desselben Monats;

b. die

Digitized by Google

b. die Herbst-Saatzeit beginnt am 15. September und endigt am 28. desselben Monats;
c. die Erndtezeit beginnt am 15. August und endigt am 11. September.

Paderborn, den 8. Juni 1864. Königliches Appellations-Gericht.

Bekanntmachungen.

Auslooſung von Rentenbriefen.

327. [3] Bei der heute stattgehabten öffentlichen Auslooſung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse (a.) aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden.

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgeloſ'ten Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapital-Betrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Kupons Ser. II, Nr. 13 bis 16; vom 1. October dieses Jahres ab bei der Rentenbank-Kasse Münster in Empfang zu nehmen.

Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte, über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden, und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Vom 1. October d. J. ab, hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt.

Zugleich sind in dem Verzeichnisse (b.) die Nummern der seit zwei Jahren noch rückständigen nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe abgedruckt, und es werden die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zins-Verlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

a. Verzeichniß der am 3. Mai 1864 ausgeloosten, am 1. October 1864 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz:

28. Stück Lit. A. von 1000 Thalern.

Nr. 52, 86, 212, 326, 501, 559, 640, 765, 777, 893, 897, 1109, 1308, 1510, 2510, 2579, 2788, 2900, 2978, 3075, 3124, 3239, 3275, 3583, 3658, 3739, 3817, 4618,

10 Stück Lit. B. von 500 Thalern.

Nr. 181, 191, 214, 229, 427, 719, 1531, 1567, 1916, 1920.

60 Stück Lit. C. von 100 Thalern.

Nr. 22, 73, 89, 361, 399, 535, 545, 1318, 1828, 1840, 2038, 2448, 2458, 2556, 2652, 2715, 2779, 3105, 3232, 3256, 3272, 3423, 3876, 4008, 4317, 4404, 4778, 5078, 5151, 5606, 5812, 5837, 6223, 6375, 6393, 6547, 7047, 7048, 7503, 7701, 8050, 8188, 8911, 9180, 9181, 9218, 9268, 9447, 9612, 10316, 10321, 11138, 11139, 11435, 11436, 11702, 11769, 11830, 11919, 12034.

114 Stück Lit. D. von 25 Thalern.

Nr. 58, 59, 73, 151, 207, 213, 225, 246, 330, 423, 440, 522, 558, 616, 672, 730, 741, 758, 782, 786, 840, 859, 919, 1013, 1044, 1056, 1248, 1309, 1348, 1386, 1396, 1414, 1424, 1448, 1478, 1491, 1534, 1535, 1572, 1627, 1629, 1869, 2170, 2388, 2878, 3036, 3099, 3105, 3214, 3231, 3371, 3476, 3519, 3537, 3544, 3606, 3620, 3776, 3787, 3790, 4009, 4123, 4183, 4305, 4321, 4394, 4493, 4530, 4692, 4772, 4890, 4993, 5041, 5059, 5132, 5142, 5223, 5351, 5375, 5424, 5454, 5580, 5733, 5838, 5923, 5929, 6127, 6147, 6209, 6283, 6307, 6329, 6460, 6554, 6960, 7115, 7324, 7624, 7792, 7857, 7867, 7972, 7986, 7992, 8214, 8215, 9147, 9148, 9252, 9771, 9954, 10232, 10275, 10441,

44 Stück Lit. E. von 10 Thalern.

Nr. 13379 bis 13422 incl.

b. Verzeichniß der bereits früher ausgeloof'ten und seit zwei Jahren rückständigen Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz und zwar aus den Fälligkeits-Terminen:

1. October 1857.

5 Stück Lit. E. Nr. 6089, 7704, 7832, 8273, 9790,

1. October 1858.

1 Stück Lit. E. Nr. 8104.

1. April 1859.

1 Stück Litt. B. Nr. 1552. 1 Stück Litt. D. Nr. 8575. 15 Stück Litt. E. Nr. 1010, 3571, 6086, 6087, 6193, 6194, 7871, 7890, 8092, 9943, 9944, 10548, 10578, 11078, 11079.

Digitized by Google

1. October 1859.

2 Stück Litt. C. Nr. 3893, 4268. 2 Stück Litt. D. Nr. 8122, 8773. 26 Stück Litt. E. Nr. 117, 686, 1098, 1487, 2246, 2486, 2487, 3360, 3935, 4870, 5792, 6121, 6302, 7917, 7918, 8113, 8134, 9043, 9574, 9734, 9942, 10116, 10207, 10577, 10581, 11525.

1. April 1860.

4 Stück Lit. C. Nr. 1462, 3683, 3684, 9967. 3 Stück Lit. D. Nr. 5527, 7495, 7717. 21 Stück Lit. E. Nr. 1101, 1452, 3365, 3729, 5095, 5176, 6056, 6057, 6076, 6546, 7941, 8478, 8743, 9527, 9571, 10115, 10361, 10864, 10865, 11019, 11697,

1. October 1860.

2 Stück Litt. C., Nr. 6953, 10485. 4 Stück Litt. D., Nr. 999, 4758, 7718, 8939. 38 Stück Litt. E., Nr. 282, 671, 1040, 1880, 2223, 2992, 3484, 3617, 4115, 4155, 4253, 4414, 4568, 4726, 6531, 6568, 6577, 8114, 8621, 8911, 9093, 9399, 9680, 9758, 9769, 9792, 9905, 11335, 11340, 11438, 11722, 11797, 11798, 11799, 11863, 11904, 12069, 12105.

1. April 1861.

4 Stück Litt. C., Nr. 5909, 6335, 6731, 6976. 3 Stück Litt. D., Nr. 5309, 6154, 6155, 30 Stück Litt. E., Nr. 937, 2664, 3215, 3395, 3832, 3923, 4157, 4410, 4539, 4674, 5083, 5084, 5478, 5819, 6073, 6075, 6303, 6464, 6642, 6677, 8373, 9120, 9288, 9308, 9794, 10227, 11328, 12024, 12049, 12167.

1. October 1861.

6 Stück Litt. C., Nr. 5914, 6418, 6419, 8997, 9497, 10655. 2 Stück Litt. D., Nr. 5065, 7957. 53 Stück Lit. E., Nr. 132, 602, 685, 1249, 1338, 2921, 3159, 3445, 3855, 4032, 4203, 4243, 4278, 4392, 5085, 5246, 6088, 6196, 6299, 6983, 7053, 7248, 7249, 7746, 7916, 8103, 8476, 8563, 8680, 9014, 9095, 9383, 10114, 10240, 10443, 10720, 10930, 11023, 11265, 11565, 11645, 11731, 11753, 11800, 11816, 11840, 11841, 11876, 11887, 12331, 12366, 12367, 12516.

1. April 1862.

2 Stück Litt. C. Nr. 2612, 9644. 1 Stück Lit. D. Nr. 6447. 49 Stück Lit. E. Nr. 1481, 1717, 2194, 3836, 3852, 4056, 4112, 4400, 4557, 5000, 5244, 5245, 5362, 5383, 5935, 6105, 6120, 6216, 6305, 6356, 6459, 6753, 7023, 7024, 7184, 7307, 7383, 7624, 7625, 7812, 7929, 7948, 8416, 8561, 8635, 10113, 10237, 10632, 10793, 10794, 10936, 11573, 11613, 11732, 11734, 12104, 12561, 12622, 12771.

Münster, den 3. Mai 1864.

Königliche Direction der Rentenbank für Westphalen und die Rheinprovinz. v. Hartmann.

Personal-Veränderungen

im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction in Minden.

328. Der Postsecretair Hetzker ist von Minden nach Merseburg versetzt worden. Der Post-Assistent Bödeker ist als Postsecretair bei dem Postamte in Minden angestellt worden.

Der Büreaudiener Lüker in Lübbecke ist gestorben. Der Briefträger und Wagenmeister Seegardt in Wildungen ist aus dem Postdienste entlassen worden.

Minden, den 4. Juni 1864. Der Ober-Post-Director Braune.

Patente betr.

329. Dem Maschinenfabrikanten Friedrich Wilhelm Thiele zu Frankfurt a. M. ist unter dem 26. Mai 1864 ein Patent auf ein lokomobiles Sägegatter in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden. (cf. St. A. Nr. 123.)

Minden, den 31. Mai 1864.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 26.

Minden, den 24. Juni 1864.

Allgemeine Gesetzsammlung.

330. Das 20. und 21. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nr. 5882. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Hypothekenbriefe der Preußischen Hypotheken-Actienbank. Vom 18. Mai 1864.

Nr. 5883. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Preußische Hypotheken-Actienbank“ mit dem Sitze zu Berlin errichteten Actiengesellschaft.

Nr. 5884. Verordnung, betreffend das Verbot der Zahlungsleistung mittelst ausländischer Banknoten und ähnlicher Werthzeichen. Vom 18. Mai 1864.

Nr. 5885. Allerhöchster Erlaß vom 18. Mai 1864, betreffend die Genehmigung eines Regulativs über die Bildung Westpreußischer Pfandbriefe ohne die Bezeichnung der Spezialhypothek.

Bekanntmachung,

betreffend die 10. Verloosung der Staats-Anleihe von 1856 und die 4. der fünfprozentigen Staats-Anleihe von 1859.

331. In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½-prozentigen Staatsanleihe aus dem Jahre 1856 und der 5-prozentigen Staatsanleihe aus dem Jahre 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Kapitalbeträge vom 2. Januar k. J. ab, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 2. Januar k. J. fälligen Zins-Coupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zins-Coupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der gedachten beiden Staatsanleihen, welche in den bisherigen Verloosungen (mit Ausschluß der am 11. December v. J. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 11. December v. J. ausgelooften und zum 1. Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen Kommunalkassen, sowie auf den Büreaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 18. Juni 1864.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. v. Wedell. Löwe. Meinecke.

Bei Veröffentlichung der vorstehenden Bekanntmachung wird noch besonders auf die gesetzlichen Nachtheile aufmerksam gemacht, welche durch die nicht rechtzeitige Einlösung der ausgelooften Schuldverschreibungen entstehen und zugleich bemerkt, daß die Verloosungslisten in den Geschäftslokalen sämmtlicher Landrathsämter, der Magistrate, der Regierungs-Hauptkasse und der Steuerkassen zur Einsicht offen liegen.

Minden, den 22. Juni 1864.

Königliche Regierung. Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten. Paasch.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Königl. Haupt-Bank-Directoriums.

332. In Gemäßheit des Publikandums des Herrn Chefs der Preußischen Bank vom 12. Mai d. J. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Bank-Kommandite in Essen am 16. Juni c. ihre Wirksamkeit beginnen, auch die bisher von der dortigen Bank-Agentur besorgten Bankgeschäfte übernehmen wird.

Die von der Königlichen Bank-Kommandite zu betreibenden Geschäfte bestehen in:

1) Diskontirung von Wechseln auf Essen, und Ankauf von Wechseln auf Berlin und andere inländische Plätze, an welchen sich Filial-Anstalten der Preußischen Bank befinden, so wie von ausländischen Wechseln, welche an der Berliner Börse einen Cours haben.

2) Ertheilung von Darlehnen gegen Unterpfand von edlen Metallen, inländischen Staats-, Communal-, ständischen und anderen öffentlichen, auf jeden Inhaber lautenden Papieren und dem Verderben nicht ausgesetzten, leicht verkäuflichen Landesproducten und Waaren.

3) Ausstellung von Anweisungen auf die Haupt-Bank und deren Filial-Anstalten in den Provinzen, so wie Einlösung der Anweisungen dieser Anstalten auf die Bank-Kommandite.

4) Besorgung des An- und Verkaufs von öffentlichen Papieren für Rechnung öffentlicher Behörden und Anstalten.

5) Annahme von Wechseln und sonstigen zahlbaren Effecten zur Einziehung.

6) Annahme der zur zinsbaren und unzinsbaren Belegung bei dem Bank-Comtoir in Cöln bestimmten Gelder von Behörden, Anstalten und Privatpersonen, worüber die Anträge auf Ausfertigung der Bank-Obligationen aber Seitens der Deponenten direct an das genannte Bank-Comtoir zu richten sind.

Die Verwaltung der Königlichen Bank-Kommandite ist vorläufig dem Bankbuchhalter Schirmer und dem Bank-Buchhalterei-Assistenten Bungard gemeinschaftlich übertragen worden, und sind daher beider Unterschriften bei allen rechtsverbindlichen Erklärungen und Ausfertigungen der Bank-Kommandite erforderlich.

Berlin, den 14. Juni 1864. Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

333. Da wiederholt darüber Klage geführt ist, daß von den Verlegern vielfach der Verpflichtung nicht nachgekommen wird, zwei Exemplare ihrer Verlags-Artikel und zwar eines an die Königliche Bibliothek zu Berlin, das andere an die Paulinische Bibliothek hierselbst unentgeltlich einzusenden, so sehe ich mich veranlaßt, diese Verpflichtung hierdurch von Neuem in Erinnerung zu bringen und diejenigen Verleger, welche mit der Einsendung von Pflichtexemplaren aus dem letzt vergangenen und den früheren Jahren im Rückstande sind, aufzufordern, ihrer Verpflichtung nunmehr ungesäumt nachzukommen.

Der Bibliothekar der Paulinischen Bibliothek ist angewiesen worden, zum 1. September d. J. über die geschehene Einsendung der Pflichtexemplare Anzeige zu erstatten, und es wird alsdann über die gegen die gleichwohl noch säumigen Verleger weiter zu ergreifenden Maaßregeln befunden werden.

Zugleich wird in Verfolg meiner Bekanntmachung vom 2. März 1858 rücksichtlich der an die Paulinische Bibliothek hierselbst einzusendenden Pflichtexemplare Nachstehendes in Erinnerung gebracht:

1) Pflichtexemplare sind an die Paulinische Bibliothek von jeder in der Provinz erscheinenden Druckschrift, Zeitung, oder periodischen Schrift, ingleichen von Musikalien, Lithographien und Bilderwerken jeder Art abzuliefern, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben in der Provinz selbst verlegt, oder auch für auswärtige Buchhändler gedruckt oder in Selbstverlag erschienen sind. Ein Gleiches gilt von neuen Auflagen früher erschienener Werke, auch wenn dieselben keine Veränderung erlitten haben, jedoch als neue Auflagen auf dem Titel bezeichnet werden.

2) Die Pflichtexemplare müssen in der Regel gleich nach dem Erscheinen der Werke, spätestens aber bis zum Jahresschlusse übersandt werden.

3) Die Pflichtexemplare von Zeitungen und anderen periodischen Schriften können vierteljährlich oder auch erst am Schlusse jeden Jahres, jedoch in vollständigen Exemplaren, abgeliefert werden.

4) Sollte von Seiten der Verwaltung der Paulinischen Bibliothek, zu welcher Zeit immer die Einsendung des Pflichtexemplars einer Druckschrift oder die Zusendung einer Zeitschrift in einzelnen Stücken oder Heften ausdrücklich verlangt werden, so haben die Verleger diesem Verlangen ungesäumt Folge zu leisten.

Münster, den 10. Juni 1864. Der Ober-Präsident von Westfalen. v. Düesberg.

334. Die vorjährige Kirchen- und Haus-Collecte für die Taubstummen-Anstalten der Provinz hat eingetragen:

Digitized by Google

№	Benennung der Kreise.	Betrag für 1863. ℛ	Sgr.	₰
	I. Regierungs-Bezirk Münster.			
1	Stadt Münster	97	27	8
2	Kreis Münster	128	23	10
3	" Warendorf . . .	71	28	8
4	" Recklinghausen . .	132	23	7
5	" Tecklenburg . . .	137	2	8
6	" Lüdinghausen . . .	158	7	11
7	" Beckum	86	19	10
8	" Coesfeld	77	—	2
9	" Ahaus	73	1	8
10	" Steinfurt	147	5	6
11	" Borken	63	1	2
	Summa I.	1173	22	8
	II. Regierungs-Bezirk Minden.			
1	Kreis Minden	183	19	—
2	" Bielefeld	107	24	1
3	" Halle	80	26	2
4	" Warburg	31	26	5
5	" Paderborn . . .	66	9	5
6	" Herford	182	22	11
7	" Wiedenbrück . . .	73	26	5
8	" Lübbecke	109	14	2
	zu übertragen	836	18	7

№	Benennung der Kreise.	Betrag für 1863. ℛ	Sgr.	₰
	Uebertrag	836	18	7
9	Kreis Büren	61	15	6
10	" Höxter	77	16	7
	Summa II.	975	20	8
	III. Regierungs-Bezirk Arnsberg.			
1	Kreis Arnsberg	106	20	7
2	" Altena	198	7	10
3	" Bochum	272	23	9
4	" Brilon	72	6	4
5	" Dortmund . . .	290	12	8
6	" Hagen	258	5	11
7	" Hamm	248	26	9
8	" Iserlohn	149	9	8
9	" Lippstadt	110	5	3
10	" Meschede	98	14	4
11	" Olpe	89	1	5
12	" Siegen	213	3	9
13	" Soest	273	27	10
14	" Wittgenstein . . .	30	5	2
	Summa III.	2411	21	3
	Hierzu Summa II.	975	20	8
	" " I.	1173	22	8
	Summa Summarum	4561	4	7

und zwar im Einzelnen für den Regierungs-Bezirk:

	Münster. ℛ	Sgr.	₰	Minden. ℛ	Sgr.	₰	Arnsberg. ℛ	Sgr.	₰	Summa. ℛ	Sgr.	₰
1) die Haus-Collecte	928	19	2	655	6	11	1873	—	7	3456	26	8
2) die Kirchen-Collecte der												
a. Katholischen Gemeinden . . .	178	18	3	47	26	11	185	22	10	412	8	—
b. Evangelischen " . . .	65	4	9	265	20	6	352	27	10	683	23	1
c. Jüdischen " . . .	1	10	6	6	26	4	—	—	—	8	6	10
zusammen	1173	22	8	975	20	8	2411	21	3	4561	4	7

Im Vergleiche mit dem Vorjahre 1862 ist sonach eingekommen:
in dem Regierungs-Bezirke Münster weniger 21 Thlr. 7 Sgr. 3 Pf.
" " " Minden " 32 " 1 " 3 "
" " " Arnsberg mehr 100 " 21 " 9 "
Im Ganzen also 47 Thlr. 13 Sgr. 3 Pf.
mehr als in dem verflossenen Jahre, und ich finde dadurch wenigstens für den Regierungs-Bezirk Arns-

Digitized by Google

berg gern die Erwartungen bestätigt, welche ich in dieser Beziehung in meiner Amts-Blatts-Bekanntmachung vom 12. Juni v. J. ausgesprochen hatte, während die Beiträge aus dem Regierungs-Bezirke Münster auch jetzt wieder in dem schon seit mehreren Jahren wahrgenommenen bedauerlichen Rückgange verblieben sind. — In dem erstgenannten Bezirke haben sich diesmal namentlich die Kreise Altona, Hagen, Hamm, Siegen und Soest durch eine erhebliche Erhöhung ihrer früheren Beiträge ausgezeichnet; im Regierungs-Bezirk Münster ist eine solche nur besonders in den Kreisen Münster und Steinfurt, im Regierungs-Bezirk Minden nur in den Kreisen Bielefeld und Höxter hervorgetreten, und durch dies Alles der Ausfall übertragen worden, welcher durch die sehr merklich gesunkenen Gaben namentlich der Kreise Recklinghausen, Lüdinghausen, Coesfeld, Borken, Warburg, Paderborn, Herford, auch Arnsberg und Iserlohn für den Provinzial-Taubstummen-Fonds entstanden ist. Unter diesen Umständen hat die in meiner vorjährigen Bekanntmachung vom 12. Juni event. in Aussicht genommene Verminderung der Zöglinge in den einzelnen Anstalten bis jetzt noch vermieden werden können, und das Königl. Provinzial-Schul-Collegium würde sich auch nur im äußersten Fall zu einer solchen Maaßregel entschließen, welche für die unglücklichen und hülflosen Taubstummen der Provinz eine um so größere Calamität sein würde, als die Anstalten auch in ihrer jetzigen, seit 1850 um die Hälfte ihrer früheren Frequenz erweiterten Ausdehnung, noch nicht alle der Aufnahme fähigen und bedürftigen taubstummen Kinder unserer Provinz aufzunehmen vermögen. Ich gebe mich jedoch gern dem Vertrauen hin, daß der bewährte menschenfreundliche Sinn der Bevölkerung unserer Provinz auch fernerhin diesen Anstalten diejenige werkthätige Theilnahme und Förderung nicht entziehen werde, welche er, ungeachtet er in gegenwärtiger Zeit so vielseitig in Anspruch genommen wird, doch gerade diesen Anstalten bisher so anhaltend und mit dem erfreulichsten Erfolge geschenkt hat. Die Leistungen aller vier mit den Lehrer-Seminarien der Provinz verbundenen Anstalten haben nach den Wahrnehmungen der Departementsräthe auch in dem abgewichenen Jahre vollständig befriedigt. Die Anzahl der am 31. December v. J. in den vier Anstalten zusammen befindlichen Kinder belief sich auf 137, sonach 3 weniger als am Schlusse des Jahres 1862; von denselben befanden sich in Büren 46, in Soest 37, in Langenhorst 29 und in Petershagen 25; unter ihnen 79 Knaben und 58 Mädchen; im Ganzen 69 katholischer, 61 evangelischer Confession und 7 jüdischer Religion. Außerdem haben unter den früher festgestellten Bedingungen 4 der Provinz nicht angehörige Kinder am Unterrichte Theil genommen, und eben so hat der vorbereitende Taubstummen-Unterricht in der Stadt- und Reckertschen Schule in Minden mit 4 Kindern seinen bisherigen gedeihlichen Fortgang gehabt. Der Heimath nach waren von jenen der Provinz angehörenden Kindern gebürtig:

aus dem Regierungs-Bezirke	Münster	32,
" " " "	Minden	45,
" " " "	Arnsberg	60,
	zusammen =	137 wie oben.

Als ausgebildet sind im Sommer v. J. nach vorgängiger Confirmation bezüglich Zulassung zum h. Abendmahl entlassen worden 30 Kinder, und zwar aus Büren 8, aus Soest 7, aus Langenhorst 10 und aus Petershagen 5 Kinder; außerdem ist ein Kind gestorben, eins mit seinen Eltern nach Amerika ausgewandert, und drei mußten wegen Mangel an Bildungsfähigkeit außer der Zeit entlassen werden, wodurch, obgleich statt der 30 entlassenen 32 Kinder wieder aufgenommen waren, die Verringerung am Jahresschlusse gegen den Bestand am 31. December 1862 hervorgerufen worden ist. Die Exspectantenlisten zählen augenblicklich nur 14 Kinder, nämlich 8 katholische und 6 evangelische, deren Zahl sich nach den bisherigen Erfahrungen wohl soweit wieder vermehren wird, daß sie den vollen Betrag einer Jahres-Aufnahme erreicht, und es steht zu hoffen, daß in diesem Jahre einmal wieder der seit 1849 nicht vorgekommene Fall eintreten und sich die Exspectantenzahl durch vollständige Aufnahme aller angemeldeten Kinder erschöpfen werde. Dazu ist es aber erforderlich, daß der Provinzial-Taubstummen-Fonds ungeachtet der dringenden Nothwendigkeit, auch für die Anstalten in Büren und Petershagen eigene Lokalien zu erwerben, die bisher auf die Unterhaltung der Zöglinge verwandten Mittel auch ferner für diesen Zweck unverkürzt gewähren könne, weshalb ich unter dankbarer Anerkennung der auch in dem verflossenen Jahre in den Collecten-Erträgen diesen wichtigen Anstalten gewidmeten mildthätig-menschenfreundlichen Theilnahme, die nicht weniger der den entlassenen Zöglingen so vielseitig gewidmeten Obhut und Fürsorge, diese Anstalten dem bewährten Wohlwollen der Bewohner unserer Provinz auch für die Zukunft angelegentlichst empfehle.

Münster, den 27. Mai 1864. Der Ober-Präsident von Westfalen.

Digitized by Google

335. Des Königs Majestät haben das durch den Tod des Domkapitulars und Regens des Priester-Seminars Kres, bei dem hiesigen Domstifte erledigte Numerar-Canonikat dem Pfarrvechanten und Schul-Inspector Cramer zu Dülmen zu verleihen geruht.

Münster, den 13. Juni 1864. Der Ober-Präsident von Westphalen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

336. Auf Grund unserer Bekanntmachung vom 1. September 1859 (Beilage zu Nr. 40 des Amtsblatts pro 1859) betreffend die Verabfolgung von Weiden aus den fiskalischen Pflanzungen an der Weser an die Uferbaupflichtigen, bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß die uns eingereichten desfallsigen Taxen wie folgt festgestellt worden sind:

1) 1 Schock handmäßige Faschinen zu 1 Thlr.
1) 1 Schock Pflanzfaschinen zu 1 Thlr. 15 Sgr.
3) 1 Schock Bindeweiden zu 1 Sgr.

Die für das Abhauen, Binden und Aufstellen ꝛc. der Weiden entstehenden Kosten sind von den Empfängern zu übernehmen.

Die Seitens der Uferbaupflichtigen in dieser Beziehung zu stellenden Anträge sind bis zum 15. August c. bei der hiesigen Königlichen Bau-Inspection anzubringen, wohingegen etwaige spätere Anträge unberücksichtigt bleiben müssen. Minden, den 15. Juni 1864.

337. Die von der Lehrerin Catharine Dreps bisher provisorisch verwaltete zweite Lehrerinnenstelle an der katholischen Mädchenschule zu Borgentreich haben wir derselben definitiv verliehen.

Minden, den 8. Juni 1864.

338. Die durch Versetzung des Oberförsters von Wrede zur Erledigung kommende Oberförsterstelle Hausberge ist von des Herrn Finanzministers Excellenz dem Oberförster von Dücker vom 1. Juli d. J. ab übertragen worden. Minden, den 14. Juni 1864.

339. Die durch Versetzung des Oberförsters Gadow zur Erledigung kommende Oberförsterstelle zu Hardehausen ist von des Herrn Finanzministers Excellenz dem Oberförster von Wrede vom 1. Juli d. J. ab übertragen worden. Minden, den 14. Juni 1864.

Bekanntmachungen.

Ausloosung von Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungskasse betreffend.

340. [2] In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Ausloosung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Rentenbank vereinigten Paderborner Tilgungskasse sind folgende Nummern gezogen worden:

1. Achtzehn Stück über Fünfhundert Thaler jede:

sub Nr. 769, 773, 811, 832, 1122, 1310, 1410, 1618, 1644, 4867, 5148, 5427, 5513, 5763, 6365, 7599, 8537 und 9154.

2. Dreizehn Stück über Vierhundert Thaler jede:

sub Nr. 413, 1111, 1726, 1761, 1863, 2008, 2111, 2636, 4319, 6002, 7418, 8096 und 8844.

3. Zwölf Stück über Dreihundert Thaler jede:

sub Nr. 301, 3023, 3449, 4027, 4688, 5740, 6020, 6838, 8161, 8169, 8795 und 8990.

4. Fünfzehn Stück über Zweihundert Thaler jede:

sub Nr. 562, 1783, 1824, 2193, 2199, 2556, 3765, 4413, 5226, 6746, 6895, 7295, 8080, 8344 u. 9005.

5. Siebenzehn Stück über Einhundert Thaler jede:

sub Nr. 47, 59, 4193, 4601, 4916, 5135, 5264, 5368, 5456, 5636, 5683, 6715, 7137, 7164, 7570, 7721 und 8507.

6. Dreißig Stück über Fünfzig Thaler jede:

sub Nr. 1464, 2003, 2323, 2331, 2623, 2704, 3033, 3046, 3833, 3873, 4019, 4136, 4818, 5139, 5270, 5672, 6057, 6677, 6692, 6693, 6978, 7344, 7486, 7500, 7655, 7928, 8385, 8821, 8967 und 9086.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Kapitalbeträge vom 2. Januar 1865 ab in Empfang zu nehmen und zwar nach ihrer Wahl:

a. bei der Rentenbank-Kasse hierselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, sofort gegen Aushändigung der Schuldverschreibungen in coursmäßigem Zustande oder

b. bei der Königlichen Steuer-Kasse Paderborn innerhalb 10 Tagen nach der Einreichung der Schuld-

Digitized by Google

verschreibungen in coursfähigem Zustande gegen Rückgabe der von jener Kasse einstweilen darüber ausgefertigten Empfangsbescheinigung.

In beiden Fällen muß über die erhaltene Kapital-Valuta eine besondere Quittung ertheilt werden, wozu die Formulare bei den genannnten Kassen zu erhalten sind.

Mit dem 31. December d. J. hört die Verzinsung der obenbezeichneten Schuldverschreibungen auf.

Nachstehende Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungskasse sind durch die früheren Verloosungen gekündigt, bis jetzt aber nicht realisirt:

I. Aus dem Verloosungstermine vom 8. November 1860:

Nr. 932, 945 und 1060 à 500 Thlr. jede. Nr. 6255 über 400 Thlr. Nr. 3058 über 300 Thlr. Nr. 1828 über 200 Thlr. Nr. 5506 über 100 Thlr. Nr. 7345 über 50 Thlr.

II. Aus dem Verloosungstermine vom 7. Mai 1861:

Nr. 4026 über 400 Thlr. Nr. 2934, 4512, 4568, 7230 à 50 Thlr. jede.

III. Aus dem Verloosungstermine vom 12. November 1861:

Nr. 8066 über 500 Thlr. Nr. 4507 und 4605 über 100 Thlr. jede.

IV. Aus dem Verloosungstermine vom 8. Mai 1862:

Nr. 981 über 500 Thlr. Nr. 2218, 2335, 5431 über 400 Thlr. jede. Nr. 590 über 300 Thlr. Nr. 4696, 5228, 8221 über 100 Thlr. jede. Nr. 2141, 2448, 8590 über 50 Thlr. jede.

Die Inhaber dieser nicht mehr verzinslichen Schuld-Verschreibungen werden zur Vermeidung weiterer Zinsverluste an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Münster, den 3. Mai 1864. Königl. Direction der Rentenbank. v. Hartmann.

Patente betreffend.

341. Dem Ingenieur Lambert Herlitschka in Barmen ist unter dem 26. Mai d. J. ein Patent auf eine nach der vorgelegten Beschreibung und Zeichnung für neu und eigenthümlich erachtete Webelade für Bandstühle, ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile derselben, auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden. (cf. St. A. Nr. 124.)

Minden, den 1. Juni 1864.

342. Das dem Herrn Eugen Langen in Cöln unter dem 18. December 1862 ertheilte Patent 1) auf eine Rost-Construction mit mechanischer Kohlenzuführung für Dampfkessel mit Siederöhren und 2) auf eine Rost-Construction mit mechanischer Kohlenzuführung für Dampfkessel mit innerer Feuerung, ist aufgehoben. (cf. St.-A. Nr. 128.) Minden, den 6. Juni 1864.

343. Dem Director der der Zuckerfabrik Neukersdorf bei Beuthen a. d. Oder, Franz Lehmann daselbst, ist unter dem 1. Juni 1864 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer Zusammensetzung als neu erkannte Vorrichtung zum Waschen von Knochenkohlen, auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 129.)

Minden, den 7. Juni 1864.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 27.

Minden, den 1. Juli 1864.

Allgemeine Gesetzsammlung.

344. Das 22. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nr. 5886. Allerhöchster Erlaß vom 25. April 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für die Unterhaltung der auf den Kreis Höxter übergegangenen Strecken der Cöln-Berliner und der Brakel-Steinheimer Staatsstraßen.

Nr. 5887. Allerhöchster Erlaß vom 25. April 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Ausbau und die Unterhaltung der Straßen im Kreise Ragnit, Regierungsbezirks Gumbinnen, 1) von Toussainen an der Tilsit-Gumbinner Staatsstraße über Lobellen und Neu-Eggleninken bis zur Pillkaller Kreisgrenze in der Richtung auf Lasdehnen; 2) von Lengwethen an der zu 1 bezeichneten Staatsstraße nach dem bei Szillen zu errichtenden Bahnhofe der Insterburg-Tilsiter Eisenbahn; 3) von Kraupischken an derselben Staatsstraße bis zur Insterburger Kreisgrenze in der Richtung auf Seßlacken.

Nr. 5888. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Ragnit im Betrage von 112,100 Thalern. Vom 25. April 1864.

Nr. 5889. Allerhöchster Erlaß vom 25. April 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen im Kreise Johannisburg, Regierungsbezirks Gumbinnen: 1) von Johannisburg nach der Stadt Bialla, 2) von Bialla über Drygallen nach Arys, 3) von Drygallen bis zur Lycker Kreisgrenze in der Richtung auf Lyck.

Nr. 5890. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Johannisburger Kreises, im Betrage von 80,000 Thalern. Vom 25. April 1864.

Nr. 5891. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Breslau-Odervorstädtischen Deichverbandes im Betrage von 60,000 Thalern. Vom 2. Mai 1864.

Nr. 5892. Allerhöchster Erlaß vom 2. Mai 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Pleschen über Brzezie und Turko bis zur Russisch-Polnischen Grenze hinter Bogurlaw.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung und des Königlichen Consistoriums.

345. Auf Grund der uns durch die im Einverständniß mit dem Evangelischen Ober-Kirchen-Rath ergangene Verfügung des Königlichen Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 31. Mai 1864, Nr. 8345 E., ertheilten Ermächtigung verordnen wir hierdurch:

Die evangelischen Glaubensgenossen in den politischen Gemeinden:

1) Collerbeck mit Langenkamp, 2) Papenhöfen, 3) Born, 4) Börden, 5) Holzhausen, 6) Bredenborn, 7) Nieheim mit Externbrock, 8) Entrup, 9) Münsterbrock mit Oldenburg und Marienmünster, 10) Sommersell mit Grevenburg und Karienstek, 11) Rolfzen mit Thienhausen, 12) Steinheim, 13) Ewersen, 14) Ottenhausen mit Menzenbrock, 15) Vinsebeck mit Eichholz, 16) Bergheim, 17) Oeynhausen, 18) Sandebeck mit Wintrup, 19) Kempenfeldrom, 20) Himmighausen, 21) Merlsheim, 22) Erpentrup, 23) Langeland, 24) Schöneberg, 25) Pömbsen; 26) Erwitzen mit Horsthof,

welche bisher zu der evangelischen Kirchengemeinde Brakel eingepfarrt gewesen sind, scheiden aus diesem Parochial-Verbande gänzlich aus, und treten, indem sie die neu constituirte evangelische Kirchen-Gemeinde

Digitized by Google

Marienmünster-Nieheim-Steinheim, Diöcese Paderborn, bilden, in die gesetzlichen Rechte und Pflichten der Glieder einer selbstständigen Kirchengemeinde.

Münster, den 4. Juni 1864. Königliches Consistorium.

Minden, den 17. Juni 1864. Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

346. Die von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden legalisirten Quittungen über die im 4. Quartale pr. bei unserer Hauptkasse eingezahlten Domainen- und Forst-Veräußerungs- und Ablösungskapitalien sind am 20. d. M. den betreffenden Spezialkassen zur Aushändigung an die Einzahler zugefertigt worden. Minden, den 23. Juni 1864.

347. Zusatz zu dem §. 7. des Bahnpolizei-Reglements für die auf Königlich Preußischem Gebiete belegenen Strecken der Eisenbahnen von Emden über Rheine und Osnabrück nach Löhne und von Minden nach Hannover vom 12. November 1855. (A. B. 1855, S. 461 ff.)

„Auf die in Ausübung ihres Dienstes befindlichen executiven Polizei- und Steuer-Beamten findet dieses Verbot keine Anwendung.

Zum Betreten einzelner Strecken oder Theile des Bahnkörpers und der dazu gehörigen Anlagen können an Personen, gegen deren Zuverlässigkeit kein Bedenken obwaltet, von der den Betrieb leitenden Verwaltung Erlaubnißkarten ertheilt werden.“

Minden, den 16. Juni 1864.

348. Der Artikel 4 der durch Extra-Beilage des Amtsblatts Stück 52 de 1861 publicirten Concessions-Urkunde für die „Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Land-Transport in Dresden“ vom 12. September 1861 ist von dem Königlichen Ministerio für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unter dem 26. v. M. wie folgt abgeändert worden:

„Durch den General-Bevollmächtigten oder durch einen inländischen Agenten sind alle Verträge der Gesellschaft mit Inländern abzuschließen und dem entsprechend auch die Policen lediglich von einer der bezeichneten Personen und an dem Wohnort derselben auszustellen. Die Gesellschaft hat wegen aller, aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten je nach dem Verlangen des Versicherten entweder in dem Gerichtsstand des Generals-Bevollmächtigten oder des Agenten, welcher die Versicherung abgeschlossen, oder in demjenigen des Agenten, welcher dieselbe vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen, und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungs-Police ausdrücklich auszusprechen. Sollten die Streitigkeiten ꝛc.“

Wir bringen dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Kaufmann Jacobi-Scherbening, Johannisstraße Nro. 3a. in Berlin, an Stelle des Banquiers Salice zu Breslau das Mandat als General-Bevollmächtigter dieser Gesellschaft angenommen hat.

Minden, den 10. Juni 1864.

349. Wir haben die einstweilige Verwaltung der zweiten Lehrerstelle an der 1. Klasse der hiesigen Domknabenschule dem Schulamts-Candidaten Johann Otto Ernst aus Stuckenbrock übertragen.

Minden, den 14. Juni 1864.

350. Die durch das Ableben des Lehrers Bade erledigte katholische Lehrerstelle zu Hohenwepel haben wir dem bisherigen Lehrer Anton Menne zu Menne definitiv verliehen.

Minden, den 9. Juni 1864.

351. Die durch Emeritirung des Pfarrers Drlius zu Bünde erledigte Schulinspection über den Bezirk Bünde-Rödinghausen ist vom 1. Juli c. an den Pfarrer Schröder zu Bünde übertragen worden.

Minden, den 24. Juni 1864.

352. Der als einjähriger freiwilliger Arzt bei der Festungs-Artillerie hierselbst eingetretene praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Voelkel ist zur Civilpraxis berechtigt.

Minden, den 15. Juni 1864.

353. Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Hermann Driffen hat sich zu Bad Oeynhausen niedergelassen. Minden, den 12. Juni 1864.

354. Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Eduard Koester hat sich in Beverungen, im Kreise Höxter, niedergelassen. Minden, den 22. Juni 1864.

355. Dem Apotheker Friedrich Wilhelm Theobald Schaupensteiner ist die Concession zur Fortführung der bisherigen Franz Beckerschen Apotheke hierselbst, ertheilt worden.

Minden, den 15. Juni 1864.

Digitized by Google

356. Dem Steuer-Empfänger Stein zu Hausberge ist gestattet worden, sich anstatt des ausgeschiedenen Gehülfen Louis Clemens in Krankheits- und sonstigen dringenden Behinderungsfällen durch den Kassengehülfen Hermann Swers dienstlich vertreten zu lassen. Minden, den 22. Juni 1864.

357. Der Müllermeister Bernhard Schwarzendahl zu Paderborn ist von uns für berechtigt anerkannt worden, das Gewerbe als Mühlenbaumeister selbstständig auszuüben.

Minden, den 23. Juni 1864.

358. An dem hiesigen Weserhafen ist die Hafen-Aufseherstelle zu besetzen. Mit dieser Stelle ist ein monatliches Gehalt von „Eilf Thalern 20 Sgr.“ verbunden. Die Besetzung der Stelle soll mit einem geeigneten Militairanwärter erfolgen, findet jedoch nur widerruflich statt.

Qualificirte Bewerber haben sich binnen 14 Tagen unter Vorlegung ihrer Zeugnisse bei der Königlichen Bau-Inspection hier zu melden. Minden, den 21. Juni 1864.

359. Dem Hausirer Friedrich Möhring aus Driburg ist der ihm unter Nr. 1467 ertheilte Gewerbeschein angeblich in der Nähe von Rostock verloren gegangen, weshalb demselben zur Fortsetzung seines Gewerbes ein Duplikat jenes Gewerbescheins ertheilt worden ist.

Das Original wird daher für ungültig erklärt und der etwaige Finder angewiesen, solches an die nächste Orts- oder Polizeibehörde zur Hierhersendung sofort abzuliefern. Minden, den 16. Juni 1864.

360. Nach genossenem Unterrichte in der Provinzial Hebammen-Lehr-Anstalt zu Paderborn und auf Grund angegestellter Prüfung haben die nachbenannten Personen die Approbation als Hebammen erhalten: 1) die unverehelichte Sophie Michaelis zu Hakenberg im Kreise Büren; 2) die Ehefrau Therese Müller zu Steinheim im Kreise Höxter; 3) die Ehefrau Marie Oehnhausen zu Brakel im Kreise Höxter; 4) die Ehefrau Caroline Marg. Werkmeister zu Nammen im Kreise Minden; 5) die Ehefrau Anna Cathar. Tolges zu Varensell im Kreise Wiedenbrück; 6) die Ehefrau Elisabeth Altenhöfer zu Elsen im Kreise Paderborn 7) die Ehefrau Marie Josephine Bierbüsse zu Bruchhausen im Kreise Höxter; 8) die Ehefrau Josephine Echterling zu Bergheim im Kreise Höxter; und 9) die Ehefrau Marie Christina Rüschkamp zu Kattenstroth im Kreise Wiedenbrück. Minden, den 21. Juni 1864.

Bekanntmachung des Königlichen Appellatationsgerichts.

361. Verzeichniß

der in dem Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Paderborn in den Monaten März, April und Mai 1864 zu Zuchthausstrafe rechtskräftig verurtheilten Personen.

1) Burmeister, Friedrich, Sohn des Heuerling Burmeister aus Minden, wegen Diebstahls zu drei Jahren und drei Jahren Polizei-Aufsicht. 2) Fornefeld, Franz, Tagelöhner und Stellmacher aus Buke, wegen Diebstahls zu zwölf Jahren und zehn Jahren Polizei-Aufsicht. 3) Gils, August, Zimmerlehrling aus Hamburg, wegen Verbrechen wider die Sittlichkeit zu zwei Jahren. 4) Heidemann, Anton Heinrich, Tischlergeselle aus Bielefeld, wegen Unterschlagung und Diebstahls zu drei Monaten. 5) Höltkemeyer, Wittwe, Caroline Sophie geb. Faber aus Minden, wegen Diebstahls zu zwei Jahren und drei Monaten und Polizei-Aufsicht auf gleiche Dauer. 6) Kiel, Wittwe, Anna Ilsabein geb. Rube aus Isingdorf, wegen vorsätzlicher Beibringung solcher Stoffe, welche die Gesundheit zu zerstören geeignet sind und welche den Tod zur Folge gehabt zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe. 7) Mohme, Wilhelm, Arbeitsmann aus Minden, wegen Diebstahls zu drei Jahren und sechs Monaten und Polizei-Aufsicht auf gleiche Dauer. 8) Schäfers, Franz, Tagelöhner aus Hömerberg, wegen Diebstahls zu zwei Jahren und drei Jahren Polizei-Aufsicht. 9) Schell, Peter, Seidenweber aus Engelgau Kreis Schleiden, wegen Diebstahls zu fünf Jahren und fünf Jahren Polizei-Aufsicht. 10) Severin, Friedrich, Schiffer aus Erder im Lippeschen, wegen Diebstahls zu zwei Jahren und Landesverweisung. 11) Spoenemann, Wilhelm, Arbeitsmann aus Petershagen, wegen Diebstahls zu zwei Jahren und sechs Monaten und Polizei-Aufsicht auf gleiche Dauer. 12) Sporenberg, Anton, Schäferknecht aus Steinhausen, wegen Diebstahls, Urkunden-Fälschung und Meineid zu zwei Jahren und zwei Tage. 13) Weppler, Heinrich, Maurergeselle aus Aulhausen, wegen Diebstahls zu zwei Jahren und zwei Jahren Polizei-Aufsicht. 14) Willecke, Johann, Tagelöhner aus Lippspringe, wegen Diebstahls zu drei Jahren und drei Jahren Polizei-Aufsicht.

Paderborn, den 13. Juni 1864. Königl. Appellations-Gericht, Criminal-Senat.

362. Der Lehrer Pohlmann zu Obermehnen ist für die Amtsnauer vom 12. Juni 1864 bis dahin 1867 zum Schiedsmann der Gemeinde Obermehnen im Kreise Lübbecke wiedergewählt als solcher bestätigt und verpflichtet, auch zum stellvertretenden Schiedsmann für die Gemeinde Stockhausen bestellt worden.

Paderborn, den 16. Juni 1864. Königl. Appellations-Gericht.

Digitized by Google

363. Der Cigarren-Fabrikant Leopold Kuhlmann zu Minden ist für die Amtsdauer vom 27. Mai 1864 bis dahin 1867 zum Schiedsmann für den zweiten Mindener Stadtbezirk gewählt, als solcher bestätigt und vereidet worden.

Die Schiedsmänner der Stadt Minden vertreten sich wechselseitig.

Paderborn, den 23. Juni 1864. Königl. Appellationsgericht.

Bekanntmachung.

Termin zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste.

364. Diejenigen jungen Leute, welche ihrer Militairpflicht durch einjährigen freiwilligen Militairdienst zu genügen beabsichtigen, haben die Berechtigung dazu, mit Aufgabe des Rechts, an der Loosung theilzunehmen, bei der unterzeichneten Commission nachzusuchen.

Die Anmeldung hierzu darf frühestens im Laufe desjenigen Monats erfolgen, in welchem das 17. Lebensjahr zurückgelegt wird und muß spätestens bis zum 1. Februar desjenigen Kalenderjahres stattfinden, in dem die in der Provinz Westphalen geborenen Aspiranten das 21., die in den übrigen Provinzen des Staats geborenen, im diesseitigen Bezirke sich aufhaltenden Militairpflichtigen aber das 20. Lebensjahr vollenden. Bis zum 1. April der letztgedachten Jahre muß der Nachweis der Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste, bei Verlust des Anspruchs darauf, durch Vorlegung von Schulzeugnissen, oder durch die bestandene Prüfung geführt werden.

In Bezug auf die Abgangs-Zeugnisse für die nach dem ersten halben Jahre aus der Sekunda eines Gymnasiums oder einer Realschule 1. Ordnung Abgehenden, machen wir darauf aufmerksam, daß solche, von der Lehrer-Conferenz festgestellt, ausdrücklich ergeben müssen, ob der betreffende Schüler sich das bezügliche Pensum der Sekunda „gut“ angeeignet, und sich „gut“ betragen habe, und daß Abgangs-Zeugnisse, welche sich über den Stand der erworbenen Kenntnisse, sowie über Fleiß und Betragen ungünstig aussprechen nicht als genügend werden angesehen werden, deren Inhaber vielmehr der wissenschaftlichen Prüfung sich zu unterwerfen haben.

In letzterer Beziehung bemerken wir, daß die Examinanden den nachfolgenden Anforderungen genügen müssen:

a. Lateinische Sprache. In derselben muß Kenntniß der Formenlehre und der elementaren Syntax, sowie die Fähigkeit, einen leichteren Historiker, z. B. Cäsar, in's Deutsche zu übertragen, als Minimum gefordert werden.

b. Griechische oder englische Sprache. Mit Rücksicht auf Gymnasial- und Realschulbildung ist es dem Examinanden freigestellt, in welcher von diesen beiden Sprachen er sich der Prüfung unterwerfen will.

Er hat in einer von beiden die Bekanntschaft mit der gesammten Formenlehre und den gangbarsten syntaktischen Regeln nachzuweisen; auch muß er im Stande sein, leichtere historische Prosa zu übersetzen.

c. Französische Sprache. Es hat der Examinandus nachzuweisen, daß er in der Formenlehre und in den gewöhnlichen Erscheinungen der Syntax sicher, sowie in der Uebersetzung historischer Prosa hinlänglich geübt ist.

d. Geschichte. Die Prüfung erstreckt sich vorzugsweise auf griechische, römische, deutsche und preußische Geschichte.

e. Geographie. Außer der politischen Geographie, namentlich von Europa, Deutschland und Preußen, sind aus der mathematischen Geographie nur die Fundamentalsätze, sowie die topische Geographie Gegenstand der Prüfung.

f. Mathematik. Die Planimetrie, die Buchstabenrechnung, die Lehre von den Potenzen und Wurzeln müssen dem Examinanden theoretisch und praktisch geläufig sein.

g. Deutsche Sprache. Die hinreichende Fertigkeit im Gebrauche derselben ist durch schriftliche Clausurarbeiten nachzuweisen.

Die unterzeichnete Commission, welche für den am 1. October d. J. bevorstehenden Einstellungs-Termin am Montag, den 26. September d. J., Morgens 9 Uhr, im hiesigen Regierungsgebäude zusammen tritt, fordert diejenigen, welche die Vergünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes nachsuchen wollen, oder die Eltern oder Vormünder derselben, hierdurch auf, die desfallsigen Gesuche bis spätestens den 10. September d. J. bei ihr einzureichen.

Dieselben müssen mit folgenden Zeugnissen belegt sein:

1) dem Geburtsscheine;

Digitized by Google

2) der Bescheinigung der Ortsbehörde über die Eigenschaft als Preußischer Staats-Angehöriger;
3) der Erlaubniß des Vaters oder Vormundes zum einjährigen freiwilligen Dienst;
4) dem Schulzeugnisse;
5) einem obrigkeitlichen Atteste über die moralische Qualification zum einjährigen freiwilligen Dienste, welches in Ansehung der Zöglinge an höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höhere Bürgerschulen) nicht von den Polizeibehörden, sondern von den Directoren resp. Rectoren der betreffenden Unterrichtsanstalten — entweder in dem Schulzeugnisse oder besonders — auszustellen ist;

b. einem obrigkeitlich aufzunehmenden, von dem Aspiranten mit Namensunterschrift zu vollziehenden Signalements.

Auch muß aus den Gesuchen oder deren Beilagen der Lebensberuf ersichtlich sein, welchem sich die Aspiranten, die keine Schule mehr besuchen, gewidmet haben.

Auf diese Gesuche werden zu dem anberaumten Termine, Behufs Feststellung der körperlichen Diensttauglichkeit resp. wissenschaftlicher Qualification seiner Zeit besondere Vorladungen ergehen.

Später eingehende Gesuche und solche, welche nach Vorstehendem nicht gehörig belegt sind, können für diesen Termin keine Berücksichtigung finden.

Schließlich wird noch bemerkt, daß den, dem Regierungs-Bezirk Arnsberg angehörenden und innerhalb desselben wohnhaften jungen Leuten freigestellt ist, sich beliebig bei einer der in Düsseldorf, Münster und Minden bestehenden Königlichen Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste anzumelden.

Minden, den 14. Juni 1864.

Königliche Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

S. v. Armin, Major und Bataillons-Commandeur. — Klingholz, Regierungs- und Militair-Departements-Rath.

Aufforderung zum Declariren von Geld- und Werth-Sendungen.

365. Für die zur Post gegebenen Briefe mit Geld- oder Werthinhalt, deren Werth auf der Adresse nicht angegeben ist, wird im Falle ihres Verlustes oder der Beschädigung ihres Inhalts den gesetzlichen Bestimmungen zufolge kein Schadenersatz geleistet; hat dagegen die Angabe des Werthes auf der Adresse stattgefunden, so ersetzt die Postverwaltung den Schaden nach Maßgabe der Declaration. Im Interesse der Absender solcher Briefe liegt es daher, den Werth des Inhalts auf der Adresse der Briefe anzugeben und wird für diese Werths-Declaration nur eine im Verhältniß geringe, dem gewöhnlichen Portosatze hinzutretende Gebühr Seitens der Post erhoben. Diese Gebühr beträgt bei Sendungen bis 50 Thlr. an Werth, sofern dieselben den Preußischen Postbezirk nicht überschreiten,

für Entfernungen bis 10 Meilen . . . . . ½ Sgr.
„ Entfernungen über 10 bis 50 Meilen . . 1 „
„ größere Entfernungen . . . . . 2 „

Da solche Briefe indeß noch häufig ohne Werthsangabe zur Post geliefert werden, so wird das Publikum auf die vorstehenden Bestimmungen hiermit wiederholt aufmerksam gemacht.

Minden, den 9. Juni 1862. Der Ober-Post-Director Braune.

366. Königliche Westphälische Eisenbahn.

Vom heutigen Tage ab tritt zu §. 5. der Bestimmungen unseres Local-Tarifs folgende Zusatzbestimmung in Kraft:

„Es ist den Versendern gestattet, in offenen Wagen verladene Güter der ermäßigten Klasse und der Spezial-Tarife mit eigenen Decken (Wagenplänen) bestmöglichst zu schützen.

Wegen solcher von den Versendern gelieferten eigenen Decken gelten die folgenden Bestimmungen:

1) Nur solche Decken der Eigenthümer sollen zugelassen werden, die mit einer dauerhaften und deutlichen Bezeichnung des Namens des Eigenthümers und seines Wohnortes (Eisenbahnstation) versehen sind.

2) Die eigenen Decken der Versender, welche zum Schutze der Ladung dienen, werden bei Versendung der betreffenden Güter an den Empfänger, sowie bei ihrer Rücksendung innerhalb der 3 nächsten Monate durch den Empfänger an den Eigenthümer frachtfrei befördert.

3) Diese eigenen Decken sollen auf den Bestimmungsstationen dem Empfänger der Sendung mit überliefert werden und ist daher in den betreffenden Frachtbriefen und Frachtkarten von den Ausstellern resp. von der Abgangs-Expedition zu vermerken:

„nebst . . . Stück eigenen Decken zum Schutze der Ladung.“

Digitized by Google

4) Behufs Rücksendung der Decken hat der Empfänger unter Vorlegung des von der Güter-Expedition abzustempelnden Original-Frachtbriefs einen auf die Adresse des Eigenthümers lautenden Frachtbrief beizugeben.

5) Eine Gewähr für unbeschädigte oder reparaturfreie Rücklieferung dieser Decken oder für Innehaltung der Lieferfristen übernimmt die Eisenbahn-Verwaltung nicht.

Will sich der Versender eine Entschädigung für Verlust oder Beschädigung sichern oder die Einhaltung der reglementsmäßigen Lieferfrist beanspruchen, so hat er die Decken als Frachtgut aufzugeben.

Münster, den 27. Juni 1864. Königl. Direction der Westphälischen Eisenbahn.

Patente betr.

367. Dem Georg Vollmer, Theilhaber der Firma Wex und Söhne in Chemnitz ist unter dem 12. Juni 1864 ein Patent auf einen für neu und eigenthümlich erachteten, durch Zeichnungen und Beschreibung erläuterten Strumpfwirkerstuhl, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St. Nr. 138.)

Dem Kaufmann E. F. Wappenhans in Berlin sind unter dem 14. Juni 1864 zwei Patente, und zwar auf je eine in Beschreibung und Zeichnung dargelegte, für neu und eigenthümlich erachtete Nähmaschine zum Benähen der Kanten von Knopflöchern, auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden. (cf. St. A. Nr. 139.)

Minden, den 20. Juni 1864.

368. Dem Ingenieur Friedrich Henckel und dem Kaufmann Wilhelm Seck zu München ist unter dem 12. Juni 1864 ein Patent auf eine in Beschreibung und Zeichnung dargelegte, für neu und eigenthümlich erkannte Getraideschälmaschine, ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile derselben, auf fünf Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St. A. Nr. 137.) Minden, 16. Juni 1864.

Gedruckt bei J. G. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 28.

Minden, den 8. Juli 1864.

Allgemeine Gesetzsammlung.

369. Das 23. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nr. 5893. Allerhöchster Erlaß vom 2. Mai 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte über den Bau und die Unterhaltung einer Kommunal-Chaussee von Kemnade, an der Sprockhövel-Krengeldanzer Straße, über Blankenstein nach Hattingen, im Regierungsbezirk Arnsberg.

Nr. 5894. Statut des Entwässerungsverbandes des großen und kleinen Wons-Sees und des Riedlitzer Bruches in den Kreisen Johannisburg und Lötzen. Vom 23. Mai 1864.

Nr. 5895. Allerhöchster Erlaß vom 23. Mai 1864, betreffend einige Aenderungen des Deichstatuts für den Aken-Rosenburger Deichverband, vom 28. August 1856.

Nr. 5896. Allerhöchster Erlaß vom 25. Mai 1864, betreffend die Erweiterung des Meliorationsprojects des Liekuhnen-Seckenburger Entwässerungsverbandes.

Nr. 5897. Allerhöchster Erlaß vom 13. Juni 1864, betreffend die Errichtung von Kreis-Synoden in den Provinzen Brandenburg, Schlesien und Sachsen.

Nr. 5898. Allerhöchster Erlaß vom 15. Juni 1864, betreffend die Bildung von Kreis-Synodalkassen in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie.

Nr. 5899. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Berliner Immobilien-Actien-Gesellschaft“ mit dem Sitze zu Berlin errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 17. Juni 1864.

Das 24. Stück enthält:

Nr. 5900. Allerhöchster Erlaß vom 30. Mai 1864, betreffend die Genehmigung des Statuts des landschaftlichen Creditverbandes der Provinz Sachsen.

Nr. 5901. Allerhöchster Erlaß vom 30. Mai 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee im Kreise Sangerhausen des Regierungs-Bezirks Merseburg, von Stolberg über Breitenstein bis zur Anhalt-Bernburgschen Landesgrenze gegen Friedrichshöhe, mit einer Abzweigung nach dem Chausseehause am Auerberge auf der Harzgerode-Stolberger Chaussee, an den Grafen zu Stolberg-Stolberg.

Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministers.

370. Auf Grund des §. 3. des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetzsammlung Seite 34) und in Folge besonderer Allerhöchster Ermächtigung Sr. Majestät des Königs vom 22. d. M., wird hiermit bis auf Weiteres und vorläufig bis zum 1. September d. J. die Ausfuhr von Schießpulver und anderer Kriegs-Munition aus den Preußischen Seehäfen unter Hinweisung auf die in den §§. 1. und folgende des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetzsammlung Seite 78) angedrohten Strafen verboten.

Berlin, den 30. Juni 1864. Der Finanz-Minister. gez. von Bodelschwingh.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

Wiederherstellung der katholischen Pfarre zu Haarbrück im Kreise Höxter.

371. Nachdem des Königs Majestät durch Allerhöchste Ordre vom 4. April d. J. für die Seitens des Herrn Bischofs von Paderborn beabsichtigte Wiederherstellung einer selbstständigen katholischen Pfarrei zu Haarbrück, im Kreise Höxter, die staatliche Anerkennung zu ertheilen geruht haben, ist von dem Herrn

Digitized by Google

Bischof von Paderborn mittelst Urkunde vom 28. Mai d. J. kirchlich verordnet worden, daß die katholischen Einwohner des Dorfes und der Gemeinde Haarbrück von der Pfarre Jacobsberge abgetrennt, und wieder zu einer selbstständigen Pfarrgemeinde vereinigt worden, deren Pfarrkirche die Kirche ad St. Bartholomaeum Apostolum zu Haarbrück, und deren Pfarrer der an dieser Kirche bestellte Geistliche ist, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Münster, den 1. Juli 1864. Der Ober-Präsident von Westfalen. v. Düesberg.

372. Ueber den Ausfall des diesjährigen Wollmarkts zu Paderborn wird Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Es sind zum Markte auf das Lager gekommen . . . 2123 Ctr. 29 Pfd.,
es wurden dazu verkauft:
a. auf den Wagen . . . . . 98 Ctr. — Pfd.,
b. gegen ausgelegte Proben . . . . 350 Ctr. — Pfd.,
Summa 2571 Ctr. 29 Pfd.,
Im vorigen Jahre waren auf das Lager gekommen . . 2135 Ctr. 46 Pfd.,
mithin in diesem Jahre weniger . . . . . 12 Ctr. 17 Pfd.

Daß in diesem Jahre weniger angeliefert ist, hat in der vorherrschend schlechten Witterung während der Einlieferungszeit seinen Grund; auch tritt noch der Umstand hinzu, daß mehrere Schafbesitzer wegen der fortwährenden naßkalten Witterung ihre Schafe nicht haben scheeren lassen, und daß auch einige von ihnen es vorgezogen haben, die Wolle auf ihrem Hofe zu verkaufen.

Unter der auf das Lager gebrachten Wolle waren:
a. an feiner resp. feinster Wolle . . 945 Ctr. 16 Pfd.,
b. „ Mittel-Wolle . . . . . 1002 Ctr. — Pfd.,
c. „ grober Wolle . . . . . 176 Ctr. 13 Pfd.,
Summa 2123 Ctr. 29 Pfd.

Die sonst verkaufte Wolle war von mittler resp. grober Qualität.

Als Durchschnittspreis pro Centner ergab sich folgendes Resultat:

a.	feinste Wolle	71 bis 73 Thlr.
b.	feine Wolle	69 bis 71 Thlr.
c.	Mittel-Wolle	60 bis 63 Thlr.
d.	beste Landwolle	53 bis 57 Thlr.
e.	grobe Wolle	49 bis 52 Thlr.

Die Preise waren gegen voriges Jahr bei der feinen 1 bis 2 Thlr. niedriger, bei der Mittel- und groben Wolle 6 bis 8 Thlr., auch 10 Thlr. höher.

Unverkauft blieben 4 Posten von 94 Centnern, worunter 82 Centner feine Wolle vom vorigen Jahre.

Die Wäsche war im Allgemeinen gut.

Es hatten sich viele Käufer eingefunden; die Kauflust war eine sehr rege, namentlich bei der Mittel-Wolle. Am 2. Marktage war die Wolle bis auf 4 Posten bereits verkauft.

Münster, den 30. Juni 1864. Der Ober-Präsident von Westphalen. von Düesberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

373. Der Königliche Oberförster von Spankeren in Neuenheerse ist von mir zum Beigeordneten für das Amt Dringenberg-Gehrden ernannt.

Minden, den 27. Juni 1864. Der Regierungs-Präsident. J. V.: Osterath.

374. Auf Grund des §. 71. der Landgemeinde-Ordnung vom 19. März 1856 sind die bisherigen Beigeordneten des Amts Spenge:

Dr. Fischer zu Spenge und Colon Mönck zu Barrdüttingdorf,

da die durch die Landgemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 begründete 12jährige Dienstzeit derselben bereits abgelaufen ist, fernerweit, und zwar resp. Fischer zum ersten, und resp. Mönck zum zweiten Beigeordneten für das Amt Spenge ernannt.

Minden, den 29. Juni 1864. Der Regierungs-Präsident. J. V.: Osterath.

375. Dem früheren Kreissecretair August Zittlow aus Lippstadt ist die commissarische Verwaltung des Amts Brackwede-Isselhorst übertragen.

Minden, den 5. Juli 1864. Der Regierungs-Präsident v. Barbeleben.

Digitized by Google

376. Am 1. October d. J. wird in der Königlichen Central-Turn-Anstalt hierselbst wiederum ein sechsmonatlicher Cursus für Civil-Eleven beginnen.

Zu demselben können außer solchen Schulmännern, welchen der Turn-Unterricht an Gymnasien, Real- und höheren Bürgerschulen und an Schullehrer-Seminarien übertragen werden soll, auch solche Elementarlehrer zugelassen werden, welche dazu geeignet sind, für die Ausbreitung des Turnens in weiteren Kreisen thätig zu sein.

Der gesammte Unterricht in der Anstalt wird unentgeltlich ertheilt und können in dazu geeigneten Fällen auch einzelnen Eleven Unterstützungen gewährt werden.

Die Anmeldungen zum Eintritt sind an die betreffenden Königlichen Provinzial-Schul-Collegien resp. Regierungen vor dem 1. August d. J. zu richten, und ist denselben ein ärztliches Zeugniß beizufügen, daß der Körperzustand und die Gesundheitsbeschaffenheit des Bewerbers die Ausbildung im Turnen gestattet.

Berlin, den 22. Juni 1864.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. gez. v. Mühler.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Etwaige Anmeldungen sind uns spätestens bis zum 1. August d. J. einzureichen. Minden, den 30. Juni 1864.

377. Die bisherigen Forstaufseher Großkopff zu Neuenheerse, Wehrmann zu Ravensberg und Huth zu Altenheerse sind von uns zu Königlichen Förstern ernannt worden. Minden, den 22. Juni 1864.

378. Wir haben durch Verfügung vom heutigen Tage dem Kandidaten der Theologie, Hersmann, die Fortsetzung der Leitung der Privatschule zu Rahden gestattet. Minden, den 27. Juni 1864.

379. Der Färber August Stedefeder junior zu Herford hat sich bei dem am 14. d. M. durch Blitzschlag stattgehabten Brande des Hauses Nr. 687 auf der Herforder Radewig durch muthiges Benehmen ausgezeichnet und durch seine entschlossene Thätigkeit zur baldigen Löschung des Feuers wesentlich beigetragen. Wir nehmen gern Veranlassung, diese lobenswerthe Handlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Minden, den 25. Juni 1864.

Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts.

380. Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Paderborn für den Monat Juni 1864.

Ernannt sind: der Kreisrichter Kinkel zum Rechtsanwalt und Notar in Hagen; der Gerichts-Assessor Kellerhoff zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte in Bielefeld, mit der Function bei der Gerichts-Deputation in Rietberg; der Gerichts-Assessor Turnau zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte in Lübbecke, mit der Function bei der Gerichts-Commission in Rahden; der Büreau-Assistent Alemann in Minden zum Kreisgerichts-Secretair bei dem Kreisgerichte zu Lübbecke mit der Function bei der Gerichts-Commission in Rahden, und der Büreaugehülfe Civil-Supernumerar Niemann als Büreau-Assistent bei dem Kreisgerichte in Minden, mit der Function bei der Gerichts-Commission in Petershagen.

Versetzt sind: der Kreisrichter Gerstein in Rietberg an die Gerichts-Commission in Rheda; der Kreisrichter Velhagen in Steinheim an das Kreisgericht in Minden; der Kreisrichter Bartels in Lüdenscheidt an das Kreisgericht zu Bielefeld mit der Function bei der Gerichts-Commission in Gütersloh und der Büreau-Assistent Neuhaus in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Höxter.

Verliehen ist: dem Rechtsanwalt, Justizrath Brüning in Brakel der rothe Adlerorden 4. Klasse mit dem Abzeichen für 50jährige Dienste.

Zugelassen ist: der Rechtskandidat Huchzermeyer aus Schildesche als Auskultator.

Pensionirt ist: der Büreau-Assistent Busse in Wiedenbrück.

Paderborn, den 1. Juli 1864. Königliches Appellationsgericht.

Bekanntmachungen.

381. Dem Königlichen Berghauptmann Dr. von Oeynhausen ist die zum 1. Juli d. J. nachgesuchte Dienstentlassung mit der reglementsmäßigen Pension unter Verleihung des Sterns zum rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub Allerhöchst ertheilt.

Die dadurch erledigte Stelle ist dem bisherigen Oberbergrath Prinzen August zu Schönaich-Caro-

Digitized by Google

Lath, nachdem des Königs Majestät denselben zum Berghauptmann und Oberbergamts-Director zu ernennen geruht haben, von Sr. Excellenz dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten übertragen worden. Dortmund, den 1. Juli 1864. Königliches Ober-Berg-Amt.

382. Mit dem 1. Juli d. J. tritt eine Erhöhung des Porto für Briefe: nach und aus den Australischen Colonien, Victoria, Neu-Süd-Wales, Queensland, Tasmania, Süd-Australien und West-Australien, so wie nach und aus Neu-Seeland, bei Beförderung derselben über England und vermittelst Britischer Dampfschiffe, wie folgt, ein: für frankirte Briefe nach Victoria ꝛc. auf 14¼ Sgr. für unfrankirte Briefe aus Victoria ꝛc. auf 16 Sgr. im einfachen Satze.

Gleichzeitig ermäßigt sich das Porto für Briefe nach und aus Australien und Neu-Seeland bei der Beförderung derselben über England mit Privatschiffen, und zwar: für frankirte Briefe nach Australien ꝛc. auf 7½ Sgr., für unfrankirte Briefe aus Australien ꝛc. auf 9½ Sgr. im einfachen Satze.

Die Briefe unterliegen bei der einen, wie bei der anderen Beförderungsweise auch ferner dem Frankirungszwange bis zu dem betreffenden überseeischen Hafenpunkte.

Berlin, den 25. Juni 1864. General Post-Amt. Philipsborn.

383. Von mehreren in fremden Bade- und Kur-Orten sich aufhaltenden Preußen ist die Anfrage hierher gerichtet worden, ob es statthaft sei, Feldpost-Briefe an Preußische Militairs in Jütland, Schleswig und Holstein, da ein Bestimmungsort nicht angegeben werden könne, dem Preußischen-Ober-Post-Amte in Hamburg und Couvert zu übersenden, damit dasselbe die Ueberweisung direct auf die Preußische Feldpost besorge. Mit Bezug darauf wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß es den im Auslande sich aufhaltenden Absendern unbedenklich gestattet ist, Feldpost-Briefe für Preußische Militairs in Jütland, Schleswig und Holstein unter Couvert an das Preußische Ober-Post-Amt in Hamburg zur weiteren Besorgung zu übersenden. Dergleichen Zusendungen vom Auslande an das Preußische Ober-Post-Amt in Hamburg müssen frankirt werden. Das genannte Ober-Post-Amt wird die unverzügliche Weiterspedition besorgen und über die betreffenden Einlagen selbst Notiz führen. Auf solche Weise können auch Feldpost-Briefe ohne nähere Angabe des Bestimmungsorts mit declarirtem Werth-Inhalt unter und bis 50 Thaler von Absendern im Auslande an das Preußische Ober-Post-Amt in Hamburg unter Couvert und mit Werths-Declaration frankirt überwiesen werden, bei solchen Sendungen wird das Ober-Post-Amt in Hamburg dem Absender, wenn derselbe sich nach Namen und Aufenthaltsort genügend bezeichnet, eine Benachrichtigung zugehen lassen, wann der Geldbrief von Hamburg per Feldpost weitergesandt worden sei. Dieselbe Benachrichtigung an den Absender erfolgt, wenn derselbe bei der Zusendung eines gewöhnlichen Feldpost-Briefes durch jene Vermittelung davon Gebrauch macht, die Sendung an das Ober-Post-Amt in Hamburg recommandirt aufzugeben. Die Feldpost-Briefe selbst können nach der Natur des Betriebes nicht recommandirt werden.

Berlin, den 27. Juni 1864. General-Post-Amt. Philipsborn.

Patente betreffend.

384. Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 19. September 1862 ertheilte Patent auf einen nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannten Druck-Telegraphen ist aufgehoben. (cf. St.-A. Nr. 145.)

Minden, den 25. Juni 1864.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 29.

Minden, den 15. Juli 1864.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

385. Bei der vorschriftsmäßig vorgenommenen Ergänzungswahl von zwei Mitgliedern und zwei Stellvertretern der Handelskammer zu Minden sind in Stelle des ausgeschiedenen Mitgliedes Rudolph Barre in Lübbecke und des ausgeschiedenen Stellvertreters H. Emecke dortselbst, sowie in Stelle des mit Ablauf dieses Jahres ausscheidenden Mitgliedes Otto Coesfeld und des zur selben Zeit ausscheidenden Stellvertreters Ernst Strothenk daselbst gewählt resp. wiedergewählt:

A. als Mitglieder:
der Kaufmann Rudolph Barre in Lübbecke,
" Tuchfabrikbesitzer E. Bacmeister daselbst,

letzterer für die Wahlperiode Ende 1864 bis dahin 1867.

B. als Stellvertreter:
der Kaufmann A. Lümkemann daselbst,
" " E. Emecke daselbst,

letzterer für die Wahlperiode Ende 1864 bis dahin 1867. Münster, den 8. Juli 1864.

Der Ober-Präsident von Westphalen. von Düesberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

386. Es hat sich das dringende Bedürfniß einer Fortsetzung und Umarbeitung des bis Ende des Jahres 1854 reichenden Inhalts-Registers zu unseren Amtsblättern, herausgegeben von Höffner, herausgestellt. Ein Regierungsbeamter ist mit Ausarbeitung dieses vollständig neuen, die Jahrgänge 1816 bis 1863 incl. umfassenden Namen- und Sach-Registers beauftragt und die Arbeit ist in diesen Tagen dem Druck übergeben worden. Der Preis ist auf 1 Thlr. 10 Sgr. gestellt.

Wir machen auf dies neue Register, welches wegen seiner zweckmäßigen Einrichtung die Benutzung der Amtsblätter wesentlich erleichtert, hierdurch mit dem Bemerken aufmerksam, daß die Herren Bürgermeister und Amtmänner Subscriptionen auf dasselbe annehmen. Minden, den 8. Juli 1864.

387. Die durch das Ableben des Lehrers Köster erledigte Lehrerstelle an der vereinigten evangelischen Schule zu Sandforth-Pattherst, im Kreise Halle, haben wir dem bisherigen zweiten Lehrer Heinrich August Huning zu Rehme vom 1. August c. ab definitiv verliehen.

Minden, den 4. Juli 1864.

Bekanntmachungen.

388. In Verfolg unserer früheren Bekanntmachung (Amtsblatt pro 1859, Seite 417) bringen wir dem Reglement für die Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt im Regierungsbezirk Minden gemäß, nach vorhergegangener Revision der betreffenden Rechnungen Seitens der Königlichen Regierung die Uebersicht sämmtlicher Einnahmen und Ausgaben des gedachten Instituts für die Jahre 1858/61 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Rechnungen bis incl. 1861 dechargirt sind und keine Monita offen stehen.

Digitized by Google

Lauf. Nr.	Nähere Bezeichnung.	Einnahme pro 1858.			1859.			1860.			1861.			Hauptbetrag.		
		ℛ	Sgr	₰	ℛ	Sgr	₰	ℛ	Sgr	₰	ℛ	Sgr	₰	ℛ	Sgr	₰
1	Am Schlusse des Jahres 1857 war Vermögen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	39680	—	—
2	Bestand	24	9	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
3	Zinsen von belegten Kapitalien	1588	21	—	1641	20	—	1724	15	5	1885	14	10			
4	Gewöhnliche Beiträge der Lehrer	1196	—	—	1181	15	—	1245	15	—	1234	15	—			
5	Antrittsgelder der Lehrer	84	—	—	100	—	—	196	—	—	76	—	—			
6	Gehaltsverbesserungsgelder der Lehrer	324	17	—	259	15	2	526	12	1	299	1	9			
7	Beiträge aus Kirchen- ꝛc. Kassen	10	15	—	10	15	—	10	15	—	10	15	—			
8	An Collecten:															
	a. aus den Kirchen	120	4	10	107	15	3	122	3	8	113	29	5			
	b. aus den Häusern	216	2	1	194	19	2	188	24	2	195	4	9			
9	Strafgelder ꝛc.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
10	Erbschaften, Geschenke ꝛc.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
11	Insgemein	—	—	—	—	—	—	—	3	10	—	—	—			
	Summa aller Einnahmen	3564	9	—	3495	9	7	4013	29	2	3814	20	9	39680	—	—

Lauf. Nr.	Nähere Bezeichnung.	Ausgabe pro 1858.			1859.			1860.			1861.			Hauptbetrag.		
		ℛ	Sgr	₰	ℛ	Sgr	₰	ℛ	Sgr	₰	ℛ	Sgr	₰	ℛ	Sgr	₰
	Uebertrag der Einnahme	3564	9	—	3495	9	7	4013	29	2	3814	20	9	39680	—	—
	Die Ausgaben haben betragen:															
1	Vorschuß aus der Rechnung pro	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
2	Pensionen der Wittwen ꝛc.	1419	—	—	1479	—	—	2288	—	—	2061	15	—			
3	Administrationskosten	80	—	—	80	—	—	80	—	—	80	—	—			
4	Insgemein	21	11	11	—	—	—	7	5	—	43	11	9			
	Summa der Ausgaben	1520	11	11	1559	—	—	2375	5	—	2184	26	9			
	Die Einnahme hat betragen	3564	9	—	3495	9	7	4013	29	2	3814	20	9			
	Es ist daher ein Ueberschuß von	2043	27	1	1936	9	7	1638	24	2	1629	24	—	7248	24	10
	Das Vermögen der Anstalt war daher am Schlusse des Jahres 1861	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	46928	24	10
	Die Rechnung pro 1861 weiset an Kapitalien nach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	46905	—	—
	Mithin Bestand	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23	24	10

Am Schlusse des Jahres 1861 waren vorhanden 81 Schullehrer-Wittwen und die Kinder 12 verstorbener Lehrer. Die Pension der Wittwen ꝛc. ist vom Jahre 1860 von 18 Thlr. auf 24 Thlr. erhöhet.

Von den am Schlusse des Jahres 1861 vorhanden gewesenen Kapitalien waren belegt:

bei Privaten . . . . . 43405 Thlr.
bei der Kreis-Sparkasse zu Minden 3500 Thlr.

Summa wie oben 46905 Thlr.

Die bei der Kreissparkasse belegten Gelder sind im Jahre 1862/3 zu 4 % Zinsen anderweit belegt. Eine weitere Erhöhung der Wittwen-Pensionen ist neuerdings vorläufig wiederholt abgelehnt.

Minden, den 15. Juni 1864.

Die Verwaltungs-Commission der Schullehrer-Wittwen- ꝛc. Unterstützungs-Anstalt. gez. Kopp.

389. Die diesseitige Staatsregierung hat im laufenden Jahre mit der Königlich Spanischen und der Königlich Portugiesischen Regierung Postverträge geschlossen, welche mit dem 1. Juli d. J. in Kraft treten und nachstehende Verkehrs-Erleichterungen im Gefolge haben.

Digitized by Google

I. Postverkehr mit Spanien.

Die gewöhnlichen Briefe können fortan bis zum Bestimmungsorte frankirt oder auch ganz unfrankirt abgesandt werden. Das Gesammtporto beträgt für den einfachen, bis 1/2 Loth incl. schweren, frankirten Brief nach Spanien 6 Sgr., unfrankirten Brief aus Spanien 8 Sgr.

Für jedes halbe Loth Mehrgewicht tritt ein einfacher Portosatz hinzu. Rekommandirte Briefe unterliegen dem Frankirungszwange; außer dem Porto für gewöhnliche Briefe wird eine Rekommandations-Gebühr von 2 Sgr. erhoben. Verlangt der Absender, daß ihm eine Empfangsbescheinigung des Adressaten zugesandt werde, so ist dafür ein weiterer Betrag von 2 Sgr. zu entrichten. Rekommandirte Briefe müssen in ein mit mindestens zwei Lacksiegeln verschlossenes Kreuz-Couvert verpackt sein.

Sendungen mit Waarenproben und Mustern müssen bis zum Bestimmungsorte frankirt werden. Bis zum Gewichte von 1/2 Loth beträgt das Porto 6 Sgr., für schwerere Waarenproben und Muster wird die Hälfte des Portos erhoben, welches für frankirte Briefe von gleichem Gewichte festgesetzt ist, mithin beispielsweise für eine derarte Sendung im Gewichte von 1 1/2 Loth 9 Sgr. Diese Taxe findet nur in dem Falle Anwendung, wenn die Waarenproben und Muster keinen Kaufwerth haben, und wenn dieselben entweder unter Band gelegt oder so verpackt sind, daß über ihre Natur kein Zweifel obwalten kann. Derartigen Sendungen können als handschriftliche Notizen beigefügt werden: die Bezeichnung des Adressaten, des Bestimmungsorts und der Wohnung, die Fabrik- oder Handelszeichen, die Nummern und Preise. Andere schriftliche Vermerke sind unzulässig, insbesondere ist die Beifügung eines Briefes nicht gestattet.

Zeitungen, Preiscourante, Circulare, Kataloge, Anzeigen und sonstige gedruckte, lithographirte oder metallographirte Gegenstände unter Band müssen vom Absender frankirt werden. Das Gesammtporto bis zum Bestimmungsorte beträgt für je 2 1/2 Loth einen Silbergroschen. Sendungen unter Band, welche unfrankirt oder unzureichend frankirt zur Post geliefert werden, gelangen nicht zur Absendung. —

Briefe, Waarenproben und Muster und gedruckte Sachen unter Band nach und aus Gibraltar, den Balearischen und Canarischen Inseln und den Spanischen Besitzungen an der Nordküste Afrikas werden eben so behandelt und taxirt wie dergleichen Sendungen nach und aus Spanien selbst.

Für die Correspondenz nach den Spanischen Antillen: Cuba, (Havanna), Portorico und St. Domingo, bietet sich vom 1. Juli c. ein neuer, vortheilhafter Spedition sweg dar, indem dieselbe auf Verlangen des Absenders auf dem Wege über Spanien mit den am 15. und 30. jeden Monats von Cadix nach den Antillen abgehenden Spanischen Postschiffen befördert werden kann. Der Transport von Cadix nach Cuba wird für gewöhnlich in 14 Tagen bewirkt. Die Correspondenz, welche mit den genannten Postschiffen abgesandt werden soll, ist mit dem Vermerk „via Cadix" zu versehen und muß spätestens am 8. resp. 23. in Cöln eintreffen. Zur Beförderung auf jenem Wege werden vorläufig nur gewöhnliche Briefe und gedruckte Sache unter Band angenommen. Die Frankirung muß bis zum Bestimmungsort erfolgen. Das Porto beträgt:

a. für den einfachen bis 1/2 Loth incl. schweren Brief 11 Sgr., b. für die einfache bis 2 1/2 Loth incl. schwere Sendung gedruckter Sachen unter Band 2 1/2 Sgr.

II. Postverkehr mit Portugal.

Für die Correspondenz zwischen Preußen und Portugal kommen folgende Bestimmungen in Anwendung: Die Sendungen müssen stets bis zum Bestimmungsorte frankirt werden.

Das Gesammtporto für den einfachen bis 1/2 Loth incl. schweren Brief beträgt 6 Sgr.; für jedes halbe Loth Mehrgewicht tritt ein einfacher Portosatz hinzu.

Die Taxe für Briefe nach Portugal ist mithin mit der Taxe der frankirten Briefe nach Spanien völlig gleich gestellt.

Ebenso gelten für recommandirte Briefe und für gedruckte Sachen unter Band, welche nach Portugal bestimmt sind, dieselben Taxen und Bedingungen, wie für die nach Spanien bestimmten Sendungen. Waarenproben und Muster im Verkehr mit Portugal werden hingegen einstweilen wie Briefe behandelt und taxirt.

Was für die Briefe und gedruckten Sachen unter Band nach Portugal gilt, findet gleichmäßig Anwendung auf die Sendungen nach Madeira und den Azorischen Inseln.

Unfrankirte oder unzureichend frankirte Briefe ꝛc. nach Portugal, Madeira und den Azorischen Inseln gelangen nicht zur Absendung.

Gewöhnliche Briefe und Kreuzbandsendungen nach den Portugiesischen Besitzungen in Afrika, nämlich

Digitized by Google

den Capverdischen Inseln, den Inseln St. Thomas und Principe, sowie nach Angola, können auf Verlangen des Absenders via Portugal befördert werden.

Die Sendungen unterliegen dem Frankirungszwange und müssen vom Absender mit dem Vermerk „via Portugal“ versehen werden. Das Porto beträgt:

a. für den einfachen bis $^1/_2$ Loth incl. schweren Brief $8^1/_2$ Sgr., b. für die einfache bis $2^1/_2$ Loth incl. schwere Sendung gedruckter Sachen unter Band $1^1/_2$ Sgr.

Die Postverträge mit Spanien und Portugal finden zugleich auf die übrigen Deutschen Vereins-Postgebiete, soweit deren Correspondenz mittelst der Preußischen Briefpackete befördert wird, volle Anwendung.

Berlin, den 29. Juni 1864. General-Post-Amt. Philipsborn.

Personal-Veränderungen
im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction in Minden.

390. Der gegenwärtig bei der Feldpost angestellte Postsecretair Wächter aus Minden ist zum Post-Commissarius ernannt worden.

Der Gefangenwärter Kuhlmann in Wildungen, im Fürstenthum Waldeck, ist als Briefträger und Wagenmeister bei der Post-Expedition daselbst angestellt worden.

Minden, den 4. Juli 1864. Der Ober-Post-Director, in Vertretung: Petersson.

Patente betr.

391. Dem Maschinenfabrikanten J. Pintus in Brandenburg a. H. ist unter dem 24. Juni 1864 ein Patent auf eine Radial-Dreschmaschine in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St. A. Nr. 150.)

Minden, 1. Juli 1864.

392. Dem Fabrikbesitzer R. Kowalsky in Danzig ist unter dem 27. Juni 1864 ein Patent auf eine mechanische Verrichtung zum Formen von Vorderblättern für Stiefel, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden. (cf. St. A. Nr. 152.) Minden, den 4. Juli 1864.

393. Dem Maschinen-Fabrikanten Constantin Pfaff in Chemnitz ist unter dem 27. Juni 1864 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene und für neu und eigenthümlich erachtete Verrichtung an den mechanischen Deckelputz-Apparaten an Krempeln oder Karden, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St. A. Nr 152.)

Minden, den 4. Juli 1864.

Gedruckt bei A. W. H. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 30.

Minden, den 22. Juli 1864.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

394. Bei dem Herannahen des Termines für die diesjährige Kirchen- und Haus-Collecte für die Taubstummen-Anstalten unserer Provinz, finde ich mich auch jetzt wieder veranlaßt, die Förderung derselben Allen, welche der Fortentwickelung und dem Gedeihen dieser wichtigen Anstalten bisher mit wohlwollender Theilnahme gefolgt sind, insbesondere den Herren Landräthen, Bürgermeistern, Amtmännern und Geistlichen auf das Angelegentlichste zu empfehlen.

Die nach meiner letzten Bekanntmachung vom 27. Mai c. verhältnißmäßig geringe Zahl der zur Aufnahme in diese Anstalten angemeldeten Expectanten hat sich seitdem nicht unbedeutend vermehrt, und es wird deshalb dem dadurch wieder merklich erhöhten Bedürfnisse derselben nur dann auch in der Zukunft entsprochen werden können, wenn der Provinzial-Taubstummen-Fonds auch fernerhin noch auf die ihm bisher in so reichlichem Maaße gewordene Unterstützung menschenfreundlicher Milde rechnen darf.

Münster, den 19. Juli 1864.

Der Ober-Präsident von Westphalen. In Vertretung: v. Mauderode.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

395. Die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Recke, Diöcese Tecklenburg, ist dem seitherigen Kreis-Vicar Julius Smend aus Leeden landesherrlich verliehen worden.

Münster, den 3. Juni 1864.

396. Die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Medebach, Diöcese Soest, ist dem seitherigen Candidaten Carl Albert Gustav Jerxsen aus Salzwedel landesherrlich verliehen worden.

Münster, den 6. Juni 1864.

397. Die Wahl des Pfarramts-Candidaten Richard Adriani zum Pfarrer am Armenhause am Bleck zu Grimberg, Diöcese Bochum, ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 7. Juni 1864.

398. Die Wahl des seitherigen Candidaten und Hülfspredigers Wilhelm Adalbert Fluhme in die errichtete resp. reconstituirte dritte Pfarrstelle bei der evangelischen Gemeinde zu St. Reinoldi in Dortmund ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 8. Juni 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

399. Die Haus-Collecte für die beiden Rettungs-Anstalten Düsselthal und Overdyck wird in den beiden Monaten August und September c. durch Agenten der Anstalten abgehalten werden.

An denjenigen Orten, wo die Agenten sich bis zum 1. October c. nicht eingefunden haben, ist die Sammlung von Beiträgen und deren Abführung in der gewöhnlichen Weise während des Monats October von den Ortsbehörden zu bewirken.

Indem wir hierbei auf den von diesen Anstalten verfolgten menschenfreundlichen Zweck der Pflege und Erziehung verwahrloster, physischem und geistigem Verderben ausgesetzter Kinder aufmerksam machen, nehmen wir gern Veranlassung, diese Collecte dem Wohlthätigkeitssinn der Eingesessenen unseres Verwaltungsbezirks zu empfehlen. Minden, den 13. Juli 1864.

Digitized by Google

400. Nach der im Regierungs-Bezirk Minden im Monat Juni

Laufende №	Der Landesverwiesenen: Vor- und Zunamen.	Stand.	Wohnort.	Behörde, welche die Landesverweisung verfügt hat.	Sig: Religion.	Alter. Jahre.	Größe: Fuß.	Größe: Zoll.	Haare.	Stim.
1	Hübener, Friedrich Johann	Schiffer	Mecklenburg-Schwerin	Königliche Regierung zu Minden.	evangel.	24	5	6	röthlich blond	frei
2	Wetzel, Johann Ernst Gottlieb	Malergesell	Bremen	"	evangel.	21	5	8	blond	frei
3	Lampe, Heinrich	Barbier	Jeßberg in Kurhessen	Königliches Schwurgericht in Arnsberg	evangel.	28	5	6	blond	rund
4	Siebold, Marie	unverehelicht	Altenbrunzlav in Kurhessen	Bürgermeister in Bielefeld	evangel.	27	4	11	dunkelblond	frei

Minden, den 15. Juli 1864.

401 Nach den uns zugegangenen Anzeigen der Herren Landräthe und Schul-Inspectoren haben die nachbenannten Lehrer sich die Förderung der Obstbaumzucht im vorigen Jahre besonders angelegen sein lassen:

1) Kolwes zu Steinhagen, Kreises Halle.
2) Brentrup zu Herzebrock, Kreises Wiedenbrück.
3) Kerkfiek zu Blankenhagen, do.
4) Poll zu Ostenland, Kreises Paderborn,
5) Scheidt zu Bensen, do.
6) Krüger zu Stieghorst, Kreises Bielefeld.
7) Faße zu Baldorf, Kreises Herford.
8) Duftmann zu Kl. Aschen, do.
9) Engert zu Dehme, Kreises Minden.
10) Dirichs zu Nieheim, Kreises Höxter.
11) Steinmeier, zu Unterlübbe, Kreises Minden.
12) Decius zu Falkendiek, Kreises Herford.
13) Schneider zu Schwarzenmoor, do.
14) Redecker zu Schwenningdorf, do.
15) Haegerbaeumerz-Oppendorf, Kreises Lübbecke.
16) Schroeder sen. zu Wehe, do.
17) Kipp zu Isingdorf, Kreises Halle.
18) Kaemper zu Oesterweg, do.
19) Logemeier zu Hesselteich, do.
20) Schlienkamp zu Künsebeck, do.
21) Wischmeyer zu Sundern, Kreises Wiedenbrück.

Den ad 1 bis 10 genannten Lehrern haben wir aus den von des Herrn Ober-Präsidenten Excellenz uns zu diesem Zwecke überwiesenen Betrage eine Prämie von je 3 Thalern bewilligt.

Den ad 11 bis 21 genannten Lehrern hat eine solche wegen Unzulänglichkeit des Betrages für diesmal nicht zu Theil werden können.

Wir nehmen indeß Veranlassung, das fortgesetzte Bestreben dieser Lehrer für die Förderung der Obstbaumzucht hiermit lobend anzuerkennen. Minden, den 11. Juli 1864.

402. Die durch den Tod des Lehrers Sarrazin erledigte Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Niesen, im Kreise Warburg, haben wir dem bisherigen Lehrer Eduard Weber zu Löwendorf definitiv verliehen. Minden, den 7. Juli 1864.

403. Die durch Versetzung des Lehrers Menne erledigte Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Menne, Kreis Warburg, haben wir dem bisherigen Lehrer Joseph Klausmeyer zu Natingen definitiv verliehen. Minden, den 7. Juli 1864.

404. Wir haben die durch Versetzung des Lehrers Klausmeyer erledigte katholische Schulstelle zu Natingen dem bisherigen Hülfslehrer zu Niesen, Hermann Kleine einstweilen übertragen.

Minden, den 7. Juli 1864.

405. Dem bisherigen Zimmergesellen Hermann Liemke zu Friedrichsdorf, Kreises Wiedenbrück, ist nach Ablegung der Meisterprüfung die Befugniß zum selbstständigen Betriebe des Zimmergewerbes ertheilt worden. Minden, den 11. Juli 1864.

Digitized by Google

weisung
1864 vorgekommenen Landesverweisungen.

nalement.

Augenbrauen.	Augen.	Nase.	Mund.	Zähne.	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.
hellblond	blau	gewöhnlich	gewöhnlich	gut	rasirt	rund	längl.	gesund	schlank	Schußwunde am rechten Beine, Drüsennarbe an d. recht. Seite d. Halses.
blond	braun	gewöhnlich	gewöhnlich	defect	—	oval	oval	blaß	"	—
blond	"	lang	gewöhnlich	gut	blond	längl.	längl.	gesund	"	—
dunkelblond	grau	gewöhnl.	gewöhnlich	"	—	rund	rund	"	gesetzt	—

406. Dem Hausirer Johann Heinrich Lefhalm aus Belke ist der ihm unter Nr. 853 ertheilte Gewerbeschein angeblich verloren gegangen, weshalb demselben zur Fortsetzung seines Gewerbes ein Duplicat jenes Gewerbescheins ertheilt worden ist. Das Original wird daher für ungültig erklärt und der etwaige Finder angewiesen, solches an die nächste Orts- oder Polizeibehörde zur Hierhersendung sofort abzuliefern.

Minden, den 8. Juni 1864.

Bekanntmachungen.

407. Vom 1. August c. ab werden die für die Einwohner von Vlotho mit den Posten eingehenden Packete ohne Werthsdeclaration durch einen Unterbeamten der Post-Expedition daselbst, gleichwie die gewöhnlichen Briefe ꝛc. und zwar an den Wochentagen:

im Sommer 7 Uhr Vorm. } und 3 Uhr Nachm.
" Winter 8 " " }

an den Sonntagen zu jeder Jahreszeit um 5 Uhr Nachm. bestellt werden.

An Bestellgebühren (einschließlich der Gebühr für Ueberbringung der zu den Packeten gehörigen Briefe resp. Adressen) wird erhoben:

für jedes Packet von über 1/2 Pfund bis 30 Pfund einschließlich 1 Sgr. und
" " " " " 30 " 2 Sgr.

Gehören mehrere Packete zu einem Begleitbriefe, so wird die Bestellgebühr nach dem Gesammtgewichte der Packete erhoben.

Diejenigen Adressaten, welche ihre Briefe ꝛc. bisher durch den Briefträger erhalten haben, werden von dem gedachten Termine ab die für sie eingehenden Packete in das Haus gebracht werden, so lange von ihnen nicht bei der Orts-Postanstalt die schriftliche Erklärung abgegeben wird, daß die Abholung der Packete, wie bisher, gewünscht werde.

Diejenigen Correspondenten, welche die für sie ankommenden Postsendungen von der Post abholen oder abholen lassen, es jedoch vorziehen, sich ihre Packete durch den Packetbesteller in das Haus bringen zu lassen, haben dies bei der Orts-Postanstalt ebenfalls schriftlich zu erklären.

Minden, den 14. Juli 1864. Der Ober-Post-Director. In Vertretung: Petersson.

408. Der bereits im Jahre 1860 mit der Concession zur Ausübung der Functionen eines Markscheiders für den Bezirk des unterzeichneten Oberbergamts versehene Markscheider Richard George hat mit unserer Zustimmung seinen Wohnsitz in Ruhrort genommen, was auf Grund des allgemeinen Markscheider-Reglements vom 26. Februar 1856 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Dortmund, den 12. Juli 1864. Königl. Oberbergamt.

Digitized by Google

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

409. Nachweisung
der Collecten-Gelder, welche im Bezirke der unterzeichneten Regierung im Jahre 1863 aufgekommen sind.

Laufende №	Bezeichnung und Zweck der Collecten.	Ertrag. ℛ	Sgr.	₰	Bemerkungen.
	A. Feststehende jährliche Collecten.				
1	Evangelische Kirchen-Collecte zur Verbreitung der Bibel .	191	7	11	
2	Collecte für die Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt	336	29	9	
3	„ für arme Studirende der Universität Bonn . .	247	7	7	
4	„ „ den Dombau zu Cöln	55	29	8	
5	„ „ die Rettungs-Anstalt zu Düsselthal . . .	884	1	8	
6	„ „ die Diakonissen-Anstalt zu Kaiserswerth . .	1158	27	8	
7	„ „ die evangelische Provinzial-Blinden-Anstalt zu Soest	660	18	7	
8	„ „ die katholische Provinzial-Blinden-Anstalt zu Paderborn	270	1	—	
9	„ „ hülfsbedürftige Invalieden	161	22	1	
	B. Unbestimmte oder einmal bewilligte Collecten.				
1	Collecte zum Besten des National-Danks für Veteranen .	504	20	5	
2	„ „ „ der Heil- und Pflege-Anstalt für blödsinnige Kinder zu München-Gladbach	178	19	6	
3	„ „ „ der deutschen evangelischen Gemeinde zu Paris	1010	11	4	
4	„ für die Hagelbeschädigten der Kreise Paderborn und Büren	1219	20	11	
5	„ für das Rettungshaus zu Schildesche	1007	23	5	außerdem verschiedene Naturalien.
6	„ für den Neubau der katholischen Kirche zu Kreuzberg	669	7	4	
7	„ für den Neubau der katholischen Kirche zu Friedrichsdorf	1478	21	2	
8	„ für die Rettungs-Anstalt zu Poltershoff . . .	445	17	2	
9	„ für das Rettungshaus zu Kleinenbremen . . .	562	3	11	
10	„ für die Abgebrannten zu Ahaus	4246	11	1	soweit die Deputirten Anzeige gemacht haben.
11	„ für den Kirchenbau zu Beverungen	171	1	5	
12	„ für die in der Bildung begriffene Gemeinde Dönberg	121	20	—	
	Summa	15582	23	7	

Minden, den 8. Juli 1864.

Gedruckt bei J. G. H. Bruns in Minden.

Hierzu eine Beilage,
die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für den Schweizerischen Lloyd, Transport-Versicherungs-Gesellschaft in Winterthur, und die Statuten desselben enthaltend.

Digitized by Google

Beilage

zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Minden.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für den Schweizerischen Lloyd, Transport-Versicherungs-Gesellschaft in Winterthur.

Der unter der Firma: „Schweizerischer Lloyd, Transport-Versicherungs-Gesellschaft in Winterthur" in Winterthur domicilirten Aktien-Gesellschaft zur Versicherung gegen die Schäden und Verluste, welche Güter und Fahrzeuge auf Transporten zur See, auf Flüssen oder zu Lande treffen können, wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten auf Grund der Statuten vom 30. Mai 1863 hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der Gesellschafts-Statuten ist anzuzeigen und bei Verlust der ertheilten Concession der Genehmigung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu unterbreiten.
2) Die Concession, die Statuten und etwaige Aenderungen derselben sind in den Amtsblättern derjenigen Bezirks-Regierungen, in deren Bezirke die Gesellschaft Geschäfte betreiben will, auf Kosten der Gesellschaft zu veröffentlichen.
3) Die Gesellschaft hat wenigstens in einem der Preußischen Orte, in welchen sie Geschäfte betreibt, einen dort domicilirten, zur Haltung eines Geschäftslocals verpflichteten Generalbevollmächtigten zu bestellen und wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach der Wahl der Versicherten, entweder bei dem Gericht jenes Ortes, oder im Gerichtsstande des die Versicherung vermittelnden Agenten Recht zu nehmen. Die bezügliche Verpflichtung ist in jede für Inländer auszustellende Police aufzunehmen. Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese Letztern mit Einschluß des Obmannes Inländer sein.
4) Der Regierung, in deren Bezirk die Geschäftsniederlassung sich befindet, ist in den ersten 3 Monaten jedes Geschäftsjahres von dem Generalbevollmächtigten außer der Generalbilanz eine Specialbilanz der bezüglichen Geschäftsniederlassung für das verflossene Jahr einzureichen und ist in dieser Bilanz das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.
   Der betreffenden Regierung bleibt überlassen, über Aufstellung dieser Bilanz besondere Bestimmung zu treffen.
5) Der Generalbevollmächtigte hat sich zum Vortheil sämmtlicher inländischer Gläubiger der Gesellschaft persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung hinlänglicher Sicherheit zu verpflichten, für die Richtigkeit der eingereichten Bilanz einzustehen.
6) Der Generalbevollmächtigte ist verpflichtet, die von der Gesellschaft ausgehenden oder bereits ausgegangenen, auf den Geschäftsbetrieb sich beziehenden Schriftstücke, namentlich Instructionen, Tarife, Geschäftsanweisungen, auf Erfordern des ad 1 genannten Ministeriums oder der Bezirks-Regierungen vorzulegen, auch alle in Bezug auf die Gesellschaft und die Niederlassung zu gebende sonstige Auskunft zu beschaffen und resp. die betreffenden Papiere vorzulegen.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Uebrigens ist durch diese Concession die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nicht gegeben, sondern dazu bedarf es in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 8. Juni 1864.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) **Gr. v. Itzenplitz.**

Digitized by Google

Statuten
des
Schweizerischen Lloyd
Transport-Versicherungs-Gesellschaft
in
Winterthur.

Der Regierungsrath
hat
in Anwendung des § 22 des privatrechtlichen Gesetzbuches und nach Einsicht eines Antrages der Direction der Finanzen und der Handelskammer

beschlossen:

I. Den von der Actiengesellschaft „**Schweizerischer Lloyd Transport-Versicherungs-Gesellschaft in Winterthur**" vorgelegten vom 30. Mai 1863 datirten Statuten wird mit Vorbehalt der sämmtlichen die Actiengesellschaften betreffenden Bestimmungen des privatrechtlichen Gesetzbuches die Genehmigung des Regierungsrathes ertheilt.

II. Von den Statuten sollen zwei Exemplare auf Stempelpapier ausgefertigt und mit den Originalunterschriften versehen werden. Das eine Doppel ist im Archiv der Handelskammer aufzubewahren, das andere der Gesellschaft zuzustellen.

III. Gegenwärtiger Beschluß soll sämmtlichen Abschriften oder Abdrücken der Statuten beigesetzt und nebst letztern in das Amtsblatt eingerückt werden.

IV. Mittheilung an die Transport-Versicherungs-Gesellschaft „Schweizerischer Lloyd" in Winterthur und an die Direction der Finanzen.

Actum Zürich den 16. Juni 1863.

Vor dem Regierungsrathe
Der erste Staatsschreiber:
Keller.

I. Name, Zweck, Sitz und Dauer der Gesellschaft.

§ 1. Unter der Firma „Schweizerischer Lloyd Transport-Versicherungs-Gesellschaft" ist von den Unterzeichneten eine Actien-Gesellschaft gegründet worden.

§ 2. Der Zweck der Gesellschaft ist: Versicherung gegen die Schäden und Verluste, welche Güter oder Fahrzeuge auf dem Transporte zur See, auf Flüssen oder zu Land treffen können.

§ 3. Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet im Falle der Ablehnung einer angebotenen Versicherung Gründe für dieselbe anzugeben.

§ 4. Der Sitz und die Verwaltung befindet sich in Winterthur. Soweit nicht die gegenwärtigen Statuten Abweichungen enthalten, kommen die Bestimmungen der zürcherischen Gesetzgebung, insbesondere diejenigen über Actien-Gesellschaften und Versicherungsverträge zur Anwendung.

§ 5. Die Dauer der Gesellschaft ist auf 50 Jahre von Tage der Ertheilung der durch die zürcherische Gesetzgebung vorgeschriebenen Genehmigung des hohen Regierungsrathes an festgesetzt. Zwei Jahre vor Ablauf dieses Zeitraums hat die Generalversammlung über Fortsetzung oder Aufhebung der Gesellschaft zu entscheiden.

Die Gesellschaft beginnt ihre Geschäftsthätigkeit mit dem 1 September 1863.

§ 6. Die Gesellschaft besteht aus den nach § 8 in das Actienregister eingetragenen Actionairen.

II. Gesellschafts-Capital, Actien und Actionaire.

§ 7. Das Gesellschafts-Capital besteht in Fünf Millionen Franken, eingetheilt in 1000 Actien von je Fr. 5000.

Die sämmtlichen Actien sind gezeichnet und die Gesellschaft ist damit constituirt.

§. 8. Die Actien lauten nicht auf den Inhaber, sondern sind rein persönlich. Dieselben werden unter fortlaufenden Nummern auf den Namen des Eigenthümers ausgestellt, von dem Präsidenten des Verwaltungsrathes und dem Spezial-Director unterzeichnet und in das hiefür bestimmte Actienregister eingetragen. Der Actien selbst werden jährliche Coupons für Zins und Dividende auf eine Reihe von 25 Jahren nebst Talon beigegeben.

§ 9. Das Eigenthum an einem Actien-Titel schließt die Anerkennung der Statuten in sich.

§. 10. Die Actien sind nicht theilbar und die Gesellschaft anerkennt für jede Actie nur einen einzigen Eigenthümer. Für Actien, die im Eigenthum von Handelsfirmen mit mehreren Antheilhabern stehen, haften diese Letzteren solidarisch, und es ist nur Einer der Antheilhaber stimmberechtiget.

§ 11. Jeder Actionair hat sowohl bei der ersten Actienzeichnung als auch bei jedem spätern Actienerwerb und ebenso bei allfälligem Domicilwechsel der Direction seinen Wohnort und seine Adresse genau anzugeben, oder aber für seine sämmtlichen Geschäftsbeziehungen zu der Gesellschaft einen Bevollmächtigten in Winterthur zu bezeichnen, der für ihn rechtsverbindlich zu handeln berechtiget ist. Wird diese Vorschrift nicht erfüllt, so tritt an die Stelle der statutengemäß vorgeschriebenen Mittheilungen an den Actionair (§§ 17 u. 25) die Publication durch die in § 46 verzeichneten öffentlichen Blätter.

§ 12. Kein Actionair ist über den Nominalbetrag seiner Actien hinaus haftpflichtig.

§ 13. Ohne Genehmigung des Verwaltungsrathes darf kein Actionair mehr als 20 Actien erwerben. Bei Ueberschreitung dieser Anzahl steht es dem Verwaltungsrathe frei, entweder die Anerkennung des Mehrbetrages, ohne zu Angabe von Gründen verpflichtet zu sein, zu verweigern, oder von dem Uebernehmer für den Mehrbetrag Personal- oder Real-Cautionen zu verlangen. Bei Corporationen und Privatinstituten ist der Verwaltungsrath ausnahmsweise berechtiget (aber nicht verpflichtet) von einer weitern Caution auch bei einer größern Actienzahl abzusehen.

§ 14. Durch die Zeichnung oder anderweitigen Erwerb einer Actie haftet der Actionair persönlich der Gesellschaft für den ganzen Betrag derselben.

Auf jede Actie sind 20 pCt. des Nennwerthes in zwei Raten, nämlich: 10 pCt. am 1. August 1863 und 10 pCt. am 1. October gl. J. in Baar einzubezahlen.

Für die restirenden 80 pCt., welche vorläufig nicht einbezahlt werden, hat jeder Actionair für je eine Actie eine Obligation auszustellen. Diese Obligationen werden bei der Verwaltung deponirt und dürfen von der Gesellschaft weder an dritte verkauft, noch sonst auf irgend eine Weise veräußert werden.

§ 15. Bei der ersten Einzahlung von 10 pCt., für welche Interims-Quittungen ausgestellt werden, müssen gleichzeitig Obligationen für die übrigen 90 pCt. unterzeichnet werden. Bei Leistung der zweiten Einzahlung von 10 pCt. werden die Obligationen für 90 pCt. gegen solche von 80 pCt. ausgetauscht und gegen diese letztern und Rückgabe der Interims-Quittungen die definitiven Actien ausgehingegeben.

§ 16. Einzahlungen über die in § 14 festgesetzten 20 pCt. pr. Actie können nur verlangt werden, insofern dieselben zur Deckung von Verlusten und Ausgaben nothwendig sind, welche die dannzumal vorhandenen Mittel der Gesellschaft übersteigen. In einem solchen Falle hat der Verwaltungsrath sofort die Generalversammlung einzuberufen, um sich bei derselben über die Nothwendigkeit der weitern Einzahlung auszuweisen.

Es sollen jedoch innerhalb 2 Monaten nicht mehr als 20 pCt. des Actienbetrages eingefordert werden.

Der Betrag solcher Einzahlungen über die ersten 20 pCt. hinaus wird an dem Betrage der entsprechenden deponirten Obligation abgeschrieben und auf dem Actientitel vorgemerkt.

§ 17. Die Actionaire sind zu allen Einzahlungen schriftlich aufzufordern. Die Einzahlung hat innerhalb 14 Tagen nach geschehener Aufforderung (oder Publication im Falle des § 11) zu geschehen. Erfolgt die Einzahlung binnen dieser Frist nicht, so hat der Verwaltungsrath das Recht, entweder den im Verzuge befindlichen Actionair auf dem Rechtswege zur Zahlung anzuhalten, oder aber die betreffenden Actien als entkräftet auszuschreiben, und an deren Stelle neue Titel für Rechnung der Gesellschaft auszugeben. Für einen allfälligen Minderertrag, sowie für den Betrag der erlaufenen Kosten bleibt der bisherige Actionair, selbst nach geschehener Annullirung der Actien, der Gesellschaft gegenüber dennoch haftbar; ein sich ergebender Ueberschuß dagegen wird zu Gunsten vergütet.

§ 18. Bei verspäteten Einzahlungen wird der Verzugszins zu 5 pCt. und zudem eine Conventionalbuße von Fr. 10 pr. Actie berechnet.

§ 19. Die Uebertragung der Actien unterliegt der Genehmigung des Verwaltungsrathes. Derselbe ist nicht verpflichtet, für die Verweigerung einer Uebertragung Gründe anzugeben.

Die Ablehnung einer Uebertragung ist jedoch nicht statthaft, wenn der Uebernehmer für den nicht einbezahlten Betrag der Actien eine dem Verwaltungsrathe genügend erscheinende Personal- oder Realcaution

Digitized by Google

leistet. Die von dem Cedenten für den nicht einbezahlten Theil der Actien ausgestellten Obligationen (§ 14) sind demselben nach Genehmigung und Deponirung gleichlautender Obligationen von Seite des Cessionairs auszuhändigen. Mit dem Tage, an welchem die Uebertragung der Actie an den neuen Eigenthümer in Kraft getreten, hören alle Rechte und Pflichten des Cedenten als Actionair der Gesellschaft auf.

Die Uebertragung wird sowohl in dem Actienregister als auf dem Actientitel selbst durch die Direction vorgemerkt; für dieselbe ist eine Gebühr von Fr. 5 per Actie zu entrichten, für deren Bezahlung sich die Gesellschaft an den Cedenten hält.

§ 20. Wenn ein Actionair in Concurs geräth oder mit seinen Creditoren einen außergerichtlichen Nachlaßvertrag abschließt, so ist der Verwaltungsrath berechtigt, von ihm, resp. von der Concursmasse unter Ansetzung einer Präclusivfrist zu verlangen, daß entweder ein neuer von dem Verwaltungsrathe zu genehmigender Uebernehmer (§ 19) bezeichnet oder für die nach § 14 deponirten Obligationen genügende Personal- oder Realcaution geleistet werde.

Erfolgt während der angesetzten Frist weder das Eine noch das Andere, so sind die Actien des betreffenden Actionairs als entkräftet auszuschreiben und an deren Stelle neue Titel auszugeben. Der Erlös dieser Ersatz-Titel, sowie die Obligation des Actionairs dienen zunächst zur Tilgung der erlaufenen Kosten und zum Ersatz des Mindererlöses beim allfälligen Verkauf unter Pari. Der Rest des Erlöses und der Obligation wird dem Actionair oder dessen Rechtsnachfolgern gegen Auslieferung des Actien-Titels verabfolgt.

§ 21. Beim Tode eines Actionairs haben dessen Erben oder Rechtsnachfolger dem Verwaltungsrathe Kenntniß davon zu geben, und binnen 4 Monaten vom Todestage an gerechnet einen Uebernehmer, dessen Genehmigung ebenfalls dem Verwaltungsrathe unterliegt (§ 19), zu bezeichnen. Ist nach Ablauf dieser Frist kein neuer Uebernehmer bezeichnet oder dieser von dem Verwaltungsrathe nicht genehmiget, so findet ohne Weiteres der Verkauf der Actie statt. Der Erlös derselben wird zunächst zur Tilgung der ergangenen Kosten verwendet, der Rest fällt den Erben des verstorbenen Actionairs zu.

Im Falle über den Nachlaß eines mit Tod abgegangenen Actionairs der Concurs eintritt oder ein außergerichtliches Accommodement vereinbart wird, so kommen die Bestimmungen des § 20 zur Anwendung.

§ 22. Die Amortisation von verlorenen oder auf andere Weise dem Eigenthümer abhanden gekommenen Actien, Coupons, Talons ꝛc. geschieht auf Kosten des Gesuchstellers nach den jeweiligen Bestimmungen und Vorschriften der zürcherischen Gesetzgebung.

III. Organe der Gesellschaft.

§ 23. Die Organe der Gesellschaft sind:
a. Die Generalversammlung.
b. Der Verwaltungsrath.
c. Die Direction.

A. Generalversammlung.

§ 24. Die Generalversammlung der Actionaire vertritt die Gesellschaft; ihre statutengemäßen Beschlüsse haben für alle Actionaire rechtsverbindliche Kraft.

Die ordentliche Generalversammlung tritt alljährlich einmal und zwar im Monat April in Winterthur zusammen.

Eine außerordentliche Generalversammlung findet statt entweder auf besondern Beschluß des Verwaltungsrathes oder auf das der Direction schriftlich einzureichende Verlangen von wenigstens 50 Actionairs, die zusammen wenigstens 150 Actien repräsentiren. In diesem letztern Falle hat der Verwaltungsrath die Generalversammlung innerhalb 6 Wochen vom Tage der Einreichung des Begehrens an, einzuberufen.

§ 25. Die Einladungen zu einer Generalversammlung haben schriftlich durch den Verwaltungsrath zu erfolgen und zwar spätestens 4 Wochen vor der Versammlung und unter Angabe der zur Verhandlung kommenden Geschäfte. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des § 11 über Publikation.

§ 26. Stimmberechtiget in der Generalversammlung sind diejenigen, auf deren Namen die Actien in den Registern der Gesellschaft 8 Tage vor Abhaltung der Versammlung eingetragen sind.

§ 27. Das Stimmrecht wird von einem Actionair entweder persönlich oder durch Uebertragung an einen andern Stimmberechtigten ausgeübt, welch Letzterer sich jedoch durch eine schriftliche, dem Büreau der Generalversammlung einzureichende Vollmacht über sein Mandat auszuweisen hat.

Handelsfirmen können sich durch ihre Procuraträger, Gemeinden, Corporationen und öffentliche Institute durch ihre gesetz- oder statutengemäßen Vertreter, Bevormundete durch ihre Vormünder vertreten lassen, auch wenn die Vertreter selbst nach § 26 nicht stimmberechtiget sind.

Mitglieder der Direction dürfen kein Mandat zur Vertretung in der Generalversammlung annehmen.

§ 28. In der Generalversammlung berechtigen: 1 Actie zu 1 Stimme, 2 Actien zu 2 Stimmen, 3 Actine zu 3 Stimmen, 4—6 Actien zu 4 Stimmen, 7—10 Actien zu 5 Stimmen, und je weitere 5 Actien zu 1 Stimme mehr, ohne Rücksicht darauf, ob das Stimmrecht für eigene oder auch für vertretene Actien ausgeübt wird. Kein anwesender Actionair darf jedoch mehr als 15 Stimmen auf sich vereinigen.

Digitized by Google

§ 29. Zur Beschlußfähigkeit der Generalversammlung ist die Anwesenheit von wenigstens 30 Actionairen erforderlich, die zusammen wenigstens 100 Actien repräsentiren.

Kommt keine nach vorstehenden Bedingungen beschlußfähige Versammlung zu Stande, so ist unter Angabe dieses Grundes innerhalb 4 Wochen eine neue Generalversammlung einzuberufen, welche an jene Beschränkungen nicht mehr gebunden ist, sondern ihre Beschlüsse rechtsgultig mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen faßt.

§ 30. Alle Beschlüsse und Wahlen erfolgen, soweit nicht die gegenwärtigen Statuten selbst Abweichungen enthalten, mit absoluter Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

§ 31. Handelt es sich: 1. um Abänderung der Statuten; 2. um Auflösung der Gesellschaft, so ist für die Beschlußfähigkeit der Generalversammlung ad 1 die Vertretung von wenigstens 300 Actien, ad 2 die Vertretung von wenigstens $^4/_5$ der ausgegebenen Actien erforderlich.

§ 32. Der Präsident oder im Verhinderungsfalle einer der Vice-Präsidenten des Verwaltungsrathes führt auch in der Generalversammlung den Vorsitz.

Der Protokollführer wird von dem Verwaltungsrathe bestellt.

Die Stimmenzähler wählt die Versammlung in einer von ihr zu bestimmenden Anzahl durch offenes Handmehr aus der Mitte der Anwesenden.

§ 33. In die Competenz der Generalversammlung fallen:

1. Prüfung und Genehmigung des Geschäftsberichtes des Verwaltungrathes, sowie der Jahresrechnung.
2. Wahl von drei Rechnungs-Revisoren und dreier Suppleanten, die alljährlich aus der Zahl der Actionaire ernannt werden sollen, mit dem Auftrage, die nächste Jahresrechnung zu prüfen und der Versammlung schriftlichen Bericht und Antrag zu hinterbringen.
3. Festsetzung der Dividende.
4. Wahl der Mitglieder in den Verwaltungsrath.
5. Berathung und Beschlußfassung über Anträge des Verwaltungsrathes.
6. Abänderung der Statuten.
7. Auflösung der Gesellschaft.

§ 34. Sämmtliche Wahlen werden durch Scrutinium vorgenommen; bei Abstimmungen entscheidet die Versammlung darüber, ob Scrutinium oder offenes Handmehr stattfinden soll.

§ 35. Anträge von einzelnen Actionairen müssen dem Verwaltungsrathe wenigstens 3 Wochen vor Abhaltung der Generalversammlung zur Prüfung eingereicht und von demselben der Letztern mit seinem Gutachten vorgelegt werden.

Solche Anträge, die erst in der Generalversammlung gestellt werden, können zwar Gegenstand der Diskussion sein, dagegen jedenfalls erst in der nächsten Versammlung zur Abstimmung gebracht werden.

§ 36. Die Protocolle der Generalversammlung werden von dem Präsidenten, dem Protocollführer und den Stimmenzählern unterzeichnet.

B. Verwaltungsrath.

§ 37. Die oberste Leitung und die Vertretung der Gesellschaft werden einem von der Generalversammlung zu erwählenden Verwaltungsrathe von 9 Mitgliedern übertragen, die aus ihrer Mitte je für ein Jahr einen Präsidenten und zwei Vice-Präsidenten ernennen.

§ 38. Der Verwaltungsrath ist für die erste Amtsdauer von 4 Jahren von den unterzeichneten Gründern der Gesellschaft bestellt worden.

Nach Verfluß der ersten zwei Jahre kommen die vier zuletzt gewählten Mitglieder, nach weitern zwei Jahren die vier übrigen Mitglieder und der Präsident in Erneuerung, so daß von je zwei zu zwei Jahren 4 resp. 5 Mitglieder des Verwaltungsrathes in Austritt fallen.

Die Austretenden sind stets wieder wählbar.

§ 39. Verwandte in auf- oder absteigender Linie und Brüder, sowie Antheilhaber der nämlichen Firma können nicht gleichzeitig Mitglieder des Verwaltungsrathes sein.

§ 40. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes hat während seiner Amtsdauer 3 Actien in die Gesellschaftskasse zu hinterlegen und darf dieselben während dieser Zeit nicht veräußern.

§ 41. Der Verwaltungsrath versammelt sich auf die Einladung seines Präsidenten in der Regel alle 2 Monate; außerordentlicher Weise aber so oft es die Geschäfte erfordern und ebenso auf das Begehren dreier seiner Mitglieder oder der Direction.

Zur gültigen Fassung von Beschlüssen ist die Anwesenheit des Präsidenten oder eines Vice-Präsidenten und von wenigstens 4 Mitgliedern erforderlich.

Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Wahlen werden durch geheime Abstimmung getroffen.

Der Präsident des Verwaltungsrathes stimmt und entscheidet bei offener Abstimmung nur im Falle der Stimmengleichheit.

Digitized by Google

§ 42. Der Verwaltungsrath berathet und entscheidet innerhalb der Bestimmungen der Statuten selbstständig über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit solche nicht in die Competenz der Generalversammlung gewiesen sind (§ 35).

Im Speciellen kommen dem Verwaltungsrathe folgende Befugnisse und Pflichten zu:

1. er wählt und entläßt den Special-Director, sowie die übrigen Angestellten auf Vorschlag des Directors;
2. er wählt dasjenige Mitglied, das neben dem Präsidenten und dem Special-Director in der Direction zu sitzen hat und bezeichnet für dasselbe auch einen Suppleanten, beides auf ein Jahr;
3. er wählt innerhalb oder außerhalb seiner Mitte einen Protocollführer;
4. er setzt sämmtliche Gehalte und Cautionen fest;
5. er bestimmt die Grundsätze, nach welchen die dispositiblen Fonds anzulegen sind;
6. er fixirt principiell die Höhe der für Rechnung und Gefahr der Gesellschaft auf Einem Fahrzeuge zu übernehmenden Versicherungsbeträge.

   Die Maximalsumme, welche die Gesellschaft auf Einem Fahrzeuge für eigne Rechnung in Versicherung behalten darf, soll jedoch in keinem Falle mehr als 1 pCt. des Gesellschafts-Capitals betragen.
7. er bestimmt die allgemeinen Bedingungen, nach welchen Versicherungs- und Rückversicherungs-Verträge abgeschlossen werden sollen;
8. er entscheidet über die Errichtung und Aufhebung von Agenturen und wählt die betreffenden Agenten;
9. er stellt die Rechnungsabschlüsse auf, legt der Generalversammlung die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht vor und unterbreitet derselben seinen begutachtenden Antrag über die Höhe der Dividende;
10. er erläßt die erforderlichen Reglements für sich selbst, für die Direction, die Agenten und so weit nöthig für einzelne Beamte der Gesellschaft, und sorgt für die genaue Durchführung der Bestimmungen gegenwärtiger Statuten;
11. er übt die Oberaufsicht über die Geschäftsführung der Direction;
12. er entscheidet über die Erwerbung oder Miethe der für die Gesellschaft erforderlichen Localitäten.

§ 43. Der Verwaltungsrath ist überhaupt berechtigt, über alles was die Gesellschaftsinteressen beschlägt, Verträge oder Vergleiche abzuschließen, die Gesellschaft nach Außen und vor Gericht zu vertreten, eines oder mehrere seiner Mitglieder, oder den Special-Director oder auch dritte Personen für bestimmte Geschäfte mit den erforderlichen und ihm gutscheinenden Vollmachten zu versehen.

§ 44. Für alle Beschlüsse der Generalversammlung ist der Verwaltungsrath das vollziehende Organ.

§ 45. Ueber die Verhandlungen des Verwaltungsrathes wird ein Protocoll geführt, dessen Richtigkeit von dem Präsidenten oder einem Vicepräsidenten und dem Protocollführer zu bescheinigen ist. Ebenso sind alle Ausfertigungen, welche im Namen des Verwaltungsrathes erlassen werden, von dem Präsidenten oder einem Vicepräsidenten und dem Protocollführer zu unterzeichnen.

§ 46. Als Publikationsorgane der Gesellschaft werden vorläufig bezeichnet: 1. Der „Landbote". 2. Die „Neue Zürcherzeitung". 3. Der „Bund". 4. Die „Basler Nachrichten". 5. Die „Eisenbahn- und Handelszeitung". Eine Aenderung oder Vermehrung dieser Publikationsmittel bleibt dem Verwaltungsrathe vorbehalten.

C. Die Direction.

§ 47. Die Direction besteht aus dem Präsidenten des Verwaltungsrathes resp. in dessen Verhinderung einem der beiden Vicepräsidenten, ferner einem Mitgliede des Verwaltungsrathes oder dessen Suppleanten (§ 42) und dem Specialdirector.

§ 48. Die Direction besorgt und leitet die laufenden Geschäfte und vollzieht die Beschlüsse des Verwaltungsrathes. Sie erstattet dem letztern in jeder ordentlichen Sitzung einen umfassenden Geschäftsbericht, bereitet die Rechnungsabschlüsse, die Bilanz und den Bericht an die Generalversammlung vor und macht dem Verwaltungsrathe über die Organisation des Geschäftsbetriebes und die Anstellung des nöthigen Personals die nöthigen Vorschläge.

Die Befugnisse und Competenzen der Direction und ihrer einzelnen Mitglieder rc. werden vom Verwaltungsrathe durch Reglemente oder einzelne Beschlüsse festgesetzt.

§ 49. Sämmtliche Documente, welche von der Direction unter der Firma der Gesellschaft ausgehen, sind, mit Ausnahme der Policen, vor dem Specialdirector zu unterzeichnen und von dem Präsidenten oder in dessen Verhinderung von dem nach § 42 von dem Verwaltungsrathe bezeichneten Mitgliede der Direction zu contrasigniren. Die Policen dagegen tragen die alleinige Unterschrift des Specialdirectors. In dessen Verhinderung unterzeichnet ein von dem Verwaltungsrathe zu bezeichnender Stellvertreter desselben.

Die Obligationen der Actionaire und alle allfällig als Real-Caution hinterlegten Werthtitel, sowie auch sämmtliche der Gesellschaft gehörenden Werthpapiere und Documente, kommen unter doppelten Verschluß, zu welchem der jeweilige Präsident des Verwaltungsrathes den einen und ein Mitglied der Direction den andern Schlüssel verwahrt.

Digitized by Google

IV. Jahresrechnung, Gewinn, Reservefond.

§ 50. Die Jahresrechnung wird alljährlich auf den 31. December abgeschlossen, das erste Mal auf den 31. December 1864.

Die Rechnungen und Bilanz müssen jedes Jahr bis spätestens Ende März vom Verwaltungsrathe genehmigt sein und den Rechnungsrevisoren zur Durchsicht und Prüfung offen stehen.

Bei Feststellung der Jahres-Bilanz sollen:

a. alle diejenigen Prämien, auf welchen noch ein Risico haftet, als noch nicht erworben, nicht zu den wirklichen Activen der Gesellschaft gerechnet werden;

b. die am 31. December noch nicht regulirten Entschädigungsansprachen mit ihren vollen Beträgen unter die Passiven der Gesellschaft gebracht werden.

Die Kosten der Organisation und der ersten Einrichtung sollen nicht als laufende Ausgaben in die erste Jahresrechnung aufgenommen, sondern auf die ersten 5 Geschäftsjahre mit je 20 pCt. repartirt werden.

§ 51. Der nach Abzug der Passiven sich ergebende Ueberschuß der Activen bildet den Reingewinn der Gesellschaft. Von diesem Reinertrage wird zuerst den Actionairen der auf ihren Actien einbezahlte Betrag bis zu 4 pCt. verzinset. Von dem alsdann sich ergebenden Rest sollen: 25 pCt. dem Reservefond einverleibt werden, bis derselbe die Höhe von 50 pCt. des einbezahlten Actiencapitals erreicht hat, oder im Falle einmal in Anspruch genommen, wieder auf diese Höhe gebracht ist; 10 pCt. dem Verwaltungsrathe; 5 pCt. dem Director als Tantieme zufallen und 60 pCt. als Dividende an die Actionairs vertheilt werden.

Zins und Dividenden werden den Actionairen je am 30. April und zwar zum ersten Male am 30. April 1865 ausbezahlt.

§ 52. Der Reservefond soll gleich den Baareinzahlungen der Actien zinstragend angelegt werden; seine Erträgnisse fließen den allgemeinen Einnahmen zu. Er ist zunächst dazu bestimmt, Verluste zu decken, welche durch die Prämien und die gewöhnlichen Einnahmen nicht bestritten werden können.

Hat der Reservefond die Höhe von 50 pCt. des einbezahlten Actiencapitals erreicht; so bestimmt die Generalversammlung, ob und welche fernern Beträge demselben zufließen sollen.

V. Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

§ 53. Die Generalversammlung der Actionaire kann die Auflösung der Gesellschaft und deren Liquidation vor Ablauf der durch die Statuten festgesetzten Dauer beschließen, wenn ein Rechnungsabschluß den Verlust des Reservefonds und der auf den Actien einbezahlten 20 pCt. ausweist.

Dagegen muß die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft erfolgen, wenn bei einem Rechnungsabschlusse sich der Verlust des Reservefonds und 40 pCt. des gezeichneten Actiencapitals herausstellt.

§ 54. Bei Ablauf der Gesellschaftsdauer nach § 5 und in den Fällen der Auflösung der Gesellschaft nach § 53 wählt die Generalversammlung eine Liquidations-Commission von wenigstens 3 Mitgliedern und bestimmt deren Aufgabe, Vollmachten und Gratification; diese Commission soll binner 8 Tagen nach ihrer Constituirung den Actionairen von der bevorstehenden Auflösung der Gesellschaft schriftliche Anzige machen.

§ 55. Die Liquidations-Commission hat sich der Abschließung neuer Geschäfte zu enthalten. Sie soll alle noch laufenden Risicos rückversichern und erst nach Ablauf aller Risicos und nach Deckung sämmtlicher Passiven den Rest der allfällig sich ergebenden Activen, auf jede Actie gleichmäßig vertheilt, den Actionairen verabfolgen lassen. Die von den letztern deponirten Obligationen oder an deren Stelle geleisteten Cautionen werden an die Eigenthümer zurückgegeben.

VI. Erledigung von Streitigkeiten.

§ 56. Alle Streitigkeiten, die sich zwischen den Actionairen und dem Verwaltungsrathe, sowie zwischen der Gesellschaft und einzelnen Actionairen oder unter Mitgliedern des Verwaltungsrathes oder zwischen dem Verwaltungsrathe und dem Spezialdirector über Angelegenheiten der Gesellschaft erheben, sollen durch ein Schiedsgericht am Sitze der Gesellschaft entschieden werden.

Jede der beiden Parteien wählt zwei Schiedsrichter und diese ernennen einen Obmann. Können sich die vier Schiedsrichter über die Wahl des Obmanns nicht einigen, so ist die Civilabtheilung des h. Obergerichtes in Zürich um dessen Bezeichnung anzugehen.

Bleibt eine der beiden Parteien mit der Bestellung ihrer Schiedsrichter länger als 14 Tage, von der Unterzeichnung des Compromissvertrages an gerechnet, im Bezug, so hat auf Verlangen der Gegenpartei ebenfalls die Civilabtheilung des h. Obergerichtes in Zürich die Schiedsrichter zu ernennen.

Der Ausspruch des Schiedsgerichtes soll den Bestimmungen des zürcherischen Civil-Gesetzbuches entsprechen für beide Theile rechtsverbindlich sein und unter keinen Umständen vor die staatlichen Gerichte gezogen werden. — Winterthur, den 30. Mai 1863.

Bank in Winterthur.	Blum-Bühler.	Ernst Rieter & Co.
G. H. Biedermann & Co.	Jd. Bühler.	G. H. Rieter & Co.
Hch. Biedermann-Brown.	Bühler-Haggenmacher.	Rieter & Reiser.
Jb. & And. Lidermann & Co.	J. H. Bühler & Söhne.	Joh. Ziegler & Co.

Digitized by Google

Gebrüder Geilinger.	J. Keller-Blum.	J. C. Sulzberger z. gr. Christoff.
Geilinger & Blum.	Dr. jur. H. Näf.	Gebrüder Sulzer.
Gebr. Greuter & Rieter	A. Reinhart.	Heinr. von Sulzer-Wart.
H. Hoz.	J. J. Rieter & Co.	A. Thellung-Röderer.
M. Hoz & Co.	Rieter Ziegler & Co.	Gebrüder Volkart.
Imhoof Brunner & Co.	Jo. Scheuchzer.	Waeffler-Egli & Co.
F. Imhoof & Co.	Schmid & Bosshardt.	Ziegler-Greuter.
Conr. Keller, Bankdirector.	Schmid Friedrich & Co.	

Gemäß § 38 vorstehender Statuten wurde der Verwaltungsrath bestellt aus:

Herrn Nationalrath Waeffler-Egli, Präsident, in Winterthur,
vom Hause Waeffler-Egli & Co.
Herrn S. Volkart, I. Vice-Präsident, in Winterthur,
vom Hause Gebrüder Volkart.
Herrn Dr. jur. H. Näf, II. Vice-Präsident, in Winterthur.
Herrn Egg-Greuter, in Winterthur,
vom Hause Gebr. Greuter & Rieter.
Herrn A. Reinhart, in Winterthur,
vom Hause A. Reinhart & Co. in Havre.
Herrn Conr. Keller, in Winterthur,
Director der Bank in Winterthur.
Herrn J. Keller-Blum, in Winterthur.
Herrn Th. Ziegler-Bühler, in Winterthur,
vom Hause Rieter, Ziegler & Co.
Herrn Nationalrath J. H. Fierz, in Zürich,
vom Hause Heinrich Fierz in Zürich.

Für die Uebereinstimmung des vorstehenden Abdruckes der Statuten des Schweizerischen Lloyd, Transport-Versicherungs-Gesellschaft mit den im Archive der Gesellschaft liegenden Original-Statuten:

Schweizerischer Lloyd Transport-Versicherungs-Gesellschaft.

Der Präsident.	Der Protocollführer.	Der Spezialdirector.
Waeffler-Egli.	Dr. H. Näf.	E. Lengstorf.

Der unterzeichnete öffentliche und beeidigte Notar der Stadt Winterthur bezeugt amtlich:

1. Die Richtigkeit des auf pag. 3 vornenstehenden Abdruckes von dem Originalbeschlusse des h. Regierungsrathes des Cantons Zürich datirt 16. Juni 1863, welcher auch wörtlich gleichlautet mit dem im Amtsblatte für den Canton Zürich vom Jahr 1863 in Nr. 58 erschienenen Beschluß;
2. Die Richtigkeit des vornen auf pag. 5 bis und mit 20 enthaltenen Abdruckes der Statuten des Schweizerischen Lloyd Transport-Versicherungs-Gesellschaft in Winterthur von dem dem Notar vorgewiesenen, im Archiv der benannten Gesellschaft aufbewahrten Originalactenstücke, auf welchem auch die auf pag. 20 dieses Abdruckes bezeichneten Unterschriften in Original sich befinden, welcher Abdruck auch gleichlautend ist mit den im Amtsblatt für den Canton Zürich vom Jahr 1863 in Nr. 58 erschienenen Statuten;
3. Die Aechtheit der auf pag. 22 enthaltenen Unterschriften der Herren Waeffler-Egli, Dr. H. Näf und E. Lengstorf, sämmtlich wohnhaft in Winterthur.

Winterthur, den 23. März 1864.

Der öffentliche und beeidigte Notar der Stadt.
(L. S.) gez. **Friedrich Gysler.**

Auf Grund des Art. 3 der Concessions-Bedingungen ist Herr **H. J. Dünnwald** zu Berlin zum General-Bevollmächtigten ernannt.

Als Organe für die Bekanntmachungen in Preußen hat die Anstalt folgende Berliner Zeitungen gewählt:

1) die „**Deutsche Versicherungs-Zeitung,**"
2) die „**Berliner Börsen-Zeitung,**"
3) die „**Bank- und Handels-Zeitung,**"
4) den „**Preußischen Staats-Anzeiger.**"

Druck von A. Paul & Comp. in Berlin, Kronenstraße Nr. 21.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 31.

Minden, den 29. Juli 1864.

Allgemeine Gesetzsammlung.

410. Das 25. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nr. 5902. Allerhöchster Erlaß vom 20. Juni 1864, betreffend die Genehmigung eines Prisen-Reglements, sowie der Bestimmungen über das Verfahren in Prisensachen.

Das 26. Stück enthält:

Nr. 5903. Uebereinkunft zwischen Preußen und den Niederlanden, betreffend die Herstellung einer Eisenbahn von Venlo nach Viersen und nach Kempen., Vom 14. März 1864.

Nr. 5904. Uebereinkunft zwischen Preußen und den Niederlanden, betreffend die Herstellung einer Eisenbahn von Cleve nach Nymwegen. Vom 14. März 1864.

Nr. 5905. Allerhöchster Erlaß vom 18. Mai 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Passenheim bis zur Niedenburger Kreisgrenze in der Richtung auf Jedwabno, 2) von Ortelsburg über Olschienen und Friedrichsfelde nach Friedrichshoff, im Kreise Ortelsburg, Regierungsbezirk Königsberg.

Nr. 5906. Allerhöchster Erlaß vom 8. Juni 1864, betreffend die Errichtung einer Handelskammer zu Lauban.

Nr. 5907. Allerhöchster Erlaß vom 8. Juni 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Rybnik, Regierungsbezirk Oppeln, für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Loslau über Nieder-Radlin bis zur Chaussee der Hohmgruben-Gewerkschaft bei Birkultau.

Nr. 5908. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Rybniker Kreises, im Betrage von 19,000 Thalern. Vom 8. Juni 1864.

Bekanntmachung des Königlichen Ministers des Innern.

411. Nachdem gegen die in Hannover erscheinende „Zeitung für Norddeutschland“ wiederholt auf Grund des §. 50. des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 gerichtlich auf Vernichtung erkannt worden ist, wird die fernere Verbreitung dieser Zeitung im Preußischen Staate gemäß §. 52 desselben Gesetzes unter Hinweisung auf die im §. 53 daselbst angeordneten Strafen hierdurch verboten.

Berlin, den 23. Juli 1864. Der Minister des Innern. Eulenburg.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

412. Bei der vorschriftsmäßig vorgenommenen Ergänzungswahl für das Mitglied der Handelskammer zu Minden Karl Kiel und den Stellvertreter Friedrich Clemen daselbst, deren Mandate bereits abgelaufen, sowie für die ferner nach Maßgabe ihres Dienstalters Ende des laufenden Jahres ausscheidenden 2 Mitglieder dieser Handelskammer A. F. von Sobbe und G. Asprion, so wie die Stellvertreter A. H. Reuter und Carl Schwacke, sämmtlich zu Minden, sind gewählt resp. wiedergewählt worden:

1) für die Wahlperiode Ende 1863 bis dahin 1866:
der Kaufmann J. H. Busch zu Minden als Mitglied, und
" " Julius Wolfers zu Minden als Stellvertreter;

2) für die Wahlperiode Ende 1864 bis dahin 1867:
der Commerzienrath Friedrich Clemen zu Minden, und

Digitized by Google

der Kaufmann Rudolph Breusing in Oehnhausen als Mitglieder, ferner die Kaufleute Adelbert Endler und H. Lampe zu Minden als Stellvertreter.

Münster, den 18. Juli 1864.

Der Ober-Präsident von Westphalen. In Vertretung: v. Mauderode.

413. Uebersicht des Kranken-Bestandes in der Provinzial-Pflege-Anstalt zu Gescke pro 1863.

Aus dem Regierungs-Bezirk	Am 31. Dez. 1862 waren aufgenommen	Bis zum 31. Dezember 1863: Zugang	Summa	Abgang: ungeeignet für die Anstalt	geheilt	gestorben	Summa	Bestand am 31. Dezember 1863.
Münster .	30	3	33	2	—	1	3	30
Minden .	52	7	59	3	—	4	7	52
Arnsberg .	84	15	99	5	—	11	16	83
Summa	166	25	191	10	—	16	26	165

Von den aufgenommenen Kranken litten: 1) an Epilepsie 57, 2) an allgemeinen nicht epileptischen Krämpfen 6, 3) an Paralysis agitans (Zitterkrampf) 2, 4) an Veitstanz 1, 5) an Fehlern der Hirn-Organe, des verlängerten Markes und hieraus resultirenden Difformitäten und Lähmung der Gliedmaßen 28, 6) an cretinismus ohne epileptische Insulte 2, 7) an periodisch eintretendem Starrkrampfe mit Urinverhaltung und Erbrechen 1, 8) an Blödsinn in Folge organischen Hirnleidens 2, 9) an Wasserkopf 1, 10) an Lähmung der Unter-Extremitäten 18, 11) an chronischer Gelenkgicht, mit Lähmung der Gliedmaßen und Difformitäten derselben 1, 12) an mehr mechanischer Verkrüppelung 7, 13) an Lungenschwindsucht 2, 14) an Asthma Pituitosum (Brustkrampf) 2, 15) an Gesichtsflechte 28, 16) an Aussatz 2, 17) an bösem Kopfgrind 1, 18) an scrofulösen Geschwüren 3, 19) an Knochenfraß 8, 20) an Elephantiasis 4, 21) an Unterschenkel-Geschwüren 2, 22) an Blindheit 6, 23) an Gesichtskrebs 3, 24) an chronischen Erbrechen 1, 25) an hochgradiger Hysterie 2, 26) an veralteter Lustseuche 1. Zusammen 191.

Münster, den 6. Juli 1864. Der Ober-Präsident von Westfalen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

414. Dem Oberförster von Wrede zu Hardehausen ist die commissarische Verwaltung der Polizeianwaltschaft für die in den Schutzbezirken Rimbeck, Bonenburg, Hardehausen, Mittelwald und Kleinenberg, verübten Holzdiebstähle und Forst-Polizei-Contraventionen übertragen worden.

Minden, den 21. Juli 1864. Der Regierungs-Präsident v. Bardeleben.

415. Wir haben die durch Versetzung des Lehrers Großjohann erledigte evangelische Lehrerstelle zu Herford dem Schulamts-Candidaten Ludwig Wilhelm Wix einstweilen übertragen.

Minden, den 18. Juli 1864.

416. Dem bisherigen Zimmergesellen Franz Hermesmeyer aus Elsen, hiesigen Regierungsbezirks, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 11. Juli 1864.

417. Dem bisherigen Zimmergesellen Carl Heinrich Koschoreck aus Guttstadt, Regierungsbezirks Königsberg, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 11. Juli 1864.

418. Dem bisherigen Zimmergesellen Johann August Stirnus aus Szierandszen, Regierungsbezirks Gumbinnen, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 11. Juli 1864.

419. Dem bisherigen Zimmergesellen Heinrich Todt aus Herste, hiesigen Regierungsbezirks, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 11. Juli 1864.

420. Dem bisherigen Zimmergesellen Joseph Fuhrmann aus Großstrehlitz, Regierungs-Bezirks Oppeln, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 11. Juli 1864.

421. Dem bisherigen Maurergesellen Hermann Prior aus Obermarsberg, Regierungsbezirks Arnsberg, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 11. Juli 1864.

Digitized by Google

422. Dem bisherigen Maurergesellen Everhard Tegelschnieder aus Rietberg, hiesigen Regierungsbezirks, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.
Minden, den 11. Juli 1864.

423. Dem bisherigen Maurergesellen Wilhelm Kappius aus Paderborn, hiesigen Regierungsbezirks ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.
Minden, den 11. Juli 1864.

424. Dem bisherigen Maurergesellen Gustav Müller aus Hennersdorf, Regierungsbezirks Liegnitz, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.
Minden, den 11. Juli 1864.

Bekanntmachungen.

Ausloosung von Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungskasse betreffend.

425. [3] In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Ausloosung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Rentenbank vereinigten Paderborner Tilgungskasse sind folgende Nummern gezogen worden:

1. Achtzehn Stück über Fünfhundert Thaler jede:

sub Nr. 769, 773, 811, 832, 1122, 1310, 1410, 1618, 1644, 4867, 5148, 5427, 5513, 5763, 6365, 7599, 8537 und 9154.

2. Dreizehn Stück über Vierhundert Thaler jede:

sub Nr. 413, 1111, 1726, 1761, 1863, 2008, 2111, 2636, 4319, 6002, 7418, 8096 und 8844.

3. Zwölf Stück über Dreihundert Thaler jede:

sub Nr. 301, 3023, 3449, 4027, 4638, 5740, 6020, 6838, 8161, 8169, 8795 und 8990.

4. Fünfzehn Stück über Zweihundert Thaler jede:

sub Nr. 562, 1783, 1824, 2193, 2199, 2556, 3765, 4413, 5226, 6746, 6895, 7295, 8080, 8344 u. 9005.

5. Siebenzehn Stück über Einhundert Thaler jede:

sub Nr. 47, 59, 4193, 4601, 4916, 5135, 5264, 5368, 5456, 5636, 5683, 6715, 7137, 7164, 7570, 7721 und 8507.

6. Dreißig Stück über Fünfzig Thaler jede:

sub Nr. 1464, 2003, 2323, 2331, 2623, 2704, 3033, 3046, 3833, 3873, 4019, 4136, 4818, 5139, 5270, 5672, 6057, 6677, 6692, 6693, 6978, 7344, 7486, 7500, 7655, 7928, 8385, 8821, 8967 und 9086.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Kapitalbeträge vom 2. Januar 1865 ab in Empfang zu nehmen und zwar nach ihrer Wahl:

a. bei der Rentenbank-Kasse hierselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, sofort gegen Aushändigung der Schuldverschreibungen in coursmäßigem Zustande oder

b. bei der Königlichen Steuer-Kasse Paderborn innerhalb 10 Tagen nach der Einreichung der Schuldverschreibungen in coursfähigem Zustande gegen Rückgabe der von jener Kasse einstweilen darüber ausgefertigten Empfangsbescheinigung.

In beiden Fällen muß über die erhaltene Kapital-Valuta eine besondere Quittung ertheilt werden, wozu die Formulare bei den genannnten Kassen zu erhalten sind.

Mit dem 31. December d. J. hört die Verzinsung der obenbezeichneten Schuldverschreibungen auf.

Nachstehende Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungskasse sind durch die früheren Verloosungen gekündigt, bis jetzt aber nicht realisirt:

I. Aus dem Verloosungstermine vom 8. November 1860:

Nr. 932, 945 und 1060 à 500 Thlr. jede. Nr. 6255 über 400 Thlr. Nr. 3058 über 300 Thlr. Nr. 1828 über 200 Thlr. Nr. 5506 über 100 Thlr. Nr. 7345 über 50 Thlr.

II. Aus dem Verloosungstermine vom 7. Mai 1861:

Nr. 4026 über 400 Thlr. Nr. 2934, 4512, 4568, 7230 à 50 Thlr. jede.

III. Aus dem Verloosungstermine vom 12. November 1861:

Nr. 8066 über 500 Thlr. Nr. 4507 und 4605 über 100 Thlr. jede.

IV. Aus dem Verloosungstermine vom 8. Mai 1862:

Nr. 981 über 500 Thlr. Nr. 2218, 2335, 5431 über 400 Thlr. jede. Nr. 590 über 300 Thlr. Nr. 4696, 5228, 8221 über 100 Thlr. jede. Nr. 2141, 2448, 8590 über 50 Thlr. jede.

Die Inhaber dieser nicht mehr verzinslichen Schuld-Verschreibungen werden zur Vermeidung weiterer Zinsverluste an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Münster, den 3. Mai 1864. Königl. Direction der Rentenbank. v. Hartmann.

Digitized by Google

426. Von mehreren in fremden Bade- und Kur-Orten sich aufhaltenden Preußen ist die Anfrage hierher gerichtet worden, ob es statthaft sei, Feldpost-Briefe an Preußische Militairs in Jütland, Schleswig und Holstein, da ein Bestimmungsort nicht angegeben werden könne, dem Preußischen Ober-Post-Amte in Hamburg unter Couvert zu übersenden, damit dasselbe die Ueberweisung direct auf die Preußische Feldpost besorge. Mit Bezug darauf wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß es den im Auslande sich aufhaltenden Absendern unbedenklich gestattet ist, Feldpost-Briefe für Preußische Militärs in Jütland, Schleswig und Holstein unter Couvert an das Preußische Ober-Post-Amt in Hamburg zur weiteren Besorgung zu übersenden. Dergleichen Zusendungen vom Auslande an das Preußische Ober-Post-Amt in Hamburg müssen frankirt werden. Das genannte Ober-Post-Amt wird die unverzügliche Weiterspedition besorgen und über die betreffenden Einlagen selbst Notiz führen. Auf solche Weise können auch Feldpost-Briefe ohne nähere Angabe des Bestimmungs-Orts mit declarirtem Werth-Inhalt unter und bis 50 Thaler von Absendern im Auslande an das Preußische Ober-Post-Amt in Hamburg unter Couvert und mit Werths-Declaration frankirt überwiesen werden; bei solchen Sendungen wird das Ober-Post-Amt in Hamburg dem Absender, wenn derselbe sich nach Namen und Aufenthaltsort genügend bezeichnet, eine Benachrichtigung zugegen lassen, wann der Geldbrief von Hamburg per Feldpost weiter gesandt worden sei. Dieselbe Benachrichtigung an den Absender erfolgt, wenn derselbe bei der Zusendung eines gewöhnlichen Feldpost-Briefes durch jene Vermittelung davon Gebrauch macht, die Sendungen an das Ober-Post-Amt in Hamburg recommandirt aufzugeben. Die Feldpost-Briefe selbst können nach der Natur des Betriebes nicht recommandirt werden.

Berlin, den 22. Juli 1864. General-Post-Amt. Philipsborn.

427. Am 7. dieses Monats ist im Rheine zu Niedercassel bei Bonn die Leiche eines jungen Mannes im Alter von 18—20 Jahren gelandet, welche etwa 4 Wochen im Wasser gelegen haben mochte. — Auf dem Kopfe derselben fand sich eine große, anscheinend mit einem Beile beigebrachte Wunde, der Schädel war mehrfach gebrochen, der Unterkiefer in fünf Stücke zerschmettert, von welchen eines fehlte, und im Nacken befand sich eine Stichwunde. Die Leichenöffnung hat ergeben, daß die Kopfverletzungen den Tod herbeigeführt haben. — Wahrscheinlich ist der Ermordete auch beraubt worden, weil sich außer den Kleidungsstücken nichts bei ihm vorfand.

Es ist bisher nicht gelungen, etwas über die Person des Verstorbenen zu ermitteln.

Unter Mittheilung des Signalements, wobei insbesondere auf das im Hemde befindliche Zeichen A. L. N. aufmerksam gemacht wird, ersuche ich demnach sämmtliche Behörden und Jeden, der über die Person des Verstorbenen irgend Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizei-Behörde sofort Mittheilung zu machen. Bonn, den 24. Juni 1864. Der Ober-Prokurator von Ammon.

Signalement. Größe 5 Fuß 1½ Zoll, — bräunliches, ziemlich langes Haar, ohne Bart. — Bekleidet war die Leiche mit dunkelgrünem, kurzen Buckskin-Sackrocke, vorne mit schwarz-karrirtem Orleans, in den Aermeln mit weiß und roth gestreiftem Nessel gefüttert, dunkelgrüner Tuchweste, mit einer Reihe Hornknöpfen, im Rücken äußerlich mit schwarzem, im Innern mit weißem Nessel gefüttert, röthlich melirter Sommerbuxkin-Hose, schmaler schwarzseidener Halsbinde, hellgrünen mit violetten Streifen versehenen Gummihosenträgern, feinem weißbaumwollenem Hemde mit zwei Perlmutterknöpfchen auf der mittlern Brusthälfte, gezeichnet A. L. N.; Stiefeletten mit Gummizügen von ziemlich kleinem Fuße.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 32.

Minden, den 5. August 1864.

Allgemeine Gesetzsammlung.

428. Das 27. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nr. 5909. Allerhöchster Erlaß vom 22. Juni 1864, betreffend die Genehmigung des revidirten Reglements für die Städte-Feuer-Societät Altpommerns.

Nr. 5910. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Hirudinea, Actiengesellschaft für Blutegelzucht in Deutschland“ mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktien-Gesellschaft. Vom 24. Juni 1864.

Das 28. Stück enthält:

Nr. 5911. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Minden im Betrage von 60,000 Thalern. Vom 8. Juni 1864.

Das 29. Stück enthält:

Nr. 5912. Statut für den Verband zur Entwässerung des Thales der faulen Obra oberhalb der Hammermühle bei Bomst. Vom 24. Juni 1864.

Nr. 5913. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Görlitzer gemeinnützige Actien-Baugesellschaft“ mit dem Sitze zu Görlitz errichteten Actiengesellschaft. Vom 16. Juli 1864.

Nr. 5914. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Königsberger gemeinnützige Actien-Baugesellschaft“ mit dem Sitze zu Königsberg errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 18. Juli 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

429. Dem Amtmann Zittlow in Brackwede ist die commissarische Verwaltung der Polizei-Anwaltschaft für das Amt Brackwede übertragen worden.

Minden, den 30. Juli 1864. Der Regierungs-Präsident v. Bardeleben.

430. Dem Apotheker Eduard Berthold Tacge ist die Concession zur Fortführung der bisherigen Aschoffschen Apotheke in Bielefeld nebst der bis dahin damit verbundenen Zweig-Apotheke zu Heepen, von uns ertheilt worden. Minden, den 18. Juli 1864.

431. Dem bisherigen Zimmergesellen Gustav Klocke aus Braunrode, Regierungsbezirks Merseburg, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 22. Juli 1864.

432. Dem bisherigen Zimmergesellen Johann Friedrich Christoph Lemke aus Steimke, Regierungsbezirks Magdeburg, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 23. Juli 1864.

433. Dem bisherigin Maurergesellen Carl August Frenzel aus Nieder-Bielau, Regierungsbezirks Liegnitz, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 23. Juli 1864.

434. Dem bisherigen Maurergesellen Heinrich Tebartz aus Kevelaer, Regierungsbezirks Düsseldorf, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 23. Juli 1864.

435. Dem bisherigen Zimmergesellen Christian Lück aus Minden, hiesigen Regierungs-Bezirks, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 28. Juli 1864.

Digitized by Google

436. Dem bisherigen Zimmergesellen Peter Heinrich Grottendiek aus Winkelshütten, hiesigen Regierungsbezirks, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 28. Juli 1864.

Bekanntmachung des Königlichen Appellatationsgerichts.

437. Der seitherige Schiedsmann der Gemeinde Mennighüffen, im Kreise Herford, Colon Meyer Nr. 1 daselbst, ist für die neue dreijährige Amtsperiode vom 9. September 1864 bis dahin 1867 zum Schiedsmann gewählt und als solcher bestätigt und verpflichtet worden.

Paderborn, den 30. Juli 1864. Königl. Appellationsgericht.

Bekanntmachungen.

Termin zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste.

438. Diejenigen jungen Leute, welche ihrer Militairpflicht durch einjährigen freiwilligen Militairdienst zu genügen beabsichtigen, haben die Berechtigung dazu, mit Aufgabe des Rechts, an der Loosung theilzunehmen, bei der unterzeichneten Commission nachzusuchen.

Die Anmeldung hierzu darf frühestens im Laufe desjenigen Monats erfolgen, in welchem das 17. Lebensjahr zurückgelegt wird und muß spätestens bis zum 1. Februar desjenigen Kalenderjahres stattfinden, in dem die in der Provinz Westphalen geborenen Aspiranten das 21., die in den übrigen Provinzen des Staats geborenen, im diesseitigen Bezirke sich aufhaltenden Militairpflichtigen aber das 20. Lebensjahr vollenden. Bis zum 1. April der letztgedachten Jahre muß der Nachweis der Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste, bei Verlust des Anspruchs darauf, durch Vorlegung von Schulzeugnissen, oder durch die bestandene Prüfung geführt werden.

In Bezug auf die Abgangs-Zeugnisse für die nach dem ersten halben Jahre aus der Sekunda eines Gymnasiums oder einer Realschule 1. Ordnung Abgehenden, machen wir darauf aufmerksam, daß solche, von der Lehrer-Conferenz festgestellt, ausdrücklich ergeben müssen, ob der betreffende Schüler sich das bezügliche Pensum der Sekunda „gut“ angeeignet, und sich „gut“ betragen habe, und daß Abgangs-Zeugnisse, welche sich über den Stand der erworbenen Kenntnisse, sowie über Fleiß und Betragen ungünstig aussprechen, nicht als genügend werden angesehen werden, deren Inhaber vielmehr der wissenschaftlichen Prüfung sich zu unterwerfen haben.

In letzterer Beziehung bemerken wir, daß die Examinanden den nachfolgenden Anforderungen genügen müssen:

a. Lateinische Sprache. In derselben muß Kenntniß der Formenlehre und der elementaren Syntax, sowie die Fähigkeit, einen leichteren Historiker, z. B. Cäsar, in's Deutsche zu übertragen, als Minimum gefordert werden.

b. Griechische oder englische Sprache. Mit Rücksicht auf Gymnasial- und Realschulbildung ist es dem Examinanden freigestellt, in welcher von diesen beiden Sprachen er sich der Prüfung unterwerfen will.

Er hat in einer von beiden die Bekanntschaft mit der gesammten Formenlehre und den gangbarsten syntaktischen Regeln nachzuweisen; auch muß er im Stande sein, leichtere historische Prosa zu übersetzen.

c. Französische Sprache. Es hat der Examinandus nachzuweisen, daß er in der Formenlehre und in den gewöhnlichen Erscheinungen der Syntax sicher, sowie in der Uebersetzung historischer Prosa hinlänglich geübt ist.

d. Geschichte. Die Prüfung erstreckt sich vorzugsweise auf griechische, römische, deutsche und preußische Geschichte.

e. Geographie. Außer der politischen Geographie, namentlich von Europa, Deutschland und Preußen, sind aus der mathematischen Geographie nur die Fundamentalsätze, sowie die topische Geographie Gegenstand der Prüfung.

f. Mathematik. Die Planimetrie, die Buchstabenrechnung, die Lehre von den Potenzen und Wurzeln müssen dem Examinanden theoretisch und praktisch geläufig sein.

g. Deutsche Sprache Die hinreichende Fertigkeit im Gebrauche derselben ist durch schriftliche Clausurarbeiten nachzuweisen.

Die unterzeichnete Commission, welche für den am 1. October d. J. bevorstehenden Einstellungs-Termin am Montag, den 26. September d. J., Morgens 9 Uhr, im hiesigen Regierungsgebäude zusammen tritt, fordert diejenigen, welche die Vergünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes nachsuchen wollen,

Digitized by Google

oder die Eltern oder Vormünder derselben, hierdurch auf, die desfallsigen Gesuche bis spätestens den 10. September d. J. bei ihr einzureichen.

Dieselben müssen mit folgenden Zeugnissen belegt sein:

1) dem Geburtsscheine;
2) der Bescheinigung der Ortsbehörde über die Eigenschaft als Preußischer Staats-Angehöriger;
3) der Erlaubniß des Vaters oder Vormundes zum einjährigen freiwilligen Dienst;
4) dem Schulzeugnisse;
5) einem obrigkeitlichen Atteste über die moralische Qualification zum einjährigen freiwilligen Dienste, welches in Ansehung der Zöglinge an höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höhere Bürgerschulen) nicht von den Polizeibehörden, sondern von den Directoren resp. Rectoren der betreffenden Unterrichtsanstalten — entweder in dem Schulzeugnisse oder besonders — auszustellen ist;

b. einem obrigkeitlich aufzunehmenden, von dem Aspiranten mit Namensunterschrift zu vollziehenden Signalements.

Auch muß aus den Gesuchen oder deren Beilagen der Lebensberuf ersichtlich sein, welchem sich die Aspiranten, die keine Schule mehr besuchen, gewidmet haben.

Auf diese Gesuche werden zu dem anberaumten Termine, Behufs Feststellung der körperlichen Diensttauglichkeit resp. wissenschaftlicher Qualification seiner Zeit besondere Vorladungen ergehen.

Später eingehende Gesuche und solche, welche nach Vorstehendem nicht gehörig belegt sind, können für diesen Termin keine Berücksichtigung finden.

Schließlich wird noch bemerkt, daß den, dem Regierungs-Bezirk Arnsberg angehörenden und innerhalb desselben wohnhaften jungen Leuten freigestellt ist, sich beliebig bei einer der in Düsseldorf, Münster und Minden bestehenden Königlichen Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste anzumelden.

Minden, den 14. Juni 1864.

Königliche Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

S. v. Armin, Major und Bataillons-Commandeur. — Klingholz, Regierungs- und Militair-Departements-Rath.

439. Königliche Preußische landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf.

Das Wintersemester beginnt am 15. October d. J., gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Der spezielle Lectionsplan für das Winterhalbjahr umfaßt folgende wissenschaftlichen Vorträge:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien. Landwirthschaftliche Betriebslehre. Allgemeiner Ackerbau: Director Dr. Hartstein.

Schafzucht und Wollkunde. Landwirthschaftliche Berechnungen. Literatur der Landwirthschaft: Administrator Dr. Krämer.

Pferdezucht, Hufbeschlag und Geburtshülfe. Anatomie und Physiologie der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell.

Obstbaumzucht und Obstkunde: Garten-Inspektor Sinning.

Forstbenutzung, Forstschutz und Taxation. Jagd- und Fischereiwesen: Dr. Bonhausen.

Unorganische Experimentalchemie. Experimental-Physik. (Wärmelehre und Meteorologie.) Praktische Uebungen in analytisch-chemischen Arbeiten. Technologie der landwirthschaftlichen Nebengewerbe: Professor Dr. Freytag.

Mineralogie und Geognosie. Naturwissenschaftliches Repetitorium: Versuchschemiker Risse.

Pflanzen-Physiologie. Physiologische und mikroskopische Uebungen. Naturgeschichte der Wirbelthiere: Professor Dr. Sachs.

Volkswirthschaftslehre: Professor Dr. Kaufmann.

Einleitung in das Landwirthschaftsrecht: Oberbergrath Professor Dr. Achenbach.

Landwirthschaftliche Baukunde. Wege- u. Wasserbau. Zeichnen-Unterricht: Baumeister Schubert.

Außer den der Akademie eigenen ausgedehnten wissenschaftlichen und praktischen Lehrhülfsmitteln ist derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der reichhaltigen Sammlungen und Apparate der letzteren möglich gemacht. Zugleich bietet die enge Beziehung der Universität zur Akademie den Studirenden Gelegenheit, auch noch andere für die allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtige Vorlesungen zu hören.

Nähere Nachrichten über die Einrichtungen der Akademie enthält die vor Kurzem erschienene, durch alle

Digitized by Google

Buchhandlungen zu beziehende Schrift „die landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf.“ Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie wird der Unterzeichnete gern Auskunft ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im August 1864.

Der Director der landwirthschaftlichen Akademie: Geheimer Regierungsrath Dr. Hartstein.

440. Dem Maschinenfabrikanten Heinrich Bernhard Heß in Leipzig ist unter dem 29. Juni d. J. ein Patent auf eine in Beschreibung und Zeichnung dargelegte Einrichtung an Nähmaschinen zur Umschaltung der Bewegungsrichtung des Stoffschiebers, ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile, auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St. A. Nr 153.) Minden, den 5. Juli 1864.

441. Dem Rittergutsbesitzer L. J. Meyer auf Frieschow bei Betschau ist unter dem 12. Juli 1864 ein Patent auf eine Kartoffel-Legemaschine in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St. A. Nr. 164.)

442. Dem Rechtsconsulenten Obermüller zu Heidenheim im Königreich Würtemberg ist unter dem 12. Juli 1864 ein Patent auf eine nach den vorgelegten Zeichnungen nebst Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannten Muster-Webe-Maschine für Schaftarbeit und ohne Jemanden in der Verwendung bekannter einzelner Theile zu beschränken auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 164.)

Minden, den 18. Juli 1864.

443. Dem Ingenieur August Schulz in Buckau bei Magdeburg ist unter dem 15. Juli 1864 ein Patent auf eine hydraulische Presse, insoweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden. (cf. St. A. Nr. 168.) Minden, den 21. Juli 1864.

444. Dem Ober-Steuer-Controleur Traugott Gläser zu Brieg und dem Maschinenfabrikanten Ernst Hofmann zu Breslau ist unter dem 20. Juli d. J. ein Patent auf eine Einrichtung an den für Brennereien bestimmten Control-Apparaten zur selbstthätigen Registrirung der erzeugten Branntweinstärke, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken, auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden. (cf. St. A. Nr. 171.)

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 9. December 1862 ertheilte Patent auf eine Vorrichtung zum Laden der Geschütze von hinten, ist aufgehoben worden. (cf. St. A. Nr. 171.)

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 24. März 1863 ertheilte Patent auf zwei für neu und eigenthümlich erachtete Reinigungs-Apparate an Spinn-Maschinen ist aufgehoben worden. (cf. St. A. Nr. 171.) Minden, den 25. Juli 1864.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 33.

Minden, den 12. August 1864.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

445. Aus den Straf-Anstalten zu Münster und Herford, sowie aus dem Landarbeitshause zu Benninghausen sind in den Jahren 1861, 1862 und 1863 überhaupt 1162 Personen entlassen worden. Von denselben sind, den amtlichen Nachrichten zufolge, gestorben 31, verzogen 97, ausgewandert 47, guter Führung gewesen 600, schlechter oder zweifelhafter Führung geblieben 387. Das Verhältniß der Gebesserten zu den Entlassenen steht hiernach zu 51$^{6}/_{10}$ Prozent. Dies Ergebniß zeigt wieder in erfreulicher Weise, daß die Fürsorge der Vereine und Privaten sich den Entlassenen mit Erfolg zuwendet.

Münster, den 27. Juli 1864. Der Ober-Präsident von Westfalen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

446. Der Vorsteher Ottensmeyer in Gohfeld ist zum zweiten Beigeordneten für das Amt Gohfeld-Mennighüffen ernannt.

Minden, den 9. August 1864. Der Regierungs-Präsident v. Bardeleben.

447. Nachdem die Dienstzeit der bisherigen Beigeordneten des Amts Vlotho abgelaufen ist, habe ich den Kaufmann C. Thoß in Vlotho zum ersten und den Vorsteher und Colon Hendrichsmeyer Nr. 5 in Valdorf zum zweiten Beigeordneten für das Amt Vlotho ernannt.

Minden, den 9. August 1864. Der Regierungs-Präsident v. Bardeleben.

448. Dem bisherigen Maurergesellen Gustav Bröseke aus Höxter, hiesigen Regierungsbezirks, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 1. August 1864.

449. Die durch das Ableben des Pfarrers Lindemann erledigte Schul-Inspection Kirchlengern, excl. der Schulen der Kirchengemeinde Enger, ist vom 1. August c. ab, an den Pfarrer Lemke zu Kirchlengern übertragen worden. Minden, den 1. August 1864.

Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts.

450. Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Paderborn für den Monat Juli 1864.

Ernannt sind: der Gerichts-Assessor Hillenkamp zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Paderborn mit der Funktion bei der Kreisgerichts-Commission in Fürstenberg; der Referendarius Drühe zum Gerichts-Assessor und der Militair-Anwärter, bisherige Büreau-Diätar Mueß zum Büreau-Assistenten bei dem Kreisgerichte in Höxter.

Versetzt ist: der Büreau-Assistent Lange in Höxter in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Minden.

Paderborn, den 3. August 1864. Königliches Appellations-Gericht.

Bekanntmachungen.

451. Personal-Veränderungen

im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction in Minden.

Der Post-Expeditions-Gehülfe Bonorden in Bad Oeynhausen ist als Post-Expedient angestellt worden. Der Post-Expediteur Fingerling in Sachsenberg ist gestorben. Der Post-Expediteur Thöne ist von

Digitized by Google

Buke nach Beverungen versetzt worden. Der Büreaudiener Riedel in Bielefeld ist aus dem Postdienste geschieden. Die Verwaltung der Post-Expedition in Herzebrock ist nach dem Ausscheiden des Post-Expediteurs Breme dem Post-Expeditions-Gehülfen Ortmeyer daselbst übertragen worden.

Minden, den 3. August 1864. Der Ober-Post-Director Braune.

Patente betr.

452. Dem Techniker August Schön in Ruhrort ist unter dem 21. Juli 1864 ein Patent auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Kurbel-Vorrichtung zur Umgehung der todten Punkte in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden. (cf. St. A. Nr. 172.)

Minden, den 26. Juli 1864.

453. Dem Ingenieur Hermann Simon in Gotha ist unter dem 26. Juli 1864 ein Patent auf ein als neu und eigenthümlich erkanntes Instrument zum Zeichnen konvergenter Linien und Kreisbogen, in deren Mittelpunkt jene Linien zusammenlaufen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden. (cf. St. A. Nr. 176.) Minden, den 30. Juli 1864.

454. Dem Mechanikus J. Bialon (Firma C. Himmel) in Berlin ist unter dem 28. Juli 1864 ein Patent auf eine Zeigerwaage zum Verwiegen des Passagiergepäcks auf Eisenbahnen in ihrer ganzen, durch vorgelegte Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St. A. Nr. 178.)

Minden, den 2. August 1864.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 34.

Minden, den 19. August 1864.

Allgemeine Gesetzsammlung.

455. Das 27. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nr. 5915. Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen Preußen und Japan. Vom 24. Januar 1861.

Nr. 5916. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des neu redigirten Statuts der unter dem Namen „Georg von Giesche'sche Erben" bestehenden und in Breslau domizilirten Bergwerks-Gesellschaft. Vom 17. Juni 1864.

Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministers.

456. Auf Grund des §. 3 des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetzsammlung Seite 34) und in Folge besonderer Allerhöchster Ermächtigung Sr. Majestät des Königs vom 1. d. M. wird hiermit bis auf Weiteres und vorläufig bis zum 1. Januar 1865 die Ausfuhr von Waffen und Munitions-Gegenständen über die Preußische Grenze nach Gallicien unter Hinweisung auf die in den §. §. 1 und folgende des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetzsammlung Seite 78) angedroheten Strafen verboten.

Berlin, den 9. August 1864. Der Finanz-Minister. Im Auftrage: Henning.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

Prüfungen im Hufbeschlage.

457. Der hiesige landwirthschaftliche Haupt-Verein und die Landes-Cultur-Gesellschaft zu Arnsberg haben auch für dieses Jahr zur Prämiirung, sowohl der im Hufbeschlage ausgebildeten tüchtigsten Lehrlinge und Gesellen, insbesondere derjenigen aus den Regierungsbezirken Münster und Arnsberg, als auch der Meister, welche sich mit der Ausbildung der ersteren befaßt, und der Zahl und Geschicklichkeit nach die meisten und besten Lehrlinge resp. Gesellen zur Prüfung gestellt haben, eine Summe zur Verfügung gestellt.

Zur Abhaltung dieser Prüfungen wird eine nach §. 5. der Amtsblatts-Bekanntmachung vom 11. Juni 1841 gebildete Commission am Dienstag, den 13. September c., Morgens 8 Uhr, zu Beckum, und am Dienstag, den 27. desselben Monats, ebenfalls Morgens 8 Uhr, zu Altenhundem, im Kreise Olpe, zusammentreten.

Diejenigen, welche an der Prämienbewerbung theilnehmen wollen, haben sich vor Beginn der Prüfung bei der gedachten Commission zu melden.

Hinsichtlich der Zuerkennung der Preise sind die Bestimmungen ad 1 und 2 der obigen Bekanntmachung maßgebend.

Münster, den 8. August 1864. Der Ober-Präsident von Westphalen. von Düesberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

458. Dem Kaufmann Carl Becker zu Dützen im Kreise Minden ist der ihm unter Nro. 1043 ertheilte Gewerbeschein angeblich in der Umgegend von Pyrmont verloren gegangen, weshalb demselben zur Fortsetzung seines Gewerbes ein Duplikat jenes Gewerbescheins ertheilt worden ist. Das Original wird daher für ungültig erklärt und der etwaige Finder angewiesen, solches an die nächste Orts- oder Polizeibehörde zur Hierhersendung sofort abzuliefern. Minden, den 10. August 1864.

Digitized by Google

459. **Nach der im Regierungs-Bezirk Minden im Monat Juli**

Laufende №	Der Landesverwiesenen: Vor- und Zunamen.	Stand.	Wohnort.	Behörde, welche die Landesverweisung verfügt hat.	Signalement: Religion.	Alter. Jahre.	Größe: Fuß.	Größe: Zoll.	Haare.	Stirn.
1	Abel, Heinrich Gottlieb	Handarbeiter	Pollhagen im Fürstenthum Schaumburg-Lippe.	Polizeibehörde zu Minden	evangel.	31	5	3	weißgrau	frei
2	Schmidt, Franz August Gustav	Schiffer	Bernburg	„	evangel.	26	5	3	blond	rund, frei
3	May, Johann	Metzgergesell	Kölbe in Kurhessen	Königliches Schwurgericht zu Münster	evangel.	29	5	3	schwarz	rund
4	Güth, Johann Jacob Ludwig	Arbeiter	Hofgeismar in Kurhessen	Kreisgerichts-Deputation in Büren	evangel.	30	5	4	blond	„
5	Unland, Johann Heinrich Arnold	Cigarrenmacher	Oesede in Hannover	Amtmann in in Bünde	kathol.	36	5	5	blond	frei
6	Brenier, Henriette Catharine Charlotte	Ehefrau	Holterdorf in Hannover	Kreisgerichts-Deputation zu Halle i. W.	evangel.	58	5	1 1/2	blond	oval
7	Wolfram, Hermann	Maurer	Süß in Kurhessen	Bürgermeister in Bielefeld	luther.	51	5	6	blond	frei
8	Dormann, Heinrich	Tagelöhner	Altendorf, Herzogthum Braunschweig	„	evangel.	34	5	4	schwarz	„
9	Kraft, Elise	Dienstmagd	Elgershausen in Kurhessen	Bürgermeister in Warburg	reform.	19	5	—	dunkel	„

Minden, den 15. August 1864.

Bekanntmachungen.

460. Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, den Spezial-Commissarius, bisherigen Regierungs-Assessor Buchholtz zu Höxter zum Regierungs-Rath zu ernennen.

Münster, den 8. August 1864. Der General-Commissions-Präsident. Jonas.

461. Die Soolquelle Julius bei Heepen ist durch einen Beschluß des unterzeichneten Ober-Bergamts vom 7. Mai d. J. als in das landesherrliche Freie zurückgefallen erklärt und es ist dieser Beschluß durch den Recursbescheid des Herrn Handelsministers vom 25. Juli d. J. bestätigt.

Dortmund, am 6. August 1864. Königliches Ober-Berg-Amt.

462. Königl. landwirthschaftliche Akademie Proskau in Schlesien.

(Eröffnet im Herbst 1847 und bis zum Schluß des Sommer-Semesters 1864 von 915 Studirenden besucht.)

Verzeichniß

der Vorlesungen, praktischen Uebungen und Erläuterungen im Winter-Semester 1864—65.

Beginn am 15. October.

I. Ueber das Studium und Leben an landwirthschaftlichen Akademien, im Anfange des Semesters: Director Landes-Oeconomie-Rath Settegast.

II. Philosophische Propädeutik: Professor Dr. Heinzel.

III. Volkwirthschaftslehre: Regierungs-Assessor Beutner.

Digitized by Google

weisung
1864 vorgekommenen Landesverweisungen.

nalement.

Augenbrauen.	Augen.	Nase.	Mund.	Zähne.	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.
hellblond	blau	lang	breit	gut	hellblond	rund	oval	gesund	mittler	Große Narbe am Zeigefinger linker, und kleine Narbe am Zeigefinger recht. Hand.
blond	"	spitz	gewöhnlich	"	rasirt	oval	länglich	"	schlank	—
schwarz	braun	gerade	gewöhnlich	schlecht	braun	klein	"	"	mittler	—
blond	grau	stumpf	klein	"	blond	rund	"	"	kräftig	—
blond	blaugrau	gewöhnlich	gewöhnlich	mangelhaft	"	"	"	"	mittler	Schnittnarbe auf dem Zeigefinger linker Hand.
hellblond	schwarz	spitz	gewöhnlich	gut	—	spitz	oval	blaß	mittler	—
blond	braun	"	spitz	"	blond	lang	lang	"	schlank	—
schwarz	"	gewöhnlich	gewöhnlich	"	rasirt	rund	längl.	"	mittler	An der linken Hand eine Narbe.
dunkel	"	gewöhnl.	gewöhnlich	"	—	"	"	"	schlank	—

IV. Landwirthschaftliche Disciplinen: A. Aus dem Gebiete der allgemeinen Wirthschafts- und Betriebslehre: 1) Landwirthschaftliche Betriebslehre: Director Settegast. 2) Uebungen im Entwerfen von landwirthschaftlichen Ertragsanschlägen und Wirthschaftsplänen: Lehrer der Landwirthschaft Funke. 3) Landwirthschaftliche Buchführung: Rendant Schneider. 4) Landwirthschaftliches Praktikum und Conversatorium: Director Settegast. 5) Anleitung zur Verschönerung der Landgüter: Garten-Inspector Hannemann.

B. Aus dem Gebiete der Productionslehre: 6) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau: Administrator Leisewitz. 7) Wiesenbau: Derselbe. 8) Gemüse- u. Weinbau: Garten-Inspector Hannemann. 9) Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde: Lehrer der Landwirthschaft Funke. 10) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen: Administrator Leisewitz. 11) Allgemeine Thierproductionslehre: Lehrer der Landwirthschaft Funke. 12) Schafzucht und Wollkunde: Director Settegast. 13) Unterweisung im Classificiren und Zutheilen der Schafe, im Bonitiren und Sortiren der Wolle: Derselbe. 14) Rindviehzucht: Lehrer der Landwirthschaft Funke. 15) Pferdezucht: Departements-Thierarzt Lüthens. 16) Schweinezucht: Derselbe.

V. Forstwirthschaftliche Disciplin: Forsttaxation u. Forstbenutzung: Königl. Oberförster Wagner.

VI. Naturwissenschaftliche Disciplinen: 1) Unorganische Chemie: Professor Dr. Krocker. 2) Physik: Derselbe, Meteorologie: Derselbe. 3) Analytische Chemie und Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium: Derselbe. 4) Analytische Chemie, privatim: Dr. Dietrich. 5) Ana-

Digitized by Google

tomie und Physiologie der Pflanzen: Professor Dr. Heinzel. 6) Oryktognosie und Geognosie: Professor Dr. Heinzel. 7) Naturgeschichte der wirbellosen Thiere: Derselbe.

VII. Thierheilkunde: Anatomie und Physiologie der Hausthiere: Departements-Thierarzt Lüthens.

VIII. Baukunst: Landwirthschaftliche Baukunde: Baumeister Engel.

IX. Mathematische Disciplin: Mechanik und Maschinenlehre: Derselbe.

Lehrhilfsmittel.

Der Unterricht wird, wie aus dem Lehrplane erhellt, durch Demonstrationen, praktische Uebungen und Excursionen erläutert. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft mit circa 4000 Morgen Areal, aus mannigfaltigsten Bodenarten und Grundstücken bestehend und von 4 Vorwerken aus in 9 Rotationen bewirthschaftet. Werthvolle Viehbestände, verschiedenen Racen angehörig, tragen zur Veranschaulichung der Lehre von der Thierzucht bei. Die technischen Betriebsanlagen der Gutswirthschaft, wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei, erläutern die technologischen Vorträge.

Als weitere Lehrhilfsmittel dienen die Versuchswirthschaft, von dem Lehrer der Landwirthschaft geleitet; der botanische Garten; die Provinzialbaumschule; das chemische und pflanzenphysiologische Laboratorium, beide für praktische Arbeiten der Studirenden eingerichtet; eine umfassende Sammlung von Modellen landwirthschaftlicher Maschinen und Geräthen; die reiche Woll- und Vließ-Sammlung; das zoologische Cabinet; die Bibliothek und das Lesezimmer. Zur Erläuterung der forstwirthschaftlichen Vorträge dient das 20,000 Morgen umfassende Forstrevier.

Praktische Curse und Praktikanten-Station.

Junge Männer, welche die Absicht haben, sich besonders mit dem Schäfereiwesen vertraut zu machen, um später die Leitung von Schäfereien als Geschäft zu betreiben, erhalten Gelegenheit, sich für den erwählten Beruf gründlich auszubilden. Für die praktische Erlernung der Spiritus- und bairischen Bier-Fabrikation in besonderen Cursen ist Vorsorge getroffen.

Zur Erlernung der praktischen Landwirthschaft ist durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Praktikanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspector auf dem Departement Schimnitz Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft praktisch beschäftigt.

Aufnahme der Akademiker. Honorar-Zahlung. Sonstige Einrichtungen der Akademie.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Director. Die Akademie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maße, um akademischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene wenigstens einjährige praktische Thätigkeit im Landwirthschaftsbetriebe ist ferner zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Cursus ist zweijährig, der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritte jedoch nur für das laufende Semester.

Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden.

Es beträgt das Eintrittsgeld 6 Thlr., das Studien-Honorar für das erste Semester 40 Thlr., für das zweite 30 Thaler, für das dritte 20 Thaler, für das vierte und jedes folgende Semester 10 Thaler. Bei erwiesener Bedürftigkeit des Akademikers kann das Studien-Honorar ganz oder zur Hälfte erlassen werden.

Beim Schluß eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Akademie absolvirt haben. Die Zeit seines Studiums an einer andern Hochschule kommt dabei in Anrechnung.

Beim Beginn eines jeden Winter-Semesters werden den Akademikern Preis-Aufgaben gestellt. Zur Concurrenz an der Lösung der gestellten Preis-Aufgabe werden alle diejenigen Studirenden zugelassen, welche im Semester der Verkündigung die Akademie besuchen. Die beste Arbeit erhält den Preis von 100 Thalern, die nächstbeste ein Accessit von 25 Thalern, die drittbeste eine lobende Erwähnung.

Die Gesammtkosten des Aufenthalts an der Akademie mit Einschluß des Studien-Honorars betragen unter Voraussetzung einer mäßigen Sparsamkeit im ersten Jahre circa 300 Thaler, im zweiten Jahre circa 250 Thaler. Bei größerer Einschränkung gelingt es, mit 200 Thalern jährlich auszukommen. Logis und Kost nehmen die Akademiker nach freier Wahl in Privathäusern und den Speise-Wirthschaften des Ortes Proskau.

Der akademische landwirthschaftliche Verein, von den Studirenden gegründet, beschäftigt sich mit der Er-

Digitized by Google

örterung und Besprechung von Fragen landwirthschaftlichen oder allgemein wissenschaftlichen Inhalts. Die Lehrer der Akademie nehmen als Gäste daran Theile.

Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehr-Hilfsmittel enthält die bei Wiegandt und Hempel in Berlin neu erschienene und für den Preis von 15 Sgr. durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift „Die Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau“; auch ist der unterzeichnete Director gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau im Juli 1864. Der Director, Königliche Landes-Oeconomie-Rath Settegast.

Die Ausreichung neuer Zins-Coupons Serie VIII. zu den Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungskasse betreffend.

463. [1] Da am 31. December d. J. der letzte Zins-Coupon der Serie **VII.** zu den Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgnugskasse fällig wird, so findet nunmehr die Ausreichung der Coupons Serie **VIII.**, welche die Zinsen für den Zeitraum vom 1. Januar 1865 bis 31. December 1868 umfassen, statt; und ist zu dem Ende Nachstehendes zu beachten:

1) Da nach der Bestimmung im §. 7 des Reglements für die Paderborner Tilgungskasse vom 8. August 1836 (Gesetzsammlung pro 1836, Seite 237) die Ausreichung der neuen Coupons-Serie jedesmal an den Inhaber der letzten Coupons der alten Serie erfolgen soll, so ist der Coupon Serie **VII.** Nr. 4 mit der Original-Schuld-Verschreibung und einer nach dem untenstehenden Schema anzufertigenden Nachweisung, wozu Formulare in unserer Secretarie zu haben sind, einzureichen.

2) Diese Einreichung kann geschehen:

a. direct bei der unterzeichneten Rentenbank, oder

b. bei den Regierungs-Hauptkassen zu Arnsberg und Minden.

3) Die directe Einreichung bei der Rentenbank geschieht entweder:

a. in Münster selbst auf unserem Geschäftslocale an den Wochentagen des Vormittags von 10 bis 12 Uhr, wo dann dem Inhaber die eingereichten Documente mit den neuen Coupons am selbigen Tage zurückgegeben werden, oder

b. von außerhalb mit der Post unter der Adresse der Königlichen Direction der Rentenbank mit der Declaration: „Hierin . . . Thaler in Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungskasse zur Beifügung neuer Zins-Coupons“ und der portofreien Rubrik: „Rentenbank-Angelegenheiten“.

4) Bei allen Einsendungen mit der Post hat der Einsender unter der begleitenden Nachweisung (Nr. 1) vor dem Datum und seiner Namens-Unterschrift zugleich eine Quittung in folgender Form:

„Der Rückempfang der vorbezeichneten Schuldverschreibungen im Gesammtbetrage von . . . Thalern (mit Buchstaben) mit dem Coupon Serie **VII.** Nr. 4, sowie den neuen Coupons Serie **VIII.** Nr. 1 bis 4 wird hierdurch bescheinigt“.

beizufügen, worauf innerhalb vier Wochen nach der Absendung entweder die Uebersendung der Schuldverschreibungen nebst Coupons erfolgt sein muß, oder bei entretender Behinderung dem Einsender eine Benachrichtigung hierüber mit bestimmter Angabe, bis wohin die Uebersendung stattfinden soll, von der unterzeichneten Direction zugehen wird.

Sollten mit dem Ablaufe der bezeichneten vierwöchentlichen Frist dem Einsender die Schuldverschreibungen mit Coupons nicht zugegangen und auch eine Benachrichtigung Seitens der unterzeichneten Direction wegen Verlängerung der Frist nicht erfolgt sein, so hat der Einsender uns mittelst eines rekommandirten Briefes davon sofort Anzeige zu machen.

5) Falls die Inhaber der Schuldverschreibungen die Beziehung der neuen Coupons-Serie durch Vermittelung der Regierungs-Hauptkasse zu Arnsberg oder Minden vorziehen, so müssen sie die sub Nr. 1 angegebenen Documente mit der daselbst vorgeschriebenen Nachweisung, und zwar letztere in doppelter Ausfertigung an die bezügliche Regierungs-Hauptkasse übergeben werden, welche das Duplicat der Nachweisung mit Empfangsbescheinigung versehen dem Präsentanten zurückgeben und gegen deren Zurücklieferung späterhin die Schuldverschreibungen nebst Coupons aushändigen wird.

6) Die Einlieferung der Schuldverschreibungen mit dem Coupon Serie **VII.** Nr. 4 muß von jetzt an bis zum 1. April 1865 erfolgen.

Für diejenigen, welche in diesem Zeitraume nicht vorgelegt sind, kann die Beifügung der neuen Coupons künftig nur in dem Monat December jeden Jahres stattfinden.

7) Wenn die vorstehenden Bestimmungen von den Präsentanten nicht beachtet werden, so haben dieselben

Digitized by Google

es sich selbst beizumessen, daß ihnen die eingereichten Ducomente zur Ergänzung auf ihre Kosten portopflichtig zurückgesandt werden. Münster, den 5. August 1864.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz. Filbry.

Schema zu der begleitenden Nachweisung.

Nachweisung.

über . . . . . Stück Schuld-Verschreibungen der Paderborner Tilgungs-Kasse zur Beifügung der Zins-Coupons Serie VIII. eingereicht mit den zu denselben gehörigen Zins-Coupons Serie VII. Nr. 4 pro 31. December 1864 von dem . . . (Namen, Stand und Wohnort.)

Laufende Nr.	Der Schuldverschreibungen		
	Nr.	Betrag ℛ	Summa für jede Klasse. ℛ
1	380	500	
2	420	500	1000
3	580	300	300
4	670	100	
5	890	100	200
6	4890	50	
7	5801	50	100
		Summa	1600

Werden die Schuldverschreibungen mit der Post übersandt, (Nr. 4) so ist folgende Quittung hier zu setzen:

„Der Rückempfang der vorbezeichneten sieben Stück Schuld-Verschreibungen im Gesammt-Betrage von Tausend sechshundert Thalern mit den damit eingereichten Coupons Serie VII. Nr. 4, sowie den neuen Coupons Serie VIII. Nr. 1 bis 4 wird hierdurch bescheinigt.

N. N. den . . . . . .

(Namens-Unterschrift.)

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 35.

Minden, den 20. August 1864.

Allgemeine Gesetzsammlung.

464. Das 31. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nr. 5917. Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Berlin-Görlitzer Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 18. Mei 1864.

Nr. 5918. Allerhöchster Erlaß vom 27. Juni 1864, betreffend die Genehmigung des mit der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft abgeschlossenen Vertrages wegen käuflicher Uebertragung der Aachen-Düsseldorfer und Ruhrort-Crefeld, Kreis Gladbacher Eisenbahn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

465. Unter Bezugnahme auf die Bestimmung des §. 18 des Jagd-Polizei-Gesetzes vom 7. März 1850 und auf die Bekanntmachung vom 3. Januar 1836 Amtsblatt S. 17 setzen wir den Termin zur Eröffnung der niederen Jagd im laufenden Jahre;

a) für die Kreise Minden, Lübbecke, Herford, Bielefeld und Halle auf den 5. September;

b) für die Kreise Wiedenbrück, Paderborn, Büren, Warburg und Höxter auf den 12. September

hiermit fest.

Einzelne Felder, auf welchen nach Eröffnung der Jagd noch Getraide stehen sollte, müssen von den Jagdberechteten geschont werden.

Den Herren Landräthen bleibt vorbehalten, in dringlichen Fällen die Eröffnung der Jagd für den ganzen Kreis oder für einzelne Districte bis zu 8 Tagen hinauszuschieben.

Minden, den 17. August 1864.

466. Wir haben die durch Versetzung des Lehrers Hark erledigte 2. Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Wehrendorf, dem Schulamts-Candidaten Cramer aus Gohfeld einstweilen übertragen.

Minden, den 10. August 1864.

467. Vermischte Nachrichten
aus dem Regierungsbezirke Minden für die Monate Juni und Juli 1864.

1) Witterung.

Bis zum 22. Juni war die Witterung mit Ausnahme weniger Tage warm und angenehm; dann folgte unfreundliches, regnerisches und kühles Wetter, welches bis zum 9. Juli anhielt. Von da ab stellten sich wieder heitere Tage und die gewöhnliche Sommer-Temperatur ein, welche nur durch einige Gewitterschauer unterbrochen wurde.

Die vorherrschende Luftströmung kam aus südlicher, südwestlicher und westlicher Richtung.

Der Stand des Barometers war am höchsten:
im Juni am 20. 28″ 0,5‴ Morgens 6 Uhr, im Juli am 30. 27″ 11,5‴ Abends 9 Uhr;
am niedrigsten:
im Juni am 15. 27″ 4,3‴
im Juli am 26. 27″ 5,5‴ } Morgens 6 Uhr.

Das Thermometer stand am höchsten:
im Juni am 13. + 23,0°
im Juli am 11. + 22,4° } Mittags 1 Uhr.
am niedrigsten:
im Juni am 7. + 6,5°
im Juli am 2. + 6,4° } Morgens 6 Uhr.

Digitized by Google

2) Gesundheitszustand und Mortalität.

Auf den allgemeinen Gesundheitszustand hat die Witterung einen nachtheiligen Einfluß nicht ausgeübt, indem die Anzahl der Kranken und die Sterblichkeit die gewöhnlichen Grenzen nicht überschritten. Die vorherrschenden Krankheiten waren Catarrhe der Luftwege, des Magens und des Darmkanals. Neben diesen traten noch die Masern, das Scharlach- und Nervenfieber, sowie die Blatternkrankheit sporadisch auf, ohne sich indeß weiter zu verbreiten.

3) Schädliche Naturereignisse und Unglücksfälle.

Von Brandunglück sind 23 Gebäude betroffen worden, von denen 17 gänzlich eingeäschert, 3 partiell zerstört und drei durch den Blitz angezündet wurden. Menschen sind dabei nicht umgekommen.

Während eines am 14. Juni Abends 11 Uhr stattgefundenen Gewitters wurden in dem Stalle des Colon Krüger Nr. 55 zu Tonnenheide, Kreises Lübbecke, 9 Schaafe vom Blitz getödtet.

An demselben Tage wurde durch ein mit Hagel und Wolkenbruch verbundenes Gewitter ein Theil der Feldmark der Gemeinde Westenholz, Kreises Paderborn, derartig verheert, daß die Aussicht auf eine ergiebige Ernte der Winterfrüchte größtentheils vereitelt ist.

Ferner wurden am 3. Juli die Gemeinden Eilshausen, Schweicheln und Bermbeck, Kreises Herford, von einem mit Hagel begleiteten Gewitter betroffen, welches glücklicher Weise aber nur auf einem schmalen Striche unbedeutenden Schaden angerichtet hat.

Am 6. Juli entgleiste auf der Cöln-Mindener Eisenbahn in der Nähe der Station Porta ein von Cöln kommender Güterzug in Folge eines Achsenbruches, wobei 6 bis 10 Wagen mehr oder weniger zertrümmert, indeß Personen nicht beschädigt wurden. Fahrlässigkeit war an dem Umstand nicht Schuld.

5. Landes-Cultur.

Die im Monat Mai und noch anfangs Juni gehegte Besorgniß, daß die diesjährige Erndte eine unergiebige sein werde, ist in Folge der außerordentlich schnell fortgeschrittenen Vegetation während der letzten beiden Monate mehr oder weniger geschwunden.

Mit dem Schneiden des Roggens ist gegenwärtig begonnen und wird derselbe an Körnern, so wie an Stroh einen mittleren Ertrag liefern, wogegen der Weizen eine ziemlich gute Erndte verspricht. Gerste und Hafer, sowie die übrigen Sommerfrüchte lassen eine gute Erndte hoffen.

Die Frühkartoffeln sind gut gerathen und liefern viele und wohlschmeckende Knollen; auch die Ergiebigkeit der Herbstkartoffeln wird anscheinend eine reichliche sein, wenn nicht die an einigen Stellen bereits eingetretene Krankheit weiter um sich greift und größere Verheerungen anrichtet.

Der erste Grasschnitt ist zwar gut gewonnen, hat aber nur einen ziemlich geringen Ertrag geliefert.

Der Gesundheitszustand der Hausthiere ist gut.

8. Wohlthätigkeit und Menschenliebe.

Von der verstorbenen Frau Wittwe Krönig, geb. Hoffbauer zu Bielefeld sind:

a. dem Krankenhause zu Bielefeld 300 Thlr., b. der Kleinkinder-Bewahranstalt das. 100 Thlr. überwiesen worden.

An verschiedenen Tagen der verflossenen beiden Monate mußten aus dem Feldzuge zurückkehrende verwundete und kranke Soldaten für eine Nacht in hiesiger Garnison untergebracht werden. Obschon in der Defensions-Kaserne für die Aufnahme derselben Vorkehrungen getroffen waren, so war das allgemeine Interesse für diese Krieger doch so groß, daß dieselben von der Einwohnerschaft freiwillig in Privatwohnungen auf das freundlichste aufgenommen, auch bei ihrer Ankunft auf dem hiesigen Bahnhofe durch ein hier bestehendes Comité bewirthet und durch freiwillig gestellte Equipagen von und nach dem Bahnhofe befördert wurden.

9. Verbrechen und Selbstmord.

In der Nacht vom 4. auf den 5. Juni wurde der Knecht Ludwig Meyer zu Südhemmern bei einer Schlägerei durch einen Schlag über den Kopf derartig verletzt, daß der Tod desselben einige Tage nachher erfolgte.

Zwei der That beschuldigte Leute aus Südhemmern befinden sich bereits in gerichtlicher Haft. Außerdem wurden einige kleine Diebstähle und 4 Selbstmorde ausgeführt. Minden, den 11. August 1864.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 36.

Minden, den 26. August 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

468. Nachdem des Königs Majestät geruht haben, den Justizrath v. Portugall hierselbst, gemäß der von der hiesigen Stadtverordneten-Versammlung getroffenen Wahl zum unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Minden für die gesetzlich sechsjährige Amtsdauer zu bestätigen, ist Derselbe in der gedachten Eigenschaft am 4. d. Mts. vorschriftsmäßig verpflichtet, und in sein neues Amt eingeführt worden.

Minden, 11. August 1864.

469. Der nach dem diesjährigen Kalender auf den 9. September c. angesetzte Schaaf- und Hammelmarkt zu Steinheim, Kreises Höxter, wird in diesem Jahre am 15. September abgehalten werden, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen. Minden, den 19. August 1864.

470. Der Menageriebesitzerin Ehefrau Lemberg, verwittwete Roßi aus Herford ist der ihr unter Nr. 1287 auf den Namen Roßi ertheilte Gewerbeschein angeblich verloren gegangen, weshalb derselben zur Fortsetzung ihres Gewerbes ein Duplikat jenes Gewerbescheines ausgefertigt worden ist.

Das Original wird daher für ungültig erklärt und der etwaige Finder angewiesen, solches an die nächste Orts- oder Polizei-Behörde zur Hierhersendung sofort abzuliefern.

Minden, 12. August 1864.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

471. Nach einer Mittheilung der Königlich Belgischen Regierung wird nächstens eine Ausstellung religiöser Kunst-Gegenstände in Mecheln stattfinden.

Um den diesseitigen Künstlern die Betheiligung an dieser Ausstellung zu erleichtern, soll nach einem Erlasse des Herrn Finanz-Ministers vom 11. d. M. für diejenigen Gegenstände, welche zur Ausstellung gesandt werden, beim Wiedereingange die Zollfreiheit zugestanden werden. Die Betheiligten haben zu dem Ende die zu versendenden Gegenstände dem Hauptamte des Versendungs-Ortes vorzuführen, welches dieselben auf Grund spezieller Revision und Verzeichnung und, soweit thunlich, unter Anlegung eines Bleies oder Siegels zum Ausgange abfertigt. Der Wiedereingang muß über dasselbe Hauptamt erfolgen.

Diese Begünstigung wird mit dem Bemerken zur Allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Haupt-Aemter der Provinz Westphalen mit der erforderlichen Anweisung versehen worden sind.

Münster, den 17. August 1864. Der Provinzial-Steuer-Director Göring.

Bekanntmachung.

472. Lectionsplan

der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena bei Greifswald für das Wintersemester 1864/65.

Die Vorlesungen an der hiesigen Königl. Akademie beginnen im nächsten Wintersemester am 15. October und werden sich auf die nachbenannten Unterrichtsgegenstände beziehen:

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium; 2) volks- und staatswirthschaftliche Staatskunde von Preußen; 3) Darstellung der Verfassung und Behörden-Organisation von Preußen, Director Professor Dr. Baumstark; 4) encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht, Professor Dr. Häberlin; 5) Geschichte der Landwirthschaft; 6) landwirthschaftliche Betriebslehre und Buchführung; 7) landwirthschaftliches Practikum und Conversatorium, Professor Dr. Segnitz; 8) Rindviehzucht; 9) Schaafzucht; 10)

Digitized by Google

über den Eldenaer Wirthschaftsbetrieb nebst practischer Anleitung zum Wirthschaftsbetriebe; 11) practische landwirthschaftliche Demonstrationen, Oeconomie-Rath Dr. Rohde; 12) Pflege der Gesundheit der landwirthschaftlichen Hausäugethiere; 13) Anatomie und Physiologie der Hausäugethiere, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg; 14) Landschaftsgärtnerei, akademischer Gärtner Zarnach; 15) forstwirthschaftliche Betriebslehre, akademischer Forstmeister Wiese; 16) anorganische Experimental-Chemie; 17) Anleitung zu chemischen Untersuchungen im chemischen Laboratorium; 18) landwirthschaftliche Technologie nnd praktische Demonstrationen in technisch-ökonomischen Fabriken, Professor Dr. Trommer; 19) Geognosie; 20) Anleitung zum Bestimmen landwirthschaftlich-technisch wichtiger Fossilien; 21) analytische Chemie und Repetitorium der anorganischen Chemie, Assistent Dr. Scholz; 22) Naturgeschichte der landwirthschaftlich schädlichen Thiere und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen; 23) Pflanzengeographie; 24) mikroskopische Uebungen in der Pflanzen-Anatomie, Dr. Jessen; 25) landwirthschaftliche Baukunst, erster Theil, academischer Baumeister Müller; 26) praktische Stereometrie, ebene Trigonometrie und einzelne Hauptstücke aus der praktischen Arithmetik, 27) Mechanik und Maschinenlehre, Professor Dr. Grunert.

Elvena, im August 1864.

Der Director der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie,
Geheime Regierungs-Rath, Dr. E. Baumstark.

173. Vorlesungen

auf der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn im Winterhalbjahr 1864/65.

Der Anfang der Vorlesungen fällt auf den 15. Oktober.

Evangelische Theologie.

Encyklopädie u. Methodol.: Kähler. Erklärung der pentateuchischen Gesetze: Kamphausen. Jesaia: Schlottmann. Hebräische Uebungen, Einleitung in's N. T.: Kamphausen. Evangel. des Johannes: Schlottmann. Brief des Apostel Paulus an die Römer: Lange. Erster u. zweiter Brief an den Timotheus: Plitt. Biblische Theologie des N. T.: Kähler. Kirchengeschichte I. Theil: Krafft. Kirchengeschichte II. Theil: Lic. Baxmann. Neueste Kirchengeschichte seit 1814: Krafft. Schleiermacher und seine Zeit: Lic. Baxmann. Kritische Darstellung u. Geschichte des Hegelianismus: Schlottmann. Dogmatik, Polemik u. Irenik: Lange. Besprechungen über die alte lutherische u. reformirte Dogmatik: Kähler. Katechetik u. Lehre von der Seelsorge, Verhältniß der modernen Bildung zum Christenthum: Plitt. Uebungen des Königl. theologischen Seminars: die Prof. Lange, Schlottmann, Krafft. Uebungen des Königl. homiletisch-katechetischen Seminars: Prof. Plitt.

Katholische Theologie.

Encyklopädie der christkatholischen Theologie: Hilgers. Encyklopädie der katholischen Theologie: Floß. Einleitung in das A. T., die messianischen Weissagungen: Reusch. Isaias: Dr. Kaulen. Apologetische Vorträge über das A. T.: Reusch. Einleitung in die Bücher des N. T. Hilgers. Evangelium nach Matthäus: Lic. Simar. Evangelium des h. Marcus: Dr. Langen. Apostelgeschichte: Hilgers. Galaterbrief: Dr. Langen. Brief an die Epheser: Lic. Simar. Kirchengeschichte I. Theil: Hilgers. Dieselbe II. Theil: Floß. Dieselbe III. Theil bis zum westphälischen Frieden: Derselbe. Dogmatik I. Theil, Sacramentenlehre: Dieringer. Moraltheologie II. Theil: Floß. Beruf und Vorbereitung zum geistlichen Stande, Pastoraltheologie I. Theil, Katechetik: Roth. Homiletik: Dieringer. Hebräische Uebungen: Dr. Kaulen. Exegetische Uebungen: Reusch. Katechetische Uebungen: Roth. Homiletische Uebungen: Dieringer. (Prof. Achterfeldt hält keine Vorlesungen.)

Rechtswissenschaft.

Juristische Encyklopädie: Walter u. Bluhme. Naturrecht oder Rechtsphilosophie: Hälschner. Institutionen u. Quellenkunde des röm. Rechts; Exegese der Institutionen Justinians: Sell. Römische Rechtsgeschichte: Walter. Repetitorium über ausgewählte Theile der röm. Rechtsgeschichte: Dr. Bremer. Pandekten ohne Familiengüter u. Erbrecht, ausgewählte Lehren des röm. Rechts: Böcking. Röm. Familiengüter- u. Erbrecht: Dr. Karlowa. Röm. Familiengüterrecht; röm. Erbrecht: Sell. Ausgewählte auf das Erbrecht bezügliche Stellen der röm. Rechtsquellen: Dr. Karlowa. Seminaristische Uebungen im röm. Recht: Bluhme. Repetitorium über röm. Recht: Dr. Bremer u. Dr. Karlowa. Deutsche Rechtsgeschichte: Achenbach. Ausgewählte Theile der deutschen Rechtsalterthümer: Walter. Erklärung des Sachsenspiegels: Dr. Schröder. Deutsches Privatrecht mit Handels- u. Wechselrecht: Walter. Seerecht: Dr. Schröder. Uebungen im deutschen Privatrecht; Preuß. Allgemeines Landrecht: Achenbach. Rheinisches Civilrecht; eheliches Güterrecht nach dem Rhein. Civilgesetzbuch: Bauerband. Lehnrecht: Nicolovius u. Dr. Schröder. Strafrecht: Hälschner. Gemeiner deutscher u. Preuß. Civilproceß:

Digitized by Google

Sell. Gemeiner deutscher u. franz. in den preußischen Rheinlanden geltender Criminalproceß: Bauerband. Deutsches Staatsrecht; ausgewählte Theile des öffentlichen Rechts: Perthes. Uebungen im Staatsrecht: Hälschner. Katholisches u. evangelisches Kirchen- u. Eherecht: Bluhme. Kirchenrecht: Hüffer. Eherecht: Derselbe. Ausgewählte Theile des preuß. Kirchenrechts; europäisches Völkerrecht: Nicolovius.

Heilkunde.

Encyklopädie u. Methodologie der Medicin: Albers u. Schaaffhausen. Menschliche Anatomie; Splanchnologie; vergleichende Anatomie: Schultze. Secirübungen: Derselbe mit M. J. Weber. Ueber das Säugethiergehirn: Mayer. Topographische Anatomie: von Lavalette. Specielle vegetative Physiologie mit Einschluß der Lehre von der Zeugung und Entwickelung; specielle Physiologie der Sinnesorgane; physiologische Experimente u. Beobachtungen: Pflüger. Anthropologie: Schaaffhausen. Zeugungslehre: von Lavalette. Allgemeine Pathologie u. Therapie: Schaaffhausen. Allgemeine und specielle Arzneimittellehre; Formulare: Albers. Arzneimittellehre u. Receptirkunst; Auscultation u. Percussion: Dr. Binz. Specielle pathologische Anatomie: O. Weber. Ausgewählte Kapitel der Chirurgie: Busch. Chirurgische Operationslehre: O. Weber. Syphilitische Krankheiten; Verbandlehre: Dr. Doutrelepont. Erkrankungen des Auges: Dr. Sämisch. Chirurgisch-augenärztliche Klinik: Busch. Augenärztliche Klinik: Dr. Sämisch. Augenoperationscursus: O. Weber. Augenspiegelcursus: Dr. Sämisch. Specielle Pathologie u. Therapie; Geschichte der Medicin: Naumann. Oeffentliche Gesundheitspflege: Dr. Finkelnburg. Krankheiten der Wöchnerinnen; Gynäkologie: Veit. Medicinische Klinik u. Poliklinik: Naumann. Poliklinik der Kinderkrankheiten: Dr. Binz. Geburtshülfliche Klinik; Geburtshülflicher Operationscursus: Veit. Gerichtliche Medicin: Derselbe. Dieselbe: Dr. Finkelnburg.

Philosophie.

Einleitung in die Philosophie u. philosophische Encyklopädie: Dr. Merz. Encyklopädie der Philosophie; Logik u. Dialektik: van Calker. Logik: Knoodt, Schaarschmidt, Neuhäuser, Dr. Fischer. Empirische u. theoretische Psychologie: van Calker. Psychologie: Schaarschmidt. System der Metaphysik u. Anfangsgründe der Logik: Brandis. Geschichte der alten Philosophie: Neuhäuser. Aristotelische Philosophie: Knoodt. Deutsche Philosophie des 19. Jahrhunderts in ihrer kulturgeschichtlichen Bedeutung: Dr. Merz. Logisch-metaphysische Uebungen: Brandis. Philosophische Uebungen: Schaarschmidt. Philosophische Disputationen u. Aristoteles' Metaphysik: Neuhäuser.

Philologie. Orientalische Philologie.

Anfangsgründe des Sanskrit: Lassen. Fortsetzung des Sanskrit; schwierigere Indische Schriftsteller; Firdosi; Elemente des Arabischen; Fortsetzung des Arabischen Cursus; Zamakhshari's Mufassal; Zamakhshari's Commentar zum Quran; Fortsetzung des Syrischen: Gildemeister.

Klassische Philologie.

Griechische Litteraturgeschichte: Ritter. Griechische u. römische Privatalterthümer; Beschreibung von Pompeji: Dr. Wachsmuth. Aeschylus' Prometheus im Königl. philologischen Seminar: Ritschl. Sophokles' Oedipus auf Kolonos: Heimsoeth. Kallimachus' Hymnen im Königl. philologischen Seminar; Platon's Gastmahl: Jahn. Plautus' Miles gloriosus: Ritschl. Horaz' Oden: Heimsoeth. Tacitus' Annalen: Schopen. Tacitus' Agricola: Ritter. Epigraphische Uebungen: Ritschl. Uebungen des archäologischen Seminars: Jahn. Disputirübungen im Königl. philologischen Seminar: Ritschl u. Jahn. Philologische Disputirübungen: Dr. Wachsmuth. (Prof. Welker ist von Vorlesungen entbunden. Dr. Reiferscheid ist auf wissenschaftlichen Reisen abwesend.

Neuere Philologie.

Geschichte der deutschen Sprache u. Litteratur: Simrock. Deutsche Litteraturgeschichte im Mittelalter: Dr. von Noorden. Gothische Uebersetzung des Marcus: Diez. Erklärung altdeutscher Gedichte: Simrock. Geschichte der Englischen Litteratur; Shakspeares' Sonnets; Dante's Divina commedia: Delius. Cervantes Numancia: Diez. Geschichte der französischen Litteratur des 16. u. 17. Jahrhunderts; Moliere's Lustspiele nebst Sprech- u. Schreibübungen: Monnard. Praktischer Unterricht im Italienischen: Diez. Französische Grammatik, mit Sprechübungen verbunden; französische Sprech- und Stilübungen, nebst Lectüre Corneille's: Lect. Nadaud.

Kunst.

Geschichte der deutschen Kunst; Leben Michel Angelo's: Springer. Allgemeine Musik- und Harmonielehre; praktische Uebungen in der Tonsetzkunst; Unterricht im Orgelspiel, verbunden mit Gesangübungen. Breidenstein. Unterricht im freien Handzeichnen, in der Linear- u. Luftperspektive; Anleitung im Aquarell- u. Oelmalen: akadem. Zeichnenlehrer Hohe.

Digitized by Google

Geschichte und geschichtliche Hülfswissenschaften.

Geschichte Alexander's u. der Diadochen: Dr. Wachsmuth. Kritische Geschichte des alten Rom: Dr. Bernhardt. Geschichte des Mittelalters: Kampschulte. Neuere Geschichte seit Ende des 15. Jahrh.: Dr. Maurenbrecher. Deutsche Geschichte: Dr. v. Noorden. Geschichte der deutschen Kaiserzeit 950—1250: Dr. Maurenbrecher. Diplomatik: Dr. Bernhardt. Uebungen des Königl. historischen Seminars: v. Sybel u. Kampschulte. Historische Uebungen: Dr. v. Noorden.

Staats- und Cameralwissenschaften.

Politik: v. Sybel. Die wichtigsten Grundsätze der Volks- u. Staatswirthschaftslehre: Kaufmann. Nationalökonomie (Volkswirthschaftslehre mit Uebersicht der Volkswirthschaftspolitik): Nasse. Polizeiwissenschaft: Kaufmann. Geld- u. Bankwesen: Nasse. Bergwerksverwaltung: Nöggerath.

Mathematik.

Elementar-Mathematik: Radicke. Ebene u. körperliche (sphärische) Trigonometrie: v. Riese. Analitische Geometrie; Analytische Uebungen: Plücker. Analytische Geometrie der Gebilde im Raum: v. Riese. Einleitung in die Analysis: Dr. Gehring. Ausgewählte Kapitel der Integralrechnung: v. Riese. Analytische Mechanik: Dr. Gehring. Theorie der nach dem Newton'schen Gesetze wirkenden Kräfte: Lipschitz. Analytische Statik: Radicke. Mathematische Uebungen: Lipschitz u. Dr. Gehring. Populäre Astronomie; über Mikrometer; praktisch-astronomische Uebungen: Argelander.

Naturwissenschaften.

Experimentalphysik: Plücker. Meteorologie: Radicke. Allgemeine Experimentalchemie: Bergemann. Analytische Experimentalchemie: Bischof. Unorganische Experimentalchemie; Stöchiometrie; Chemisches Praktikum: Landolt. Pharmaceutischer Theil der organischen Chemie: Bergemann. Technologie: Bischof. Einleitung in die allgemeine Naturgeschichte für Studirende aller Fakultäten: Troschel. Geologie: Nöggerath. Ausgewählte Kapitel der Geologie: Bischof. Geschichte der Geologie: Dr. Vogelsang. Geognosie: Dr. Andrä. Petrographie: vom Rath. Einleitung in die Mineralogie: Dr. Vogelsang. Mineralogie: vom Rath und Dr. Andrä. Mineralogie der Metalle: vom Rath. Pflanzen-Anatomie u. Physiologie: Dr. Hildebrand. Ueber Pflanzenbefruchtung: Schacht. Ueber kryptogamische Gewächse: Dr. Hildebrand. Botanische Pharmakognosie; Ueber die officinellen Gewächse: Schacht. Pharmaceutische Zoologie: Troschel. Uebungen des Königl. naturwissenschaftlichen Seminars: die Professoren Troschel, Nöggerath, Bischof, Plücker, Schacht.

Gymnastische Fertigkeiten.

Fechtkunst: akademischer Fechtmeister Ehrich.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 37.

Minden, den 2. September 1864.

474. Bekanntmachung.
wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie V. zu den Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848.

Zu den Schuldverschreibungen der freiwilligen Staatsanleihe vom Jahre 1848 werden die neuen Coupons Serie V. Nr. 1—8 über die Zinsen für die vier Jahre vom 1. October 1864 bis dahin 1868 nebst Talons vom 19. September d. J. ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, täglich in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der gedachten Controlle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 13. März 1860 mittelst eines Verzeichnisses zu welchem Formulare bei der Controlle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controlle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letztgedachten Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangs-Bescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Controlle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die gedachten Talons an eine Regierungs-Hauptkasse befördern will, hat sie derselben mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird dann mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist demnächst bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind. Die Documente sind in diesem Falle an die Controlle der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Hauptkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkassen (nicht an die Controlle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Mai k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (Schuldverschreibungen) zu .... Thlr. der Staatsanleihe von 1848 zum Empfange neuer Coupons“.

Mit dem 1. Mai k. J. hört die Portofreiheit auf und es werden von da ab die neuen Coupons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 13. August 1864.

Königliche Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. gez. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß Formulare zu den von den Besitzern der erwähnten Schuldverschreibungen der hiesigen Regierungs-Hauptkasse in duplo einzureichenden Verzeichnissen außer bei der gedachten Hauptkasse, auch bei den Steuerkassen zu Herford, Bielefeld, Paderborn, Höxter und Warburg zu erhalten sind. Minden, den 20. August 1864.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten. Osterath.

Digitized by Google

Allgemeine Gesetzsammlung.

475. Das 32. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nr. 5919. Allerhöchster Erlaß vom 11. Mai 1863, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Haan über Opladen nach Cöln.

Nr. 5920. Allerhöchster Erlaß vom 27. Juni 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den von dem Kreise Strehlen beabsichtigten Bau und die Unterhaltung der Chausseen: a. von der Brieg-Strehlener Chaussee bei Wieselwitz bis zur Strehlen-Grottkauer Kreisgrenze bei Oberschreibendorf, b. von der Münsterberg-Strehlener Kreisgrenze bei Mittel-Schreibendorf über Poln. Jaegel bis zur Grenze des Grottkauer Kreises.

Nr. 5921. Nachtrag zum Statute des Neumarkter Deichverbandes vom 30. April 1856. Vom 6. Juli 1864.

Nr. 5922. Allerhöchster Erlaß vom 13. Juli 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Altmark nach Marienburg, im Kreise Stuhm, Regierungsbezirks Marienwerder.

Nr. 5923. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Bonner gemeinnützige Actien-Baugesellschaft“ mit dem Sitze zu Bonn errichteten Actiengesellschaft. Vom 16. Juli 1864.

Nr. 5924. Allerhöchster Erlaß vom 20. Juli 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: a. von Lübben über Radensdorf, Neu-Zauche, Straupitz, Butzen und Lamsfeld nach Lieberose; b. von der Chaussee zu a. bei Lamsfeld über Goyatz, Sykadel und Gr. Leine zum Anschluß an die Frankfurt-Leipziger Actien-Chaussee bei Birkenhainchen; c. von Lieberose in nördlicher Richtung über Friedland bis zur Beeskower Kreisgrenze gegen Bahrendorf und in südlicher Richtung bis zur Cottbuser Kreisgrenze gegen Preilack.

Nr. 5925. Allerhöchster Erlaß vom 20. Juli 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der von dem Landkreise Königsberg im gleichnamigen Regierungs-Bezirke auszuführenden Chausseen: 1) von Schmuckenkrug, an der Königsberg-Labiauer Staats-Chaussee, über Knöppelsdorf nach Schaaken, 2) von dem Wangen-Görkenschen Kreuzwege an der Straße zu 1. über Görken nach Neuendorf.

Nr. 5926. Bekanntmachung über die unterm 6. Juli 1864 erfolgte Allerhöchste Genehmigung der Statuten der Preußischen Hagel-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin. Vom 25. Juli 1864.

Nr. 5927. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Breslauer Börsen-Actienverein“ mit dem Sitze zu Breslau errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 9. August 1864.

Das 33. Stück enthält:

Nr. 5928. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 4. Juli 1864, betreffend die mit der freien Hansestadt Bremen abgeschlossenen Etappen-Convention. Vom 19. August 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

476. Der Handelsmann Lazarus Heinemann von hier, hat den ihm und seiner Ehefrau Jeanette geb. Rosenbaum, unter dem 13. Januar c. Nro. 13 von dem Königlichen Landraths-Amte hierselbst in unserem Auftrage ausgefertigten, auf 1 Jahr gültigen Auslandspaß angeblich auf der Reise von Paderborn nach hier verloren. Wir erklären diesen Paß hiermit für ungültig und fordern den etwaigen Finder auf, denselben an die nächste Polizeibehörde abzuliefern. Minden, den 24. August 1864.

477. Dem bisherigen Maurergesellen Joseph Jungfermann aus Enniger, Regierungs-Bezirks Münster, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 12. August 1864.

478. Die durch Versetzung des Lehrers ꝛc. Baake erledigte erste Lehrer-, Kantor- ꝛc. Stelle zu Schnadthorst, haben wir in Gemeinschaft mit dem Königl. Consistorium zu Münster dem bisherigen Lehrer Ernst Heinrich Reinking zu Levern-Mehnen, vom 1. October c. ab, definitiv verliehen.

Minden, den 5. August 1864.

479. Der Apotheker Ferdinand Emil Droß ist zum Administrator der Filial-Apotheke zu Heepen bestellt worden. Minden, den 23. August 1864.

480. Zur diesjährigen Körung der Privatbeschäler sind von der dazu ernannten Commission folgende Termine anberaumt:

Digitized by Google

1) den 7. October c. für die Kreise Bielefeld und Halle zu Bielefeld von 9 bis 11 Uhr Vormittags;
2) „ 8. „ für den Kreis Herford zu Herford von 9 bis 11 Uhr Vormittags;
3) „ 10. „ „ „ „ Minden zu Minden von 9 bis 11 Uhr „
4) „ 11. „ „ „ „ Lübbecke zu Fiestel von 9 bis 11 Uhr „
5) „ 14. „ „ „ „ Höxter zu Brakel von 2 bis 4 Uhr Nachmittags;
6) „ 15. „ „ „ „ Warburg zu Peckelsheim von 9 bis 11 Uhr Vormittags;
7) „ 17. „ „ „ „ Paderborn zu Paderborn von 9 bis 11 Uhr „
8) „ 18. „ „ „ „ Büren zu Büren von 9 bis 11 Uhr „
9) „ 19. „ „ „ „ Wiedenbrück zu Wiedenbrück von 9 bis 11 Uhr „

Wir bringen dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß während der Termine in den Orten, wo die Körung abgehalten wird, diejenigen Fohlen, welche von Beschälern des Königl. Westfälischen Landgestüts abstammen, mit dem Brennzeichen versehen werden, wobei die Besitzer dieser Fohlen die Deckscheine vorzuzeigen haben. Minden, den 22. August 1864.

481. Von der von dem Geheimen Regierungs-Rathe Brix verfaßten Schrift „der Alkoholometer und dessen Anwendung“ ist gegenwärtig eine neue Auflage erschienen und darin eine Tafel V. „zur Bestimmung des wahren Volumens weingeistiger Flüssigkeiten aus den scheinbaren Volumen bei verschiedenen Wärmegraden“ aufgenommen worden. Diese Tafel ist dazu bestimmt, die an dem Spiritushandel Betheiligten in den Stand zu setzen, bei ihren Kaufabschlüssen der durch den Wechsel der Temperatur veranlaßten Aenderung des Quartinhalts der Waare Rechnung zu tragen, wenn auch nach den bestehenden Usancen eine solche Aenderung nicht besonders berücksichtigt zu werden pflegt.

Wir machen hierauf das betheiligte Publikum mit dem Bemerken aufmerksam, daß der Ladenpreis dieser im Commissions-Verlag von Ernst u. Korn in Berlin erschienenen Schrift 20 Sgr. beträgt, bei Abnahme von mindestens 100 Exemplaren jedoch auf 15 Sgr. ermäßigt werden wird.

Minden, den 20. August 1864.

Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts.

482. An Stelle des Colon Tiemann zu Twiehausen ist der Colon Ludwig Holle genannt Kleybrink N. 15 Twiehausen, Kreises Lübbecke, als Schiedsmann für die Gemeinde Twiehausen und zugleich als stellvertretender Schiedsmann für die Gemeinde Destel für die Amtsdauer vom 19. April 1864 bis dahin 1867 gewählt, bestätigt und vereidet worden.

Paderborn, den 23. August 1864. Königl. Apellations-Gericht.

Bekanntmachungen.

483. Nach §. 11. der Vorschriften für die Königl. Bau-Akademie zu Berlin vom 18. März 1855 muß die Meldung zur Aufnahme in diese Anstalt bis zum 8. October c. schriftlich bei dem unterzeichneten Director erfolgen, und die Befähigung zugleich durch Einreichung der in §. 12. resp. 14. gedachter Vorschriften, sowie in dem Nachtrage vom 1. November 1859 geforderten Zeugnisse und Zeichnungen nachgewiesen worden.

Die Vorschriften vom 18. März 1855 sind bei dem Kanzlei-Rath Roehl im Bau-Akademie-Gebäude käuflich zu haben. Berlin, den 25. August 1864.

Der Geheime-Ober-Bau-Rath und Director der Königl. Bau-Akademie Busse.

484. Auf höhere Anordnung tritt für den §. 3. alinea 1., 2., 3. und §. 25. des Betriebs-Reglements für die Preußischen Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen vom 17. Februar 1862, unter Aufhebung ihres bisherigen Wortlautes folgende Fassung in Kraft:

§. 3. Dokumente, Gold- und Silberbarren, Edelsteine ꝛc., echte Perlen, Pretiosen, Platina, baare Gelder, Gemälde und andere Kunstgegenstände, sowie alle Güter, rücksichtlich deren das Interesse an der rechtzeitigen Lieferung, beziehungsweise der durch verspätete Lieferung entstehende Schaden die im §. 25. vorgesehenen Sätze übersteigt, sind von der Beförderung im Vereinsverkehr durchweg ausgeschlossen.

Auch die vorstehend benannten Gegenstände werden, soweit sie nicht postzwangspflichtig sind, zur Beförderung angenommen.

Digitized by Google

Welche sonstige Gegenstände auf einzelne Verkehrsstrecken von der Beförderung ausgeschlossen sind, wird öffentlich bekannt gemacht.

§. 25. Der von der Eisenbahn zu leistende Ersatz des durch Versäumung der Lieferungszeit entstandenen, von dem Entschädigungsberechtigten nachzuweisenden Schadens, soll, im Fall die Versäumniß nicht mehr als 24 Stunden beträgt, den Betrag der halben Fracht, und im Falle längerer Versäumniß als 24 Stunden den Betrag der ganzen Fracht nicht übersteigen.

Will der Versender einen darüber hinausgehenden Schadensersatz durch Declaration eines bestimmten Betrages, als der Höhe seines Interesses an der rechtzeitigen Lieferung, sich sichern, so hat er das Gut zum Transport im Lokalverkehr der Verwaltung der Absendestation unter den für diese erlassenen reglementarischen Bestimmungen aufzugeben. (Siehe §. 3.)

Die Angabe eines bestimmten Betrages als des Interesses der rechtzeitigen Ablieferung erfolgt durch Eintragung in die dazu bestimmte Rubrik des Frachtbriefes. Dieselbe muss Behufs ihrer Gültigkeit in der gedachten Rubrik mit Buchstaben eingetragen und mit dem schriftlichen Visum der Versandt-Güter-Expedition versehen sein.

Hat der Versender einen bestimmten Betrag als das Interesse der rechtzeitigen Ablieferung in dieser Form ausdrücklich angegeben, so ist die Eisenbahn, welche in diesem Falle einen besonderen, im Tarif festzustellenden Zuschlag zu den Frachtgeldern erheben darf, auch über den Betrag der Fracht hinaus bis höchstens zu dem Betrage der declarirten Summe den nachgewiesenen Schaden zu vergüten verpflichtet.

Wir bemerken hierbei, daß die mit der vorschriftsmäßigen Rubrik zur Eintragung der Declaration des Interesses rechtzeitiger Ablieferung versehenen neuen Frachtbriefformulare, welche fortan bei Sendungen mit Interesse-Declarationen ausschließlich zur Anwendung kommen müssen, auf allen unsern Stationen zu den bisher üblichen Preisen käuflich zu haben sind. Bei Sendungen ohne Interesse-Declarationen werden bis auf Weiteres auch noch die bisher gebräuchlichen Frachtbrief-Formulare angenommen.

Münster, den 17. August 1864. Königl. Direction der Westfälischen Eisenbahn.

485. Der Oeconom Hermann Baxmann zu Nieheim ist für den Kreis Höxter als Boniteur bestellt und vereidigt worden.

Münster, den 22. August 1864. Königl. General-Kommission.

486. Dem Agenten Max Wirth in Frankfurt a. M. ist unter dem 11. August 1864 ein Patent auf ein durch Zeichnungen und Beschreibung erläutertes Verfahren, Tafelglas herzustellen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Cfr. St. A. Nr. 190.) Minden, den 16. August 1864.

487. Dem Ingenieur Carl Reinhard Jähns in Berlin ist unter dem 15. August c. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Meßtischbewegung, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St. A. Nr. 195.) Minden, den 23. August 1864.

488. Dem Königlichen Fabriken-Commissarius J. G. Hofmann in Breslau ist unter dem 15. August 1864 ein Patent auf eine Rostconstruction für Feuerungen in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile, auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden. (cf. St. A. Nr. 195.) Minden, den 22. August 1864.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Berichtigung. Seite 161 Nr. 455 lese man: das 30. Stück, statt das 27. Stück.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 38.

Minden, den 9. September 1864.

Allgemeine Gesetzsammlung.

489. Das 34. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nr. 5929. Allerhöchster Erlaß vom 4. Juli 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Rössel, Regierungsbezirks Königsberg, in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Königsberg-Warschauer Straße bei Lautern über Kekitten und Elsau nach Seeburg und weiter bis zur Allensteiner Kreisgrenze in der Richtung auf Wartenburg.

Nr. 5930. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Rösseler Kreises, im Betrage von 30,000 Thalern. Vom 4. Juli 1864.

Nr. 5931. Allerhöchster Erlaß vom 11. Juli 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den von den Kreisen Kosten und Fraustadt im Regierungsbezirk Posen beschlossenen Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen 1) von Grätz über Kosten und Jerka nach Kunowo zum Anschluß an die Gostyn-Dolziger Chaussee, und 2) von Lissa über Storchnest, Woynowice und Kriewen nach Jerka.

Nr. 5932. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kostener Kreises im Betrage von 150,000 Thalern. Vom 11. Juli 1864.

Nr. 5933. Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Obligationen vierter Serie über eine Anleihe der Stadt Elberfeld von Einhundert zwanzig Tausend Thalern. Vom 13. Juli 1864.

Bekanntmachung des Königlichen Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

490. Zwischen den Verwaltungen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins ist folgender Nachtrag zu §. 15. sub 4 des Reglements für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein vereinbart worden:

„Waarenmerke, in Chiffern geschrieben, gelten bis zu fünf Chiffern als ein Wort und der etwaige Ueberschuß wieder als ein Wort".

Diese Nachtrags-Bestimmung tritt sowohl für den Vereins-Verkehr, als auch für den, nur zwischen Preußischen Stationen sich bewegenden Verkehr vom 1. September c. ab in Kraft.

Berlin, den 31. August 1864.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Graf von Itzenplitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

491.

Reglement
über die Lehr- und Servirzeit sowie über die Prüfung der Apothekerlehrlinge und Apotheker-Gehülfen.

Von den Lehrlingen.

§. 1. Jeder Apothekenbesitzer ist befugt, Lehrlinge anzunehmen und Gehülfen zu halten.

§. 2. In der Regel darf ein Apotheker nur so viel Lehrlinge annehmen, als er Gehülfen hat. Neben einem Gehülfen zwei Lehrlinge, oder neben zwei Gehülfen drei Lehrlinge u. s. f. anzunehmen ist in keinem Falle gestattet.

Ausnahmsweise kann einem Apotheker, dessen Geschäftsumfang so gering ist, daß er einen Gehülfen nicht zu salariren vermag, und der als ein geschickter, wissenschaftlich gebildeter und thätiger Mann bekannt ist, von der betreffenden Königlichen Regierung gestattet werden, einen Lehrling auch ohne einen Gehülfen zu halten.

Digitized by Google

§. 3. Wer die Apothekerkunst erlernen will, muß die wissenschaftliche Befähigung eines Schülers der Secunda eines Gymnasiums oder einer Realschule I. Ordnung oder der Prima einer Realschule II. Ordnung oder das Abgangszeugniß der Reife von einer höheren Bürgerschule besitzen und den Nachweis dieser Befähigung durch ein Zeugniß darüber, daß er mindestens ein halbes Jahr den Unterricht in einer der genannten Schulklassen mit Erfolg genossen hat, zu führen im Stande sein.

Für den Fall, daß der Aspirant bisher eine öffentliche Schule nicht besucht hat, muß er sich durch den Director eines Gymnasiums, oder durch eine Gymnasial-Prüfungs-Commission in Bezug auf die bezeichnete wissenschaftliche Qualification prüfen und das betreffende Zeugniß ausstellen lassen. Das Attest eines Privatlehrers genügt zu diesem Zwecke nicht.

§. 4. Vor Eintritt in eine Apotheke als Lehrling hat sich der qualificirte Aspirant bei dem betreffenden Kreis-Physikus unter Vorlage:

a) seines Schulzeugnisses (§. 3.),
b) des von ihm selbst geschriebenen Lebenslaufs, und
c) seines Vaccinations- und Revaccinations-Scheins persönlich zu melden. Nach Prüfung dieser Atteste ist der Kreis-Physikus ermächtigt, dem Aspiranten das Befähigungszeugniß zum Lehrling der Apothekerkunst auszufertigen.

Ohne dies Zeugniß darf kein Lehrling in einer Apotheke angenommen werden.

§. 5. Die Dauer der Lehrzeit wird auf drei Jahre festgesetzt.

Nur denjenigen Lehrlingen, welche vor ihrem Eintritt in die Lehre den Nachweis geführt haben, daß sie ein ganzes Jahr den Unterricht der Prima eines Gymnasiums oder einer Realschule I. Ordnung genossen, oder welche bereits die Reife zum Abgang auf die Universität erlangt haben, wird auf den Antrag ihres Lehrherrn ausnahmsweise ein Nachlaß von einem halben Jahre der Lehrzeit Seitens der Königlichen Regierung bewilligt werden.

§. 6. Der Lehrherr ist verpflichtet, für die Ausbildung der Lehrlinge durch praktische Anweisung und Uebung in der pharmazeutischen Technik, sowie durch gründlichen theoretischen Unterricht in der Pharmacie und deren Hülfswissenschaften Sorge zu tragen. Zu diesem Zweck muß derselbe mit den, dem Stande der Wissenschaft entsprechenden Lehrmitteln versehen sein.

Zu Dienstleistungen und Arbeiten, welche mit dem Apothekergeschäft nicht in Beziehung stehen, dürfen Lehrlinge nicht verwendet werden. Es muß denselben außer den täglichen Arbeitsstunden geeignete Zeit zum Privatstudium und im Sommer zu botanischen Excursionen vergönnt bleiben. Der Lehrherr hat darauf zu halten, daß jeder Lehrling sich ein systematisch geordnetes Herbarium der von ihm gesammelten Pflanzen anlegt.

Ueber die im Laboratorium unter Aufsicht des Lehrherrn oder Gehülfen ausgeführten pharmaceutischen Arbeiten, zu welchen dem Lehrling, unter Umständen auch nur des Unterrichts wegen, besondere Gelegenheit gegeben werden muß, hat derselbe ein Journal mit kurzer Beschreibung der vorgenommenen Operationen und der Theorie des betreffenden chemischen Prozesses anzulegen und aufzubewahren.

§. 7. Die Aufsicht auf den Gang der Bildung der Lehrlinge liegt dem Kreis-Physikus ob. Um diese wirksam zu führen, hat der Kreis-Physikus die Lehrlinge in den Apotheken seines Kreises wenigstens einmal jeden Jahres im Beisein und unter Beistand des Lehrherrn über ihre Kenntnisse und Fortschritte in der Botanik, Physik, Chemie und pharmaceutischen Technik zu prüfen und sich davon zu überzeugen, ob dieselben mit dem Verständniß der lateinischen Sprache genügend vertraut geblieben sind, ihr Herbarium in Ordnung gehalten und ihr Laborations-Journal (§. 6.) vorschriftsmäßig geführt haben.

Ueber den Ausfall der Prüfung wird von dem Kreis-Physikus ein bei den Physikats-Akten verbleibendes kurzes, von dem Lehrherrn mit zu unterschreibendes Protokoll aufgenommen. Der Kreis-Physikus hat hierbei sowohl den Lehrherrn, als auch den Lehrling, auf die der Förderung und Nachhülfe besonders bedürftigen Unterrichts-Gegenstände aufmerksam zu machen und wie dies geschehen, im Protokoll zu vermerken.

Sollte sich bei wiederholter derartiger Prüfung eine auffallende Untüchtigkeit des Lehrlings oder eine Vernachlässigung desselben Seitens des Lehrherrn herausstellen, so hat der Kreis-Physikus hierüber an die vorgesetzte Königliche Regierung zur weiteren Veranlassung zu berichten.

§. 8. Wenn der Lehrling die festgesetzte Lehrzeit zur Zufriedenheit seines Prinzipals zurückgelegt hat, so ist er von Letzterem bei dem Kreisphysikus zur Prüfung als Gehülfe anzumelden.

§. 9. Die Gehülfen-Prüfung wird vor einer Kommission abgelegt, welche aus dem Kreis-Phy-

Digitized by Google

sikus, als Vorsitzenden, dem Lehrherrn und einem zweiten Apotheker, der selbst Lehrlinge oder Gehülfen ausgebildet hat, besteht.

Den hinzuziehenden Apotheker wählt der Kreis-Physikus vorbehaltlich der Genehmigung der vorgesetzten Königlichen Regierung.

§. 10. Ueber den Gang der Prüfung nimmt der Kreisphysikus ein Protokoll auf. Derselbe ist berechtigt, über die Auswahl der einzelnen Prüfungsgegenstände zu entscheiden und auch, so weit es ihm von seinem Standpunkt geeignet scheint, mitzuprüfen.

Der Lehrherr des Examinanden hat nur in den Gegenständen zu prüfen, welche ihm durch den Kreis-Physikus, im Einvernehmen mit dem hinzugezogenen Apotheker, bezeichnet werden.

§. 11. Die Gehülfen-Prüfung zerfällt in einen praktischen und in einen mündlichen Abschnitt.

a. Der Hauptzweck des praktischen Prüfungs-Abschnittes ist, zu ermitteln, ob dem Examinanden die Function eines Receptarius anvertraut werden darf. Zu dem Ende hat der Lehrling drei Recepte zu verschiedenen Arzneiformen zu lesen, regelrecht anzufertigen (resp. zu dispensiren) und zu taxiren.

Wo es die Umstände gestatten, bleibt es der Commission überlassen, den Examinanden außerdem noch ein leicht darzustellendes pharmaceutisches Präparat (in mäßigem Umfang) bereiten zu lassen.

b. Die mündliche Prüfung wird mit der Vorlage einiger Droguen und chemischen Präparate, zur pharmakologischen Bestimmung und einer Anzahl frischer oder eingelegter Pflanzen, zur Erkennung und terminologischen Demonstration eingeleitet. Demnächst hat Examinand mindestens zwei Artikel aus der lateinischen Landes-Pharmacopöe zu übersetzen. Hieran ist in angemessener Weise die Prüfung in den Grundlehren der Botanik, Physik und pharmaceutischen Chemie anzuknüpfen. Schließlich hat sich der Examinand über seine Bekanntschaft mit den Bestimmungen, welche für das Verhalten und die Wirksamkeit des Gehülfen in einer Apotheke maßgebend sind, auszuweisen.

§. 12. Der ganze Prüfungs-Akt ist während eines Tages zu absolviren. Die mündliche Prüfung darf in der Regel die Zeit von 3 Stunden nicht überschreiten.

§. 13. Im Fall die Commission die Leistungen des Geprüften für genügend erklärt hat, ist der Kreis-Physikus ermächtigt, dem Lehrling das Zeugniß als Apotheker-Gehülfe auszustellen, worauf der Lehrherr demselben das übliche Dimissions-Attest zu ertheilen hat.

Die von den Mitgliedern der Commission unterschriebene Prüfungs-Verhandlung wird zu den Physikats-Akten genommen.

Können sich der Kreis-Physikus und der als Examinator zugezogene Apotheker über den Ausfall der Prüfung nicht einigen, so ist mittelst gemeinschaftlichen Berichts unter Vorlegung der Prüfungs-Verhandlung und der schriftlichen Arbeiten die Entscheidung der vorgesetzten Königlichen Regierung einzuholen.

§. 14. Das Nichtbestehen der Prüfung hat die Verlängerung der Lehrzeit um ein halbes Jahr zur Folge, nach welcher Frist die Gehülfen-Prüfung wiederholt werden muß. Wer auch nach der zweiten Wiederholung nicht besteht, wird zur Prüfung nicht wieder zugelassen.

§. 15. Die aus der Prüfung entstandenen Kosten fallen dem Examinanden zur Last. Der Kreis-Physikus und der als Examinator zugezogene Apotheker erhalten außer den etwanigen reglementsmäßigen Reisekosten jeder drei Thaler an Gebühren.

Von den Apotheker-Gehülfen.

§. 16. Der Gehülfe steht zu dem Apothekenbesitzer, seinem Prinzipal, in dem persönlichen Vertrags-Verhältniß eines ihm für den Geschäftsbetrieb dienenden und ist dessen Anordnungen pünktlichen Gehorsam schuldig.

Der Apothekenbesitzer darf dem Gehülfen das Dispensiren von Arzneimitteln in der Offizin (das Rezeptiren) und die Anfertigung von pharmaceutischen Präparaten im Laboratorium (das Defectiren) selbstständig überlassen, ist aber für die Arbeit des Gehülfen verantwortlich.

Während kurzer zufälliger Abwesenheit des Apothekenbesitzers ist der Gehülfe dessen Stellvertreter. Bei längerer Entfernung vom Geschäft (Reisen) aber ist der Apotheker, falls sein Gehülfe nicht bereits die Approbation als Apotheker erlangt haben sollte, verpflichtet, einen approbirten Apotheker als seinen Stellvertreter anzunehmen und dies dem Kreis-Physikus anzuzeigen.

§. 17. Der Gehülfe, welcher die Approbation als Apotheker noch nicht erlangt hat, ist verpflichtet, die als Lehrling erworbene pharmaceutische Ausbildung durch Uebung und Privatstudium zu vervollständigen. Hierzu ist er von dem Prinzipal anzuhalten und mit Anweisung zu versehen. Das während der Lehrzeit begonnene Laborations-Journal (§. 6.) hat er ordnungsmäßig fortzusetzen, mit Erlaubniß des Prinzipals botanische Excursionen zu machen und sein Herbarium zu erweiteren.

Digitized by Google

Der Gehülfe muß den Lehrlingen in allen Beziehungen mit gutem Beispiel vorangehen und in der Unterweisung derselben den Prinzipal gewissenhaft unterstützen.

§. 18. Die Servirzeit eines Gehülfen wird auf drei Jahre festgesetzt, von welcher Zeit ein Nachlaß nicht stattfindet.

Das Militair-Dienstjahr als einjähriger freiwilliger Pharmaceut in einer Militair-Dispensir-Anstalt wird dem Gehülfen als ein halbes Jahr auf die Servirzeit in einer Civil-Apotheke in Anrechnung gebracht.

§. 19. Behufs Zulassung zur Ablegung der pharmaceutischen Staatsprüfung haben die Gehülfen nach Absolvirung der dreijährigen Servirzeit (§. 18.) noch drei Semester hindurch dem Studium der pharmaceutischen Wissenschaften an einer der Preußischen Universitäten obzuliegen.

Bei länger als drei Jahre fortgesetzter Servirzeit ist für jedes überzählige Servirjahr der Erlaß eines Studien-Semesters gestattet. Es sind folglich nach vier Servirjahren mindestens noch zwei Semester, nach fünf Servirjahren noch ein Semester des pharmaceutischen Studiums erforderlich, wogegen Gehülfen, welche sechs Jahre oder darüber vorwurfsfrei conditionirt haben und sich über ein fleißiges Privatstudium genügend ausweisen, ohne vorgängiges Universitäts-Studium zur Staats-Prüfung werden zugelassen werden. Berlin, den 11. August 1864.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. gez. v. Mühler.

Indem wir das vorstehende Reglement zur Nachachtung hierdurch bekannt machen wird Behufs Ausführung desselben noch Folgendes bestimmt:

1) Die Vorschriften über die wissenschaftliche Vorbildung der Lehrlinge §§. 3. und 4. des Reglements treten für die Annahme neuer Lehrlinge sofort in Kraft.

2) Für die bereits angenommenen Lehrlinge verbleibt es hinsichtlich der Dauer der Lehrzeit bei den mit dem Prinzipal abgeschlossenen Verträgen. In Betreff der nach ihrem gegenwärtigen Contract zu vierjähriger Lehrzeit verpflichteten Lehrlinge ist es für den Fall, daß der Lehrling das jetzt verlangte Vorbildungsziel erreicht hat, dem Lehrherrn gestattet, den Lehrling auch schon nach drei- resp. drittehalbjähriger Lehrzeit zur Gehülfenprüfung zu präsentiren.

3) Die Bestimmungen §§. 7.—15. des Reglements treten am 1. Januar 1865 die Bestimmungen §§. 17.—18. ibid. vom 1. October 1865 ab in Kraft, so daß alsdann nur Gehülfen, welche den daselbst vorgeschriebenen Bedingungen genügt haben, zur Staatsprüfung werden zugelassen werden.

Minden, den 25. August 1864.

492. In den nachgenannten 21 städtischen Gemeinden des Regierungsbezirks Minden: Hausberge, Petershagen, Oeynhausen, Schlüsselburg, Oldendorf, Bünde, Enger, Vlotho, Halle, Werther, Borgholzhausen, Versmold, Rietberg, Delbrück, Büren, Wünnenberg, Willebadessen, Gehrden, Dringenberg, Peckelsheim und Borgholz ist die Gemeinde-Verfassung nach den Bestimmungen des §. 66. der Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Westphalen vom 19. März 1856 eingerichtet. Minden, den 19. August 1864.

493. Der nach dem diesjährigen Kalender auf Montag, den 14. November c. angesetzte Kram- und Viehmarkt zu Gütersloh, Kreises Wiedenbrück, wird wegen des an diesem Tage zu Bielefeld stattfindenden Marktes auf Dienstag, den 8. November c. verlegt. Wir bringen diese Verlegung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß. Minden, den 25. August 1864.

494. Auf Grund der diesjährigen Entlassungs-Prüfung im evangelischen Schullehrer-Seminar zu Petershagen ist nachbenannten, dem hiesigen Regierungsbezirk angehörenden Schulamts-Candidaten: 1) Ludwig Wilhelm Wix aus Lübbecke, 2) Heinrich Wilhelm Ludwig Orthmann aus Petershagen, 3) Ernst Ludwig Conrad Wilhelm Korff aus Petershagen, 4) Friedrich August Korte aus Petershagen, 5) Hugo Albert Holzberg aus Jöllenbeck, 6) Hermann Heinrich August Reckeweg aus Löhne, 7) Heinrich Friedrich Wilhelm Kramer aus Löhne, 8) Heinrich Wilhelm Butenuth aus Isingdorf, 9) Friedrich August Hermann Hoppensack aus Exter, 10) Heinrich Friedrich Conrad Held aus Rosenhagen, 11) Anton Friedrich Wilhelm Rippe aus Lahde, 12) Carl Heinrich Sturhan aus Herford, 13) Heinrich Friedrich Conrad Kisker aus Südlengern, die Wählbarkeit zum Elementarschulamte zuerkannt worden.

Desgleichen ist dem Privatlehrer Franz Anton Finke hierselbst auf Grund einer am 13. Juli c. vor der Königlichen Prüfungs-Commission im evangelischen Schullehrer-Seminar zu Petershagen von ihm abgelegten Prüfung die Wählbarkeit zum Elementar-Schulamte zuerkannt worden.

Minden, den 24. August 1864.

495. Wir haben die durch Versetzung des Lehrers Huning erledigte evangelische zweite Lehrerstelle zu Rehme dem Schulamts-Candidaten Johann Heinrich Friedrich Wilhelm Röckemann aus Brake einstweilen übertragen. Minden, den 31. August 1864.

Digitized by Google

496. Wir haben die durch Versetzung des Lehrers Wegener erledigte katholische Schulstelle zu Wulfhorst dem Schulamts-Candidaten Anton Sprenger aus Bleiwäsche einstweilen übertragen.
Minden, den 31. August 1864.

497. Wir haben die erledigte zweite Lehrerstelle zu Hartum dem Hülfslehrer Heinrich Friedrich Busse zu Borgholzhausen einstweilen übertragen. Minden, den 2. September 1864.

498. Wir haben die am 1. September c. zur Erledigung gekommene Hülfslehrerstelle an der evangelischen Schule zu Driburg dem Schulamts-Candidaten Reckeweg aus Löhne einstweilen übertragen.
Minden, den 2. September 1864.

499. Wir haben die durch Versetzung des Lehrers Busse erledigte 3. evangelische Lehrerstelle zu Borgholzhausen dem bisherigen Lehrer zu Driburg, Carl Friedrich Heidsiek einstweilen übertragen.
Minden, den 2. September 1864.

500. Der im Winter 1864/65 für die Geschäftslocalien der Regierung und der Regierungs-Hauptkasse erforderliche Bedarf an gereinigtem Rüböl und Stearinlichten, soll im Wege der öffentlichen Licitation beschafft werden und ist hierzu Termin auf Donnerstag, den 15. September c., Vormittags 11 Uhr, im Regierungsgebäude vor dem Herrn Rechnungsrath Suermann anberaumt worden, in welchem Lieferungslustige sich einfinden und unter Einreichung gehörig bezeichneter Proben ihre Erbietungen abgeben wollen.
Die Regierung behält sich unter den beiden Mindestfordernden die Wahl vor. Die diesem Verding zum Grunde gelegten Bedingungen können täglich von 9 bis 12 Uhr Vormittags in unserer Registratur eingesehen werden. Minden, den 3. September 1864.

Bekanntmachung des Königlichen Appellatationsgerichts.

501. Personal-Chronik
der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Paderborn für den Monat August 1864.

Versetzt sind: der Kreisrichter Luigs zu Dringenberg an das Kreisgericht zu Warendorf mit der Function bei der Kreisgerichts-Commission in Ahlen, sowie der Referendarius Peus aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Münster in das hiesige Departement.

Entlassen ist aus dem Justiz-Unterbeamtendienst: der Kreisgerichtsbote und Exekutor Woestendiek in Bünde, Behufs Uebertritts in den Dienst der Königlichen Postverwaltung.

Gestorben ist: der Kreisgerichtssecretair und Kassen-Kontroleur Römeling in Lübbecke.

Paderborn, den 1. September 1864. Königl. Appellationsgericht.

Bekanntmachungen.

Aufforderung zum Declariren von Geld- und Werth-Sendungen.

502. Für die zur Post gegebenen Briefe mit Geld- oder Werthinhalt, deren Werth auf der Adresse nicht angegeben ist, wird im Falle ihres Verlustes oder der Beschädigung ihres Inhalts den gesetzlichen Bestimmungen zufolge kein Schadenersatz geleistet; hat dagegen die Angabe des Werthes auf der Adresse stattgefunden, so ersetzt die Postverwaltung den Schaden nach Maßgabe der Declaration. Im Interesse der Absender solcher Briefe liegt es daher, den Werth des Inhalts auf der Adresse der Briefe anzugeben und wird für diese Werths-Declaration nur eine im Verhältniß geringe, dem gewöhnlichen Portosatze hinzutretende Gebühr Seitens der Post erhoben. Diese Gebühr beträgt bei Sendungen bis 50 Thlr. an Werth, sofern dieselben den Preußischen Postbezirk nicht überschreiten,

für Entfernungen bis 10 Meilen	½	Sgr.
„ Entfernungen über 10 bis 50 Meilen . .	1	„
„ größere Entfernungen	2	„

Da solche Briefe indeß noch häufig ohne Werthsangabe zur Post geliefert werden, so wird das Publikum auf die vorstehenden Bestimmungen hiermit wiederholt aufmerksam gemacht.
Minden, den 9. Juni 1862. Der Ober-Post-Director Braune.

503. Personal-Veränderungen
im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction in Minden.

Der invalide Sergeant Hermsen ist als Büreaudiener bei der Post-Expedition in Oehnhausen angestellt worden. Der Briefträger und Wagenmeister Wever ist unter Uebertragung einer Wagenmeisterstelle von Büren nach Minden versetzt worden.

Digitized by Google

Die Verwaltung der in Wünnenberg eingerichteten Post-Expedition ist dem Kaufmann Pöttgen daselst übertragen worden.

Minden, den 4. September 1864. Der Ober-Post-Director Braune.

504. Der Spezial-Commissarius, Regierungsrath von Borries zu Lübbecke ist in gleicher Eigenschaft nach Duisburg versetzt und die fernere Leitung der bisher von demselben bearbeiteten Auseinandersetzungsgeschäfte dem Oeconomie-Commissions-Rath Cunitz zu Minden übertragen worden.

Münster, den 26. August 1864. Königl. General-Commission. Jonas.

Patente betr.

505. Dem Maschinen-Fabrikanten C. Schlickeisen in Berlin ist unter dem 27. August 1864 ein Patent auf eine, in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtete mechanische Vorrichtung zum Graben, Heben und Abführen von Torf oder Thon, ohne Beschränkung Anderer in der Benutzung bekannter Theile, auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St. A. Nr. 203.) Minden, den 31. August 1864.

506. Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unter'm 2. Februar 1863 ertheilte Patent auf eine Erz-Setz-Maschine ist aufgehoben. (cf. St.-A. Nr. 204.)

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 12. Januar 1863 ertheilte Patent auf verschiedene, durch Zeichnung und Beschreibung dargelegte Vorrichtungen zur Vorbereitung durchgebissener Cocons Behufs ihrer Abhaspelung, ist aufgehoben. (cf. St.-A. Nr. 204.)

Das dem Grubensteiger Carl Helmsdorff zu Zeche Münsterland bei Dortmund unter dem 2. Februar 1863 ertheilte Patent auf eine durch Beschreibung und Modell nachgewiesene Vorrichtung zum Bremsen der Förderkörbe bei Seilbrüchen in Förder- und Fahrschächten, ist aufgehoben. (cf. St.-A. Nr. 204.)

507. Dem Ingenieur Wilhelm Bauer zu München ist unter dem 29. August 1864 ein Patent auf einen selbstthätigen Regulator für Schiffs-Dampfmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 204.) Minden, den 1. September 1864.

Gedruckt bei J. G. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 39.

Minden, den 16. September 1864.

Bekanntmachung.

508. Die am 1. October d. J. fälligen Zinsen von Staatsschuldverschreibungen können vom 15. d. M. ab, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der drei letzten Werktage jedes Monats, bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94 unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen werden diese Coupons vom 20. d. M. ab an jedem Wochentage, mit Ausnahme der Tage vom 15. bis 19. jedes Monats, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 2. September 1864.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. von Wedell.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

509. Bei der vorschriftsmäßig vorgenommenen Ergänzungswahl eines Mitgliedes und eines Stellvertreters der Handelskammer zu Minden ist der als Mitglied ausgeschiedene Commerzienrath Brandt zu Blotho zum Mitgliede der Handelskammer, so wie der als Stellvertreter ausgeschiedene Kaufmann Carl Thoß zu Blotho zum Stellvertreter wiedergewählt worden.

Münster, den 12. September 1864. Der Ober-Präsident von Westfalen. v. Düesberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

510. Am Sonnabend, den 24. d. M., Vormittags 10 Uhr, findet in Bielefeld die Wahl der Einschätzungs-Commission unter den Steuerpflichtigen der Gewerbesteuer-Klasse A. I. statt.

Minden, den 12. September 1864. Der Königliche Commissarius, Regierungs-Assessor Geiseler.

511. Mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 28. Juni d. J. haben des Königs Majestät zu genehmigen geruht, daß der §. 11 des Reglements über die Gewährung von Unterstützungen für Militär-Familien während des Kriegszustandes vom 13. August 1855 dahin abgeändert werde, daß nicht nur an den Orten, wo die Erlaubniß zum Einsammeln von Raff- und Leseholz nicht ertheilt werden kann, sondern auch in den Fällen, wo die Ertheilung dieser Erlaubniß nicht den Verhältnissen entsprechend befunden wird, die Brennmaterialien-Unterstützung in hartem Knüppelholz oder dem ortsüblichen Serrogate, event. im Gelde zu gewähren ist.

Dieser Allerhöchste Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 29. August 1864.

512. Polizei-Verordnung
wegen Benutzung von Strohdocken zur Bedachung.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-Samml. Seite 265) und des §. 1 der Verordnung vom 14. September 1855 wegen Abänderung einiger Bestimmungen der Feuer-Polizei-Ordnung für die Provinz Westfalen vom 30. November 1841 (Amtsbl. de 1855 S. 481) verordnen wir für den ganzen Umfgng unseres Regierungsbezirks wie folgt:

§. 1. Strohdocken sind als ein nicht feuersicheres Material bei Bedachungen anzusehen, und es wird daher deren Anwendung bei Neubauten und Neubedachungen innerhalb der Städte und geschlossenen

Digitized by Google

Ortschaften bei Vermeidung der im §. 46 der Feuer-Polizei-Ordnung vom 30. November 1841 bestimmten Strafe von fünf bis 20 Thalern, an deren Stelle im Falle des Unvermögens verhältnißmäßige Gefängnißstrafe tritt, untersagt.

§. 2. Außerhalb der Städte und geschlossenen Ortschaften ist die Anwendung von Strohdocken bei Vermeidung gleicher Strafe nur zulässig bei solchen einzeln stehenden Gebäuden oder Gehöften eines und desselben Besitzers, welche 500 Fuß von anderen entfernt stehen. Minden, den 1. September 1864.

513. Der im Gefechte zu Dyor auf der Insel Alsen schwer verwundete und am 20. Juli d. J. im Lazareth zu Sonderburg verstorbene Kriegs-Reservist und Gefreite Johann Caspar Heinrich Bredemeyer von der 7. Compagnie des 2ten Westfälischen Infanterie-Regiments Nr. 15 hat den Armen der Gemeinde Falkendiek auf seinem Krankenbette ein Legat von 250 Thlr. vermacht.

Wir bringen dieses in Anerkennung des Wohlthätigkeitssinnes des Bredemeyer hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Minden, den 2. September 1864.

514. Die Jahres-Collecte zum Besten der Diakonissen-Anstalt zu Kaiserswerth wird in diesem Jahre in den Monaten Oktober und November durch Agenten der Anstalt abgehalten werden.

Indem wir dies zur allgemeinen Kenntniß bringen, nehmen wir mit Rücksicht auf den wohlthätigen Zweck und die segensreiche Wirksamkeit des Instituts gern Veranlassung, diese Collecte der Mildthätigkeit der Einwohner unsers Verwaltungsbezirks zu empfehlen. Minden, den 6. September 1864.

515. Die von den Ständen des Kreises Minden vorgenommene Wahl:

1) des Regierungs-Assessors Pitsch dahier zum Director, 2) der Kaufleute Reischauer und Clemen hierselbst zu Beisitzern und 3) der Kaufleute Th. Kiel, Ed. Nolting und A. H. Reuter dahier zu Stellvertretern des Directors und der Beisitzer

des Curatoriums der hiesigen Kreissparkasse pro 1864 ist von uns genehmigt worden.

Minden, den 3. September 1864.

516. Die von der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden legalisirten Quittungen über die im 1. Quartal d. J. bei unserer Hauptkasse eingezahlten Domainen-Veräußerungs- und Ablösungsgelder sind am 19. v. M. den Spezialkassen zur Aushändigung an die Einzahler zugefertigt worden.

Minden, den 9. September 1864.

517. Die sub pos. 33 der Nachweisung vom 6. August 1862, Amtsblatt Seite 248/249, publicirte Landesverweisung des Schäferknechts Heinrich Webel aus Niese, Fürstenthums Lippe, ist nach Anordnung der Behörden nicht zur Ausführung gekommen. Minden, den 9. September 1864.

518. Die von der Lehrerin Anna Bergmann bisher provisorisch verwaltete Lehrerinnenstelle an der katholischen Schule zu Willebadessen, im Kreise Warburg, haben wir derselben definitiv verliehen.

Minden, den 31. August 1864.

519. Die von dem Lehrer Joseph Schwerter bisher provisorisch verwaltete Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Buke, im Kreise Paderborn, haben wir demselben definitiv verliehen.

Minden, den 31. August 1864.

Bekanntmachung der Königlichen Ober-Staats-Anwaltschaft zu Paderborn.

520. Personal-Chronik

der Staatsanwaltschafts-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellationsgerichts zu Paderborn.

Der Staatsanwalt Geheime Justiz-Rath Galster zu Herford tritt laut Allerhöchst vollzogenen Dimissoriales vom 23. August d. J. vom 1. October d. J. ab mit Pension in den Ruhestand.

Paderborn, am 8. September 1864. Der Königl. Ober-Staatsanwalt.

521. Die Geschäfte der Staats-Anwaltschaft bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Herford sind von dem 1. October 1864 ab dem Staatsanwalt Lange zu Bielefeld übertragen worden. Nur an diesen Beamten werden sich daher die Gerichts-Eingesessenen mit Eingaben und Anträgen seines Ressorts zu wenden haben. Paderborn, den 8. September 1864.

Der Königliche Ober-Staats-Anwalt.

Gedruckt bei J. C. C. Brune in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 40.

Minden, den 19. September 1864.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

522. Se. Majestät der König haben durch Allerhöchste Erlasse vom 4. und 9. d. M. die Einberufung des Provinzial-Landtags der Provinz Westphalen auf den 2. October d. J. anzuordnen und den Erbküchenmeister im Fürstenthum Paderborn, Herrn Grafen von Westphalen zu Laer zum Landtags-Marschall, den Wirklichen Geheimen Rath und Regierungs-Präsidenten Herrn von Holzbrink zu Arnsberg zu dessen Stellvertreter, sowie den Unterzeichneten zum Landtags-Commissarius zu ernennen geruht.

Die Eröffnung findet am bezeichneten Tage nach vorgängigem Gottesdienste im Dome und in der evangelischen Kirche um 12 Uhr Mittags im hiesigen Ständehause statt.

Münster, den 16. September 1864. Der Königl. Landtags-Commissarius.
Ober-Präsident von Westphalen. von Düesberg.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

523. Die durch Emeritirung des Pfarrers Hackmann zur Erledigung kommende Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Rödinghausen, Diöcese Herford, ist dem seitherigen Hülfsprediger Albert Heinrich Theodor Schröder landesherrlich verliehen worden.

Münster, den 15. August 1864. Königliches Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

524. Die von dem Lehrer Carl Franz Ergenzinger bisher provisorisch verwaltete Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Oeynhausen, im Kreise Minden, haben wir demselben definitiv verliehen.

Minden, den 5. September 1864.

525. Wir haben die durch Versetzung des Lehrers Weber erledigte katholische Schulstelle zu Löwendorf dem bisherigen Lehrer zu Wulfhorst, Carl Wegener einstweilen übertragen.

Minden, den 31. August 1864.

526. Wir haben die durch das Ableben des Cantors Stein erledigte evangelische Schulstelle zu Lerbeck dem Schulamts-Candidaten Orthmann einstweilen übertragen.

Minden, den 5. September 1864.

527. Dem Pfarrer Brünger zu Marienmünster-Nieheim-Steinheim ist die Einrichtung einer evangelischen Privat-Elementarschule in Steinheim und der Lehrerin Freitag die Ertheilung des Unterrichts in den Elementarschulfächern in derselben gestattet worden. Minden, den 3. September 1864.

528. Den Unterricht in der mit dem 1. October c. ins Leben tretenden Rectoratschule zu Steinheim haben wir dem bisherigen Schulvicar zu Lügde, Thomas Parensen, provisorisch übertragen.

Minden, den 12. September 1864.

529. Die durch das Ableben des Lehrers Bruns erledigte erste Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Dalhausen haben wir dem bisherigen Lehrer August Wewer zu Sandebeck definitiv verliehen.

Minden, den 10. September 1864.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

530. Die Lieferung des Bedarfs der zum Verschlusse der Salzsäcke bei den Salinen der Provinz Westphalen und den Salinen zu Salzuflen und Pyrmont für das Jahr 1865 in der ungefähren Menge von 295,200 Stück erforderlichen Plomben soll am Montag, den 17. October 1864, Vormittags 9 Uhr, im

Digitized by Google

Geschäfts-Lokale des Königlichen Haupt-Steueramts zu Minden, an den Mindestfordernden öffentlich verdungen werden.

Unternehmungsgeneigte können die maaßgebenden Bedingungen bezüglich dieser Lieferung während der Geschäftsstunden bei den Königlichen Haupt-Steuerämtern zu Minden, Arnsberg und Dortmund, imgleichen in der Registratur der hiesigen Königlichen Provinzial-Steuer-Direction einsehen.

Münster, den 12. September 1864. Der Provinzial-Steuer-Director Göring.

531. Unter Hinweisung auf die Bekanntmachung vom 28. December 1843, abgedruckt im Amtsblatt Nr. 2 pro 1844, Seite 15, wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß die Uebergangsstelle in Buttlar zur Aufhebung kommt, und deren Amtsverrichtungen vom 1. k. M. ab, auf die Steuer-Receptur in Geisa übergehen werden.

Münster, den 12. September 1864. Der Provinzial-Steuer-Director Göring.

Bekanntmachungen.

Patente betreffend.

532. Das dem Ingenieur Kayser in Breslau unter'm 5. December 1862 ertheilte Patent auf einen Wasserkrahn für Eisenbahnen in seiner ganzen, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung ist aufgehoben. (cf. St. A. Nr. 206.) Minden, den 3. September 1864.

533. Dem Königlichen Obrist-Lieutenant und Führer des 2. Aufgebots im 1. Brandenburg'schen Landwehr-Regiment Nr. 8 André zu Priorsberg bei Neuzelle ist unter dem 31. August 1864 ein Patent auf einen Pflug zum Ausheben der Runkelrüben in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile desselben, auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St. A. Nr. 207.)

Minden, den 5. September 1864.

534. Dem Herrn Eduard Friedrich Pastor jun. zu Burtscheid ist unter dem 1. September 1864 ein Patent auf die von demselben in Beschreibung und Zeichnung vorgelegte Vorrichtung von Stempel-Maschinen zur Entfernung der Kletten aus der Wolle, soweit solche für neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St. A. Nr. 209.)

Dem Herrn Wm. Balk zu Hannover ist unter dem 2. September d. J. ein Patent auf Oefen zum Schmelzen von Erzen und Metall in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden. (cf. St. A. Nr. 209.)

Minden, den 7. September 1864.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 41.

Minden, den 23. September 1864.

Bekanntmachungen.

535. Bei der heute öffentlich bewirkten 10. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind die 35 Serien: Nr. 44, 134, 165, 195, 205, 369, 376, 453, 476, 489, 506, 527, 562, 622, 636, 638, 643, 683, 704, 732, 813, 817, 870, 904, 919, 952, 986, 1,024 1,074, 1,106, 1,189, 1,207, 1,208, 1,289, 1,388, gezogen worden.

Die Besitzer der zu diesen Serien gehörigen 3,500 Stück Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Prämien-Betrag von 112 Thlr. für jede Schuldverschreibung vom 1. April 1865 ab, entweder bei der Staatsschulden Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, oder bei den Regierungs-Hauptkassen, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. II., Nr 2 bis 8, über die Zinsen, vom 1. April 1864 ab, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben. Der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird von der Prämie zurückbehalten. Die Schuldverschreibungen können übrigens schon vom 1. März k. J. ab zur Prüfung bei den gedachten Kassen vorgelegt werden, auch werden dort Quittungs-Formulare unentgeltlich verabfolgt.

Von den bereits früher verlooften und gekündigten Serien, und zwar: aus der ersten Verloosung (1856) von Ser. 1279 und 1328; aus der dritten Verloosung (1858) von Ser. 789; aus der vierten Verloosung (1859) von Ser. 267; aus der fünften Verloosung (1860) von Ser. 339, 834 und 837; aus der sechsten Verloosung (1861) von Ser. 1, 9, 264, 362, 379, 572, 848, 1,086, 1,159, 1,306, 1,485; aus der siebenten Verloosung (1862) von Ser. 442, 500, 1,215 und 1,479; aus der achten Verloosung (1863) von Ser. 144, 184, 241, 315, 446, 477, 502, 551, 660, 748, 851, 985, 1,402 und 1,454; aus der neunten Verloosung (1864) von Ser. 74, 96, 136, 148, 299, 312, 371, 398, 528, 556, 589, 742, 746, 804, 805, 1,089, 1,095 und 1,406; sind viele Schuldverschreibungen bis jetzt noch nicht realisirt; es werden daher die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien hierdurch von Neuem erinnert.

In einen Schriftwechsel über die Prämien-Auszahlung kann die Staatsschulden-Tilgungskasse sich nicht einlassen. Berlin, den 15. September 1864. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe.

Bei Veröffentlichung der vorstehenden Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden wird das betheiligte Publicum nach besonders auf die Nachtheile, welche durch die nicht rechtzeitige Einlösung der ausgelooften Staats-Prämien-Anleihe entstehen, mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß die Verloosungslisten, sowie das Verzeichniß bereits früher verlooster und gekündigter Serien, aus welchen noch Schuldverschreibungen rückständig sind, in den Geschäftslokalien der Magistrate und Steuer-Kassen zur Einsicht offen liegen. Minden, den 20. September 1864.

Königl. Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten. Osterrath.

536. In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½procentigen Preußischen Staatsanleihen der Jahre 1848, 1854, 1855 A., 1857 und 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. April k. J. ab täglich mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Kassen-Revisionen nöthigen Zeit, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst Oranienstraße Nr. 94, oder bei einer der Königlichen Regierungs-Hauptkassen gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. April 1865 fälligen Zins-Coupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Digitized by Google

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der Anleihen aus den Jahren 1848, 1850, 1852, 1853, 1854, 1855 A., 1857 und 1859, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 14. März d. J. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 14. März d. J. ausgelooften und zum 1. October c. gekündigten Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1848 wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Communal-Kassen, sowie auf den Büreaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt. Berlin den 10. September 1864.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. von Wedell. Löwe.

Bei Veröffentlichung der vorstehenden Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-

Verordnungen und Bekanntmachungen

Nach

538. der im Regierungs-Bezirk Minden im Monat August

Laufende №	Der Landesverwiesenen: Vor- und Zunamen.	Stand.	Wohnort.	Behörde, welche die Landesverweisung verfügt hat.	Sig: Religion.	Alter. Jahre.	Größe: Fuß.	Größe: Zoll.	Haare.	Stirn.
1	Os, Andreas Elias	Handelsmann,	Den Ham in Holland	Polizeibehörde zu Minden	mos.	32	4	10	braun	frei
2	Wiese, Hermann	Cigarrenmacher	Detmold	Königliche Regierung das.	evangel.	24	5	4	hellblond	"
3	Ackermann, Philipp	Schneider	Helteraw, Kurfürstenthum Hessen	Polizeibehörde zu Hausberge	"	25	5	3	blond	gew.
4	Cornelius, Andreas	Weber	Gurhagen, Kurfürstenthums Hessen	Polizeibehörde zu Bielefeld	"	36	5	2	"	frei
5	Großkurth, Martin	"	Fürstenhagen, Kurfürstenthums Hessen	"	"	25	5	4	"	"
6	Ohlwein, Gertrud	unverehelicht	Wehlheiden, Kurfürstenthums Hessen	"	reform.	22	5	—	dunkelblond	niedrig
7	Klein, Louise	Blumenmacherin	Groß-Almerode, Kurfürstenthums Hessen	Polizeibehörde zu Werther	evangel.	24	5	1 1/2	blond	rund
8	Hermann, Carl	Tagelöhner	Wiera, Kurfürstenthums Hessen	Polizeibehörde zu Paderborn	"	18	5	6	blond	frei
9	Risse, Christiane	Nähterin	Helsen, Fürstenthums Waldeck	Königliches Kreisgericht zu Paderborn	"	29	5	3	braun	frei
10	Plogmann, Ferdinand	Färber	Kloster Oesede, Königreichs Hannover	Königliches Kreisgericht in Lübbecke	kathol.	45	5	4	blond	rund

Minden, den 15. September 1864.

Digitized by Google

schulden wird das betheiligte Publicum noch besonders auf Nachtheile, welche durch die nicht rechtzeitige Einlösung der ausgelooften Schuldverschreibungen entstehen, mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß die Verloosungslisten in den Geschäftslokalien der Landrathsämter, Magistrate und Steuer-Kassen zur Einsicht offen liegen.

Minden, den 20. September 1864.

Königl. Regierung, Abtheilung für directe Steuer, Domainen und Forsten. Osterrath.

Bekanntmachung des Königl. Haupt-Bank-Directoriums.

337. Auf Grund des §. 62. der Allerhöchsten Bankordnung vom 5. October 1846 wird eine Versammlung der Meistbetheiligten der Bank, Behufs Berathung über Abänderung der Schlußbestimmung im §. 6 der Bankordnung, den Zinsfuß für Lombard-Darlehne betreffend, auf Freitag, den 21. Oktober dieses Jahres, Nachmittags 5½ Uhr, hierdurch von mir einberufen.

Die Versammlung findet im hiesigen Bankgebäude statt. Die Meistbetheiligten werden zu derselben durch besondere der Post zu übergebende Anschreiben eingeladen werden.

Berlin, den 18. September 1864.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Chef der Preußischen Bank.

Graf von Itzenplitz.

der Königlichen Regierung.

weisung

1864 vorgekommenen Landesverweisungen.

---

nalement.

Augenbrauen.	Augen.	Nase.	Mund.	Zähne.	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.
braun	braun	stark	mittel	vollzählig	rasirt	oval	länglich	gesund	klein	Das rechte Auge fehlt und Narben vor der Stirn.
blond	blau	gewöhnlich	gewöhnlich	gut	blond, rasirt	rund	rund	"	schlank	auf dem rechten Arme roth eingeätzt: 1 Anker H. W. 1862.
"	grau	gewöhnlich	gewöhnlich	"	blond	rund	"	"	mittler	—
"	blau	groß	gewöhnlich	"	rasirt	rund	länglich	"	"	steifen Mittelfinger rechter Hand, oben am Kopfe eine Narbe.
"	grau	gewöhnlich	gewöhnlich	"	"	rund	"	"	"	—
dunkelblond	"	lang	gewöhnlich	"	—	oval	"	"	schlank	—
blond	blau	gewöhnlich	gewöhnlich	"	—	rund	"	"	mittler	—
blond	"	spitz	gewöhnlich	"	im Entstehen	rund	"	"	gesetzt	—
braun	"	gewöhnlich	gewöhnlich	"	—	rund	"	"	mittler	—
blond	braun	gewöhnlich	gewöhnlich	mangelhaft	blond	rund	"	"	"	ist taubstumm.

Digitized by Google

539. Dem bisherigen Zimmergesellen Heinrich Rulkoetter aus Ennigloh, hiesigen Regierungsbezirks, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.
Minden, den 2. September 1864.

540. Der bisher in Hövelhof, Kreises Paderborn, am 27. April jeden Jahres abgehaltene zweite Viehmarkt fällt vom nächsten Jahre ab und ferner aus. Minden, den 15. September 1864.

Bekanntmachungen.

541. Das bevorstehende Studien-Semester unserer Universität nimmt mit dem **15. Oktober** c. seinen gesetzlichen Anfang. Indem wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir zugleich die Studirenden, welche die hiesige Universität zu besuchen gedenken, darauf aufmerksam, daß sie sich pünktlich mit dem Beginne des Semesters hier einzufinden haben, um sich dadurch vor den Nachtheilen zu bewahren, welche ihnen durch die Versäumung des Anfangs der Vorlesungen unausbleiblich erwachsen müssen. Gleichzeitig ersuchen wir die Eltern und Vormünder der Studirenden, auch ihrerseits zur Beobachtung dieses wichtigen Punktes der akademischen Disciplin möglichst mitzuwirken. In Ansehung derjenigen Studirenden, welche auf Grund vorschriftsmäßiger Dürftigkeits-Atteste die Wohlthat der Stundung des Honorars für die Vorlesungen in Anspruch zu nehmen beabsichtigen oder um ein akademisches Stipendium sich bewerben wollen, bemerken wir schließlich, daß derartige Gesuche bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung, und zwar die Stundungsgesuche innerhalb der ersten Woche und die Gesuche um Verleihung eines Stipendiums innerhalb der ersten vierzehn Tage nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters von den Petenten in Person eingereicht werden müssen, und daß von denjenigen Studirenden, welchen die Wohlthat der Stundung bereits zuerkannt ist, innerhalb der ersten Woche nach dem Anfange des Semesters bei der Quästur Gebrauch gemacht werden muß. Bonn, den 14. September 1864.

Rector und Senat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität, Bauerband.

542. Die Immatriculation für das bevorstehende Wintersemester findet vom 1. October an bis zum 22. desselben Monats statt. Später können nur diejenigen Studirenden noch immatriculirt werden, welche die Verzögerung ihrer Anmeldung durch Nachweisung gültiger Verhinderungsgründe zu entschuldigen vermögen. Behufs der Immatriculation haben: 1) diejenigen Studirenden, welche die Universitäts-Studien beginnen, insofern sie Inländer sind, ein vorschriftsmäßiges Schulzeugniß und, falls sie Ausländer sind, einen Paß oder sonstige ausreichende Legitimations-Papiere; 2) diejenigen, welche von andern Universitäten kommen, außer den vorstehend bezeichneten Papieren noch ein vollständiges Abgangs-Zeugniß von jeder früher besuchten Universität vorzulegen.

Diejenigen Inländer, welche keine Maturitäts-Prüfung bestanden, beim Besuche der Universität auch nur die Absicht haben, sich eine allgemeine Bildung für die höhern Lebenskreise oder eine besondere Bildung für ein gewisses Berufsfach zu geben, können auf Grund des §. 36 des Reglements vom 4. Juni 1834 nur nach vorgängiger, ihnen hierzu Seitens des Königlichen Universitäts-Curatoriums ertheilter Erlaubniß immatriculirt werden. Bonn, den 14. September 1864.

Die Immatriculations-Commission, Bauerband.

543. [1] Die im Kreise Graudenz, 1½ Meilen von der Stadt Graudenz belegene Domaine Engelsburg, bestehend aus:

Hof- und Baustellen . . .	10	Morgen	161	Quadratruthen,
Gärten	68	"	160	"
Acker	1680	"	52	"
Wiesen	153	"	102	"
Weiden	434	"	133	"
Gräben, Wege, Unland . .	228	"	63	"
Summa	2570	Morgen	131	Quadratruthen,

soll auf 18 Jahre, nämlich von Johannis 1865 bis dahin 1883, meistbietend verpachtet werden.

Es steht dazu Termin in unserm Conferenz-Gebäude vor dem Regierungsrath Braun auf den 26. Oktober c., Vormittags 11 Uhr, an.

Die Verpachtungs-Bedingungen sind in unserer Registratur und bei dem Pächter der Domaine, Herrn Ober-Amtmann Nerger zu Engelsburg einzusehen, welcher angewiesen ist, die Besichtigung der Domaine zu gestatten.

Das Pachtgelder-Minimum beträgt 3400 Thaler. Jeder Bieter hat sich — womöglich Tags zuvor —

Digitized by Google

über den Besitz eines disponiblen Vermögens von 20,000 Thaler bei dem genannten Departements-Rathe auszuweisen. Marienwerder, den 12. September 1864.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

544. [1] Die im Graudenzer Kreise, 2¾ Meilen von Graudenz, belegene Domaine Gollombiewko, bestehend aus:

Hof- und Baustellen . . .	10	Morgen	109	Quadratruthen,
Gärten	15	"	163	"
Acker	1003	"	11	"
Wiesen	167	"	166	"
Weiden	115	"	104	"
nutzbare Gewässer . . .	5	"	52	"
Gräben, Wege, Unland . .	32	"	146	"
Summa	1351	Morgen	31	Quadratruthen,

und der Winterfischerei im Dombrowker See nebst Nutzung eines Theiles dessen Ufer, soll auf 18 Jahre, nämlich von Johannis 1865 bis dahin 1883, meistbietend verpachtet werden. Es steht dazu Termin in unserem Conferenzgebäude vor dem Regierungsrath Braun auf den 2. November c., Vormittags 11 Uhr an.

Die Verpachtungs-Bedingungen sind in unserer Registratur und bei dem Herrn Domainen-Pächter v. Puttkammer in Gollombiewko einzusehen, welcher angewiesen ist, die Besichtigung der Domaine zu gestatten.

Das Pachtgelder-Minimum beträgt 2500 Thlr. Jeder Bieter hat sich — womöglich Tags zuvor — über den Besitz eines disponiblen Vermögens von 15,000 Thaler bei dem genannten Departements-Rathe auszuweisen. Marienwerder, den 14. September 1864.

Königliche Regierung. Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

545. [1] Die im Graudenzer Kreise, 2½ Meilen von Graudenz belegene Domaine Szumilowo, bestehend aus:

Hof- und Baustelle . . .	9	Morgen	53	Quadratruthen,
Gärten	26	"	4	"
Acker	1019	"	101	"
Wiesen	248	"	123	"
Weiden	146	"	—	"
nutzbaren Gewässern . . .	177	"	51	"
Gräben, Wege, Unland . .	104	"	35	"
Summa	1731	Morgen	7	Quadratruthen,

nebst der Fischerei im Bobrowo'er und Szumilowo'r See, soll auf 18 Jahre, nämlich von Johannis 1865 bis dahin 1883, meistbietend verpachtet werden. Es steht dazu Termin in unserem Conferenz-Gebäude vor dem Regierungsrath Braun auf den 16. November c., Vormittags 11 Uhr an.

Die Verpachtungs-Bedingungen sind in unserer Registratur und bei dem Herrn Domainen-Pächter Schneider zu Szumilowo einzusehen, welcher angewiesen ist, die Besichtigung der Domaine zu gestatten.

Das Pachtgelder-Minimum beträgt 2800 Thlr. Jeder Bieter hat sich — womöglich Tags zuvor — über den Besitz eines disponiblen Vermögens von 15,000 Thaler bei dem obengenannten Departementsrathe auszuweisen. Marienwerder, den 12. September 1864.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

546. Das dem Maschinenbauer Adolf Ritschke zu Landsberg a. W. unterm 18. Juni 1863 ertheilte Patent auf eine Getreide-Mähe-Maschine ist aufgehoben. (cf. St. A. Nr. 213.)

Minden, den 12. September 1864.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 42.

Minden, den 30. September 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

547. Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. October d. J. bis ultimo März k. J. auf 2 Sgr. festgesetzt. Minden, den 28. September 1864.

548. Wir sehen uns veranlaßt, die Herren Aerzte und Wundärzte unseres Verwaltungsbezirks an die genaue Beachtung der nach §. 9, des mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 8. August 1835, bestätigten Regulativs, über das bei ansteckenden Krankheiten zu beachtende sanitätspolizeiliche Verfahren, ihnen obliegenden Verpflichtungen zur sofortigen Anzeige an die betreffende Polizeibehörde in den zu ihrer Behandlung Kommenden Fällen von Tollkrankheit bei Menschen mit der Verwarnung zu erinnern, daß die Unterlassung dieser Anzeige die im §. 95 des Regulativs festgesetzte Geldstrafe von 5 Thlr. zur Folge haben wird. Minden, den 21. September 1864.

549. Nachtrag
zum Statut der Sparkasse zu Oeynhausen

Nach dem Beschluß der Stadt-Verordneten von Oeynhausen vom 12. Januar 1864 erhält der §. 29. ad 2 des unterm 9. October 1861 vom Königlichen Ober-Präsidio genehmigten Statuts der Sparkasse zu Oeynhausen vom 16. August 1861 folgende Fassung:

„§. 29. 2. Auf Handscheine ohne hypothekarische Sicherheit, wenn zwei als wohlhabend bekannte Eingesessene für Kapital, Zinsen und Kosten als Bürgen und Selbstschuldner solidarisch eintreten.

Zu Anlagen in dieser Weise darf nur die Hälfte des Sparkassen-Bestandes verwendet werden.

Eine Liste derjenigen Einwohner, welche in dieser Hinsicht als wohlhabend zu betrachten sind, wird alljährlich von den Stadtverordneten festgestellt und dem Curatorium zugefertigt."

in fidem.

Oeynhausen, den 20. August 1864. L. S. Der Amtmann gez. von Sothen.

Genehmigt. Münster, den 9. September 1864.

Ober-Präsident von Westphalen. gez. von Düesberg.

Vorstehender Nachtrag wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 15. September 1864.

550. Das mit der Vicarie zu Lügde verbundene Schulamt haben wir dem zum Vicar daselbst ernannten Pfarrcooperator Friedrich Wilhelm Trilling provisorisch übertragen.

Minden, den 14. September 1864.

551. Der provisorische zweite Lehrer Samson zu Brockhagen ist durch Verfügung vom heutigen Tage aus dem Amte entlassen worden. Minden, den 24. September 1864.

552. Die bisherigen Forstaufseher Vonderbeck zu Torfbruch, Volkmann zu Herstelle, Hohmann zu Altböddeken, Stordeur zu Henglarn, und Seippel zu Wehdem sind zu Königlichen Förstern ernannt. Minden, den 19. September 1864.

Bekanntmachung.

553. Dem Berg-Assessor und Berggeschworenen Friedrich Wilhelm Blees zu Neunkirchen im Kreise Siegen ist unter dem 9. September 1864 ein Patent auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Universal-Kuppelung für Wellenleitungen in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St. A. Nr. 215.)

Den Mechanikern Jean M. Rüffieux und Peter Wellekens zu Aachen ist unter dem 10. Sep-

Digitized by Google

tember 1864 ein Patent auf Hülfsmittel an den Scheuerbanken für Nähnadeln zur Beförderung des Scheuerns derselben in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden. (cf. St. A. Nr. 215.)

Minden, den 14. September 1864.

Die Ausreichung neuer Zins-Coupons Serie VIII. zu den Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungskasse betreffend.

554. [2] Da am 31. December d. J. der letzte Zins-Coupon der Serie VII. zu den Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungskasse fällig wird, so findet nunmehr die Ausreichung der Coupons Serie VIII., welche die Zinsen für den Zeitraum vom 1. Januar 1865 bis 31. December 1868 umfassen, statt; und ist zu dem Ende Nachstehendes zu beachten:

1) Da nach der Bestimmung im §. 7 des Reglements für die Paderborner Tilgungskasse vom 8. August 1836 (Gesetzsammlung pro 1836, Seite 237) die Ausreichung der neuen Coupons-Serie jedesmal an den Inhaber der letzten Coupons der alten Serie erfolgen soll, so ist der Coupon Serie VII. Nr. 4 mit der Original-Schuld-Verschreibung und einer nach dem untenstehenden Schema anzufertigenden Nachweisung, wozu Formulare in unserer Secretarie zu haben sind, einzureichen.

2) Diese Einreichung kann geschehen:
   a. direct bei der unterzeichneten Rentenbank, oder
   b. bei den Regierungs-Hauptkassen zu Arnsberg und Minden.

3) Die directe Einreichung bei der Rentenbank geschieht entweder:
   a. in Münster selbst auf unserem Geschäftslocale an den Wochentagen des Vormittags von 10 bis 12 Uhr, wo dann dem Inhaber die eingereichten Documente mit den neuen Coupons am selbigen Tage zurückgegeben werden, oder
   b. von außerhalb mit der Post unter der Adresse der Königlichen Direction der Rentenbank mit der Declaration: „Hierin . . . Thaler in Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungskasse zur Beifügung neuer Zins-Coupons“ und der portofreien Rubrik: „Rentenbank-Angelegenheiten“.

4) Bei allen Einsendungen mit der Post hat der Einsender unter der begleitenden Nachweisung (Nr. 1) vor dem Datum und seiner Namens-Unterschrift zugleich eine Quittung in folgender Form:

„Der Rückempfang der vorbezeichneten Schuldverschreibungen im Gesammtbetrage von . . . Thalern (mit Buchstaben) mit dem Coupon Serie VII. Nr. 4, sowie den neuen Coupons Serie VIII. Nr. 1 bis 4 wird hierdurch bescheinigt“.

beizufügen, worauf innerhalb vier Wochen nach der Absendung entweder die Uebersendung der Schuldverschreibungen nebst Coupons erfolgt sein muß, oder bei entretender Behinderung dem Einsender eine Benachrichtigung hierüber mit bestimmter Angabe, bis wohin die Uebersendung stattfinden soll, von der unterzeichneten Direction zugehen wird.

Sollten mit dem Ablaufe der bezeichneten vierwöchentlichen Frist dem Einsender die Schuldverschreibungen mit Coupons nicht zugegangen und auch eine Benachrichtigung Seitens der unterzeichneten Direction wegen Verlängerung der Frist nicht erfolgt sein, so hat der Einsender uns mittelst eines rekommandirten Briefes davon sofort Anzeige zu machen.

5) Falls die Inhaber der Schuldverschreibungen die Beziehung der neuen Coupons-Serie durch Vermittelung der Regierungs-Hauptkasse zu Arnsberg oder Minden vorziehen, so müssen sie die sub Nr. 1 angegebenen Documente mit der daselbst vorgeschriebenen Nachweisung, und zwar letztere in doppelter Ausfertigung an die bezügliche Regierungs-Hauptkasse übergeben werden, welche das Duplicat der Nachweisung mit Empfangsbescheinigung versehen dem Präsentanten zurückgeben und gegen deren Zurücklieferung späterhin die Schuldverschreibungen nebst Coupons aushändigen wird.

6) Die Einlieferung der Schuldverschreibungen mit dem Coupon Serie VII. Nr. 4 muß von jetzt an bis zum 1. April 1865 erfolgen.

Für diejenigen, welche in diesem Zeitraume nicht vorgelegt sind, kann die Beifügung der neuen Coupons künftig nur in dem Monat December jeden Jahres stattfinden.

7) Wenn die vorstehenden Bestimmungen von den Präsentanten nicht beachtet werden, so haben dieselben es sich selbst beizumessen, daß ihnen die eingereichten Ducomente zur Ergänzung auf ihre Kosten portopflichtig zurückgesandt werden. Münster, den 5. August 1864.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz. Filbry.

Digitized by Google

Schema zu der begleitenden Nachweisung.

Nachweisung.

über . . . . . Stück Schuld-Verschreibungen der Paderborner Tilgungs-Kasse zur Beifügung der Zins-Coupons Serie VIII. eingereicht mit den zu denselben gehörigen Zins-Coupons Serie VII. Nr. 4 pro 31. December 1864 von dem . . . (Namen, Stand und Wohnort.)

Laufende Nr.	Der Schuldverschreibungen Nr.	Betrag ℛ	Summa für jede Klasse. ℛ
1	380	500	
2	420	500	1000
3	580	300	300
4	670	100	
5	890	100	200
6	4890	50	
7	5801	50	100
		Summa	1600

Werden die Schuldverschreibungen mit der Post übersandt, (Nr. 4) so ist folgende Quittung hier zu setzen:

„Der Rückempfang der vorbezeichneten sieben Stück Schuld-Verschreibungen im Gesammt-Betrage von Tausend sechshundert Thalern mit den damit eingereichten Coupons Serie VII. Nr. 4, sowie den neuen Coupons Serie VIII. Nr. 1 bis 4 wird hierdurch bescheinigt.

N. N. den . . . . . .

(Namens-Unterschrift.)

555. [2] Die im Kreise Graudenz, 1½ Meilen von der Stadt Graudenz belegene Domaine Engelsburg, bestehend aus:

Hof- und Baustellen . . .	10	Morgen	161	Quadratruthen,
Gärten	68	"	160	"
Acker	1680	"	52	"
Wiesen	153	"	102	"
Weiden	434	"	133	"
Gräben, Wege, Unland . .	228	"	63	"
Summa	2570	Morgen	131	Quadratruthen,

soll auf 18 Jahre, nämlich von Johannis 1865 bis dahin 1883, meistbietend verpachtet werden.

Es steht dazu Termin in unserm Conferenz-Gebäude vor dem Regierungsrath Braun auf den 26. Oktober c., Vormittags 11 Uhr, an.

Die Verpachtungs-Bedingungen sind in unserer Registratur und bei dem Pächter der Domaine, Herrn Ober-Amtmann Nerger zu Engelsburg einzusehen, welcher angewiesen ist, die Besichtigung der Domaine zu gestatten.

Das Pachtgelder-Minimum beträgt 3400 Thaler. Jeder Bieter hat sich — womöglich Tags zuvor — über den Besitz eines disponiblen Vermögens von 20,000 Thaler bei dem genannten Departements-Rathe auszuweisen. Marienwerder, den 12. September 1864.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

556. [2] Die im Graudenzer Kreise, 2¾ Meilen von Graudenz, belegene Domaine Gollombiewko, bestehend aus:

Digitized by Google

Hof- und Baustellen . . .	10	Morgen	109	Quadratruthen,
Gärten	15	"	163	"
Acker	1003	"	11	"
Wiesen	167	"	166	"
Weiden	115	"	104	"
nutzbare Gewässer . . .	5	"	52	"
Gräben, Wege, Unland . .	32	"	146	"
Summa	1351	Morgen	31	Quadratruthen,

und der Winterfischerei im Dombrowker See nebst Nutzung eines Theiles dessen Ufer, soll auf 18 Jahre, nämlich von Johannis 1865 bis dahin 1883, meistbietend verpachtet werden. Es steht dazu Termin in unserem Conferenzgebäude vor dem Regierungsrath Braun auf den 2. November c., Vormittags 11 Uhr an.

Die Verpachtungs-Bedingungen sind in unserer Registratur und bei dem Herrn Domainen-Pächter v. Puttkammer in Gollombiewko einzusehen, welcher angewiesen ist, die Besichtigung der Domaine zu gestatten.

Das Pachtgelder-Minimum beträgt 2500 Thlr. Jeder Bieter hat sich — womöglich Tags zuvor — über den Besitz eines disponiblen Vermögens von 15,000 Thaler bei dem genannten Departements-Rathe auszuweisen. Marienwerder, den 14. September 1864.

Königliche Regierung. Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

557. [2] Die im Graudenzer Kreise, $2^1/_2$ Meilen von Graudenz belegene Domaine Szumilowo, bestehend aus:

Hof- und Baustelle . . .	9	Morgen	53	Quadratruthen,
Gärten	26	"	4	"
Acker	1019	"	101	"
Wiesen	248	"	123	"
Weiden	146	"	—	"
nutzbaren Gewässern . . .	177	"	51	"
Gräben, Wege, Unland . .	104	"	35	"
Summa	1731	Morgen	7	Quadratruthen,

nebst der Fischerei im Bobrowo'er und Szumilowo'r See, soll auf 18 Jahre, nämlich von Johannis 1865 bis dahin 1883, meistbietend verpachtet werden. Es steht dazu Termin in unserem Conferenz-Gebäude vor dem Regierungsrath Braun auf den 16. November c., Vormittags 11 Uhr an.

Die Verpachtungs-Bedingungen sind in unserer Registratur und bei dem Herrn Domainen-Pächter Schneider zu Szumilowo einzusehen, welcher angewiesen ist, die Besichtigung der Domaine zu gestatten.

Das Pachtgelder-Minimum beträgt 2800 Thlr. Jeder Bieter hat sich — womöglich Tags zuvor — über den Besitz eines disponiblen Vermögens von 15,000 Thaler bei dem obengenannten Departementsrathe auszuweisen. Marienwerder, den 12. September 1864.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 43.

Minden, den 7. October 1864.

Allgemeine Gesetzsammlung.

558. Das 35. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nr. 5934. Allerhöchster Erlaß vom 29. Juli 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von der Oder-Schiffbrücke bei Krappiz, im Kreise Oppeln, nach Ober-Glogau, im Kreise Neustadt, Regierungsbezirk Oppeln.

Nr. 5935. Allerhöchster Erlaß vom 4. August 1864, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Reisekosten-Regulativs für die Armee vom 28. December 1848.

Nr. 5936. Allerhöchster Erlaß vom 12. August 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Jacobs-Grube im Kreise Beuthen bis zur Pleßer Kreisgrenze zum Anschluß an die über Emanualssegen nach Kobier führende Chaussee.

Nr. 5937. Bestätigungs-Urkunde eines Nachtrags zu den Statuten der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft wegen Erhöhung des Stamm-Actien-Kapitals derselben um 1,100,000 Thlr. Vom 14. August 1864.

Nr. 5938. Allerhöchster Erlaß vom 21. August 1864, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu den Statuten der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Gesellschaft.

Nr. 5939. Allerhöchster Erlaß vom 24. August 1864, betreffend die Genehmigung des Reglements über die Bildung und Verwaltung des Emeriterfonds für die evangelischen Geistlichen der Provinz Preußen.

Nr. 5940. Allerhöchster Erlaß vom 24. August 1864, betreffend die Genehmigung des Reglements über die Bildung und Verwaltung des Emeritenfonds für die evangelischen Geistlichen der Provinz Sachsen.

Nr. 5941. Allerhöchster Erlaß vom 4. September 1864; betreffend einige Abänderungen der Bundes-Kartellkonvention vom 10. Februar 1831 (Gesetzsamml. für 1831 S. 41).

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

559. Der auf Befehl Sr. Majestät des Könige auf heute hierher einberufene Landtag der Provinz Westfalen ist diesen Mittag um 12 Uhr nach vorgängigem Gottesdienste, in herkömmlich feierlicher Weise in dem Sitzungssaale des Ständehauses durch den Unterzeichneten als Königlicher Landtags-Commissarius eröffnet worden.

Das Allerhöchst vollzogene Propositions-Dekret, welches bei der heutigen Eröffnung des Provinzial-Landtags in die Hände des Herrn Landtags-Marschalls, Erbküchenmeisters im Fürstenthum Paderborn, Grafen v. Westphalen, niedergelegt worden, lautet wie folgt:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. entbieten Unsern zum Provinzial-Landtage einberufenen getreuen Ständen der Provinz Westfalen Unseren gnädigsten Gruß und lassen ihnen folgende Propositionen zur Berathung und Erledigung zugehen:

1) Nach der Bestimmung im §. 9 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer soll die Untervertheilung der neu festgestellten Grundsteuer-Hauptsummen auf die einzelnen steuerpflichtigen Liegenschaften in den beiden westlichen Provinzen nach den Unterlagen des bestehenden Grundsteuer-Katasters mit den durch Königliche Verordnung nach Anhörung der Provinzial-Landtage zu bestimmenden Maßgaben erfolgen. Unseren getreuen Ständen lassen Wir demgemäß den Entwurf einer

Digitized by Google

den vorgedachten Gegenstand betreffenden Königlichen Verordnung nebst der dazu gehörigen Denkschrift mit der Aufforderung zugehen, denselben in Erwägung zu ziehen und sich darüber gutachtlich zu äußern.

2) Zu den der Provinz angehörigen Bezirks-Commissionen für die klassificirte Einkommensteuer haben Unsere getreuen Stände neue Mitglieder und Stellvertreter in Gemäßheit des §. 24 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 zu wählen. Hinsichtlich der Zahl der für die einzelnen Bezirks-Commissionen zu wählenden Mitglieder und Stellvertreter, sowie hinsichtlich der übrigen bei den Wahlen zu beobachtenden Momente bewendet es bei den Vorschriften, nach welchen die früheren diesfälligen Wahlen stattgefunden haben und werden unseren getreuen Ständen die Nachweisungen der Einkommensteuerpflichtigen-Einwohner der einzelnen Bezirke durch Unsern Kommissarius mitgetheilt werden.

3) Mit Rücksicht auf die Unseren getreuen Ständen durch die §§. 5 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 in den Angelegenheiten der Rentenbank zugewiesene Mitwirkung und Controlle haben Unsere getreuen Stände nach den näheren Mittheilungen, welche unser Commissarius machen wird, die Wahl von Abgeordneten und Stellvertretern vorzunehmen.

4) Unsere getreuen Stände werden ferner, so weit es nöthig, die Wahl des Ausschusses in Gemäßheit des §. 5, Nr. 2 des Gesetzes wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütigung vom 11. Mai 1851 unter angemessener Betheiligung der einzelnen Stände zu bewirken haben.

In Betreff der laufenden ständischen Verwaltung wird unser Kommissarius die nöthigen Mittheilungen an Unsre getreuen Stände machen.

Die Dauer des Provinzial-Landtages haben Wir auf 14 Tage bestimmt.

Wir verbleiben Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben, Schloß Babelsberg, den 17. September 1864. gez. **Wilhelm.**

gegz. v. Bodelschwingh. v. Roon. Graf v. Itzenplitz. v. Mühler. Graf zur Lippe. v. Selchow. Graf zu Eulenburg.

An die zum Provinzial-Landtage der Provinz Westfalen versammelten Stände.

Münster, den 2. October 1864.

Der Königl. Landtags-Commissarius, Ober-Präsident von Westfalen. v. Düesberg.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

560. Am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Soest ist der bisherige Seminar-Director Schütz auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt und seine Stelle dem bisherigen Seminar-Director Hasse in Moers übertragen worden.

Münster, den 1. October 1864. Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

561. Mit Genehmigung der Königl. Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern wird auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 das für die Westf. Eisenbahn erlassene Bahn-Polizei-Reglement vom 31. October 1860 (Amtsblatt pro 1860, Stück 50, Seite 353 ꝛc.) hierdurch für die Eisenbahn-Strecke von Altenbeken bis zur Landesgrenze bei Holzminden und zwar von dem Tage der Publikation dieser Bekanntmachung an, für gleichmäßig anwendbar erklärt.

Minden, Münster, } den 22. September 1864.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern. Königl. Direction der Westf. Eisenbahn.

562. Die durch Versetzung des Lehrers Reinking erledigte evangelische Lehrerstelle zu Lever-Mehnen haben wir dem bisherigen Lehrer Theodor Meyer zu Sundern vom 15. October c. ab, definitiv verliehen.

Minden, den 23. September 1864.

563. Die durch Versetzung des Lehrers Bödeker erledigte evangelische Lehrerstelle zu Alvese, im Kreise Minden, haben wir dem bisherigen zweiten Lehrer August Huxhol zu Mennighüffen vom 15. October c. ab, definitiv verliehen. Minden, den 24. September 1864.

564. Wir haben die erledigte zweite evangelische Lehrerstelle zu Mennighüffen dem Hülfslehrer Schmidt daselbst vom 15. October c. ab einstweilen übertragen.

Minden, den 26. September 1864.

565. Wir haben die erledigte zweite evangelische Lehrerstelle zu Deppendorf der bisherigen zweiten Lehrerin Sophie Niedermeyer zu Babenhausen einstweilen übertragen.

Minden, den 26. September 1864.

Digitized by Google

566. Wir haben die erledigte zweite evangelische Lehrerstelle zu Babenhausen dem bisherigen zweiten Lehrer Wewelmeier zu Deppendorf einstweilen übertragen. Minden, den 26. September 1864.

567. Wir haben die am 15. October c. durch Versetzung des Lehrers Meyer zur Erledigung kommende evangelische Schulstelle zu Sundern bei Levern, dem Lehrer Friedrich Wilhelm Carl Büttler einstweilen übertragen. Minden, den 22. September 1864.

568. Die von dem Lehrer Hermann Ludwig Pohlmann bisher provisorisch verwaltete dritte Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Oldendorf, im Kreise Lübbecke, haben wir demselben definitiv verliehen. Minden, den 10. September 1864.

569. Der Frau Leopoldine Anz geb. v. Döring aus Hamm haben wir, nachdem dieselbe vor der Königl. Prüfungs-Commission dem Seminar zu Soest ihre wissenschaftliche und technische Qualifikation als Lehrerin und Vorsteherin nachgewiesen hat, in Gemäßheit der Ministerial-Instruction vom 31. December 1839, unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs, die Erlaubniß ertheilt, die bisher von dem Fräulein Anz gebildete Privat-Erziehungs-Anstalt für Mädchen sowie die mit dieser verbundenen höheren Privat-Töchter-Schule zu Oeynhausen vom 1. October c. an als Vorsteherin fortzusetzen.

Minden, den 24. September 1864.

570. Der nach dem diesjährigen Kalender auf Montag, den 17. October c. angesetzte Kram- und Viehmarkt zu Versmold, Kreises Halle, wird wegen des an diesem Tage zu Warendorf stattfindenden Marktes auf **Montag, den 24. Oktober** c., verlegt.

Wir bringen diese Verlegung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Minden, den 24. September 1864.

571. Die unverehelichte Elisabeth Sünkeler in Schöneberg hat dem katholischen Armenfonds zu Driburg mittelst gerichtlicher Verhandlung vom 10. April 1862, ihr in etwa 1750 Thlr. bestehendes Vermögen geschenkt, unter der Bedingung, daß aus dieser Summe ein Krankenhaus daselbst gegründet und sie von den Zinsen dieses Vermögens unterhalten werde.

Wir bringen dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Ordre vom 26. August c. den Armen-Vorstand zu Driburg zur Annahme gedachter Schenkung zu ermächtigen geruht haben. Minden, den 16. September 1864.

Bekanntmachungen des Königlichen Appellationsgerichts.

572. An Statt des von Ilvese nach Brake versetzten Lehrers Boedeker ist der Colon Diedrich Bleeke Nr. 31 zum Schiedsmann der Gemeinde Ilvese im Kreise Minden gewählt, als solcher für die Amtsdauer vom 9. September 1864 bis dahin 1867 bestätigt und vereidet, auch zum stellvertretenden Schiedsmann für die Gemeinde Heimsen bestellt worden.

Paderborn, den 19. September 1864. Königliches Appellationsgericht.

573. Verzeichniß

der in dem Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Paderborn in den Monaten Juni, Juli und August 1864 zu Zuchthausstrafe rechtskräftig verurtheilten Personen.

1) Beine, Johann, Schreinergesell aus Warburg, wegen Diebstahls zu zwei Jahren und zwei Jahren Polizeiaufsicht; 2) Berhörster, Georg, Tagelöhner aus Hövelhoff, wegen Diebstahls zu sechs Jahren und sechs Jahren Polizeiaufsicht; 3) Böhne, Heinrich Wilhelm, Handarbeiter aus Minden, wegen Raub zu sechs Jahren und sechs Jahren Polizeiaufsicht; 4) Ellerbrake, Catharine Elisabeth, unverehelicht, aus Holtkamp, wegen Diebstahls zu drei Jahren und fünf Jahren Polizeiaufsicht; 5) Fußmann, Therese Sophie aus Geseke, wegen Diebstahls, zu zwölf Jahren und zehn Jahren Polizeiaufsicht; 6) Hindermann, Johann Heinrich, Handarbeiter aus Herford, wegen Diebstahls, zu zwei Jahren und zwei Jahren Polizeiaufsicht; 7) Hohmann, Johann Heinrich, Fabrikarbeiter aus Bielefeld, wegen Diebstahls zu vier Jahren und fünf Jahren Polizeiaufsicht; 8) Kirchhoff, Bernhard, Tagelöhner aus Buke, wegen Diebstahls zu sechs Jahren und zehn Jahren Polizeiaufsicht; 9) Klevitz, August, Cigarrenmacher aus Minden, wegen Diebstahls zu zwei Jahren und zwei Jahren Polizeiaufsicht; 10) Kropp, Wilhelm, Tagelöhner aus Holzhausen, wegen Diebstahls zu zwei Jahren und drei Jahren Polizeiaufsicht; 11) Lüders, Heinrich, Musikus aus Minden, wegen Diebstahls zu fünf Jahren und fünf Jahren Polizeiaufsicht; 12) Nagel, Friedrich Christian, Handarbeiter aus Hausberge, wegen Diebstahls zu sechs Jahren und sechs Jahren Polizeiaufsicht; 13) Nievels, Heinrich, Tagelöhner aus Buke, wegen Diebstahls zu zwei Jahren und fünf Jahren Polizeiaufsicht; 14) Plöger, Friedrich Wilhelm, Handarbeiter aus Holzhausen, wegen Diebstahls zu vier Jahren und vier Jahren Polizeiaufsicht; 15) Riechmann, Marie Elisabeth, unverehelicht, von der Min-

Digitized by Google

dener Heide, wegen Diebstahls zu zwei Jahren und zwei Jahren Polizeiaufsicht; 16) Schneider, Caspar Heinrich, Handarbeiter, aus Mellbergen, wegen Diebstahls zu sechs Jahren und sechs Polizeiaufsicht; 17) Schünke, Hugo, Handarbeiter aus Minden, wegen Raub zu sechs Jahren und sechs Jahren Polizeiaufsicht; 18) Schulz, Joachim Heinrich, Handarbeiter aus Kleingartz, wegen Diebstahls zu zwei Jahren und zwei Jahren Polizeiaufsicht; 19) Wiehe, Christian, Leibzüchter aus Stemmer, wegen Verbrechen gegen die Sittlichkeit zu drei Jahren.

Paderborn, den 17. September 1864. Königl. Apellations-Gericht, Criminal-Senat.

Bekanntmachungen.

574. Dem concessionirten Markscheider Clemens Schlüter ist auf sein Gesuch gestattet worden, seinen Wohnsitz von Essen nach Kaiserswerth zu verlegen.

Dortmund, den 26. September 1864. Königl. Ober-Berg-Amt.

Westphälische Eisenbahn.

575. Vom 1. October c. ab, mit welchem Tage die Eisenbahnstrecke Altenbeken-Höxter mit den Stationen Altenbeken, Driburg, Brakel und Höxter dem Verkehr übergeben wird, tritt für die Westphälische Eisenbahn ein neuer Tarif in Kraft, welcher bei sämmtlichen Güter-Expeditionen unserer Verwaltung eingesehen, von denselben auch zum Preise von 2½ Sgr. pro Stück käuflich bezogen werden kann.

Münster, den 26. September 1864. Königl. Direction der Westphälischen Eisenbahn.

Westfälische Eisenbahn.

576. Am 1. October d. J. wird die Eisenbahn von Altenbeken bis Höxter dem öffentlichen Verkehr übergeben werden und für die Personen-Beförderung auf derselben der nachstehende Fahrplan in Kraft treten:

Richtung von **Höxter** nach **Altenbeken.**						Richtung von **Altenbeken** nach **Höxter.**					
Stationen.		I. Uhr.	I. Min.	III. Uhr.	III. Min.	Stationen.		II. Uhr.	II. Min.	IV. Uhr.	IV. Min.
		Morgens.		Nachmitt.				Nachmitt.		Abends.	
Höxter	Abfahrt	6	45	2	5	Altenbeken	Abfahrt	12	15	7	—
Brakel	"	7	33	2	38	Driburg	"	12	32	7	20
Driburg	"	8	—	3	2	Brakel	"	12	55	7	50
Altenbeken	Ankunft	8	20	3	20	Höxter	Ankunft	1	25	8	30

Mit sämmtlichen Zügen werden Passagiere aller vier Wagenklassen befördert.

Münster, den 27. September 1864. Königl. Direction der Westfälischen Eisenbahn.

577. Zur Preußischen Gesetzsammlung ist im Laufe dieses Jahres ein Haupt-Register, welches die Jahrgänge von 1806 bis einschließlich 1863 gemeinsam umfaßt, erschienen. Dasselbe wird zum Preise von Einem Thaler 10 Sgr. pro Exemplar ohne jede Nebenkosten durch die Königlichen Postanstalten innerhalb des gesammten Preußischen Postbezirks auf Bestellung geliefert.

Berlin, den 28. September 1864. Debits-Comtoir der Gesetz-Sammlung.

578. Dem Johann Schmidt und dem Maschinen-Fabrikanten F. Haack in Berlin ist unter dem 16. September 1864 ein Patent auf einen Haspel für Zwirnerei in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 221.) Minden, den 21. September 1864.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 44.

Minden, den 14. October 1864.

579. [2] Bekanntmachung.

wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie V. zu den Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848.

Zu den Schuldverschreibungen der freiwilligen Staatsanleihe vom Jahre 1848 werden die neuen Coupons Serie V. Nr. 1—8 über die Zinsen für die vier Jahre vom 1. October 1864 bis dahin 1868 nebst Talons vom 19. September d. J. ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, täglich in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der gedachten Controlle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 13. März 1860 mittelst eines Verzeichnisses zu welchem Formulare bei der Controlle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controlle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letztgedachten Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangs-Bescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Controlle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die gedachten Talons an eine Regierungs-Hauptkasse befördern will, hat sie derselben mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird dann mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist demnächst bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind. Die Documente sind in diesem Falle an die Controlle der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Hauptkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkassen (nicht an die Controlle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Mai k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (Schuldverschreibungen) zu .... Thlr. der Staatsanleihe von 1848 zum Empfange neuer Coupons“.

Mit dem 1. Mai k. J. hört die Portofreiheit auf und es werden von da ab die neuen Coupons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 13. August 1864.

Königliche Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. gez. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß Formulare zu den von den Besitzern der erwähnten Schuldverschreibungen der hiesigen Regierungs-Hauptkasse in duplo einzureichenden Verzeichnissen außer bei der gedachten Hauptkasse, auch bei den Steuerkassen zu Herford, Bielefeld, Paderborn, Höxter und Warburg zu erhalten sind. Minden, den 20. August 1864.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten. Osterrath.

Digitized by Google

Allgemeine Gesetzsammlung.

380. Das 35. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nr. 5942. Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmen- und Corrigendenwesens in dem Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz. Vom 15. September 1864.

Nr. 5943. Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmen- und Corrigendenwesens im Markgrafthum Oberlausitz. Vom 15. September 1864.

Nr. 5944. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des Nachtrages zu dem Statut der Kaufmannschaft zu Berlin vom 2. März 1820. Vom 16. September 1864.

Nr. 5945. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Rheinische Beleuchtungs-Actien-Gesellschaft in Bonn“ mit dem Sitze zu Bonn errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 17. September 1864.

Das 37. Stück enthält:

Nr. 5946. Privilegium wegen Ausfertigung von auf den Inhaber lautenden Kreis-Obligationen des Uckermünder Kreises im Betrage von 25,000 Thalern. Vom 14. August 1864.

Nr. 5947. Allerhöchster Erlaß vom 26. August 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde- und Forst-Chaussee von Dormagen an der Cöln-Nymwegener Staatsstraße über Horrem, Delhoven, Knechtstedten, Anstel, Butzheim und Nettesheim nach der Cöln-Venloer Bezirksstraße bei Rommerskirchen.

Nr. 5948. Concessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft zur Anlage einer Eisenbahn von Haan nach Cöln nebst Zweigbahn von Ohlitz nach Solingen. Vom 4. September 1864.

381. In Abänderung der bezüglichen Festsetzungen der §§. 6 und 7 der durch Ordre vom 18. December 1856 genehmigten Bestimmungen, betreffend die Aufnahme von Knaben in das Kadetten-Corps verordne Ich Folgendes:

1) Die Aufnahme der etatsmäßigen Kadetten kann bereits mit dem vollendeten 10. Lebensjahre stattfinden.

2) Pensionaire dürfen dagegen, wie etatsmäßige Kadetten, nur bis zu dem vollendeten 15 und nicht mehr bis zu dem vollendeten 16. Lebensjahre aufgenommen werden.

3) Diese Maaßregeln treten mit dem 1. Mai 1865 in's Leben und zwar die ad 1 unter Berücksichtigung der bereits pränotirten 11-jährigen Knaben.

Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Schloß Babelsberg, den 16. September 1864. gez. **Wilhelm.**

An das Kriegs-Ministerium. ggez. von Roon.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

382. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 7. d. M. dem geselligen Verein „Erholung“ in Gütersloh die Rechte einer juristischen Person in Gnaden zu verleihen geruht, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Minden, den 29. September 1864.

383. Wir haben die neu creirte Lehrerinnenstelle an der katholischen Schule zu Haaren der Schulamts-Candidatin Charlotte Hake aus Paderborn einstweilen übertragen.

Minden, den 30. September 1864.

384. Nach Maaßgabe der Ministerial-Instruction vom 31. December 1839 ist der Privatlehrer Edmund Wolff aus Driburg, vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs, zur Uebernahme einer Hauslehrerstelle in unserm Verwaltungsbezirk die Erlaubniß ertheilt worden. Minden, den 17. September 1864.

385. In Stelle des nach unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 27. Januar 1863 — Amtsblatt pro 1863, S. 34 — zum Mitgliede der Gebäudesteuer-Veranlagungs-Commission des Kreises Bielefeld gewählten und durch den Tod ausgeschiedenen Stadt-Secretairs a. D. Sevening zu Bielefeld ist mittelst Stadtverordneten-Beschlusses vom 20. September c. der Stadtverordnete Böcker zu Bielefeld zum Mitgliede der erwähnten Commission erwählt. Minden, den 4. October 1864.

386. Dem Architekten Carl Möllinger aus Grünstadt in der bairischen Pfalz, ist nach Maßgabe der Ministerial-Instruction vom 31. December 1839, vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs die Erlaubniß zur Anlage einer Baugewerkschule als Privat-Anstalt in der Stadt Höxter, hiesigen Regierungs-Bezirks ertheilt worden. Minden, den 6. October 1864.

Digitized by Google

587. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 4. v. M. der Gesellschaft „Harmonie“ in Paderborn die Rechte einer juristischen Person in Gnaden zu verleihen geruht, was hierdurch bekannt gemacht wird. Minden, den 6. October 1864.

588. Den Lehrer Franz Förster, welcher seither eine Lehrerstelle an der katholischen Domknabenschule zu Paderborn provisorisch verwaltete, haben wir definitiv angestellt.
Minden, den 5. October 1864.

589. Die durch Versetzung des Lehrers Waver erledigte katholische Lehrerstelle zu Sandebeck, im Kreise Höxter, haben wir dem bisherigen Lehrer Bernard Dahlmeyer an der Forellschule in der Pfarrei Stuckenbrock definitiv verliehen. Minden, den 6. October 1864.

590. Die von der Lehrerin Eleonore Witkopp bisher provisorisch verwaltete Lehrerinnenstelle an der katholischen Mädchenschule zu Kleinenberg, im Kreise Büren, haben wir derselben definitiv verliehen.
Minden, den 26. September 1864.

591. Dem bisherigen Zimmergesellen Heinrich Jäger aus Laasphe, Regierungsbezirks Arnsberg, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.
Minden, den 29. September 1864.

592. Dem bisherigen Zimmergesellen Jobst Heinrich Christian Kaatze aus Schlüsselburg, hiesigen Regierungsbezirks, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.
Minden, den 3. October 1864.

593. Dem bisherigen Zimmergesellen Gustav König aus Oeynhausen, hiesigen Regierungsbezirks, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.
Minden, den 30. September 1864.

Bekanntmachungen des Königlichen Appellationsgerichts.

594. Personal-Chronik
der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Paderborn für den Monat September 1864.

Ernannt sind: der Gerichts-Assessor Melies zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Höxter mit der Funktion bei der Gerichts-Commission in Steinheim, der Gerichts-Assessor Uffeln zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Hagen, sowie der Civilsupernumerar und bisherige Kassengehülfe Wortmann in Höxter zum Kreisgerichtssecretair, Salarienkassen-Kontroleur und Sportelrevisor bei dem Kreisgerichte zu Lübbecke.

Versetzt sind: der Kreisrichter Forstmann aus Zeitz an das Kreisgericht zu Warburg mit der Function bei der Gerichts-Commission in Dringenberg; der Gerichts-Assessor Bues aus dem Bezirk des Appellations-Gerichts zu Münster in das hiesige Departement und der Gerichts-Assessor Burger in das Departement des Justizsenats zu Ehrenbreitenstein.

Zugelassen sind: die Rechts-Candidaten von Detten, Barre, Denso, Schulte und Reuter als Auskultatoren.

Paderborn, den 1. October 1864. Königl. Appellationsgericht.

595. Der Commerziant Gottlieb Henschel zu Friedewalde, dessen Amt eines Schiedsmannes am 25. November d. J. zu Ende läuft, ist von Neuem für die Zeit vom 25. November 1864 bis dahin 1867 zum Schiedsmann für die Gemeinde Friedewalde im Kreise Minden gewählt, als solcher bestätigt und verpflichtet, auch zum stellvertretenden Schiedsmanne für den Bezirk Meßlingen-Südfelde bestellt worden.
Paderborn, den 7. October 1864. Königliches Appellations-Gericht.

Bekanntmachungen.

596. Zu Herford wird am 15. October c. eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste (cf. §. 4. des Reglements für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) eröffnet worden.
Berlin, den 10. October 1864. Königl. Telegraphen-Direction.

597. Personal-Veränderungen
im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction in Minden.

Der Postsecretair von Espinol ist in der von ihm verwalteten Stelle als Expeditions-Vorsteher bei dem hiesigen Postamte bestätigt und zum Ober-Postsecretair ernannt worden.

Versetzt sind: der Oberpostsecretair und Büreaubeamte Mathias von Frankfurt a. O. in eine gleiche

Digitized by Google

Stelle nach Minden, die Post-Expedienten Hillemeyer von Brakel nach Wildungen und Schulz von Bielefeld nach Gütersloh, die Post-Conducteure Werfel und Gehrken von Höxter, der Erstere zum Eisenbahn-Postamte Nro. 9, der Letztere nach Minden, so wie der Briefträger und Wagenmeister Wewer von Büren nach Minden.

Der Wagenmeister Christian Meyer in Minden und der Büreaudiener Hartmann in Herford sind gestorben.

Angestellt sind: der invalide Sergeant Stock als Büreaudiener in Rheda und der invalide Husar Freitag als Briefträger und Wagenmeister in Büren.

Der Büreaudiener Hermsen in Bad-Oeynhausen ist aus dem Postdienste entlassen worden.

Die Verwaltung der in Haaren neu eingerichteten Post-Expedition ist dem Ortsvorsteher Verlage daselbst übertragen worden.

Minden, den 6. October 1864. Der Ober-Post-Director. In Vertretung: Petersson.

Patente betreffend.

598. Dem Techniker Rudolph Bredt in Berlin ist unter dem 17. September 1864 ein Patent auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Universal-Kuppelung in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Art der Ausführung auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St. A. Nr. 222.) Minden, den 22. September 1864.

599. Dem Ingenieur Carl Kayser zu Breslau ist unter dem 22. September 1864 ein Patent auf eine mechanische Vorrichtung zur Erzeugung einer hin- und hergehenden Bewegung bei Pumpwerken, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 226.) Minden, den 27. September 1864.

Gedruckt bei J. G. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 45.

Minden, den 21. October 1864.

Allgemeine Gesetzsammlung.

600. Das 38. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nr. 5949. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Bomster Kreises, im Betrage von 48,000 Thalern. Vom 2. September 1864.

Nr. 5950. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Ortelsburger Kreises, im Betrage von 50,000 Thalern. Vom 4. September 1864.

Nr. 5951. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma »Bochumer Bergwerks-Actien-Gesellschaft« mit dem Sitze zu Bochum errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 5. October 1864.

Nr. 5952. Allerhöchster Erlaß vom 7. October 1864, betreffend den §. 6. der Bank-Ordnung vom 5. October 1846. (Gesetzsammlung für 1846 S. 435.)

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

601. Die Wahl des bisherigen Pfarramts-Candidaten August Wilhelm Hammerschmidt zum Pfarrer an der evangelischen Gemeinde zu Enneperstraße, Diöcese Hagen, ist von uns landesherrlich bestätigt worden. Münster, den 12. September 1864.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums,

Schulamts-Candidaten, welche bei der diesjährigen Abgangs-Prüfung im Schullehrer-Seminar zu Soest zur Ertheilung des vorbereitenden Taubstummen-Unterrichts für befähigt erklärt worden sind, betreffend.

602. Nachstehende bei der am 10. bis 12. August d. J. in dem evangelischen Schullehrer-Seminar in Soest abgehaltenen Abgangs-Prüfung für wahlfähig erklärte Schulamts-Candidaten haben die Befähigung nachgewiesen, den Taubstummen vorbereitenden Unterricht zu ertheilen:

1) Wilhelm Bahrenberg aus Herbede, Kreis Bochum; 2) Heinrich Cornelius aus Soest, Kreis Soest; 3) P. Heinrich Henke aus Ummeln, Kreis Bielefeld; 4) Friedrich Lamberti aus Felde bei Lüdenscheid, Kreis Altena; 5) Julius Pape aus Thöningsen, Kreis Soest.

Münster, den 4. October 1864. Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

603. Die dritte Lehrerstelle an der Domknabenschule zu Paderborn haben wir dem bisherigen Lehrer Carl Ising zu Fürstenberg definitiv verliehen. Minden, den 5. October 1864.

604. Wir haben die erledigte zweite Schulstelle zu Brockhagen dem Schulamts-Candidaten Bömelburg aus Höxter einstweilen übertragen. Minden, den 10. October 1864.

605. Dem bisherigen Maurermeister Gustav Müller aus Hennersdorf, Regierungsbezirks Liegnitz, ist nach bestandener Prüfung auch das Befähigungs-Zeugniß als Zimmer-Meister ertheilt worden.

Minden, den 8. October 1864.

606. Dem bisherigen Zimmergesellen Anton Ball aus Salzkotten, hiesigen Regierungsbezirks, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 8. October 1864.

607. Dem bisherigen Zimmergesellen Carl Adolph Gebhardt aus Gorsleben, Regierungsbezirks Merseburg, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 8. October 1864.

Digitized by Google

608. Nach der im Regierungs-Bezirk Minden im Monat September

Laufende №	Der Landesverwiesenen: Vor- und Zunamen.	Stand.	Wohnort.	Behörde, welche die Landesverweisung verfügt hat.	Sig: Religion.	Alter. Jahre.	Größe: Fuß.	Größe: Zoll.	Haare.	Stirn.
1	Krüger, Elias	Arbeiter	Nieste in Kurhessen	Polizeibehörde zu Minden	evangel.	19	5	3	blond	frei
2	Aßmann, Heinrich	Schneider	Göttingen, Königreichs Hannover	Polizeibehörde in Hausberge	„	34	5	6	schwarz	gew.
3	Schwarz, Georg	Stellmacher	Wiesenbach, Großherzogthums Hessen	Königliches Kreisgericht zu Siegen	„	48	5	5	blond	rund
4	Schulz, Christian	Tagelöhner	Elmshagen in Kurhessen	Königliche Regierung zu Minden	„	24	5	6	blond	frei
5	Gutberlet, Heinrich	Arbeiter	Schenklengsfeld in Kurhessen	Polizeibehörde in Bielefeld	reform.	31	5	5	schwarz	niedrig
6	Briede, Marie	unverehelicht	Schöneberg in Kurhessen	„	evangel.	18	4	8	blond	rund
7	Grau, Wilhelm	ehemaliger Hauslehrer	Oeffel in Kurhessen	„	„	43	5	5	blond	frei

Minden, den 15. October 1864.

609. Dem bisherigen Zimmermeister Friedrich Lemke aus Steimke, Regierungsbezirks Magdeburg, ist nach bestandener Prüfung auch das Befähigungs-Zeugniß als Maurer-Meister ertheilt worden.

Minden, den 7. October 1864.

610. Dem bisherigen Maurergesellen Friedrich Reinecke aus Hötensleben, Regierungsbezirks Magdeburg, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 7. October 1864.

611. Dem bisherigen Zimmermeister Joseph Fuhrmann aus Groß-Strehlitz, Regierungsbezirks Oppeln, ist nach bestandener Prüfung auch das Befähigungs-Zeugniß als Maurermeister ertheilt worden.

Minden, den 8. October 1864.

612. Dem bisherigen Zimmermeister Johann August Stirnus aus Szierandszen, Regierungsbezirks Gumbinnen, ist nach bestandener Prüfung auch das Befähigungs-Zeugniß als Maurermeister ertheilt worden.

Minden, den 8. October 1864.

613. Vermischte Nachrichten
aus dem Regierungsbezirke Minden für die Monate August und September 1864.

Witterung.

In den verflossenen beiden Monaten war die Witterung sehr veränderlich und vorherrschend stürmisch, kühl und regnerisch. Erst in der zweiten Hälfte des Monats September stellte sich trockenes, warmes Wetter ein, welches den Feld- und Gartenfrüchten, sowie der Erndte sehr förderlich war.

Die vorherrschende Luftströmung kam aus westlicher, südwestlicher und südlicher Richtung.

Der Stand des Barometers war am höchsten:

im August am 14. = 28″ 1,2‴, Morgens 6 Uhr,
im September am 27. = 28″ 1,7‴ „ 6 „

am niedrigsten:

im August am 23. = 27″ 1,4‴, Abends 9 Uhr,
im September am 17. = 27″ 3,7‴, Morgens 6 Uhr.

Digitized by Google

der Königlichen Regierung.

weisung

1864 vorgekommenen Landesverweisungen.

nalement.

Augenbrauen.	Augen.	Nase.	Mund.	Zähne.	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.
blond	hellblau	dick	gewöhnlich	gut	blond, rasirt	rund	oval	gesund	schlank	Narbe oberhalb des linken Auges.
grau	blau	gewöhnlich	gewöhnlich	„	blond	rund	„	„	„	Warze auf der rechten Hand.
blond	grau	breit	gewöhnlich	mangelhaft	blond	rund	„	„	kräftig	—
„	„	gewöhnlich	gewöhnlich	gut	rasirt	breit	„	„	mittler	—
schwarz	braun	gewöhnlich	gewöhnlich	„	„	„	rund	„	mittler	—
blond	blau	stumpf	klein	„	—	gegrübt	oval	„	klein	—
„	grau	gewöhnlich	gewöhnlich	„	rasirt	spitz	„	„	mittler	—

Das Thermometer stand am höchsten:
im August am 5. + 21, 6° } Mittags 1 Uhr;
im September am 9. + 18, 8° }
am niedrigsten:
im August am 28. + 5, 4° } Morgens 6 Uhr.
im September am 27. + 3, 2° }

Gesundheitszustand und Mortalität.

Die genannte Witterung übte auf den allgemeinen Gesundheitszustand der Menschen einen nachtheiligen Einfluß nicht aus, indem die Anzahl der Kranken gering war und die Sterblichkeit das ungewöhnliche Maß nicht überschritt.

Die herrschende Krankheitsform war catarrhalisch, so daß meistens Krankheiten der Respirations-Organe, Magen- und Darm-Catarrhe zur ärztlichen Behandlung kamen. Neben diesen trat das Nerven- und Scharlachfieber sporadisch auf, ohne sich indeß weiter zu verbreiten.

Schädliche Naturereignisse und Unglücksfälle.

Von Brandunglück sind 19 Gebäude betroffen worden, von denen 15 gänzlich eingeäschert, 3 partiell zerstört und 1 durch den Blitz angezündet wurde. Menschen sind dabei nicht umgekommen.

Eines unnatürlichen Todes starben 21 Personen, von welchen 5 ertranken und die übrigen durch verschiedene unglückliche Zufälle ihr Leben einbüßten.

Landes-Cultur.

Wegen der ungünstigen Witterung ist die Getreide- und Heuerndte sehr verspätet worden, und war dieselbe daher Ende September noch nicht vollendet.

Wenngleich der häufige Regen die Erndtearbeiten sehr beschwerlich und mühevoll gemacht hat, so ist doch die Einscheuerung ohne Schaden an den Früchten bis dahin glücklich von statten gegangen.

Der Körnerertrag kann im Allgemeinen als ein ziemlich guter bezeichnet werden.

Digitized by Google

Die Kartoffelnerndte hat ebenfalls begonnen, wird aber nach den bisherigen Wahrnehmungen nur einen mittelmäßigen Ertrag liefern, da dieselben während der letzten beiden Monate namentlich auf schwerem und nassen Boden durch die eingetretene Krankheit an vielen Orten außerordentlich gelitten haben.

Die Obsterndte ist zwar eine recht reichliche zu nennen, indeß hat der Qualität Mangel an Sonnenscheln und Wärme sehr geschadet. Der Gesundheitszustand der Hausthiere ist gut.

Wohlthätigkeit und Menschenliebe.

Die Erben der Wittwe T. H. Möller zu Kupferhammer bei Bielefeld haben den Gemeinden des Amts Brackwede ein Kapital von 1000 Thlrn. geschenkt, aus dessen Zinsertrage arme und verschämte hülfsbedürftige Wittwen alljährlich um Michaelis unterstützt werden sollen.

Für die im Schleswig-Holsteinschen Kriege verwundeten Soldaten, sowie für die Hinterbliebenen der in diesem Feldzuge Gefallenen hat sich auch in dieser Berichtsperiode in einzelnen Theilen des Bezirks eine erfreuliche Theilnahme gezeigt. In der Stadt Gütersloh wurden für diese Zwecke durch freiwillige Beiträge 210 Thlr. aufgebracht. Der Kreis Minden konnte an die Kronprinz-Stiftung 553 Thlr. abliefern, wovon 100 Thlr. aus Kreismitteln bewilligt waren.

Verbrechen und Selbstmord.

Außer einigen Diebstählen und drei Selbstmorden kamen folgende Verbrechen vor: am 9. August wurde im Werreflusse in der Nähe der Stadt Herford die Leiche eines neugebornen Kindes gefunden, und am 20. August der Schuhmachermeister Welle aus Grewenwiese auf der Bergholzhauser-Werther Chaussee oberhalb Barnhausen, Kreises Halle, von dem Drehorgelspieler W. Gertz aus Minden überfallen und seiner aus 26 Thalern bestehenden Baarschaft beraubt.

Ferner wurde am 9. v. M. der Bäcker Gehring zu Werther bei Gelegenheit einer Schlägerei durch einen Messerstich dergestalt verletzt, daß er nach 14 Tagen an seinen Wunden starb. Die Thäter sind der strafrechtlichen Verfolgung übergeben. Minden, den 10. October 1864.

Bekanntmachung.

614. Nach einer Mittheilung der Ober-Post-Behörde in Warschau können gegenwärtig Geldsendungen nach Polen von sämmtlichen Polnischen Grenz-Post-Anstalten zur regelmäßigen Weiterbeförderung wieder übernommen werden. Es sind in Folge dessen die Preußischen Post-Anstalten ermächtigt worden, Geldsendungen nach dem Königreich Polen ohne die bisherigen Beschränkungen zur Post-Beförderung wieder anzunehmen. Berlin, den 12. October 1864. General-Post-Amt. Philipsborn.

615. Personal-Veränderungen

im Bereich der Königlichen Intendantur VII. Armee-Corps.

Versetzungen. Hempel, Proviant-Amts-Controlleur von Stralsund nach Wesel; Schultze, Proviant-Amts-Assistent von Minden nach Cöln; Grewelding, Proviant-Amts-Assistent von Cöln nach Minden; Schmitt, Proviant-Amts-Controlleur von Minden als Reserve-Magazin-Rendant nach Schweidnitz; Freiherr v. Rosen, Proviant-Amts-Controlleur von Schweidnitz nach Minden.

Münster, den 11. October 1864. Königl. Intendantur 7. Armee-Corps.

616. Dem Maschinenbauer Wilhelm Wickardt zu Aachen ist unter dem 4. October 1864 ein Patent auf eine nach der vorgelegten Beschreibung und Zeichnung für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung an Nähmaschinen zur Selbstregulirung der Fadenspannung, auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden. (cf. St. A. Nr. 237.)

Dem Ingenieur Heinrich Schreck in Berlin ist unter dem 4. October 1864 ein Patent auf eine Kuppelung für Wellen mit gleicher Winkelgeschwindigkeit, deren Drehungsachsen einander schneiden, in der durch Zeichnung und Beschreibung angegebenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St. A. Nr. 238.)

Minden, den 13. October 1864.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 46.

Minden, den 28. October 1864.

Allgemeine Gesetzsammlung.

617. Das 39. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nr. 5953. Statut, betreffend die Stiftung des Düppel-Sturm-Kreuzes. Vom 18. October 1864.

Nr. 5954. Allerhöchster Erlaß nebst Tarif vom 26. September 1864, betreffend die für das Befahren des Klodnitz-Kanals, sowie für die Benutzung des Schiffsbauplatzes und der Lagerplätze an demselben zu erhebende Abgabe.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

618. Zu Mitgliedern der Direction der Westphälischen Provinzial-Hülfskasse sind Seitens der zum diesjährigen Provinzial-Landtage versammelt gewesenen Stände die Herren Freiherr von Droste-Hülshoff, Kaufmann Schlichter und Schulze Eickrodt, zu deren Stellvertretern die Herren Kreisgerichts-Rath von Druffel, Gutsbesitzer Scheffer-Boichorst und Amtmann Steinmann gewählt worden. Meiner Seits habe ich den Regierungs-Assessor Hesse zum Mitgliede der Direction ernannt.

Der von dem 14. Provinzial-Landtage zum ständigen Director auf fernere 6 Jahre gewählte und von dem Herrn Minister des Innern bestätigte Herr Banquier Commerzienrath Niedieck wird in dieser Eigenschaft fortfungiren.

Münster, den 20. October 1864. Der Ober-Präsident von Westphalen. von Düesberg.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

619. An Stelle des nach Kreuznach versetzten Gymnasial-Directors Dr. Wulfert ist der bisherige Oberlehrer an dem Gymnasium zu Neuruppin, Dr. Bode, zum Director des evangelischen Gymnasiums zu Herford ernannt worden.

Münster, den 15. October 1864. Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

620. Die von der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden legalisirten Bescheinigungen über die im 3. Quartal d. J. bei unserer Hauptkasse eingezahlten Domainen- und Forst-Veräußerungs- und Ablösungs-Kapitalien sind am 20. d. M. den betreffenden Spezialkassen zur Aushändigung an die Einzahler zugefertigt worden. Minden, den 24. October 1864.

621. Die durch das Ableben des Lehrers Backs erledigte katholische Lehrerstelle zu Bödexen, im Kreise Höxter, haben wir dem bisherigen Lehrer August Reck zu Mastholte definitiv verliehen.

Minden, den 20. October 1864.

622. Wir haben den zweiten Lehrer Meyer zu Sieker, behufs Besuchs der Königlichen Central-Turn-Anstalt zu Berlin, auf 6 Monate beurlaubt, und zum Stellvertreter desselben den Schulamts-Candidaten Carl Heinrich Sturhan aus Herford ernannt. Minden, den 18. October 1864.

623. Wir haben die Lehrerinnenstelle an der neu errichteten katholischen Mädchenschule zu Clarholz der seitherigen Lehrerin in Wiedenbrück, Sophie Fiene, einstweilen übertragen.

Minden, den 15. October 1864.

624. Der forstversorgungsberechtigte Jäger Knothe ist zum Königlichen Förster ernannt und ihm die bisher auf Probe verwaltete Försterstelle zu Rehberg in der Oberförsterei Altenbeken vom 1. November c. ab definitiv übertragen worden. Minden, den 21. October 1864.

Digitized by Google

625. So weit glaubhaft bekannt, sind bis jetzt weder in unserm Verwaltungsbezirke noch überhaupt in der Provinz Westphalen Fälle von Trichinenkrankheit bei Menschen vorgekommen, auch bei den hin- und wieder angestellten Untersuchungen des Fleisches von geschlachteten Schweinen Trichinen nicht aufgefunden worden. Es würde indessen jedenfalls unstatthaft sein, sich deshalb einer möglicherweise trügerischen und gefährlichen Sicherheit über das Auftreten dieser Krankheit auch bei uns hinzugeben, die noch im Laufe dieses Jahres sich in benachbarten Ländern, wie im Königreiche Hannover, namentlich in den Städten Celle und Hannover vielfach gezeigt hat. Wir nehmen daher um so mehr Veranlassung, unter Bezugnahme auf unsere, diesen Gegenstand betreffende Amtsblattsbekanntmachung vom 4. Januar d. J. (Amtsblatt Seite 22) das Publikum auf diejenigen Maßregeln aufmerksam zu machen, durch welche, der bisherigen Erfahrung nach, die Entstehung der gedachten Krankheit am sichersten und zweckmäßigsten verhütet werden kann, als jetzt wieder die Zeit herannaht, wo eine große Menge Schweine geschlachtet werden.

Bis jetzt sind auch bei andern Thieren als bei Schweinen, und namentlich bei Katzen, Maulwürfen, Krähen, Dohlen, Habichten ꝛc. Trichinen gefunden worden, es steht jedoch noch nicht hinlänglich fest, daß dieselben mit denen der Schweine gleichartig sind, wie es mit den Trichinen der letzteren und der Menschen der Fall ist. Man weiß nun freilich noch nicht bestimmt, wie die Trichinen in die Schweine gelangen, ohne Zweifel geschieht dies indessen mit der Nahrungseinnahme. Da nun die Trichinen lebendige Junge gebären, die, wenn sie nicht etwa mit den Abgängen der Thiere oder Menschen aus dem Darme entfernt werden, aus diesem in das Fleisch einwandern, und hier ihre weitere Entwickelung erhalten, aus dem Fleische aber nicht eher herauskommen können, bis sie mit demselben gefressen resp. gegessen werden, und dieser regelmäßige Kreislauf vom Darm zum Fleische und umgekehrt nur bei Fleischfressern oder solchen Thieren vorkömmt, welche entweder von gemischter Nahrung leben, oder doch wie die Schweine, Fleischnahrung und selbst jene Abgänge nicht verschmähen, so darf wohl angenommen werden, daß die Trichinen in Folge eines derartigen Kreislaufs auf irgend eine Weise bei der Nahrungseinnahme in die Schweine kommen. Damit steht im Einklang, daß bis jetzt Trichinen bei lediglich Pflanzenfressern, und namentlich bei den zu dieser Kategorie gehörenden Schlachtthieren nicht bemerkt worden sind, es sei denn, daß man absichtlich einzelne Thieren trichinenhaltiges Schweinefleisch hat verschlucken lassen, wie dies bei Kaninchen, Tauben ꝛc. zum Zweck anzustellender Versuche geschehen ist, in welchem Falle die Trichinen sich auch in diesen Thieren weiter verbreitet haben.

Da nun bis dahin nur eine Ansteckung der Menschen durch den Genuß von Schweinefleisch stattgefunden hat, so ist zunächst eine Uebertragung dieser Art ins Auge zu fassen. Zu dem Ende frägt es sich zuförderst, ob das Vorhandensein der Trichinen bei lebendigen Schweinen mit Sicherheit zu erkennen ist. Diese Frage muß entschieden verneint werden, da es nach der bisherigen Erfahrung keine bestimmten Symtome der Trichinenkrankheit bei den Schweinen giebt, und die mitunter vorhandenen, und allenfalls verdächtigen Erscheinungen, als Mangel an Freßlust und Munterkeit, Schwäche in den Beinen und schwankender Gang, sowie Abmagerung auch aus andern Ursachen herrühren können. Dagegen hat sich in der Mehrzahl der vorgekommenen Fälle in den Trichinenschweinen durchaus nichts Ungehöriges gezeigt. So war das Schwein, von welchem die vielfachen Erkrankungen und Todesfälle in Hettstädt bei Eisleben ausgingen von 5 Metzgern, welche darum handelten, für gesund gehalten, und auch ohne Zweifel von dem sechsten, welcher es kaufte, ebenfalls als gesund angesehen worden, da er und sieben Glieder seiner Familie von dem Fleische aßen, wonach sie sämmtlich erkrankten und er selbst und sein Dienstmädchen starben. An jene erste Frage knüpft sich die weitere Frage, auf welche Art die Ansteckung der Schweine selbst verhütet werden kann? Es ergiebt sich hier Folgendes:

Wenn wie schon bemerkt, eine solche Ansteckung nur mit der Nahrungseinnahme geschieht, und wenn ferner Trichinen bei lediglich von Pflanzennahrung lebenden Thieren nicht vorkommen, daher die Ansteckung der Schweine aller Wahrscheinlichkeit nach durch das Verzehren von trichinenhaltigem Fleische oder der Darmabgänge von mit Trichinen behafteter Thiere oder Menschen bewirkt wird, welche Abgänge bei den Letztern nach den neuesten Erfahrungen gar nicht selten sein mögen, so folgt daraus, daß bei der Fütterung der Schweine die größte Vorsicht und Reinlichkeit zu beobachten ist, und müssen alle andere als vegetabilischen Nahrungsstoffe vermieden, und insbesondere thierische und menschliche Darmabgänge fern gehalten werden. Deshalb ist auch den Metzgern und allen denen, welche Schweine zum Schlachten kaufen wollen, dringend zu empfehlen, sich zu dem Ende nur an solche Personen zu wenden, von denen angenommen werden darf, daß sie jene Vorsicht gehörig beachten, und überhaupt bei der Mastirung der Schweine auf die hier zu Lande übliche Weise verfahren.

Digitized by Google

Aus demselben Grunde ist auf alle von auswärts eingebrachte oder unbekannten Eigenthümern gehörende Schweine, und insbesondere sogenannte Treibschweine ein ganz besonderes Augenmerk zu richten.

Was nun endlich noch die Maßregeln betrifft, durch welche dem Verbrauche trichinenhaltigen Fleisches vorgebeugt, oder dasselbe doch für die menschliche Gesundheit unschädlich gemacht werden kann, so bestehen diejenigen zu dem erstern Zwecke lediglich in einer sorgfältigen Untersuchung des Fleisches der geschlachteten Thiere. Das Fett und der Speck derselben enthalten keine Trichinen. Zu derselben bedarf es aber eines guten und hinreichend starken, wenigstens eine 100fache und besser noch eine 200fache Vergrößerung gewährenden Mikroskops, da die im Darme befindlichen freien Trichinen, und namentlich die junge Brut mit unbewaffnetem Auge nicht entdeckt, und auch die bereits in das Fleisch eingewanderten und zum Theil schon mit einer allmählig fester werdenden Hülle oder Kapsel umgebenen Thiere nicht mit Bestimmtheit aufgefunden und nachgewiesen werden können. Zeigt sich bei einer solchen von einem geübten Sachverständigen, womöglich einem Arzte, mit mehreren Theilen und insbesondere mit einem Stück Dünndarm, Zunge, Lendenmuskel, Zwergfell, Hals- und Gesichtsmuskeln des Schweines vorzunehmenden sorgfältigen Untersuchung nichts von Trichinen, so darf mit größter Wahrscheinlichkeit darauf geschlossen werden, daß dasselbe trichinenfrei ist, oder daß doch die in ihm etwa noch enthaltenen, ganz einzelnen Trichinen, die menschliche Gesundheit nicht ernstlich gefährden werden. Erfahrungsmäßig kann nämlich ein Mensch, sogar eine nicht unerhebliche Zahl von Trichinen aufnehmen und beherbergen, ohne deshalb zu sterben oder auch nur schwer zu erkranken, wie dies die vielfachen Leichenöffnungen, an anderen Krankheiten gestorbener Personen erwiesen haben, wogegen eine sehr große Einwanderung von Trichinen in den Körper nothwendigerweise mehr oder weniger gefährliche Krankheit und selbst den Tod herbeiführt. Umstände, welche offenbar geeignet sind, alle Einwände gegen eine sorgfältige Fleischschau niederzuschlagen.

Hat eine derartige Untersuchung des rohen Schweinefleisches nicht Statt gefunden, so bleibt das einzige sichere Mittel, sich vor Ansteckung durch Trichinen zu schützen, oder doch den Genuß eines möglicherweise mit denselben behafteten Fleisches unschädlich zu machen, das, nur völlig gar gekochtes oder gebratenes und zu dem Ende von vollständiger, die Trichinen sicher tödtender Siedehitze länger durchdrungenes Fleisch irgend welcher Art zu essen, und dagegen alles rohe, oder nicht in dieser Weise zubereitete, oder auch, nach der gegenwärtig häufig angewandten Methode, nur leicht gepöckelte oder geräucherte Fleisch oder Wurst in ungekochtem Zustande gänzlich zu vermeiden, da diese letztere Methode durchaus nicht wie die früher durchgängig gebrauchte Art der langsamern und weit durchdringenderen Räucherung eine Gewähr für die Tödtung der Trichinen abgibt. Sollte übrigens wider Erwarten auch in unserm Departement die Trichinenkrankheit unter den Schweinen und besonders bei Menschen sich äußern, so haben Alle, denen es obliegt, und namentlich Aerzte und Thierärzte ꝛc. nach Maßgabe der im §. 9 des Allerhöchst genehmigten Reglements vom 28. October 1835, sofort davon Anzeige an die Polizeibehörde des Orts zu machen, von welcher dann ebenfalls unverzüglich darüber zu unserer Kenntniß zu berichten ist. Indem wir uns vorbehalten, für einen solchen Fall die etwa noch erforderlichen polizeilichen Anordnungen zu erlassen, können wir einstweilen nur die genaue Befolgung der vorstehend erwähnten Vorsichtsmaßregeln dringend empfehlen und dürfte es Seitens der Gemeinden als eine fernere Maßregel der Vorsicht zweckmäßig sein, wenigstens da, wo es thunlich und noch nicht geschehen ist, solche Vorkehrungen zu treffen, wodurch für den gedachten Fall die Ausführung einer allgemeinen Fleischschau ermöglicht werden kann, es werden also Sachverständige zu ermitteln und zu bestellen sein, welche auf Erfordern die Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen gegen eine ihnen zu gewährende bestimmte Vergütung zu übernehmen im Stande und bereit sind.

Wo ein ausgebreiteter Handel mit geräuchertem und gepöckeltem Schweinefleisch nach auswärts betrieben wird, wie das in mehreren Gegenden unseres Verwaltungsbezirks der Fall ist, würde ohne Zweifel die Einführung einer solchen Fleischschau das beste Mittel sein, um der Besorgniß vor einer Ansteckung durch den Genuß der genannten Fleischwaaren, und den dadurch hervorgerufenen voraussichtlich nicht unerheblichen Störungen und Stockungen in diesem Handel möglichst zu begegnen, und müssen wir es daher den betreffenden Gewerbtreibenden überlassen, diese Maßregel in ihrem eigenen Interesse schon jetzt in's Leben zu rufen, und, daß und wie es geschehe, öffentlich bekannt zu machen.

Minden, den 15. October 1864.

Bekanntmachung.

626. Die Lieferung des nächstjährigen Bedarfs an Roggen, Hafer und Stroh für die Königl. Magazine zu Münster, Wesel, Düsseldorf und Paderborn und an Hafer und Stroh für das Magazin zu Lamm soll im Wege öffentlicher Submission resp. Licitation unter den bei den Königl. Verwaltungen

Digitized by Google

der obigen, sowie der Magazine zu Berlin und Cöln zur Einsicht ausliegenden Bedingungen, für jedes Magazin besonders, contractlich vergeben werden, sofern annehmbare Gebote erfolgen.

Es stehen zu dem Zwecke folgende Termine an: für Münster und Hamm am **Donnerstag, den 3. November** d. J., Vormittags 10 Uhr in unserm Geschäftslokale hierselbst, für Minden am **Freitag, den 4. November**, Vormittags 10 Uhr bei dem Proviantamte das., für Paderborn am **Sonnabend, den 5. November**, Vormittags 10 Uhr bei der Reserve-Magazin-Rendantur daselbst, für Wesel am **Freitag, den 25. November**, Vormittags 10 Uhr, bei dem Proviant-Amte daselbst; für Düsseldorf am **Montag, den 28. November**, Vormittags 10 Uhr, bei dem Proviant-Amte daselbst.

Cautionsfähige Unternehmer, namentlich Producenten, werden hierdurch eingeladen, ihre versiegelten Offerten auf beliebige Quantitäten mit der Aufschrift „Naturalien-Lieferung pro 1865“ versehen, rechtzeitig bei denjenigen Magazin-Verwaltungen franco einzureichen, in deren Magazine eine Einlieferung offerirt wird. Um sich an der eventuell nachfolgenden Licitation betheiligen zu können, wollen die Offerenten auch möglichst persönlich im Termine erscheinen.

Münster, den 20. October 1864. Königliche Intendantur 7. Armee-Corps.

Gedruckt bei J. G. C. Brunn in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 47.

Minden, den 4. November 1864.

Allgemeine Gesetzsammlung.

627. Das 40. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nr. 5955. Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Kettwiger Stadt-Obligationen zum Betrage von 75000 Thlrn. Vom 26. August 1864.

Nr. 5956. Allerhöchster Erlaß vom 26. September 1864, betreffend die Genehmigung der von der Generalversammlung des landschaftlichen Creditvereins für die Provinz Posen im Jahre 1858 gefaßten Beschlüsse.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

628. Zu Mitgliedern der Direction der Westphälischen Provinzial-Hülfskasse sind Seitens der zum diesjährigen Provinzial-Landtage versammelt gewesenen Stände die Herren Freiherr von Droste-Hülshoff, Kaufmann Schlichter und Schulze Eickrodt, zu deren Stellvertretern die Herren Kreisgerichts-Rath von Druffel, Gutsbesitzer Scheffer-Boichorst und Amtmann Steinmann gewählt worden. Meiner Seits habe ich den Regierungs-Assessor Hesse zum Mitgliede der Direction ernannt.

Der von dem 14. Provinzial-Landtage zum ständigen Director auf fernere 6 Jahre gewählte und von dem Herrn Minister des Innern bestätigte Herr Banquier Commerzienrath Niedieck wird in dieser Eigenschaft fortfungiren.

Münster, den 20. October 1864. Der Ober-Präsident von Westphalen. von Düesberg.

629. Das Ergebniß der Verwaltung des Landarmenhauses zu Benninghausen für das Jahr 1863 wird nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

I. Uebersicht

der wirthschaftlichen Verwaltung des Landarmen- und Arbeitshauses zu Benninghausen pro 1863.

	Einnahme. A. Landarbeitshaus.	ℛ	Sgr.	₰
1	Bestand aus der Rechnung pro 1862	24424	14	—
2	Zinsen vom Kapital-Vermögen	770	26	3
	" von vorübergehend bei der Provinzial-Hülfskasse belegt gewesenen Beständen	2044	11	8
3	Ertrag der Grundstücke: a. durch eigene Bewirthschaftung	7376	19	1
	b. durch Verpachtung	2051	22	9
4	Kostgeld: a. für Corrigenden à 40 Thlr.	3946	16	8
	b. für Landarme, welche in der Anstalt verpflegt werden	3561	11	8
5	Arbeitsverdienst	4945	26	8
	aus der Fabrikation	4103	8	1
6	Provinzialbeiträge	5122	—	4
7	Zuschuß aus der Regierungs-Hauptkasse zu Arnsberg	1654	—	—
8	Vorübergehend belegte und wieder eingezogene Bestände	77800	—	—
9	Verschiedene Einnahmen	146	28	7
	Summa A.	137448	—	9

Digitized by Google

		Rthl.	Sgr.	Pf.
	B. Landarmen-Wesen.			
10	Erstattete Landarmenkosten	993	3	11
11	Provinzial-Beiträge	15487	10	8
12	Zuschuß aus dem provinzialständischen Dispositionsfonds	4000	—	—
13	Verschiedene Einnahmen	3	27	5
	Summa B.	20484	12	—
	C. Für verwahrlosete Kinder.			
14	Kostgeld-Zuschüsse der Gemeinden	1050	21	11
15	Provinzial-Beiträge	1050	21	10
	Summa C.	2101	13	9
	D. Für die Provinzial-Pflege-Anstalt zu Gesecke.			
16	Zuschuß aus den Provinzial-Beiträgen	6539	27	2
	Summa D. für sich.			
	Ausgabe.			
	A. Landarbeitshaus.			
1	Besoldung, Gesindelohn, Arbeitslohn und Pensionen	5823	23	1
2	Speisung	10576	21	4
3	Bekleidung	1814	11	5
4	Feuerung	895	15	—
5	Beleuchtung	759	17	2
6	Wäsche und Reinigung	848	27	11
7	Medikamente	96	21	4
8	Bauliche Unterhaltung	777	12	10
9	Unterhaltung und Ergänzung des Inventars	805	19	11
10	Behufs der Fabrikation: a. zum Ankauf roher Arbeitsstoffe	4501	23	—
	b. Arbeitslohn der Häuslinge	895	28	6
11	Behufs der Ackerwirthschaft: a. Arbeitslohn der Häuslinge	938	25	6
	b. Für sonstige Bedürfnisse	3553	7	11
12	Transportkosten und Zehrgelder für entlassene Häuslinge	341	28	—
13	Steuern, Gemeindelasten, Feuersocietäts-Beiträge	448	19	4
14	Drucksachen, Schreibmaterialien, Porto, Diäten und Reisekosten	400	10	4
15	Gratificationen an Offizianten und Gesinde, Prämien der Häuslinge	395	29	10
16	Vorübergehend belegte Bestände	77300	—	—
17	Verschiedene Ausgaben	384	20	7
	Summa A.	111563	3	—
	B. Landarmen-Wesen.			
18	Besoldungen	900	—	—
19	Landarmenpflege: a. für Landarme, welche in der Anstalt verpflegt werden	3561	11	8
	b. desgleichen in der Provinzial-Irren-Anstalt zu Marsberg	1714	18	9
	c. " in der Pflege-Anstalt zu Gesecke	709	22	—
	d. " in den Gemeinden	13353	5	3
20	Prozeßkosten	245	14	4
	Summa B.	20484	12	—

Digitized by Google

		ℳ	Sgr.	₰
	C. Für verwahrlosete Kinder.			
21	Für verwahrlosete Kinder, welche in andern Erziehungs-Anstalten untergebracht sind .	2101	13	9
	Summa C. für sich.			
	D. Für die Provinzial-Pflege-Anstalt zu Gesecke.			
22	Zuschuß	6539	27	2
	Summa D. für sich.			

Zusammenstellung.

		Einnahme. ℳ	Sgr.	₰	Ausgabe. ℳ	Sgr.	₰	Bestand. ℳ	Sgr.	₰
A.	Für das Landarbeitshaus	137448	—	9	111563	3	—	25884	27	9
B.	Für das Landarmen-Wesen	20484	12	—	20484	12	—	—	—	—
C.	Für verwahrlosete Kinder	2101	13	9	2101	13	9	—	—	—
D.	Für die Provinzial-Pflege-Anstalt zu Gesecke . . .	6539	17	2	6539	27	2	—	—	—
	Ueberhaupt	166573	23	8	140688	25	11	25884	27	9

Unter vorstehender Gesammt-Einnahme und Ausgabe sind an Posten, welche blos durch die Rechnung laufen, enthalten:

a. für Landarme, welche in der Anstalt verpflegt werden, für Producte, Fabrikate und Arbeitswerth in der Anstalt erzielt und in derselben naturaliter verwendet 12510 Thlr. 7 Sgr. 8 Pf.

b. die vorübergehend belegt gewesenen Bestände zu . . 77300 " — " — "

wird beides abgesetzt mit 89810 Thlr. 7 Sgr. 8 Pf.

		ℳ	Sgr.	₰
so beträgt die wirkliche Einnahme nur		76763	16	—
" " " " Ausgabe "		50878	18	3
	Bestand wie oben	25884	27	9

II. Uebersicht
der polizeilichen Ergebnisse.

	Männer.	Weiber.	Kinder der Häuslinge.	Kinder in der Erziehungs-Anstalt.	Summa.
Bestand am 31. December 1862	228	56	—	Sind in andern Anstalten untergebracht.	284
Im Jahre 1863 sind hinzugekommen:					
a. Vagabunden anderer Provinzen	100	4	—		104
b. Heimathlose Corrigenden der Provinz Westfalen .	32	5	—		37
c. Domicil-Berechtigte	144	56	—		200
d. Landarme	37	13	—		50
Summa	541	134	—	—	675
Davon sind:					
a. gestorben	10	2	—	—	12
b. entwichen	2	—	—	—	2
c. in ihre Heimath entlassen	330	69	—	—	399
d. andern Anstalten überwiesen	1	—	—	—	1
e. als Gesinde untergebracht	—	—	—	—	—
Summa	343	71	—	—	414
Bestand am 31. December 1863	198	63	—	—	261

Durchschnittlich befanden sich im Jahre 1863 = 260 Personen in der Anstalt, unter diesen 5 Kranke, 76 Landarme und 179 Arbeitsfähige. Die Arbeitsfähigen sind mit geeigneten Arbeiten in und außerhalb der Anstalt beschäftigt worden.

Münster, den 7. October 1864.

Der Ober-Präsident von Westfalen.

Digitized by Google

630. Durch Beschluß des Westfälischen Provinzial-Landtags vom 14. October d. J. ist bei der Provinzial-Pflege-Anstalt zu Gesecke der Pflegegeld-Satz für unvermögende, in der Anstalt auf Kosten von Armen-Gemeinde- oder anderen öffentlichen Kassen in Normal-Verpflegung untergebrachte Kranke vom 1. Januar 1865 ab von 40 Thlr. auf 45 Thlr. jährlich erhöht worden.

Die übrigen in meiner Bekanntmachung vom 8. Januar d. J. angegebenen Pflegegeld-Sätze bleiben unverändert. Münster, den 25. October 1864. Der Ober-Präsident von Westfalen. v. Düesberg.

631. In Verfolg meiner Amtsblatts-Bekanntmachung vom 10. Juni d. J., betreffend die Einsendung der Pflicht-Exemplare von Verlags-Artikeln an die Pauliniſche Bibliothek hierselbst, werden die Verleger behufs der portofreien Beförderung der Sendungen von Pflichtexemplaren durch die Königliche Post hierdurch aufgefordert, diese Sendungen äußerlich mit dem Vermerke „Pflichtexemplare enthaltend“ zu versehen.

Münster, den 26. October 1864. Der Ober-Präsident von Westfalen. v. Düesberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

632. Dem Amtmann Herrn von Möller in Schlüsselburg ist die commissarische Verwaltung der Polizei-Anwaltschaft für den Amtsbezirk Schlüsselburg übertragen worden.

Minden, den 27. October 1864. Der Regierungs-Präsident von Bardeleben.

633. Polizei-Reglement

für den Nethe-Fluß von Nieſen bis zu ſeiner Mündung in die Weſer.

Um in dem Nethe-Flusse die Vorfluth zu sichern, namentlich aber bei Instandhaltung der Ufer eine gute Ordnung herzustellen, verordnet die unterzeichnete Regierung auf Grund der §§. 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wie folgt:

§. 1. Zur polizeilichen Aufsicht über den Nethe-Fluß und dessen Zuflüsse wird eine Schau-Commission gebildet, bestehend:

A. Für den Kreis Warburg.

I. Aus dem Landrath des Kreises Warburg oder dessen Stellvertreter als Kommissarius der Regierung, welcher auch die Anordnungen der Schau-Kommission für diesen Kreis allein vollzieht.
II. Aus dem Amtmann zu Dringenberg.
III. Aus zwei von den betreffenden Gemeinderäthen aus den mit dem Vorfluthwesen besonders vertrauten Grundeigenthümern gewählten Deputirten.

B. Für den Kreis Höxter.

I. Aus dem Landrath des Kreises Höxter oder dessen Stellvertreter als Commissarius der Regierung, welcher auch die Anordnungen der Schau-Kommission für diesen Kreis allein vollzieht.
II. Aus den Amtmännern des Amtsbezirks Brakel, Beverungen, Höxter und aus
III. Zwei von den betreffenden Gemeinderäthen des Amtes Brakel.
IV. Einen von den betreffenden Gemeinderäthen des Amtes Beverungen.
V. Einen von den betreffenden Gemeinderäthen des Amtes Höxter,

aus den mit dem Vorfluthwesen besonders vertrauten Grundeigenthümern gewählten Deputirten.

Von diesen vier Deputirten bilden die beiden für Brakel gewählten mit dem Königlichen Kommissarius zusammen die Schau-Kommission für den im Brakel'schen Amte liegenden Theil des Nethe-Flusses. Die beiden andern aber mit dem Königlichen Kommissarius die Schau-Kommission für den in den Aemtern Beverungen und Höxter belegenen Theil des Nethe-Flusses.

Die Deputirten aus den vorbenannten Aemtern werden alle 6 Jahre neu gewählt.

§. 2. Die Schau-Kommission hat die Pflicht dahin zu wirken, daß die unter ihre Aufsicht gestellten Wasserzüge durch gehörige Räumung und Entfernung der Hindernisse des Wasserlaufs und durch Instandsetzung, Abböschung und Befestigung der Ufer Seitens der Verpflichteten der Vorfluth nothwendige Breite und Tiefe er- und behalten. Sie kann die danach erforderlichen Profile mit Genehmigung der Regierung im Amtsblatte bekannt machen.

Bis zur weiteren Entscheidung gelten die unten bezeichneten Normal-Breiten und Tiefen.

§. 3. Die Räumung erfolgt der Regel nach jährlich einmal und zwar in der letzten Hälfte des Monats Mai, die Schau-Kommission kann den Termin ändern und angemessen längere Fristen zur Ausführung größerer Arbeiten bestimmen, auch außerordentliche Räumungen und bloße Auskrautungen nach Bedürfniß anordnen. Sie bringt die Aufforderung zu jeder Räumung oder Auskrautung und Uferbefestigung, die dazu gestellte Frist und die getroffenen besonderen Anordnungen §. 4 in ortsüblicher Weise zur Kenntniß der Pflichtigen. Sie kontrolirt binnen 8 Tagen nach Ablauf der Frist die Ausführung der Arbeiten durch eine Schau.

Digitized by Google

Ueber den Befund derselben ist jedesmal eine Verhandlung aufzunehmen, auf Grund deren nach §. 6 und 7 gegen die Säumigen zu verfahren ist.

§. 4. Die Schau nach der Frühjahrsräumung ist stets durch die Schau-Kommission selbst vorzunehmen, zu derselben sind die Adjacenten des Flusses durch öffentliche Bekanntmachung einzuladen und sind denselben zugleich die erforderlich befundenen größeren Arbeiten und deren Beendigungs-Termine aufzugeben und im Protokolle zu vermerken. Bei Gelegenheit der Schaubereisung werden auch die Anträge der Adjacenten, welche besondere Correctionsbauten vornehmen wollen, von der Schau-Kommission entgegengenommen und über deren Zulässigkeit entschieden. Auch diese Entscheidungen sind in das Protokoll aufzunehmen. Die die einzelnen Eigenthümer betreffenden Bestimmungen des Protokolls sind denselben seiner Zeit durch ortsübliche Bekanntmachung mitzutheilen. Die übrigen Schauen kann die Schau-Kommission durch die Ortsvorsteher und Polizeiexecutivbeamten (Flurschützen) vornehmen lassen.

§. 5. Die Räumung und Instandhaltung der Ufer liegt den bisher dazu Verpflichteten ob. Sie ist, wenn über die Verpflichtung unter den Betheiligten Streit entsteht, unter Vorbehalt richterlicher Entscheidung einstweilen nach Maaßgabe des Besitzstandes und wenn auch dieser nicht feststeht, von den Uferbesitzern — und zwar auf jeder Seite bis zur Mitte des Wasserbettes — zu bewirken.

Die Räumung umfaßt sowohl die Herstellung und Erhaltung des für die Vorfluth nothwendigen Profils der Wasserabzüge als auch die Entfernung aller den Wasserlauf hemmenden in dem Flußbette und an den Ufern befindlichen Gegenstände, wohin z. B. eingefallenes Holz, Moor und Laub, aufgewachsenes Gras, Rohr, Schilf, Holz und Wurzeln gehören. Die wegzuschaffenden Gegenstände sind nach beiden Ufern möglichst gleichmäßig mindestens 3 Fuß von dem oberen Grabenrande auszuwerfen. Die Uferbesitzer haben dieselben, so weit sie nicht zur Befestigung der Ufer gebraucht werden, binnen 10 Tagen nach der Räumung gleichmäßig zu planiren oder zu entfernen.

§. 6. Ist die Räumung und Uferdeckung oder die besonders angeordnete Arbeit gar nicht oder mangelhaft ausgeführt, so läßt die Schau-Kommission die Ausführung für Geld bewirken und zieht die Kosten, welche aus der Gemeindekasse vorgeschossen werden, von den Verpflichteten im Steuer-Executions-Verfahren auf Grund der vom Landrathe festzustellenden Liquidation ein.

§. 7. Außerdem trifft eine Strafe von (1 bis 3 Sgr.) für die laufende Ruthe (nach Verhältniß der Größe des Wasserlaufs) Denjenigen, welcher die Räumung gar nicht oder mangelhaft ausführt. Die Summe der Strafe gegen einen Pflichtigen darf 10 Thlr. nicht übersteigen.

§. 8. Zur Erfüllung der im §. 2 gestellten Aufgabe hat die Schau-Kommission die erforderlichen Böschungen der Ufer und die Entfernung zu bestimmen, in welcher dieselben von Bäumen und Sträuchern rein gehalten werden müssen, damit sie den Wasserlauf nicht stören und die Besichtigung und Räumung nicht hindern. Diese Entfernung darf jedoch 6 Fuß nicht übersteigen.

Wo Pflanzungen und Deckwerke zur Befestigung der Ufer nöthig sind, da kann die Schau-Kommission die Art derselben vorschreiben und unzweckmäßige Pflanzungen beseitigen.

§. 9. Die lichte Weite in den Oeffnungen der Brücken und Steege nach Abzug der Stärke der Mittelpfeiler und Joche muß der vorschriftsmäßigen Breite des Bettes entsprechen und die Bahn mindestens 2 Fuß über dem mittleren Wasserstande liegen, sofern die Schau-Kommission nicht eine geringere Höhe ausdrücklich für zulässig erklärt. Spätestens bei dem nächsten Neubau oder der nächsten Hauptreparatur müssen die Brücken und Steege demgemäß eingerichtet werden.

§. 10. Die Schau-Commission kann bestimmen, daß die Trichter und Durchfahrten durch Brücken ersetzt oder in den Böschungen und der Sohle gepflastert werden müssen.

§. 11. Die Trieb- und Stauwerksbesitzer sind gehalten auf Anweisung der Schau-Kommission ihre Wehre in ordnungsmäßigem Zustande zu erhalten und Kiesanhängerungen und sonstige Unordnungen des Flußbettes, welche durch die fehlerhafte Wehranlage veranlaßt worden sind, zu beseitigen.

§. 12. Den Mitgliedern der Schau-Kommission und den übrigen mit Beaufsichtigung der Wasserzüge beauftragten Personen ist jederzeit ein freier Gang von 3 Fuß Breite auf beiden Ufern derselben zu gestatten.

§. 13. Das Einwerfen von todten Thieren, losen Steinen und andern Materialien in das Wasserbette des unter Schau gestellten Gewässers, das Ertränken lebender Thiere in denselben ist verboten. Das Einlegen von Flachs und Hanf in das Flußbett ist nur an den von der Schau-Kommission hierzu bezeichneten Stellen gestattet.

§. 14. Wer der Bestimmung im vorigen §. und den Anordnungen zuwider handelt, welche die Schau-Kommission auf Grund der §§. 8 bis 12 erläßt, den trifft eine Polizeistrafe von à 10 Sgr. bis 10 Thalern.

Digitized by Google

Außerdem findet auch hier die Bestimmung des §. 6 entsprechende Anwendung.

§. 15. Soweit die Festsetzung der Strafen §. 7 und 14 nach dem Gesetze vom 14. Mai 1852 (G.-S. S. 245) eintreten kann, erfolgt sie durch die betreffenden Polizeibehörden auf Requisition der Schau-Kommission. Die von diesem rechtskräftig festgesetzten Strafen fließen zu der betreffenden Gemeindekasse (Ges.-S. 1856 S. 225) §. 2 des Ges. vom 26. März 1856.)

§. 16. Die Schau-Kommission steht unter Aufsicht der Regierung, welche die über sie geführten Be- Beschwerden entscheidet.

Die exekutiven Polizeibeamten haben auf die Beachtung dieser Verordnung und der Anordnungen der Schau-Kommission mit Strenge zu wachen.

Zusammenstellung der projectirten Normal-Breiten und Tiefen der Nethe.

Bezeichnung der Strecke.	mittlere Breite.	mittlere Tiefe.
Von Riesen bis zum Siddesser Wehre	22	8
Von Siddesser Wehre bis zum Rheder'schen Wehre . . .	24	9
Vom Rheder'schen Wehre bis zur Aamündung	28	7
Von der Aamündung bis zur Mündung der Bruchte . . .	34	7
Von der Mündung der Bruchte bis zum Erkeler Wehr . .	34	8
Vom Erkeler bis zum Beller'schen Wehre	35	8
Vom Beller'schen Wehr bis zum Bruchhauser Wehr . . .	39	7
Vom Bruchhauser bis zum Amelunxen'er Wehre	39	7
Vom Amelunxen'er bis zum Godelheimer Wehre	36	9
Vom Godelheimer Wehr bis zur Weser	40	10

Minden, den 16. October 1864.

634. Auf der an den Kreis Höxter übergegangenen ehemaligen Staatsstraße von Driburg nach Brakel wird an der Barriere auf der Ender Höhe für eine Meile Chausseegeld erhoben.

Minden, den 24. October 1864.

635. Die erledigte Stelle eines Vorsitzenden der Kreis-Prüfungs-Commission für Handwerker zu Höxter haben wir dem Bürgermeister Eckardt daselbst verliehen.

Minden, den 27. October 1864.

636. Dem bisherigen Zimmergesellen Heinrich Rodenbeck aus Quetzen, hiesigen Regierungsbezirks, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 25 October 1864.

637. Den Baumeistern, Bauführern- und Feldmessern, sowie den als Baumeister oder Bauführer geprüften Kreis- und Communal-Baumeistern im hiesigen Regierungsbezirke werden unsere Bekanntmachungen vom 24. April 1855 (Amtsbl. S. 187) und vom 20. November 1857 (Amtsbl.. S. 463) wegen der bis spätestens den 15. December c., erwarteten Einreichung ihrer Personal-Nachweisungen hierdurch in Erinnerung gebracht. Minden, den 13. October 1864.

638. Wir haben dem Vorstande der Synagogen-Gemeinde zu Werther die Einrichtung einer jüdischen Privat-Elementarschule und die Berufung des Rabbinats-Candidaten Comorner zur Ertheilung des Religions- und des Elementarunterrichts für dieselbe gestattet. Minden, den 25. October 1864.

Bekanntmachung.

639. Zu Warburg wird am 1. November c. eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste (cf. §. 4. des Reglements für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) eröffnet werden.

Berlin, den 30. October 1864. Königl. Telegraphen-Direction.

Gedruckt bei J. G. C. Brunn in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 48.

Minden, den 11. November 1864.

Allgemeine Gesetzsammlung.

640. Das 41. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nr. 5957. Reglement über die Einrichtung des Landarmen- und Corrigendenwesens in Ostpreußen. Vom 26. September 1864.

Nr. 5958. Allerhöchster Erlaß vom 24. October 1864, betreffend die Abänderung des §. 6. der Bankordnung vom 5. October 1846. (Gesetzsammlung für 1846, S. 435.)

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

641. Höherer Anordnung zufolge wird wiederum, wie zuletzt im Jahre 1861, die unter den Zollvereinsstaaten vereinbarte allgemeine Volkszählung am 3. Dezember d. J. in allen Städten und Gemeinden der Preußischen Monarchie vorgenommen werden, auf Grund deren die Theilung der gemeinschaftlichen Einnahme des Zollvereins für die nächsten 3 Jahre erfolgen soll.

Wenngleich wir zu den Eingesessenen des diesseitigen Regierungs-Bezirks das Vertrauen hegen dürfen, daß sie den mit der Zählung beauftragten Beamten und Personen schnell und willig die verlangte Auskunft ertheilen werden, damit das ganze Geschäft vorschriftsmäßig an einem und demselben Tage vollständig beendigt werden kann, so sehen wir uns dennoch veranlaßt, um den Erfolg dieses sowohl in finanzieller als auch statistischer Beziehung so wichtigen Geschäfts nach Möglichkeit zu sichern und um die mit der Aufnahme beauftragten Personen vor Weiterungen und störendem Aufenthalt zu schützen, auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 für den Umfang des Regierungsbezirks Minden hierdurch zu verordnen, daß wissentliche Unrichtigkeiten oder Verweigerung der verlangten Angaben, wenn nicht schwerere Vergehen concurriren, mit einer Geldbuße bis zu 5 Thaler oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe zu ahnden sind.

Wir machen besonders darauf aufmerksam, daß nach den bestehenden Verträgen des deutschen Zollvereins die Vertheilung der für gemeinschaftliche Rechnung erhobenen Zölle ꝛc. nach Maaßgabe der derzeitigen Bevölkerung der einzelnen Staaten geschieht und daß demgemäß die unterlassene Aufnahme einzelner Personen in die Zählungsliste für den betreffenden Staat zugleich einen jährlichen Einnahme-Verlust bis zur nächsten neuen Zählung nothwendig zur Folge hat. Minden, den 2. November 1864.

642. Die Leinenfabrik von Wilhelm Vieler zu Bielefeld wird ihre Leinenwaaren, welche Sie auf Bestellung, sowie gegen Lohn und Ertheilung der Kette weben läßt und daher dem Leggezwange nicht unterliegen, mit einem die Firma „Wilhelm Vieler Leinen-Fabrik Bielefeld“ tragenden Stempel versehen.

Nach Vorschrift des §. 3 der Leggeordnung für die Kreise Bielefeld, Halle und Herford vom 15. März 1853 bringen wir dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Minden, den 25. October 1864.

643. Die durch das Ableben des Lehrers Halbach erledigte evangelische Lehrerstelle zu Ilse, im Kreise Minden, haben wir dem bisherigen Lehrer Friedrich Freytag zu Brakel, vom 23. November c. ab, definitiv verliehen. Minden, den 31. October 1864.

644. Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer, Dr. Gronover, hat seinen Wohnsitz von Petershagen nach Minden verlegt. Minden, den 31. October 1864.

645. Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer, Dr. Schmidtmann, hat seinen Wohnort von Ruhrort nach Bielefeld verlegt. Minden, den 2. November 1864.

Digitized by Google

Bekanntmachungen des Königlichen Appellationsgerichts.

646. Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Paderborn für den Monat October 1864.

Versetzt sind: der Kreisrichter Caspari zu Petershagen an das Königliche Kreisgericht in Wesel mit der Function bei der Gerichts-Commission in Emmerich; die Gerichts-Assessoren Lutterbeck und Offenberg, beide aus dem Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Münster in den Bezirk des hiesigen Appellationsgerichts; der Rechtsanwalt und Notar Gerdes zu Gütersloh in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Lüdenscheid, sowie der Kreisgerichtsbote und Exekutor Ulrich zu Minden an das Kreisgericht zu Höxter mit der Function bei der Gerichts-Commission in Steinheim.

Ernannt ist: der Kreisgerichtsbote und Exekutor Birkenfeld in Steinheim zum Gefangenwärter bei der fängnißanstalt zu Minden.

Zugelassen sind: die Rechtskandidaten Scholhölter, Kolkmann, Nacke und Vollmer als Auskultatoren.

Entlassen aus dem Justizdienste sind: der aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Münster hieher versetzte Gerichts-Assessor Bues auf seinen Antrag; der Gefangenwärter Budde in Minden behufs Uebertritts in den Dienst der Garnisonverwaltung, so wie der Kreisgerichtsbote und Exekutor Kuhlmann in Warburg behufs Uebertritts in den Chausseedienst.

Paderborn, den 1. November 1864. Königliches Appellationsgericht.

Bekanntmachungen.

Die Ausreichung neuer Zins-Coupons Serie VIII. zu den Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungskasse betreffend.

647. [3] Da am 31. December d. J. der letzte Zins-Coupon der Serie VII. zu den Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungskasse fällig wird, so findet nunmehr die Ausreichung der Coupons Serie VIII., welche die Zinsen für den Zeitraum vom 1. Januar 1865 bis 31. December 1868 umfassen, statt; und ist zu dem Ende Nachstehendes zu beachten:

1) Da nach der Bestimmung im §. 7 des Reglements für die Paderborner Tilgungskasse vom 8. August 1836 (Gesetzsammlung pro 1836, Seite 237) die Ausreichung der neuen Coupons-Serie jedesmal an den Inhaber der letzten Coupons der alten Serie erfolgen soll, so ist der Coupon Serie VII. Nr. 4 mit der Original-Schuld-Verschreibung und einer nach dem untenstehenden Schema anzufertigenden Nachweisung, wozu Formulare in unserer Secretarie zu haben sind, einzureichen.

2) Diese Einreichung kann geschehen:
   a. direct bei der unterzeichneten Rentenbank, oder
   b. bei den Regierungs-Hauptkassen zu Arnsberg und Minden.

3) Die directe Einreichung bei der Rentenbank geschieht entweder:
   a. in Münster selbst auf unserem Geschäftslocale an den Wochentagen des Vormittags von 10 bis 12 Uhr, wo dann dem Inhaber die eingereichten Documente mit den neuen Coupons am selbigen Tage zurückgegeben werden, oder
   b. von außerhalb mit der Post unter der Adresse der Königlichen Direction der Rentenbank mit der Declaration: „Hierin . . . Thaler in Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungskasse zur Beifügung neuer Zins-Coupons“ und der portofreien Rubrik: „Rentenbank-Angelegenheiten“.

4) Bei allen Einsendungen mit der Post hat der Einsender unter der begleitenden Nachweisung (Nr. 1) vor dem Datum und seiner Namens-Unterschrift zugleich eine Quittung in folgender Form:

„Der Rückempfang der vorbezeichneten Schuldverschreibungen im Gesammtbetrage von . . . Thalern (mit Buchstaben) mit dem Coupon Serie VII. Nr. 4, sowie den neuen Coupons Serie VIII. Nr. 1 bis 4 wird hierdurch bescheinigt“.

beizufügen, worauf innerhalb vier Wochen nach der Absendung entweder die Uebersendung der Schuldverschreibungen nebst Coupons erfolgt sein muß, oder bei entretender Behinderung dem Einsender eine Benachrichtigung hierüber mit bestimmter Angabe, bis wohin die Uebersendung stattfinden soll, von der unterzeichneten Direction zugehen wird.

Digitized by Google

Sollten mit dem Ablaufe der bezeichneten vierwöchentlichen Frist dem Einsender die Schuldverschreibungen mit Coupons nicht zugegangen und auch eine Benachrichtigung Seitens der unterzeichneten Direction wegen Verlängerung der Frist nicht erfolgt sein, so hat der Einsender uns mittelst eines rekommandirten Briefes davon sofort Anzeige zu machen.

5) Falls die Inhaber der Schuldverschreibungen die Beziehung der neuen Coupons-Serie durch Vermittelung der Regierungs-Hauptkasse zu Arnsberg oder Minden vorziehen, so müssen die sub Nr. 1 angegebenen Documente mit der daselbst vorgeschriebenen Nachweisung, und zwar letztere in doppelter Ausfertigung an die bezügliche Regierungs-Hauptkasse übergeben werden, welche das Duplicat der Nachweisung mit Empfangsbescheinigung versehen dem Präsentanten zurückgeben und gegen deren Zurücklieferung späterhin die Schuldverschreibungen nebst Coupons aushändigen wird.

6) Die Einlieferung der Schuldverschreibungen mit dem Coupon Serie VII. Nr. 4 muß von jetzt an bis zum 1. April 1865 erfolgen.

Für diejenigen, welche in diesem Zeitraume nicht vorgelegt sind, kann die Beifügung der neuen Coupons künftig nur in dem Monat December jeden Jahres stattfinden.

7) Wenn die vorstehenden Bestimmungen von den Präsentanten nicht beachtet werden, so haben dieselben es sich selbst beizumessen, daß ihnen die eingereichten Ducomente zur Ergänzung auf ihre Kosten portopflichtig zurückgesandt werden. Münster, den 5. August 1864.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz. Filbry.

Schema zu der begleitenden Nachweisung.

Nachweisung.

über . . . . . Stück Schuld-Verschreibungen der Paderborner Tilgungs-Kasse zur Beifügung der Zins-Coupons Serie VIII. eingereicht mit den zu denselben gehörigen Zins-Coupons Serie VII. Nr. 4 pro 31. December 1864 von dem . . . (Namen, Stand und Wohnort.)

Laufende Nr.	Der Schuldverschreibungen		
	Nr.	Betrag ℛ	Summa für jede Klasse. ℛ
1	380	500	
2	420	500	1000
3	580	300	300
4	670	100	
5	890	100	200
6	4890	50	
7	5801	50	100
		Summa	1600

Werden die Schuldverschreibungen mit der Post übersandt, (Nr. 4) so ist folgende Quittung hier zu setzen:

„Der Rückempfang der vorbezeichneten sieben Stück Schuld-Verschreibungen im Gesammt-Betrage von Tausend sechshundert Thalern mit den damit eingereichten Coupons Serie VII. Nr. 4, sowie den neuen Coupons Serie VIII. Nr. 1 bis 4 wird hierdurch bescheinigt.

N. N. den . . . . . .

(Namens-Unterschrift.)

648. Der concessionirte Markscheider A. Effing wird mit unserer Genehmigung vom 11. November d. J. an, seinen Wohnsitz von Mühlheim a. d. Ruhr nach Gelsenkirchen verlegen.

Dortmund, den 25. October 1864. Königl. Ober-Berg-Amt.

Digitized by Google

649. Der nächstjährige Bedarf an verschiedenen Materialien und Utensilien für die hiesigen fiskalischen Steinkohlen-Bergwerke auf das Jahr 1865, als:

circa 24,000 Pfund Drahtseile, 4500 Pfund Hanfseile, 30,000 Pfund Walzeisen verschiedener Stärke, 10,000 Pfund Hammereisen verschiedener Stärke, 180,000 Pfund Grubenschienen nach Mustern, 20,000 Pfund gußeiserne Hunderäder nach Mustern, 12,000 Pfund gußeiserne Roststäbe nach Mustern, 18,000 Pfund Sprengpulver, 3000 Pfund Rindertalg, 2000 Pfund inländischer Hanf, 1000 Pfund Liedertau, 300 Pfund Sohlleder nach Schablone ausgeschnitten, 150 Pfund Halbsohlleder, 250 Pfund vulkanisirter Gummi in Schnüren, Ringen ꝛc., 100 Pfund Guta-Percha, 700 Ellen Segeltuch, 115,000 Stück geschmiedete Nägel in verschiedenen Längen, 400,000 Stück Drahtnägel in verschiedenen Längen, 1000 Pfund eiserne Kohlenschaufeln, 300 Pfund Putzwolle, 350 Quart Leinöl,

soll auf Submission vergeben werden. Die Lieferungs-Bedingungen können bei der unterzeichneten Berg-Inspection eingesehen werden, und wird die Eröffnung der eingegangenen Offerten, die auf dem Couvert als solche zu bezeichnen sind, am 15. November c., Morgens 10 Uhr, stattfinden.

Ibbenbüren, den 31. October 1864. Königl. Berg-Inspection.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 49.

Minden, den 18. November 1864.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

650. Die Wahl des bisherigen Pfarramts-Candidaten Wilhelm Franz Heinrich Becker aus Iserlohn zum Pfarrer an der evangelischen Gemeinde zu Asseln in der Diöcese Unna ist von uns landesherrlich bestätigt worden. Münster, den 12. October 1864.

651. Die erledigte zweite Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Petershagen, Diöcese Minden, ist dem seitherigen Pfarrer zu Lichtenau, Gustav Heinrich Boyde, landesherrlich verliehen worden.
Münster, den 15. October 1864.

652. Die Wahl des bisherigen Prinzlich-Reußischen Schloßpredigers Georg Priester zum Pfarr-Adjuncten mit dem Rechte der Nachfolge an der evangelischen Gemeinde zu Lübbecke, Diöcese Lübbecke, ist von uns landesherrlich bestätigt worden. Münster, den 17. October 1864.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

653. Der bisherige Director der Ritter-Akademie zu Bedburg, Rören, ist zum Director des Gymnasiums zu Brilon ernannt. Münster, den 4. November 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

654. Durch das Königliche Ministerium des Innern ist angeordnet, daß bei der in diesem Jahre stattfindenden Volkszählung nicht wie dies bisher vorgeschrieben war, — das Lebensjahr nur summarisch, sondern vielmehr das Geburtsjahr selbst in die Listen eingetragen werden soll, dergestalt, daß beispielsweise in Betreff der im Jahre 1863 geborenen Personen nicht, — wie bisher geschehen — 1 Jahr, sondern vielmehr die Jahreszahl 1863 einzutragen ist.

Die gegenwärtig bevorstehenden Erhebungen dienen keineswegs allein dem unmittelbaren Bedürfnisse der Gesetzgebung und der Verwaltung. Dieselben kommen vielmehr in gleichem Maaße auch dem Verkehre des bürgerlichen Lebens in allen seinen Theilen und somit auch allen denjenigen Interessen zu Gute, welche sich an dieses letztere irgendwie knüpfen.

Wir wenden uns demgemäß hierdurch nicht nur an alle dabei betheiligten Behörden und Beamten, insbesondere an die Herren Geistlichen und Lehrer, sondern auch alle Privatpersonen mit der Aufforderung und beziehungsweise mit dem Ersuchen zu einer möglichst genauen Zählung nach Kräften mitzuwirken, und weisen dabei wiederholt darauf hin, daß der Betrag der an den gesammten Grenzen des deutschen Zollvereins für gemeinschaftliche Rechnung erhobenen Zölle unter den daran theilnehmenden einzelnen Staaten je alljährlich nach der bei der letzten stets nur von je drei zu drei Jahren stattfindenden Zählung festgestellten Bevölkerung dieser einzelnen Staaten vertragsmäßig vertheilt wird.

Was insbesondere die angeordnete Angabe des Geburtsjahres anlangt, so haben sich die einzelnen Hausväter schon vor der Zählung, und somit, da letztere bereits nahe bevorsteht, — sobald als möglich von dem Geburtsjahre der zu ihrem Hausstande gehörenden Personen, soweit ihnen davon zur Zeit noch keine Kenntniß beiwohnt, solche zu verschaffen.

Sämmtliche mittelbare und unmittelbare Behörden und Beamten unseres Bezirkes werden hierdurch aufgefordert und beziehungsweise ersucht, die betheiligten Personen bei Feststellung des Geburtsjahres nach Kräften zu unterstützen. Minden, den 10. November 1864.

655. Wir haben den 2. Lehrer Meyer zu Haldem, behufs Besuchs der Königlichen Central-Turn-Anstalt zu Berlin, auf 6 Monate beurlaubt und zum Stellvertreter desselben den Schulamts-Candidaten Ernst Ludwig Conrad Wilhelm Korff aus Petershagen ernannt. Minden, den 14. November 1864.

Digitized by Google

656. Nach der im Regierungs-Bezirk Minden im Monat October

Laufende №	Der Landesverwiesenen: Vor- und Zunamen.	Stand.	Wohnort.	Behörde, welche die Landesverweisung verfügt hat.	Sig: Religion.	Alter. Jahre.	Größe: Fuß.	Größe: Zoll.	Haare.	Stirn.
1	Reddermeyer, Catharine, geb. Blume	Wittwe	Hannover	Polizeibehörde zu Minden	evangel.	43	4	9	blond	hoch
2	Gunkel, Louise	unverehelichte	Vaake in Kurhessen	„	„	51	4	11	blond	frei
3	Meyer, Levi	Handelsmann	Winschoten in Holland	„	mos.	56	5	6	grau	hoch und rund
4	Abraham, Meyer	„	„	„	„	53	5	1	dunkelbraun	hoch, theilweise bedeckt
5	Harbort, Marie	unverehelichte	Bückeburg	„	reform.	23	4	9	blond	rund
6	Romeis, Heinrich	Böttchergesell	Cassel in Kurhessen	Schwurgericht in Hagen	evangel.	26	5	2	blond	flach
7	Krugmeyer, Friedrich	Steintauer	Barntrup, Fürstenthums Lippe	Schwurgericht in Hamm	„	41	5	7	schwarzbraun	rund
8	Reibchen, Friedrich	Ziegelbrenner	Werl, Fürstenthums Lippe	Polizeibehörde in Bielefeld	„	25	5	4	schwarz	niedrig

Minden, den 15. November 1864.

657. Um die bisher bestandenen Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb der zum Aufsuchen von Waarenbestellungen berechtigten in- und ausländischen Gewerbereisenden mit den innerhalb des Zollvereins dieserhalb bestehenden Anordnungen besser in Einklang zu bringen, wird unter Aufhebung der Regierungs-Verfügung vom 30. November 1841 (L.-V. VI. S. 364) hiermit bestimmt, daß von den gedachten Gewerbereisenden Waarenbestellungen nur bei Gewerbetreibenden gesucht werden dürfen, und zwar bei Handeltreibenden ohne Beschränkung, bei anderen Gewerbetreibenden nur auf solche Sachen, welche zu den von ihnen ausgeübten Gewerben als Arbeits- resp. Fabrikmaterialien, Werkzeuge oder nach ihrer sonstigen Beschaffenheit in Verbindung stehen.

Zuwiderhandlungen sollen mit einer polizeilichen Strafe von 10 Thalern für jeden Contraventionsfall belegt werden.

Bestellungen auf Wein können auch fernerhin bei anderen Personen, als Gewerbetreibenden gesucht werden.

Bückeburg, den 11. October 1864. Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung. gez. v. Lauer.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 5. November 1864.

658. Dem Hausirer Ernst Mölling aus Wichentrup im Fürstenthum Lippe-Detmold ist der ihm unter Nr. 1939 ertheilte Gewerbeschein angeblich auf dem Wege nach Brake verloren gegangen, weshalb demselben zur Fortsetzung seines Gewerbes ein Duplicat jenes Gewerbescheines ausgefertigt worden ist. Das Original wird daher für ungültig erklärt und der etwaige Finder angewiesen, solches an die nächste Orts- oder Polizeibehörde zur Hierhersendung sofort abzuliefern. Minden, den 15. November 1864.

659. Im Laufe dieses Jahres hat sich in unserm Verwaltungs-Bezirke der Fall zugetragen, daß eine Kreisende, nachdem sie mittelst der Geburtszange leicht entbunden worden, wobei indessen die Nabelschnur

Digitized by Google

der Königlichen Regierung.

weisung

1864 vorgekommenen Landesverweisungen.

Augenbrauen.	Augen.	Nase.	Mund.	Zähne.	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.
blond	blaugrau	stumpf	groß	gut	—	spitz	rund	gesund	mittler	—
blond	graubraun	gewöhnlich	gewöhnlich	„	—	„	länglich	„	schlank	—
grau	blau	lang	breit	defect	grau	breit	länglich schmal	„	mittler	—
blond	„	breit	gewöhnlich	gut	blond	rund	rund	„	klein u. untersetzt	—
„	blaugrau	klein	gewöhnlich	„	—	„	rund	„	schlank	—
„	blau	gerade	etwas dick	„	blond	länglich	hager	blaß	mittler	—
schwarzbraun	braun	„	klein	„	„	rund	länglich	gesund	kräftig	—
schwarz	braun	gewöhnlich	gewöhnlich	„	rasirt	rund	„	„	mittler	—

doppelt um den Hals des Kindes umschlungen war, mehre Stunden darauf unter den Erscheinungen der Verblutung aus den theilweise fest mit der Nachgeburt verwachsenen Gefäßen der Gebärmutter gestorben ist, bevor die erstere weggenommen und damit die Blutung gestillt werden konnte. Der zuerst hinzugezogene Geburtshelfer hatte sich nämlich kurz nach der Geburt des Kindes, entfernt, und war bei dem Eintritte der Blutung, Behufs der von ihm vorzunehmenden Ablösung der Nachgeburt nicht wieder aufzufinden, die von der Hebamme vergeblich versucht wurde, und der zweite, darauf hinzugerufene Geburtshelfer traf erst nach dem bereits erfolgten Tode der Kreisenden ein.

Wir nehmen hieraus Veranlassung, die Herren Geburtshelfer unseres Departements dringend aufzufordern, in ähnlichen Fällen die größte Vorsicht zu beachten, namentlich aber eine Kreisende auch nach der Geburt des Kindes nicht eher zu verlassen, bis sie sich durch die eigene Untersuchung derselben hinreichend überzeugt haben, daß der Ausscheidung der Nachgeburt kein Hinderniß entgegensteht, oder doch wenn irgend eine derartige Besorgniß obwaltet, dafür Sorge zu tragen, daß für den Fall der Noth schnelle Hülfe zur Hand ist. Minden, den 7. November 1864.

Bekanntmachungen.

660. Der concessionirte Markscheider J. Walter hat mit unserer Genehmigung seinen Wohnsitz von Dortmund nach Essen verlegt.

Dortmund, den 2. November 1864. Königliches Ober-Berg-Amt.

Personal-Veränderungen

im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction in Minden.

661. Es sind versetzt worden: Der Post-Expedient Kriwet von Wildungen nach Warburg, der Briefträger und Wagenmeister Zengerling von Buke nach Altenbeken und der Briefträger und Wagen-

Digitized by Google

meister Schröder von Bünde nach Paderborn. Der invalide Füsilier Bonat ist als Büreaudiener bei dem Post-Amte in Bielefeld angestellt worden. Die Büreaudiener Hoffmann und Sommer in Bielefeld sind freiwillig aus dem Postdienste geschieden.

Minden, den 5. November 1864. Der Ober-Post-Director. In Vertretung: Petersson.

Aufforderung zum Declariren von Geld- und Werth-Sendungen.

662. Für die zur Post gegebenen Briefe mit Geld- oder Werthinhalt, deren Werth auf der Adresse nicht angegeben ist, wird im Falle ihres Verlustes oder der Beschädigung ihres Inhalts den gesetzlichen Bestimmungen zufolge kein Schadenersatz geleistet; hat dagegen die Angabe des Werthes auf der Adresse stattgefunden, so ersetzt die Postverwaltung den Schaden nach Maßgabe der Declaration. Im Interesse der Absender solcher Briefe liegt es daher, den Werth des Inhalts auf der Adresse der Briefe anzugeben und wird für diese Werths-Declaration nur eine im Verhältniß geringe, dem gewöhnlichen Portosatze hinzutretende Gebühr Seitens der Post erhoben. Diese Gebühr beträgt bei Sendungen bis 50 Thlr. an Werth, sofern dieselben den Preußischen Postbezirk nicht überschreiten,

für Entfernungen bis 10 Meilen . . . . . ½ Sgr.
" Entfernungen über 10 bis 50 Meilen . . 1 "
" größere Entfernungen . . . . . 2 "

Da solche Briefe indeß noch häufig ohne Werthsangabe zur Post geliefert werden, so wird das Publikum auf die vorstehenden Bestimmungen hiermit wiederholt aufmerksam gemacht.

Minden, den 9. Juni 1862. Der Ober-Post-Director Braune.

Patente betreffend.

663. Dem Herrn Bernhard Rüter zu Elberfeld ist unter dem 4. November 1864 ein Patent auf eine Ladenbewegung für Bandmühlenstühle in der für neu und eigenthümlich erachteten und durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 263.) Minden, den 9. November 1864.

664. Dem Ingenieur Carl Reinhard Jähns in Berlin ist unter dem 29. October 1864 ein Patent auf ein Klemmfutter für Drehbänke in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannten Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 259.)

Minden, den 25. November 1864.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Hierzu eine Beilage
Statut der Preußischen Hagel-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin.

Digitized by Google

Beilage

zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Minden.

Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Nachdem des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 6. Juli d. J. das Statut der neubegründeten Preußischen Hagel-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin vom 15. März d. J. genehmigt haben, wird dasselbe nebst der Beglaubigung des Herrn Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 3. August 1864. Königliches Polizei-Präsidium.

Statut

der Preußischen Hagel-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin.

I. Firma, Domicil, Zweck, Dauer und Forum der Gesellschaft.

§ 1. Firma und Domicil. Mit Vorbehalt der landesherrlichen Genehmigung tritt eine Actien-Gesellschaft (mit kaufmännischen Rechten und Pflichten) unter der Firma:

Preußische Hagel-Versicherungs-Actien-Gesellschaft

zusammen, mit dem Domicil in Berlin.

§ 2. Zweck. Die Gesellschaft hat den Zweck, Versicherungen gegen Hagelschäden zu übernehmen.

§ 3. Dauer. Geschäfts-Eröffnung. Die Dauer der Gesellschaft wird auf Funfzig Jahre bestimmt, angerechnet vom Tage der landesherrlichen Genehmigung ihres Statuts, insofern die Auflösung derselben in dem durch § 60. vorgesehenen Falle oder nach Maßgabe der bestehenden Gesetze nicht früher erfolgt. Auf Beschluß der General-Versammlung und mit landesherrlicher Genehmigung kann diese Dauer verlängert oder abgekürzt werden.

Die Thätigkeit der Gesellschaft beginnt (wenn das Grund-Capital gezeichnet und) nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung des Statuts sobald die Einzahlung resp. Belegung des Grund-Capitals dem Königlichen Polizei-Präsidium nachgewiesen ist.

§ 4. Forum. Das Forum der Gesellschaft ist das Königliche Stadtgericht zu Berlin. Wegen der auf die Versicherungsverträge bezüglichen Ansprüche kann die Gesellschaft auch vor den Gerichten des Orts belangt werden, wo der Versicherungs-Vertrag unterzeichnet wurde.

II. Vom Grund-Capitale, von den Actien und den Actionairen.

§ 5. Grund-Capital. Das Grund-Capital der Gesellschaft ist vorläufig 750,000 Thaler in 1500 Stück auf den Namen lautende Actien zu 500 Thalern, dasselbe kann auf Beschluß der General Versammlung (§ 28.) mit Genehmigung der Königlichen Ministerien bis auf 4000 Stück Actien im Betrage von 2 Millionen Thalern erhöht werden.

§ 6. Bei Erhöhung des Grund-Capitals sind die am Ende dieses Statuts genannten Gründer der Gesellschaft, beziehentlich deren Erben, sofern sie zur Zeit der erfolgenden Erhöhung des Grund-Capitals noch Actionaire der Gesellschaft sind, berechtigt, so viel Actien zum Nominalwerthe derselben zu übernehmen, als die sonstigen Bestimmungen dieses Statuts (§ 11.) gestatten.

§ 7. Einzahlung der Actien. Auf jede Actie sind 20 Procent des Nominalbetrages, also Einhundert Thaler für eine Actie, baar einzuzahlen. Für den Rest von 80 Procent des Nominalbetrages jeder Actie, also Vierhundert Thaler, hat jeder Actionair vier Solawechsel à 100 Thaler nach dem Formular Litt. A. (siehe am Schlusse) auszustellen. Diese Solawechsel sind einen Monat vor Ablauf der in den Exemplaren angegebenen Präsentationsfrist zu erneuern. Der Verwaltungsrath ist verpflichtet, die Sicherheit derselben bei jedem Jahresschlusse zu prüfen und event. deren Einzahlung (§ 15.) zu veranlassen. Auswärtige Actionaire haben in Berlin Wechsel-Domicil zu erwählen. Alle Insinuationen erfolgen gültigerweise an die in diesem Domicile wohnenden, von den Actionairen zu bestimmenden Personen nach Maßgabe der §§ 20. und 21. Theil I. Titel 7. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung und in Ermangelung der Bestimmung der Person auf dem Secretariate des Stadtgerichts zu Berlin. Actionaire, welche in einem Lande wohnen, in welchem die Allgemeine Deutsche Wechselordnung nicht gilt, haben einen der Direction genehmen, wechselfähigen, selbstschuldnerischen Bürgen zu stellen, der in einem Lande wohnt, in welchem jene Wechselordnung Geltung hat. Der Verwaltungsrath ist verpflichtet, die Direction mit Einziehung der Wechsel der Actionaire zu beauftragen, sobald und soweit die angemeldeten Schäden dies nothwendig machen. Der Aussteller ist verpflichtet, die nach den Solawechseln schuldigen Beträge einen Monat nach Präsentation oder erfolgter Aufforderung baar einzuzahlen.

§ 8. Form der Actien. Die Actien lauten auf bestimmte Inhaber und werden nach dem Formulare der Beilage Litt. B. mit laufender Nummer auf den Namen des Besitzers und mit der Unterschrift eines Mitgliedes des Verwaltungsraths und eines Mitgliedes der Direction ausgefertigt. Auf denselben sind die §§ 7., 9., 19., 12. bis incl. 19. des Statuts mit abgedruckt. Den Actien sind Dividendenscheine (Formular C.) für 5 Jahre, nebst einer Anweisung (Formular D.) auf neue Dividendenscheinbogen beigegeben.

§ 9. Actienbuch. Jede Actie erhält in einem, von der Direction zu führenden Actienbuche ein Folium, auf welchem der Name, Stand und Wohnort des jedesmaligen Inhabers, so wie alle Eigenthums-Veränderungen eingetragen werden. Nur die aus diesem Actienbuche ersichtlichen Inhaber der Actien gelten als Actionaire der Gesellschaft. Für jede Uebertragung einer Actie ist ein Thaler Umschreibegebühren zu entrichten. Die geschehene Eintragung des Besitzwechsels einer Actie muß auf letzterer selbst vermerkt werden. Der Uebertragungs-Vermerk ist mit den Unterschriften eines Mitgliedes des Verwaltungsraths und eines Mitgliedes der Direction zu versehen.

Digitized by Google

§ 10. Untheilbarkeit der Actien. Eine Actie ist untheilbar. Sie kann nur auf eine Person, nicht auf eine Firma ausgestellt werden. Geht durch Erbschaft oder auf andere Weise eine Actie in den Besitz mehrerer Personen oder einer Firma über, so kommen die Bestimmungen des § 14. zur Geltung.

§ 11. Höchste Zahl der Actien in einer Hand. Ein einzelner Actionair darf nicht mehr als hundert Stück Actien besitzen.

§ 12. Wirkungen des Actienbesitzes. Jeder Actionair erhält von dem baar eingezahlten Betrage seiner Actie 5 Procent als bevorzugte Dividende nach den näheren Bestimmungen der §§ 55. und 56. des Statuts im voraus jährlich und participirt an dem Mehrgewinn oder an dem Verluste der Gesellschaft, im Verhältniß seiner Actienzahl, nach Maßgabe der §§ 55. und 56. Ueber den Nominalbetrag der Actie hinaus kann er unter keinerlei Umständen für die Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten der Gesellschaft in Anspruch genommen werden. Das eingezahlte Capital kann unter keiner Bedingung zurückgefordert werden.

§ 13. Ertheilung und Besitzwechsel der Actien. Ueber die Gewährung der Actien an die ersten Zeichner bestimmen die Gründer der Gesellschaft, über die Gewährung von Actien bei Erhöhung des Grund-Capitals hat der Verwaltungsrath der Gesellschaft zu entscheiden. Die Genehmigung des Verwaltungsraths ist auch bei dem Uebergange der Actien an neue Eigenthümer erforderlich. Findet die Genehmigung des Ueberganges einer Actie statt, so hat der neue Eigenthümer über den nicht baar eingezahlten Betrag der Actie neue Solawechsel auszustellen und erst am Tage der Einlieferung derselben bei der Gesellschaft, tritt der Uebergang der Actie an den neuen Eigenthümer in Kraft, der frühere Actionair erhält dagegen seine Solawechsel zurück, und es hören vom Tage des Uebergangs der Actie an seinen Besitznachfolger ab, alle seine Rechte und Pflichten als Actionair der Gesellschaft auf.

§ 14. Vererbung der Actien. Stirbt ein Actionair, so haben die Erben innerhalb der nächsten sechs Monate das Recht, der Gesellschaft einen neuen Actionair vorzuschlagen. Verweigert dieselbe den Uebergang der Actie auf den Vorgeschlagenen, so haben die Erben das Recht, binnen anderweiten drei Monaten, vom Tage der ihnen bekannt gemachten Ablehnung des ersten Vorschlages an, einen andern Actionair vorzuschlagen. Verweigert die Gesellschaft den Uebergang auch auf diesen neuen Vorgeschlagenen, oder erfolgt ein solcher Vorschlag nicht innerhalb der bezeichneten Frist, so ist die Gesellschaft befugt, die Actie für Rechnung der Erben durch einen vereideten Makler an der Börse zu Berlin verkaufen zu lassen.

Es steht jedoch den Erben frei, diese Maßregel durch Einlösung der Solawechsel des Verstorbenen abzuwenden, in welchem Falle deren Betrag bis zum statutenmäßigen Eintritt der Fälligkeit mit 4 Procent pro Anno verzinst wird.

§ 15. Gezwungener Verkauf der Actien bei Vermögensverfall des Actionairs. Wenn ein Actionair, so lange die ihm zuständige Actie noch nicht voll eingezahlt ist, in Vermögensverfall oder in Konkurs geräth, oder seine Zahlungen suspendirt; wenn er ein außergerichtliches Arrangement mit seinen Gläubigern versucht oder trifft; wenn sein Mobiliar oder Immobiliar zwangsweise versteigert wird, oder wenn ihm sonst die unbehinderte Disposition über sein Vermögen ganz oder theilweise entzogen wird, so kann die Gesellschaft den Actionair oder beziehentlich seine Rechtsnachfolger auffordern, entweder die nach § 7. ausgestellten Solawechsel durch Einzahlung des Betrags, worauf sie lauten, mit baarem Gelde zu ersetzen (in welchem Falle der Baarbetrag zu Gunsten des betreffenden Actionairs bis zum statutenmäßigen Eintritte der Fälligkeit mit 4 Procent verzinst wird) oder einen neuen Actionair vorzuschlagen.

Geschieht weder das Eine noch das Andere binnen 14 Tagen nach der ersten diesfallsigen Aufforderung der Gesellschaft, oder wird der Uebergang der Actie an den Vorgeschlagenen nicht genehmigt, so ist die Gesellschaft befugt, die betreffende Actie für Rechnung des Actionairs oder seines Rechtsnachfolgers wie oben § 14. angegeben, verkaufen zu lassen.

§ 16. Desgleichen bei unterlassener Nachzahlung. Kommt ein Actionair nach erfolgter Präsentation oder Aufforderung seinen laut Solawechsel Litt A. übernommenen Zahlungsverpflichtungen zur festgesetzten Frist nicht nach und bleibt die Wechselklage erfolglos, so wird ebenfalls nach Maßgabe des § 15. gegen ihn verfahren.

§ 17. Desgleichen bei unterlassener oder verweigerter Ausstellung neuer Solawechsel. Das im 16. vorgeschriebene Verfahren findet auch auf diejenigen Actionaire Anwendung, welche die im § 7. vorgeschriebene Einsendung erneuerter Solawechsel an die Gesellschaft binnen der von ihr festgesetzten Frist unterlassen oder verweigern.

§ 18. Annullirung der Actien. Wenn in den durch den §§ 14., 15., 16. und 17. bezeichneten Fällen des Verkaufs von Actien die letzteren sammt ihren Dividendenscheinbogen nicht binnen vier Wochen nach der deshalb erlassenen Aufforderung abgeliefert werden, so ist die Gesellschaft berechtigt, die betreffenden Actien durch dreimalige, von vierzehn zu vierzehn Tagen erfolgende Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern (§ 62.) als ungültig zu erklären und an Stelle solcher annullirter Actien neue Actien mit neuen Nummern und auf den Namen des neuen Eigenthümers lautend, auszufertigen.

§ 19. Mortification der Actien. Geht eine Actie verloren, oder wird eine solche vernichtet, so ist dieselbe auf Antrag des Berechtigten nach den gesetzlichen Bestimmungen zu mortificiren. Es wird hierauf auf Grund des rechtskräftigen Amortisations-Erkenntnisses eine neue Actie unter neuer Nummer ausgestellt und letztere dem im Actienbuche verzeichneten Eigenthümer der mortificirten Actien gegen Erlegung der Stempel- und Umschreibegebühren (§ 9.) behändigt.

Eine Mortification der Dividendenscheine oder Talons findet nicht statt. Wenn Dividendenscheine als verloren, gestohlen oder vernichtet angemeldet sind, so werden sie nach Ablauf von 4 Jahren vom Tage ihrer Fälligkeit, wenn sie inzwischen nicht präsentirt werden, dem Anmeldenden ausbezahlt. Der Betrag solcher Dividendenscheine, welche binnen 4 Jahren nicht zur Einlösung präsentirt werden und deren Verlust nicht angemeldet ist, verfallen dem Reservefond der Actionaire. — Hinsichts der Talons wird auf die Bestimmungen im Formular D. verwiesen.

III. Von der Mitbetheiligung der Versicherten.

§ 20. Mitbetheiligung. Die Versicherten empfangen die Hälfte desjenigen jährlichen Reingewinnes der Gesellschaft, welcher übrig bleibt, nachdem von den Jahres-Einnahmen alle Havarieschäden-Vergütigungen, Verwaltungskosten und andere Auslagen, der Beitrag zum Reserve-Fond (§ 55.) und die bevorzugte Dividende des einbezahlten Grund-Capitals, von dem so verbleibenden Ueberschusse aber die statutenmäßige Tantième des Verwaltungsraths in Abzug gebracht ist. Die Versicherten tragen dagegen auch die Hälfte desjenigen Verlustes, welcher sich ergiebt, wenn die Jahres Ausgaben die Jahres-Einnahmen übersteigen. Ueberschreitet jedoch dieser Verlust Antheil die Hälfte ihrer Jahres-Prämie, so sind sie über den Betrag dieser Prämienhälfte hinaus, zu Nachzahlungen nicht verpflichtet.

Der Gewinn-Antheil der Versicherten fließt zunächst in eine Nachschuß-Reserve, an welcher jeder einzelne Versicherte im Verhältniß seiner bezahlten Jahres-Prämien Antheil hat. Im Falle die Versicherten einen Verlust zu tragen haben, wird an dem von jedem Einzelnen zu leistenden Nachschuß dessen Reserve-Antheil in Anrechnung gebracht resp. der Betrag jenes Nachschusses von diesem Antheil abgezogen. Reicht der

Digitized by Google

Letztere nicht zur Deckung jenes Betrages aus, so hat der Versicherte den fehlenden Betrag auf Aufforderung der Direction binnen 14 Tagen baar zu ergänzen.

Der nach Ablauf der fünfjährigen Versicherungs-Periode eines Versicherten verbleibende Bestand seines Reserve-Antheils wird demselben baar ausbezahlt.

Setzt jedoch ein Versicherter seine Versicherung nicht fünf Jahre hindurch fort, so verliert er seine Eigenschaft als Mitbetheiligter und seinen Antheil an der Nachschuß-Reserve, welcher zu Gunsten der anderen Versicherten verfällt.

Jeder Versicherte hat das Recht, den ordentlichen General-Versammlungen beizuwohnen, jedoch nur bei der Wahl der Revisions Commission mitzustimmen.

IV. Organisation der Gesellschaft.

§ 21. Organe. Die Organe der Gesellschaft sind:
a) die General-Versammlung der Actionaire und der Mitglieder;
b) der Verwaltungs-Rath;
c) die Direction.

A. Von der General-Versammlung.

§ 22. Ordentliche und außerordentliche General-Versammlung. Alljährlich findet regelmäßig im Monat December am Sitze der Gesellschaft eine ordentliche General-Versammlung statt, die erste nach Ablauf des ersten Rechnungsjahres. Außerordentliche General Versammlungen können und müssen zusammenberufen werden:
a) wenn der Verwaltungsrath es für erforderlich hält;
b) wenn die Direction darauf anträgt;
c) wenn eine Anzahl Actionaire, welche zusammen mindestens ein Viertel der emittirten Actien besitzen, unter Angabe der Gründe bei dem Verwaltungsrathe oder bei der Direction darauf antragen.

§ 23. Einladungen zu denselben. Die Einladungen zu den General-Versammlungen sind mittelst zweimaliger Bekanntmachung, von denen die zweite spätestens 14 Tage vor der Versammlung in den Organen der Gesellschaft (§ 62.) veröffentlicht sein muß, von der Direction zu erlassen. Die Gegenstände der Tagesordnung müssen ausdrücklich in der Einladung erwähnt werden. Der Verwaltungsrath ist verpflichtet, jeden Antrag auf die Tagesordnung zu bringen, welchen er selbst, oder die Direction, oder eine Anzahl von mindestens zehn Actionairen zu stellen beabsichtigt; den von Actionairen zu stellenden Antrag jedoch nur dann, wenn derselbe dem Verwaltungsrathe spätestens 10 Tage vor Erlaß der ersten Einladung schriftlich zugeht.

§ 24. Persönliche Anwesenheit und Vertretung der Actionaire und Versicherten. Zum Erscheinen in allen General-Versammlungen ist jeder Besitzer einer Actie und in den ordentlichen General-Versammlungen auch jeder Versicherte (§ 20.) berechtigt. Die Actionaire haben sich durch Vorzeigung ihrer Actien, die Versicherten durch ihre Versicherungs-Scheine zu legitimiren. Die Vertretung nicht persönlich erscheinender Actionaire ist nur durch Actionaire gestattet, welche durch schriftliche Vollmachten legitimirt sein müssen. Ehefrauen können sich durch ihre Ehemänner, Minderjährige durch ihre Vormünder, auch wenn diese nicht selbst Actionaire sind, in den General-Versammlungen vertreten lassen. Versicherte können sich nicht vertreten lassen.

§ 25. Stimmberechtigung der Actionaire und Mitglieder. Bei den Abstimmungen berechtigt der Besitz oder die Vertretung von

1	bis incl.	5	Actien	zu einer	Stimme,
6	„ „	10	„	„	zwei Stimmen,
11	„ „	20	„	„	drei „
21	„ „	30	„	„	vier „
31	„ „	50	„	„	fünf „

Der Besitz und die Vertretung von zusammen über 50 Actien gewährt von 50 Actien ab nur eine Stimme für je 20 Actien mehr und können in einer Person nie mehr als zehn Stimmen vereinigt sein.

Bei der Wahl der Revisions-Commission (§ 31.) haben auch die Versicherten Stimmrecht und zwar jeder eine Stimme.

§ 26. Beschlußfähigkeit der General-Versammlungen. Jede in statutenmäßiger Weise zusammenberufene General-Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig. Ausnahmen hiervon finden nur in den § 28. bezeichneten Fällen statt. Die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die des Vorsitzenden. Die gefaßten Beschlüsse sind auch für die Abwesenden bindend.

§ 27. Gegenstände der Berathung und bezüglich Beschlußfassung. Die ordentliche General-Versammlung nimmt den Geschäftsbericht, den jährlichen Rechnungs-Abschluß und die Bilanz, so wie den Bericht der Revisions-Commission entgegen.

Sie wählt:
a) die Mitglieder des Verwaltungsrathes (§ 32);
b) die Revisions-Commission (§ 31.).

Sie beschließt:
1) über die Ertheilung der Decharge (§ 31.);
2) „ die Appellation suspendirter Directions-Mitglieder (§ 51);
3) über Anträge auf Erhöhung des Grund-Capitals;
4) „ Anträge auf Statuten-Abänderungen;
5) „ Suspendirung von Directions-Mitgliedern;
6) „ Anträge auf Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.
7) über alle anderen Anträge, welche auf der Tagesordnung stehen.

Die zu 3 und 4 gefaßten Beschlüsse der General-Versammlung bedürfen der Landesherrlichen Genehmigung.

§ 28. Bedingte Abstimmung. Anträge auf Abänderung des Statuts, auf Erhöhung des Grund-Capitals, so wie auf Verlängerung der Gesellschaftsdauer oder Auflösung der Gesellschaft können nur in einer General-Versammlung discutirt werden, in welcher mindestens der fünfte Theil aller emittirten Actien repräsentirt ist. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses in dieser Hinsicht müssen sich mindestens zwei Drittheile der anwesenden Stimmen der Actionaire für die Abänderung des Statuts resp. Erhöhung des Grund-Capitals Verlängerung der Geschäftsdauer oder Auflösung der Gesellschaft erklären. Wenn jedoch eine erste General-Versammlung den fünften Theil aller emittirten Actien nicht repräsentirt, so wird eine zweite einberufen, in welcher ohne Rücksicht auf die Anzahl der repräsentirten Actien, die Abänderungen des Statuts, Erhöhung des Grund-Capitals, oder die Auflösung der Gesellschaft discutirt und beschlossen werden können, sofern sich mindestens zwei Drittheile der anwesenden Stimmen der Actionaire dafür erklären. Hierauf ist in der Einladung zur anderweiten General-Versammlung ausdrücklich aufmerksam zu machen.

§ 29. Geschäftsleitung in der General-Versammlung. Der Vorsitzende des Verwaltungsraths oder in dessen Verhinderung ein von dem Verwaltungsrathe gewähltes Mitglied desselben führt den Vorsitz in der General-Versammlung. Er ernennt zur Prüfung der Stimmberechtigung und zur Auszählung der Stimmen aus der Mitte der anwesenden Actionaire zwei Scrutatoren. Die Protokolle der General-Versammlung werden gerichtlich oder notariell aufgenommen, von dem Vorsitzenden, den Strutatoren und den anwesenden Directions-Mitgliedern, so wie von mindestens zwei Verwaltungsraths Mitgliedern und allen anwesenden Actionairen oder Versicherten, die es verlangen, unterzeichnet.

§ 30. Wahlen. Die durch die General-Versammlung

Digitized by Google

vorzunehmenden Wahlen der Mitglieder des Verwaltungsraths erfolgen durch Stimmzettel und nach absoluter Stimmenmehrheit. Ergiebt bei einer Wahl die Abstimmung keine absolute Majorität, so werden diejenigen Beiden, welche die relativ meisten Stimmen erhalten haben, zur engern Wahl gestellt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§ 31 Revisions-Commission der Decharge und Verwaltungs-Organe. Die ordentliche General-Versammlung eines jeden Jahres erwählt in der § 30. bestimmten Weise drei Commissare, von welchen zwei Actionaire sein müssen, der dritte ein Versicherter sein kann und welche den Auftrag haben, die Rechnungen und die Bilancen zu prüfen, welche von der Direction der General-Versammlung des nächsten Jahres vorzulegen sind. Die Functionen dieser Commissare beginnen einen Monat vor der nächsten ordentlichen General-Versammlung und endigen mit dem Schlusse derselben

In der Zeit ihrer Functionsdauer haben die ernannten Commissare das Recht und die Verpflichtung, im Geschäftslokale der Gesellschaft die Rechnungen, Bücher, Kassenbestände und Alles, was sie zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten für nöthig finden, zu untersuchen. Sie erstatten darüber der General-Versammlung Bericht. Dieser Bericht muß jedoch der Direction und dem Verwaltungsrathe und zwar spätestens acht Tage vor der General-Versammlung schriftlich mitgetheilt werden.

Die General Versammlung beschließt auf Grund dieses Berichtes über die Ertheilung der Decharge und über die auf etwaige Erinnerungen der Prüfungs-Commissare von beiden Verwaltungs Organen gegebenen Beantwortungen.

Jedes Mitglied der Revisions Commission empfängt 50 Thaler für seine Bemühung. Die Revisions-Commission, welche vor der ersten General-Versammlung zusammenzutreten hat, wird von dem Verwaltungsrathe gewählt.

B. Von dem Verwaltungsrathe.

§ 32 Zusammensetzung. In allen der General-Versammlung der Actionaire nicht ausdrücklich vorbehaltenen Angelegenheiten wird die Preußische Hagel-Versicherungs-Actien-Gesellschaft der Direction gegenüber durch einen Verwaltungsrath vertreten. Derselbe besteht aus sechs von der General-Versammlung zu wählenden Mitgliedern und sechs von dem Verwaltungsrathe zu wählenden Stellvertretern.

Wenigstens fünf Mitglieder desselben, einschließlich des Vorsitzenden und seines Stellvertreters, müssen in Berlin wohnhaft sein.

Das Mandat jedes Einzelnen, sowohl der Mitglieder des Verwaltungsraths als auch der Stellvertreter derselben ist vorbehaltlich der Entschädigung der Betreffenden aus bestehenden Verträgen jederzeit widerruflich. Dieser Widerruf steht hinsichts der Mitglieder des Verwaltungsraths der General-Versammlung der Actionaire, hinsichts der vom Verwaltungsrath erwählten Stellvertreter dem Verwaltungsrathe zu und kann nur durch wenigstens zwei Drittel der anwesenden Stimmen in der General-Versammlung resp. durch absolute Majorität des Verwaltungsrathes beschlossen werden.

§ 33. Bestimmungen über Verwaltungsraths-Mitglieder. Kein Mitglied des Verwaltungs-Rathes und kein Stellvertreter darf in gleicher Function bei einer andern Hagel Versicherungs-Gesellschaft wirksam sein. Beamte der Gesellschaft können nicht Mitglieder des Verwaltungsrathes sein. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes, sowie jeder Stellvertreter muß Actionair der Gesellschaft sein und 6 Actien als Cautien für seine Geschäftsführung während seiner Amtsdauer bei der Gesellschaft deponiren.

§ 34. Transitorische Bestimmungen hinsichtlich des ersten Verwaltungs-Rathes. Bis nach Ablauf der ersten fünf vollen Geschäftsjahre der Gesellschaft, besteht der Verwaltungsrath aus den nachbenannten Gründern der Gesellschaft:

1) Herr O. B. Ambronn, Geheimer Revisions Rath und Mitglied des Revisions Collegiums für Landescultur Sachen in Berlin,
2) Herr Rittergutsbesitzer Ernst Oswald Rudolph Kummer auf Waldau bei Bromberg,
3) Herr Justizrath Mayet zu Berlin,
4) Herr Heinrich Nordmann, Rittergutsbesitzer und Kaufmann zu Berlin,
5) Herr F. A. Riedel, Geheimer Archivrath und Professor, Rittergutsbesitzer auf Britz, in Berlin.
6) Herr Hugo Wolff (Firma Platho & Wolff) Banquier zu Berlin.

Nach Ablauf dieser Zeit scheiden von den Mitgliedern des Verwaltungsrathes alljährlich zwei in der durch das Loos zu bestimmenden Reihenfolge aus. Sind solchergestalt sämmtliche Mitglieder des ersten Verwaltungsrathes ausgeschieden, so erfolgt der Austritt der Verwaltungsraths-Mitglieder nach der Reihenfolge des Eintritts. Die Ausgeschiedenen können jedoch sofort wieder gewählt werden.

Bei außerordentlicher Weise vorkommender Erledigung findet die Neuwahl interimistisch durch den Verwaltungsrath in der § 38. bestimmten Weise zu gerichtlichen oder notariellen Protokolle bis zur nächsten General-Versammlung und durch letztere demnächst für diejenige Dauer statt, für welche das ausgeschiedene Mitglied noch zu fungiren gehabt haben würde. Freiwilliger Rücktritt ist jedem Verwaltungsraths-Mitgliede drei Monate nach vorheriger Kundgebung gestattet.

§ 35. Stellvertretung. Jedes Mitglied des Verwaltungsraths hat für seine Amtsdauer einen Stellvertreter vorzuschlagen, über dessen Annahme der Verwaltungsrath entscheidet und dessen Functionen mit denjenigen des vertretenen Verwaltungs-Mitgliedes endigen.

§ 36. Leitung und Legitimation des Verwaltungsrathes. Der Verwaltungsrath erwählt in der § 38. bestimmten Weise aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Stellvertreter eines Verwaltungsraths-Mitgliedes, welches als Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender gewählt ist, fungirt für dasselbe nur als Verwaltungsraths-Mitglied, nicht als Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender. Die Namen der Vorsitzenden, sowie sämmtlicher Verwaltungsraths-Mitglieder oder Stellvertreter, auch jeder Wechsel, welcher in diesen Personen eintritt, sind von der Direction durch die Gesellschaftsblätter bekannt zu machen. Der Verwaltungsrath führt seine Legitimation durch gegenwärtiges Statut und die Wahlprotokolle.

§. 37. Zeit der Versammlungen. Der Verwaltungsrath versammelt sich an seinem Sitze so oft es die Geschäfte erheischen, in den Monaten März bis November aber wenigstens einmal monatlich. Die Einladungen zu den Versammlungen, soweit deren Tag nicht ein für allemal durch das Geschäfts-Regulativ vorgeschrieben ist, erfolgen schriftlich Seitens des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters. Eine Zusammenberufung des Verwaltungsrathes muß erfolgen, wenn drei Mitglieder desselben oder ein Mitglied der Direction darauf antragen. Jeder Director hat die Pflicht, den Sitzungen des Verwaltungsrathes beizuwohnen, insofern dieser nicht ohne ihn zu berathen für gut findet.

§. 38. Beschlußfähigkeit des Verwaltungsrathes. Die Versammlungen des Verwaltungsrathes sind bei Anwesenheit des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters und außerdem vier anderer Mitglieder resp. Stellvertreter beschlußfähig. Die Beschlüsse, so wie alle statutengemäß vom Verwaltungsrathe vorzunehmenden Wahlen, erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, die Wahlen mittelst Stimmzettel. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden resp. die seines

Stellvertreters. Ergiebt bei einer Wahl die Abstimmung keine absolute Majorität, so werden diejenigen Beiden, welche die relativ-meisten Stimmen haben, zur engeren Wahl gestellt. Ueber die Verhandlungen des Verwaltungsrathes sind Protokolle in der durch das Geschäfts-Regulativ zu bestimmenden Art und Weise abzufassen. Die Protokolle sind von dem Vorsitzenden zu vollziehen und mit den sonstigen Akten, Urkunden und Schriften des Verwaltungsrathes von ihm aufzubewahren. Die Ausfertigungen des Verwaltungsrathes werden von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und noch einem Mitgliede für den Verwaltungsrath verbindlich unterschrieben.

§. 39. Wirkungskreis. Die Geschäfte des Verwaltungsrathes sind:

a) die Anstellung und Instruirung der Directoren und des Bevollmächtigten;
b) die Aufsichtsführung über die statutenmäßige Handlungsweise derselben;
c) die Suspension der Directoren, des Bevollmächtigten oder deren Stellvertreter;
d) die Prüfung der von der Direction der Revisions-Commission zu übergebenden Hauptrechnung und deren Justification;
e) die Controllirung und Revision der Bücher, Correspondenzen und anderer Schriftstücke, deren Einsicht einem Mitgliede des Verwaltungsrathes zu keiner Zeit verweigert werden darf;
f) die Bestimmungen der festen Remunerationen, Gehalte, Gratificationen und sonstigen Bezüge für die Direction, so wie die Bestimmungen von Gratificationen für andre Beamte und Angestellte;
g) die Bestimmung des Gesammtbetrages der jährlich zu vertheilenden Dividende;
h) die Verwendung und Anlegung der vorhandenen Gelder nach den Bestimmungen des §. 42;
i) die Bestimmung über die Erwerbung und Veräußerung von Grundstücken;
k) die Bestimmung über Aufnahme von Anlehen, welche jedoch vor ihrer Ausführung der Genehmigung der Generalversammlung bedarf;
l) die Bestimmung über die Einforderung von Nachschußzahlungen der Versicherten;
m) die Bestimmung über Einziehung der Wechsel der Actionaire;
n) die Wahrnehmung der Interessen der Gesellschaft in jeder Hinsicht, insbesondere auch die Feststellung des Tarifs.

§. 40. Specialbevollmächtigung einzelner Mitglieder. Der Verwaltungsrath hat die Befugniß, einzelne seiner Mitglieder resp. Stellvertreter der letzteren, zur Besorgung vorübergehender und einzelner Functionen, nach Befinden unter Ausstellung einer Specialvollmacht, zu delegiren, und die Entschädigung für solche Mühewaltung festzusetzen.

§. 41. Remuneration des Verwaltungsrathes. Der Verwaltungsrath bezieht außer dem Ersatze für die durch seine Funktionen etwa veranlaßten baaren Auslagen für seine Mühewaltungen eine Tantième von 10 Procent des nach Bezahlung von 10 Procent des Reinertrages zum Reservefonds, und von 5 Procent Vorzugs-Dividende an die Actionaire verbleibenden Reingewinnes des Geschäfts (vergl. §. 55). Erreicht jedoch diese Tantième nicht 2400 Thaler im Jahre, so wird dieselbe zu Lasten des Unkosten-Conto auf diese Summe ergänzt. Die Vertheilung derselben unter die Mitglieder des Verwaltungsrathes erfolgt im Verhältniß zu der Zahl der Sitzungen, welchen sie oder ihre Stellvertreter beigewohnt haben, dabei wird für den jedesmaligen Vorsitzenden das Doppelte angenommen. Der Generalversammlung stehen hinsichtlich der Tantième abändernde Beschlüsse zu.

§. 42. Benutzung der vorhandenen Gelder. Die Benutzung der vorhandenen Gelder erfolgt nach dem Ermessen des Verwaltungsrathe durch Beleihung oder Ankauf inländischer Staatspapiere, Stadt-, Provinzial- und Communal-Obligationen und andere sicher fundirten Papiere, durch Anleihen auf Grundstücke mit pupillarischer Sicherheit, durch Beleihung von Waaren oder Effekten und durch Discontiren von guten Wechseln, in welchen letzteren beiden Beziehungen überall nach den Grundsätzen der Preußischen Bank verfahren werden soll.

C. Von der Direction.

§. 43. Zusammensetzung und Legitimation. Die unmittelbare Leitung und Ausführung der Geschäfte ist einer Direktion übertragen, welche nach Gutbefinden des Verwaltungsrathes aus einem oder aus zwei Direktoren gebildet wird. Im ersteren Falle muß dem ersten Direktor ein Bevollmächtigter zur Seite stehen, der im Uebrigen alle Eigenschaften und Befugnisse eines zweiten Directors besitzt, dem wirklichen Direktor aber untergeordnet ist. Die Namen der Direktoren resp. des Bevollmächtigten, sowie jeder Wechsel, welcher in diesen Personen eintritt, sind von dem Verwaltungsrathe in Gemäßheit des §. 62 öffentlich bekannt zu machen. Die Directoren und der Bevollmächtigte sind in gerichtlichem oder notariellem Protokolle vom Verwaltungsrath zu wählen; sie führen ihre Legitimation durch eine Ausfertigung des Wahlaktes oder durch ein auf Grund desselben amtlich oder notariell ausgefertigtes Attest.

§. 44 Bestimmungen über das Schuldverhältniß der Direktoren zur Gesellschaft. Kein Direktor oder Bevollmächtigter darf über den Betrag der im §. 7 bestimmten Nachschuß-Verbindlichkeit hinaus Schuldner der Gesellschaft sein.

§. 45. Ernennung und Stellvertretung der Direktoren. Die Directorstellen, sowie die des Bevollmächtigten werden von dem Verwaltungsrathe besetzt und deren Funktionen im Verhinderungsfalle durch Mitglieder resp. Stellvertreter des Verwaltungsraths ausgeübt. Für die Zeit der Thätigkeit dieser Verwaltungsraths-Mitglieder als Direktoren oder Bevollmächtigte ruht deren Funktion als Mitglieder des Verwaltungsraths und fungiren für dieselben inzwischen deren Stellvertreter. Ebenso ruht die Funktion eines Stellvertreters, wenn derselbe zeitweilig einen Direktor oder den Bevollmächtigten vertritt. Die Anstellungs-Bedingungen der Direktoren und des Bevollmächtigten, so wie das Honorar der als Direktoren fungirenden Verwaltungsraths-Mitglieder werden von dem Verwaltungsrathe mit dem Betreffenden vereinbart und contractlich festgestellt. Bei lang andauernden Behinderungen eines Direktors kann der Verwaltungsrath dessen Amt auch provisorisch an andere Personen seines Vertrauens übertragen und Gehalte bestimmen.

§. 46. Unterschrift. Jeder Direktor, Bevollmächtigte oder Stellvertreter unterzeichnet die Firma der Gesellschaft unter Beifügung seines Namens und wird die Gesellschaft durch die Unterschrift zweier derselben verpflichtet. Quittungen der Direktion, Wechsel-Verpflichtungen, Zahlungs-Anweisungen und andere Kassen-Dispositionen müssen von dem Rendanten gegengezeichnet sein, bei Policen genügt jedoch die Unterschrift eines Directors, Bevollmächtigten oder Stellvertreters, so wie auch die bloße Unterschrift eines General-Agenten der Gesellschaft zur Verpflichtung derselben.

§ 47 Wirkungskreis. Der Direktion liegt die oberste und unmittelbare Leitung der Geschäftsangelegenheiten ob und sie verwaltet dieselben gemäß den Instruktionen des Verwaltungsraths in allen Theilen, welche nicht ausdrücklich der General-Versammlung oder dem Verwaltungsrathe vorbehalten sind, mit allen Befugnissen und Obliegenheiten eines Gesellschafts-Vorstandes, wie die Gesetze sie festsetzen, in der

Eigenschaft eines unbeschränkten Handlungs-Disponenten. Sie ist insbesondere verpflichtet und bezüglich berechtigt:

a) alljährlich und zwar am 1. November, die Hauptabschlüsse der Rechnungen und der Bilanzen anzufertigen und solche dem Verwaltungsrathe zur Bestimmung der Dividenden-Beträge, so wie zur Prüfung und Justificirung vorzulegen;

b) den Geschäftsbericht abzufassen;

c) und in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen und Instruktionen des Verwaltungsrathes Versicherungsverträge abzuschließen und deren Bedingungen zu bestimmen;

d) Beamten, Agenten, Haupt- und General-Agenten anzustellen, zu entlassen und deren Gehalte und Provisionen, so wie auch deren etwaige Cautionsleistung zu bestimmen und ihnen Instruktionen zu ertheilen (Vergleiche jedoch §. 52.)

Im Falle zweier Directoren handeln sie oder deren Stellvertreter im Einverständniß, sie müssen aber in Fällen der Nichteinigung dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes oder dessen Stellvertreter zur Entscheidung hinzuziehen.

§. 48. Kassenverschluß. Die Hauptkasse muß unter dreifachem Verschlusse eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes, eines Direktors und des Rendanten gehalten werden und demgemäß mit drei verschiedenen Schlössern versehen sein.

§. 49. Verantwortlichkeit der Direktion. Directoren sind bei Ausübung ihrer Funktionen für solche Handlungen verantwortlich, welche dem Statut, oder den auf Grund derselben vom Verwaltungsrathe getroffenen Anordnungen zuwiderlaufen, so wie für Versehen, welche bei Anwendung gewöhnlicher Vorsicht hätten vermieden werden können.

§. 50. Remuneration. Direktoren beziehen jährlich feste Besoldungen, deren Höhe der Verwaltungsrath bestimmt.

§. 51. Entlassungs-Umstände. Der mit einem Direktor abzuschließende Vertrag muß dem Verwaltungsrathe ausdrücklich das Recht vorbehalten, denselben jeder Zeit auf Grund eines von wenigstens fünf bejahenden Stimmen ausgesprochenen Beschlusses des Verwaltungsrathes wegen Dienstvergehen oder grober Fahrlässigkeiten in ihren Amtsverrichtungen zu suspendiren und nach Befinden zu entlassen. Jedem Direktor steht jedoch Berufung an die General-Versammlung frei. Wird von dieser der Beschluß des Verwaltungsrathes bestätigt, oder legt der zu entlassende Direktor eine Berufung an die General-Versammlung gar nicht ein, so hat eine auf solche Weise ausgesprochene Entlassung der Direktoren zur Folge daß alle denselben vertrags- oder statutenmäßig gewährten Ansprüche an die Gesellschaft auf Besoldung, Entschädigung oder andere Vortheile für die Zukunft von selbst erlöschen

§. 52. Beamten-Verhältnisse. Die Direktoren ernennen und stellen sämmtliche Beamte und Hülfsarbeiter an und sind befugt dieselben zu entlassen. Die Entlassung von Beamten und namentlich die einzuhaltende Kündigungsfrist ist aus deren Dienstvertrage zu beurtheilen. Die Anstellung und Entlassung solcher Beamten, welche über vierhundert Thaler Jahresgehalt empfangen, bedarf außerdem der Genehmigung des Verwaltungsrathes.

V. Von der Bilanz, dem Reserve-Fond und der Dividende.

§ 53. Bilanz. Rechnungsablegung. Die Bilanz über das Gesellschaftsvermögen wird jährlich am 1. November auf Grund der Bücher nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung gezogen. Der Verwaltungsrath hat dabei zu bestimmen, wie viel auf den Kostenwerth der im Besitz der Gesellschaft befindlichen Immobilien und Mobilien abzuschreiben ist, jedoch soll die Abschreibung in jeder dieser Rubriken mindestens fünf Prozent jährlich betragen, wobei dem Verwaltungsrath zur Pflicht gemacht ist, einen höheren Satz zu bestimmen, wenn dies nach Maßgabe der Abnutzung oder den sonstigen Verhältnissen angemessen erscheint. Die Werthpapiere, welche in der Bilanz nach Gattungen spezifizirt werden müssen, dürfen nie höher als zu dem Tagescourse der Berliner Börse vom 31. Oktober in Ansatz gebracht werden. Die Rechnungsablegung geschieht durch die Direktion. Die Bilanz wird durch die Gesellschaftsblätter der Gesellschaft §. 62 veröffentlicht und einer von der Generalversammlung der Aktionaire zu wählenden Revisions-Commission (siehe § 31) zur Prüfung vorgelegt.

§. 54. Grundbestimmungen bei Ziehung der Bilanz. Aus den Jahreseinnahmen sind zu decken:

a) die im Jahre vorgekommenen Schäden;

b) die bis zum Jahresschlusse zwar angemeldeten aber noch nicht regulirten Schäden, in Höhe der angemeldeten Entschädigungs-Forderung;

c) die Verwaltungskosten, etwaige Zinsen für Passiva, Abschreibung auf Immobilien und Mobiliar und alle sonstigen Ausgaben.

Ferner ist aus der Jahreseinnahme abzusetzen:

Die Reserve vorausbezahlter Prämien für die noch laufenden Versicherungen.

§. 55 Gewinnvertheilung. Der aus der Bilanz eines Geschäftsjahres nach Deckung aller Abschreibungen und Ausgaben (§. 54) sich ergebende Ueberschuß sämmtlicher Aktiva über sämmtliche Passiva bildet den Reingewinn des betreffenden Jahres. Aus diesem Reingewinn werden vorweg bezahlt:

10 Prozent in den Reservefond der Aktionaire und zwar so lange bis derselbe die Höhe des einbezahlten Grundkapitals erreicht hat, oder, wenn angegriffen, wieder auf diese Höhe gebracht ist; von dem dann verbleibenden Betrag wird eine Vorzugs-Dividende von fünf Prozent des eingezahlten Capitals an die Aktionaire und sodann von dem Reste des Ueberschusses 10 Prozent seines Betrages als Tantième an den Verwaltungsrath, 45 Prozent als Superdividende an die Aktionaire gewährt und 45 Prozent als Gewinnantheil der Versicherten deren Nachschußreserve (§. 58) zugeschrieben.

Im Falle der Reingewinn eines Jahres eine Dividende von 5 Prozent des Einlagekapitals der Aktionaire nicht vollständig gewährt, oder im Falle die Jahresrechnung mit Verlust abschließt, wird der zur Ergänzung jener Dividende nöthige Betrag der Nachschußreserve der Versicherten und zwar im Verhältniß des jedem einzelnen Versicherten gutgeschriebenen Betrages zur Gesammtsumme der Nachschußreserven entnommen.

§. 56. Verfahren bei Verlusten. Im Uebrigen wird, wenn eine nach den Bestimmungen des §. 54 gezogene Bilanee einen Verlust ergeben sollte, derselbe unter die Aktionaire und Versicherten zu gleichen Theilen vertheilt. Der Nachschuß der Versicherten darf jedoch niemals mehr als die Hälfte der Jahresprämie betragen. Reicht dieser Nachschuß nicht zur Ausgleichung des Verlustantheils aus, welcher nach Vorstehendem die Versicherten treffen würde, so fällt der Mehrbetrag ebenfalls den Aktionairen zur Last.

Der den Aktionairen zufallende Verlustantheil wird von deren Reservefond abgeschrieben und im Fall dieser nicht zur vollständigen Ausgleichung hinreicht, auf Gewinn- und Verlust-Conto vorgetragen.

Der den Versicherten zufallende Verlustantheil wird durch einen verhältnißmäßigen Nachschuß auf die Prämie — deren Hälfte er jedoch nicht übersteigen darf — ausgeglichen und wird jedem einzelnen Versicherten dabei sein Antheil an der Nachschußreserve in Anrechnung gebracht durch ganze oder theilweise Abschreibung desselben. Insofern diese Abschreibung nicht hinreicht, ist der Nachschuß durch die Baarzahlung zu ergänzen.

§. 57. Reservefond der Aktionaire. Der Reserve-

Fond der Aktionaire, angesammelt nach den im § 55 enthaltenen Bestimmungen, bleibt, in soweit er nicht durch die Bestimmungen des §. 56 in Anspruch genommen wird, Eigenthum der Aktiengesellschaft und wird bei deren Auflösung als ein Theil ihres Vermögens unter die Aktionaire vertheilt.

§ 58. Nachschußreserve der Versicherten. Die Nachschußreserve der Versicherten wird auf die im § 55 vorgeschriebene Weise gebildet. Aus dieser Reserve empfängt jeder Versicherte, welcher fünf Jahre hintereinander versichert war, den ihm in Verhältniß seiner Prämienzahlungen treffenden Antheil an dem Bestande baar ausbezahlt. Gleiches findet bei einer Auflösung der Gesellschaft auch bezüglich derjenigen Versicherungen statt, welche noch nicht fünf Jahre lang in Kraft waren.

VI. Verhältniß der Gesellschaft zu den Versicherten.

§ 59. Das Verhältniß der Gesellschaft zu den Versicherten wird lediglich durch den Versicherungsvertrag (die Police) und durch einen Geschäftsplan, der von dem Ministerium der Lar wirthschaftlichen Angelegenheiten genehmigt worden ist, und ohne dessen Zustimmung nicht abgeändert werden darf, bestimmt. In die Versicherungsverträge sind die Rechte und Pflichten aufzunehmen, welche dieses Statut § 20 für die Versicherten festsetzt.

VII. Von der Auflösung und Liquidation.

§ 60. Auflösung. Wenn von dem Grundkapitale der Gesellschaft ein Drittheil seines Nominalwerthes verloren gegangen sein sollte, und eine Ergänzung desselben nicht binnen Jahresfrist bewirkt werden könnte, so ist durch den Verwaltungsrath eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, welche über die Auflösung der Gesellschaft zu beschließen hat. Was die Beschlußfähigkeit einer solchen Generalversammlung anlangt, so gelten darüber die im § 28 dieser Statuten festgestellten Bestimmungen.

§ 61. Liquidation. Die Liquidation des Geschäftes, im Falle der beschlossenen oder nach den gesetzlichen Bestimmungen nöthig gewordenen Auflösung, geschieht, dafern nicht ein gerichtliches Concursverfahren eröffnet worden ist, oder die Generalversammlung nicht anders beschließt, durch den Verwaltungsrath, welcher den Beschluß der Auflösung binnen vierzehn Tagen durch die Gesellschaftsblätter bekannt zu machen hat.

Alle Versicherungs-Verträge, was immer ihre Dauer sein mag, enden dann mit dem Rechnungsjahre. Die Vertheilung des Gesellschafts-Vermögens auf die Actien und die Auszahlung an die Actionaire darf erst nach beendigter Liquidation des Geschäfts und nachdem alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft gegen die Versicherten und gegen Andere erledigt sind, stattfinden.

Nachdem dies geschehen, hat der Verwaltungsrath dreimal öffentlich bekannt zu machen (§ 62.), daß mit Vertheilung des verbleibenden Ueberschusses an die Actionaire verfahren werden solle; die Vertheilung selbst darf nicht eher erfolgen, als nach Ablauf eines Jahres, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Bekanntmachung in den dazu bestimmten öffentlichen Blättern zum dritten Male erfolgt ist.

Die Auszahlung geschieht in Berlin und in sonstigen, vom Verwaltungsrathe zu bestimmenden Orten, welche in der Bekanntmachung bezeichnet werden müssen.

Die unerhoben gebliebenen Antheile werden auf Kosten der betreffenden Actionaire, unter Beifügung eines Exemplars der Schluß-Rechnung und des über die Verhandlung der General-Versammlung, in welcher die Auflösung beschlossen worden ist, aufgenommenen Protokolls, bei der im § 4. genannten Gerichtsbehörde deponirt und es ist das Nöthige darüber, daß demgemäß verfahren werden solle, in der Bekanntmachung wegen Auszahlung der Schluß-Dividende mit aufzunehmen.

VIII. Von den öffentlichen Bekanntmachungen.

§ 62. Oeffentliche Bekanntmachungen. Alle öffentlichen Aufforderungen, Einladungen und Bekanntmachungen haben für die Actionaire Rechtswirkung und die Kraft besonders behändigter Vorladungen, wenn sie durch den Preußischen Staats-Anzeiger, die Vossische Zeitung und die Berliner Börsenzeitung stattgefunden haben. Sollte eines dieser Blätter eingehen, oder sonst eine Veränderung zweckmäßig erscheinen, so ist durch Beschluß des Verwaltungsrathes provisorisch ein anderes an dessen Stelle zu wählen und dies in den übrigbleibenden Gesellschaftsblättern bekannt zu machen, der nächsten General-Versammlung aber die definitive Wahl eines neuen Blattes zu überlassen.

IX. Von der Ober-Aufsicht der Staats-Regierung.

§ 63. Ober-Aufsicht der Staats-Regierung. Das Königliche Polizei-Präsidium zu Berlin bildet die Aufsichts-Behörde von Staatswegen. Es bleibt demselben überlassen, einen Commissarius zur Wahrnehmung des Aufsichts-Rechtes für beständig oder für einzelne Fälle zu ernennen. Dieser Commissarius kann nicht nur allen General-Versammlungen beiwohnen, sondern auch solche Versammlungen so wie den Gesellschafts-Vorstand und die anderen Organe der Gesellschaft zusammenrufen, ihren Berathungen beiwohnen und jederzeit von den Büchern, Kassen-Beständen, Rechnungen, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft Einsicht nehmen.

X. Transitorische Bestimmungen.

§ 64. Transitorische Bestimmungen. Die im § 34. genannten Gründer sind ermächtigt, die landesherrliche Genehmigung dieses Gesellschafts Vertrages zu erwirken, etwaige, von der Staats Regierung getroffene Abänderungen in ihrer Gesammtheit oder durch Einzelne aus ihrer Mitte vorzunehmen und den also abgeänderten Gesellschafts-Vertrag mit voller Rechtsverbindlichkeit für alle Actionaire zu vollziehen.

Berlin, den 15. März 1864.

(gez.) **Otto Victor Ambronn**, Geheimer Revisions-Rath.
(gez.) **Carl Ludwig Wilhelm Julius Mayet**, Justizrath Rechtsanwalt und Notar.
(gez.) **Heinrich Nordmann.**
(gez.) **Adolph Friedrich Riedel.**
(gez.) **Hugo Wolff.**
(gez.) **Ernst Oswald Rudolph Kummer** aus Waldau.

Digitized by Google

Formular A.

Einen Monat nach Vorzeigung zahle ich gegen diesen meinen Wechsel an die Direction der Preußischen Hagel-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin oder deren Ordre bei . . . . . in . . . . . die Summe von

Ein Hundert Thalern

im Dreißig Thalerfuße,

und leiste zur Verfallzeit prompte Zahlung nach Wechselrecht, insofern dieser Wechsel binnen funfzig Jahren, längstens also bis zum . . . . . bei dem untengenannten Domiciliaten in . . . . . präsentirt wird.

(Ort und Datum der Ausstellung)

(Zahlbar im Domicil.) (Namens-Unterschrift, Stand und Wohnort.)

Formular B.

Actie № [redacted]

der

Preußischen Hagel-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin

über

Fünfhundert Thaler im Dreißigthalerfuße.

In Gemäßheit des Statuts der Preußischen Hagel-Versicherungs-Actien-Gesellschaft und der unterm . . . . . erlangten landesherrlichen Genehmigung hat sich

(Name, Stand und Wohnort)

mit dem Betrage von **Fünfhundert Thalern**

durch baare Einzahlung von Einhundert Thalern und Unterzeichnung von vier Wechseln auf Höhe von zusammen Vierhundert Thalern an dem Grundkapitale dieser Gesellschaft betheiligt. Derselbe unterwirft sich durchgängig deren Statute und nimmt nach den Bestimmungen des letzteren verhältnißmäßigen Antheil an dem Vermögen und Gewinn oder Verlust der Gesellschaft.

Eine Besitzveränderung dieser Actie erlangt nach § 13 des Statuts nur nach Genehmigung des Verwaltungsrathes der Gesellschaft Gültigkeit. Berlin, den . . . . . .

Die Preußische Hagel-Versicherungs-Actien-Gesellschaft.

Der Verwaltungsrath. (L. S.) Die Direction.

N. N. N. N.

(Unterschrift eines Verwaltungsraths-Mitgliedes.) (Unterschrift eines Directors.)

NB. Auf den Original-Actien ist der Wortlaut der Paragraphen 7, 9, 10 und 12 bis incl. 19 des Statuts mit abgedruckt.

Formular C.

Dividendenschein.

(Vorderseite.)

Am 1. Januar 18 . . zahlt die unterzeichnete Gesellschaft dem Ueberbringer, die auf der Actie Nr. . . . . für das Jahr 18 . . treffende Dividende. Berlin, den . . . . . .

Die Preußische Hagel-Versicherungs-Actien-Gesellschaft.

Der Verwaltungsrath. (L. S.) Die Direction.

(Unterschrift eines Verwaltungsraths-Mitgliedes.) (Unterschrift eines Directors.)

(Rückseite.)

Die Dividendenscheine, deren Betrag vier Jahre nach deren Fälligkeit nicht erhoben ist, werden ungültig und ihr Betrag verfällt laut § 19. des Statuts der Gesellschaft.

Formular D.

Anweisung auf Dividendenscheine (Talon).

Nach Erschöpfung der ersten fünfjährigen Serie der Dividendenscheine der Actie Nr. . . . . verabfolgt die Preußische Hagel-Versicherungs-Actien-Gesellschaft gegen diese Anweisung eine neue fünfjährige Serie der Dividendenscheine.

Wenn ein Talon weder in dem Dividenden-Zahlungstermine, in welchem die neuen Dividendenscheine ausgehändigt werden, noch in dem nächstfolgenden Zahlungstermin bei der Direction präsentirt wird, so werden die Dividendenscheine der neuen Serie dem Eigenthümer der Actie gegen Vorzeigung derselben bei Fälligkeit des zweiten Dividendenscheines dieser Serie verabfolgt.

Die vorstehenden Statuten der „Preußischen Hagel-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin" haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 6. d. M. zu genehmigen geruht, was hierdurch beglaubigt wird.

Berlin, den 25. Juli 1864. (L. S.)

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

Im Auftrage (gez.) **Wehrmann.**

Druck von Ernst Kühn in Berlin, Krausenstraße 33.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 50.

Minden, den 25. November 1864.

665. [3] Bekanntmachung.

wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie V. zu den Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848.

Zu den Schuldverschreibungen der freiwilligen Staatsanleihe vom Jahre 1848 werden die neuen Coupons Serie V. Nr. 1—8 über die Zinsen für die vier Jahre vom 1. October 1864 bis dahin 1868 nebst Talons vom 19. September d. J. ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, täglich in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der gedachten Controlle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 13. März 1860 mittelst eines Verzeichnisses zu welchem Formulare bei der Controlle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controlle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letztgedachten Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangs-Bescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Controlle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die gedachten Talons an eine Regierungs-Hauptkasse befördern will, hat sie derselben mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird dann mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist demnächst bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind. Die Documente sind in diesem Falle an die Controlle der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Hauptkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkassen (nicht an die Controlle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Mai k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (Schuldverschreibungen) zu .... Thlr. der Staatsanleihe von 1848 zum Empfange neuer Coupons".

Mit dem 1. Mai k. J. hört die Portofreiheit auf und es werden von da ab die neuen Coupons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 13. August 1864.

Königliche Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. gez. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß Formulare zu den von den Besitzern der erwähnten Schuldverschreibungen der hiesigen Regierungs-Hauptkasse in duplo einzureichenden Verzeichnissen außer bei der gedachten Hauptkasse, auch bei den Steuerkassen zu Herford, Bielefeld, Paderborn, Höxter und Warburg zu erhalten sind. Minden, den 20. August 1864.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten. Osterrath.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

666. Auf Grund des §. 71 der Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Westphalen vom 19. März 1856 habe ich die commissarische Verwaltung der durch die Pensionirung des Amtmanns Brosent erledigte Amtmannsstelle in Heepen zum 1. December d. J. dem Regierungs-Civil-Supernumerar Barner hierselbst übertragen. Minden, den 20. November 1864.

Der Regierungs-Präsident von Bardeleben.

667. Die von dem Lehrer Joseph Cramer bisher provisorisch verwaltete Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Jacobsberge, im Kreise Höxter, haben wir demselben nunmehr definitiv verliehen.

Minden, den 6. November 1864.

Bekanntmachung.

Auslosung von Rentenbriefen.

668. Bei der heute stattgehabten öffentlichen Auslosung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden.

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgelooften Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Ser. II. Nr. 14 bis 16

vom 1. April künftigen J. ab bei der Rentenbank-Kasse in Münster

in Empfang zu nehmen.

Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Vom 1. April künft. J. ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt.

Zugleich bemerken wir, daß jetzt sämmtliche bis zum 1. April d. J. einschließlich ausgegebenen Rentenbriefe Littera E. zu 10 Thlr. ausgelooft und gekündigt sind.

Verzeichniß

der am 17. November 1864 ausgelooften, am 1. April 1865 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz.

28 Stück Littera A. von 1000 Thalern.

Nr. 305, 312, 514, 724, 771, 2022, 2365, 2381, 2434, 2453, 2953, 3024, 3268, 3274, 3333, 3458, 3464, 3492, 3600, 3659, 3685, 4735, 4811, 4890, 4951, 5456, 5719, 5779.

12 Stück Littera B. von 500 Thalern:

Nr. 322, 705, 779, 1001, 1253, 1263, 1323, 1413, 1499, 1526, 1943, 2126.

60 Stück Littera C. von 100 Thalern:

Nr. 19, 479, 802, 820, 984, 1159, 1307, 1945, 2300, 2399, 2520, 2530, 2731, 3213, 3282, 3283, 3407, 3485, 3520, 3583, 3632, 3741, 3905, 3983, 4060, 4487, 4905, 4964, 5099, 5202, 5326, 5500, 5835, 6122, 6161, 6232, 6743, 6885, 7106, 7716, 7717, 7948, 8365, 9144, 9195, 9414, 9420, 9842, 10045, 10060, 10439, 10440, 10441, 11570, 11590, 11695, 11708, 11880, 11910, 12018.

8 Stück Littera D. von 25 Thalern:

Nr. 2631, 2855, 3354, 3857, 6203, 6591, 7905, 10302.

26 Stück Littera E. von 10 Thalern:

Nr. 13337, 13338, 13423 bis 13446 einschließlich.

Münster, den 17. November 1864.

Königliche Direktion der Rentenbank für Westphalen und die Rheinprovinz. Filbry.

Patente betr.

669. Dem Königlich Sächsischen Commerzienrath Richard Hartmann in Chemnitz ist unter dem 5. November 1864 ein Patent auf mechanische Anordnungen an Feinspinn-Maschinen für Wolle in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 264.) Minden, den 10. November 1864.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 51.

Minden, den 2. December 1864.

Allgemeine Gesetzsammlung.

670. Das 42. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nr. 5959. Statut, betreffend die Stiftung einer Kriegsdenkmünze für den Feldzug 1864. Vom 10. November 1864.

Nr. 5960. Allerhöchster Erlaß vom 28. September 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen 1) von der Beuthener Kreisgrenze bei Brzezinka bis Kopcziowitz, 2) von Pleß bis zur Rybnicker Kreisgrenze auf Jastrzemb, 3) von Nicolai über Lazisk zum Anschluß an die Orzesche-Lohrauer Chaussee bei Woschczyc, 4) von der Nicolai-Krakauer Staats-Chaussee bei Neuberne bis Pleß, 5) von Nicolai bis an die Beuthener Kreisgrenze bei Schojatz.

Nr. 5961. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Plesser Kreises im Betrage von 250,000 Thalern. Vom 28. September 1864.

Nr. 5962. Allerhöchster Erlaß vom 7. October 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Putlitz bis zum Anschlusse an die Karstädt-Gühlitzer Chaussee im Westprieguitzer Kreise des Regierungsbezirks Potsdam.

Nr. 5963. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderung des Statuts der Bergbau-Actiengesellschaft Holland zu Wattenscheid im Regierungsbezirk Arnsberg. Vom 20. October 1864.

Bekanntmachung des Königlichen Ministers des Innern.

671. Nachdem gegen die in Frankfurt a./M. erscheinende Zeitschrift „L'Europe" wiederholt rechtskräftige auf Vernichtung lautende Erkenntnisse gemäß §. 50 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 ergangen sind, wird auf Grund des §. 52 desselben Gesetzes die fernere Verbreitung der genannten Zeitschrift im Preußischen Staate unter Hinweisung auf die im §. 53 a. a. O. angeordneten Strafen verboten.

Berlin, den 23. November 1864. Der Minister des Innern. gez. Gr. Eulenburg.

672. Bekanntmachung,

betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassenanweisungen von 1835 und von Darlehnskassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Controle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92, oder an eine der Königlichen Regierungs-Hauptkassen einzureichen.

Da dessen ungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1. Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präklusiv-Termins an uns, die Controle der Staatspapiere, oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokalkassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Controle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungshauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 21. April 1863.

Hauptverwaltung der Staatsschulden. von Webell. Gamek. Löwe. Meinecke.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

Zurückstellung der Studirenden der Theologie vom Militairdienste.

673. Die nach unserer Bekanntmachung vom 27. Dezember 1859 von den Königlichen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, des Krieges und des Innern verlängerte Begünstigung,

daß die evangelischen Theologen bis zum 1. April desjenigen Jahres, in welchem sie das 28. Lebensjahr vollenden, vom Militairdienst vorläufig zurückgestellt, und daß demnächst diejenigen, welche bis dahin die Prüfung pro licentia concionandi bestanden haben und unter die Zahl der zum Predigen berechtigten Kandidaten aufgenommen worden sind, gänzlich von der Militairpflicht befreit, diejenigen aber, welche gedachte Prüfung nicht bestanden haben, oder unter die Zahl der zum Predigen berechtigten Kandidaten nicht aufgenommen worden sind, der gedachten Vergünstigung für verlustig erklärt und nachträglich zur Erfüllung ihrer Militairdienstpflicht herangezogen werden sollen,

sowie die nach derselben Bekanntmachung von den genannten Königlichen Ministerien auf fernere 5 Jahre ertheilte Begünstigung,

daß junge Männer katholischer Confession, die auf Gymnasien, Universitäten und in den Priester-Seminarien sich für den Priesterstand vorbereiten, bei der Heeres-Ersatz-Aushebung bis zum 1. April desjenigen Jahres zurückzustellen sind, in welchem sie das 26. Lebensjahr vollenden, läuft mit Ende dieses Jahres ab.

Da das Bedürfniß, welches die vorerwähnten Vergünstigungen sowohl für die evangelischen, als auch für die katholischen Theologen hervorgerufen hat, noch fortbesteht, so haben die Königlichen Ministerien die in Rede stehenden Vergünstigungen auf fernere 5 Jahre, und zwar auf die Jahre 1865, 1866, 1867, 1868 und 1869 verlängert.

Wir bringen dieses mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Ersatz-Behörden demgemäß von uns mit Anweisung versehen worden sind. Münster, den 4. November 1864.

Von Seiten des General-Commando's. Der Ober-Präsident von Westfalen.

Der Chef des Generalstabes v. Kraaz-Koschlau, Oberst. v. Düesberg.

674. Der Bau der zweiten Provinzial-Irren-Anstalt zu Lengerich ist so weit vorgeschritten, daß dieselbe am 31. October d. J. theilweise hat eröffnet werden können. Vorläufig sind 72 evangelische männliche Geisteskranke von der Normal-Verpflegungs-Klasse aus der Provinzial-Anstalt zu Marsberg in diejenige zu Lengerich übergegangen. Die Namen dieser Kranken werden den betreffenden Behörden Seitens der Anstalts-Verwaltung zu Marsberg mitgetheilt werden. Das Pflegegeld für dieselben nebst der Vergütung für etwaige extraordinären Verabreichungen bleibt für's volle Jahr 1864 an die Provinzial-Anstalt zu Marsberg zu berichtigen und erst vom 1. Januar 1865 ab ist die Einzahlung an die Provinzial-Anstalt zu Lengerich zu bewirken.

Bei letzterer Anstalt ist provisorisch eingetreten: 1) als Direktor der Medizinal-Rath Dr. Vorster, 2) als Rechnungsführer der bisherige Regierungs-Supernumerar Kraeser.

Der ꝛc. Kraeser ist ermächtigt, die vom 1. Januar 1865 ab an die Provinzial-Anstalt zu Lengerich einzuzahlenden Pflegegelder und Vergütungen für extraordinäre Verabreichungen zu erheben und darüber zu quittiren.

Da die Aufnahme einer größeren Anzahl von Geisteskranken in die Anstalt zu Lengerich erst allmälig in dem Maaße erfolgen kann, wie der noch im Bau begriffene Theil der Anstalts-Gebäude in den nächsten Jahren zur Vollendung gelangen wird, so können neu angemeldete Kranke in dieselbe vorläufig nicht aufgenommen werden.

Es ist daher auch insbesondere zur Zeit nicht zulässig, an die letztgedachte Anstalt gemeingefährliche Irren auf die Bescheinigung zweier Aerzte und auf landräthliche Anordnung unangemeldet abzusenden. Vielmehr ergeht hiermit die Bestimmung:

daß bis auf anderweitige Bekanntmachung sämmtliche Aufnahme-Gesuche ausschließlich an die Direktion der Provinzial-Anstalt zu Marsberg zu richten bleiben und, daß bis dahin auch tobsüchtige und gemeingefährliche Kranke in dem Falle des §. 5 der Aufnahme-Vorschriften vom 12. Januar 1858 nur an die Anstalt zu Marsberg, nicht nach Lengerich, abzuführen sind.

Münster, den 22. November 1864.

Der Ober-Präsident von Westfalen. In Vertretung: v. Manderode.

Digitized by Google

675. Die zum diesjährigen Westfälischen Provinzial-Landtage versammelten Stände haben den seitherigen Director der Westfälischen Provinzial-Feuer-Societät, von Noël, bei dem bevorstehenden Ablaufe der sechsjährigen Amtsperiode desselben, zum Director der Westfälischen Provinzial-Feuer-Societät auf Lebenszeit gewählt, und es ist diese Wahl von dem Herrn Minister des Innern bestätigt worden.

Münster, den 28. November 1864. Der Ober-Präsident von Westfalen. v. Düesberg.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

676. Der Director des Gymnasiums zu Brilon, Dr. Schmidt, ist in gleicher Eigenschaft an das Gymnasium zu Paderborn versetzt.

Münster, den 12. November 1864. Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

677. Die von den Ständen des Kreises Wiedenbrück getroffene Wahl:

des Landraths Bessel zu Wiedenbrück zum Director,
der Kaufleute Wilhelm Schwenger und Georg König daselbst zu Beisitzern,
des Bürgermeisters Blume daselbst zum Stellvertreter des Directors,
der Kaufleute Carl Schem und Anton Metzler daselbst zu Stellvertretern der Beisitzer

des Curatoriums der dortigen Kreis-Sparkasse für die Jahre 1865 bis 1867 incl. ist von uns genehmigt worden. Minden, den 17. November 1864.

678. Nachdem der bisherige Hülfsprediger Berghauer als evangelischer Pfarrverweser zu Beverungen angestellt worden ist, haben wir denselben zur Wahrnehmung des Elementarschulunterrichts in Beverungen und der Umgegend definitiv ermächtigt. Minden, den 16. November 1864.

679. Die von dem Lehrer Joseph Führer bisher provisorisch verwaltete zweite Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Fürstenau im Kreise Höxter haben wir demselben nunmehr definitiv verliehen.

Minden, den 14. November 1864.

Bekanntmachungen.

680. Nachstehende Verhandlung: Verhandelt Münster, den 17. November 1864.

Anwesend:

I. Die Abgeordneten der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz:
1) Herr Commerzienrath Niedieck von hier, 2) Herr Schulze Eickrodt aus Roxel, 3) Herr Fabrikbesitzer Bönniger aus Duisburg.

II. Namens der Rentenbank:
Provinzial-Rentmeister, Domainenrath Filbry.

III. Der Notar, Herr Justizrath Crone von hier.

Die in der beigefügten bescheinigten Nachweisung aufgeführten, ausgelooften und von der Rentenbank-Kasse baar ausgezahlten Rheinisch-Westphälischen Rentenbriefe, als:

21	Stück	Lit.	A.	zu	1000	Thlr.	zusammen über	21000 Thlr.
11	"	"	B.	"	500	"	"	5500 "
44	"	"	C.	"	100	"	"	4400 "
34	"	"	D.	"	25	"	"	850 "
188	"	"	E.	"	10	"	"	1880 "
Summa 298	Stück,	im Ganzen über						33630 Thlr.

„Drei und dreißig Tausend, Sechshundert dreißig Thaler"

mit den dazu gehörigen in der Nachweisung näher angegebenen 2045 Stück „Zweitausend fünf und vierzig Stück" Zins-Coupons wurden vorgelegt, nachgesehen und richtig befunden, darauf in Gegenwart der Unterzeichneten verbrannt.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

gez. Theod. Bönniger. gez. Niedieck. gez. Eickrodt. gez. Filbry.
gez. Crone, Notar.

wird hiermit veröffentlicht.

Münster, den 17. November 1864. Königliche Direction der Rentenbank. Filbry.

Digitized by Google

Auslooſung von Schuld-Verſchreibungen der Paderborner Tilgungskaſſe betr.

681. [1] In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Auslooſung von Schuldverſchreibungen der mit der hieſigen Rentenbank vereinigten Paderborner Tilgungskaſſe ſind folgende Nummern gezogen worden:

16 Stück über 500 Thlr. jede, sub Nr.: 9, 645, 763, 767, 856, 1348, 1669, 3299, 4296, 5693, 5743, 5759, 7824, 8274, 8415, 8478; 13 Stück über 400 Thlr. jede, sub Nr.: 417, 1749, 1763, 2033, 2052, 2162, 2542, 4173, 7559, 8102, 8329, 8888, 8889; 12 Stück über 300 Thlr. jede, sub Nr.: 228, 2608, 3394, 3583, 4345, 5400, 5434, 5449, 6620, 8572, 8777, 8985; 14 Stück über 200 Thlr. jede, sub Nr.: 613, 749, 1829, 2081, 2088, 2694, 4202, 4409, 4846, 6115, 6884, 6902, 7854, 8521; 22 Stück über 100 Thlr jede, sub Nr.: 742, 1186, 1894, 2309, 3676, 4449, 4470, 4796, 4918, 4923, 5102, 5312, 5419, 5569, 5622, 5659, 7047, 7443, 7450, 7581, 7911, 8422.

Dieſelben werden den Beſitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verſchriebenen Kapital-Beträge vom 1. Juli 1865 ab in Empfang zu nehmen und zwar nach ihrer Wahl: a) bei der Rentenbank-Kaſſe hierſelbſt in den Vormittagsſtunden von 9 bis 12 Uhr, ſofort gegen Aushändigung der Schuldverſchreibungen in courſsmäßigem Zuſtande, oder b) bei der Königlichen Steuer-Kaſſe Paderborn innerhalb 10 Tagen nach der Einreichung der Schuldverſchreibungen in courſsfähigem Zuſtande gegen Rückgabe der von jener Kaſſe einſtweilen darüber ausgefertigten Empfangsbeſcheinigung.

In beiden Fällen muß über die erhaltenen Kapital-Valuta eine beſondere Quittung ertheilt werden, wozu die Formulare bei den genannten Kaſſen zu erhalten ſind.

Mit dem 30. Juni 1865 hört die Verzinſung der obenbezeichneten Schuldverſchreibungen auf und müſſen daher mit denſelben die Zins-Coupons Serie VIII Nr. 1 bis 4 zurückgegeben werden, widrigenfalls der Geld-Betrag vom Kapital gekürzt wird.

Die Zinſen pro 1. Semeſter 1865 werden beſonders vergütet.

Münſter, den 17. November 1864. Königliche Direction der Rentenbank. Filbry.

682. [1] Bei der heute ſtattgehabten Auslooſung von Briloner Kreis-Obligationen ſind folgende Nummern gezogen:

a. I. Emiſſion:

Lit. A. Nr. 34. Lit. B. Nr. 257, 281. Lit. C. Nr. 408, 410, 426, 529.
Lit. D. Nr. 946, 987, 1017, 1039, 1065, 1343, 1373, 1378, 1382, 1383, 1390, 1392, 1404, 1510, 1732, 1786.

b. II. Emiſſion:

Lit. B. Nr. 64, 200. Lit. C. Nr. 258, 288, 300, 413, 433. Lit. D. Nr. 462, 468, 470, 525, 539, 540, 547, 600.

Die Beſitzer dieſer Obligationen werden aufgefordert, die Kapitalbeträge ad a. am 1. April, ad b. am 1. Juli l. J. bei uns gegen Rückgabe der Obligationen und der noch nicht fälligen Zins-Coupons in Empfang zu nehmen. Mit den gedachten Tagen hört die Verzinſung auf.

Brilon, den 22. November 1864. Die Chauſſee-Bau-Commiſſion.

683. Dem Lehrer der Königlichen polytechniſchen Schule, Dr. Ernſt Hartig in Dresden, iſt unter dem 14. November 1864 ein Patent auf einen dynamometriſchen Apparat zur Unterſuchung und Regulirung veränderlicher Bewegungen, welcher in ſeiner ganzen, durch Zeichnung und Beſchreibung erläuterten Zuſammenſetzung als neu und eigenthümlich erkannt iſt, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beſchränken, auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden. (cf. St. A. Nr. 271.) Minden, den 18. November 1864.

684. Dem Civil-Ingenieur Hermann Pütſch in Berlin iſt unter dem 15. November d. J. ein Patent auf eine Maſchine zum Anfertigen der Nägel in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen ganzen Zuſammenſetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derſelben zu beſchränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden. (cf. St. A. Nr. 273.) Minden, den 21. November 1864.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 52.

Minden, den 9. December 1864.

Allgemeine Gesetzsammlung.

685. Das 43. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nr. 5964. Bestätigungs-Urkunde, betreffend den sechsten Nachtrag zu dem Statut der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft und einen Nachtrag zu dem derselben unterm 10. März 1851 ertheilten landesherrlichen Privileginm. Vom 14. November 1864.

Nr. 5965. Verordnung, betreffend die Auflösung der Feuer-Societät des platten Landes der Grafschaft Hohnstein und Verschmelzung derselben mit der Feuer-Societät des platten Landes des Herzogthums Sachsen resp. der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät. Vom 23. November 1864.

Das 44. Stück enthält:

Nr. 5966. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pr. Friedländer Kreises, im Betrage von 120,000 Thlrn. Vom 7. October 1864.

Nr. 5967. Privilegium wegen fernerer Emission von 4,000,000 Thalern 4½-prozentiger Prioritäts-Obligationen V. Serie der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 24. October 1864.

Nr. 5968. Allerhöchster Erlaß vom 14. November 1864, betreffend einen Nachtrag zum Statut der Thüringischen Eisenbahngesellschaft.

Bekanntmachung.

686. Die Beträge der durch unsere Bekanntmachung vom 18. Juni d. J. zur Auszahlung am 2. Januar k. J. gekündigten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1856 und der fünfprozentigen Staats-Anleihe von 1859, können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nro. 94 unten links, schon vom 15. d. M. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassen-Revisions-Tage, in Empfang genommen werden.

Bei den Regierungs-Hauptkassen können diese Schuldverschreibungen vom 20. k. M. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Tage vom 15. bis 19. jedes Monats, eingereicht werden.

Berlin, den 1. December.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Bekanntmachung.

687. Die am 2. Januar k. J. fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine, der Staatsanleihen von 1856 und 1859 und der Neumärkischen Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse hierselbst, Oranienstraße 94 unten links, schon vom 15. d. M. ab, mit Ausschluß der Sonn- und Feiertage und der Kassen-Revisions-Tage, gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden. Von den Regierungs-Hauptkassen werden diese Coupons vom 20. d. M. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Tage vom 15. bis 19. jedes Monats, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 1. December 1864.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

688. Des Königs Majestät haben dem im Kreise Bielefeld belegenen, gegenwärtig dem Landrath von Borries zu Herford gehörigen Gute Sudbrack auf so lange, als solches sich in seinem und seiner ehelichen Descendenz Besitz befindet, die Eigenschaft eines landtagsfähigen Rittergutes zu verleihen geruht.

Münster, den 28. November 1864. Der Ober-Präsident von Westfalen. v. Düesberg.

689. Der Bau der zweiten Provinzial-Irren-Anstalt zu Lengerich ist so weit vorgeschritten, daß dieselbe am 31. October d. J. theilweise hat eröffnet werden können. Vorläufig sind 72 evangelische männliche Geisteskranke von der Normal-Verpflegungs-Klasse aus der Provinzial-Anstalt zu Marsberg in diejenige zu Lengerich übergegangen. Die Namen dieser Kranken werden den betreffenden Behörden Seitens der Anstalts-Verwaltung zu Marsberg mitgetheilt werden. Das Pflegegeld für dieselben nebst der Vergütung für etwaige extraordinären Verabreichungen bleibt für's volle Jahr 1864 an die Provinzial-Anstalt zu Marsberg zu berichtigen und erst vom 1. Januar 1865 ab ist die Einzahlung an die Provinzial-Anstalt zu Lengerich zu bewirken.

Bei letzterer Anstalt ist provisorisch eingetreten: 1) als Direktor der Medizinal-Rath Dr. Vorster, 2) als Rechnungsführer der bisherige Regierungs-Supernumerar Kraeser.

Der rc. Kraeser ist ermächtigt, die vom 1. Januar 1865 ab an die Provinzial-Anstalt zu Lengerich einzuzahlenden Pflegegelder und Vergütungen für extraordinäre Verabreichungen zu erheben und darüber zu quittiren.

Da die Aufnahme einer größeren Anzahl von Geisteskranken in die Anstalt zu Lengerich erst allmälig in dem Maaße erfolgen kann, wie der noch im Bau begriffene Theil der Anstalts-Gebäude in den nächsten Jahren zur Vollendung gelangen wird, so können neu angemeldete Kranke in dieselbe vorläufig nicht aufgenommen werden.

Es ist daher auch insbesondere zur Zeit nicht zulässig, an die letztgedachte Anstalt gemeingefährliche Irren auf die Bescheinigung zweier Aerzte und auf landräthliche Anordnung unangemeldet abzusenden. Vielmehr ergeht hiermit die Bestimmung:

daß bis auf anderweitige Bekanntmachung sämmtliche Aufnahme-Gesuche ausschließlich an die Direktion der Provinzial-Anstalt zu Marsberg zu richten bleiben und, daß bis dahin auch tobsüchtige und gemeingefährliche Kranke in dem Falle des §. 5 der Aufnahme-Vorschriften vom 12. Januar 1858 nur an die Anstalt zu Marsberg, nicht nach Lengerich, abzuführen sind.

Münster, den 22. November 1864. Der Ober-Präsident von Westfalen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

690. Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Kaufmann Hermann Delius zu Bielefeld den Charakter als Commerzien-Rath zu verleihen.

Minden, den 24. November 1864. Der Regierungs-Präsident v. Bardeleben.

691. Auf Grund des §. 71 der Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Westphalen vom 19. März 1856 habe ich den Colon Obermeyer in Heepen zum Beigeordneten für das Amt Heepen ernannt.

Minden, den 28. November 1864. Der Regierungs-Präsident v. Bardeleben.

692. Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Haggeney, hat seinen Wohnsitz von Münster nach Petershagen verlegt. Minden, den 30. November 1864.

693. Nach dem Rescripte der Königlichen Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 30. v. M. sind auf Anstalten für Bereitung künstlicher Mineralwasser die Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Errichtung gewerblicher Anlagen vom 1. Juli 1861 — (Gesetzsammlung S. 749) nicht ferner in Anwendung zu bringen und es bedarf daher bei diesen Anstalten für die Zukunft nicht mehr der Einleitung des Konzessions-Verfahrens. Da mit dieser Entscheidung zugleich alle derselben entgegenstehenden früheren Erlasse außer Kraft gesetzt sind, so werden hierdurch auch die bezüglichen Vorschriften in der von uns unter dem 24. April 1858 durch das Amtsblatt — S. 171 — erlassenen Polizei-Verordnung aufgehoben.

Dagegen verbleibt es hinsichtlich der persönlichen Qualifikation derjenigen Personen, welche künstliche Mineralwasser gewerbsweise fabriciren wollen, bei den Bestimmungen der Verfügung vom 23. November 1844 (Ministerialblatt für die innere Verwaltung S. 312) und des Circularerlasses vom 8. Februar 1854 (Minist.-Bl. S. 23), wonach die gedachten Personen, sobald sie nicht approbirte Apotheker sind, sich über

Digitized by Google

ihre theoretischen Kenntnisse, sowie über ihre Befähigung zur Einrichtung und Leitung der genannten Anstalten durch eine von dem Medizinal-Rathe der betreffenden Regierung unter Zuziehung eines geeigneten Apothekers vorzunehmende Prüfung auszuweisen haben. Minden, den 30. November 1864.

694. In der Gemeinde Senden, Kreises Lüdinghausen, ist der Neubau der unzulänglichen Pfarrkirche nothwendig geworden. Von den hierzu veranschlagten Kosten ad. 22,500 Thlr. hat die Gemeinde bereits durch Beschaffung von Bau-Materialien 11,078 Thlr. aufgebracht und wird noch ferner im Stande sein 2000 Thlr. aufzubringen, so daß noch 9422 Thlr. zu decken bleiben. Zur Beschaffung dieser Summe erweisen sich die Kräfte der durch andere Communalbauten seit einer Reihe von Jahren bereits sehr in Anspruch genommenen Gemeinde ganz unzulänglich.

Das Königliche Ober-Präsidium hat daher zu dem gedachten Neubau eine bei den katholischen Bewohnern der Provinz während des Zeitraums vom 1. December d. J. bis Ende Mai k. J. durch Deputirte abzuhaltende Haus-Collecte bewilligt.

In denjenigen Orten, wo die Deputirten, welche von der Königlichen Regierung zu Münster mit Legitimationen versehen und von uns den Ortsbehörden durch die betreffenden Herren Landräthe namhaft gemacht worden sind, bis zum Ende des bezeichneten Termins nicht eintreffen, ist die Collecte bis zum 15. Juni k. J. durch die Ortsbehörden abzuhalten. Minden, den 30. November 1864.

695. Dem Lehrer Franz Ernst zu Istrup haben wir die von ihm bisher provisorisch verwaltete Lehrerstelle an der katholischen Schule daselbst, nunmehr definitiv verliehen.

Minden, den 26. November 1864.

696. Wir haben die erledigte 2te Schulstelle zu Hausberge dem Schulamts-Candidaten Henke zu Ummeln einstweilen übertragen. Minden, den 23. November 1864.

697. Dem bisherigen Zimmergesellen Johann Heinrich Schniedermann aus Stuckenbrock, Regierungsbezirk Minden, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungszeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 19. November 1864.

698. Die durch das Ableben des Lehrers Stein erledigte Lehrer-, Küster- und Organisten-Stelle zu Lerbeck, im Kreise Minden, haben wir in Gemeinschaft mit dem Königlichen Konsistorium zu Münster dem bisherigen Lehrer und Kantor ꝛc. Friedrich Rehling zu Lahde definitiv verliehen.

Minden, den 21. November 1864.

699. Die diesjährigen Durchschnitts-Martini-Marktpreise betragen für den Preußischen Scheffel:

in den Kreis-Städten	Weizen.			Roggen			Gerste			Hafer		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Minden	2	8	10	1	17	5	1	16	11	—	28	7
Lübbecke	2	5	—	1	16	6	1	15	—	—	28	—
Herford	2	8	9	1	21	3	1	20	—	1	—	—
Bielefeld	2	6	5	1	18	5	1	14	9	—	26	7
Halle	2	8	—	1	18	11	1	19	10	1	—	6
Wiedenbrück	2	8	4	1	20	10	1	16	10	1	—	—
Paderborn	2	9	6	1	21	3	1	13	6	—	26	2
Büren	2	1	4	1	20	8	1	15	8	—	26	8
Warburg	2	6	4	1	15	10	1	10	6	—	25	4
Höxter	2	10	—	1	24	—	1	13	4	1	3	4

Minden, 5. December 1864.

Bekanntmachungen des Königlichen Appellationsgerichts.

700. Zufolge Rescripts des Herrn Justiz-Ministers vom 8. d. Mts. ist der bisherige Staats-Anwalt Wex zu Iserlohn vom 1. Dezember d. J. ab zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgerichte zu Bielefeld und zum Notar im Bezirke des unterzeichneten Appellationsgerichts mit Anweisung seines Wohnsitzes in Gütersloh und mit der Bestimmung ernannt worden, daß er als Rechtsanwalt bei dem Auftreten vor Gerichten außerhalb seines Wohnorts Reisekosten und Diäten den Parteien nicht in Rechnung stellen darf.

Zugleich ist demselben zur Pflicht gemacht worden, statt seines bisherigen Amtscharakters „Staatsanwalt“ vom 1. Dezember d. J. ab den Titel „Justizrath“ zu führen.

Paderborn, den 21. November 1864. Königliches Appellations-Gericht.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

701. Westphälische Eisenbahn.

Dem Eisenbahn-Haupt-Kassen-Rendanten Hermann Rheinen zu Münster ist der Charakter als Rechnungs-Rath verliehen worden. Münster, den 30. November 1864.

Patente betr.

702. Das dem Seidenknopfmacher Waldemar Rose zu Berlin unter dem 11. Mai 1863 ertheilte Patent auf eine mechanische Vorrichtung zur gleichzeitigen Darstellung von zwei Chenille-Fäden ist aufgehoben. (cf. St.-A. Nr. 274.)

Minden, den 22. November 1864.

703. Dem Maschinen-Fabrikanten W. Weddingen in Berlin ist unter dem 19. November 1864 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, für neu und eigenthümlich erachteten Mechanismus an Holz-Stemm-Maschinen, um während des Betriebes das Stemmeisen in und außer Bewegung zu setzen und den normalen Hub desselben beliebig zu verkleinern, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 275.)

Der Theodor Wiedeschen Maschinen-Fabrik in Chemnitz ist unter dem 18. November 1864 ein Patent auf Vorrichtungen an Feinspinn-Maschinen für Wolle, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 275.)

Minden, den 23. November 1864.

704. Das dem Hütten-Ingenieur M. Bouer hierselbst unter dem 18. Juni 1863 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zum Beschicken eines Zinkofens ist für aufgehoben erklärt worden. (cf. St.-A. Nr. 276.)

Minden, den 24. November 1864.

Patente betreffend.

705. Das dem Ingenieur A. Reuschel zu Wetter a. d. Ruhr unter dem 13. April 1863 ertheilte Patent auf eine als neu und eigenthümlich erachtete, als Pumpe und zugleich als Dampfmaschine anzuwendende Vorrichtung, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ist aufgehoben worden. (cf. St.-A. Nr. 277.) Minden, den 25. November 1864.

706. Dem Maschinenmeister der Gräflich Stolberg-Wernigerodeschen Faktorei O. Seyffert zu Ilsenburg ist unter dem 24. November 1864 ein Patent auf einen Elevator, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats erheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 281.) Minden, den 30. November 1864.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 53.

Minden, den 16. December 1864.

Bekanntmachung des Königlichen Ministers des Innern.

707. Nachdem gegen die in Leipzig erscheinende „Deutsche Allgemeine Zeitung“ auf Grund des §. 50. des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 gerichtlich auf Vernichtung erkannt worden ist, wird die fernere Verbreitung derselben im Preußischen Staate auf Grund des § 52 desselben Gesetzes unter Hinweisung auf die im §. 53 daselbst angedroheten Strafen hierdurch verboten.

Berlin, den 30. November 1864. Der Minister des Innern. gez. Graf Eulenburg.

Bekanntmachung des Königlichen Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

708. Die Vorschriften im §. 20 des zum Gesetze über das Postwesen vom 5. Juni 1856 ergangenen Reglements vom 21. December 1860 werden aufgehoben. An deren Stelle treten die nachfolgenden Bestimmungen:

§. 20.

I. Die Postverwaltung übernimmt es, Zahlungen bis zum Betrage von fünfzig Thalern, einschließlich zwischen den Orten des Preußischen Postgebiets im Wege der Post-Anweisung zu vermitteln.

II. Die Einzahlung des Betrages erfolgt durch den Absender bei der Post-Anstalt am Aufgabeorte und die Auszahlung an den Adressaten oder dessen Bevollmächtigten durch die Post-Anstalt am Bestimmungsorte.

III. An Gebühr ist zu entrichten:

für eine Zahlung mittelst Post-Anweisung unter und bis zu dem Betrage von 25 Thalern einschließlich:

ein Silbergroschen,

für eine Zahlung mittest Post-Anweisung im Betrage über 25 Thaler bis zu 50 Thalern einschließlich:

zwei Silbergroschen,

ohne Unterschied der Entfernung.

Die Gebühr ist zu frankiren, möglichst durch Verwendung von Postfreimarken.

IV. Gedruckte Formulare zu den Post-Anweisungen werden unentgeltlich verabfolgt. Der Absender hat darin den Betrag der Anweisung — in Preußischer Silberwährung, die Thalersumme in Zahlen und Buchstaben —, sowie die Adresse des Empfängers und den Bestimmungsort anzugeben. Es ist dem Absender freigestellt, sich auf dem Anweisungs-Formular namhaft zu machen, auch durch einen kurzen Vermerk in dem Vordruck auf einen Brief oder eine Rechnung Bezug zu nehmen.

V. Andere, als die unter IV. bezeichneten Zusätze, und insbesondere Mittheilungen, welche den Character einer Correspondenz tragen, sind nicht zulässig. Ein Brief darf mit der Post-Anweisung nicht vereinigt werden.

VI. Die Postverwaltung ertheilt über den Betrag der Post-Anweisung einen Einlieferungsschein und haftet für den eingezahlten Betrag in demselben Umfange wie für Geldsendungen.

VII. Stehen der Post-Anstalt des Bestimmungsortes die erforderlichen Geldmittel zur sofortigen Auszahlung des Betrages der Post-Anweisung augenblicklich nicht zur Verfügung, so kann die Auszahlung erst verlangt werden, nachdem die Beschaffung der Mittel erfolgt ist.

VIII. Das Verfahren der Recommandation, sowie der Beschaffung von Rückscheinen, findet bei dem Post-Anweisungs-Verkehr nicht Anwendung. Post-Anweisungen mit dem Vermerk: „durch Expressen zu bestellen“, ingleichen poste restante adressirte Post-Anweisungen sind zulässig.

Digitized by Google

IX. Die Nachsendung einer Post-Anweisung in Folge veränderten Wohn- oder Aufenthaltsortes des Adressaten kommt eine Gebühr nicht in Ansatz. Unbestellbare Post-Anweisungen werden nach dem Abgangsorte zurückgesandt. Der Betrag der Post-Anweisung wird dem Absender, sobald derselbe zu ermitteln ist, zurückgezahlt; eine Rückerstattung der Franko-Gebühr findet nicht statt.

X. In Städten, wo eine besondere Stadt-Posteinrichtung besteht, werden Post-Anweisungen für Adressaten am Orte ebenfalls unter den obigen Bedingungen und gegen Voraus-Entrichtung der Gebühr von 1 resp. 2 Silbergroschen angenommen. Post-Anweisungen aus einem Postorte nach dem zugehörigen, umliegenden Landbriefbestellbezirke und umgekehrt sind vorerst nicht zulässig.

XI. Die Abhebung des Geldbetrages bei der Post-Anstalt des Bestimmungsortes muß spätestens innerhalb 14 Tagen vom Tage der Aushändigung der Post-Anweisung an den Adressaten gerechnet, erfolgen. Andernfalls wird die Rückzahlung des Geldes an den Aufgeber eingeleitet, oder falls derselbe nicht zu ermitteln sein sollte, das für unbestellbare Sendungen vorgeschriebene Verfahren zur Anwendung gebracht.

Bei Einzahlungen nach anderen Postbezirken des deutschen Postvereins ist, anstatt des Formulars der Post-Anweisung, jeder Einzahlung ein leeres Convert oder ein einfacher Brief beizugeben. Auf der Adresse muß der Empfänger und der Bestimmungsort genau bezeichnet und der Betrag der baaren Einzahlung mit den Worten: „Hierauf eingezahlt . . . . . " in Preußischer Währung, die Thalersumme in Zahlen und Buchstaben, vermerkt sein. Für eine solche Sendung ist das Minimal-Fahrpostporto nach dem Postvereinstarif und außerdem eine Einzahlungs-Gebühr zu entrichten, welche bis zu 5 Thalern einschließlich: 1 Sgr.; über 5 bis 10 Thaler einschließlich: 2 Sgr. und so weiter für jede ferneren fünf Thaler oder einen Theil dieser Summe einen Silbergroschen mehr beträgt. Bei baaren Einzahlungen aus Vereins-Postbezirken mit der Süddeutschen Währung beträgt die Einzahlungs-Gebühr für je 5 Gulden: 2 Kreuzer. Eine Voraus-Entrichtung des Porto und der weiteren Gebühr ist nicht nothwendig; doch kann die Zahlung nicht getrennt erfolgen. Die Postverwaltungen von Oesterreich und Luxemburg befassen sich im Vereinsverkehr nicht mit baaren Ein- und Auszahlungen. Post-Anweisungen an die Preußische Besatzung in der Bundesfestung Luxemburg können jedoch durch Vermittelung der Preußischen Postverwaltung besorgt werden; es finden darauf dieselben Bedingungen und Gebühren Anwendung, welche für Post-Anweisungen im Preußischen internen Postverkehr maßgebend sind.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1865 in Kraft.

Von demselben Termine ab werden die Vorschriften im §. 30, Abschn. XI. A. des Reglements zum Postgesetze dahin abgeändert, daß für die von den Landbriefträgern bestellten Sendungen mit declarirtem Werthe, so wie für die von den Landbriefträgern dem Adressaten überbrachten Geldbeträge der Post-Anweisungen der zweifache Satz des Landbriefbestellgeldes zu erheben ist. Es fällt mithin die bisherige Unterscheidung fort, wonach bei den fraglichen Sendungen resp. Auszahlungsbeträgen unter und bis zu einem Thaler der einfache Satz des Landbriefbestellgeldes, und erst darüber hinaus der zweifache Satz in Anwendung kam. Berlin, den 7. December 1864.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. Itzenplitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

709. Der Amtmann von Czernicki in Rahden, dessen durch die frühere Wahl begründete Dienstzeit zum 11. Februar 1865 abläuft, ist von diesem Zeitpunkte ab anderweit definitiv zum Amtmann für das Amt Rahden ernannt. Minden, den 9. December 1864.

Der Regierungs-Präsident von Bardeleben.

710. In Betreff des Verfahrens bei Eintragung der auf Grund von Dimissorialien verrichteten geistlichen Amtshandlungen in das Kirchenbuch hat sich das Bedürfniß ergeben, mit Rücksicht auf die in den §§. 496 und 497, Theil II. Tit. XI. Allgemeinen Land-Rechts enthaltenen Vorschriften und zur Vermeidung von Irrthümern in der beim Militair-Ersatzgeschäft zu Grunde zu legenden Bevölkerungslisten eine Anordnung für die Fälle zu treffen, in welchen ausländische Pfarrer auf Grund von Dimissorialien inländischer Geistlichen Taufen und andere Ministerial-Akte vorzunehmen haben.

Ich bestimme deshalb, daß in derartigen Fällen die bezüglichen Amtshandlungen von dem dimittirenden

Digitized by Google

inländischen Pfarrer auf Grund einer urkundlichen Nachricht, welche derselbe von dem ausländischen Geistlichen über deren Vollziehung zu erbitten hat, unter besonderer Nummer in das Kirchenbuch einzutragen sind und dieser Vermerk bei Aufstellung der jährlichen Listen zu berücksichtigen ist.

Vorausgesetzt darf hierbei werden, daß die ausländischen Geistlichen nicht Anstand nehmen werden, die nöthigen data über die von ihnen vollzogenen Amtshandlung den diesseitigen Geistlichen auf deren Ersuchen zu gewähren. Eventuell aber muß vorbehalten bleiben, im Wege der Beschwerde bei der ausländischen kirchenregimentlichen Behörde Remedur herbeizuführen. Berlin, den 23. November 1864.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. gez. von Mühler.

An die Königliche Regierung zu Minden.

Vorstehender Erlaß wird hiermit den evangelischen und katholischen Pfarrern unsers Verwaltungsbezirks zur Nachachtung bekannt gemacht. Minden, den 3. December 1864.

711. Der forstversorgungsberechtigte Jäger Thönies ist zum Königlichen Förster ernannt und ihm die bisher auf Probe verwaltete Försterstelle zu Bremerberg in der Oberförsterei Altenbecken vom 1. December c. ab definitiv übertragen worden. Minden, den 30. November 1864.

712. Dem Hausirer Johann Heinrich Wendt aus Herford ist der ihm unter Nr. 795 ertheilte Gewerbeschein angeblich in Minden entwendet worden, weshalb demselben zur Fortsetzung seines Gewerbes ein Duplicat des Gewerbescheins ausgefertigt worden ist. Das Original wird für ungültig erklärt.

Minden, den 29. November 1864.

713. Dem bisherigen Maurergesellen Carl Theodor Springer aus Frauenburg, Regierungs-Bezirks Königsberg ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 26. November 1864.

714. Dem bisherigen Maurergesellen Reinhold Theodor Fürnrohr aus Creypan, Regierungs-Bezirks Merseburg ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 26. November 1864.

715. Höheren Orts ist auch für das laufende Jahr eine Haus-Collecte zur Fortsetzung des Dombaues in Cöln bei den katholischen Eingesessenen des diesseitigen Regierungsbezirks bewilligt. Wir beauftragen deshalb die Ortsbehörden diese Collecte in der Woche vom 19. bis 24. d. Mts. abzuhalten und die aufkommenden Beträge sofort in gewöhnlicher Art abzuliefern.

Seitens der Herrn Landräthe ist uns eine vollständige Ertrags-Nachweisung unfehlbar bis zum 5. Januar a. k. einzureichen. Minden, 14. December 1864

716. Wir haben die durch den Tod des Lehrers Lücke erledigte 3. Lehrerstelle an der katholischen Knaben-Freischule zu Paderborn, dem dortigen Privatlehrer Anton Koch einstweilen übertragen.

Minden, den 1. December 1864.

717. Die durch das Ableben des Lehrers Bödeker erledigte katholische Lehrerstelle zu Germete, im Kreise Warburg, haben wir dem bisherigen Lehrer Ferdinand Fischer zu Borlinghausen definitiv verliehen.

Minden, den 22. November 1864.

Bekanntmachungen des Königlichen Appellationsgerichts.

718. Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Paderborn für den Monat November 1864.

In den Ruhestand versetzt ist auf sein Ansuchen mit Pensionsbewilligung: der Kreisgerichtsrath v. Mengersen in Herford, und ist demselben zugleich der Rothe Adler-Orden 3. Klasse mit der Schleife verliehen worden.

Ernannt sind: der bisherige Staatsanwalt Wex in Iserlohn zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgerichte zu Bielefeld und zugleich zum Notar im Departement des hiesigen Appellationsgerichts mit Anweisung seines Wohnsitzes in Gütersloh, mit der Verpflichtung, statt seines bisherigen Amtscharakters den Titel „Justizrath“ zu führen; so wie der Kreisrichter Consbruch in Warburg zum Staatsanwalt bei den Kreisgerichten zu Iserlohn und Lüdenscheid.

Versetzt ist: der Gerichts-Assessor Drühe in das Departement des Appellationsgerichts zu Arnsberg.

Gestorben ist: der Kreisgerichtsrath Bergmann in Herford.

Paderborn, den 1. December 1864. Königliches Appellations-Gericht.

719. An Stelle des nach Dalhausen versetzten Lehrers Wewer ist der Ackerwirth Jodocus Kloidt zu Sandebeck zum Schiedsmann der Gemeinde Sandebeck im Kreise Höxter gewählt, als solcher für die

Digitized by Google

Amtsrauer vom 30. November 1864 bis dahin 1867 bestätigt und vereidet, auch zum stellvertretenden Schiedsmann für die Gemeinde Kempenfeldrom bestellt worden. Paderborn, den 8. December 1864.

Königliches Appellations-Gericht.

Bekanntmachungen.

Termin zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste.

720. Diejenigen jungen Leute, welche ihrer Militairpflicht durch einjährigen freiwilligen Militairdienst zu genügen beabsichtigen, haben die Berechtigung dazu, mit Aufgabe des Rechts, an der Losung theilzunehmen, bei der unterzeichneten Commission nachzusuchen. Die Anmeldung hierzu darf frühestens im Laufe desjenigen Monats erfolgen, in welchem das 17. Lebensjahr zurückgelegt wird und muß spätestens bis zum 1. Februar desjenigen Kalenderjahres stattfinden, in dem die in der Provinz Westphalen geborenen Aspiranten das 21., die in den übrigen Provinzen des Staates geborenen, im diesseitigen Bezirke sich aufhaltenden Militairpflichtigen aber das 20. Lebensjahr vollenden.

Bis zum 1. April der letztgedachten Jahre muß der Nachweis der Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste, bei Verlust des Anspruchs darauf, durch Vorlegung von Schulzeugnissen, oder durch die bestandene Prüfung geführt werden.

In Bezug auf die Abgangs-Zeugnisse für die nach dem ersten halben Jahre aus der Secunda eines Gymnasiums oder einer Realschule 1. Ordnung Abgehenden machen wir darauf aufmerksam, daß solche, von der Lehrer-Conferenz festgestellt, ausdrücklich ergeben müssen, ob der betreffende Schüler sich das bezügliche Pensum der Secunda „gut“ angeeignet und sich „gut“ betragen habe, und daß Abgangszeugnisse, welche sich über den Stand der erworbenen Kenntnisse, sowie über Fleiß und Betragen ungünstig aussprechen, nicht als genügend werden angesehen werden, deren Inhaber vielmehr der wissenschaftlichen Prüfung sich zu unterwerfen haben.

In letzterer Beziehung bemerken wir, daß die Examinanden den nachfolgenden Anforderungen genügen müssen:

a. Lateinische Sprache. In derselben muß Kenntniß der Formenlehre und der elementaren Syntax, sowie die Fähigkeit, einen leichteren Historiker, z. B. Cäsar, in's Deutsche zu übertragen, als Minimum gefordert werden.

b. Griechische oder englische Sprache. Mit Rücksicht auf Gymnasial- und Realschulbildung ist es dem Examinanden freigestellt, in welcher von diesen beiden Sprachen er sich der Prüfung unterwerfen will. Er hat in einer von beiden die Bekanntschaft mit der gesammten Formenlehre und den gangbarsten syntaktischen Regeln nachzuweisen; auch muß er im Stande sein, leichtere historische Prosa zu übersetzen.

c. Französische Sprache. Es hat der Examinandus nachzuweisen, daß er in der Formenlehre und in den gewöhnlichen Erscheinungen der Syntax sicher, sowie in der Uebersetzung historischer Prosa hinlänglich geübt ist.

d. Geschichte. Die Prüfung erstreckt sich vorzugsweise auf griechische, römische, deutsche und preußische Geschichte.

e. Geographie. Außer der politischen Geographie, namentlich von Europa, Deutschland und Preußen, sind aus der mathemathischen Geographie nur die Fundamentalsätze, so wie die topische Geographie, Gegenstand der Prüfung.

f. Mathematik. Die Planimetrie, die Buchstabenrechnung, die Lehre von den Potenzen und Wurzeln müssen dem Examinanden theoretisch und praktisch geläufig sein.

g. Deutsche Sprache. Die hinreichende Fertigkeit im Gebrauche derselben ist durch schriftliche Clausurarbeiten nachzuweisen.

Die unterzeichnete Commission, welche für den am 1. April k. J. bevorstehenden Einstellungs-Termin am **Montag, den 13. März k. J.**, Morgens 9 Uhr, im hiesigen Regierungsgebäude zusammentritt, fordert diejenigen, welche die Vergünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes nachsuchen wollen, oder die Eltern oder Vormünder derselben, hierdurch auf, die desfallsigen Gesuche bis spätestens den **1. März k. J.** bei ihr einzureichen.

Dieselben müssen mit folgenden Zeugnissen belegt sein:

1) dem Geburtsscheine;
2) der Bescheinigung der Ortsbehörde über die Eigenschaft als preußischer Staatsangehöriger;
3) der Erlaubniß des Vaters oder Vormundes zum einjährigen freiwilligen Dienst;
4) dem Schulzeugnisse;
5) einem obrigkeitlichen Atteste über die moralische Qualification zum einjährigen freiwilligen Dienste,

Digitized by Google

welches in Ansehung der Zöglinge an höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höhern Bürgerschulen) nicht von den Polizeibehörden, sondern von den Directoren resp. Rectoren der betreffenden Unterrichts-Anstalten — entweder in dem Schulzeugnisse oder besonders — auszustellen ist;

6) einem obrigkeitlich aufzunehmenden, von dem Aspiranten mit Namens-Unterschrift zu vollziehenden Signalement.

Auch muß aus den Gesuchen oder deren Beilagen der Lebensberuf ersichtlich sein, welchem die Aspiranten die keine Schule mehr besuchen, sich gewidmet haben.

Auf diese Gesuche werden zu dem anberaumten Termine, behufs Feststellung der körperlichen Diensttauglichkeit resp. wissenschaftlichen Qualification seiner Zeit besondere Vorladungen ergehen.

Später eingehende Gesuche und solche, welche nach Vorstehendem nicht gehörig belegt sind, können für diesen Termin keine Berücksichtigung finden.

Schließlich wird noch bemerkt, daß den dem Regierungs-Bezirk Arnsberg angehörenden und innerhalb desselben wohnhaften jungen Leuten freigestellt ist, sich beliebig bei einer der in Düsseldorf, Münster und Minden bestehenden Königlichen Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste anzumelden.

Minden, den 2. December 1864.

Königliche Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste.

S. v. Armin, Major und Bataillons-Commandeur. — Klingholz, Regierungs- und Militair-Departements-Rath.

Ausloosung von Rentenbriefen.

721. [2] Bei der heute stattgehabten öffentlichen Ausloosung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden.

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgelooften Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Ser. II. Nr. 14 bis 16

vom 1. April künftigen J. ab bei der Rentenbank-Kasse in Münster

in Empfang zu nehmen.

Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Vom 1. April künft. J. ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt.

Zugleich bemerken wir, daß jetzt sämmtliche bis zum 1. April d. J. einschließlich ausgegebenen Rentenbriefe Littera E. zu 10 Thlr. ausgelooft und gekündigt sind.

Verzeichniß

der am 17. November 1864 ausgelooften, am 1. April 1865 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz.

28 Stück Littera A. von 1000 Thalern.

Nr. 305, 312, 514, 724, 771, 2022, 2365, 2381, 2434, 2453, 2953, 3024, 3268, 3274, 3333, 3458, 3464, 3492, 3600, 3659, 3685, 4735, 4811, 4890, 4951, 5456, 5719, 5779.

12 Stück Littera B. von 500 Thalern:

Nr. 322, 705, 779, 1001, 1253, 1263, 1323, 1413, 1499, 1526, 1943, 2126.

60 Stück Littera C. von 100 Thalern:

Nr. 19, 479, 802, 820, 984, 1159, 1307, 1945, 2300, 2399, 2520, 2530, 2731, 3213, 3282, 3283, 3407, 3485, 3520, 3583, 3632, 3741, 3905, 3983, 4060, 4487, 4905, 4964, 5099, 5202, 5326, 5500, 5835, 6122, 6161, 6232, 6743, 6885, 7106, 7716, 7717, 7948, 8365, 9144, 9195, 9414, 9420, 9842, 10045, 10060, 10439, 10440, 10441, 11570, 11590, 11695, 11708, 11880, 11910, 12018.

8 Stück Littera D. von 25 Thalern:

Nr. 2631, 2855, 3354, 3857, 6203, 6591, 7905, 10302.

26 Stück Littera E. von 10 Thalern:

Nr. 13337, 13338, 13423 bis 13446 einschließlich.

Münster, den 17. November 1864.

Königliche Direktion der Rentenbank für Westphalen und die Rheinprovinz. Filbry.

Digitized by Google

Die Löschungs-Quittungen über abgelöste Rentenbank-Renten betreffend:

722. Die Löschungsquittungen über die pro termino den 1. October d. J. einzahlten Ablöse-Capitalien sind den betreffenden Königlichen Steuer-Kassen zugefertigt und können daselbst gegen Rückgabe der Interims-Quittungen in Empfang genommen werden. Münster, den 7. December 1864.

Königliche Direktion der Rentenbank für Westphalen und die Rheinprovinz. Filbry.

723. Nach Vorschrift des Statuts der Provinzial-Hülfskasse bringen wir hierdurch zur Kenntniß, daß mit Gutheißung des Herrn Oberpräsidenten beschlossen worden, die seither in Geltung gewesenen Zins- und Amortisationssätze für das nächste Jahr unverändert aufrecht zu erhalten, und zwar:

§. 1. Für Einlagen von den Sparkassen auf 14-tägige Kündigung zu 3⅓ Prozent,
auf 6-monatliche „ „ 4 „
Für Kirchen- und Schul-Baufonds auf 3-monatliche „ „ 3⅓ „
Für sonstige Einlagen von öffentlichen Instituten, sofern sie angenommen werden können auf 3-monatliche Kündigung zu 3 Prozent.

§. 2. Darlehne Seitens der Hülfskasse auf 6-monatliche Kündigung oder terminliche Abschlagszahlung sind einschließlich der Verwaltungskosten mit 4½ Prozent zu verzinsen.

§. 3. Für Amortisations-Darlehne gelten folgende Sätze:
a. auf 12 Jahre zu 11 Prozent, b. auf 15 Jahre zu 9½ Prozent, c. auf 24 Jahre zu 7 Prozent, d. auf 32 Jahre zu 6 Prozent.

Ueber die in Antrag gebrachten Amortisations-Fristen bleibt die Entscheidung der Direction vorbehalten.

Wir unterlassen nicht, hier wiederholt zu erwähnen, daß Darlehnsgesuche, welche auf Bedürfnisse in einer fern gelegenen Zeit sich gründen, nicht eher in Berücksichtigung genommen werden können, als die disponibel werdenden Fonds sich näher übersehen lassen. — Bereits ertheilte Zusagen von Darlehne, bleiben, wenn nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt wird, für die Direction nur 6 Monat verbindlich; so daß, wenn bei deren Ablauf die betreffende Urkunde nicht eingegangen ist, die Bewilligung als erloschen angesehen wird. Münster, den 5. December 1864.

Die Direction der Westphälischen Provinzial-Hülfskasse. gez. Niebieck.

724. Personal-Veränderungen
im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction Minden.

Der Ober-Post-Secretair und Büreaubeamte Matthias ist von Frankfurt a. O. nach Minden versetzt worden.

Angestellt sind: der invalide Postillon Meyer als Briefträger bei dem Post-Amte in Herford, der invalide Unteroffizier Hermbecker als Briefträger bei dem Post-Amte in Bielefeld, der invalide Postillon Liekweg als Briefträger und Wagenmeister bei der Post-Expedition in Lübbecke und der invalide Musketier Schneider als Büreaudiener bei dem Post-Amte in Bielefeld.

Die Verwaltung der Post-Expedition in Schlüsselburg ist nach dem erfolgten Tode des Post-Expediteurs Wandel dem Büreau-Assistenten Malkowsky übertragen worden.

Minden, den 3. December 1864. Der Ober-Post-Director Braune.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 54.

Minden, den 23. December 1864.

725. Bekanntmachung,
betr. die 11. Verloosung der Staatsanleihe von 1856 und die 5. der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859.

In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½prozentigen Preußischen Staatsanleihe von 1856 und der fünfprozentigen Preußischen Staatsanleihe von 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelooften Schuldscheinen bezeichneten Kapitalbeträge vom 1. Juli k. J. ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Kassen-Revisionen nöthigen Zeit in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, oder bei einer der Königlichen Regierungs-Hauptkassen gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Juli k. J. fälligen Zinscoupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Der Geldbetrag der hieran etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten. Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der gedachten beiden Staatsanleihen, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 18. Juni d. J. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 18. Juni d. J. ausgelooften und zum 2. Januar k. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunal-Kassen, sowie auf den Büreaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 14. Dezember 1864. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Bei Veröffentlichung der vorstehenden Bekanntmachung wird noch besonders auf die gesetzlichen Nachtheile aufmerksam gemacht, welche durch die nicht rechtzeitige Einlösung der ausgelooften Schuldverschreibungen entstehen und zugleich bemerkt, daß die Verloosungsliste in den Geschäftslokalen sämmtlicher Landrathsämter, der Magistrate, der Regierungs-Haupt-Kasse und der Steuerkassen zur Einsicht offen liegen.

Minden, den 16. Dezember 1864. Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten. Osterrath.

Allgemeine Gesetzsammlung.

726. Das 45. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nr. 5969. Allerhöchster Erlaß vom 24. October 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau- und die Unterhaltung einer Chaussee im Kreise Calbe des Regierungsbezirks Magdeburg von Aken bis zur Herzoglich Anhalt'schen Landesgrenze gegen Köthen.

Nr. 5970. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Lötzen, im Regierungsbezirks Gumbinnen, im Betrage von 40,000 Thlrn. Vom 24. Octbr. 1864.

Nr. 5971. Allerhöchster Erlaß nebst Tarif vom 31. October 1864, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und des Rechts zur Erhebung eines Schleusengeldes in Bezug auf den Bau-

Digitized by Google

und die Unterhaltung einer öffentlichen Schifffahrtsstraße im Rhinluch vom Ruppiner-Kanal resp. dem Linumer-Rhin abwärts bis Fehrbellin.

Nr. 5972. Allerhöchster Erlaß vom 31. October 1864, betreffend die Verleihung des fiskalischen Vorrechte für den Bau- und die Unterhaltung eine Chaussee im Kreise Ober-Barnim des Regierungsbezirks Potsdam von Schulzendorf an der Berlin-Wriezener Staatsstraße über Haselberg, Steinbeck, Brunow Heckelberg, Gratze, Grünthal und Sydow bis zum Bahnhofe Biesenthal.

Nr. 5973. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des „Revidirten Statuts" der Actiengesellschaft „Neu" Schottland Berg- und Hütten „Actienverein." Vom 7. November 1864.

Bekanntmachung des Königlichen Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

727. Nachtrag

zu dem Regulativ, betreffend die Anlage von Dampfkesseln vom 31. August 1861.

Auf Grund der §§. 12 und 15 des Gesetzes, betreffend die Errichtung gewerblicher Anlagen vom 1. Juli 1861 (Ges.-Samml. S. 749) wird unter Aufhebung der §§. 9 und 14 des Regulativs, betreffend die Anlage von Dampfkesseln vom 31. August 1861, und an Stelle derselben Nachstehendes bestimmt:

§. 9. An jedem Dampfkessel muß ein Speiseventil angebracht sein.

Jeder Dampfkessel muß mit wenigstens zwei zuverlässigen Vorrichtungen zur Speisung versehen sein, welche unabhängig von einander, sei es durch die Dampfkraft des Kessels selbst, sei es durch eine andere Kraft in Betrieb gesetzt werden können, und von denen jede für sich im Stande sein muß, dem Kessel das zur Speisung erforderliche Wasser zuzuführen. Mehrere zu einem Betriebe vereinigte Dampfkessel werden hierbei als ein Kessel angesehen.

§. 14. Jeder Dampfkessel muß, bevor er eingemauert und ummantelt wird, nach Verschluß sämmtlicher Oeffnungen und Belastung der Sicherheits-Ventile mittelst einer Druckpumpe mit Wasser mit dem zweifachen Betrage des dem Drucke der beabsichtigten Dampfspannung entsprechenden Gewichts geprüft werden. Die Kesselwände und die Wände der Feuerzüge müssen dieser Prüfung widerstehen, ohne eine Veränderung ihrer Form zu zeigen und ohne undicht zu werden.

Diese Druckprobe muß wiederholt werden a) nach Reparaturen, welche in der Maschinenfabrik haben ausgeführt werden müssen; b) wenn feststehende Kessel an einer andern Betriebsstätte aufgestellt werden.

Berlin, den 1. Dezember 1864. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

gez. Graf von Itzenplitz.

Bekanntmachung über die Vermittelung von Zahlungen unter und bis 50 Thlr. mittelst Post-Anweisungen innerhalb des Preußischen Postgebiets.

728. Die Post-Anstalten übernehmen vom 1. Januar k. J. ab für den Verkehr im Preußischen Postgebiete die Vermittelung von Zahlungen unter und bis 50 Thlr. mittelst Post-Anweisung.

Die Gebühr beträgt für eine Zahlung:

unter und bis 25 Thlr. überhaupt 1 Sgr., über 25 bis 50 Thlr. überhaupt 2 Sgr.,

ohne Unterschied der Entfernung; diese Gebühr muß vom Absender entrichtet werden, möglichst durch Verwendung von Franko-Marken.

Formulare zu Post-Anweisungen werden durch die Postanstalten, die Briefträger und die Landbriefträger unentgeltlich verabfolgt, einzeln und in größerer Zahl; die Austheilung der Formulare beginnt mit der letzten Woche des laufenden Monats.

Der Absender hat in die Post-Anweisung den in kassenmäßigem Gelde einzuzahlenden Betrag, so wie den Adressaten und den Bestimmungsort einzutragen; es steht ihm frei, seinen Namen hinzuzufügen und noch auf einen Brief oder eine Rechnung Bezug zu nehmen. Andere Zusätze, insbesondere Mittheilungen, welche den Character einer Correspondenz annehmen, sind nicht statthaft.

Dem Aufgeber wird ein Post-Einlieferungs-Schein ertheilt.

Die Post-Anstalt expedirt die Post-Anweisung als Briefpost-Gegenstand mit den schnellsten sich darbietenden Eisenbahn- und Post-Verbindungen.

Am Bestimmungsorte wird die Post-Anweisung nach gleichen Grundsätzen, wie ein Ablieferungsschein über eine Geldsendung, dem Adressaten oder dessen Bevollmächtigten zugestellt.

Gegen die vorschriftsmäßig vollzogene Post-Anweisung wird die Auszahlung des Betrages von der Post-Anstalt des Bestimmungsorts geleistet. Stehen der Post-Anstalt daselbst die erforderlichen Geldmittel zur

Digitized by Google

sofortigen Auszahlung nicht zur Verfügung, so kann die Auszahlung zwar erst verlangt werden, nachdem die Beschaffung der Mittel erfolgt ist; hierauf wird indeß stets in möglichst kurzer Frist Bedacht genommen. Andererseits hat der Adressat die Abhebung eines Betrages nicht über 14 Tage nach Empfang der Post-Anweisung hinauszurücken.

Post-Anweisungen, welche als unbestellbar sich ergeben sollten, werden nach dem Aufgabeorte zurückgesandt, damit der Betrag dem Aufgeber ohne weitere Kosten zurückgezahlt werde.

Die Post-Verwaltung leistet für die auf Post-Anweisungen eingezahlten Beträge in demselben Umfange wie für eigentliche Geldsendungen Garantie; die Haftpflicht erlischt nach sechs Monaten vom Tage der Einlieferung.

An Orten, wo besondere Stadtpost-Einrichtungen bestehen, z. B. in Berlin, übernimmt die Stadtpost-Anstalt auch die Vermittelung solcher Zahlungen unter und bis 50 Thlr. mittelst Post-Anweisung an Adressaten im Stadtbezirk für die obigen Gebühren und unter den übrigen vorstehenden Bedingungen.

Berlin, den 10. December 1864. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
Graf von Itzenplitz.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

729. Anstatt des abgegangenen bisherigen Pfarrvikars Hengstenberg zu Gevelsberg ist der Candidat Cornelius Schimmel von hier zum Pfarrvikar des Präses der Provinzial-Synode von uns berufen worden. Münster, den 29. October 1864. Königliches Consistorium.

730. Anstatt des bisherigen Vikars Crone zu Witten ist der Pfarramts-Candidat Carl August Maximilian Bruch aus Minden zum Pfarr- und Kreisvikar der Diöcese Bochum von uns ernannt worden.

Münster, den 7. November 1864. Königliches Consistorium.

731. Der bisherige Pfarramts-Candidat Johann Friedrich Wilhelm Kleingünther aus Ibbenbüren ist zum Kreisvikar der Diöcese Tecklenburg ernannt und berufen worden.

Münster, den 21. November 1864. Königliches Consistorium.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

732. An dem evangelischen Gymnasium und der damit verbundenen Realschule zu Dortmund ist der 1. ordentliche Lehrer Dr. Natorp auf seinen Antrag entlassen, und der 2. ordentliche Lehrer Wex in die erste, der 3. ordentliche Lehrer Radebold in die zweite, der 4. ordentliche Lehrer Mette in die dritte ordentliche Lehrerstelle aufgerückt. Münster, den 10. December 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

733. Der seitherige Kreisschreiber Malkowsky ist zum Beigeordneten für das Amt Schlüsselburg ernannt. Minden, den 15. December 1864.

Der Regierungs-Präsident von Bardeleben.

734. Dem commissarischen Amtmann Barner in Heepen ist die commissarische Verwaltung der Polizei-Anwaltschaft für das Amt Heepen übertragen worden.

Minden, den 15. December 1864. Der Regierungs-Präsident v. Bardeleben.

735. Die durch Versetzung des Lehrers Reck erledigte katholische Lehrerstelle zu Bauerschaft Mastholte, im Kreise Wiedenbrück, haben wir dem bisherigen Lehrer Gerhard Meyerpeter, im Kirchdorfe Mastholte definitiv verliehen. Minden, den 6. December 1864.

736. Wir haben die durch Versetzung des Lehrers Meyerpeter erledigte katholische Schulstelle im Kirchdorfe Mastholte dem ehemaligen Lehrer, jetzigen Küster zu Mastholte, Johann Brüggemann einstweilen übertragen. Minden, den 5. December 1864.

737. Seitens der Central-Direction zur Regelung der Grundsteuer ꝛc. ist angeordnet, daß die Zahlung der Gebäudesteuer in den veranlagten Beträgen auch da erfolgen muß, wo das Reklamationsverfahren etwa noch schwebt oder Rekurse angemeldet sind, daß aber, falls im Reklamations- oder Rekurswege oder auf Grund des §. 12 des Gebäudesteuer-Gesetzes Seitens des Herrn Finanz-Ministers von Amtswegen eine Ermäßigung der Steuer erfolgt, die dem entsprechende Erstattung des zu viel Gezahlten in derselben Weise, wie bei der Klassen- und Einkommensteuer alljährlich geschieht, im Laufe des Jahres durch Abrechnung mit den zu entrichtenden Steuerbeträgen stattzufinden hat, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Minden, den 20. Dezember 1864.

Digitized by Google

738. Nach der im Regierungs-Bezirk Minden im Monat November

Laufende №	Der Landesverwiesenen: Vor- und Zunamen.	Stand.	Wohnort.	Behörde, welche die Landesverweisung verfügt hat.	Sig: Religion.	Alter. Jahre.	Größe: Fuß.	Größe: Zoll.	Haare.	Statn.
1	Kretzler, Andreas Friedrich	Buchbindergesell	Hofgeismar in Kurhessen	Polizeibehörde zu Kirchborchen	evangel.	55	5	2	braun	frei
2	Hünert, Justus	Steinhauer	Baumbach in Kurhessen	Kreisgericht zu Höxter	„	49	5	6	blond	rund
3	Vesting	Schlachter	Blomberg im Fürstenthum Lippe	Polizeibehörde zu Minden	„	49	5	4	dunkelbraun	rund

Minden, den 15. December 1864.

739. Die durch Versetzung des Lehrers, Canters und Organisten Freitag erledigte Lehrer, Cantor ꝛc. Stelle zu Brakel, haben wir in Gemeinschaft mit den Königlichen Consistorium zu Münster, dem bisherigen 2. Lehrer Franz Friedrich Wilhelm Albrecht Hormann zu Hausberge verliehen.

Minden, den 5. December 1864.

740. Vermischte Nachrichten

aus dem Regierungsbezirke Minden für die Monate October und November 1864.

1. Witterung.

Das seit Beginn des October meist heitere, trockene Wetter wechselte vom 11. des Monats an häufig mit trübem Himmel und Regen ab.

Mit Anfang November trat Frostwetter ein und dauerte bis zum 12., auch fiel in dieser Zeit an einigen Orten der erste Schnee. Am 13. erfolgte Thauwetter, welches bis zum 30. bei bedecktem Himmel und häufigem Regen anhielt.

Die Luftströmung kam im October vorherrschend aus westlicher und östlicher, im November aber aus südlicher, östlicher und westlicher Richtung.

Der höchste Barometerstand war: im October am 3. 28″ 1,7‴, im November am 6. 28″ 4,0‴; der niedrigste im October am 27. 27″ 1,1‴, im November am 15. 26″ 9,2‴. Das Thermometer stand am höchsten im October am 19. + 15,0°, im November am 18. + 8,5°, am niedrigsten im October am 31. = 2,0°, im November am 11. = 6,3°.

2. Gesundheit und Mortalität.

Die genannte Witterung übte einen günstigen Einfluß auf den allgemeinen Gesundheitszustand aus, indem die Anzahl der Kranken gering war. Nur im Kreise Wiedenbrück sind zahlreichere Erkrankungen vorgekommen; aber auch dort zeigten die Krankheiten keine große Intensität und blieb das Sterblichkeitsverhältniß in unserem ganzen Verwaltungsbezirk normal.

Die herrschende Krankheits-Constitution war wie in den beiden letzten Monaten catarrhalisch, so daß Magen- und Darmkatarrhe, sowie Krankheiten der Respirationsorgane zur ärztlichen Behandlung kamen. Außerdem trat Nerven- und Scharlachfieber sporadisch auf, ohne jedoch eine weitere Verbreitung anzunehmen.

3. Schädliche Naturereignisse und Unglücksfälle.

Von Brandunglück sind 17 Gebäude betroffen worden, von denen 14 gänzlich und 3 partiell zerstört wurden. Am 12. November erfolgte in der dem Kaufmann Wach zu Bielefeld gehörigen und daselbst belegenen Cementfabrik eine Explosion des Dampfkessels, durch welche das Fabrikgebäude zum Theil in einen

Digitized by Google

der Königlichen Regierung.

weisung

1864 vorgekommenen Landesverweisungen.

nalement.

Augenbrauen.	Augen.	Nase.	Mund.	Zähne.	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.
braun	grau	gewöhnlich	gewöhnlich	mangelhaft	schwarz, melirt	länglich	länglich	gesund	schwächlich	Schnittnarbe an der linken Seite des Halses; linkes Auge entzündet.
blond	blau	gewöhnlich	breit	"	blond	"	länglich	"	kräftig	—
dunkelbraun	blaugrau	gewöhnlich	breit	gut	dunkelbraun	"	länglich	"	schlank	Narbe an der linken Seite der Nase. Kann mit dem rechten Auge fast gar nicht sehen.

Schutthaufen verwandelt wurde. Von den Arbeitern kamen hierbei 6 um das Leben. Ueber die Ursachen des Entstehens dieses Unglücksfalls sind amtliche Ermittelungen angestellt.

Außer den erwähnten fanden noch 16 Personen den Tod auf andere unnatürliche Weise.

5. Landes-Cultur.

Durch den früh eingetretenen Frost sind im Kreise Warburg einigen größeren Oekonomen Kartoffeln und Runkelrüben, welche nicht rechtzeitig hatten abgeerntet werden können, erfroren.

Aus gleicher Ursache ist im Kreise Lübbecke Schaden an Viehfutter, Rüben, Kohl ꝛc. erwachsen.

Die durch die verspätete Erndte verzögerte Bestellung der Wintersaat ist nunmehr überall zur Ausführung gekommen und der Stand der jungen Saaten wird im Allgemeinen als ein guter bezeichnet.

8. Verbrechen und Selbstmord.

Außer einigen schweren und verschiedenen leichten Diebstählen sind 8 Selbstmorde vorgekommen und zwar 7 mittelst Erhängens und einer mittelst Ertränkens.

Minden, den 10. Dezember 1864.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

741. Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, den Ober-Steuer-Inspectoren Voigt zu Lemgo und Haehling von Lanzenauer zu Dortmund den Charakter als „Steuer-Rath" zu verleihen.

Münster, den 17. December 1864. Der Provinzial-Steuer-Director Göring.

Bekanntmachungen des Königlichen Appellationsgerichts.

742. An Stelle des verstorbenen Stadtrathes Oppermann ist der Metzgermeister und Stadtverordnete Hermann Krekeler zu Höxter zum Schiedsmann für den III. und IV. Stadtbezirk der Stadt Höxter gewählt, als solcher für die Amtsdauer vom 7. Dezember 1864 bis dahin 1867 bestätigt und vereidet, auch zum stellvertretenden Schiedsmann für den I. und II. Stadtbezirk bestellt worden.

Paderborn, den 12. Dezember 1864. Königliches Appellationsgericht.

743. Verzeichniß

der in dem Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Paderborn in den Monaten September, October und November 1864 zu Zuchthausstrafe rechtskräftig verurtheilten Personen.

1) Becker, Marie Christine, geb. Luttermann, aus Lübbecke, wegen Diebstahls und gewerbsmäßiger Unzucht, zu 2 Jahren und 2 Jahren Polizeiaufsicht; 2) Knopf, Johanne Louise, Ehefrau geb. Borges, aus Herford, wegen Diebstahls, zu 2 Jahren und 3 Jahren Polizeiaufsicht; 3) Krecht, Johann Heinrich, Tauscher

Digitized by Google

und Handarbeiter aus Herford, wegen Diebstahls, zu 5 Jahren und 5 Jahren Polizeiaufsicht; 4) Laubrink, Ehefrau, Wilhelmine, geb. Kixmöller, aus der Herforder Feldmark, wegen Diebstahls, zu 2 Jahren und 2 Jahren Polizeiaufsicht; 5) Magnus, Carl, Handarbeiter aus Bergkirchen, wegen Diebstahls, zu 3 Jahren und 3 Jahren Polizeiaufsicht; 6) Schmidt, Elise Catharine Wilhelmine, unverehelicht, Nätherin aus Barnhausen bei Borgholzhausen, wegen Diebstahls, zu 6 Jahren und 6 Jahren Polizeiaufsicht; 7) Oebler, Johann Samuel, Schuhmachergesell aus Erfurt, wegen Diebstahls, zu 2 Jahren und 2 Jahren Polizeiaufsicht; 8) Willecke, Johann, Tagelöhner, Ehefrau, geb. Heusener, aus Lippspringe, wegen Diebstahls, zu 2 Jahren und 2 Jahren Polizeiaufsicht.

Paderborn, den 14. Dezember 1864. Königliches Appellationsgericht, Criminalsenat.

Bekanntmachungen.

744. Die Portofreiheiten und Porto-Ermäßigungen für Postsendungen der zur Ablösung der mobilen Truppen nach den Elbherzogthümern bestimmten Preußischen Truppentheile nach und aus der Heimath gestalten sich wie folgt:

In Militair-Dienst-Angelegenheiten sind **portofrei**:

1) Briefpostsendungen jeder Art,
2) Geldsendungen und
3) Packete mit u. ohne Werths-Declaration.

Die Sendungen müssen mit dem betreffenden portofreien Rubrum versehen sein.

In Privat-Angelegenheiten der Militairs und Militair-Beamten sind **portofrei**:

1) Gewöhnliche Briefe und Geldbriefe mit einem Werthinhalte unter und bis 50 Thlr. einschließlich: aus der Heimath an die Truppen und von den Truppen nach der Heimath.

Dieselben müssen auf der Adresse den Vermerk „Feldpostbrief“ tragen. Bei dergleichen Sendungen nach der Heimath muß sich der Absender, sofern derselbe Offiziers-Rang hat oder zu den höheren Militair-Beamten gehört, auf dem Briefe resp. Geldbriefe nach Namen und Character als Absender bezeichnen; hat der Absender jenen Rang nicht, so muß der Brief oder Geldbrief mit einem Abdrucke des Soldatenstempels versehen sein.

2) Packete mit Wäsche und anderen Bekleidungs-Gegenständen von den Truppen nach der Heimath.

Eine Werths-Declaration bei diesen Packeten ist unzulässig.

Zu jeder Adresse darf nur ein Packet gehören. Dasselbe darf das Gewicht von 15 Pfund nicht überschreiten. Möglichst auf der Rückseite des Begleitbriefes muß der Absender, unter Nennung seines Namens und Dienst Characters, angeben, daß der Inhalt des Packetes in Wäsche oder sonstigen Bekleidungsgegenständen bestehe.

Gegen **ermäßigtes Porto** werden befördert:

gewöhnliche Packete aus der Heimath an die Truppen.

Der Tarif beträgt ohne Unterschied des Aufgabeortes:

für ein Packet bis 6 Pfund		5 Sgr.
„ „ „	über 6 bis 10 Pfund	10 „
„ „ „	über 10 bis 15 Pfund	15 „

Frankirung am Aufgabeorte ist Bedingung. Werths-Angabe ist nicht anwendbar. Zu einer Adresse darf nur ein Packet gehören. Der Begleitbrief muß möglichst auf der Rückseite mit einer Angabe des Namens und Wohnortes des Absenders versehen sein. Bei sämmtlichen Sendungen an die Truppen muß die Adresse genau ergeben, zu welchem Regimente, welchem Bataillon, welcher Compagnie (oder welchem sonstigen Truppentheile) der Adressat gehört und welchen Grad und Character, oder welches Amt derselbe bei der Militair-Verwaltung hat.

Die Angabe des Bestimmungsortes ist bei gewöhnlichen Briefen und Geldbriefen an die Truppen nicht unbedingtes Erforderniß, wohl aber bei Packetsendungen an die Truppen.

Sofern die eine oder andere der vorstehend erwähnten Bedingungen nicht erfüllt wird, unterliegen die Sendungen den vollen Tarifsätzen.

Die obigen Festsetzungen wegen der Portofreiheit oder Porto-Erleichterung beziehen sich nicht auf diejenigen Militairs und Militair-Beamten, welche zwar den zur Besetzung der Elbherzogthümer bestimmten Preußischen Truppentheilen angehören, jedoch in den inländischen Garnison-Orten verbleiben oder nach einem andern Orte innerhalb des Preußischen Postgebiets abcommandirt sind oder auf Urlaub sich befinden.

Berlin, den 10. December 1864. General-Post-Amt. Philipsborn.

Digitized by Google

745. In früheren Bekanntmachungen ist das correspondirende Publikum bereits mehrfach ersucht worden, bei den nach größeren Städten, namentlich nach Berlin, bestimmten Postsendungen, wenn dieselben nicht an weithin geläufig gewordene Firmen oder allgemein bekannte Personen gerichtet sind, die Wohnung des Adressaten nach Straße und Hausnummer möglichst genau zu bezeichnen, damit die Bestellung richtig und pünktlich ausgeführt werden könne. Gleichwol geht noch gegenwärtig eine verhältnißmäßig große Anzahl von Briefen, Packet- und Werthsendungen hier ein, welche — obwohl nur mangelhaft mit dem Namen des Empfängers, sonst aber mit keiner nähern Bezeichnung versehen — auf Verlangen des Absenders hierher abgesandt worden sind und in Folge der unvollständigen Adresse nur verspätet bestellt werden können, oder sogar nach dem Aufgabeorte zurückgesandt werden müssen.

Ein in neuester Zeit vorgekommener Fall, in welchem ein Brief mit einem erheblichen Geldinhalte ohne jedes Verschulden des Postboten an eine unrichtige, mit dem wirklichen Empfänger gleichlautend benannte Person ausgehändigt worden ist, weil zunächst auf der Adresse des Briefes der Name des Empfängers überhaupt falsch geschrieben war, eine nähere Bezeichnung des richtigen Adressaten nach dessen Stand und Wohnung aber gänzlich fehlte, veranlaßt das General-Post-Amt von Neuem, das correspondirende Publikum dringend auf die Nothwendigkeit hinzuweisen, die nach größeren Orten bestimmten Postsendungen, namentlich aber recommandirte Briefe, Packet- und Werthsendungen, falls dieselben nicht an weithin geläufig gewordene Firmen oder an allgemein bekannte Personen gerichtet sind, so genau als möglich zu adressiren und insbesondere die Wohnung des Empfängers nach Straße und Hausnummer bestimmt anzugeben.

Berlin, den 15. Dezember 1864. General-Post-Amt. Philipsborn.

746. In Folge eines Additional-Postvertrages können vom 1. Januar k. J. ab Sendungen mit Waarenproben oder Mustern zwischen Preußen und dem Vereinigten Königreiche Großbritannien und Irland auf dem Wege über Ostende unter nachstehenden Bedingungen **mit der Briefpost** ausgetauscht werden:

1) Die Sendungen dürfen nur in wirklichen Waarenproben oder Mustern bestehen, die an sich keinen eigenen Kaufwerth haben.

2) Denselben darf kein Brief beigefügt sein; sie dürfen außer der Adresse des Empfängers und der Firma des Absenders an schriftlichen Notizen nur noch enthalten: ein Fabrik- oder Handelszeichen, Nummern und Preise. Diese Notizen dürfen nicht auf losen Papierstücken beigefügt, sondern müssen mittelst Marken an den Proben befestigt oder sonst auf den Proben haltbar ausgedrückt sein.

3) Die Verpackung der Proben hat derartig zu geschehen, daß der Inhalt leicht erkannt werden kann. Nach der Verschiedenheit der Proben ist zu wählen zwischen der Versendung unter Band oder in einer Umhüllung, welche an den Enden offen ist, oder zwischen Säckchen und ähnlichen Behältern. Doch dürfen dergleichen Säckchen oder sonstige Behälter, wenn sie auch zugeschnürt sind, nicht zugeklebt, noch mittelst der Umschnürung versiegelt sein.

4) Gegenstände, welche eine Beschädigung der den Postdienst ausübenden Beamten oder der vorliegenden übrigen Postsendungen leicht herbeiführen können, sind zu einer derartigen Versendung nicht geeignet; es sollen indeß z. B. Proben-Stücke von Scheren und ähnlichen Gegenständen zu jener Versendungsweise noch zugelassen werden, sofern sie in so sichernder Weise verwahrt sind, daß eine Beschädigung durch dieselben nicht entstehen kann, während gleichwohl die Probe als solche mit Leichtigkeit noch erkennbar sein muß.

5) Das höchste zulässige Gewicht beträgt 15 Loth.

6) Das Porto muß vom Absender entrichtet werden. Dasselbe beträgt für die nach Großbritannien und Irland gerichteten Sendungen pro Loth 8 Pfennige. Sendungen, die unzureichend mittelst Freimarken frankirt sind, werden — sofern nicht der Gegenstand noch am Abgangsorte hat geregelt werden können — mit dem doppelten Betrage des fehlenden Portotheils belegt.

Berlin, den 12. Dezember 1864. General-Post-Amt. Philipsborn.

747. Die am 2. Januar k. J. fällig werdenden Zinsen der Stamm-Actien und Prioritäts-Obligationen der früheren Münster-Hammer Eisenbahn sind vom gedachten Tage ab gegen Einreichung der Coupons bei folgenden Zahlungsstellen zu erheben:

a. bei unserer Haupt-Kasse in Münster in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr;
b. bei unserer Stationskasse in Hamm;
c. bei dem Bankier A. Paderstein in Berlin.

Digitized by Google

Mehrere zur Einlösung präsentirte Coupons sind mit einem Verzeichnisse nach der Nummernfolge geordnet einzureichen.

Münster, den 9. December 1864. Königl. Direction der Westfälischen Eisenbahn.

Patente betr.

748. Dem Kaufmann C. F. Wappenhans in Berlin ist unter dem 28. November 1864 ein Patent auf eine durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtete Nähmaschine für Knopflöcher, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats erheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 284.) Minden, den 3. December 1864.

Patente betreffend.

749. Dem Rittergutsbesitzer A. Nöhring zu Kuräne ist unter dem 6. Dezember 1864 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, in seiner Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Entfuselungs-Apparat, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 291.). Minden, den 13. Dezember 1864.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 55.

Minden, den 30. December 1864.

Allgemeine Gesetzsammlung.

750. Das 46. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nr. 5974. Verordnung, betreffend die Feststellung der den Provinzen und ständischen Verbänden aufzuerlegenden Grundsteuer-Hauptsummen und die provisorische Untervertheilung und Erhebung der letzteren in den sechs östlichen Provinzen. Vom 12. December 1864.

Nr. 5975. Verordnung, betreffend die Feststellung und Untervertheilung der Grundsteuer in den beiden westlichen Provinzen. Vom 12. December 1864.

Nr. 5976. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderungen des Statuts der „Prinz Leopold Actien-Gesellschaft für Hüttenbetrieb, Puddlings- und Walzwerk“ zu Hurl. Vom 10. November 1864.

Nr. 5977. Allerhöchster Erlaß vom 14. November 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee im Kreise Calbe a. d. S. von Barby bis zum Anschluß an die Chaussee von Calbe nach dem Bahnhof Gritzehna.

Das 47. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nr. 5978. Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Schiffsmannschaft auf den Seeschiffen. Vom 26. März 1864.

Nr. 5979. Allerhöchster Erlaß vom 26. October 1864, betreffend die Genehminung des Nachtrages zu dem Statute der großen Berlinischen Prediger- und Schullehrer-Wittwenkasse.

Nr. 5980. Allerhöchster Erlaß vom 14. November 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen von dem Sagert'schen Gehöft unweit Richtenberg über Meierei Ravenhorst und Löbnitz, und von Meierei Ravenhorst über die Försterei Carlshof nach Damgarten.

Nr. 5981. Allerhöchster Erlaß vom 28. November 1864, betreffend die Genehmigung zum Eisenbahn-Anschlusse der Kohlengruben Weisweiler und Nothberge an die Rheinische Eisenbahn.

Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministers.

751. Das auf Grund des §. 3 des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetzsammlung Seite 34) und in Folge besonderer Allerhöchster Ermächtigung Sr. Majestät des Königs vom 1. August d. J. unterm 9. desselben Monats erlassene Verbot, durch welches vorläufig bis zum 1. Januar 1865 die Ausfuhr von Waffen und Munitionsgegenständen über die Preußische Grenze nach Gallizien unter Hinweis auf die in den §§. 1 und folgende des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetzsammlung S. 78) angedrohten Strafen untersagt worden ist, wird hiermit auf 6 Monate, also bis zum 1. Juli 1865 verlängert.

Berlin, den 24. December 1864. Der Finanz-Minister v. Bodelschwingh.

Bekanntmachung des Königlichen Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

752. Nachtrag
zu den Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache widmen, vom 18. März 1855.

Zu §. 18. An die Stelle dieses Paragraphen tritt folgende Bestimmung:

§. 18. (Prüfungs-Zeugniß). In dem, unter dem Datum des betreffenden Vortragstages auszustellenden Zeugnisse sind die nach Maßgabe des §. 15. festzustellenden Ergebnisse der Prüfung in den Hauptfächern anzugeben, und außerdem auszusprechen, ob der Geprüfte qualificirt sei:

Digitized by Google

A. für die Verwaltung jeder Staats-Baubeamten-Stelle,
oder B. nur für die Verwaltung einer Local- (Kreis-) Baubeamten-Stelle.

Das Zeugniß zu A. erfolgt bei guter Ausbildung in den beiden Hauptrichtungen, von denen die eine den Land- und Schönbau,
die andere
den Wasser-, Wege-, Maschinen- und Eisenbahn-Bau
umfaßt, oder bei besonders hervorragender in einer dieser Richtungen und dabei doch auch hinreichender in der andern;

zu B. bei guter Ausbildung in der einen Richtung und hinreichender in der andern.

Für diejenigen, welche nur in der Beschränkung zu B. bestanden sind, wird frühestens nach 6 Monaten eine einmalige Ergänzungs-Prüfung, deren Umfang die Prüfungsbehörde bestimmt, auf die Erlangung des Zeugnisses zu A. gestattet. Candidaten, welche in der Prüfung überhaupt nicht bestanden, werden zu der nur einmal zu gestattenden Wiederholung derselben frühestens nach einer Frist von sechs Monaten zugelassen.

Diese Bestimmung tritt mit dem 1. April 1865 in Kraft.

Berlin, den 18. November 1864.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. gez. Graf von Itzenplitz.

Bekanntmachung.

753. Von den Danziger Stadt-Obligationen und Schuldanerkenntnissen, welche zur baaren Auszahlung des Kapitalbetrages zu dem nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 24. April 1824 (Gesetzsamml. S. 82) für das Jahr 1857 sich ergebenden Course von 77 1/3 Prozent durch unsere Bekanntmachung vom 11. Juni 1857 (siehe Nr. 141 des Staatsanzeigers) zum 2. November desselben Jahres gekündigt sind, ist ein Theil noch nicht zur Realisation eingegangen. Wir fordern daher die Besitzer dieser Obligationen und Schuldanerkenntnisse wiederholt auf, dieselben bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nro. 94, oder bei der Regierungs-Hauptkasse in Danzig in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr zur Prüfung einzureichen, und nach befundener Richtigkeit die oben bezeichnete Rückzahlungs-Valuta in Empfang zu nehmen. Berlin, den 19. Dezember 1864.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

Die Prüfung der im Hufbeschlage ausgebildeten Lehrlinge und Gesellen betreffend.

754. Die zufolge meiner Amtsblatts-Bekanntmachung vom 8. August c. am 13. September c. zu Beckum und am 27. desselben Monats zu Altenhundem, Kreises Olpe, abgehaltenen Prüfungen der im Hufbeschlage ausgebildeten Lehrlinge und Gesellen haben folgendes Ergebniß geliefert: Zu Beckum hatten sich im Ganzen 15 Lehrlinge und Gesellen zur Prüfung gestellt. Von diesen haben nebst dem Fähigkeits-Zeugnisse zur Ausübung des Hufbeschlags an Prämien erhalten: 1) Heinrich Horstmann zu Herzfeld 11 Thlr.; 2) Bernhard Hummelt hier 11 Thlr.; 3) Joseph Pentrup zu Mauritz 11 Thlr.; 4) Joseph Horstmann zu Herzfeld 8 Thlr.; 5) Joseph Overhage zu Herzfeld 8 Thlr.; 6) Anton Lange zu Beckum 8 Thlr.; 7) Franz Horstmann zu Beckum 6 Thlr. Außer den vorgenannten Lehrlingen und Gesellen haben noch folgende: 1) Ludwig Lenze aus Stirpe, Kreises Lippstadt, wohnhaft daselbst, 2) Wilhelm Gaspers aus Hultrop, Kreises Soest, wohnhaft zu Beckum, an der Prüfung zu Beckum Theil genommen. Dieselben sind, da sie dem Regierungsbezirke Arnsberg angehören, bei der zu Altenhundem abgehaltenen Prüfung berücksichtigt, und haben nach ihren Leistungen und der dortigen Concurrenz, ersterer eine Prämie von 8 Thlr., letzterer eine solche von 4 Thlr. nebst dem Fähigkeits-Zeugnisse erhalten. Von den Schmiedemeistern, welche mit der Ausbildung der Lehrlinge und Gesellen beschäftigt gewesen sind, haben nach dem Ergebnisse der Prüfung an Prämien erhalten: 1) A. Kalthoff zu Beckum 12 Thlr.; 2) J. Horstmann zu Herzfeld 10 Thlr.; 3) Jansen zu Mauritz 6 Thlr.; 4) Döbbing zu Münster 6 Thlr.; 5) Neuhaus zu Beckum 3 Thlr. Zu Altenhundem hatten sich im Ganzen 13 Lehrlinge und Gesellen zur Prüfung gestellt. Von diesen haben nebst dem Fähigkeits-Zeugnisse zur Ausübung des Hufbeschlags an Prämien erhalten: 1) Wilhelm Busch zu Meschede 11 Thlr.; 2) Franz Schneider zu Förde 11 Thlr.; 3) Joseph Nieder zu Meschede 8 Thlr.; 4) Wilhelm Schulte zu Sieperting 8 Thlr.; 5) Heinrich Gothen zu Heinsberg 4

Digitized by Google

Thlr.; 6) Theodor Hermes zu Fredeburg 4 Thlr.; 7) Anton Koch zu Schmallenberg 4 Thlr.; 8) Franz Oventrop zu Niederfalwei 4 Thlr.; 9) Johann Müller zu Bremke im Kreise Meschede 4 Thlr.; 10) August Weiß zu Hilchenbach 4 Thlr.; 11) Franz Anton Gaspers zu Altenhundem 4 Thlr. Von den Schmiedemeistern, welche mit der Ausbildung der Geprüften beschäftigt gewesen sind, haben nach dem Ergebnisse der Prüfung an Prämien erhalten: 1) Franz Busch zu Menzel, Kreises Lippstadt, 6 Thlr.; 2) Karl Daniel Weiß zu Hilchenbach 4 Thlr.; 3) Joseph Busch zu Meschede 4 Thlr.; 4) Franz Schulte zu Sieperting 4 Thlr.; 5) Lenze zu Stirpe, Kreises Lippstadt, 4 Thlr.

Münster, den 17. December 1864. Der Ober-Präsident von Westfalen. gez. von Düesberg.

755. Nachdem der bisherige Kassirer der Westphälischen Provinzial-Hülfskasse, Rechnungs-Rath Bonnegut, seine Entlassung aus diesem Dienstverhältnisse nachgesucht und erhalten hat, ist der Rendant der Westphälischen Provinzial-Feuer-Societätskasse, Gerichts-Assessor a. D. Felix Bonnegut, auch zum Kassirer der Westphälischen Provinzial-Hülfskasse ernannt worden.

Dies wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die für die Provinzial-Hülfskasse bestimmten Briefe und Gelder an »die Provinzial-Hülfskasse« und nicht persönlich an den Kassirer zu adressiren sind.

Münster, den 22. December 1864. Der Ober-Präsident von Westfalen. v. Düesberg.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

756. Die Anmeldungen der Maturitäts-Aspiranten für die im Frühjahr k. J. abzuhaltenden Maturitäts-Prüfungen an den Gymnasien und Realschulen der Provinz Westphalen müssen bis spätestens den 15. Februar k. J. bei uns erfolgen. Münster, den 17. December 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

757. Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Seiler zu Warburg ist zum Kreis-Wundarzt des Kreises Warburg ernannt worden. Minden, den 13. December 1864.

758. Die von den Ständen des Kreises Minden vorgenommene Wahl

1) des Regierungs-Assessors Pitsch dahier zum Director, 2) des Kaufmanns Reischauer und Commerzienraths Siemen hierselbst zu Beisitzern und 3) der Kaufleute Th. Kiel, Nolting und A. H. Reuter dahier zu Stellvertretern des Directors und der Beisitzer

des Curatoriums der hiesigen Kreis-Spar- und Darlehns-Kasse pro 1865 ist von uns genehmigt worden.

Minden, den 20. December 1864.

759. Die von dem Lehrer Friedrich Henke bisher provisorisch verwaltete zweite Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Lichtenau, im Kreise Büren, haben wir demselben nunmehr definitiv verliehen.

Minden, den 17. December 1864.

760. Die durch Versetzung des Lehrers Kruse erledigte evangelische Lehrerstelle zu Ilserheide, im Kreise Minden, haben wir dem bisherigen Lehrer Heinrich Friedrich Wilhelm Christian Schwier zu Südfelde definitiv verliehen. Minden, den 22. December 1864.

761. Die von dem Lehrer Bernard Poll bisher provisorisch verwaltete Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Espeln, im Kreise Paderborn, haben wir demselben definitiv verliehen.

Minden, den 17. December 1864.

762. Die von dem Lehrer Heinrich Büsching bisher provisorich verwaltete evangelische Lehrerstelle zu Eldagsen, im Kreise Minden, haben wir demselben definitiv verliehen.

Minden, den 20. December 1864.

763. Die durch Versetzung des Lehrers Schwier erledigte evangelische Lehrerstelle zu Südfelde, im Kreise Minden, haben wir dem bisherigen zweiten Lehrer Wilhelm Ritter zu Gohfeld definitiv verliehen.

Minden, den 22. December 1864.

764. Wir haben die durch Versetzung des Lehrers Ritter erledigte zweite evangelische Lehrerstelle zu Gohfeld, dem Hülfslehrer Heinrich Wilhelm Ludwig Orthmann zu Lerbeck einstweilen übertragen.

Minden, den 23. December 1864.

765. Die freiwilligen Abonnenten unseres Amtsblatts werden erinnert, die Bestellung des letztern für das Jahr 1865 baldigst zu erneuern, indem bei verspäteter Bestellung die vollständige Nachlieferung der erschienenen Nummern nur in so weit erfolgen kann, als die wenigen Reserve-Exemplare dazu ausreichen.

Minden, den 19. December 1854.

Digitized by Google

766. Dem bisherigen Zimmergesellen Heinrich Kley aus Lübeck ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden. Minden, den 15. December 1864.

767. Mit Bezug auf den §. 4 der Körordnung vom 20. April 1827, Amtsblatt, Seite 217 und unsere Bekanntmachung vom 20. Januar 1852, Amtsblatt, Seite 33 werden die Resultate der durch die Commission zur Aukörung der Privatbeschäler vollzogenen Besichtigungen der in diesem Jahre zur Körung vorgeführten Hengste in nachfolgendem speciellen Verzeichnisse hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die den Eigenthümern der angekörten Hengste ertheilten Certificate sind den betreffenden Herren Landräthen zugefertigt. Minden, den 6. December 1864.

Verzeichniß der angekörten Hengste.

Nr.	Namen der Eigenthümer.	Wohnort.	Im Kreise.	Alter. Jahre.	Größe Fuß.	Größe Zoll.	Farbe und Abzeichen.	Abstammung.	Bemerkungen.
1	Grewe, Colon	Isingdorf Nr. 2	Halle	4½	5	3	Kirschbraun, linke Hinterballen weiß	vom Königl. Beschäler „Moloch.“	
2	Büscher, dto.	Feldmark Radewig Nr. 2	Herford	3½	5	2	Rappe rechte Hinterballen und Krone weiß	vom Königl. Beschäler „Moloch“.	
3	Lüling, dto.	Diebrock Nr. 13	desgl.	6½	5	3	Rappe	veredelter Landschlag.	
4	Scholten, Gutspächter	Riesen	Warburg	5½	5	4	Schimmel, Bleſſe rechte Vorder- und rechte Hinterballen weiß	vom Königl. Beschäler „Utile.“	
5	Meyer, Franz Ackerwirth	Marienloh	Paderborn.	12	5	1	Rothschimmel	veredelter Landschlag	Ist jedoch nur als Beschäler im Amtsbezirke Lippspringe geeignet.
6	Hesse, Bernhard dto.	Verlar	Büren	4½	5	4	Braun mit Bleſſe, linke Vorderkrone halbweiß, beide Hinterfüße weiß gefesselt	vom Königl. Beschäler „Feuerbrannd“	
7	Decker, Vorsteher	Weiberg	desgl.	4½	5	3	Stachelbraun mit Bleſſe, rechte Hinterfuß weiß gefesselt	vom Königl. Beschäler „Feuerbrannd.“	

Bekanntmachungen.

Ausloosung von Rentenbriefen.

768. [3] Bei der heute stattgehabten öffentlichen Ausloosung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden.

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgelooſten Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Ser. II. Nr. 14 bis 16

Digitized by Google

vom 1. April künftigen J. ab bei der Rentenbank-Kasse in Münster in Empfang zu nehmen.

Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Vom 1. April künft. J. ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt.

Zugleich bemerken wir, daß jetzt sämmtliche bis zum 1. April d. J. einschließlich ausgegebenen Rentenbriefe Littera E. zu 10 Thlr. ausgelooſt und gekündigt sind.

Verzeichniß

der am 17. November 1864 ausgelooſten, am 1. April 1865 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz.

28 Stück Littera A. von 1000 Thalern.

Nr. 305, 312, 514, 724, 771, 2022, 2365, 2381, 2434, 2453, 2953, 3024, 3268, 3274, 3333, 3458, 3464, 3492, 3600, 3659, 3685, 4735, 4811, 4890, 4951, 5456, 5719, 5779.

12 Stück Littera B. von 500 Thalern:

Nr. 322, 705, 779, 1001, 1253, 1263, 1323, 1413, 1499, 1526, 1943, 2126.

60 Stück Littera C. von 100 Thalern:

Nr. 19, 479, 802, 820, 984, 1159, 1307, 1945, 2300, 2399, 2520, 2530, 2731, 3213, 3282, 3283, 3407, 3485, 3520, 3583, 3632, 3741, 3905, 3983, 4060, 4487, 4905, 4964, 5099, 5202, 5326, 5500, 5835, 6122, 6161, 6232, 6743, 6885, 7106, 7716, 7717, 7948, 8365, 9144, 9195, 9414, 9420, 9842, 10045, 10060, 10439, 10440, 10441, 11570, 11590, 11695, 11708, 11880, 11910, 12018.

8 Stück Littera D. von 25 Thalern:

Nr. 2631, 2855, 3354, 3857, 6203, 6591, 7905, 10302.

26 Stück Littera E. von 10 Thalern:

Nr 13337, 13338, 13423 bis 13446 einschließlich.

Münster, den 17. November 1864.

Königliche Direktion der Rentenbank für Westphalen und die Rheinprovinz. Filbry.

769. In Folge eines Additional-Postvertrages können vom 1. Januar k. J. ab Sendungen mit Waarenproben oder Muster zwischen Preußen und dem Vereinigten Königreiche Großbritannien und Irland auf dem Wege über Ostende unter nachstehenden Bedingungen **mit der Briefpost** ausgetauscht werden.

1) Die Sendungen dürfen nur in wirklichen Waarenproben oder Mustern bestehen, die an sich keinen eigenen Kaufwerth haben.

2) Denselben darf kein Brief beigefügt sein; sie dürfen außer der Adresse des Empfängers und der Firma des Absenders an schriftlichen Notizen nur noch enthalten: ein Fabrik- oder Handelszeichen, Nummern und Preise. Diese Notizen dürfen nicht auf losen Papierstücken beigefügt, sondern müssen mittelst Marken an den Proben befestigt oder sonst auf den Proben haltbar ausgedrückt sein.

3) Die Verpackung der Proben hat derartig zu geschehen, daß der Inhalt leicht erkannt werden kann. Nach der Verschiedenheit der Proben ist zu wählen zwischen der Versendung unter Band oder in einer Umhüllung, welche an den Enden offen ist, oder zwischen Säckchen und ähnlichen Behältern. Doch dürfen dergleichen Säckchen oder sonstige Behälter, wenn sie auch zugeschnürt sind, nicht zugeklebt, noch mittelst der Umschnürung versiegelt sein.

4) Gegenstände, welche eine Beschädigung der den Postdienst ausübenden Beamten oder der vorliegenden übrigen Postsendungen leicht herbeiführen können, sind zu einer derartigen Versendung nicht geeignet; es sollen indeß z. B. Probenstücke von Scheren und ähnlichen Gegenständen zu jener Versendungsweise noch zugelassen werden, sofern sie in so sichernder Weise verwahrt sind, daß eine Beschädigung durch dieselben nicht entstehen kann, während gleichwohl die Probe als solche mit Leichtigkeit noch erkennbar sein muß.

5) Das höchste zulässige Gewicht beträgt 15 Loth.

6) Das Porto muß vom Absender entrichtet werden. Dasselbe beträgt für die nach Großbritannien und Irland gerichteten Sendungen pro Loth 8 Pfennige. Sendungen, die unzureichend mittelst Freimarken frankirt sind, werden — sofern nicht der Gegenstand noch am Abgangsorte hat geregelt werden können — mit dem doppelten Betrage des fehlenden Portotheils belegt.

Berlin, den 12. December 1864. General-Post-Amt. Philipsborn.

Digitized by Google

770. Dem Techniker Gustav Steiner in Ruhrort ist unter dem 10. December 1864 ein Patent auf eine atmosphärische Maschine, die in ihrer ganzen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St. A. Nrc. 294.)

Dem A. Trauth in Chemnitz ist unter dem 10. December 1864 ein Patent auf eine nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannte Einrichtung an tempirbaren Zeitzündern, um dieselben nach Belieben als Conkussions- oder Perkussionszünder benutzen zu können, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St. A. Nr. 294.)

Dem ehemaligen Pr.-Lieutenant A. Chevallerie, dem Mühlenbesitzer J. J. Trölzsch und dem Schiffbauer W. H. Fleischer ist unter dem 10. December 1864 ein Patent auf eine Vorrichtung an einem durch Dampfkraft in Bewegung gesetzten Fahrzeuge zur Herstellung einer Fahrstraße durch Eis, wie solche durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesen ist und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 294.)

Dem Königlich Sächsischen Professor und Regierungsrath Johann Andreas Schubert in Dresden ist unter dem 12. December 1864 ein Patent auf eine Vorrichtung an Sicherheits-Ventilen zum selbstthätigen Wiederverschluß derselben beim Eintritt der normalen Dampfspannung, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung auf 5 Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 295.,)

Minden, den 17. December 1864.

771. Dem Schlosser Gustav Fuhrmann in Berlin ist unter dem 16. December 1864 ein Patent auf ein sogenanntes Eingerichte für Schlösser, soweit dasselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 298.)

Minden, den 21. December 1864.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Bayerische Staats-Bibliothek München

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

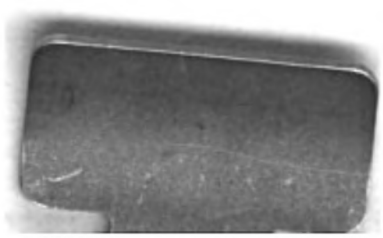

Digitized by Google